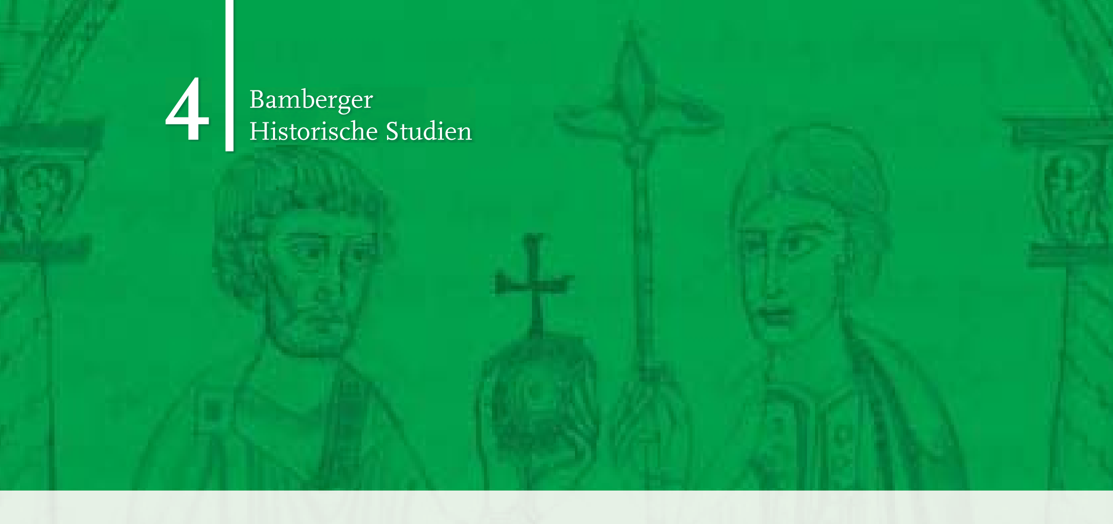


4 Bamberger Historische Studien

GENEALOGISCHES BEWUSSTSEIN ALS LEGITIMATION

INTER- UND INTRAGENERATIONELLE AUSEINANDERSETZUNGEN SOWIE DIE BEDEUTUNG VON VERWANDTSCHAFT BEI AMTSWECHSELN

HERAUSGEGEBEN VON
HARTWIN BRANDT, KATRIN KÖHLER
UND ULRIKE SIEWERT

UNIVERSITY OF BAMBERG PRESS

Bamberger historische Studien

Band 4

Bamberger historische Studien

hrsg. vom
Institut für Geschichte
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Band 4



University of Bamberg Press

2009

Genealogisches Bewusstsein als Legitimation

Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln

hrsg. von
Hartwin Brandt, Katrin Köhler
und Ulrike Siewert



University of Bamberg Press

2009

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Informationen sind im Internet über http://dnb-nb.de abrufbar.

Herstellung und Druck: Digital Print Group, Nürnberg
Umschlaggestaltung: André Wirsing, giusto advertising
Abbildung: Bildarchiv preußischer Kulturbesitz, bpk/SBB, Nr. 00029108; Ekkehard von Aura, Chronicon universale (Inv.-Nr. Ms.lat.fol. 295), fol. 99r: Übergabe der Krönungsinsignien durch Heinrich IV. an Heinrich V.
Herstellung mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

http://www.uni-bamberg.de/ubp/

ISSN 1866-7554
ISBN 978-3-923507-59-7 (Druckausgabe)
eISBN 978-3-923507-60-3 (Online-Ausgabe)
URN: urn:nbn:de:bvb:473-opus-2233

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Wenn sich in den homerischen Epen Angehörige verschiedener aristokratischer Geschlechter begegnen, dann präsentieren sie sich gegenseitig stolz ihre Ahnenreihen, die in der Regel bis in die Sphäre von Heroen und Göttern zurückgeführt werden. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß die Dichtungen eine tatsächlich bereits in frühgriechischer Zeit etablierte Praxis adeliger Selbststilisierung reflektieren, indem genealogische Konstruktionen in prestigefördernder Absicht erstellt und gezielt kommuniziert wurden. Im weiteren Verlauf der griechischen und römischen Geschichte läßt sich eine geradezu ungebrochene Kontinuität dieses aristokratischen beziehungsweise monarchischen Habitus nachweisen. So operierte der athenische Tyrann Peisistratos im 6. Jahrhundert v. Chr. mit geradezu subtilen, in literarischen Texten und auf Vasenbildern noch greifbaren Anspielungen auf seine göttlichen Vorfahren, um sich im inneradeligen Wettstreit um die Führungsposition in Athen einen entscheidenden Legitimationsvorsprung zu sichern. Und in der römischen Kaiserzeit suchten sich die principes durch fiktive Verwandtschaftsverhältnisse zu Göttern und divinisierten Vorgängern regelmäßig eine sakral begründete Vorrangstellung zu sichern, die potentielle Gegner und Usurpatoren prinzipiell mit einem Legitimationsdefizit belegen sollte.

Während der Bamberger Tagung im September 2009 ist auf eindrucksvolle Weise deutlich geworden, dass die hier nur knapp angedeuteten Phänomene „Genealogie“ und „Legitimation“ weit über die Grenzen des Altertums hinaus in der gesamten Vormoderne ein eng miteinander verknüpftes Themenpaar bilden, das seine besondere Virulenz stets in Übergangssituationen entfaltete: bei anstehenden Herrschafts- oder Amtswechseln, angesichts des Aussterbens dynastisch fundierter Herrscherlinien und im Kontext von Rivalitäten zwischen verschiedenen Geschlechtern und Personen um zu besetzende Führungspositionen.

Der vorliegende Band versammelt die auf der Tagung präsentierten Beiträge und unterstreicht nach meiner festen Überzeugung erneut die Berechtigung des im Bamberger DFG-Graduiertenkolleg 1047 „Generationenbewusstsein und Generationenkonflikte in Antike und Mittelalter“ seit mehreren Jahren verfolgten, interdisziplinären Forschungsansatzes. Besonders hervorgehoben sei überdies die Disziplin

und Aufgeschlossenheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keineswegs „allenfalls noch eigenen Vorträgen“ zuhörten, wie kürzlich in einer geistreichen Kritik des akademischen Konferenzwesens zu lesen war (D. Thomä in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. September 2009). Darin differenziert der Philosoph Dieter Thomä zwischen den immer stärker dominierenden „schlechten“ und den zusehends in die Minderheit geratenen „guten“ Tagungsteilnehmern. Letztere setzen sich wiederum aus zwei Gruppen zusammen: den „Altmodischen, die an einer Tagung mit Ernst und Engagement von Anfang bis Ende teilnehmen“, und den „Neugierigen, die kommen, weil sie das Thema fesselt“, und die daher ebenfalls aufmerksam und kontinuierlich am Konferenzgeschehen teilnehmen. Die Bamberger Tagung zeichnete sich durch eine erfreuliche Mischung aus ‚altmodischem‘ und ‚neugierigem‘ Verhalten aus, und nicht nur dafür danke ich allen Beteiligten sehr herzlich. Ferner richtet sich mein Dank erneut an die Initiatoren der Konferenz, die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Bamberger Graduiertenkollegs, sowie an die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Otto-Friedrich-Universität für die wohlwollende und generöse Förderung unserer wissenschaftlichen Bemühungen.

Ein besonderes Wort des Dankes geht abschließend an Frau Dr. Ulrike Siewert, die nach mehrjähriger Tätigkeit als Koordinatorin des Graduiertenkollegs zum 1. Oktober 2009 eine neue wissenschaftliche Position angetreten hat. Frau Siewert hat sich nicht nur um diese Tagung und diesen Band, sondern insgesamt um das Graduiertenkolleg durch ihr unermüdliches und effizientes Engagement bleibende Verdienste erworben.

Bamberg, im November 2009

Prof. Dr. Hartwin Brandt
(Sprecher des DFG-Graduiertenkollegs 1047)

KATRIN KÖHLER

Einleitung

Die Themen Genealogie und Verwandtschaft sind im DFG-Graduiertenkolleg 1047 „Generationenbewusstsein und Generationenkonflikte in Antike und Mittelalter" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nahezu allgegenwärtig. Auf der zweiten Nachwuchstagung des Kollegs vom 23. bis 25. September 2009 stand die Hervorhebung von Verwandtschaft im Bezug auf einen amtlichen respektive herrschaftlichen Wechsel im Mittelpunkt des Interesses. Damit wurde auf den ersten Blick eher der vertikal-diachrone Generationenbegriff, der sich auf die biologische Abstammung gründet und die Beziehung verschiedener Altersgruppen innerhalb des sozialen Verbandes thematisiert[1], berührt.

Anhand von Amts- beziehungsweise Herrschaftswechseln und deren Vorbereitungen sowie Nachwirkungen wurden Generationenbeziehungen und genealogisches Bewusstsein untersucht und somit die Frage nach Kontinuität respektive Wandel. Wie so oft in der Geschichte wurde gerade in Krisenzeiten, also für unsere Fragestellung in Fällen von nicht problemlosen Übergangen, darüber in den Quellen berichtet. So auch in der Abbildung auf den Umschlag des Tagungsbandes. Anders als schriftliche Quellenaussagen[2] zeigt diese Darstellung bei Ekkehard von Aura[3] legitimationsbedingt einen gewaltsamen Umsturz nachträglich als einträchtigen

1 Vgl. Ulrike NAGENGAST/ Maximilian SCHUH, Natur vs. Kultur? Zu den Konzepten der Generationenforschung, in: Familie – Generation – Institution. Generationenkonzepte in der Vormoderne (Bamberger Historische Studien 2), hrsg. v. Hartwin Brandt/ Maximilian Schuh/ Ulrike Siewert, Bamberg 2008, S. 11f.

2 Vgl. zum Kontext: Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich (Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte 68), hrsg. v. dems., Mainz 1992, S. 1–45 mit den entsprechenden Quellenbelegen.

3 Bildarchiv preußischer Kulturbesitz, bpk/SBB, Nr. 00029108; Ekkehard von Aura, Chronicon universale (Inv.-Nr. Ms.lat.fol. 295), fol. 99r: Übergabe der Krönungsinsignien durch Heinrich IV. an Heinrich V.

Herrschaftsübergang vom Vater auf den Sohn; Heinrich IV. übergibt hier friedlich die Reichsinsignien an Heinrich V., obwohl dieser gegen ihn aufgewiegelte.

Der Herrschaftswechsel als Forschungskategorie ist längst erkannt worden[4], auch wenn der Begriff selbst kaum problematisiert wird[5]: Gerade in der Neueren Geschichte gewinnt der Ansatz in den letzten Jahren an Beliebtheit. So wird beispielsweise im Trierer Sonderforschungsbereich ein Projekt zu Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechseln in Europa im 18. und 19. Jahrhundert durchgeführt.[6] Wir sind überzeugt, dass die dort erarbeiteten Kategorien auch auf die Vormoderne ausgeweitet und angewendet werden können. Der prozesshafte Charakter eines Wechsels und damit verbundene Fragen nach seiner Dauer, Stabilität und Reichweite können ohne Weiteres auch auf kleinere Untersuchungsgegenstände beziehungsweise -zeiträume angewendet werden. Wird Herrschaft – egal ob im weltlichen oder geistlichen Bereich – als soziale Praxis verstanden, die grundlegend durch Kommunikation erzeugt wird[7], dann stellen sich zwangsläufig Fragen nach Oberschichten, den jeweiligen „Eliten“ in Mittlerrollen und die Auswirkungen respektive Reaktionen von Wechseln für die Bevölkerung.[8]

Bei einer Beschäftigung mit dem Thema Herrschaftswechsel muss man sich zwangsläufig mit Max Weber und seinen drei Herrschaftstypen, nämlich die cha-

4 Vgl. zum Terminus Herrschaft als wissenschaftlicher Kategorie Dietmar WILLOWEIT, [Art.] [2] Herrschaft als wissenschaftliche Kategorie, in: LexMA, Bd. 4, hrsg. Norbert Angermann, München u.a. 1989, Sp. 2177f., der Herrschaft lediglich auf „verschiedenartige [...] polit. Gewaltverhältnis[se] und Abhängigkeiten“ bezieht.

5 Vgl. zur fehlenden Problematisierung des Begriffes »Herrschaftswechsels« Boris OLSCHEWSKI, Herrschaftswechsel – Legitimationswechsel. Die Mediatisierungen Biberachs und Friedbergs im europäischen Kontext (1802-1806) (Trierer Historische Forschungen 63), Trier 2009, S. 23.

6 Vgl. hierzu die Veröffentlichungen Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Herrschaftswechsel – Vernachlässigte Aspekte eines bekannten Themas, in: „Das Wichtigste ist der Mensch“. Festschrift für Klaus Gerteis zum 60. Geburtstag (Trierer Historische Forschungen 41), hrsg. v. Angela Giebmayer/ders., Mainz 2000, S. 421–430 sowie den Sammelband Helga SCHNABEL-SCHÜLE/Andreas GESTRICH (Hrsg.), Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechseln in Europa (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 1), Frankfurt am Main u.a. 2006.

7 Max WEBER, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. v. Johannes Winckelmann, 4. Aufl. Tübingen 1973, S. 477–488; Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Herrschaftswechsel – zum Potential einer Forschungskategorie, in Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechseln in Europa (Inklusion/ Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 1), hrsg. v. ders./ Andreas Gestrich, Frankfurt am Main u.a. 2006, S. 5–20, hier S. 9.

8 Zu den genannten Kategorien SCHNABEL-SCHÜLE, Herrschaftswechsel (wie Anm. 6), S. 15ff.

rismatische, traditionale und rationale Herrschaft, auseinandersetzen.[9] Die typologische Verbindung von Herrschaftsformen und Legitimität ist zentral für die Webersche Theorie.

Mit der Frage nach der Legitimität und Legitimation wurde zudem eine Tradition des Bamberger Graduiertenkollegs fortgesetzt: Im November 2006 fand bereits ein Kongress unter der Leitung von Professor Thomas Baier statt zur Legitimation von Einzelherrschaft im Kontext der Generationenthematik. Der damalige Schwerpunkt lag vor allem auf der Antike.[10]

Die Fülle der für unsere Nachwuchstagung eingegangenen Vorschläge und der im vorliegenden Band zusammengetragenen Beiträge von der Antike bis in die Neuzeit zeigt die Aktualität des Themas und die Fruchtbarkeit des Ansatzes, der die Generationenthematik mit der Forschungskategorie des Wechsels verbindet!

Ich danke an dieser Stelle – im Namen der Organisatorinnen – den Teilnehmern der Tagung, besonders den Referenten und Moderationsleitern, für eine schöne Tagung mit vielen anregenden Diskussionen!

9 Ebd., S. 7.

10 Thomas Baier (Hrsg.), Die Legitimation der Einzelherrschaft im Kontext der Generationenthematik (Beiträge zur Altertumskunde 251), Berlin u.a. 2008 (Vorträge, die auf einem internationalen Kongress an der Universität Bamberg im November 2006 gehalten wurden).

GERHARD LUBICH

Wie die Ehre erblich wurde

Kursorische Bemerkungen zu *honor* und „konsensualer Herrschaft" zwischen Amt und Ehre, Institution und Person*

Schon immer hat die mediävistische Forschung betont, dass die mittelalterliche Gesellschaft im Gegensatz zur modernen nicht von institutionalisierten, sich etwa in Ämtern ausdrückenden Herrschaftsträgern bestimmt war. Dabei hob man in der verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Forschung bis in die 1950er Jahre hinein zunächst ab auf das Verhältnis der Personengruppen zum Königtum; im Kampf zwischen Adel und Königtum etwa sah man eine Leitlinie der Entwicklung des „Personenverbandsstaates". Seit den 1970er Jahren ist ein verstärktes Interesse an der Sozialgeschichte zu verzeichnen, bei dem die Konstituierung einzelner Gruppen in den Blick genommen wurde.[1] Eines der dabei herausgearbeiteten Elemente wurde in jüngerer Zeit verstärkt in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt, nämlich der sogenannte *honor*. Seit den wegweisenden Arbeiten von Knut Görich[2] ist „Ehre", wie der schwierige Terminus *honor* zumeist in Abkürzung einer Begriffsdebatte

* Der Vortragsstils wurde beibehalten. Der Text wurde mit Einzelnachweisen der Quellenstellen, für größere oder als bekannt vorauszusetzende Zusammenhänge jedoch nur mit allgemeinen Hinweisen versehen.

1 Einen Überblick zum Forschungsgang bietet Michael BORGOLTE, Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit (HZ. Beih. 22), München 1996.

2 Vgl. bereits Gerd ALTHOFF, *Compositio*. Wiederherstellung verletzter Ehre im Rahmen gütlicher Konfliktbeendigung, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 263–276; weiter greifend und als Grundlage des heutigen Standes zu betrachten ist das Werk von Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001, der seine Forschungen in einer Vielzahl von Arbeiten zum Hochmittelalter weitergeführt hat.

wiedergegeben wird, zu einem zentralen Begriff geworden. Insbesondere für das Hochmittelalter wird unter „Ehre“ das in einer Person vereinigte soziale und symbolische Kapital verstanden, das sich aus Abkunft und Verwandtschaft, Stellung, Macht und Vermögen zusammensetzte. Das komplexe Normenbündel „Ehre“ wird als strukturgebend für die wenig institutionalisierte „Ranggesellschaft“ der Zeit begriffen. Stärker noch als etwa durch Ämter war das Miteinander der Herrschenden bestimmt durch die allfällige Wahrung des Respekts vor anderen.

Die Themen dieser Tagung, „Amt“, „genealogische Legitimation“ und damit auch „Erbe“ sind Bestandteile dieses Gesamtkonzeptes von „Ehre“: Das Amt als Voraussetzung für die Ausübung von Macht; die Berufung auf Abstammung von und Zugehörigkeit zu einer bedeutenden Familie zumindest als Reputation; und schließlich das Erbe als Übertragungsweg von einer Generation auf die nächste. Die praktische Bedeutung von *honor* hat man kurz als „Handlungshorizont“ umschrieben.[3] Die Bestandteile der „Ehre“ waren sogar Teil der Herrschaftsordnung der Zeit. Ämter etwa nötigen Respekt vor deren Inhaber ab, der möglicherweise auch mit dem Amt verbundene Vorrechte genoss, diese Stellung zu wahren hatte und durchaus bereit war, hierfür auch Konflikte in Kauf zu nehmen.[4] Ähnliches gilt für das Abstammungsbewusstsein, soweit es aus den Quellen der Zeit erkennbar ist.[5] Durch diese Konstellation bedingt erscheint das Miteinander der ererbten Ämter innehabenden Eliten als ein extrem personalisiertes Auskommen, bei dem die Wahrung der Ehre mitunter noch vor realpolitischen Überlegungen stehen konnte. *Honor* hat damit die Qualität einer bedeutenden Handlungsmotivation auf Seiten ihres Inhabers. Zugleich stellt sie ein Wahrnehmungsmuster auf Seiten seiner Sozialpartner dar, die wiederum ihr Zugehen auf (oder gegebenenfalls auch ihr Vorgehen gegen) den *honor*-Besitzenden entsprechend ausrichteten.

3 So der Ausdruck von Knut GÖRICH, Wahrung des *honor*. Ein Grundsatz im politischen Handeln König Konrads III., in: Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich (1079-1152), hrsg. v. Hubertus Seibert/Jürgen Dendorfer, Ostfildern 2005, S. 267–298.

4 Zu denken ist hier etwa an die Sitzstreitigkeiten, wie sie immer wieder berichtet werden; für das 11. Jahrhundert Tuomas HEIKKILÄ, Das Kloster Fulda und der Goslarer Rangstreit, Helsinki 1998; für die Stauferzeit etwa Stephan FREUND, Symbolische Kommunikation und quellenkritische Probleme – Arnold von Lübeck und das Mainzer Pfingstfest von 1184, in: Die „Chronik“ Arnolds von Lübeck. Neue Wege zu ihrem Verständnis (Jenaer Beiträge zur Geschichte 10), hrsg. v. dems./ Bernd Schütte, Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 73–111, hier S. 102–108.

5 Michael BORGOLTE, „Selbstverständnis“ und „Mentalitäten“. Mittelalterliche Menschen im Verständnis moderner Historiker, in: AKG 79 (1997), S. 189–210.

Als zentrales Deutungselement lässt sich die so verstandene „Ehre“ auch mit dem ebenfalls in jüngster Zeit populären Denkmodell der „konsensualen Herrschaft“[6] in Verbindung bringen.[7] Konsensuale Herrschaft bezeichnet im Prinzip den Interessenausgleich innerhalb der Eliten, wenn es um die Gestaltung politischer Entscheidungen ging. In Anbetracht der Bedeutung des *honor* muss dieser Entscheidungsfindungsprozess ganz zentral durch die „Ehre“ gesteuert gewesen sein, erfolgte doch durch diese die Austarierung der Rangordnung, darüber dann die Frage der Tagesordnung und der Einflussnahme. Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass zumindest im Hochmittelalter die grundsätzliche Zugehörigkeit zur Elite beim Spiel um die Macht niemals oder nur in Ausnahmefällen grundsätzlich in Frage stand. Die Zugehörigkeit zum Adel war qua Geburt geregelt, womit die Qualität der „Ehrwürdigkeit“ zugleich vererbt und unantastbar war, ganz im Gegensatz zur aktuell beanspruchten Quantität an „Ehre“ und „Rang“.

Dieses Grundmodell ist in der jüngeren Forschung für das hohe Mittelalter vielfach genutzt worden, was zu überaus interessanten, neue Perspektiven eröffnenden Ergebnissen geführt hat. Allerdings möchte man anmerken, dass mitunter das heute so positiv besetzte Wort „Konsens“ wohl auch dazu geführt hat, einer letztlich doch zumindest latent konfliktbereiten Zeit ein wenig zu viel Harmonie zu unterstellen. Und anmerken möchte man auch, dass in diesem Zusammenhang immer wieder gerne in Anspruch genommene soziologisch-mentalitätsorientierte Deutungsmuster eigentlich auf die Gegenwartsgesellschaft abzielen, etwa der Bourdieu’sche Habitus mit seinen diversen Kapitalien[8]; um die eigentliche Erklärungsreichweite solcher Ansätze auszuloten, bedürfte es eines Informationsreichtums, den die Geschichte zumal der Vormoderne wohl kaum zu bieten hat.

Auch extrem quellenarme Epochen wie das Frühmittelalter hat man in letzter Zeit vermittels der „konsensualen Herrschaft“ zu deuten versucht, wobei der Fak-

6 Bernd Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), hrsg. v. Paul-Joachim Heinig u.a., Berlin 2000, S. 53–87.

7 Paradigmatisch etwa Knut Görich, Ehre des Königs und Ehre des Reiches. Ein Motiv in der Begründung und Wahrnehmung der Herrschaft Heinrichs IV., in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hrsg. v. Tilman Struve, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 303–323, bes. S. 313.

8 Exemplarisch sei genannt: Jan Keupp, Verhöflichte Krieger, verfeinerte Sitten? Überlegungen zum ‚Prozeß der Zivilisation‘ am stauferzeitlichen Hof, in: Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit (Europäische Geschichtsdarstellungen 12), hrsg. v. Johannes Laudage/Yvonne Leiverkus, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 217–245.

tor *honor* eigentlich kaum berücksichtigt wird.[9] Nun ist eine solche Rückprojektion methodisch nicht unbedenklich, wird doch ein an späten Zuständen gewonnener Parameter auf frühere Zeiten übertragen, was voraussetzt, dass dieser unabhängig von der Entwicklung der Zwischenzeit zu isolieren ist, dass also die historischen, dem Wandel unterworfenen Begleitumstände nicht maßgeblich einwirkten. Im Übrigen ist die Wertschätzung des Konsenses nicht auf die deutsche Mediävistik beschränkt: Ein englischer Aufsatz sieht gar bei den Reichsteilungen der Merowinger, deren Herrschaftsgestaltung man eigentlich nie mit „Konsens“ in Verbindung gebracht hat, eine konsensuale Komponente im Spiel.[10] Ein Zug der Zeit vielleicht, der erst späteren Generationen auffallen wird? Wo wird die Linie enden – bei dem alten, einer neuen Behandlung bedürftigen germanischen „Genossenschaftlichkeit“ vielleicht? Und was wäre damit gewonnen? Eine gewiss wünschenswerte Distanz zu all zu autokratischen Vorstellungen von der Gestaltung von Politik in der Frühzeit möglicherweise, und die eventuell nicht oft genug zu wiederholende Betonung des eigentlich nie in Frage stehenden Sachverhaltes, dass jede Form von Herrschaft immer einen gewissen Kompromisscharakter hat und letztlich der zumindest stillschweigenden Zustimmung der Beherrschten bedarf. Und natürlich wird somit deutlich, dass neben den „harten“ Instanzen wie Ämtern und Rechten immer auch „weiche“ Faktoren im politischen Mit-, Gegen- und Nebeneinander eine Rolle spielten, im Moment der Aushandlung von Entscheidungen, oder aber bei Fragen sozialer Rangordnung, die damit in Verbindung stehen konnten.

Diese Fragen sind keineswegs polemisch gemeint, sondern als Leitlinie für die folgenden Überlegungen, die sich besonders dem früheren Mittelalter widmen. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass der Quellenbegriff *honor* keineswegs zu jeder Zeit das bezeichnete, was für das Hochmittelalter von der Forschung darunter verstanden wird, sondern auf zwei unterschiedliche Konzepte verweist, nämlich die einer Person oder Sache inhärente Ehre, eine Respekt abnötigende Würde also, und zudem – recht prosaisch – das „Amt“. In der *honor*-Konzeption der Forschung fließt, wie angedeutet, zumindest im Hochmittelalter beides ineinander. Der Ent-

9 Roman DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern 2006; Steffen PATZOLD, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008.

10 Marc WIDDOWSON, Merovingian partitions. A „genealogical charter“, in: Early Medieval Europe 17/1 (2009), S. 1–22.

stehung dieser Verbindung soll im Folgenden in Form einer groben Skizze ohne Anspruch auf Vollständigkeit nachgegangen werden, um die Frage nach der Übertragbarkeit des Modells von der „konsensualen Herrschaft“ auf frühere Epochen zu überprüfen.

Lexikalischer und inhaltlicher Ausgangspunkt ist, wie für das Mittelalter so häufig, die römische Antike. Mit den Konzepten von *dignitas*, das in der Forschung breit diskutiert wurde[11], aber auch vermittels *honor*, was als Lexem im Mittelalter häufiger erscheint, wurde neben „Würde“ und „Ehre“ auch das „Amt“ bezeichnet. Die Beispiele sind recht prominent: Man denke etwa an den *cursus honorum*, nach dem in der römischen Republik die Leitungsämter besetzt wurden und der später dann seit Augustus, die Ämterlaufbahn des *ordo equester* in Militär und Verwaltung regelte.[12] Dass diese Begrifflichkeit noch in der späten Kaiserzeit Verwendung fand, zeigt etwa die „Notitia dignitatum“, ein Überblick über die administrative Gliederung des römischen Reiches um 400 anhand des Inventars der Würdenträger – also der Amtsinhaber.[13] Bei all diesen *honores* spielte eine Erblichkeit im Grundsatz keine Rolle: Gewiss war das ursprünglich auf Patrizier begrenzte passive Wahlrecht der frühen römischen Republik an den Geburtsstand gebunden; das Amt als solches wurde jedoch nicht vererbt. Die Standeszugehörigkeit wurde zudem in den Ständekämpfen des 4. vorchristlichen Jahrhunderts zumindest so weit relativiert, dass ein Konsul aus den Reihen der Plebejer stammen konnte. Eine Karriere im kaiserzeitlichen Militär mochte eine hohe Geburt zwar begünstigen; die *honores* jedoch mussten erworben werden.

11 Dies geschah zumeist am Beispiel Ciceros; vgl. aus der reichen Literatur den jüngeren Sammelband Tassilo SCHMITT/Aloys WINTERLING (Hrsg.), *Ordo* und *dignitas*. Beiträge zur römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Stuttgart 2007.

12 Ausführlich John S. GIBAUT, The „Cursus honorum“. A Study of the Origins and Evolution of Sequential Ordination, New York 2000; vgl. ansonsten die zusammenfassenden Bemerkungen bei Christian GIZEWSKI, [Art.] Cursus honorum, in: Der neue Pauly, Bd. 3, hrsg. v. Hubert Cancik/Helmuth Schneider, Stuttgart 1997, Sp. 243; Jochen BLEICKEN, Die Verfassung der Römischen Republik, 4. Aufl. Paderborn 1985, S. 77; Heinz BELLEN, Grundzüge der römischen Geschichte, Teil 1, 2. Aufl. Darmstadt 1995, S. 15, 22, 27.

13 Vgl. Matthias SPRINGER, [Art.] Notitia dignitarum, in: RGA, Bd. 21, hrsg. Heinrich Beck/Dieter Geuenich/Heiko Steuer, 2. Aufl. Berlin 2002, Sp. 430ff.; Michael KULIKOWSKI, The Notitia Dignitatum as a historical source, in: Historia 49 (2000), S. 358–377; die Ausgabe von Otto SEECK, *Notitia dignitatum. Accedunt notitia urbis Constantinopolitanae et laterculi provinciarum*, Berlin 1876 ND Frankfurt am Main 1962 ist jüngst ersetzt worden durch die kritische Edition von Concepción Neira FALEIRA, La Notitia dignitatum. Nueva edición crítica y comentario histórico, Madrid 2005.

Auch das höchste Amt im weströmischen Reich – „Amt“ hier verstanden als beständig vorhandene Einrichtung mit definiertem Umfang an Rechten –, das des Kaisers, war nicht eigentlich in Sohnesfolge vererbbar. Die vornehmen römischen *gentes*, die zunächst die Kandidaten stellten, suchten sich ihre Kandidaten auch durch künstliche Verwandtschaft wie die Adoption; genealogische Legitimation basierte somit auf einer gesellschaftlichen Konvention, einer gemeinsam aufrecht erhaltenen Fiktion von Abstammung. Die frühen Soldatenkaiser gehörten dann zwar noch einer nordafrikanischen Senatorenfamilie an, doch kam es in der viel diskutierten „Krise des 3. Jahrhunderts“[14] zunehmend auch zur Erhebung verschiedenster Kandidaten, die oft genug keinerlei genealogische Verbindungen zu Rom selbst mehr hatten und diese auch nicht suchten. Konstantin, Valentinian und Theodosius gelang zwar später dann eine mehr oder minder langfristige Dynastiebildung; doch entwickelte sich das Verständnis vom Kaisertum keineswegs hin zur Regel eines allein vererbbaren Amtes.

Bekanntlich erlosch das Kaisertum im Westen am Ende des 5. Jahrhunderts – die überlebenden Reiche der Völkerwanderungszeit sorgten für neue politische Realitäten, die allerdings nicht ohne Anknüpfung an römische Traditionen auskamen. Theoderich der Große etwa, der als Stellvertreter des oströmischen Kaisers und Ostgotenkönig zugleich Italien regierte, sorgte für eine friedliche Koexistenz der Römer und der neuen Herren. Er beließ den Senat, ernannte weiterhin Konsuln – und auch genealogisch versuchte er sich in römische Traditionen zu stellen. So wurde etwa in der Gotengeschichte des Cassiodor der Amalerstammbaum mit der Königsfolge der *gens Iulia* synchronisiert „und daher für die römische Oberschicht annehmbar“.[15] Die genealogische Qualität, ein Amaler zu sein, scheint in etwa der Funktion der römischen *gentes* vergleichbar gewesen zu sein. Hierein fügt sich der Sachverhalt, dass der erbenlose Theoderich für seine Nachfolge zunächst seinen Schwiegersohn Eutharich in Stellung brachte und durch eine *adoptio ad armas* in Byzanz gleichsam eine Herrschaftsgarantie geben ließ; dies ist aus der

14 Auch hier sei in Anbetracht der breiten Diskussion auf einen Sammelband verwiesen, in dem die Debatte verschiedentlich aufgenommen wird: Olivier HEKSTER/Gerda DE KLEIJN/Daniëlle SLOOTJES (Hrsg.), Crises and the Roman Empire. Proceedings of the seventh workshop of the International Network Impact of Empire (Nijmegen, June 20-24, 2006), Leiden u.a. 2007.

15 Vgl. Ian N. WOOD, [Art.] *origo gentis*, in: RGA, Bd. 22, hrsg. v. Heinrich Beck/Dieter Geuenich/Heiko Steuer, 2. Aufl. Berlin 2002, Sp. 174–199, hier Sp. 179 mit Literatur und Quellen.

römischen Tradition heraus verständlich, wenngleich dieses Vorgehen letztlich erfolglos blieb.[16]

Ein regelrechtes Erbkönigtum setzte dann erst bei den Franken unter Chlodwig ein. Dieses Erbkönigtum, dessen Entstehung und Durchsetzung wohl letztlich der römischen Germanenpolitik zu verdanken gewesen sein dürfte, ist bei allen Traditionslinien hin zum Spätantik-Römischen[17] oder in Anlehnung an Ostrom/Byzanz[18] einer der deutlichsten Unterschiede zwischen der römischen Antike und dem Mittelalter. Sehe ich recht, so ist das Insistieren auf reiner Sohnesfolge der Dynastiebildung der römischen *gentes* zwar insofern vergleichbar, als beide Verwandtschaftsgruppen letztlich genealogisch orientiert waren, mithin einen mehr oder minder mythischen fiktiven Spitzenahn in Anspruch nahmen. Doch erscheint der vergleichsweise offene, sich durch Mechanismen künstlicher Verwandtschaft bereichernde Verband einer antiken *gens* doch weiter gefasst als die strikte Blutslinie der Merowinger, bei der allein die Person des Vaters entscheidend war; noch nicht einmal der gesamte Bereich dessen, was Soziologen so nüchtern die „Erzeugergemeinschaft" nennen, die Kernfamilie also, spielte eine Rolle, war doch für die Thronfolgeberechtigung allein die Person des Vaters entscheidend. Der Stand der Mutter oder die rechtliche Qualität ihrer Beziehung zum Vater waren ohne Bedeutung. Auf eine kurze Formel gebracht: Die genealogische Legitimation eines Thronfolgers bestand zugleich in der längsten und kürzest möglichen agnatischen Folge, also der Abstammung von Merowech und der Person des Vaters.

Dieses Bild ist so eigenartig konsistent, dass es schon beinahe zu deutlich gezeichnet ist. Doch ist es schwer, es ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Zwar müssen wir uns auf einen fast exklusiven Hauptzeugen verlassen, Gregor von Tours, doch widerspricht keine Quelle seinen Angaben. Sicherlich ist zu berücksichtigen, dass wir mit Gregor einen Nachkommen des spätantiken gallorömischen Senatoren-

16 Hierzu sowie zum Kindkönigtum des Athalrich und der Vormundschaft der Amalswinth zusammenfassend Thilo Offergeld, *Reges pueri*. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (MGH. Schriften 50), Hannover 2001, S. 78–86.

17 Die Idee der Kontinuität ist ein Leitmotiv des Projekts der „Transformation of the roman world"; vgl. zu diversen Aspekten die gleichnamige Publikationsreihe, Leiden 1997ff.

18 Vgl. zu diesem Bereich, der eine neue Untersuchung verdient hätte, jüngst etwa Bernhard Jussen, Wie die poströmischen Könige sich in Selbstdarstellung übten, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, hrsg. v. dems., München 2005, S. 14–26; ein größeres Panorama bieten die Beiträge des Sammelbandes Evangelos Chrysos/Ian Wood (Hrsg.), East and West. Modes of Communication. Proceedings of the First Plenary Conference at Merida (Transformation of the roman world 7), Leiden 1999.

adels vor uns haben, den die herrschenden Verhältnisse wohl ein wenig befremdeten. Der Bischof von Tours war sich seiner Abstammung und damit auch seiner Differenz zu den Franken durchaus bewusst und hatte – Kontinuität auch hier – in der Mitte des 6. Jahrhunderts offenbar eine noch immer klassische Ausbildung erhalten.[19] Seine „Zehn Bücher Geschichten" schuf er wohl, um in den Konflikten seiner Zeit Position für seinen Berufsstand, die Bischöfe, zu nehmen. Die Austarierung der Machtverteilung zwischen Bischofsämtern und Königtum war eines der drängenden Probleme seiner Zeit, doch verbirgt sich dahinter auch ein ethnisches Spannungsfeld: Die Bischöfe waren zumeist Gallorömer, die Herrscher Franken; kein Wunder also, dass Gregor die Franken in Anlehnung an die alte römische Diskriminierungsstrategie zeichnete, deren Kern das Wort „Barbar" darstellt.[20] Dies mag dazu geführt haben, dass Gregor auch die Verhältnisse im Königtum etwas vereinfacht – um nicht zu sagen: bewusst primitiv dargestellt hat. Doch wie dem auch sei: Als einziges umfangreiches Geschichtswerk der Zeit hatten die zehn Geschichtsbücher Gregors zweifellos entscheidenden Einfluss auf die spätere Wahrnehmung des beginnenden Mittelalters.[21] Die Frage aber, wie „römisch" Gregor tatsächlich noch war, oder ob sein Abstammungsbewusstsein nur noch genealogische Reminiszenz war, scheint mir noch einigermaßen offen – nicht zuletzt wird sie an den in seinem Werk transportierten Konzepten zu messen sein.[22]

Betrachtet man sich einmal die Zusammenhänge, in denen Gregor den Terminus *honor* gebraucht, so wird die Anlehnung an den römischen Gebrauch deutlich. Beide Bedeutungsvarianten, Amt wie Ehre, gebraucht er, wobei beide Konzepte – im Unterschied zum hochmittelalterlichen Wortgebrauch – nicht miteinander verschmelzen. *Honor* erscheint begründet im Ansehen einer Person, das allerdings nicht zwangsläufig mit seinem Stand zu tun haben muss, und es ist im Unterschied

19 Zur Biographie und zum Umfeld Gregors Martin HEINZELMANN, Gregor von Tours: „Zehn Bücher Geschichte". Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert, Darmstadt 1994, S. 10–21.

20 Zur Bedeutungsgenese immer noch Arno BORST, Barbaren. Geschichte eines europäischen Schlagworts, in: ders., Barbaren, Ketzer und Artisten, München 1988, S. 20–31; zu Geschichte und Konsequenzen des römisch-„barbarischen" Deutungsmusters Patrick J. GEARY, Europäische Völker im frühen Mittelalter. Zur Legende vom Werden der Nationen, Frankfurt am Main 2002.

21 Eine Art Gegenexperiment bei Bernhard JUSSEN, Chlodwig und die Eigentümlichkeiten Galliens. Ein Warlord im rechten Augenblick, in: Sie schufen Europa, hrsg. v. Mischa Meier, München 2007, S. 141–155.

22 Immer noch grundlegend Max BONNET, Le latin de Grégoire de Tours, Paris 1890 ND Hildesheim 1968.

zur *honor*-Konzeption des Hochmittelalters nichts, was ihren Inhaber zu Handlungen motiviert – Ehre wird lediglich von anderen beachtet. Sie kommt etwa den Heiligen zu, indem ihnen Kirchen und Kapellen gewidmet werden, „in Ehren“ werden Könige und Bischöfe empfangen[23]; *honor* in diesem Sinn spiegelt also den Respekt wider, den andere ihrem Inhaber entgegenbringen. Zugleich und in etwa ebenso oft bezeichnet Gregor aber mit *honor* ganz im klassischen Sinne auch ein Amt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um kirchliche Ämter, und zwar deren ganze hierarchische Bandbreite vom Amt des Diakons bis hin zum Papst.[24] Die Erwähnung weltlicher Ämter ist deutlich seltener, verdient aber einen genaueren Blick. Ein einziges Mal ist von nicht näher zu bestimmenden „Ämtern“ ganz generell die Rede[25], ansonsten aber handelt es sich um Ämter, die es bereits in römischer Zeit gab, den *patricius*[26], den *rector*[27], den *dux*[28], den *comes civitati*[29], oder nicht näher bezeichnete „städtische Behörden“[30]. Hinzu kommen nicht genau spezifizierte Hofämter[31] sowie ein Lehrer in bischöflichem Auftrag.[32]

So weit, so römisch, möchte man sagen. Aber es gibt eine Ausnahme, die eine gewisse Entwicklung zu signalisieren scheint. Ein einziges Mal nämlich bringt Gregor das Königtum in Zusammenhang mit *honor*, und hierbei ergibt sich eine neue Perspektive. Die Verwendung findet sich in Form einer dem neustrischen König Chilperich I. unterstellten Aussage. Dieser beklagte, sein Reichtum sei an die Kirche gefallen und sein *honor* an die Bischöfe der Städte übergegangen.[33] Die

23 In Anbetracht der Notwendigkeit, die Übersetzung zu berücksichtigen, wird im Folgenden auf die gängige zweisprachige Ausgabe verwiesen: Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, ed. v. Rudolf Buchner, 2 Bde. (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FSGA 2), 9. Aufl. Darmstadt 2000, I, 47; II, 3; II, 14; IV, 19; IV, 21; IV, 26; IV, 28; IV, 35; VI, 9; VI, 22; VI, 36; VI, 43; VIII, 15; VIII, 42; IX, 10; IX, 12; IX, 39 (allerdings nicht von Gregor); IX, 40 (2x), IX, 42; X, 8; X, 29; X, 31; X, 31.

24 Ebd., II, 1 (2x); 2, 13; III, 2; IV, 6 (2x); IV, 26; IV, 35; V, 5; V, 10; V, 20; VI, 8; VI, 15; VII, 1 (2x); VIII, 10; VIII, 34; IX, 33; IX, 37; X, 1 (3x); X, 19.

25 Ebd., VI, 33.

26 Ebd., IV, 24.

27 Ebd., IV, 43.

28 Ebd., V, 14.

29 Ebd., V, 48.

30 Ebd., VI, 11.

31 Ebd., III, 33; vgl. John Michael Wallace-Hadrill, Long-haired Kings and Other Studies in Frankish History (Mediaeval Academy reprints for teaching 11), Toronto u.a. 1982, S. 136.

32 Gregor, Zehn Bücher Geschichten (wie Anm. 23), VI, 36.

33 Ebd., VI, 46.

Übersetzung wählt hierfür den Begriff „Macht“ – „seine Macht sei an die Bischöfe übergegangen“.[34] Dies mag sicherlich dem Resultat der Verhältnisse nahe kommen, wie sie der von Gregor so stark diskreditierte Chilperich beschrieb. Doch scheint an dieser Stelle eine gewisse Verdeutlichung vonnöten: Wenn Chilperich seinen Machtverlust beklagte, dann wohl kaum in dem Sinne, dass die Bischöfe nicht ehrerbietig gewesen seien – über ehrenvolle Empfänge von Königen in Bischofsstädten berichtet Gregor des Öfteren mit Wendungen wie *cum honore debita, cum omnibus honoribus* und dergleichen. Und er beklagt auch nicht die Entfremdung von Amtsbefugnissen allein. Beide Konzepte fließen vielmehr ineinander und verbinden sich zu einer Art *honor regis,* ähnlich der späteren Verwendung, eben als Summe aus Amt und Ansehen, Status und Vollmachten, die weder allein amtsrechtlich noch ausschließlich persönlich verstanden werden kann. Ein Pendant findet dieser Ausdruck in einem Schriftstück, das ebenfalls bei Gregor überliefert ist, aber nicht von ihm stammt: Der Vertrag von Andelot, in dem auch die Besitzrechte der weiblichen Merowinger unter Maßgabe von *honor et dignitas* geregelt wurden[35]; hier handelt es sich ebenfalls weder ausschließlich um Amtsbefugnisse, wie sie etwa die beteiligte Brunichild in größerem Umfang wahrnahm[36], noch um ein wenig stabiles „Ansehen“ allein, was der Funktion als Rechtsgrund widersprechen würde.

Allerdings blieb diese Form des *honor,* die sich ja von der antiken Zweiteilung so stark unterschied, ganz offenbar auf das Königtum begrenzt. Dies gilt auch für die relevanten Quellen des 7. und frühen 8. Jahrhunderts, in denen sich lediglich Ämter und „zu Ehren von“ einem Heiligen geweihte Kirchen finden. Und diese Ämter waren im Gegensatz zum Königtum eben nicht (oder nur im Ausnahmefall) erblich, weder die Bischofsämter noch das dann auftauchende Hausmeieramt bis zum Ende des 7. Jahrhunderts.[37] Gewiss: Erbe und Verwandtschaft bei der Ämter-

34 Ebd., VI, 46.

35 Königliche Stellung der Chrodichild im Vertrag von Andelot, ebd. IX, 20.; vgl. zur richtigen Datierung siehe Margarete Weidemann, Zur Chronologie der Merowinger im 6. Jahrhundert, in: Francia 10 (1982), S. 473–485.

36 Zu Brunichild zuletzt umfassend Bruno Dumézil, La reine Brunehaut, Paris 2008.

37 So auch Josef Fleckenstein, [Art.] Hausmeier, in: LexMA, Bd. 4, Stuttgart 1999, Sp. 1974f.; allerdings werden die Verhältnisse seit Pippin dem Mittleren, der seinen Zweitgeborenen (!) zum Hausmeier einsetzte (zusammenfassend Rudolf Schieffer, Die Karolinger, Stuttgart 2006, S. 26–31), etwas komplizierter: Karl Martell trat „das Erbe“ seines Vaters gegen seine Neffen an, was von einer gewissen Tendenz zur Erblichkeit zeugt. Die Quellen betonen jedoch bis in das 8. Jahrhundert hinein die Wahl: Liber Historiae Francorum, in: Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FSGA 4a),

besetzung spielten durchaus eine Rolle. Bei den zu dieser Zeit ja noch mit starken weltlichen Befugnissen versehenen Bischofsämtern mögen bestimmte Familien oder Verwandtschaftskreise eine Bedeutung gehabt haben – die Familie Gregors von Tours ist für diese „Bischofssippen" ein beredtes Beispiel[38] – wobei vielleicht weniger die Genealogie oder Verwandtschaft als Legitimationen dienten als der Sachverhalt, dass es oft genug keine Konkurrenten gab, eine Legitimation also überhaupt nicht erforderlich war. Ähnlich banal sind die Gründe für das Fehlen von Amtsträgerdynastien im weltlichen Bereich. Selbst wenn es Begehrlichkeiten gegeben haben sollte, solche zu errichten, dann scheiterte dies daran, dass es keine ausgeprägte Ämterstruktur gab. Einzelne Führungspersönlichkeiten erscheinen und verschwinden wieder, ohne weitere Spuren oder Nachkommen von Bedeutung hinterlassen zu haben.[39]

In Abwesenheit einer quasi-institutionellen, vererbbaren Ämterstruktur waren die politisch relevanten Beziehungen der eher als „Oberschicht" denn als „Adel" in vollem Wortsinn zu bezeichnenden Eliten über personale Bindungen organisiert, etwa im Rahmen der „Gefolgschaft", in Verschwörungen oder bei Heiratsbündnissen. Wichtigste Voraussetzung für den Bestand dieser personalen Bindungen war die persönliche Integrität der Beteiligten. Gerade beim Eid, in der Regel das rechtlich verbindliche Moment, wird dies deutlich, bestand er doch in einer, wie man so schön formuliert hat, „bedingten Selbstverfluchung"[40]: Der Eidesleistende betonte seine Ehrenhaftigkeit dadurch, dass er sich selbst jenseitige Konsequenzen

hrsg. v. Herwig Wolfram/Herbert Haupt/Andreas Kusternig, Darmstadt 1982, cap. 45; so auch die Fredegar-Fortsetzung, cap. 2 (ebd.), S. 272: *Franci … Ebroino honoris cura ac dignitate statuunt*; S. 274: *Franci vero Leudesio … in maiorum domatum statuunt.* – , cap. 6, S. 280: *Grimoaldus iunior* […] *maior domus palatii electus est.* –, cap. 8, S. 282: *elegerunt in honorem maiorum domatum … Raganfredo.* – Liber Historiae Francorum, cap. 51, S. 376: *Ragamfredo in principatum maiorum palacii eligerunt.* Familiennahe Berichte wie der „Fredegar-Fortsetzer" – vgl. hierzu zuletzt Roger Collins, Die Fredegar-Chroniken (MGH. Studien und Texte 44), Hannover 2007 – nennen allerdings, um die Autogenität zu betonen, Pippin d. M., Pippin d. J. und seinen Bruder Karlmann nicht mehr „Hausmeier", im Gegensatz etwa zum eher neutralen Liber Historiae Francorum, cap. 48.

38 Heinzelmann, Gregor von Tours (wie Anm. 19), S. 21.

39 Die Prosopographie der Merowingerzeit, immerhin 250 Jahre, ist damit in zwei schmalen Bänden erfassbar: Karin Selle-Hosbach, Prosopographie merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511–613 (Diss.), Bonn 1974 und Hans Ebling, Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches. Von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741) (Beihefte der Francia 2), München 1974.

40 Vgl. zu diesem alten Thema zuletzt etwa André Holenstein, Rituale der Vergewisserung: Der Eid als Mittel der Wahrheitsfindung und Erwartungsstabilisierung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Rites, Gestures, Ceremonies/Riten, Gesten, Zeremonien. Social symbolism in the Midd-

für einen Bruch des Eides auferlegte. Die damit auf dem Spiel stehende Ehre war rein persönlich, also keineswegs vererbbar, sondern das politische Kapital jedes Einzelnen. In einer Welt ohne eine nennenswerte Anzahl von Ämtern und Institutionen war die Integrität des Einzelnen entscheidend, der mit seiner personalisierten Ehre im Diesseits wie im Jenseits für die Gültigkeit seiner Versprechungen gerade stand.

Lediglich ein Amt beziehungsweise eine Institution wurde tatsächlich auf dem Erbweg weitergegeben, ja, basierte in gewisser Weise sogar auf seiner genealogischen Legitimation: das Königtum. Es geht an dieser Stelle nicht um den durch die jüngere Forschung verstärkt in Zweifel gezogenen Sakralcharakter des merowingischen Königtums[41], dessen offenbar unausrottbare Faszination immerhin dafür gesorgt hat, dass es Dan Brown in einem populären Reißer mit einer Art Weltverschwörung des Papsttumes in Verbindung bringen konnte.[42] Eine gewisse charismatische Komponente wird man der merowingischen Königsherrschaft aber doch zubilligen können, wobei im Vordergrund aber sicherlich die Tradition stand. Diese Tradition war eine genealogische, die offenbar recht fraglos hingenommen wurde. Dies zeigt einmal mehr Gregor von Tours, der sich im 2. Buch seines Geschichtswerkes Gedanken über die Vergangenheit der neuen Herren der *Gallia* macht und die ihm zur Verfügung stehenden Quellen auflistet. Aber nur, um am Ende auf das Hörensagen zurückkommen zu müssen: In der Frühzeit, so die Ansicht seiner Zeit, hätten sich die Franken Könige aus „der vornehmsten Familie" gewählt.[43] Das Vorhandensein einer akzeptierten, nach einem knappen Jahrhundert und drei Generationen nachweisbarer Könige bereits als traditionell empfundenen Dynastie zeigt einen deutlichen Wandel zur römischen Praxis. So sehr auch die Verwaltung des Reiches bis hin zu so peripher erscheinenden Ämtern wie dem des Münzmeisters

le Ages and Early Modern Age/Gesellschaftliche Symbolik in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Edgar Bierende/Sven Bretfeld/Klaus Oschema, Berlin/New York 2008, S. 229–252.

41 Vgl. hierzu die Debatte in dem Sammelband: Franz Reiner ERKENS (Hrsg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 49), Berlin 2005.

42 Zum Werk von Dan BROWN, The Da Vinci Code, New York 2003 in dem Verschwörungstheorien auf der Basis des „Heiligen Blutes" der Merowinger entwickelt werden. Exemplarisch für die erfolgte, jedoch weitaus weniger gut verkaufte kritische Auseinandersetzung mit diesem Werk etwa Marc HILLEFELD, Ein Code wird geknackt. Dan Browns Roman „Sakrileg" entschlüsselt, Köln 2004.

43 GREGOR, Zehn Bücher Geschichten (wie Anm. 23), II, 9.

noch römisch geprägt gewesen sein mag[44], so sehr auch Bischöfe römische Institutionalität und Staatsdenken transportiert haben mögen[45] – in der unbedingten Erblichkeit des Königsamtes besteht ein gravierender Unterschied zum römischen Kaisertum.

Mit der Erblichkeit lässt sich auch einem Thema dieser Tagung näher kommen, der Rolle der Verwandtschaft bei Amtswechseln. Beim Königtum als einzigem kontinuierlich bestehenden weltlichen Amt – es bestand länger als 250 Jahre und wurde lediglich kurz vor seinem Ende einmal für wenige Jahre unbesetzt gelassen[46] – waren Erbe und Verwandtschaft unbedingte Voraussetzungen. Nach der merowingischen Praxis bedeutete dies, wie gesagt, nichts anderes als die Anerkennung der Vaterschaft eines männlichen Kindes durch den königlichen Vater; die Familie der Mutter, ja der Stand der Mutter selbst spielte dabei keine Rolle. Sogar die Usurpationsversuche wurden ausschließlich von Königssöhnen oder aber Verwandtschaft zumindest behauptenden Prätendenten vorgenommen.[47] Doch hatte diese Konstellation eine im Prinzip angelegte Kehrseite: Nachfolgende Generationen waren zwar thronfolgeberechtigt, deswegen aber auch extrem gefährdet. Die Neffenmorde der Merowinger sind bekannt; man schreckte sogar nicht davor zurück, Kleinkinder auf brutale Weise aus dem Spiel zu nehmen.[48] Und auch das Verhältnis der Väter zu den Söhnen war oftmals prekär. Und dies nicht nur, wenn die jüngere Generation ein wenig zu früh ein wenig zu stürmisch nach der in Aussicht stehenden Macht griff; immerhin von zwei Sohnesmorden berichtet Gregor von Tours, von denen einer offenbar nicht durch Herrschaftsgelüste des Sohnes ausgelöst war.[49] Im Übrigen fällt dabei auf – dies am Rande –, dass diese Morde einen eigenartig ritualisierten Charakter haben, werden doch beide Söhne auf Befehl des Vaters mit einem Schweiß-

44 Vgl. hierzu Jürgen Strothmann, Königsherrschaft oder nachantike Staatlichkeit? Merowingische Monetarmünzen als Quelle für die politische Ordnung des Frankenreiches, in: Millennium-Jahrbuch 5 (2008), S. 353–382.

45 Was natürlich auch mit einer genealogischen Kontinuität zu tun hatte; vgl. grundlegend Martin Heinzelmann, Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte (Beihefte der Francia 5), Zürich/München 1976.

46 Zu dieser Phase (737–741) unter Karl Martell zuletzt Paul Fouracre, The age of Charles Martel (The medieval world), Harlow u.a. 2000, S. 79ff.

47 Ian Wood, Usurpers and the Merovingian Kingship, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimation, Erinnerung, Münster 2004, hrsg. v. Matthias Becher/Jörg Jarnut, S. 15–31.

48 Vgl. etwa Gregor, Zehn Bücher Geschichten (wie Anm. 23), III, 18, S. 170ff.

49 Ebd., IV, 20.

tuch stranguliert.[50] Und bereits die Errichtung des fränkischen Großreiches durch Chlodwig muss, nimmt man Gregors Aussagen wörtlich, auf Mord innerhalb der eigenen agnatischen Verwandtschaftslinie erfolgt sein.[51] Und wenn, bedingt durch die Erbstrategie, auch kognatische oder Schwiegerverwandte keine Rolle spielen konnten, dann ergibt sich ein deutliches Bild: Die merowingischen Könige herrschten zwar auf der Basis der zur Tradition gewordenen genealogischen Legitimation, in der Praxis aber praktizierten sie eine möglichst „verwandtenfreie" Herrschaft.[52] Aus der agnatischen Linie rekrutierten sich die Thronprätendenten – und damit auch die im Idealfall zu beseitigenden Konkurrenten. Genealogie war also die Voraussetzung für das Amt, doch konnte Verwandtschaft bei Amtswechseln schnell zur Bedrohung werden, insbesondere für die folgenden Generationen.

Auch die Karolingerzeit kannte im Königtum Konflikte innerhalb einer und zwischen mehreren Generationen.[53] Dies begann bereits bei der Nachfolge Pippins des Mittleren, als sich mit Karl Martell dessen – vielleicht unehelicher – Sohn gegen seine Neffen durchsetzte[54], der Kampf um die Herrschaft fand von da an in jeder Generation statt. Bei den Streitigkeiten zwischen den Söhnen Karl Martells[55] und

50 Ebd., III, 5. Im Übrigen bezeichnete Gregor mit dem Terminus *orarium* – Relikt der Toga im Unterschied zum *suadarium*? –, das bei den Sohnesmorden Verwendung fand, auch die jüdischen „Gebetsriemen" (ebd., VI, 17).

51 Dies ergibt sich aus der Nachricht ebd., II, 9, dass die Franken ihre Könige aus einer einzigen Familie gewählt hätten; die Frankenkönige, die Chlodwig bei seinem Aufstieg beseitigte (ebd., II, 42) müssten folglich eigentlich agnatisch verwandt gewesen sein, was jedoch durch keine Quelle abzusichern ist.

52 Ausführlicher habe ich diese Auffassung zu begründen gesucht in: Gerhard LUBICH, Verwandtsein. Lesarten einer politisch-sozialen Beziehung im Frühmittelalter (6.-11. Jahrhundert) (Europäische Geschichtsdarstellungen 16), Köln/Weimar/Wien, 2008, S. 149–164.

53 Grundlegend zum Gesamtkomplex Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH. Schriften 44), Hannover 1997.

54 Noch immer grundlegend: Josef SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714 bis 723, in: DA 33 (1977), S. 1–36; die jüngere Diskussion dreht sich eher um die Frage der Legitimität Karls beziehungsweise den Status der Verbindungen, etwa Waltraud JOCH, Legitimität und Integration. Untersuchungen zu den Anfängen Karl Martells (Historische Studien 456), Husum 1999 oder Andrea ESMYOL, Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 52), Köln/Weimar/Wien 2002.

55 Matthias BECHER, Eine verschleierte Krise. Die Nachfolge Karl Martells 741 und die Anfänge der karolingischen Hofgeschichtsschreibung, in: Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung (Europäische Geschichtsdarstellungen 1), hrsg. v. Johannes Laudage, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 95–133; für die Folgezeit Jörg JARNUT, Alemannien zur Zeit der Doppelherrschaft der Hausmeier Karlmann und Pippin, in: Beiträge zur Ge-

offenbar auch zwischen den Söhnen Pippins I.[56] handelte es sich um innergenerationelle Konflikte, die bereits beim Herrscherwechsel oder kurz danach ausbrachen. Ludwig der Fromme beseitigte dann mit Bernhard von Italien einen mit guten Gründen aufständischen Neffen[57], bevor das Scheitern seiner *ordinatio imperii* die bekannten Bruderkriege auslöste[58], die unter Karl dem Kahlen schließlich zu Kriegen eines westfränkischen Onkels gegen seine ostfränkischen Neffen wurden. Sobald also ein Herrscher mehrere Nachfahren hatte, kam es zwischen diesen zum Konflikt, ebenso aber auch in dem Moment, wenn agnatische Seitenverwandte Herrschaft beanspruchten – Konflikte beim Amtswechsel innerhalb und zwischen den Generationen, bei denen der Verwandtschaft also die bereits am Beispiel der Merowinger erläuterte Doppelrolle zukam, als Legitimierung des Herrschaftsanspruchs überhaupt, darüber aber auch als Erzeugerin unliebsamer Konkurrenz. Seitenverwandte spielten dabei zunächst keine Rolle. Dies war erst der Fall mit der eklatanten Schwächung der Königsgewalt und den Ereignissen von 887/888, als sich das Karolingerreich nach einer Phase glückloser Alleinherrschaft in mehrere kleine Reiche teilte. Neben einem illegitimen Karolinger, Arnolf von Kärnten[59], finden sich in der Regel (Ausnahmen: Wido und Odo) kognatische Verwandte oder aber mit den Karolingern Verschwägerte als Könige.[60] Begann damit eine neue Rolle der Verwandtschaftsbeziehungen, die über Frauen vermittelt wurden? Die zeitgenössischen Quellen erwähnen dergleichen nicht. Und strukturell sind ebenfalls

schichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig (Beihefte der Francia 22), hrsg. v. Rudolf Schieffer, Sigmaringen 1990, S. 57–66.

56 Jörg Jarnut, Ein Bruderkampf und seine Folgen. Die Krise des Frankenreiches (768-771), in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 37), hrsg. v. Georg Jenal, Stuttgart 1993, S. 165–176.

57 Johannes Fried, Elite und Ideologie, oder: Die Nachfolgeordnung Karls des Großen, in: La Royauté et les Élites dans l'Europe Carolingienne (Du Début du IXe aux Environs de 920) (Centre d'histoire de'Europe du Nord-Ouest 17), hrsg. v. Régine Le Jan, Lille 1998, S. 71–109.

58 Meine Auffassung zur Bedeutung der *ordinatio* im Zusammenhang mit der Frage der Verwandtschaftspolitik (in diesem Fall: Amt, Verwandtschaft und Generation) in Lubich, Verwandtsein (wie Anm, 52), S. 184–188 (dort auch weiterführende Literatur).

59 Zu ihm vgl. zuletzt die Beiträge in: Franz Fuchs/Peter Schmid (Hrsg.), Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts. Regensburger Kolloquium, 9.–11.12.1999, München 2002.

60 Zum Gesamtzusammenhang ausführlich Carlrichard Brühl, Deutschland-Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln/Wien 1990, S. 368–379, hier S. 370f., der die Verwandtschaft klein zu reden versucht.

ganz andere Gründe verantwortlich dafür, dass die agnatische Genealogie nicht mehr als einzige Grundlage ausreichte.

Diese Gründe haben wieder etwas mit *honor* zu tun, diesmal wieder ganz ausdrücklich im Sinne von „Amt". Wollte man der gesamten Karolingerzeit ein Etikett verpassen, so wäre das Stichwort „Strukturierung" sicherlich eines der treffenderen. Diese Strukturierung, die die Geschichtswissenschaft gerne auch „Verfassung" genannt hat, basierte in vielen Bereichen auf Ämtern. Neben so vergänglichen Einrichtungen wie den *missi* fallen hier insbesondere die Ämter der Grafen ins Auge – die sogenannte „Grafschaftsverfassung"[61], aber auch die Fixierung der kirchlichen Zuständigkeiten und die Regelung der bischöflichen Machtbefugnisse in der „Diözesanverfassung".[62] Die *honores* insbesondere im weltlichen Bereich waren zunächst keineswegs erblich; sie entsprangen nicht der persönlichen Qualität ihres Inhabers, sondern wurden ihm von außen, durch die Verleihung des Amtes und seines Titels durch den König zugeschrieben. Sicherlich: Das Lehnswesen steht mittlerweile als mögliche Rückprojektion von Rechtsgelehrten unter kritischer Beachtung der Forschung[63], womit man es nicht zu sehr als Argument ins Feld führen möchte. Zugegeben auch, dass eine faktische Erblichkeit der weltlichen *honores* zu beobachten und dieses Streben nach Erblichkeit etwa im Vertrag von Coulaines deutlich hervortritt.[64] Doch zeigen die Quellen, dass illoyales, mithin „ehrloses" Verhalten noch immer zum Entzug von *honores* führen konnte.[65] *Honor* im hochmittelalterlichen Sinn als erbliche Summe von Faktoren, zu denen auch das

61 Hans K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin 1963.

62 Hierzu jüngst Matthias SCHRÖR, Metropolitangewalt und papstgeschichtliche Wende (Historische Studien 494), Husum 2009, S. 52–59.

63 Die Debatte um das Werk von Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals: The Medieval Evidence Reinterpreted, New York/Oxford 1994 ist 2008 von deutschen Mediävisten aufgenommen worden; ein von Roman Deutinger herausgegebener Band steht vor der Veröffentlichung in der Reihe Mittelalter-Studien.

64 Aus der älteren Literatur grundlegend Peter CLASSEN, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches (1963), in: Ausgewählte Aufsätze von Peter Classen (Vorträge und Forschungen 28), hrsg. v. Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1983, S. 249–278, insbes. S. 258f.; Adelheid KRAH, Die Entstehung der „potestas regia" im Westfrankenreich während der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls II. (840-877), Berlin 2000, insbes. S. 206ff.

65 Zeitlich spätester Beleg wohl in den Annales Bertiniani ad a. 875 in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, Teil 2 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FSGA 6), ed. v. Rudolf Buchner, 2. Aufl. Darmstadt 1992, S. 11–287.

Amt gehört, war damit noch nicht erreicht – das Amt als wesentlicher Bestandteil war noch nicht erblich.

An dieser Stelle lässt sich der Bogen schließen zu einer immer wieder diskutierten Frage: Der Entstehung des Adels im vollen Wortsinn, in Abgrenzung zur merowingischen „Oberschicht" also. Vereinfacht ausgedrückt: Sobald die Herrschaft Ausübenden ihre Amtsbezeichnungen als Titel im Namen trugen, sich darüber also nominell die *honores* aneigneten, verbanden sich Abkunft und aus dem erblich gewordenen Amt abgeleitete Herrschaftsrechte, perpetuierten sich und schufen soziales Prestige in dem Maße, wie die politische Organisation je länger desto mehr den sich verfestigenden Stand einzubeziehen hatte. Hier gerät das 9. Jahrhundert in den Blick, und in eben dieser jüngst wieder stärker bearbeiteten Epoche[66] griffen mehrere Faktoren ineinander: Zum einen war die Abschließung des Adels um 900 zu einem Punkt gelangt, der eine Absetzung und damit eine Aberkennung der *honores* kaum mehr möglich machte; jedenfalls erfahren wir von der Absetzung von Grafen seit dem Ende der Karolinger nichts mehr. Absetzungen betrafen lediglich exponiertere Ämter, etwa im ostfränkischen Reich die neue Institution des Herzogtums.[67] Auch wenn die ältere Auffassung vom Bestehen eines „Stammesherzogtums" als überholt gelten kann, so wird an den Vorgängen zu Beginn des 10. Jahrhunderts doch zweierlei deutlich: Nicht mehr das Königtum allein war die Quelle aller *honores*, sondern diese konnten sich wie bei den *reguli* des Jahres 888 Adlige auch selbst nehmen. Dass sie dabei, und dies ist der zweite Punkt, auf Mitarbeit, zumindest aber Billigung ihrer mächtigen *conprovinciales* angewiesen waren, macht aus den „Herzogtümern" noch keine Stammesherzogtümer, zeigt aber die Notwendigkeit, auf die Bedürfnisse der ansässigen Mächtigen einzugehen. Erfolg versprechend waren dabei natürlich Modelle, in denen die Hierarchie nicht betont, sondern auf Verbindendes, Gleichwertiges abgehoben wird. Die Gleichheiten aber, auf die es abzuheben galt, waren die regionale und rechtliche Zugehörigkeit, zugleich aber auch die Anerkennung der *comprovinciales* als grundsätzlich gleich-

66 Allein in den letzten drei Jahren sind zwei wesentliche Elemente des Zeitraums aufgreifende Habilitationsschriften erschienen: DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich (wie Anm. 9) und PATZOLD, Episcopus (wie Anm. 9). Zudem liegt eine neue Handbuchdarstellung vor Gerd ALTHOFF /Hagen KELLER, Die Zeit der späten Karolinger und Ottonen. Krisen und Konsolidierung 888-1024 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 3), 10. Aufl. Stuttgart 2008.

67 In einem Beitrag zum Problem des Amtslehens habe ich mich in den in Anm. 53 genannten, zur Veröffentlichung anstehenden Band insbesondere mit dem Herzogtum auseinandergesetzt; dort auch entsprechende Belege.

wertige Adlige. Entsprechend unkonturiert und wenig hierarchisch erscheint dann auch die frühe Herzogsherrschaft, deren eigentliche Befugnisse ja nicht mit letzter Klarheit zu erkennen sind.

Eine Übertragung dieses Modelles, das auf einer grundsätzlichen Anerkennung der politischen Handlungspartner als vom Rang, von der „Ehre“ her als gleichwertig basiert, praktizierte auf Königsebene Heinrich I.[68] Gewiss steuerte Otto I. diesem Kurs entgegen[69], und gewiss erscheinen die Generationenkonflikte der ottonischen Herrscher – die Aufstände der Brüder Ottos I. oder das Verhalten Heinrichs des Zänkers – noch wie eine Fortsetzung karolingischer Auseinandersetzungen. Doch scheint ein bedeutender, unumkehrbarer Schritt hin zur „Ehre“ und ihrer Erblichkeit getan: Im Adel flossen „Amt und „Ehre“ ineinander, beides gemeinsam machte den Stand aus, wobei die von uns als politisch-rechtlich und sozial als getrennt verstandenen Kategorien sich in der Lebenswirklichkeit – also: im Adligen selbst – vereinigten.

Dies korreliert mit den Verhältnissen auf der Ebene des Königtums: Die Abkehr von den traditionellen fränkischen Herrscherfamilien machte eine darauf bezogene genealogische Legitimation unmöglich.[70] Da die Könige selbst aus dem Adel stammten, resultierte daraus die Tendenz, statt einer deutlichen Hierarchie soziale Gemeinsamkeiten zwischen Adel und König zu betonen. Und so zeigen sich auch temporär Ansätze einer konsensualen Herrschaftspraxis.[71] Die in dieser Zeit vermehrt feststellbare Ritualisierung herrscherlichen Handelns sorgte überdies für eine Gemeinschaft der Herrschenden; Rituale wurden schließlich nicht allein vom König instrumentalisiert, um seine Position zu stärken – sie dienten auch der Vergegenwärtigung einer Gemeinsamkeit.[72] Gemeinsam war Adel und Königtum

68 Wolfgang GIESE, Heinrich I. Begründer der ottonischen Herrschaft, Darmstadt 2008.

69 Johannes LAUDAGE, Otto I. Eine Biographie, Regensburg 2001, S. 85–95.

70 Mit stark hypothetischen Kombinationen hat Eduard HLAWITSCHKA, Zur Herkunft der Liudolfinger und zu einigen Corveyer Geschichtsquellen, in: ders., Stirps Regia. Forschungen zu Königtum und Führungsschichten im früheren Mittelalter, Frankfurt am Main 1988, S. 147–150 eine genealogische Kontinuität zu den Karolingern behauptet; die Forschung ist ihm darin selten gefolgt, zumal die Quellen hierauf nicht abheben; BRÜHL, Deutschland-Frankreich (wie Anm. 59), S. 416f.

71 Ein Leitmotiv seiner Überlegungen zusammenfassend DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich (wie Anm. 9), S. 383.

72 Vgl. etwa den Sammelband Gerd ALTHOFF (Hrsg.), Zeichen – Rituale – Werte. Sinnschichten und Deutungsstrategien symbolisch vermittelter Wertvorstellungen. Internationale Tagung des Sonderforschungsbereich in Münster vom 22. bis 25. Mai 2002 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des SFB 496, 3), Münster 2004; vgl. zu den gängigen

im 10. Jahrhundert eine grundsätzliche Gleichheit durch den unantastbaren Besitz eines *honor*, der mehr geworden war als „Ehre" oder „Amt" allein. Unter anderem war er erblich geworden, ein *honor innatus*, eine angeborene „Ehre", wie wir sie etwa mehrfach bei Thietmar von Merseburg am Beginn des neuen Jahrtausends finden.[73] Sicherlich bedurfte es noch einer gehörigen Zeit und bedeutender Erschütterungen etwa im Investiturstreit und seinen Begleiterscheinungen, um die Gemeinschaft von „König, Fürsten und Reich"[74] als grundsätzlich korporativ gedachte und konsensual ausgeübte Herrschaft zu etablieren und dem *honor* seine volle politische Bedeutung zukommen zu lassen.

Damit wäre der Kreis zum Hochmittelalter geschlossen, das der Ausgangspunkt der geäußerten Überlegungen war. Als Ergebnis lässt sich mit Blick auf die mediävistische Forschung wohl festhalten, dass die Parameter *honor* und „konsensuale Herrschaft" ihre Erklärungsreichweite erst ab dem 10. Jahrhundert wirklich erreichen. Für die Zeiten davor fehlen die Voraussetzungen. Herrschte bezüglich des *honor* in der Spätantike noch ein differenzierbarer Dualismus zwischen verliehenem oder durch Verdienst erworbenem Amt und persönlicher sozialer Qualität, so verbanden sich beide erst in einem langwierigen Prozess. Dieser Weg dorthin führte über Elemente, die das frühe Mittelalter von der Spätantike abheben: Grundlegend war der personalisierte, nicht institutionalisierte Charakter der Herrschaftsverhältnisse, wodurch der persönlichen „Ehre" des Einzelnen eine eigene Bedeutung zukam. Ämter und Adel, zwei Errungenschaften der Karolingerzeit, schufen dann die Voraussetzung, dass sich neben „Ehre" und „Amt" auch der *honor* als Amalgam entwickelte und zur Grundlage adligen Lebens und herrscherlichen Handelns in seiner spezifisch hochmittelalterlichen Prägung wurde. Erst dann war der *honor* zur ererbbaren Qualität geworden, so wie seine – durch die Entwicklungen der Zeit politisch notwendige – Beachtung das Modell der konsensualen Herrschaft förderte. Vielleicht lässt sich die Jahrtausendwende, außerhalb Deutschlands ohnehin gerne als Zäsur angenommen, als eine Art Datierungsanhalt nehmen, wobei das

Konzeptionen bereits kritisch Philippe Buc, The Dangers of Ritual: Between Early Medieval Texts and Social Scientific Theory, Princeton 2001 sowie zuletzt Hanna Vollrath, Haben Rituale Macht? Anmerkungen zu dem Buch von Gerd Althoff: Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, in: HZ 284 (2007), S. 385–401.

73 Thietmar von Merseburg, Chronik (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FSGA 9), ed. v. Werner Trillmich, 7. Aufl. Darmstadt 1992, V, 10, S. 204.

74 Hierzu Jutta Schlick, König, Fürsten und Reich (1056-1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7), Stuttgart 2001.

10. Jahrhundert als Zeitraum für den Beginn, das 11. Jahrhundert für die Abschließung des Prozesses betrachtet werden könnten.

JOHANNES BREHM

Die Herrschaftsfolge des persischen Königshauses in den „Historien“ des Herodot im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel

I. Einleitung

Herodot aus dem kleinasiatischen Halikarnass verfasste in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. ein universalgeschichtliches Werk, das von alexandrinischen Philologen in neun Bücher unterteilt wurde.[1] Die „Historien“ orientieren sich der Hauptsache nach an einem geschichtlichen Leitthema: den Ereignissen, die zu den Auseinandersetzungen der Perser mit den Griechen führten und schließlich in den sogenannten Perserkriegen des angehenden 5. Jahrhunderts mündeten. Die großen Schlachten von Marathon, bei den Thermopylen, Salamis und Platää (490–479) sind bedeutsame ‚lieux de mémoire‘ im Bewusstsein der Griechen, die ihre Freiheit

1 Textkritische Ausgaben: Carolus HUDE, Herodoti Historiae, 2 Bde. (Oxford Classical Texts), 3. Aufl. Oxford 1927 (zahlreiche Nachdrucke); Haiim B. ROSÉN, Herodoti Historiae, 2 Bde. (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Stuttgart 1987–1997; Übersetzungen (Auswahl): Josef FEIX, Herodot. Historien. Griechisch-deutsch (Sammlung Tusculum), 2 Bde., 6. Aufl. Düsseldorf 2000–2001; Walter MARG, Herodot. Geschichten und Geschichte (Die Bibliothek der Alten Welt. Griechische Reihe), 2 Bde., Zürich 1990–1991. Die griechischen Texte in diesem Beitrag folgen der Ausgabe von Hude, die deutschen Übersetzungen – soweit nicht anders vermerkt – stammen von Feix.

am Ende erfolgreich verteidigen konnten.[2] So fragt bereits der Vorsokratiker Xenophanes in einer fiktiven Szene seinen Gast:

> πηλίκος ἦσθ᾽, ὅθ᾽ ὁ Μῆδος ἀφίκετο; (DK 21 B 22, V. 5)[3]
>
> („Wie alt warst du damals, als der Perser kam?“) (Übersetzung J.B.)

Herodot analysiert aber auch die Gründe, die zu den Kriegshandlungen führten[4] – dazu muss er im *spatium historicum* weiter ausgreifen. Sein Werk zeichnet demnach zugleich die Entstehung des Perserreiches und seine Entwicklung zum ersten Großreich der Weltgeschichte nach.

Die Perserkönige sind für den Historiographen die treibende Kraft der Ereignisse, der Erzählfortgang ist daher fest verknüpft mit ihrem Expansionsstreben.[5] Vier große Vertreter stehen im Focus der Darstellung: Kyros begründet das Reich und erweitert es (Buch 1). Sein Sohn Kambyses folgt zunächst dem Expansionsdrang des Vaters, jedoch verfällt er dem Wahnsinn und begeht eine Reihe frevelhafter Untaten. Davon begünstigt sorgt ein ‚falscher Smerdis' durch eine illegitime Usurpation des Thrones für einen Bruch in der geregelten Amtsfolge (Bücher 2–3). Dareios beseitigt ihn und bindet die Monarchie an seine Person; schon bald entstehen die ersten bedeutenden Konflikte mit den Griechen (Bücher 3–6). Dareios' Sohn Xerxes schließlich scheitert fatal mit seiner Invasion Europas, die der Historiograph zum eigentlichen Höhepunkt der „Historien" stilisiert (Bücher 7–9).

2 Vgl. neuerdings Michael JUNG, Marathon und Plataiai. Zwei Perserschlachten als ‚lieux de mémoire' im antiken Griechenland (Hypomnemata 164), Göttingen 2006. – Zu Begriff und Definition des „lieu de mémoire" (‚Erinnerungsort'), der hier bei näherer Betrachtung freilich in modifizierter Form anzuwenden wäre, vgl. Pierre NORA, Zwischen Geschichte und Gedächtnis, Frankfurt am Main 1998; DERS./Étienne FRANCOIS, Erinnerungsorte Frankreichs, München 2005.

3 Hermann DIELS/Walther KRANZ, Die Fragmente der Vorsokratiker. Griechisch und Deutsch, Bd. 1, 6. Aufl. Tübingen 1951. – Der Begriff ὁ Μῆδος, d.h. „der Meder", wird an dieser Stelle (wie auch sonst sehr oft im Griechischen) synonym zu ὁ Πέρσης, d.h. „der Perser", gebraucht.

4 Dieser Anspruch klingt bereits im letzten Kolon des Proömiums an: […] δι᾽ ἣν αἰτίην [scil. Ἕλληνες καὶ βάρβαροι] ἐπολέμησαν ἀλλήλοισι. („[…] warum sie [scil. Griechen und Barbaren] gegeneinander zum Kriege schritten.") Dieser Relativsatz darf durch seine Endstellung im Gefüge sogar als besonders betont aufgefasst werden.

5 Vgl. Michael FLOWER, Herodotus and Persia, in: The Cambridge Companion to Herodotus, hrsg. v. Carolyn Dewald/John Marincola, Cambridge 2006, S. 274–289, hier S. 274.

II. Fragestellungen

Der vorliegende Beitrag will den Blick auf die Sukzession dieser vier von Herodot dargestellten Perserkönige richten. Einerseits sollen die Umstände, die die Amtswechsel begleiten, betrachtet werden, andererseits Brüche und Kontinuitäten in der Herrschertradition aufgezeigt werden. Ein Leitaspekt der Analyse ist hierbei die Frage, inwieweit genealogisches Bewusstsein sich als Ergebnis legitimatorischer Bemühungen präsentiert. In diesen Zusammenhängen tritt zum dritten auch die Suche nach einer dynastischen Verzahnung der vier βασιλεῖς, das heißt „Großkönige", auf, ein Problem, das besonders Althistoriker im Kontext der Erforschung des antiken Iran beschäftigt. Nach der traditionellen Lehrmeinung nämlich, die auch in allen gängigen, selbst aktuellen Kommentaren und Nachschlagewerken zu Herodot noch vertreten ist[6], gehören alle vier Könige dem Geschlecht der Achaimeniden an, wobei für die Vater-Sohn-Paare Kyros/Kambyses und Dareios/Xerxes zwei Herkunftslinien bestimmt werden, die über einen angeblichen gemeinsamen Vorfahren Teispes, der als genealogisches Bindeglied fungiert, zusammengeführt werden und im Spitzenahn Achaimenes münden.[7] Diese Zugehörigkeit ist nicht zuletzt in Abgleichung mit epigraphischen Zeugnissen rekonstruiert worden.[8] Gerade in jüngerer Zeit jedoch wurden berechtigte Zweifel an

6 Vgl. etwa: Karl E. ABICHT, Herodotos, 5 Bde. in 7 Teilen (Griechische und lateinische Klassiker. Schulausgaben mit Anmerkungen), Leipzig 1883–1906; Walter W. HOW/Joseph WELLS, A commentary on Herodotus. With introduction and appendixes, 2 Bde., 2. Aufl. Oxford 1928 (zahlreiche Nachdrucke); Gisela STRASBURGER, Lexikon zur frühgriechischen Geschichte. Auf der Grundlage von Herodots Werk, Zürich/München 1984; David ASHERI/Alan LLOYD/Aldo CORCELLA, A Commentary on Herodotus. Books I–IV, Oxford 2007.

7 Vgl. neben der Literatur aus Anm. 6 etwa Rüdiger SCHMITT, [Art.] Achaemenid Dynasty, in: Encyclopedia Iranica, Bd. 1, hrsg. v. Ehsan Yarshater, London 1985, S. 414–426; Donald W. PRAKKEN, Studies in greek genealogical chronology, Lancaster 1943, S. 28; FEIX, Herodot, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 1352.

8 Als Argumente dafür, dass Herodot Kyros als Achaimeniden ansehen möchte, können in der Regel zwei Stellen angeführt werden: einerseits die lose, nicht konkret-genealogische Assoziation zwischen Achaimenes und Kyros in HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 3.75.1, andererseits der Stammbaum des Xerxes in HERODOT, Historien, 7.11.2, der einen Kyros integriert sowie dann auf Achaimenes zurückführt; dessen Hintergründe können bis heute nicht gänzlich befriedigend gedeutet werden. Gewöhnlich durch Verweis auf eine berühmte dreisprachige Inschrift nebst Relief, die der historische Dareios am Felsen Behistun (alternative Schreibweise: Bisutun; im Folgenden DB abgekürzt) im heutigen Westiran anbringen ließ und in der Kyros und Kambyses (unter wohl legitimatorisch-ideologischer Zielsetzung) mit dem Achaimenidengeschlecht in Verbindung ge-

der realen Zugehörigkeit von Kyros/Kambyses zu den Achaimeniden formuliert und als rückwirkende Legitimationspropaganda durch den historischen Dareios betrachtet.[9] Herodot scheint nicht dogmatisch an einer solchen Zugehörigkeit zu hängen, obwohl seine „Historien" an einigen Stellen den Einfluss der Propaganda des historischen Dareios aufweisen.[10] Stattdessen schimmern im Werk des griechischen Historiographen der Hauptsache nach zwei voneinander zu trennende, einander allerdings nahe stehende Herrscherhäuser hindurch, die infolge von Le-

bracht werden (vgl. DB § 10), entsteht diese genealogische Interpretation. Einen guten und kompakten Forschungsüberblick samt überzeugender Kritik liefert Robert ROLLINGER, Der Stammbaum des achaimenidischen Königshauses oder die Frage der Legitimität der Herrschaft des Dareios, in: Archäologische Mitteilungen aus Iran und Turan 30 (1998), S. 155–209. Der vorliegende Beitrag wird im späteren Verlauf unter anderem zu zeigen versuchen, dass Herodot Kyros nicht als Achaimeniden verstehen will und die beiden zitierten Stellen im Gegenteil nicht als eindeutige Beweise für eine solche Sicht fungieren können.

9 Josef WIESEHÖFER, Das antike Persien. Von 550 v. Chr. bis 650 n. Chr., Düsseldorf 2005, S. 34, betont den Legitimationsdruck, unter dem sich der historische Dareios nach seiner Thronbesteigung befunden haben muss: „[N]icht jedem war klar und nicht jeder sah ein, dass dies der rechtmäßige Nachfolger von Kyros und Kambyses sein sollte." ROLLINGER, Der Stammbaum des achaimenidischen Königshauses oder die Frage der Legitimität der Herrschaft des Dareios (wie Anm. 8), S. 183, weist darauf hin, dass „[i]n dem von Dareios vorgetragenen Geschichtsbild … zur Untermauerung der Legitimität als wesentlicher Gedanke der altehrwürdige und königliche Charakter des eigenen ‚Geschlechts' transportiert" wird und aufgrund dessen in der Behistun-Inschrift ein genealogisches Konstrukt dargeboten wird, mithilfe dessen Dareios seine beiden Vorgänger „ausdrücklich zu Mitgliedern des achaimenidischen ‚Geschlechts' erklärt" (ebd.). Amélie KUHRT/Heleen SANCISI-WEERDENBURG, [Art.] Achaimenidai; in: Der Neue Pauly, Bd. 1, hrsg. v. Hubert Cancik u.a., Stuttgart 1996, Sp. 58–62, und Josef WIESEHÖFER, Der Aufstand Gaumātas und die Anfänge Dareios' I. (Habelts Dissertationsdrucke. Reihe Alte Geschichte 13), Bonn 1978, S. 186, betonen explizit, dass von Kyros in den Inschriften kein Achaimenes erwähnt wird.
Doch steht in der Behistun-Inschrift nicht nur das präsentierte genealogische Programm in heftiger Diskussion; streng genommen ist das Problem fest verknüpft mit der Frage, inwieweit Dareios' Darstellung der Thronbesteigung überhaupt der Wahrheit entspricht. Gerade jüngere Thesen gehen nicht unbegründet sogar von einer gänzlich radikalen, aber bewussten Fälschung historischer Fakten durch den neuen Großkönig aus. Vgl. hierzu den Forschungsüberblick mit Literatur bei A. Shapur SHABAZI, [Art.] Darius I The Great; in: Encyclopedia Iranica, Bd. 7, hrsg. v. Ehsan Yarshater, Costa Mesa 1996, S. 41–50, bes. S. 43f. (Abschnitt „Darius' Veracity").

10 Muchammed A. DANDAMAEV, Persien unter den ersten Achämeniden (6. Jh. v. Chr.), Wiesbaden 1976, S. 121–125, geht davon aus, dass auch eine griechische Fassung der Behistun-Inschrift für die kleinasiatischen Städte im Reich existierte und Herodot beziehungsweise seine Gewährsleute sie gekannt haben. Adolf KÖHNKEN, Herodots falscher Smerdis, in: Würzburger Jahrbücher für die Altertumswissenschaft. NF 6a (1980), S. 39–50, hier S. 39f., und Hartmut ERBSE, Studien zum Verständnis Herodots (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 38), Berlin/New York 1992, S. 52, folgen der plausiblen These.

gitimationsbemühungen erst in genealogische Relation gebracht werden.[11] Zwar hat die vorliegende Untersuchung nicht den Anspruch, eine grundlegende Lösung des komplexen Problems anbieten zu können, aber einige Beobachtungen mögen vielleicht Anhaltspunkte zu Herodots Sicht des persischen Herrscherhauses beziehungsweise der persischen Herrscherhäuser bieten.

Der Zugang zu den „Historien" in diesem Beitrag ist in allen Fragen primär ein philologischer, das heißt die Ausführungen sollen in erster Linie als literarische Analyse betrachtet werden.

III. Analysen

III.1 Kyros

Herodots Darstellung der Geschichte des persischen Reiches entfaltet sich im ersten Buch durch einen epochalen Herrschaftswechsel, in dessen Folge die Machtverhältnisse in Asien radikal umgewichtet werden. Der Aufstieg des Kyros vollzieht sich aus dem gleichsam „geschichtslosen Dunkel"[12] und begründet für die Perser nicht nur ein neuartiges Selbstbewusstsein, sondern prägt die Expansionspolitik der drei Nachfolger entscheidend vor. Den Kern dieser ‚Mission', als deren Ausführende sich die vier Herodoteischen βασιλεῖς, das heißt „Großkönige", sehen, bringt später Xerxes auf den Punkt:

> ὡς γὰρ ἐγὼ πυνθάνομαι τῶν πρεσβυτέρων, οὐδαμά κω ἠτρεμίσαμεν, ἐπείτε παρελάβομεν τὴν ἡγεμονίην τήνδε παρὰ Μήδων, Κύρου κατελόντος Ἀστυάγεα· ἀλλὰ θεός τε οὕτω ἄγει καὶ αὐτοῖσι ἡμῖν πολλὰ ἐπέπουσι συμφέρεται ἐπὶ τὸ ἄμεινον. (Herodot, Historien, 7.8α.1)
>
> („Wie ich von den Älteren weiß, sind wir noch niemals zur Ruhe gekommen, seit wir diese unsere Herrschaft von den Medern durch Kyros übernahmen, der Astyages stürzte. Aber die Gottheit führt uns so und hilft uns selbst, dass unsere zahlreichen Unternehmungen zum Besten geraten.")

11 Auf die Möglichkeit einer Annahme zweier unterschiedlicher Herrscherhäuser bei Herodot hat bereits Rollinger, Der Stammbaum des achaimenidischen Königshauses oder die Frage der Legitimität der Herrschaft des Dareios (wie Anm. 8), S. 189–196, hingewiesen.

12 Reinhold Bichler, Herodots Welt. Der Aufbau der Historie am Bild der fremden Länder und Völker, ihrer Zivilisation und ihrer Geschichte (Antike in der Moderne), 2. Aufl. Berlin 2001, S. 259.

Dieses beinahe programmatische göttliche Sendungsbewusstsein ist in den Ereignissen, die den Aufstieg des Kyros umgeben, und den daraus resultierenden Überzeugungen fundiert. Dass darin freilich der Grat zur ὕβρις, „Selbstüberschätzung“, bei allen Königen schmal ist, wird vielerorts deutlich und liefert Herodots literarischer Ausgestaltung zugleich zahlreiche tragische Momente.

Von zentraler Bedeutung nun ist die Beseitigung der medischen Vorherrschaft in Vorderasien durch Kyros. Nach Herodots Berichten wurden die Perser einst von diesen Medern, deren Geschichte von Deiokes über Phraortes und Kyaxares bis auf Astyages innerhalb eines Zeitraumes von exakt 150 Jahren geschildert wird[13], unterworfen und hatten somit lange Zeit einen Vasallenstatus inne.[14] Dieses Verhältnis wird dann von Kyros umgekehrt. Der historische Quellenwert Herodots zur persischen Vasallität stellt sich dabei jedoch als zweifelhaft heraus, indes gilt sie in der antiken Geschichtsschreibung als Faktum.[15] Gleichfalls prägend ist die Sicht des Autors auf die vorderasiatische Geschichte, die er als unmittelbare Abfolge der Vorherrschaft von Assyrern, Medern und Persern begreift.[16]

13 HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 1.96–107.

14 Vgl. ebd., 1.102. Eine über die namentliche Nennung des Perservolkes hinausgehende tiefere Geschichtsdarstellung gibt es bis zum Auftreten des Kyros nicht; es bleibt bis dahin ‚geschichtslos‘.

15 Heleen SANCISI-WEERDENBURG, Was there ever a Median empire?, in: Achaemenid History III. Method and Theory. Proceedings of the London 1985 Achaemenid History Workshop, hrsg. v. Amélie Kuhrt/Heleen Sancisi-Weerdenburg, Leiden 1988, S. 197–212, hier S. 199, weist plausibel darauf hin, dass die griechische Historiographie aus einer zeitlichen Distanz von mehr als 150 Jahren und durch eine spätere, von den persischen Achaimeniden entworfene Perspektive auf dieses ‚Mederreich‘ zurückblickt. Sie sieht zudem in den griechischen Geschichtsschreibern den alleinigen Grund für die heutige Annahme eines medischen Reiches: „The whole reconstruction of what this Median Empire looked like depends totally on these Greek descriptions. To put it bluntly, if it were not for Herodotus and his successors, the very existence of a Median state would be unknown to us. […] The Median empire exists for us because Herodotus says it did.“

16 So übernimmt Ktesias von Knidos diese lineare Vorstellung und tradiert sie, obwohl sich dessen Angaben in wesentlichen Punkten von Herodot unterscheiden, so in der Dauer des medischen Reiches, der Zahl seiner Könige, ihrer Namen und schließlich auch der Art des Machtüberganges auf Kyros. Vgl. Robert ROLLINGER, [Art.] Medien, in: Herrscherchronologien der antiken Welt. Namen, Daten, Dynastien (Der Neue Pauly Supplemente 1), hrsg. v. Walter Eder/Johannes Renger, Stuttgart u.a. 2004, S. 112–115.
Vgl. zum Abfall der Meder von den Assyrern, der eine Kettenreaktion bei den anderen assyrisch diktierten Völkern auslöst und ihnen Autonomie bringt, HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 1.95.2 – 96,1. Dem Bericht zufolge hätten die Assyrer volle 520 Jahre über das obere Asien geherrscht.

Den Übergang von der medischen zur persischen Herrschaft gibt Herodot in Buch 1.107–130 als Konflikt zwischen Großvater und Enkel wieder; die genealogische Verankerung ist ein Kernelement der Darstellung, wird aber gemeinhin als unhistorisch betrachtet.[17] Die Quellen für die Darstellung liegen im Dunkeln – der Historiograph berichtet schlicht, er habe aus vier Varianten die glaubhafteste ausgewählt.[18] Der Charakter des Berichtes weist dabei auf einen ‚Legitimationsmythos' hin (siehe unten!). Der Machtwechsel vollzieht sich wie folgt[19]:

Durch zwei Träume wird der Mederkönig Astyages vor einer Herrschaftsübernahme durch seinen Enkel Kyros gewarnt. Kyros aber ist ein ethnischer ‚Mischling', halb Meder, halb Perser[20]: er tritt nämlich als Sohn von Astyages' Tochter Mandane und einem geringer gestellten Perser namens Kambyses auf. Astyages beauftragt seinen Komplizen Harpagos, den kleinen Kyros zu töten. Durch Zusammenwirken einer teilweisen Befehlsmissachtung des Harpagos und reinem Glück kann Kyros

17 Reinhold Bichler, Herodot als Dichter eines delphischen Versorakels (Zu Hdt. I 55, 2), in: Grazer Beiträge 15 (1988), S. 47–59, hier S. 55, hält fest: „Kyros' Verwandtschaft mit Astyages stellt eine historische Konstruktion dar, die die altorientalische Tradition und die antike Tradition außerhalb des Einflusses von Herodots Werk nicht kennen. Kyros' Mutter ist der Forschung bis auf weiteres nicht bekannt." Vgl. auch How/Wells, A commentary on Herodotus (wie Anm. 6), Bd. 2, S. 107 ad loc.; Reinhold Bichler, Die ‚Reichsträume' bei Herodot. Eine Studie zu Herodots schöpferischer Leistung und ihre quellenkritische Konsequenz, in: Chiron 15 (1985), S. 125–147, hier S. 134; Bichler, Herodots Welt (wie Anm. 12), S. 255; Robert Rollinger, [Art.] Medien (wie Anm. 16), S. 113. Für den Historiker Ktesias von Knidos, einen Zeitgenossen Xenophons, gibt es keine verwandtschaftliche Verbindung zwischen Kyros und Astyages, wie ein Exzerpt in der „Bibliothek" des Photios belegt (Fragmenta Graecorum Historicum 688 F 9,1): φησὶν οὖν αὐτίκα περὶ τοῦ ᾿Αστυάγους, ὡς οὐδὲν αὐτοῦ Κῦρος πρὸς γένος ἐχρηματιζεν. („Er spricht also sogleich über Astyages, wie mit ihm Kyros überhaupt nicht verwandt war." (Übersetzung: Reinhold Bichler, Ktesias ‚korrigiert' Herodot. Zur literarischen Einschätzung der Persika, in: Ad fontes! FS Gerhard Dobesch zum fünfundsechzigsten Geburtstag am 15. September 2004, hrsg. v. Herbert Heftner/Kurt Tomaschitz, Wien 2004, S. 105–116)). Bichler argumentiert überzeugend, dass Ktesias' Bericht über die Machtergreifung des Kyros parodistische Züge aufweist. Vgl. allgemein auch Muchammad A. Dandamaev, A Political History of the Achaemenid Empire, übers. v. W. J. Vogelsang, Leiden u.a. 1989, S. 10–19.

18 Herodot, Historien (wie Anm. 1), 1.95.1: ὡς ὦν Περσέων μετεξέτεροι λέγουσι οἱ μὴ βουλόμενοι σεμνοῦν τὰ περὶ Κῦρον, ἀλλὰ τὸν ἐόντα λέγειν λόγον, κατὰ ταῦτα γράψω, ἐπιστάμενος περὶ Κύρου καὶ τριφασίας ἄλλας λόγων ὁδοὺς φῆναι. („Ich will diese Geschichte so schreiben, wie sie einige Perser erzählen, sofern sie die Taten des Kyros nicht übertreiben wollen, sondern die Wirklichkeit schildern. Ich wäre jedoch in der Lage, über die Geschichte des Kyros noch drei andere Darstellungen nachzuweisen.")

19 Vgl. ebd., 1.107–130.

20 Ob dieser Herkunft wird Kyros in zwei Orakeln an den Lyderkönig Kroisos als ἡμίονος, d.h. „Maultier", bezeichnet (vgl. ebd., 1.55–56; 1.91.4–6).

überleben; als der Großvater ihn wieder erkennt, lässt er ihn am Leben, Harpagos jedoch wird für seine Befehlsmissachtung despotisch-grausam bestraft. Harpagos will Rache nehmen und bereitet einen Staatstreich vor, zu dessen Ausführung er Kyros geschickt überredet: er stellt ihm die Herrschaft in Aussicht. Harpagos ist nun Komplize des Kyros. Bemerkenswert ist, dass Kyros, der ja für Herodot genealogisch immerhin als zur Hälfte medischer Abstammung gilt, von nun an durch Betonung der Herkunft väterlicherseits als vollwertiger Perser vorgeführt wird – ein geschickter Trick zur Leserlenkung.[21] Durch diesen vom Autor vorgenommenen Perspektivenwechsel sind die Fronten geschickt erhärtet und geklärt, so dass der Umsturz nun ohne Umschweife geschildert werden kann. Astyages ist chancenlos, denn sogar das eigene Volk steht hinter den Konspiranten.

Es sei nun ein Blick auf den Charakter des Berichtes als ‚Legitimationsmythos' geworfen. Der Erklärung Michael Reichels folgend besteht die primäre Funktion eines solchen Mythos darin, es einem unterworfenen Volk zu erleichtern, „den neuen Herrscher zu akzeptieren, indem es [scil. das Volk] ihn mittels einer genealogischen Konstruktion als ursprünglichen Abkömmling des eigenen Volkes darstellt; für den Herrscher andererseits kann es nur von Vorteil sein, eine solche Herleitung zu tolerieren oder sie sogar aktiv zu propagieren, sichert sie ihm doch den Gehorsam seiner neuen Untertanen."[22] Kyros wird also bewusst über die Mutter an das ehemalige Herrscherhaus angeschlossen. Doch man kann meines Erachtens noch über diese genealogischen Aspekte hinausgehen. Durch die Funktion der Rolle des Harpagos, durch dessen handlungsmotivierenden Intrigen und die daraus resultierende Schuld wird das eigentliche Unrecht des Staatsstreiches an seine Person gebunden, wie es besonders deutlich in der abschließenden Konfrontation zwischen Harpagos und Astyages zutage tritt.[23] Doch auch Astyages wird von Herodot keineswegs als Sympathieträger, sondern vielmehr als unbeliebter Despot gezeichnet.

21 Die Gewichtung der persischen Herkunft wird schon in der Rede der königlichen Berater (ebd., 1.120.5–6) deutlich, um die Folgen für die Herrschaft der Meder klar herauszuarbeiten. Besonders aber in der zweiten Hälfte des Berichts (HERODOT, Historien, 1.123–130) spielt dann nur noch die Zugehörigkeit zu den Persern eine Rolle.

22 Michael REICHEL, Herrschaftswechsel und Generationenfolge in Xenophons *Kyrupädie*; in: Die Legitimation der Einzelherrschaft im Kontext der Generationenthematik. Überarbeitete Vorträge auf einem internationalen Kongreß Bamberg 2006, hrsg. v. Thomas Baier, Berlin u.a. 2008, S. 25–38, hier S. 28. Vgl. dazu auch allgemein Gerhard BINDER, Die Aussetzung des Königskindes Kyros und Romulus, Meisenheim am Glan 1964.

23 HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 1.129.

Dieser Aspekt könnte den Herrschaftswechsel als zumindest moralisch vertretbar erscheinen lassen, zumal wenn man bedenkt, dass Kyros im Rückblick von seinen Untertanen als πατήρ[24], das heißt „Vater“, gepriesen wird und es weiterhin von ihm heißt:

> […] [Κῦρος ἦν] ἤπιός τε καὶ ἀγαθά σφι πάντα ἐμηχανήσατο. (Herodot, Historien, 3.89.3)
>
> („Kyros [sei] mild [gewesen]; und ihm verdankten sie alles Gute.“)

Kyros ist gerade in den vorgestellten Passagen kein machtbesessener, rücksichtsloser Usurpator, vielmehr ein zur Herrschaft bestimmter, auf den Vorteil seines Volkes bedachter und zugleich Feinden gegenüber milder Potentat.[25] Dadurch wird er das Kontrastbild zum Großvater Astyages.

Herodot gibt für Kyros eine Regierungszeit von 29 Jahren an.[26] In dieser Zeit gelingt es ihm durch eine konsequente Expansionspolitik, die später von seinen Nachfolgern nachgeahmt wird, ein Großreich zu schaffen. Er verleibt Lydien[27], Ionien und das übrige Kleinasien[28] dem persischen Hoheitsgebiet ein, anschließend zieht er erfolgreich gegen die Völker Innerasiens und erobert Assyrien mit der Hauptstadt Babylon.[29] Sein unrühmliches Ende erleidet Kyros schließlich auf einem misslungenen Feldzug gegen die Massageten.[30]

III.2 Kambyses

Die Nachfolge auf den persischen Thron ist bereits zum Zeitpunkt dieses Massagetenfeldzuges fest geregelt. Wie Herodot an späterer Stelle in Buch 7.2.1 berichtet, darf ein König nach persischem Gesetz nämlich erst dann in den Krieg ziehen,

24 Ebd., 3.89.3.

25 So berichtet Herodot in ebd. 1.130.2, Kyros habe seinem Großvater nach dem Sturz kein Leid zugefügt und ihn bis zu seinem Tode bei sich behalten.

26 Ebd., 1.214.3.

27 Ebd., 1.71–91. Als Aggressor gilt hier der Lyderkönig Kroisos.

28 Ebd., 1.162–177.

29 Ebd., 1.178–191.

30 Ebd., 1.201–214.

wenn er einen Sukzessor ernannt hat. Legitimer Thronerbe ist demnach Kambyses, der leibliche Sohn des Kyros, der nach dem Tod des Vaters ohne Komplikationen an die Herrschaft kommt:

> Τελευτήσαντος δὲ Κύρου παρέλαβε τὴν βασιληίην Καμβύσης, Κύρου ἐὼν παῖς καὶ Κασσανδάνης τῆς Φαρνάσπεω θυγατρὸς [...] (Herodot, Historien, 2.1.1).
>
> („Nach Kyros´ Tod bestieg Kambyses den Thron. Er war der Sohn des Kyros und der Kassandane, der Tochter des Pharnaspes …")

Welche Gründe Kyros zur Wahl dieses Nachfolgers bewogen haben, darüber schweigt sich Herodot aus. Anlässlich der großen Ägyptenkampagne aber, die der neue König unternimmt, referiert der Geschichtsschreiber eine bemerkenswerte genealogische Tradition zu Kambyses, die er schließlich als Konstrukt seiner ägyptischen ‚Gewährsmänner' zurückweist:

> Αἰγύπτιοι δὲ οἰκηιοῦνται Καμβύσεα, φάμενοί μιν ἐκ ταύτης δὴ τῆς Ἀπρίεω θυγατρὸς γενέσθαι· [...] λέγοντες δὲ ταῦτα οὐκ ὀρθῶς λέγουσι. οὐ μὲν οὐδὲ λέληθε αὐτοὺς [...] ὅτι πρῶτα μὲν νόθον οὔ σφι νόμος ἐστὶ βασιλεῦσαι γνησίου παρεόντος, αὖτις δὲ ὅτι Κασσανδάνης τῆς Φαρνάσπεω θυγατρὸς ἦν παῖς Καμβύσης, ἀνδρὸς Ἀχαιμενίδεω, ἀλλ' οὐκ ἐκ τῆς Αἰγυπτίης. ἀλλὰ παρατρέπουσι τὸν λόγον προσποιεύμενοι τῇ Κύρου οἰκίῃ συγγενέες εἶναι. καὶ ταῦτα μὲν ὧδε ἔχει. (Herodot, Historien, 3.2)
>
> („Die Ägypter behaupten hingegen, Kambyses sei ein Ägypter, nämlich der Sohn dieser Tochter des Apries. … Darin irren sie allerdings. Sie wissen ja auch sehr wohl …, daß erstens bei den Persern kein Bastard König werden darf, wenn ein gesetzmäßiger Sohn vorhanden ist, zweitens, daß Kambyses nicht der Sohn der Ägypterin, sondern der Kassandane, der Tochter des Pharnaspes, eines Achaimeniden, war. Aber sie kehren die Geschichte um in dem Wunsch, dem Hause des Kyros verwandt zu sein. So verhält es sich in Wirklichkeit.")

Herodot bewertet diese genealogische Variante als Legitimationsanliegen der Ägypter; Hofmann und Vorbichler konkretisieren das: „[D]er Fremdherrscher wird dadurch zu einem legitimen ägyptischen Pharao …, indem man ihn zum Sohn des letzten legitimen ägyptischen Herrschers macht."[31] Sollte Kambyses demnach

31 Inge HOFMANN/Anton VORBICHLER, Das Kambysesbild bei Herodot, in: Archiv für Orientforschung 27 (1980), S. 86–105, hier S. 87. Vgl. auch Truesdell S. BROWN, Herodotus´ portrait of Camby-

tatsächlich mütterlicherseits durch Bindung an Apries königliches ägyptisches Blut aufweisen, so würde die Pharaonenlinie im Perserkönig münden und der dynastische Bruch, der sich nach einer solchen Herrschaftsübernahme abzeichnet, wesentlich unproblematischer ausfallen – das käme der Vermutung nahe, wie sie bereits für Kyros im genealogischen Kontext des ‚Legitimationsmythos' angestellt wurde. Auffällig ist in beiden Fällen, dass die Variation über die mütterliche Linie vorgenommen wird. So, wie Kyros über seine Mutter zum halben Meder wurde, soll Kambyses nun über die Mutter ein halber Ägypter sein. In beiden Fällen ist übrigens der Vater der Mutter ein legitimer Herrscher (Astyages beziehungsweise Apries), das heißt die Tochter dieses Königs wird zum Bindeglied mit dem neuen Monarchen. Die väterliche Linie bleibt indes von Veränderungen unberührt, sie darf wohl als gemeinhin bekannt gelten, so dass sich keine Variationsspielräume öffnen. Bei Kambyses ist hinlänglich bekannt, dass er Sohn des Kyros ist; auch bei Kyros selbst ist die Herkunft väterlicherseits inschriftlich etwa durch den sogenannten ‚Kyros-Zylinder'[32] bekannt und verbreitet; auch Herodot kennt Kyros' unmittelbare Herkunft.[33] Die tatsächliche Mutterschaft erkennt der Historiograph für Kambyses der Perserin Kassandane zu, Kambyses ist also ‚voller' Perser. Die genannten Beispiele für Kyros und Kambyses zeigen aber in jedem Fall sehr aufschlussreich den Konstruktcharakter von Herrschergenealogien und deren legitimatorische Intention im Kontext neuer Machtverhältnisse; auch die Schlüsselfunktion weiblicher Glieder tritt deutlich hervor.

Kambyses wird in den „Historien" von Beginn an als despotischer, grausamer und vom Wahnsinn befallener Herrscher gezeichnet.[34] Doch steht seine Politik

ses, in: Historia 31 (1982), S. 387–403, hier S. 393; ebenso Erbse, Studien zum Verständnis Herodots (wie Anm. 10), S. 46.

32 Für Kyros ist ein gewisser Kambyses als Vater persischer Herkunft bekannt, wie der sogenannte Kyros-Zylinder mit einer babylonischen Inschrift, heute im British Museum in London zu sehen (BM 90920), in Z. 21 belegt. Vgl. Hanspeter Schaudig, Die Inschriften Nabonids von Babylon und Kyros' des Großen. Samt den in ihrem Umfeld entstandenen Tendenzschriften. Textausgabe und Grammatik (Alter Orient und Altes Testament 256), Münster 2001, S. 550–556 (Transkription und Übersetzung).

33 Vgl. Herodot, Historien (wie Anm. 1), 1.107–108; 1.111.5; 1.124.1.

34 Zwar wird als Kernereignis ein schwerer Religionsfrevel an einem heiligen Stier der Ägypter genannt (ebd., 3.27–29), doch attestiert Herodot dem König schon eine zuvor vorhandene Geisteskrankheit: Καμβύσης δέ, ὡς λέγουσι Αἰγύπτιοι, αὐτίκα διὰ τοῦτο τὸ ἀδίκημα ἐμάνη, ἐὼν οὐδὲ πρότερον φρενήρης (ebd. 3.30.1.). („Wie die Ägypter erzählen, verfiel Kambyses sofort ob dieser Freveltat in Wahnsinn; allerdings war er vorher schon nicht recht bei Sinnen.") Weiterhin: καὶ γάρ τινα καὶ

zunächst im Zeichen des von Kyros geprägten Expansionsstrebens: Nach der Eroberung Ägyptens[35] sind drei Kampagnen geplant, an allen Aufgaben scheitert er jedoch[36], und eine Reihe von Untaten bestimmt von nun an sein weiteres Geschick. Und in der Tat setzt er durch sein wohl folgenschwerstes Vergehen, den Mord an seinem leiblichen Bruder Smerdis, eine Staatskrise in Gang, die eine markante Zäsur in der Königssukzession darstellt. Anlass ist ein sogenannter „Reichstraum"[37], der Kambyses das Ende und die Nachfolge seiner Herrschaft signalisieren soll:

> [...] ὄψιν εἶδε ὁ Καμβύσης ἐν τῷ ὕπνῳ τοιήνδε· ἐδόκεέ οἱ ἄγγελον ἐλθόντα ἐκ Περσέων ἀγγέλλειν ὡς ἐν τῷ θρόνῳ τῷ βασιληίῳ ἱζόμενος Σμέρδις τῇ κεφαλῇ τοῦ οὐρανοῦ ψαύσειε. πρὸς ὦν ταῦτα δείσας περὶ ἑωυτῷ μή μιν ἀποκτείνας ὁ ἀδελφεὸς ἄρχῃ, πέμπει Πρηξάσπεα ἐς Πέρσας [...] ἀποκτενέοντά μιν. (Herodot, Historien, 3.30.2)
>
> („... [Kambyses hatte] folgenden Traum: Ihm träumte, ein Bote komme aus Persien und meldete, sein Bruder Smerdis sitze auf dem königlichen Thron, und sein Haupt berühre den Himmel. Da geriet er in Furcht um sich selbst, der Bruder könne ihn töten und so zur Herrschaft kommen. Er schickte daher Prexaspes ... nach Persien, den Bruder zu ermorden.")

Der Traum und seine unmittelbare Handlungskonsequenz weisen hierbei eine erstaunliche Parallelität zu Astyages im ersten Buch auf: In beiden Fällen steht durch einen Traum das Amtsende (durch ein nahes Familienmitglied!) in Aussicht, in bei-

ἐκ γενεῆς νοῦσον μεγάλην λέγεται ἔχειν ὁ Καμβύσης, τὴν ἱρὴν ὀνομάζουσί τινες. οὔ νύν τοι ἀεικὲς οὐδὲν ἦν τοῦ σώματος νοῦσον μεγάλην νοσέοντος μηδὲ τὰς φρένας ὑγιαίνειν (ebd. 3.33). („Kambyses soll, so erzählt man, von Geburt an einer schweren Krankheit gelitten haben, die einige die ‚heilige Krankheit' nennen. Es ist also durchaus begreiflich, daß er bei einem so schweren Leiden auch geistig nicht gesund war.") Vgl. zu Kambyses' Untaten und Despotismus ebd. 3.30–38; 3.74; 5.25. Auch im Rückblick wird Kambyses' ὕβρις, d.h. „Frevelmut", als Argument gegen die Monarchie gebraucht (ebd. 3.80.2–3). Amélie KUHRT/Heleen SANCISI-WEERDENBURG, [Art.] Kambyses II (2), in: Der Neue Pauly, Bd. 6, hrsg. v. Hubert Cancik/Helmuth Schneider, Stuttgart u.a. 1999, Sp. 219ff., weisen auf den Kontrast hin, den Herodots Kambyses-Geschichte zu den ägyptischen Quellen, welche die Freveltaten in dieser Form nicht bestätigen können, darstellt. Vgl. aber auch Gisela STRASBURGER, [Art.] Kambyses (2.), in: Lexikon zur frühgriechischen Geschichte. Auf der Grundlage von Herodots Werk, hrsg. v. ders., Zürich/München 1984, S. 209f., hier S. 209.

35 HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 3.1–16.

36 Die Armee gegen die Aithiopier muss Kambyses zurückrufen (cf. ebd., 3.17–25); gegen die Ammonier geht das Heer verschollen (cf. ebd. 3.26); gegen die Karchedonier kommt es erst gar nicht zum Zug (cf. ebd. 3.19).

37 BICHLER, Die ‚Reichsträume' bei Herodot (wie Anm. 17), S. 128.

den Fällen soll die Gefahr gewaltsam beseitigt werden. Doch während der kleine Kyros überleben kann, fällt Smerdis einem Attentat zum Opfer, das in der Folge geheim gehalten wird.

Dadurch ermöglicht Kambyses ein Staatskomplott, das die einst von Kyros unterworfenen Meder für eine Dauer von sieben Monaten wieder an die Macht führt[38]: Ein medischer Magier nutzt die Verschleierung des Mordes und gibt sich als ‚echter' Smerdis aus. Von Beginn an lässt Herodots Darstellung keine Zweifel daran, dass der Regentschaft des ‚falschen' Smerdis Illegitimät und Betrug anhaften, obwohl das Regime mit allen Mitteln versucht, ihn als ‚echten' Smerdis hinzustellen; selbst Kambyses glaubt zunächst, sein Bruder sei noch am Leben. Erst allmählich kann Kambyses die Täuschung aufdecken und den ‚Reichstraum' richtig deuten, doch kommt die Erkenntnis tragischerweise zu spät: Kambyses erleidet einen Unfall und liegt im Sterben. Im Angesicht der persischen Nobilität bekennt er in Herodot, Historien 3.65, dass die Fehlinterpretation des Traumes zum Mord am Bruder führte – dem Bruder, der eigentlich Kambyses' Macht hätte sichern können. Durch den Mord wurde der Weg frei zum Aufstand der Meder. Bezeichnenderweise drohen nun wieder diejenigen Umstände, die der Vater Kyros einst erfolgreich zu beseitigen vermochte und die eine erneute Umkehrung der Verhältnisse bedeuten würde. Genau dies soll eine letzte, aber deutliche Handlungsanweisung des sterbenden Königs abwenden, die sich ganz betont an ein Geschlecht richtet, dessen Rolle in den „Historien" bislang eher beiläufig erschien und das nun für die Bewahrung der persischen βασιληίη, das heißt „Königsherrschaft", eintreten soll: die sogenannten Achaimeniden.[39]

Deren Geschlecht spielte im Kontext der dynastischen Abfolge von Kyros auf Kambyses an drei Stellen eine einigermaßen fassbare Rolle, doch kann diesen Erwähnungen erhellende Bedeutung erst allmählich aus der Retrospektive heraus beigemessen werden: (1) Bereits Kyros wurde in einem Traum in Herodot, Historien 1.209 darauf hingewiesen, dass die Herrschaft dereinst auf den Achaimeniden Dareios übergehen werde. Dareios wird hier übrigens ausdrücklich nicht als Be-

38 Herodot, Historien (wie Anm. 1), 3.65–79.

39 **Vgl. ebd., 3.65.6:** καὶ δὴ ὑμῖν τάδε ἐπισκήπτω θεοὺς τοὺς βασιληίους ἐπικαλέων, καὶ πᾶσι ὑμῖν καὶ μάλιστα Ἀχαιμενιδέων τοῖσι παρεοῦσι, μὴ περιιδεῖν τὴν ἡγεμονίην αὖτις ἐς Μήδους περιελθοῦσαν […]. („Ich beschwöre euch bei den Göttern meines Königshauses und trage euch allen, am meisten aber den Anwesenden von den Achaimeniden, auf, nicht zuzulassen, daß die Herrschaft wieder auf die Meder übergeht …")

drohung vorgeführt. Hätte Herodot des Weiteren von einer Verwandtschaft männlicherseits zwischen beiden gewusst, hätte er hier in seiner gewohnten Weise darauf hingewiesen. (2) Eine Verbindung zwischen der Familie des Kyros (und Kambyses) und den Achaimeniden kennt Herodot in Buch 3.2.2 schließlich dennoch, wobei die entscheidende Verknüpfung wiederum in auffälliger Weise über ein weibliches Bindeglied erfolgt. Kyros ist mit der Achaimenidin Kassandane verheiratet; gemeinsamer Sohn ist Kambyses. Das hieße für diesen freilich, dass er zur Hälfte Achaimenidenblut in sich trägt! (3) Außerdem ist Kambyses unter anderem mit einer Achaimenidin namens Phaidyme verheiratet (Herodot, Historien 3.68.3). – Es ist in der Tat bemerkenswert, dass Herodot sowohl Dareios wie auch die Mutter und die Ehefrau des Kambyses mit Nachdruck als Achaimeniden eingeführt hat, diesen Anspruch aber für Kyros und seinen Sohn Kambyses nicht erhebt – das Attribut der Zugehörigkeit zu diesem Geschlecht wird den beiden Königen in dieser Form nicht zugewiesen.[40] In der Darstellung Herodots werden für Kyros und Kambyses die Achaimeniden nur über die weiblichen Verbindungen konkret greifbar. Vielmehr schimmern zwei zueinander eng stehende Familien hindurch.

Es macht also durchaus Sinn, dass Herodots Kambyses sich ausgerechnet an die Achaimeniden wendet, um das Perserreich zu retten: Wenn, so Herodots Bericht, weder ein legitimer, ‚echter' Bruder Smerdis noch Kinder vorhanden sind[41], den Thron zu beerben und zu sichern, liegt es nahe, ein der vormaligen Königslinie nahe stehendes Geschlecht damit zu beauftragen. Für die spätere ‚ordentliche' Sukzession Kambyses/Dareios würde also der Bruch wiederum unter genealogischen Aspekten geringer beziehungsweise im Grunde genommen legitim ausfallen, da jeweils über weibliche Linien ein Konnex zwischen altem und neuem Herrscherhaus besteht.

40 Auch die Rede des Prexaspes an die versammelten Perser in ebd., 3.75, in der die beiden Namen Achaimenes und Kyros fallen, kann nicht als Beweis für eine von Herodot angenommene Achaimenidenschaft des Kyros herangezogen werden, sondern allenfalls als lose gedankliche Assoziation, die m.E. als Reflex auf die Handlungsanweisung des Kambyses in ebd. 3.65.6 gesehen werden sollte. Die beiden Namen stehen in keinem inhaltlichem Bezug (den erst FEIX, Herodot, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 421 ad loc. in seiner sehr stark interpretierenden Übersetzung herstellt), sondern sollen durch ihre Erwähnung einerseits das zur Rettung des Reiches angerufene Achaimenidengeschlecht (vgl. Anm. 39) ins Spiel bringen und andererseits an die persische Herrschertradition um Kyros im Gegensatz zu den jetzt illegitim herrschenden Medern um den ‚falschen' Smerdis herum erinnern.

41 Vgl. ebd., 3.66.2: Kambyses ist ἄπαις τὸ παράπαν ἐὼν ἔρσενος καὶ θήλεος γόνου, das heißt „gänzlich ohne männliche und weibliche Nachkommenschaft".

III.3 Dareios

Bezeichnend jedoch für den Schaden, den Kambyses' wahnhafte Despotie dem Reich zugefügt hatte, ist es, dass die anwesenden Perser, vor denen der dahinsiechende König sein Geständnis abgelegt hatte, ihm keinen Glauben schenken und die Herrschaft des ‚falschen' Smerdis reichsweit für immerhin sieben Monate als legitim akzeptieren, das heißt ihn für den ‚echten' Smerdis halten. Begünstigt wird die Akzeptanz des Magiers durch seine milde Regierungsweise, die ihm im ganzen Herrschaftsgebiet große Sympathien einbringt.[42]

Doch treten nun tatsächlich die Achaimeniden auf den Plan, zunächst in Gestalt des Otanes. Seine Herkunft väterlicherseits rückt ihn in ganz enge Verwandtschaft zu den Achaimenidenfrauen um Kyros und Kambyses.[43] Diesem Otanes gelingt mithilfe seiner Tochter die Aufdeckung des Komplottes. Er zieht sechs weitere vornehme Perser, unter ihnen auch den Achaimeniden Dareios[44], zu einer Verschwörergruppe zusammen. Dareios wird schnell zum Wortführer der Sieben und kann sie zu einem Überraschungsschlag gegen die Magier ermuntern, der ohne Zögern und mit brutaler Härte erfolgreich durchgeführt wird. In der Folge kann Dareios seine Führungsansprüche, die er bereits im *coup d'état* der Konspiranten anklingen ließ[45], weiter behaupten und ausbauen, Herodot zeichnet das in drei Schritten nach:

1. Dareios setzt es im Verlauf der berühmten ‚Verfassungsdebatte' (Herodot, Historien 3.80–83) mit rhetorischem Geschick und ohne ernsthafte Entkräftung der Vorbehalte der anderen Diskussionsteilnehmer durch, dass Persien weiterhin eine Monarchie – die seiner Ansicht nach beste Staatsform – bleibt. Auch durch Anspielung auf den zum ‚Befreier' stilisierten Reichsgründer Kyros[46] kann er seine Meinung schließlich durchsetzen.

42 Ebd., 3.66.3–3.67.3.

43 Otanes ist der Sohn des Achaimeniden Pharnaspes und damit Bruder der Kassandane (Kyros' Ehefrau und Kambyses' Mutter). Weiterhin ist Otanes' Tochter Phaidyme mit Kambyses verheiratet. Vgl. zu den Angaben ebd., 2.1.1; 3.2.2; 3.68.1–3.

44 Zur Zugehörigkeit des Dareios zu den Achaimeniden vgl. ebd., 1.209.2.

45 Vgl. ebd., 3.70–79.

46 Ebd., 3.82.5: […] κόθεν ἡμῖν ἡ ἐλευθερίη ἐγένετο καὶ τεῦ δόντος; κότερα παρὰ [τοῦ] δήμου ἢ ὀλιγαρχίης ἢ μουνάρχου; ἔχω τοίνυν γνώμην ἡμέας ἐλευθερωθέντας διὰ ἕνα ἄνδρα τὸ τοιοῦτο περιστέλλειν, χωρίς τε τούτου πατρίους νόμους μὴ λύειν ἔχοντας εὖ· οὐ γὰρ ἄμεινον. („Wie ist

2. Bei der sich anschließenden Wahl des Königs (Herodot, Historien 3.84–87), bei der einzig Otanes freiwillig auf eine Bewerbung verzichtet[47], manipuliert Dareios den Vorgang; ein als göttliches Urteil interpretiertes Zeichen bestätigt ihn als neuen Potentaten.[48]

3. Direkt nach Amtsantritt berichtet Herodot von einigen bedeutsamen Eheschließungen des Dareios:

> γάμους τε τοὺς πρώτους ἐγάμεε <ἐν> Πέρσῃσι ὁ Δαρεῖος, Κύρου μὲν δύο θυγατέρας Ἄτοσσάν τε καὶ Ἀρτυστώνην, τὴν μὲν Ἄτοσσαν προσυνοικήσασαν Καμβύσῃ τε τῷ ἀδελφεῷ καὶ αὖτις τῷ μάγῳ […]. ἑτέρην δὲ Σμέρδιος τοῦ Κύρου θυγατέρα ἔγημε, τῇ οὔνομα ἦν Πάρμυς· ἔσχε δὲ καὶ τὴν τοῦ Ὀτάνεω θυγατέρα, ἣ τὸν μάγον κατάδηλον ἐποίησε. δυνάμιός τε πάντα οἱ ἐπιμπλέατο. (Herodot, Historien, 3.88.2–3)
>
> („Dareios nahm die vornehmsten Perserinnen zur Ehe, zunächst die Töchter des Kyros, Atossa und Artystone. Atossa hatte vorher mit ihrem Bruder Kambyses zusammen gelebt [und dann wiederum mit dem Magier][49] … Als dritte heiratete er Parmys, die Tochter des Kyrossohnes Smerdis. Er hatte aber auch die Tochter des Otanes zur Frau, die den Mager entlarvt hatte. Seine Macht war voll gefestigt.")

Diese Eheschließungen sind ein höchst bemerkenswertes Signal, denn über insgesamt drei Frauen wird der größtmögliche dynastische Anschluss an die legitimen Vorgänger Kyros und Kambyses gesucht. Doch damit hintergeht der neue König

denn das Perserreich frei geworden? Wer hat ihm die Freiheit gegeben? Das Volk, die Oligarchie oder die Monarchie? Ich habe also die Überzeugung: Wir haben durch einen Mann die Freiheit bekommen; an ihr müssen wir festhalten.") Zwar fällt der Name des Kyros nicht, aber die Anspielung ist ohne Zweifel eindeutig (vgl. z.B. den Kommentar von ABICHT, Herodotos, Bd. 2, 1, 3 (wie Anm. 6), S. 93 ad loc.) und bildet ein positives Gegenbeispiel zur Nennung *nominatim* des Kambyses in HERODOT, Historien 3.80.2. Beide Könige rahmen damit als Kontrastfiguren die ‚Verfassungsdebatte'.

47 Jedoch sichert Otanes, der einst den falschen Smerdis entlarvt und das Eingreifen der Verschwörer überhaupt erst initiiert hatte, für sich und seine Nachkommen besondere Privilegien und Ehren beim König; vgl. HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 3.83–84,2.

48 Herodot berichtet ohne eigene Abwägung zwei Versionen über Dareios' List. STRASBURGER, Lexikon zur frühgriechischen Geschichte (wie Anm. 6), [Art.] Dareios, S. 105–109, hier S. 105, bewertet die Wahl als eine „Art von (manipuliertem) Gottesurteil".

49 In der Übersetzung von FEIX, Herodot, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 445 ad loc. ist dieser Zusatz, der im griechischen Text enthalten ist, nicht berücksichtigt worden.

zugleich die Vereinbarungen, die zwischen allen Verschwörern nach dem Umsturz getroffen wurden:

> τάδε δὲ ἐς τὸ κοινὸν ἐβούλευσαν, [...] γαμέειν δὲ μὴ ἐξεῖναι ἄλλοθεν τῷ βασιλέϊ ἢ ἐκ τῶν συνεπαναστάντων. (Herodot, Historien, 3.84.2)
>
> („Für ihre Gemeinschaft beschlossen sie folgendes: ... Der König dürfe nur eine Frau aus dem Kreise der Mitverschworenen heiraten.“)

Dareios' Heiratspolitik ist ein durchaus erwähnenswertes und äußerst wichtiges Vorgehen, denn der Zweck der getroffenen Vereinbarung muss zweifelsfrei darin bestanden haben, die Stellung dieser adeligen Familien zum König abzusichern und zu privilegieren.[50] Herodots Dareios übertritt also ganz bewusst die Abmachungen – ein denkbarer Schritt, die eigene Herrschaft unabhängig von den Familien der Mitverschwörer zu begründen und als exklusiv zu gestalten! Nur die Tochter des Otanes entstammt hier dem Kreis der Konspiranten, doch lebte jene bereits mit Kambyses zusammen, so dass Dareios auch hier möglicherweise eher der Anschluss an den Vorgänger denn an den Helfer Otanes sucht. Zudem hatte Otanes auf seine Bewerbung für das Amt des Königs verzichtet. Weiterhin zeigt eine Episode um den Mitverschwörer Intaphrenes, dass durchaus Spannungen zwischen Dareios und seinen einstigen Helfern nach der Amtsübernahme existierten.[51] Herodot lässt Dareios' Weg zur Macht auf das Ganze hin gesehen in einem seltsamen Zwielicht erscheinen, ohne jedoch den Vorgang in irgendeiner Form selbst zu kommentieren. Zwar gehört der neue König dem Geschlecht der Achaimeniden an, das Kambyses dereinst zur Sicherung der Herrschaft bevorzugt hat, doch spielen Verschlagenheit und berechnende Strategie die entscheidende Rolle bei der Thronübernahme.

Zu einer bedeutsamen Reform im Reichsinneren schreitet Dareios sofort nach seiner Machtergreifung und bricht mit der organisatorischen Tradition, die Ky-

50 Vgl. Maria BROSIUS, Women in Ancient Persia 559-331 BC (Oxford Classical Monographs), Oxford 1996, S. 47.

51 Vgl. HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 3.118–119. BICHLER, Herodots Welt (wie Anm. 12), S. 288, sieht in der Episode zusammen mit der Heiratspolitik ein deutliches Zeichen dafür, „wie die Kollegialität der sieben Verschwörer sofort der Realität einer zum Despotischen neigenden Monarchie weichen muß.“ Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass die Entscheidung für den Fortbestand der Monarchie in Persien (vgl. HERODOT, Historien 3.83.1) nur mit einer äußerst knappen Mehrheit von 4:3 Stimmen, also durch den kleinstmöglichen Majoritätskonsens, zustande gekommen ist.

ros einst begründet und Kambyses dann übernommen hat: Dareios unterteilt das Reich in 20 Satrapien und erlegt ihnen nach geregelter Währung festen Tribut auf – ein Umstand, der ihm den wenig schmeichelhaften Beinamen eines κάπηλος[52], das heißt „Krämers“, einbrachte. Unter Kyros und Dareios habe es nämlich noch keine festen Steuerabgaben gegeben.[53] Nun also tritt eine straffe Verwaltung ein, ein Aspekt, vermittels dessen Herodot den Achaimeniden Dareios den Vorläufern gegenüber als Neuerer einführt.

Außenpolitisch aber wird mit vollem Bewusstsein Kontinuität gewahrt, denn Dareios reiht sich nahtlos in die Expansionsbestrebungen seiner Vorgänger ein. Für Herodots Darstellung sind zwei Kriegsschauplätze von besonderer Bedeutung, so zum einen der misslungene Zug gegen die Skythen, der für Dareios gerade noch glimpflich ausgeht[54]; wichtiger freilich ist zum anderen die Verdichtung der Konflikte mit den Griechen im Westen: Dareios muss den ionischen Aufstand niederschlagen[55] und lässt seine Strategen eine Strafexpedition gegen das hellenische Mutterland durchführen, die schließlich bei Marathon unter der Führung der Athener scheitert.[56] Mitten in den Planungen zu einem ungleich größer angelegten Rachefeldzug gegen Hellas verstirbt Dareios nach einer Regierungszeit von 36 Jahren.[57]

III.4 Xerxes

Noch zu Lebzeiten des Dareios kommt es – während der Vorbereitungen zum zweiten Zug gegen das griechische Mutterland – zum Konflikt um die Thronfolge.[58]

52 HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 3.89.3.

53 Vgl. ebd., 3.89.3: ἐπὶ γὰρ Κύρου ἄρχοντος καὶ αὖτις Καμβύσεω ἦν κατεστηκὸς οὐδὲν φόρου πέρι, ἀλλὰ δῶρα ἀγίνεον. („Unter der Herrschaft des Kyros nämlich und auch des Kambyses gab es noch keine festen Bestimmungen über die Tribute; die Völker brachten vielmehr Geschenke.“)

54 Ebd., 4.83–142.

55 Ebd., 5.23–6.42.

56 Ebd., 6.103–117.

57 Ebd., 7.11.1; 7.4. Neben der Tilgung der von den Griechen beigebrachten Schmach wird Dareios auch durch einen Aufstand der Ägypter zur Planung einer dortigen militärischen Intervention veranlasst, die er allerdings aufgrund seines Todes auch nicht mehr durchführen kann.

58 Ebd., 7.2–3. Wie bereits oben angeführt, muss ein persischer König nach ebd. 7.2.1 vor Antritt einer Militärkampagne einen Nachfolger bestimmen.

Herodot berichtet von insgesamt sieben Söhnen, die Dareios hinterlassen hat. Drei stammen aus einer noch vor der Thronbesteigung geschlossenen Ehe mit der Tochter eines Mitverschwörers[59], die allesamt noch vor der Machtergreifung geboren wurden. Als Ältesten nennt der Geschichtsschreiber Artobazanes. Von Atossa, der Tochter des Kyros, rühren vier weitere Söhne aus der Zeit nach der Thronbesteigung her, unter denen wiederum Xerxes der älteste ist. Herodot berichtet:

> ἐόντες δὲ μητρὸς οὐ τῆς αὐτῆς ἐστασίαζον, ὁ μὲν [γὰρ] ᾿Αρτοβαζάνης κατ᾿ ὅ τι πρεσβύτατός τε εἴη παντὸς τοῦ γόνου καὶ ὅτι νομιζόμενον εἴη πρὸς πάντων ἀνθρώπων τὸν πρεσβύτατον τὴν ἀρχὴν ἔχειν, Ξέρξης δὲ ὡς ᾿Ατόσσης τε παῖς εἴη τῆς Κύρου θυγατρὸς καὶ ὅτι Κῦρος εἴη ὁ κτησάμενος τοῖσι Πέρσῃσι τὴν ἐλευθερίην. (Herodot, Historien, 7.2.3)
>
> („Weil sie nun nicht von derselben Mutter stammten, stritten sie untereinander um die Königswürde: Artobazanes als der älteste aller Söhne, weil es bei allen Menschen so üblich sei, daß der Älteste die Herrschaft übernehme, Xerxes dagegen als Sohn der Atossa, der Tochter des Kyros, weil Kyros den Persern die Freiheit errungen habe.“)

Die von den Kontrahenten ins Feld geführten Argumente zielen also einmal – bei Artobazanes – auf die Primogenitur, einmal – bei Xerxes – auf die Herkunft ab, und zwar auffälligerweise über die Linie der Mutter(!), welche auf Kyros zurückgeht, der hier wieder mit dem bereits bekannten Attribut des ‚Befreiers‘ der Perser versehen wird – auch Dareios hat sich dereinst im Kontext der ‚Verfassungsdebatte‘[60] darauf berufen. Xerxes bezieht sich nun also ebenso genealogisch wie ideologisch auf Kyros. Unter Vergegenwärtigung des Umstandes, dass Dareios nach seiner Inthronisation den größtmöglichen genealogischen Anschluss an seine beiden Vorgänger Kyros und Kambyses suchte und deshalb die Kyros-Tochter Atossa ehelichte, muss die Wahl zugunsten des Xerxes ausfallen, um diesem genealogischen Herrscherprogramm konsequenterweise Bestand und Bestätigung zu geben. Die Berufung des Artobazanes auf das Recht des Erstgeborenen wirkt dagegen jetzt schon aussichtslos. Ein entscheidendes weiteres Argument zur Stützung der Ambition erhält Xerxes ausgerechnet von einem lakedaimonischen Griechen namens Demaratos,

59 Die zwischen Dareios und den Mitverschwörern getroffene Vereinbarung (vgl. wiederum ebd., 3.84.2), die Dareios wie gezeigt bewusst übertreten hat, spielt hier freilich nicht direkt herein, da die Ehe noch vor der Beseitigung des ‚falschen‘ Smerdis geschlossen worden ist.

60 Vgl. oben!

der die Anwendung eines spartanischen νόμος, das heißt „Gesetzes", empfiehlt. So schreibt der Historiograph über Verlauf und Ausgang der Wahl des Nachfolgers:

> [...] Ξέρξῃ συνεβούλευε λέγειν πρὸς τοῖσι ἔλεγε ἔπεσι, ὡς αὐτὸς μὲν γένοιτο Δαρείῳ ἤδη βασιλεύοντι καὶ ἔχοντι τὸ Περσέων κράτος , Ἀρτοβαζάνης δὲ ἔτι ἰδιώτῃ ἐόντι Δαρείῳ· οὐκ ὦν οὔτε οἰκὸς εἴη οὔτε δίκαιον ἄλλον τινὰ τὸ γέρας ἔχειν πρὸ ἑωυτοῦ [...]. χρησαμένου δὲ Ξέρξεω τῇ Δημαρήτου ὑποθήκῃ γνοὺς ὁ Δαρεῖος ὡς λέγοι δίκαια βασιλέα μιν ἀπέδεξε. (Herodot, Historien, 7.3.2–4).
>
> („... [Demaratos] riet [Xerxes], er solle außer den angeführten Gründen noch darauf hinweisen: Er sei dem Dareios geboren, als dieser bereits König war und die Perser beherrschte, Artobazanes aber, als Dareios noch nicht die Krone trug. Es sei also nicht recht und billig, daß ein anderer vor ihm die Würde erhalte ... Xerxes machte von dem Rat des Demaratos Gebrauch; da erkannte Dareios, daß er [scil. Xerxes] im Recht sei, und ernannte ihn zum König.")

Dareios' Entscheidung für Xerxes begründet sich demnach in einer genealogisch-ideologischen und in einer auf (interpretiertem) Geburtsrecht basierenden Position. Plutarch berichtet in seiner „Vita des Artaxarxes" von einem ähnlichen Konflikt in späterer Zeit unter Dareios II. zwischen dessen Söhnen Artaxerxes II. und Kyros dem Jüngeren, doch hier tritt genau das gegenteilige Ergebnis ein: der ‚Erstgeborene in Purpur', Kyros der Jüngere, ist der Benachteiligte.[61] Aus historischer Per-

61 PLUTARCH, Vitae parallelae, Artaxerxes, 2.3 (Artoxerxes heißt vor Amtsantritt zunächst Arsikas): ἡ δὲ μήτηρ ὑπῆρχε τὸν Κῦρον μᾶλλον φιλοῦσα καὶ βουλομένη βασιλεύειν ἐκεῖνον. διὸ καὶ τοῦ πατρὸς νοσοῦντος ἤδη μετάπεμπτος ἀπὸ θαλάσσης γενόμενος, παντάπασιν ἀνέβαινεν εὔελπις ὤν, ὡς κατειργασμένης ἐκείνης διάδοχον αὐτὸν ἀποδειχθῆναι τῆς ἀρχῆς. καὶ γὰρ εἶχεν εὐπρεπῆ λόγον ἡ Παρύσατις, ᾧ καὶ Ξέρξης ὁ παλαιὸς ἐχρήσατο Δημαράτου διδάξαντος, ὡς Ἀρσίκαν μὲν ἰδιώτῃ, Κῦρον δὲ βασιλεύοντι Δαρείῳ τεκεῖν. οὐ μὴν ἔπεισεν, ἀλλ᾽ ὁ πρεσβύτερος ἀπεδείχθη βασιλεῦς, Ἀρτοξέρξης μετονομασθείς [...] (Ausgabe: PLUTARCH, Vitae parallelae, ed. v. Claes LINDSKOG/Konrat ZIEGLER, vol. III, fasc. 1 (Bibliotheca Graecorum et Romanorum Scriptorum), Leipzig 1971). („Die Mutter liebte aber Kyros mehr als ihn [Arsikas] und wollte, daß er König würde. Als er daher, da der König erkrankte, alsbald vom Meer heraufgerufen wurde, trat er die Reise an in der bestimmten Hoffnung, daß er zum Thronfolger ernannt würde. Denn Parsyatis [die Mutter] hatte einen einleuchtenden Grund für sich – dessen sich schon der alte Xerxes auf Anraten des Demaratos bedient hatte –, daß sie Arsikas dem Dareios als Privatmann, Kyros ihm aber geboren habe, als er schon König war. Sie konnte ihn aber nicht überzeugen, sondern der Ältere wurde zum König ernannt und [in] Artoxerxes umbenannt ..." (Übersetzung: Konrat ZIEGLER, Plutarch. Große Griechen und Römer, Bd. 6 (Die Bibliothek der Alten Welt. Griechische Reihe), Zürich u.a. 1965, S. 347f. ad loc.)). Die Erwähnung des Ξέρξης ὁ παλαιός, d.h. des „altehrwürdigen Xerxes", und des Arguments des Demaratos ist selbstverständlich als Reminiszenz an Herodots Schilderung zu

spektive vermutet man, dass in der Regel wohl tatsächlich der Erstgeborene die Nachfolge antritt, während ein Fall in der Art des Xerxes, wie er in den „Historien" geschildert ist, eher die Ausnahme darstellt.[62] Doch genau diese ‚Sonderregelung' könnte meines Erachtens als möglicher Hinweis auf die Festigung der von Dareios begründeten Tradition gesehen werden, die eigene Dynastie durch bestmöglichen genealogischen Anschluss an Kyros zu legitimieren. Zudem ist es wiederum auffällig, dass Dareios durch Aussortierung des Artobazanes versucht, die eigene Linie den Familien der einstigen Verschwörer gegenüber weiterhin zu verschließen, und damit die damals getroffenen Vereinbarungen weiterhin konsequent ignoriert: es kommt ihm auf die exklusive Verbindung ‚seiner' Achaimeniden mit Kyros (und Kambyses) an, das Ergebnis ist eine bewusst hergestellte genealogische Kontinuität. Xerxes steht mit seiner Herkunft voll im Soll dieser konstruierten Anknüpfung.

Unter Berücksichtigung dieser Beobachtung lässt sich meines Erachtens auch der ‚Familienstammbaum', den Xerxes in Herodot, Historien, 7.1.2 darbietet[63] und der der Forschung stets große Interpretationsprobleme[64] bereitet hat, zumindest aus dem literarischen Kontext des Werkes heraus sinnvoll deuten. Wenn Herodots

verstehen. Xenophon berichtet in seiner „Anabasis" zwar über die Spannungen zwischen Artaxerxes und seinem Bruder Kyros d. J. nach der Amtsübernahme des Artaxerxes, jedoch schreibt der Autor nichts über die näheren Umstände der Nachfolgeregelung (vgl. XENOPHON, Anabasis, ed. v. J. S. PHILPOTTS/Charles S. JERRAM, Oxford 1958, 1.1).

62 Vgl. WIESEHÖFER, Das antike Persien (wie Anm. 9), S. 54; SCHMITT, [Art.] Achaemenid Dynasty (wie Anm. 7), S. 417.

63 Herodot legt ‚seinem' Xerxes den folgenden Stammbaum in den Mund (HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 7.11. 2): μὴ γὰρ εἴην ἐκ Δαρείου τοῦ Ὑστάσπεος τοῦ Ἀρσάμεος τοῦ Ἀριαράμνεω τοῦ Τεΐσπεος τοῦ Κύρου τοῦ Καμβύσεω τοῦ Τεΐσπεος τοῦ Ἀχαιμένεος γεγονώς, μή τιμωρησάμενος Ἀθηναίους [...]. („Ich will nicht Nachkomme des Dareios heißen, des Sohnes des Hystaspes, des Sohnes des Arsames, des Sohnes des Ariaramnes, des Sohnes des Teispes, des Sohnes des Kyros, des Sohnes des Kambyses, des Sohnes des Teispes, des Sohnes des Achaimenes, wenn ich die Athener nicht strafe!") Herodot gibt hier eine Achaimeniden-Genealogie wieder, die einen hohen Grad an Übereinstimmung mit der Behistun-Inschrift aufweist. So deckt sich die Aszendenz von Dareios bis (zur ersten Nennung des) Teispes sowie die gesamte Deduzierung von Achaimenes (vgl. DB §§ 1–2). In DB § 10 bindet der historische Dareios seine direkten Vorgänger Kyros und Kambyses an das Achaimenidengeschlecht, was offenbar das Ergebnis genealogischer Legitimationsbemühungen ist (vgl. oben!). Diesen Versuch unternimmt Herodots Xerxes in 7.11.2 – in Kenntnis der Behistun-Inschrift – durch eine zugegeben merkwürdige Einbindung von Kyros und Kambyses ebenso.

64 Vgl. den Forschungsüberblick bei ROLLINGER, Der Stammbaum des achaimenidischen Königshauses oder die Frage der Legitimität der Herrschaft des Dareios (wie Anm. 8).

Xerxes hier tatsächlich mit der Nennung des Kyros und Kambyses die beiden großen, königlichen Thronvorgänger meint[65], so stellt er sich hier bewusst nicht nur in die politische, sondern auch genealogische Nachfolge, die sich im Verlauf der vorangegangenen Schilderung der konstruierten familialen Legitimationsbemühungen des Dareios entfaltet hat. Nichtsdestotrotz fällt der Stammbaum in merkwürdiger Weise aus dem Rahmen der Herodoteischen Berichterstattung und erscheint fehl am Platze. Zwar kennt der Historiograph wohl die genealogischen Angaben des historischen Dareios, doch passen sie nicht in das genealogische Konzept der vier Könige, das den „Historien" zugrunde liegt: Im Geschichtswerk sind Kyros/Kambyses mit den Achaimeniden um Dareios nicht über patrilineare Strukturen, sondern nur über weibliche Glieder verknüpft. Xerxes' Stammbaum hingegen impliziert eine für den Leser unerwartete Verbindung über die männliche Linie.[66] Seine wirkliche Funktion besteht meines Erachtens darin, dem Leser letztlich die von Dareios bewusst über die Ehepolitik initiierten Anschlussbemühungen des eigenen Hauses an die beiden vormaligen Herrscher als erfolgreich ausgeführt zu präsentieren und den Nachfolger Xerxes samt des Achaimenidengeschlechtes als im Sinne des genealogischen Programmes fest mit Kyros (und Kambyses) verankert vorzuführen.

Doch auch militärisch sieht sich Xerxes als Fortführer seiner Amtsvorgänger. Zwar muss er zunächst von zweifelhaften Ratgebern zum Handeln motiviert werden[67], schon bald aber steht er in vollem Bewusstsein um die Nachfolge des Kyros, Kambyses und Dareios. Er will einerseits das Werk seines Vaters vollenden und

65 Probleme bereitet die Reihenfolge der Namen Kyros und Kambyses in HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 7.11.2, die nicht recht zum anfänglich aszendenten Charakter passen will. Möglicherweise ist mit Kambyses aber der Vater des Reichsgründers Kyros des Großen (vgl. ebd. 1.46.1; 1.73.2; 1.107.2–108; 1.122; 1.124.1; 1.207.5; 3.69.5), und/oder mit Kyros wiederum der gleichnamige Großvater des Reichsgründers gemeint (vgl. ebd. 1.111,5); vgl. ROLLINGER, Der Stammbaum des achaimenidischen Königshauses oder die Frage der Legitimität der Herrschaft des Dareios (wie Anm. 8), S. 194. Doch ergibt eine plötzliche Nennung der für Herodot nicht prominenten Kyros-Vorfahren im Kontext des Xerxes-Stambaums keinen Sinn. Ich glaube, dass Herodot bei der Erwähnung dieser Namen in irgendeiner Form an die beiden in den Büchern 1–3 ausführlich dargestellten Könige dachte.

66 Die syntaktische Gestaltung von HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 7.11.2 belegt das: Die einzelnen Glieder sind als Sequenz von *genitivi pertinentiae* gestaltet. Die Konstruktion wird im Griechischen regelmäßig zur Angabe der Sohnschaft verwendet; vgl. Eduard BORNEMANN/Ernst RISCH, Griechische Grammatik, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1978, § 176a.

67 Vgl. HERODOT, Historien (wie Anm. 1), 7.5–7.

Rache an Hellas nehmen, doch übt auch das Erbe der steten Reichserweiterung, an der er sich mit den früheren Königen messen lassen muss, gewaltigen Druck auf ihn aus. Herodot arbeitet diese Motive in den brillanten Reden vor dem persischen Kronrat[68], in denen Xerxes seine Pläne offenbart und die Entscheidung zum Zug gegen Griechenland und Europa fällt, mehr als deutlich heraus; so verlautbart der neue König gewissermaßen als Regierungserklärung:

> τὰ μέν νυν Κῦρός τε καὶ Καμβύσης πατήρ τε <ὁ> ἐμὸς Δαρεῖος κατεργάσαντο καὶ προσεκτήσαντο ἔθνεα, ἐπισταμένοισι εὖ οὐκ ἂν τις λέγοι. ἐγὼ δὲ ἐπείτε παρέλαβον τὸν θρόνον τοῦτον, ἐφρόντιζον ὅκως μὴ λείψομαι τῶν πρότερον γενομένων ἐν τιμῇ τῇδε μηδὲ ἐλάσσω προσκτήσομαι δύναμιν Πέρσῃσι· φροντίζων δὲ εὑρίσκω ἅμα μὲν κῦδος ἡμῖν προσγινόμενον χώρην τε τῆς νῦν ἐκτήμεθα οὐκ ἐλάσσονα οὐδὲ φλαυροτέρην παμφορωτέρην δέ, ἅμα δὲ τιμωρίην τε καὶ τίσιν γινομένην (Herodot, Historien, 7.8α.2).

> („Was Kyros, Kambyses und mein Vater Dareios geleistet, welche Völker sie hinzuerworben haben, das wißt ihr; niemand braucht es euch zu erzählen. Seitdem ich diesen Thron bestieg, sann ich darüber nach, wie ich hinter meinen Vorgängern in dieser Würde nicht zurückbleibe und den Persern keine geringere Macht hinzuerobere. Beim Nachdenken finde ich, daß wir Ruhm und Ehre erwerben können und dazu noch ein Land, das nicht kleiner und schlechter ist als unser Gebiet, wohl noch an allem fruchtbarer, wobei wir obendrein Rache und Vergeltung üben können.“)

Der agonale Gedanke, die Vorgänger zu übertreffen, lässt in Xerxes trotz aller Warnungen hybride Welteroberungspläne erwachsen, die seine Macht in bislang ungekannten Dimensionen positionieren würden. Er wird schließlich fatal scheitern. Herodot stilisiert diesen letzten in den „Historien“ dargestellten Perserkönig zur tragischen Figur, die die Konsequenzen ihrer Selbstüberschätzung selbst zu verantworten hat; am *exemplum* der vormaligen Träger der persischen Krone hätte er die Konsequenzen dieser ὕβρις, das heißt „Selbstüberschätzung“, im Voraus erkennen müssen. Die megalomane Invasion Europas wird schließlich von den Griechen zu Lande und zu Wasser erfolgreich zurückgeschlagen.

68 Ebd., 7.8–19.

IV. Zusammenfassung

Abschließend seien die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung nochmals in ihren Kernaussagen zusammengefasst.

Herodot zeigt in seinen „Historien" durchweg großes Interesse an der Präsentation genealogischer Beziehungen. Sie erweisen sich im Rahmen der Darstellung der Sukzession des persischen Königshauses als essentiell. Kyros, der Begründer des persischen Großreiches, wird im Kontext eines ‚Legitimationsmythos' über seine Mutter mit dem besiegten Mederkönig Astyages in ein Großvater-Enkel-Verhältnis gerückt. Der offensichtliche Herrschaftsbruch wird dadurch relativiert. Kyros' Ruf als ‚Befreier' und Eroberer lässt ihn zum genealogischen wie ideologischen Bezugspunkt für seine Nachfolger erwachsen. Sein Sohn Kambyses, über den bei den unterworfenen Ägyptern eine mit der des Kyros' vergleichbare Genealogie kursiert, die hier aber *expressis verbis* als Konstrukt zurückgewiesen wird, richtet durch eine Reihe von Untaten und Kinderlosigkeit die Herrschaftslinie zugrunde. Er ermöglicht zugleich die Usurpation des ‚falschen' Smerdis, eines medischen Magiers, und sorgt damit für einen Bruch in der Herrschaft der Perser überhaupt. Die Achaimeniden um Dareios können die Macht jedoch zurückerlangen. Darin erfüllt sich der letzte Wunsch des Kambyses. Dareios nun kommt mit kluger Berechnung und List an die Macht. Er verknüpft über eine ausgeprägte Heiratspolitik das Haus der Achaimeniden besonders eng mit demjenigen des Kyros und ist zudem sichtlich darum bemüht, ‚seine' Familie gegenüber anderen Familien der persischen Nobilität entgegen getroffener Abmachungen zu verschließen. Sein Sohn und Nachfolger Xerxes steht diesbezüglich in genealogischer Kontinuität. Der Grund für die Wahl dieses Sukzessors liegt nicht zuletzt in der Herkunft seiner Mutter, der Tochter des großen Kyros. Xerxes darf sich dadurch als Nachkomme des Kyros präsentieren.

Besonders bei Kyros, Dareios und Xerxes, aber auch im Falle des Kambyses, spielen weibliche Glieder im Rahmen der genealogischen Angaben die entscheidende Rolle. Durch sie kann Herodot zunächst das medische Königshaus mit Kyros verknüpfen. Schließlich kommt es über Frauen auch zur Verbindung der Achaimeniden mit Kyros und Kambyses. Über die männliche Linie gibt es nach Sichtweise des Historiographen des Weiteren keine greifbare Verbindung zwischen Dareios mit Kyros und Kambyses, die daher bei Interpretation und Kommentierung der „Historien" nicht mehr als Achaimeniden bezeichnet werden sollten.

Ein Grundmerkmal, das alle vier βασιλεῖς in ihrer Außenpolitik eng miteinander verbindet, ist jeweils von Amtsbeginn an das unbedingte Bestreben, die Grenzen des persischen Reiches zu erweitern. Innenpolitisch hingegen ist durch die Einteilung des Reiches in Satrapien unter Dareios eine Zäsur erkennbar, die über den genealogischen Bruch, der zwischen ihm und seinen Amtsvorgängern Kambyses und Kyros entsteht, hinauswirkt.

SABINE MÜLLER

Inventing traditions

Genealogie und Legitimation in den hellenistischen Reichen

Die hellenistischen Reiche entstanden aus einer Situation, die mit Olaf Raders Begriff des „Prismas der Macht" beschrieben werden kann. Der Terminus bezeichnet Brüche in Herrschaftslinien und -kontinuitäten[1], in denen die bislang gültigen politischen Strukturen aufsplittern. Bei Reichsgründungen, Dynastiewechseln oder Usurpationen liegen solche Brüche vor, die meist neue Legitimationsmuster zum Gewinn von Konsens und Akzeptanz erfordern. In dem politischen Vakuum, welches das Erlöschen der männlichen Linie des makedonischen Herrscherhauses der Argeaden hinterließ, standen die Diadochen, Alexanders Nachfolger, die sein Riesenreich unter sich aufteilten, unter besonderem Legitimationsdruck. Keiner von ihnen kam aus der Argeadenfamilie, die seit der makedonischen Reichsgründung Mitte des 7. Jahrhunderts v. Chr. kontinuierlich in verschiedenen Zweigen geherrscht hatte. Elizabeth Carney geht daher davon aus, dass ihr Erlöschen für die Makedonen einen „cultural shock" ausgelöst habe.[2]

Die Diadochen entstammten dem makedonischen Adel und hatten kurz zuvor noch Seite an Seite mit ihren Standesgenossen gekämpft und gelebt. Nun galt es, ihnen zu vermitteln, dass sie sich in einer distanzierten, überhöhten Position befanden und ihre Familien die herrschaftsfähigen waren. Dafür mussten sie ein eigenes dynastisches Image kreieren, symbolisches Kapital präsentieren, das sie von den

1 Olaf B. Rader, Grab und Herrschaft. Politischer Totenkult von Alexander dem Großen bis Lenin, München 2003, S. 60; Ders., Prismen der Macht. Herrschaftsbrechungen und ihre Neutralisierung am Beispiel von Totensorge und Grabkulten, in: HZ 271 (2000), S. 311–346.

2 Elizabeth D. Carney, Women and *basileia*. Legitimacy and female political action in Macedonia, in: CJ 90 (1995), S. 367–391, hier S. 326.

anderen großen Familien abhob, und diesen Statusunterschied kommunizieren.[3] Ein erster Schritt war, dass sie sich auf ihren Münzlegenden und Inschriften im Gegensatz zu den Argeaden mit dem griechischen Königstitel *basileus* bezeichneten.[4]

Im Folgenden wird anhand verschiedener Fallbeispiele beleuchtet, in welcher Form die Diadochen und teils ihre Nachkommen in der nächsten Generation sich über Verwandtschaftsbeziehungen und konstruierte Genealogien zu legitimieren versuchten und inwiefern sie diese Verwandtschaftsverhältnisse als symbolisches Kapital präsentierten. Das Augenmerk der Untersuchung gilt dabei ihren Strategien gegenüber der makedonisch-griechischen Reichsbevölkerung.

Dabei ist zu betonen, dass die genealogische Legitimation nur e i n Aspekt der vielfältigen Strategien der Diadochen und ihrer Nachfolger war. An erster Stelle stand wie auch schon zu argeadischen Zeiten das Prinzip der kriegerischen Leistung.[5] Argeaden wie Diadochen werden zu Max Webers Kategorie des charismatischen Herrschers gezählt.[6] Ihre Autorität beruhte primär auf militärischen Erfolgen, die sie wieder und wieder erringen mussten.[7] Bei den Diadochen bezog sich die kriegerische Bewährung auf das zentrale Argument ihrer Teilnahme an Alexanders Kriegszügen. Mit der Parole vom speererworbenen Land, *doriktetos*, rechtfertigten sie ihre Ansprüche auf die Gebiete, an deren Eroberung sie beteiligt gewe-

3 Zur Bedeutung der Kommunikation für Herrschaft und ihre Legitimation vgl. Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Herrschaftswechsel – zum Potential einer Forschungskategorie, in: Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrscherwechseln (Inklusion, Exklusion 1), hrsg. v. ders./Andreas Gestrich, Frankfurt am Main 2006, S. 5–20, hier S. 9; Ulrike SIEWERT, *Speramus autem hoc nomen non excidere de genere nostro*. Familie – Generation – Institution, in: Familie – Generation – Institution. Generationenkonzepte in der Vormoderne (Bamberger Historische Studien 2), hrsg. v. Hartwin Brandt/Maximilian Schuh/ders., Bamberg 2008, S. 249–265, hier S. 250.

4 Eugene N. BORZA, Before Alexander. Constructing Early Macedonia (Publications of the Association of Ancient Historians 6), Claremont 1999, S. 12–14; Hyla A. TROXELL, Studies in the Macedonian coinage of Alexander the Great (Numismatic Studies 21), New York 1997, S. 97; CARNEY, Women and *basileia* (wie Anm. 2), S. 370f.

5 Michel AUSTIN, The Hellenistic world from Alexander to the Roman conquest, 2. Aufl. Cambridge 2006, S. 96, Nr. 45.

6 Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Aufl. Tübingen 1972, S. 140–148. Vgl. Hans-Joachim GEHRKE, Der siegreiche König. Überlegungen zur Hellenistischen Monarchie, in: AKG 64 (1982), S. 247–277, hier S. 277.

7 Vgl. Angelos CHANIOTIS, War in the Hellenistic world. A social and cultural history, Oxford 2005, S. 58; Erich S. GRUEN, The coronation of the Diadochoi, in: The craft of the ancient historian, hrsg. v. John W. Eadie/Josiah Ober, Lanham 1985, S. 253–271, hier S. 256.

sen waren.[8] Wer nicht mitgekämpft hatte, befand sich im Hintertreffen. Dies zeigt das Beispiel von Kassander, der erst 324 v. Chr. zu Alexander an den babylonischen Hof gekommen war, als alle Entscheidungsschlachten längst geschlagen waren.[9] Er hatte später Mühe, seine Königsherrschaft in Makedonien durchzusetzen.[10]

Die Situation nach Alexanders Tod stellte sich für seine einflussreichen Generäle so dar, dass sie zwar die politische Entscheidungsbefugnis und Kontrolle über ihre verschiedenen Satrapien innehatten, doch der klaffende Bruch mit Herrschaftskontinuität und -tradition in dieser neuen Konstellation neutralisiert werden musste. Es mangelte ihnen an herrschaftlichem Prestige, das nötig war, damit sie ihre neue Position innerhalb der politischen Strukturen rechtfertigen konnten. Ein Akt des Prestigegewinns war die Bestattung des toten Herrschers, die in Makedonien üblicherweise seinem Nachfolger oblag.[11] Somit wurde Alexanders einbalsamierte Leiche zum Zankapfel. Ptolemaios setzte sich gegen Perdikkas durch, indem er die Mumie auf ihrem Weg nach Aigai während des Transportes durch Syrien abfing und sie in seiner ägyptischen Satrapie aufwändig beisetzen ließ.[12] Es

8 Vgl. Jakob Seibert, „Panhellenischer" Kreuzzug, Nationalkrieg, Rachefeldzug oder makedonischer Eroberungskrieg? Überlegungen zu den Ursachen des Krieges gegen Persien, in: Alexander der Große. Eine Welteroberung und ihr Hintergrund, hrsg. v. Wolfgang Will, Bonn 1998 (Antiquitas I, 46), S. 5–58; hier S. 56; Michel M. Austin, Alexander and the Macedonian invasion of Asia. Aspects of the historiography of war and empire in antiquity, in: War and society in the Greek world (Leicester-Nottingham Studies in Ancient Society 4), hrsg. v. John Rich/Graham Shipley, London/New York 1993, S. 197–223, hier S. 207; Bernd Funck, Zu den Landschenkungen hellenistischer Könige, in: Klio 60 (1978), S. 45–55, hier S. 46. Als signifikant gilt: Diodor, Bibliotheca, ed. v. Immanuel Bekker/Ludwig Dindorf, Leipzig 1867-1891, 17,17,2-3. Vgl. Justin, Epitome Historiarum Philippicarum Pompei Trogi, ed. v. Otto Seel, Stuttgart 1972, 11,5,10. Vgl. dazu Michael Zahrnt, Alexanders Übergang über den Hellespont, in: Chiron 26 (1996), S. 129–147.

9 Plutarch, Vitae parallelae, ed. v. Claes Lindoskog/Konrat Ziegler, Stuttgart 1994-1996, Alexander 74,1.

10 Vgl. Franca Landucci Gattinoni, L'arte del potere. Vita e opere di Cassandro di Macedonia (Historia. Einzelschriften 171), Stuttgart 2003, S. 44.

11 Vgl. Andrew Erskine, Culture and power in Ptolemaic Egypt. The museum and library of Alexandria, in: G&R 42 (1995), S. 38–48, hier S. 41.

12 Pausanias, Graeciae discriptio, ed. v. Friedrich Spiro, Leipzig 1903, 1,6,1–3; Curtius, Historiae Alexandri Magni, ed. v. Konrad Müller, München 1954, 10,10,20; Ailianos, Varia Historia, ed. v. Nigel G. Wilson, Cambridge (Mass.)/London 1997, 12,64; Strabon, Geographika, ed. v. Stefan Radt, Göttingen 2002ff., 17,1,8; Diodor, Bibliotheca XVIII-XX, ed. v. Otto Veh/Gerhard Wirth, Stuttgart 2005, 18,28,3–5; Arrian, Scripta minora et fragmenta, ed. v. Antoon G. Roos/Gerhard Wirth, München/Leipzig 2002, 25; Justian, Epitoma (wie Anm. 8), 13,4,6. Vgl. Michael Rathmann, Perdikkas zwischen 323 und 320. Nachlassverwalter des Alexanderreiches oder Autokrat? (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophis-Historische Klasse 724), Wien 2005, S. 71;

gelang nicht mehr, ihm diese legitimierende Reliquie abzunehmen; Alexanders Mumie wurde entweder noch unter Ptolemaios selbst oder unter seinem Nachfolger Ptolemaios II. von der Grablege in Memphis in die endgültige Ruhestätte in der ptolemäischen Haupt- und Residenzstadt Alexandria überführt.[13] Sein Grab prägte das Stadtbild als zentraler Erinnerungsort, dessen symbolische Wirkungskraft den Zusammenbruch des Ptolemäerreiches überdauerte und die Alexandriarezeption bis in die Gegenwart beeinflusste.[14]

Doch eine Herrscherbestattung allein machte noch keinen König; Ptolemaios musste andere Schritte unternehmen, ebenso wie seine Konkurrenz. Es lassen sich drei Hauptstrategien der Diadochen im Streben nach herrschaftlicher *axioma*[15] ausmachen: erstens die Heiratsbindungen an weibliche Mitglieder von Herrscherhäusern, *idealiter* der Argeaden, zweitens die ideelle Ansippung an Alexander und drittens die ideelle Ansippung an olympische Götter und Heroen.

Als offensichtlichste Lösung bot sich an, ins Argeadenhaus einzuheiraten.[16] Es entwickelte sich eine Konkurrenz um die Hand der verbliebenen Argeadin Kleopatra[17] in ihrer Funktion als *status indicator*.[18] Sie war Alexanders Vollschwester, die Witwe Alexanders I. von Epeiros[19], und führte sich auf die illustren „Spitzenahnen"[20]

Günter HÖLBL, Geschichte des Ptolemäerreiches. Politik, Ideologie und religiöse Kultur von Alexander bis zur römischen Eroberung, Darmstadt 1994, S. 27.

13 Vgl. Andrew M. CHUGG, The lost tomb of Alexander the Great, London 2004/2005, S. 76–77. Die Quellen überliefern teils, Ptolemaios I. habe die Mumie nach Alexandria geholt (DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 18,28,3-4; STRABON, Geographika (wie Anm. 12), 17,1,8), teils, dies sei unter Ptolemaios II. geschehen (PAUSANIAS, Graeciae descriptio (wie Anm. 12), 1,6,3)

14 Vgl. Sabine MÜLLER, Der Mythos Alexandria und die vergessene Abkunft der Ptolemäer, in: Entführung in den Serail. Interdisziplinäre Beiträge zum Orientalismus, hrsg. v. Detlev Quintern/ Verena C. Paulus, Berlin 2008, S. 13–31, hier S. 17f.

15 [Art.] Basileia, in: Suidae Lexicon 1, hrsg. v. Ada Adler, München/Leipzig 2001.

16 DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 18,23,3.

17 Vgl. Waldemar HECKEL, Who's who in the age of Alexander the Great, 2. Aufl. Oxford 2009, S. 90; Elizabeth D. CARNEY, Women and monarchy in Macedon, Norman 2000, S. 120; GRUEN, The coronation of the Diadochoi (wie Anm. 7), S. 254. Die Kandidaten um ihre Hand waren Leonnatos (PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Eumenes 3,9), der jedoch zuvor starb, Perdikkas (JUSTIN, Epitoma (wie Anm. 8), 13,6,4; DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 18,25,3) und Ptolemaios (DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 18,23,3; 20,37,1-2; JUSTIN, Epitoma (wie Anm. 8), 13,6,4).

18 CARNEY, Women and *basileia* (wie Anm. 2), S. 383.

19 ATHENAIOS, Deipnosophistai, ed. v. Georg KAIBEL, Leipzig 1887ff., 13,577 C; DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 8), 16,91,4-6; JUSTIN, Epitoma (wie Anm. 8), 9,6,1-3; 13,6,4; 14,1,7.

20 Ohad PARNES/Ulrike VEDDER/Stefan WILLER, Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte, Frankfurt am Main 2008, S. 42.

Herakles und Achilles zurück[21], was ihr Prestige zusätzlich steigerte. In der Konkurrenz um Kleopatras Hand hätte sich beinahe Ptolemaios durchgesetzt, wenn sie nicht auf dem Weg nach Ägypten ermordet worden wäre.[22] Andere Diadochen sahen sich nach Alternativen um, von denen eine das ehemalige Herrscherhaus der Achaimeniden war. So heiratete Lysimachos Amastris, eine Nichte Dareios' III.[23]

Obwohl es Ptolemaios nicht gelungen war, über Kleopatra in das Argeadenhaus einzuheiraten, wird in der Überlieferung doch eine verwandtschaftliche Bindung fassbar. Ptolemaios soll ein illegitimer Sohn Philipps II. gewesen sein, wie Curtius berichtet: „Er [Alexander] war sein Blutsverwandter, und einige hielten ihn für einen Sohn von Philipp. Wenigstens wusste man, dass er von einer seiner Nebenfrauen [*pelices*] abstammte."[24] Es ist ungesichert, zu welchem Zeitpunkt das Gerücht entstand, das häufig in der Frühzeit des Reiches verortet wird.[25] Der Umstand, dass Curtius von *pelex/pelica* spricht[26], resultiert aus dem typischen Missverständnis der griechischen und römischen Autoren bezüglich des polygam strukturierten Argeadenhofes, den sie als ein Geflecht von Haupt-, Nebenfrauen und Konkubinen schilderten. Es ist davon auszugehen, dass die Legende im ptolemäischen Ägypten anders gelautet hatte, zumal die Mutter von Ptolemaios, Arsinoë, gemäß ptolemäischer Sprachregelung selbst eine Argeadin, eine Urenkelin Amyntas' I., gewesen war.[27]

21 Plutarch, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Alexander 2,1; Pyrrhos 1.

22 Diodor, Bibliotheca (wie Anm. 12), 20,37,5-6.

23 Ebd., 20,109,6–7; Arrian, Anabasis, ed. v. Antoon G. Roos/Gerhard Wirth, München/Leipzig 2002, 7,4,5; Memnon, Die Fragmente der griechischen Historiker, ed. v. Felix Jacoby, Leiden 1923ff., 434 F 4,9. Vgl. Helen S. Lund, Lysimachus. A study in early Hellenistic kingship, London/New York 1992, S. 75; Jakob Seibert, Historische Beiträge zu den dynastischen Verbindungen in hellenistischer Zeit (Historia. Einzelschriften 10), Wiesbaden 1967, S. 93ff.

24 Curtius, Historiae Alexandri Magni (wie Anm. 12), 9,8,22-23: *Sanguine coniunctus erat, et quidam Philippo genitum esse credebant; certe pelice eius ortum constabat.* Vgl. Pausanias, Graeciae descriptio (wie Anm. 12), 1,6,8.

25 Vgl. Walter M. Ellis, Ptolemy of Egypt, 2. Aufl. London/New York 2002, S. 3; Ludwig Koenen, The Ptolemaic king as a religious figure, in: Images and ideologies. Self-definition in the Hellenistic world, hrsg v. Anthony Bulloch (Hellenistic Culture and Society 12), Berkeley u.a. 1993, S. 25–115, hier S. 44f. Für Ptolemaios Keraunos als Urheber des Gerüchts argumentiert Nina L. Collins, The various fathers of Ptolemy I, in: Mnemosyne 50 (1997), S. 436–476.

26 Zum Terminus *paelex / pelex / pellex / pelica* vgl. Gertrud Breyer, Etruskisches Sprachgut im Lateinischen unter Ausschluss des spezifischen onomastischen Bereichs (Oriantalia Lovaniensia Analecta 53), Leuven 1993, S. 220.

27 Satyros, Die Fragmente der griechischen Historiker, ed. v. Felix Jacoby, Leiden 1923 ff., 631, F1; Papyrus Oxyrhynchus, ed. v. Bernard P. Grenfell/Arthur S. Hunt, London 1922 27,2465. Vgl.

Die ideelle Ansippung an Alexander

Die Bedeutung der Rechtfertigung durch den Speererwerb signalisiert, welche zentrale Rolle die Erinnerung an Alexander im Rahmen der Legitimationspolitik der Diadochen spielte. Sie mussten sich als seine Erben präsentieren, um ihren Anteil an seinen Eroberungen für sich in Anspruch nehmen zu können. Allerdings war Alexander zu Lebzeiten gerade für große Teile des makedonischen Adels eine umstrittene Figur gewesen. Diese Problematik, die sich seine gesamte Regierungszeit hindurch manifestiert hatte, war durch seine Vielvölkerreichspolitik nach den Eroberungen, die Adaption vereinzelter persischer Hofsitten und vor allem durch das neue autokratische Profil seines Herrschertums verstärkt worden. Der Einfluss der großen Familien war durch die Neuerungen beschnitten worden, was zu Opposition und negativer Propaganda geführt hatte. Zwar hatte Alexander unabsichtlich ein Mittel gefunden, um seine Beliebtheit etwas zu steigern – er war plötzlich gestorben –, doch von einem idealen Rollenmodell war er trotzdem noch weit entfernt. Es liegt somit ein generationenspezifischer Erfahrungshorizont vor[28], den die Diadochen teilten. Sie hatten die teils limitierte Anschlussfähigkeit von Alexanders Identitätsangeboten und die Schwierigkeiten, die ihm aus seiner Politik erwachsen waren, persönlich miterlebt. Vielleicht hatten sie auch selbst dagegen opponiert. Seine *memoria* war für sie essentiell, sie mussten jedoch in differenzierter und selektiver Weise vorgehen, einige Aspekte betonen, andere in den Hintergrund rücken.[29] Viele der geformten Sprachregelungen zu Alexander aus der Diadochenzeit lassen sich wohl vor diesem Hintergrund erklären.[30]

William S. GREENWALT, ‚Proto-historical' Argead women. Lan(ice?), Cleonice, Cleopatra, Prothoe, Niconoe, in: AHB 10 (1996), S. 47–50, hier S. 47.

28 Vgl. dazu Ulrike JUREIT, Generation und Vormoderne. Kritische Anmerkungen zu einer begrifflichen Inanspruchnahme, in: Familie – Generation – Institution. Generationenkonzepte in der Vormoderne (Bamberger Historische Studien 2), hrsg. v. Hartwin Brandt/Maximilian Schuh/Ulrike Siewert, Bamberg 2008, S. 31–47, hier S. 37.

29 Vgl. Paul CARTLEDGE, Alexander the Great. The hunt for a new past, London 2003, S. 179; Gerhard WIRTH, Alexander und Rom, in: Alexandre le Grand. Image et réalité (Entretiens sur l'antiquité classique 22), hrsg. v. Ernst Badian, Genf 1976, S. 181–210, hier S. 181ff.

30 Vgl. Gerhard WIRTH, Alexander in der zweiten Generation. Sprachregelung und Konstruktion eines Bildes, in: Purposes of history (Studia Hellenistica 30), hrsg. v. Herman Verdin, Leuven 1990, S. 203–211.

Der Umstand, dass die Diadochen trotz ihrer kollektiven Erfahrung unterschiedliche Haltungen zur Erinnerung an Alexander entwickelten, lässt sich mit ihren verschiedenen Herrschaftsgebieten erklären. So war es in Ägypten, wo Alexander als Befreier von den in vielen Landesteilen und Priesterschaften schlecht beleumundeten Persern aufgetreten war[31], wohl leichter, ihn gegenüber der indigenen Bevölkerung als Ahnherrn zu präsentieren, als im Perserreich, wo Alexander trotz seines bemühten Anknüpfens an die achaimenidische Herrschaftstradition[32] als usurpatorischer Fremdherrscher galt, der die Achaimeniden gestürzt hatte.[33] Der zweite Faktor, der die unterschiedliche Instrumentalisierung der Alexanderfigur bei den Diadochen bedingte, war ihre jeweilige individuelle Laufbahn und ihr persönliches Verhältnis zu Alexander zu dessen Lebzeiten, wie drei Beispiele zeigen mögen.

Kassander konnte sich nicht auf den Speererwerb berufen, da er nicht mitgekämpft hatte, und musste sich in seinem Herrschaftsgebiet Makedonien auf andere Weise profilieren. Seine Propaganda scheint eher auf das Motto der Befreiung von dem „entarteten Tyrannen" Alexander hinausgelaufen zu sein.[34] Die Vermutung,

31 CURTIUS, Historiae Alexandri Magni (wie Anm. 12), 4,7,1-2. Vgl. HÖLBL, Geschichte des Ptolemäerreiches (wie Anm. 12), S. 9. Die Negativtradition über die Perser als grausame Fremdherrscher, vor allem für Kambyses II. und Artaxerxes III. bezeugt (vgl. HERODOT, Historiae, ed. v. Carolus HUDE, Oxford 1962, 3,27-29,1; AILIANOS, Varia Historia (wie Anm. 12), 6,8; [Art.] Apis, in: Suidae Lexicon (wie Anm. 15)), steht ägyptischen Paralleltraditionen gegenüber, die belegen, dass sie sich in die Tradition der Pharaonen stellten. Vgl. Günter VITTMANN, Ägypten und die Fremden im ersten vorchristlichen Jahrtausend (Kulturgeschichte der antiken Welt 97), Mainz 2003, S. 122–125; Pierre BRIANT, Histoire de l'empire Perse de Cyrus à Alexandre, Paris 1996, S. 67ff.; Amélie KUHRT, The ancient Near East c. 3000-330 B.C., II, London/New York 1995, S. 662ff.

32 Vgl. Anthony J.S. SPAWFORTH, The court of Alexander the Great between Europe and Asia, in: The court and court society in ancient monarchies, hrsg. v. Anthony J. S. Spawforth, Cambridge 2007, S. 82–120, hier S. 93–112; Sabine MÜLLER, Maßnahmen der Herrschaftssicherung gegenüber der makedonischen Opposition bei Alexander dem Großen (Europäische Hochschulschriften III, 974), Frankfurt am Main 2003, S. 169–179.

33 So legitimierten sich die Sassaniden später über die Anknüpfung an die Achaimeniden und vertraten in ihrer Propaganda ein Negativbild Alexanders als eines grausamen Zerstörers. Vgl. Yuriko YAMANAKA, Ambiguité de l'image d'Alexandre chez Firdawsi, in: Alexandre le Grand dans les literatures occidentals et proche-orientals, hrsg. v. Laurence Harf-Lancner u.a., Paris 1999, S. 341–353, hier S. 347–352; Minoo S. SOUTHGATE, The portrait of Alexander in Persian Alexander-romances of the Islamic era, in: JAOS 97 (1977) S. 278–284, hier S. 279.

34 Vgl. Ernst BADIAN, A note on the Alexander mosaic, in: The eye expanded. Life and arts in Greco-Roman antiquity, hrsg. v. Frances B. Tirchener/Richard F. Moorton, Berkeley 1999, S. 75–92, hier S. 84.

dass das Gerücht, seine beiden Brüder hätten Alexander mit Billigung ihres Vaters Antipater vergiftet[35], keine Negativpropaganda seiner Kriegsgegner gewesen war[36], sondern von Kassander selbst initiiert wurde[37], erscheint daher nicht als unplausibel. Es würde auch insofern zu Kassanders politischer Linie passen, als er gegen Alexanders Mutter Olympias kämpfte, die für die Interessen ihres Enkels Alexander IV. eintrat.[38] Dies war jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Abkehr von den Argeaden, was in Makedonien sicherlich die falsche Taktik gewesen wäre. Dafür zeugen Kassanders Heirat mit der Argeadin Thessalonike[39] und seine ehrenvolle Beisetzung des letzten Argeadenherrschers Philipps III. und seiner Frau Adea-Eurydike[40], die im Kampf gegen Olympias und ihre Anhänger ihr Leben gelassen hatten. Diese Aktionen verliehen seiner Anknüpfung an die Argeaden und der Rückbesinnung auf Philipp II. Ausdruck.[41] Thessalonike und Philipp III. waren seine Kinder und Adea-Eurydike seine Enkelin, jeweils aus anderen mütterlichen Linien als Alexander.[42]

35 PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Alexander 74,2-6; DERS., Moralia, ed. v. Gregorios N. BERNARDAKIS, Leipzig 1889-1893, 180 F.

36 Wie etwa HECKEL, Who's who in the age of Alexander the Great (wie Anm. 17), S. 79 vermutet.

37 Vgl. Gerhard WIRTH, Alexander, Kassander und andere Zeitgenossen. Erwägungen zum Problem ihrer Selbstdarstellung, in: Tyche 4 (1989), S. 193–220, hier S. 204–208; DERS., Alexander in der zweiten Generation (wie Anm. 30), S. 203–211.

38 Vgl. HECKEL, Who's who in the age of Alexander the Great (wie Anm. 17), S. 80. Kassander besiegte sie und zwang sie zum Selbstmord (DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 19,51,3-5; PAUSANIAS, Graeciae descriptio (wie Anm. 12), 9,7,2; JUSTIN, Epitoma (wie Anm. 8), 14,6,9-12; POLYAINOS, Strategemata, ed. v. Eduard WOELFFLIN, Leipzig 1860, 4,1,3).

39 DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 19,52,1. 61,2; JUSTIN, Epitoma (wie Anm. 8), 14,6,13. Zu ihren Ehren benannte er eine Stadtneugründung Thessalonike (DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 19,52,2. 61,2–3). Vgl. Elizabeth D. CARNEY, Eponymous women: Royal women and city names, in: AHB 2 (1988), S. 134–142, hier S. 136.

40 ATHENAIOS, Deipnosophistai (wie Anm. 19), 4,155 A; DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 19,52,5.

41 Vgl. HECKEL, Who's who in the age of Alexander the Great (wie Anm. 17), S. 80; Elizabeth D. CARNEY, The female burial in the antechamber of tomb II at Vergina, in: AncW 22 (1991), S. 17–26, hier S. 21.

42 Thessalonike stammte aus seiner Ehe mit der Nichte Jasons von Pherai (ATHENAIOS, Deipnosophistai (wie Anm. 19), 13,557 C; PAUSANIAS, Graeciae discriptio (wie Anm. 12), 9,7,3), Philipp III. Arrhidaios aus seiner Ehe mit Philinna aus Larissa (ATHENAIOS, Deipnosophistai, 13,557 C; JUSTIN, Epitoma (wie Anm. 8), 9,8,2) und Adea-Eurydike war die Tochter von Kynanne, ein Kind aus seiner Verbindung mit der illyrischen Fürstentochter Audata (ARRIAN, Scripta minora et fragmenta (wie Anm. 12) 23; POLYAINOS, Strategemata (wie Anm. 38), 8,60).

Gerade die Opposition gegen Alexanders Politik zu seinen Lebzeiten hatte sowohl bei den Makedonen in den Heerlagern in Persien als auch in der makedonischen Heimat dem toten Philipp II. zu einem Beliebtheitsaufschwung verholfen.[43] Diese Stilisierung hatte überlagert, dass er nicht immer im Einklang mit den Interessen der großen Familien gehandelt hatte.[44] Unter Alexanders Regierung war er jedoch in den oppositionellen Kreisen zum artifiziellen Herrscherideal verklärt worden.[45] Dieser Mythos um Philipp im Sinne einer „Geschichte mit symbolischer Bedeutung […] deren […] Helden überlebensgroß vorgeführt werden“[46], war gegen Alexander beschworen worden und hatte sich so verdichtet, dass auch die Diadochen damit rechnen mussten. So scheint Demetrios Poliorketes in Makedonien Probleme mit seiner Herrschaftsrepräsentation gehabt zu haben, welche die Beschwörung der geformten *memoria* als Ausdruck von Missfallen nach sich zog, glaubt man Plutarchs Bericht. Demnach hielt Demetrios selten Audienzen und warf einen Bittbrief in einen Fluss, worauf sich die empörten Makedonen mit Hybris behandelt fühlten und sich an die Zeiten von Philipps Herrschaft erinnerten, als sie ihrer Ansicht nach noch gerecht und milde regiert wurden.[47]

Demetrios war jünger als Alexander, um 336 v. Chr. geboren und während des Persienkrieges am Satrapenhof seines Vaters Antigonos in Phrygien aufgewachsen.[48] Er hatte die argeadische Herrscherrepräsentation in Makedonien nicht mit-

43 Vgl. WIRTH, Alexander, Kassander und andere Zeitgenossen (wie Anm. 37), S. 194, Anm. 8; Dietmar KIENAST, Philipp II. von Makedonien und das Reich der Achaimeniden (Abhandlungen der Marburger Gelehrten Gesellschaft 6, 1971), München 1973, S. 245.

44 Zu seinen politischen Leistungen vgl. Ian WORTHINGTON, Philip II of Macedonia, New Haven/London 2008, S. 196–200.

45 CURTIUS, Historiae Alexandri Magni (wie Anm. 12), 8,7,13; ARRIAN, Anabasis (wie Anm. 23), 7,8,3. Vgl. Sabine MÜLLER, In the shadow of Philip. Alexander, Hermolaus, and Philip, in: Philip II and Alexander the Great. Father and son lives and afterlives, hrsg. v. Elizabeth D. Carney/Daniel Ogden, Oxford 2010 (im Druck); Waldemar HECKEL, The conquests of Alexander the Great, Oxford 2008, S. 101f.; KIENAST, Philipp II. von Makedonien und das Reich der Achaimeniden (wie Anm. 43), S. 245.

46 Peter BURKE, Ludwig XIV. Die Inszenierung des Sonnenkönigs, 2. Aufl. Berlin 2001, S.15.

47 PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Demetrios 42,3.

48 DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 19,69,1; APPIAN, Historia Romana, ed. v. Paul VIERECK/Antoon G. ROOS, überarb. v. Emilio GABBA, Leipzig 1962, Syriaka 54; PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Demetrios 2,1. Vgl. HECKEL, Who's who in the age of Alexander the Great (wie Anm. 17), S. 109.

erlebt und orientierte sich an östlichen Vorgaben.[49] Als er in Makedonien entsprechend auftrat[50], führte seine Repräsentation zu Widerstand.

Bezüglich Ptolemaios' Haltung zu Alexander war zunächst der Umstand, dass sich dessen Grablege in Ägypten befand, prägend. In seiner Satrapenzeit erfolgte eine unmittelbare Berufung auf Alexander als symbolischen „Erblasser"[51], dessen Prestige durch die postume Apotheose in einem Reichs- und Stadtgründerkult in Alexandria – bei dem indes ungewiss ist, ob er nicht schon vor Alexanders Tod installiert worden war[52] – erhöht wurde.[53] Daher erscheint Alexanders Porträt auf dem Avers von Ptolemaios' Tetradrachmen auch mit göttlichen Attributen: den Widderhörnern des Ammon, einer Kombination aus Dionysosmitra und Diadem und einer Elefantenexuvie.[54] Dieses Symbol, das für das Porträt Alexanders erst nach seinem Tod fassbar wird[55], steht für ihn als Eroberer des Ostens[56], laut hellenistischer Tradition der dritte nach seinen mythischen Vorläufern Dionysos und Herakles.[57] Dieser militärische Aspekt der Alexanderfigur wurde von Ptolemaios für seine Legitimation in den Vordergrund gerückt und auch in der von ihm als König

49 Vgl. Gregor WEBER, Herrscher, Hof und Dichter. Aspekte der Legitimierung und Repräsentation hellenistischer Könige am Beispiel der ersten drei Antigoniden, in: Historia 44 (1995), S. 285–316, hier S. 286, 299f., 303; Patrick WHEATLEY, The young Demetrius Poliorcetes, in: AHB 13 (1999), S. 1–13, hier S. 4.

50 ATHENAIOS, Deipnosophistai (wie Anm. 19), 12,535 F; PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Demetrios 42,1–3.

51 Vgl. Martina MINAS, Die hieroglyphischen Ahnenreihen der ptolemäischen Könige. Ein Vergleich mit den Titeln der eponymen Priester in den demotischen und griechischen Papyri (Aegyptiaka Treverensia 9), Mainz 2000, S. 86.

52 Vgl. Andrew ERSKINE, Life after death. Alexandria and the body of Alexander, in: G&R 49 (2002), S. 163–179, hier S. 175; HÖLBL, Geschichte des Ptolemäerreiches (wie Anm. 12), S. 87.

53 Vgl. HÖLBL, Geschichte des Ptolemäerreiches (wie Anm. 12), S. 87; Andrew STEWART, Faces of power. Alexander's image and Hellenistic politics (Hellenistic Culture and Society 11), Berkeley 1993, S. 230.

54 Vgl. STEWART, Faces of power (wie Anm. 53), S. 233; Dietrich O. A. KLOSE, Von Alexander zu Kleopatra. Herrscherporträts der Griechen und Barbaren, München 1992, S. 21; Otto MØRKHOLM, Early Hellenistic coinage from the accession of Alexander to the peace of Apamea (336–188 B.C.), Cambridge 1991, S. 93.

55 Vgl. Dominique SVENSON, Darstellungen hellenistischer Könige mit Götterattributen (Archäologische Studien 10), Frankfurt am Main 1995, S. 106.

56 Vgl. ebd. S. 106f.; STEWART, Faces of power (wie Anm. 53), S. 233–236; KLOSE, Von Alexander zu Kleopatra (wie Anm. 54), S. 71.

57 ARRIAN, Indika, ed. v. Antoon G. ROOS/Gerhard WIRTH, München/Leipzig 2002, 9,10. Vgl. Pierre H. L. EGGERMONT, Alexander's campaigns in Southern Punjab (Orientalia Lovaniensia Analecta 54), Leuven 1993, S. 85f.

verfassten Alexandergeschichte betont. Den Fragmenten zufolge porträtierte er Alexander vor allem als großen Krieger und guten Feldherrn.[58] In der Regierungszeit Ptolemaios' II. wurde Alexander als Kunstfigur, in die Züge der Achilles-, und Dionysosfiguren eingeflossen waren[59], vom Dichter Theokrit als fester Teilnehmer an der olympischen Tafel und Begleiter des Herakles gefeiert.[60]

Nachdem Ptolemaios I. den Königstitel und das Diadem empfangen hatte, galt es, sein eigenes Image als Reichsgründer noch stärker zu profilieren. Ein Schritt war, dass Ptolemaios' Selbstporträt fortan auf dem Avers seiner Tetradrachmen wiedergegeben wurde. Neben dem physiognomischen Code der Lockenmähne des leoninen Idealtypus[61] wurde er mit den Attributen des herrschaftlichen makedonischen Diadems und einer Ägis in Form der traditionellen makedonischen Chlamys[62], mit einem Heraklesknoten dargestellt.[63]

Die Aufwertung der Genealogie durch Heroen und Götter

Es gehörte zu den Legitimationsstrategien der hellenistischen Herrscher, fiktive Verwandtschaftsverhältnisse zu auserwählten Ahnen zu konstruieren.[64] Vielfach war bei diesen Gründungslegenden das universelle Schema des „Mythos von der

58 Vgl. Gerhard Wirth, Anmerkungen zur Arrian-Biographie: Appian-Arrian-Lukian, in: Historia 3 (1964), S. 209–245, hier S. 212–215, 223.

59 Vgl. Sabine Müller, Das hellenistische Königspaar in der medialen Repräsentation. Ptolemaios II. und Arsinoë II. (Beiträge zur Altertumskunde 263), Berlin/New York 2009, S. 162f.

60 Theokritos, Bucolici Graeci, ed. v. Andrew S.F. Gow, Cambridge 1952, Idyll 17,14-33.

61 Pseudo-Aristoteles, Physiognomia, ed. v. Maria F. Ferrini, Mailand 2007, 809 B; 812 B.

62 Plutarch, Vita parallelae (wie Anm. 9), Pyrrhos 34,8.

63 Vgl. Blanche R. Brown, Royal portraits in sculpture and coins. Pyrrhos and the Successors of Alexander the Great (Hermeneutics of Art 5), New York 1995, S. 29f.; Richard A. Hazzard, Ptolemaic coins. An introduction for collectors, Toronto 1995, S. 1; Stewart, Faces of power (wie Anm. 53), S. 243; Mørkholm, Early Hellenistic coinage (wie Anm. 54), S. 64ff.; Helmut Kyrieleis, Bildnisse der Ptolemäer (Archäologische Forschungen 2), Berlin 1975, S. 148.

64 Vgl. Richard Fowler/Olivier Hekster, Imagining kings. From Persia to Rome, in: Imaginary kings. Royal images in the ancient Near East, Greece and Rome (Oriens et Occidens 11), hrsg. v. dies., Stuttgart 2005, S. 9–38, hier S. 31. Zum propagandistischen Wert solcher Genealogien allgemein vgl. Siewert, *Speramus autem hoc nomen non excidere de genere nostro* (wie Anm. 3), S. 264; Ulrike Nagengast/Maximilian Schuh, Natur vs. Kultur? Zu den Konzepten der Generationenforschung, in: Familie – Generation – Institution. Generationenkonzepte in der Vormoderne (Bamberger Historische Studien 2), hrsg. v. Hartwin Brandt/Maximilian Schuh/Ulrike Siewert, Bamberg 2008, S. 11–29, hier S. 13f.; Parnes/Vedder/Willer, Das Konzept der Generation (wie Anm. 20), S. 41–55.

Geburt des Helden“ Ausgangspunkt.[65] Dieses in vielen Kulturen bekannte Wandermotiv besteht aus folgenden Grundelementen: erstens die Aussetzung eines zur Herrschaft bestimmten Kindes, meist aufgrund der Feindschaft durch den Typus des „bösen Verfolgers“[66], oft auf einem Gewässer im Körbchen wie bei der archetypischen Akkadischen Legende des Sargon[67], zweitens die Aufzucht des Kindes durch göttliche Botentiere, in der Regel wilde Tiere wie Hirschkühe oder Wölfinnen, drittens die Aufnahme durch einfache Arbeiter wie Gärtner oder Hirten, deren Tätigkeit symbolisch an königliche Wirkungsfelder erinnert[68], und viertens das Erringen der Herrschaft aufgrund persönlicher Exzellenz und göttlicher Erwählung.[69]

Dieses Mythenmuster eignete sich besonders, um „Prismen der Macht“ entweder in der Situation selbst oder in der Rückschau durch die Nachfolger legitimierend zu verklären, da Geblütsrecht, Herrschaftstradition und Kontinuität keine Rolle spielten.[70] Der Held rechtfertigte seinen Herrschaftsanspruch mit individueller Qualifikation und göttlicher Berufung. Varianten dieses Motivs finden sich in den Gründungslegenden des ptolemäischen und des seleukidischen Hauses.

Einen Bestandteil des ptolemäischen Gründungsmythos bildete das bereits erwähnte Gerücht, Ptolemaios sei ein Sohn Philipps II. gewesen. Die Legende wurde zu einem unbekannten Zeitpunkt zusätzlich ausgeschmückt. Demnach setzte der

65 Vgl. Hatto H. Schmitt, [Art.] Herrscherlegenden, in: Lexikon des Hellenismus, hrsg. v. Hatto H. Schmitt/Ernst Vogt, 3. Aufl. Wiesbaden 2005, S. 452ff., hier S. 453.

66 Vgl. Otto Rank, Der Mythus von der Geburt des Helden. Versuch einer psychologischen Mythendeutung (Schriften zur angewandten Seelenkunde 5), Leipzig/Wien 1909, S. 61f.

67 Vgl. Benjamin Studevent-Hickman/Christopher Morgan, Old Akkadian period texts, in: The Ancient Near East, hrsg. v. Mark Chavalas, Oxford 2006, S. 17–44, hier S. 23f.; Kuhrt, The Ancient Near East I (wie Anm. 31), S. 48; Brian Lewis, The Sargon legend. A study of the Akkadian text and the tale of the hero exposed at birth, Cambridge (Mass.) 1980, S. 87–124; Gerhard Binder, Die Aussetzung des Königskindes. Kyros und Romulus (Beiträge zur Klassischen Philologie 10), Meisenheim am Glan 1964, S. 162f..

68 Vgl. Jacer Banaszkiewicz, Königliche Karrieren von Hirten, Gärtnern und Pflügern, in: Saeculum 33 (1982), S. 265–286, hier S. 282f.

69 Marc Huys, The tale of the hero who was exposed at birth in Euripidean tragedy: A study of motifs (Symbolae Facultatis Litterarum Lovaniensis 20), Leuven 1995, S. 13–15, 27–40; Binder, Die Aussetzung des Königskindes (wie Anm. 67), S. 17–66. Ein berühmtes Beispiel ist die antike Kindheitslegende Kyros' II. (Herodot, Historiae (wie Anm. 31), 1,107-122).

70 Vgl. Sabine Müller, Vaterlosigkeit als Aufstiegschance? Zu einem antiken Mythenmuster, in: Die Unsicherheit der Väter. Zur Herausbildung paternaler Bindungen (Beiträge zur Rechts-, Gesellschafts- und Kulturkritik 9), hrsg. v. Malte-Christian Gruber/Sascha Ziemann, Berlin 2009, S. 65–79, hier S. 76f.

Mann von Ptolemaios' Mutter, Lagos, das Kind vor Wut aus, als er erfuhr, dass es nicht von ihm war. Der wehrlose kleine Junge wurde indes von einem Adler umsorgt, der regelmäßig zu ihm kam, seine Flügel über ihn ausbreitete und sich aufrichtete, um ihn vor Sonnenglut oder Regengüssen zu schützen[71]

Der Adler war nicht nur der Botenvogel des Zeus[72], sondern der Göttervater konnte wie bei Ganymeds Entführung selbst Adlergestalt annehmen, um sich den Menschen zu nähern. Daher lag die Schlussfolgerung nahe, dass er der eigentliche Pflegevater des Kindes gewesen war.[73] Wie der kyrenische Dichter Kallimachos am Hof Ptolemaios' II. verkündete, führten sich die Könige allgemein auf Zeus zurück.[74] Zudem propagierten die Ptolemäer, matrilinear und patrilinear von ihm abzustammen, wie die Genealogie zeigt, die Ptolemaios III. in seiner programmatischen Inschrift in Adulis an der Küste des Roten Meeres festhielt[75]: „Der große König Ptolemaios, Sohn des Königs Ptolemaios und der Königin Arsinoë, der Geschwistergötter, Kinder des Königs Ptolemaios und der Königin Berenike, der Rettergötter, väterlicherseits abstammend von Herakles, Sohn des Zeus, mütterlicherseits abstammend von Dionysos, Sohn des Zeus."

Der besonderen Nahbeziehung der Ptolemäer zu Zeus entsprechend, erschien als Standardreversmotiv ptolemäischer Münzen ein Adler auf einem Blitzbündel.[76] Diese Überhöhung hing eng mit der ideellen Ansippung an die Argeaden zusammen, die als Herakliden ebenfalls eine Abstammung von Zeus für sich in Anspruch genommen hatten.[77] Das Motiv des Adlers auf dem Blitzbündel war entsprechend

71 [Art.] Lagos, in: Suidae Lexicon (wie Anm. 15). Vgl. Walter M. Ellis, Ptolemy of Egypt, 2. Aufl. London/New York 2002, S. 3; Hazzard, Ptolemaic coins (wie Anm. 63), S. 25.

72 Homer, Ilias, ed. v. Helmut van Thiel, Hildesheim 1996, 12,201; 24, 292f. 310f. 315; Kallimachos, Werke, ed. v. Markus Asper, Darmstadt 2004, Hymnos 1,68.

73 Vgl. Müller, Vaterlosigkeit als Aufstiegschance (wie Anm. 70), S. 71; Binder, Die Aussetzung des Königskindes (wie Anm. 67), S. 72.

74 Kallim. Hymn. 1,79–80.

75 Orientis Graeci Inscriptiones Selectae I, ed. v. Wilhelm Dittenberger, Leipzig 1903, 54 Βασιλεὺς μέγας Πτολεμαῖος, υἱὸς βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν, τῶν βασιλέω[ς] Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Βερενίκης θεῶν Σωτήρων. Die Herleitung erfolgte über seine Tochter Deianeira, die Frau von Herakles. Vgl. Charles F. Edson, The Antigonids, Heracles, and Beroia, in: HSCPh 45 (1934), S. 213–246, hier S. 224, Anm. 2.

76 Vgl. Mørkholm, Early Hellenistic coinage (wie Anm. 54), S. 66.

77 Herodot, Historiae (wie Anm. 31), 5,22,1-2; Isokrates, Sämtliche Werke I, ed. v. Christine Ley-Hutton, Stuttgart 1993, Philippos 32. 34. 105. 111-115; Arrian, Anabasis (wie Anm. 23), 4,7,4; Plutarch, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Alexander 2,1. Vgl. Ulrich Huttner, Die politische Rolle der Heraklesgestalt im griechischen Herrschertum, Stuttgart 1997, S. 112–123; Ernst Badian, The

ein argeadisches Motiv, das seltene, in Makedonien geprägte Münzserien geziert hatte.[78]

Die ptolemäische Version des Wandermotivs des „Mythos von der Geburt des Helden" variiert die Rolle des Vaters. Üblicherweise kommt ihm wie in der archetypischen Akkadischen Sargon-Legende eine marginale Rolle zu – wenn überhaupt.[79] Im ptolemäischen Fall existieren jedoch gleich drei Vaterfiguren, von denen sich zwei Väter allerdings in die traditionellen Strukturen des Motivs einfügen: So wird Lagos, der – angebliche – Stiefvater, zum traditionellen „bösen Verfolger" gestaltet und auch der göttliche Ziehvater stellt ein gängiges Element dar. Der irdische Vater als Überträger von Herrschaftsrechten ist indes ein ptolemäischer Zusatz und üblicherweise im Mythenschema nicht vorgesehen. Zum ideologischen Wert solcher Herkunftsmythen stellt Klaus Bringmann fest: „Beides, Sieghaftigkeit und göttliche Abstammung, hing in der Anschauung der Zeit miteinander zusammen. Von Göttern und Heroen abstammen bedeutete, unter ihrem Schutz zu stehen, gottgeliebt zu sein, und dies war zugleich das stärkste Unterpfand des Sieges in kriegerischen Konflikten."[80]

Im Seleukidenreich ist seit der Regierung von Seleukos' Nachfolger Antiochos I. die Sprachregelung fassbar, wonach Seleukos ein leiblicher Sohn Apollons war.[81] Der Legende nach träumte seine Mutter, sie würde von Apollon schwanger und erhielte von ihm einen Ring mit einem eingravierten Anker für ihren gemeinsamen Sohn geschenkt. Beim Erwachen fand sie den Ring im Bett; Seleukos trug bei der Geburt ein Muttermal in Gestalt eines Ankers am Schenkel.[82] Entsprechend

deification of Alexander the Great, in: Alexander the Great. Ancient and modern perspectives, hrsg. v. Joseph Roisman, Lexington 1995, S. 188–201, hier S. 192.

78 Vgl. Martin J. PRICE, The coinage in the name of Alexander the Great and Philip Arrhidaeus, Vol. I, Zürich/London 1991, S. 103ff.

79 Vgl. RANK, Der Mythus von der Geburt des Helden (wie Anm. 66), S. 61.

80 Klaus BRINGMANN, Geben und Nehmen. Monarchische Wohltätigkeit und Selbstdarstellung im Zeitalter des Hellenismus (Schenkungen hellenistischer Herrscher an griechische Städte und Heiligtümer II, 1), Berlin 2000, S. 79.

81 Vgl. MÜLLER, Vaterlosigkeit als Aufstiegschance (wie Anm. 73), S. 71f.; SCHMITT, Herrscherlegenden (wie Anm. 65), S. 452; BRINGMANN, Geben und Nehmen (wie Anm. 80), S. 81f.

82 JUSTIN, Epitona (wie Anm. 8), 15,4,3–6. Vgl. Andreas MEHL, Seleukos Nikator und sein Reich, 1, Leuven 1986, S. 6–12. HECKEL, Who's who in the empire of Alexander the Great (wie Anm. 17), S. 246 sieht darin eine Anlehnung an die Geburtslegende um die Schlangenzeugung Alexanders (PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Alexander 2,6; 3,1-2).

zierte Apollon seit der Herrschaft von Seleukos' Sohn Antiochos I. auf dem Revers der seleukidischen Münzen.[83]

Schon zuvor hatte es einen Diadochen gegeben, der zumindest in Athen als „Sohn der Aphrodite“ gefeiert worden war: Demetrios Poliorketes. Nachdem er Athen 307 v. Chr. von der Regierung von Kassanders Gefolgsmann Demetrios von Phaleron „befreit“ hatte, waren ihm und seinem Vater Antigonos kultische Ehren als *Soteres* zuteil geworden.[84] Nach der zweiten „Befreiung“ Athens von Kassander 304 v. Chr. war Demetrios als Kultgenosse der Stadtgöttin Athena sogar der Parthenon als Wohnquartier zugebilligt worden. Diese Ehre, ein *synnaos* Athenas zu sein, wie er seine ältere Schwester nannte, wusste Demetrios laut Plutarch indes nicht zu würdigen und entweihte die heiligen Hallen durch Orgien mit seinen zahlreichen Hetären.[85]

Demetrios' Porträt in den Quellen entspricht insgesamt dem eines dekadenten Wüstlings[86], bedingt durch die Kriegspropaganda seiner siegreichen Gegner[87] und die moralische Entrüstung griechischer Historiographen über hellenistische Könige generell. Außerdem ist zu vermuten, dass Demetrios' eigene Selbstdarstellung in Athen nicht erfolgreich gewesen war. In den anekdotenhaft ausgestalteten Berichten über seine Ausschweifungen mit Hetären, von denen insbesondere Lamia und Leaina im Vordergrund standen, wird sich ein historischer Kern verbergen. Sie reflektieren Aspekte seiner eigenen Propaganda, die indes in verzerrter Form tradiert wurden.

83 Vgl. Georges LE RIDER/Francois DE CALLATAŸ, Les Séleucides et les Ptolémées. L'héritage monétaire et financier d'Alexandre le Grand, Paris 2006, S.45–49.

84 PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Demetrios 8–9,1; 10,3–4; 11,1; 12,2. Vgl. Patrick WHEATLEY, Lamia and the Besieger. An Athenian hetaera and a Macedonian king, in: The Macedonians in Athens, 322-229 B.C., hrsg. v. Olga Palagia/Stephen V. Tracy, Oxford 2003, S. 30–36, hier S. 33.

85 PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Demetrios 23,3–24,1. Vgl. CLEMENS ALEXANDRINUS, Protreptikus, ed. v. Miroslav MARCOVICH, Leiden 1995, 4,56,4.

86 PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Demetrios 19,4–5. Vgl. WHEATLEY, Lamia and the Besieger (wie Anm. 84), S. 33; Laura MCCLURE, Subversive laughter. The sayings of courtesans in book 13 of Athenaeus' *Deipnosophistae*, in: AJPh 124 (2003), S. 259–294, hier S. 277.

87 Vgl. Peter THONEMANN, The tragic king. Demetrios Poliorketes and the city of Athens, in: Imaginary kings. Royal images in the ancient Near East, Greece and Rome (Orient et Occidens 11), hrsg. v. Olivier Hekster/Richard Fowler, Stuttgart 2005, S. 63–86.

So handelte es sich vermutlich bei seinen vermeintlichen Orgien im Parthenon um Riten einer Heiligen Hochzeit[88], symbolisch vollzogen mit Aphrodite, die von seinen Hetären, mit denen die Göttin der Liebe, Sexualität und Fruchtbarkeit traditionell assoziiert wurde[89], verkörpert wurde. Signifikant erscheint in diesem Kontext, dass Leaina und Lamia eine besondere Verbindung zu Aphrodite gerade in Athen nachzuweisen ist: Sie wurden dort als Aphrodite Lamia und Aphrodite Leaina kultisch verehrt.[90]

Ein athenischer ityphallischer Hymnos auf Demetrios, der ihn als neuen rettenden Gott preist, der den Athenern leibhaftig erschienen war, verkündet zudem seine besondere Nahbeziehung zu Aphrodite: Er wird als Sohn der Göttin und des Meeresgottes Poseidon bezeichnet.[91]

Der Hymnos stammt zwar aus dem Jahr 291 v. Chr., doch die Hauptelemente scheinen Demetrios' Propaganda, wie er sie schon zu früheren Zeiten lanciert hatte, zu entsprechen. So figuriert der erwähnte Poseidon als Demetrios' Schutzpatron und Symbol seiner Seesiege auf seinen Münzen.[92]

Die besondere Beziehung zu Aphrodite, die im athenischen Hymnos thematisiert wird, scheint Demetrios im athenischen Haupttheiligtum mit seinen als Verkörperungen von Aphrodite verehrten Hetären zelebriert zu haben – ob er den *hieros gamos* in der Praxis vollzog oder nur propagierte, sei dahingestellt. In jedem Fall würde eine solche Taktik dem Aspekt seiner Göttlichkeit entsprechen, der im athenischen Hymnos besonders gelobt wurde: seine Leibhaftigkeit, der Umstand, dass er ein Gott aus Fleisch und Blut war. Offenbar war Demetrios' entsprechende

88 Vgl. Daniel Ogden, Polygamy, prostitutes, and death. The Hellenistic dynasties, London 1999, S. 245, 263f.; Hatto H. Schmitt, [Art.] Herrscherkult, in: Lexikon des Hellenismus, hrsg. v. dems./ Ernst Vogt, 3. Aufl. Wiesbaden 2005, S. 443–452, hier S. 447; Wheatley, Lamia and the Besieger (wie Anm. 84), S. 36, Anm. 42.

89 Athenaios, Deipnosophistai (wie Anm. 19), 13,571 C; 572 E-F; 573 C-D. Vgl. Carney, Women and monarchy in Macedon (wie Anm. 17), S. 218f., 323; Ogden, Polygamy, prostitutes, and death (wie Anm. 88), S. 262f.

90 Athenaios, Deipnosophistai (wie Anm. 19), 6.252 F-253 B. Ebenso wurden sie in Theben verehrt. Vgl. Wheatley, Lamia and the Besieger (wie Anm. 84), S. 34; Ogden, Polygamy, prostitutes, and death (wie Anm. 88), S. 177.

91 Athenaios, Deipnosophistai (wie Anm. 19),6.253 D-F. Vgl. Thonemann, The tragic king (wie Anm. 87), S. 83.

92 Vgl. Kai Ehling, Stierdionysos oder Sohn des Poseidon: Zu den Hörnern des Demetrios Poliorketes, in: GFA 3 (2000), S. 153–160; Klose, Von Alexander zu Kleopatra (wie Anm. 54), S. 24; Edward T. Newell, The coinages of Demetrius Poliorcetes, London 1927, S. 58.

Legitimation jedoch entweder kein großer Erfolg in Athen oder wurde durch die Negativpropaganda seiner Gegner gegen ihn gekehrt. Festzuhalten bleibt indes, dass er Nahbeziehungen zu olympischen Göttern für seine Selbstdarstellung instrumentalisierte und dass die Bezeichnungen „Sohn Poseidons" und „Bruder Athenas" künstliche Verwandtschaftsbeziehungen konstruierten.

Eine andere Form der ideellen Ansippung an Herakles und einen Heraklessohn wurde zu einem bestimmten Zeitpunkt im Attalidenreich im westkleinasiatischen Pergamon verfolgt. Ihre Dynastie gilt als Sonderfall unter den hellenistischen Reichen, da sie aus ursprünglicher Abhängigkeit entstanden waren. Der Begründer des pergamenischen Dynastentums war Philetairos gewesen, der als Schatzmeister erst in den Diensten von Lysimachos, dann in denen von Seleukos gestanden hatte. Er war ohne makedonischen adligen Hintergrund und angeblich ein Eunuch.[93] Unverheiratet und kinderlos, hatte er seinen adoptierten Neffen Eumenes als Erben eingesetzt, der wiederum später Attalos adoptierte. Dieser nahm während seiner Regierung nach seinem Sieg über die Galater erstmals den Königstitel an und wurde Namensgeber der Dynastie.[94] Seit der Regierung Eumenes' I. erschien kontinuierlich das Porträt des Gründers Philetairos als pergamenisches Standardaversmotiv.[95] Philetairos hatte seine Münzen noch mit dem Porträt und der Legende von Seleukos geprägt[96]; das neue Münzprogramm versinnbildlichte die gewonnene Unabhängigkeit von den Seleukiden.[97] In der Forschung wird teils

93 Strabon, Geographika (wie Anm. 12), 13,4,1; Pausanias, Graeciae descriptio (wie Anm. 12), 1,8,1. Vgl. Jürgen Malitz, Von Alexander zu Kleopatra. Die politische Geschichte, in: Kulturgeschichte des Hellenismus, hrsg. v. Gregor Weber, Stuttgart 2007, S. 13–55, hier S. 36; Wolfgang Radt, Pergamon. Geschichte und Bauten einer antiken Metropole, Darmstadt 1999, S. 27ff.; Hans-Joachim Schalles, Untersuchungen zur Kulturpolitik der pergamenischen Herrscher im dritten Jahrhundert vor Christus (Istanbuler Forschungen 36), Tübingen 1985, S. 31–39.

94 Polybios, Historiae, ed. v. Theodor Büttner-Wobst, Stuttgart 1965, 18,41,7–8; Strabon, Geographika (wie Anm. 12),13,4,2. Vgl. Ulrich-Walter Gans, Attalidische Herrscherbildnisse. Studien zur hellenistischen Porträtplastik Pergamons (Philippika 15), Wiesbaden 2006, S. 6; Hatto H. Schmitt/ Johannes Nollé, [Art.] Attaliden. Attalidenreich von Pergamon, in: Lexikon des Hellenismus, hrsg. v. Hatto H. Schmitt/Ernst Vogt, 3. Aufl. Wiesbaden 2005, S. 169–176, hier S. 173.

95 Vgl. Gans, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 4; Schmitt/Nollé, [Art.] Attaliden (wie Anm. 94), S. 171; Ulla Westermarck, Das Bildnis des Philetairos von Pergamon. Corpus der Münzprägung (Acta Universitatis Stockholmiensis 1), Stockholm 1961, S. 21, 35f.

96 Vgl. Klose, Von Alexander zu Kleopatra (wie Anm. 54), S. 57.

97 Vgl. Christoph Michels, Kulturtransfer und monarchischer „Philhellenismus". Bithynien, Pontos und Kappadokien in hellenistischer Zeit (Schriften zur politischen Kommunikation 4), Göttingen 2009, S. 159; Gans, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 4f., 107.

von einer Diskrepanz zwischen Philetairos' Bild und der idealisierten frühhellenistischen Herrscherdarstellung gesprochen[98]: Er sei zwar bartlos, seit Alexanders Achillesimitatio ein idealer Code des hellenistischen Herrschers, und mit einem „an ein Diadem erinnernden Kopfschmuck"[99] gezeigt, zugleich aber als korpulenter Mann mit massigem Hals und kleinen Augen. Das Idealporträt, geprägt von den physiognomischen Codes des leoninen Typus[100], entspricht einem durchtrainierten Jugendlichen mit betont großen im Sinne von strahlenden Augen.[101] Die These von einer abwertenden Tendenz bei Philetairos' Porträt ist indes zu relativieren; negativ war seine Darstellung in der Zeit, in der das Bild auf den attalidischen Münzen geprägt wurde, in Pergamon nicht zu deuten.[102] Die Korpulenz wird im Kontext des hellenistischen Ideals der segensbringenden *tryphe* gestanden haben[103], analog dazu, dass sich spätere Ptolemäer teils mit einer für Wohlstand zeugenden Leibesfülle darstellen ließen.[104]

Allerdings mag ein Wandel in der Wahrnehmung und Deutung eingetreten sein, der sich darin widerspiegelt, dass Eumenes II. Soter im 2. Jahrhundert n. Chr. eine Serie von Silbermünzen mit seinem eigenen Porträt auf dem Avers emittieren

98 Vgl. GANS, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 17; SCHMITT/NOLLÉ, [Art.] Attaliden (wie Anm. 94), S. 171; KLOSE, Von Alexander zu Kleopatra (wie Anm. 54), S. 56 mit Verweis auf die „unschönen, fülligen und eunuchenhaften Züge und die kleinen tiefliegenden Schweinsaugen"; WESTERMARCK, Das Bildnis des Philetairos von Pergamon (wie Anm. 95), S. 21, 35f.

99 GANS, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 107. Vgl. Detlev KREIKENBOM, Griechische und römische Kolossalporträts bis zum späten ersten Jahrhundert nach Christus, Berlin 1992, S. 31f.; WESTERMARCK, Das Bildnis des Philetairos von Pergamon (wie Anm. 95), S. 21. Dieses Herrschaftssignum war indes ein unhistorischer Zusatz.

100 Vgl. Roland R. R. SMITH, Hellenistic royal portraits, Oxford 1988, S. 37–64. Zur Vorbildfunktion von Lysippos' Heraklesdarstellung vgl. Robert FLEISCHER, Hellenistic royal iconography on coins, in: Aspects of Hellenistic kingship, hrsg. v. Per Bilde u.a., Aarhus 1996, S. 28–35, hier S. 30f.

101 PSEUDO-ARISTOTELES, Physiognomia (wie Anm. 61), 807 B; 809 B; 812 B. Zu Alexanders „schwimmenden", glänzenden respektive feurigen Augen vgl. PLUTARCH, Vitae parallelae (wie Anm. 9), Alexander 4,1; Moralia (wie Anm. 35), 335 B; POSEIDIPPOS, Poseidippi Pellaei qui supersunt omnia, ed. v. Colin AUSTIN/Guido BASTIANINI, Mailand 2002, Epigramm 65. Vgl. STEWART, Faces of power (wie Anm. 53), S. 42f., 62–66, 164f.

102 Vgl. GANS, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 4: „das heroisierte Porträt des Philetairos", S. 11: alterlos und tatkräftig dargestellt; dagegen S. 12: die Idealisierung sei stark zurückgenommen; S. 17: „die massige, verfettete Erscheinung sei vielleicht darauf zurückzuführen, dass er … durch einen Unfall zum Eunuchen wurde." Siehe auch MICHELS, Kulturtransfer und monarchischer „Philhellenismus" (wie Anm. 97), S. 159, der von einer Anlehnung an die Porträts der Diadochen als tatkräftige „heroische Väter" ausgeht.

103 Vgl. GANS, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 119.

104 Vgl. KYRIELEIS, Bildnisse der Ptolemäer (wie Anm. 63), S. 163f.

ließ.[105] Unter seiner Herrschaft erlebte das Attalidenreich seine größte Ausdehnung, intensivierte Außendarstellung und enge Bindung an Rom.[106] Der Wandel des Münzbildprogrammes kann mit dieser politischen Beziehung zu Rom zusammenhängen. So werfen etwa analog die römischen Negativreaktionen, als Ptolemaios VIII. mit dem sinnfälligen Beinamen Physkon seine Leibesfülle als Abbild der segensreichen *tryphe* seiner Herrschaft vor einer römischen Gesandtschaft inszenierte, ein Schlaglicht darauf, dass es Rom gegenüber galt, die unterschiedlichen kulturellen Deutungsmuster einzukalkulieren.[107] Eumenes II. ist auf seinem Münzporträt als sehr schlanker Mann dargestellt, der Diadem und Chlamys trägt.[108] Das Revers zeigt die Dioskuren, nach alternativer Deutung die Kabiren, die indes im Hellenismus oft miteinander verschmolzen wurden[109], mit *stylides*, Symbole für militärische Aktivitäten zur See.[110]

Auch scheint unter der Regierung Eumenes' II. der Heros Telephos als mythischer Stadtgründer, erster König Pergamons und Schutzpatron der Attaliden zentral in der Gründungslegende geworden zu sein.[111] Bei Telephos handelt es sich

105 Vgl. GANS, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 17, 107; KREIKENBOM, Griechische und römische Kolossalporträts (wie Anm. 99), S. 32; SCHALLES, Untersuchungen zur Kulturpolitik der pergamenischen Herrscher (wie Anm. 93), S. 113 Anm. 637; Christof BOEHRINGER, Zur Chronologie mittelhellenistischer Münzserien 220-160 v. Chr., Berlin 1972, S. 11, 145, Tafel 21,2; WESTERMARCK, Das Porträt des Philetairos (wie Anm. 95), S. 40 mit Taf. 16. In jedem Fall wurden die Prägungen mit Philetairos' Porträt im Zuge seiner Münzreform um 190 v. Chr. eingestellt. Vgl. Peter F. MITTAG, Antiochos IV. Eine politische Biographie (Klio, Beih. 11), Berlin 2006, S. 127, 184; KLOSE, Von Alexander zu Kleopatra (wie Anm. 54), S. 57.

106 Vgl. MALITZ, Von Alexander zu Kleopatra (wie Anm. 93), S. 45.

107 DIODOR, Bibliotheca (wie Anm. 12), 33,28b; JUSTIN, Epitoma (wie Anm. 8), 38,8,9–11. Vgl. MÜLLER, Das hellenistische Königspaar in der medialen Repräsentation (wie Anm. 59), S. 170ff.; Gerhard WIRTH, Katastrophe und Zukunftshoffnung. Mutmaßungen zur zweiten Hälfte von Diodors Bibliothek und ihren verlorenen Büchern (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 40), Wien 2007, S. 76f.; Heinz HEINEN, Die Tryphè des Ptolemaios VIII. Euergetes II., in: Althistorische Studien (Historia. Einzelschriften 40), hrsg. v. dems. u.a., Stuttgart 1983, S. 116–128.

108 Vgl. GANS, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 120.

109 Vgl. Tanja S. SCHEER, [Art.] Dioskouroi, in: Der Neue Pauly, hrsg. v. Hubert Cancik, Stuttgart u.a. 1997, S. 673–677, hier S. 674; Antoine HERMARY, [Art.] Dioskouroi, in: Lexikon Iconographicum Mythologiae Classica Bd. 3.1, hrsg. v. Bertrand Jaeger/John Boardman, Zürich 1986, S. 567–593, hier S. 567.

110 Vgl. GANS, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 17–18; BOEHRINGER, Zur Chronologie mittelhellenistischer Münzserien (wie Anm. 105), S. 14.

111 Vgl. GANS, Attalidische Herrscherbildnisse (wie Anm. 94), S. 108; Eugenio LA ROCCA, Die zwölf Götter, Hera und die Verherrlichung der Attaliden am großen Altar von Pergamon, in: JbBM 40

wiederum um einen ausgesetzten Helden, dessen Vater entgegen dem Urschema des Motivs nicht unbedeutend ist: Es ist Herakles. Dem Mythos zufolge wurde die Priesterin Auge von ihm vergewaltigt, bekam sein Kind und setzte es in der Wildnis aus, wo es von einer Hirschkuh, Symboltier der Artemis, gesäugt und von Hirten aufgezogen wurde.[112] In diesem Fall wurde die ideelle Ansippung daher weniger über eine Verwandtschaftsbeziehung zu einem göttlichen oder heroischen Spitzenahn konstituiert als über die Konstruktion einer Herrschaftstradition: Telephos war demnach der mythische erste Amtsvorgänger der Attaliden gewesen.

Fazit

Verwandtschaftsbeziehungen faktischer und konstruierter Art waren ein wichtiger Legitimationsfaktor für die frühhellenistischen Herrscher. Die Aufwertung ihrer Genealogien durch göttliche und heroische Spitzenahnen oder verwandtschaftliche Bindungen zu Herrscherhäusern erhöhte das dynastische Prestige als symbolisches Kapital und Medium des Akzeptanzgewinnes. Erwartungshorizonte, Deutungsmuster und Erfahrungsräume und Identifikationsangebote waren die determinierenden Faktoren bei dieser legitimierenden Funktion von Genealogie und untrennbar miteinander verbunden.

(1998), S. 7–50, hier S. 15.

112 Vgl. RADT, Pergamon (wie Anm. 93), S. 24; BINDER, Die Aussetzung des Königskindes (wie Anm. 67), S. 22, 130–131; RANK, Der Mythus von der Geburt des Helden (wie Anm. 66), S. 61.

Anhang[113]

Abbildung 1



Ptolemaios als Satrap von Ägypten, Tetradrachme, Alexander mit Götterattributen/ Athena und Adler auf Blitzbündel. Abbildung aus Hess-Divo Auktion 314, 2009, Nr. 253 (Hess-Divo AG, Löwenstr. 55, 8001 Zürich)

Abbildung 2



Demetrios Poliorketes, Tetradrachme, Demetrios mit Diadem und Stierhörnern/ Poseidon. Abbildung aus Numismatik Lanz, München, Auktion 146, 2009, Nr. 127 (www.lanz.com)

113 Die Erlaubnis zur Reproduktion haben als Inhaber der Bildrechte, denen ich dafür danken möchte, erteilt: Hess-Divo AG, Löwenstr. 55, 8001 Zürich; Numismatik Lanz, München (www.lanz.com).

Abbildung 3



Eumenes I. von Pergamon, Tetradrachme, Philetairos/Athena. Abbildung aus Numismatik Lanz, München, Auktion 146, 2009, Nr. 165 (www.lanz.com)

SVEN GÜNTHER

Zwischen *gens Flavia* und *gens Iulia*

Domitians Herrschaftsübernahme und Kaiserkonzeption

I. Domitian – Wege zur Dekonstruktion eines „schlechten" Kaisers

Die Frage der Nachfolge war im Prinzipat der Römischen Kaiserzeit stets prekär, handelte es sich doch vor allem im Frühen Prinzipat des 1. Jahrhunderts n. Chr. um eine „neue" Staatsform, die beständig um Akzeptanz bei den verschiedenen Gesellschaftsschichten des *Imperium Romanum* werben musste. So haben denn auch die gescheiterten Nachfolgeversuche des ersten Prinzeps Augustus ebenso schon die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen wie die Frage, wer den Kaiser nun mache: Senat, Volk oder doch das Militär. Hingegen blieben in den zahlreichen Studien – zu erwähnen sei nur die wegweisende Untersuchung von Leonhard Schumacher zur Herrschaftsübertragung im Frühen Prinzipat[1] – seltsamerweise die „schlechten" Kaiser zunächst etwas im Nebel der Geschichte verborgen. Dies war wohl vor allem der tendenziös gefärbten literarischen Überlieferung

1 Für die epigraphischen Zeugnisse gelten die bei Hubert CANCIK/Helmuth SCHNEIDER (Hrsg.), Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Band 1, Stuttgart 1996, S. XV–XXXIX hinterlegten Siglen. Die Münzzeugnisse und das Prägeverhalten der Flavier sowie deren Kommentierung werden mit der Sigle RIC II² = Ian A. CARRADICE/Theodore V. BUTTREY (Hrsg.), The Roman Imperial Coinage Vol. II,1: From AD 69-96, Vespasian to Domitian, 2. Aufl. London 2007, nach folgendem Muster wiedergegeben: RIC II² [S.] x *Kaisername* [Nr.] y, z.B. RIC II² 58 Vesp. 1.
Leonhard SCHUMACHER, Herrschaftsübertragung im frühen Prinzipat. Die Rolle von Senat, Volk und Heer bei der Kaisererhebung, in: Index 15 (1987), S. 315–382.

geschuldet, die deren Herrschaftsantritt und -konzeption allgemein als „tyrannisch“ charakterisierte, was denn auch nicht weiter hinterfragt beziehungsweise nur in Teilbereichen systematisch untersucht wurde. Die Frage nach der Konzeption von Herrschaft, insbesondere der Fundierung der Machtposition, hat nun die althistorische Forschung zur Römischen Kaiserzeit in den letzten Jahren weg von dieser fast schon traditionell zu nennenden, aus der antiken Literatur sattsam bekannten Dichotomie von „guten“ und „schlechten“ Kaisern geführt und neue Beurteilungsräume jenseits der Verdikte senatorischer und/oder christlicher Geschichtsschreiber über die „schlechten“ Kaiser eröffnet. Während für Caligula oder Elagabal längst schon die Konstruktionsmechanismen, die zur antiken und modernen Beurteilung als „schlechte“ Kaiser führten, erarbeitet wurden und damit zumindest teilweise die „Leistungen“ und Konzeptionen ihrer Herrschaft in den Blick genommen werden konnten, steht dies für andere „schlechte“ Kaiser noch aus.[2]

So bleiben gerade auch beim letzten Kaiser der flavischen Dynastie, Domitian, nach wie vor viele Fragen offen, wenn man einmal von einigen fast ideologisch geführten Debatten wie zum Beispiel um den Charakter seiner Germanienpolitik absieht. Nachdem Christiana Urner in einer wenig beachteten Dissertation minutiös die Darstellungsprinzipien der antiken und modernen Forschungsliteratur zu Domitian untersuchte[3] und vor allem die angelsächsische Forschung mithilfe der

2 Für Caligula vgl. die instruktive Studie von Aloys WINTERLING, Caligula. Eine Biographie, München 2003; zur Kritik an den teilweise nicht überzeugenden Rationalisierungsversuchen der in den Quellen geschilderten Taten vgl. z.B. die Rezension von Udo HARTMANN, Rez. zu: Aloys Winterling, Caligula. Eine Biographie, H-Soz-u-Kult, 27. März 2004, URL: http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2004-1-189 (25. Oktober 2009).
Zur haushaltsökonomisch sinnvollen Finanzpolitik Neros vgl. demnächst Sven GÜNTHER, *res publica* oder *res popularis*? Die steuerpolitischen Maßnahmen des „schlechten“ Kaisers Nero zwischen Haushaltsraison und Volksfreundlichkeit, in: Kolloquiumsband „Neros Wirklichkeiten“, Tagung Universität Mainz, 6.-8. Dezember 2007 [in Vorbereitung].
Zur Konstruktion des schlechten Elagabal-Bildes siehe Michael SOMMER, Elagabal – Wege zur Konstruktion eines ‚schlechten‘ Kaisers’, in: SCI 23 (2004), S. 95–110.

3 Christiana URNER, Kaiser Domitian im Urteil antiker literarischer Quellen und moderner Forschung (Diss.), Augsburg 1994. Vgl. daneben einige Studien zur Beurteilung Domitians in der antiken Literatur, so die wegweisende Tacitus-Studie von Ralf URBAN, Historische Untersuchungen zum Domitianbild des Tacitus (Diss.), München 1971; zu Plinius dem Jüngeren, der unter Domitian Karriere machte und erst im Nachhinein, in Abgrenzung zu den „guten“ Nachfolgern Domitians, Nerva und Trajan, sein exzeptionell schlechtes Domitianbild entwickelte, siehe pointiert Karl STROBEL, Plinius und Domitian: der willige Helfer eines Unrechtssystems? Zur Problematik historischer Aussagen in den Werken des jüngeren Plinius, in: Plinius der Jüngere und seine Zeit (Beiträge zur Altertumskunde 187), hrsg. v. Luigi Castagna/Eckard Lefèvre, Leipzig 2003, S. 303–314; zu den

prosopographischen Methode gerade im Bereich der Reichsverwaltung und im Umgang Domitians mit der senatorischen Aristokratie ein differenzierteres Bild dieses Kaisers entwickelt hat[4], sind es nunmehr die zahlreichen Bände zur Herrschaft der Flavier[5], die den Weg frei für neue Fragestellungen rund um und neue Blickweisen auf die Herrschaft Domitians machen.

Eine zentrale Fragestellung lautet hierbei, ob und auf welche Weise Domitian in seiner Herrschaftsgestaltung und -darstellung an Vorbilder anknüpfte oder eine eigenständige Position bei der Ausgestaltung seines Prinzipates, das in einem Kaisertum deutlich anderer Prägung mündete, verfolgte. Während letztere Ansicht unlängst wieder von Michael Sommer in seiner strukturgeschichtlich angelegten Römischen Geschichte der Kaiserzeit vertreten wurde, indem er Domitian den in diesem Moment noch scheiternden, aus späterer Sicht aber „innovativen" Weg weg von der augusteischen Prinzipatskonzeption, basierend auf einer Akzeptanz durch die senatorischen Standesgenossen, hin zu einer neuen Legitimität des Kaisertums mit einer strikten Trennung von Herrschendem und Beherrschten beschreiten ließ[6], soll im Folgenden dieser meines Erachtens zu verengte Blick auf Domitians Herrschaft um die Betrachtung der memorativen Herrschaftsgestaltung und -kommunikation durch Domitian erweitert werden. Im Zuge des Kontinuitätsbruches des Vier-Kaiser-Jahres 69 n. Chr. mit dem Ende der iulisch-claudischen Dynastie stellt sich hier die Frage nach dem Rückbezug der Flavier und speziell Domitians

Besonderheiten der Domitian-Vita Suetons, der in zeitlichem Abstand und als Ritter ein differenzierteres und auch gegenüber den Viten zu den anderen „schlechten" Kaisern Caligula und Nero „objektiveres" Domitianbild entwickelte, das ihm nicht durch bereits verfestigte Kanonisierungen vorgegeben wurde, vgl. detailliert Ulrich Lambrecht, Suetons Domitian-Vita, in: Gymnasium 101 (1995), S. 508–536.

4 Siehe hierzu nur die Synthese früherer Ansätze durch Brian W. Jones, The Emperor Domitian, London/New York 1992. Vgl. dazu unten S. 100f. Zu methodischen Fallstricken dieses neuen Ansatzes vgl. Richard Saller, Domitian and His Successors. Methodological Traps in Assessing Emperors, in: AJAH 15 (1990), S. 4–18.

5 Hier ist vor allem der hervorragende Ausstellungskatalog zum Bimillenario dei Flavi 2009/2010 zu nennen: Filippo Coarelli (Hrsg.), Divus Vespasianus. Il bimillenario dei Flavi [Roma, Colosseo, Curia e Criptoportico „neroniano", 27 marzo 2009 – 10 gennaio 2010], Roma 2009. Vgl. ebenso den instruktiven Sammelband von Anthony J. Boyle/William J. Dominik (Hrsg.), Flavian Rome. Culture, Image, Text, Leiden 2003. Konzentriert auf einen der wichtigsten Autoren für und in der flavischen Epoche ist der Konferenzband von Jonathan Edmondson (Hrsg.), Flavius Josephus and Flavian Rome [Papers of a Conference Convened from 6 to 8 May 2001 in Toronto], Oxford 2005.

6 Michael Sommer, Römische Geschichte II. Rom und sein Imperium in der Kaiserzeit (Kröners Taschenausgabe 458), Stuttgart 2009, S. 183ff.

auf das Vorbildhafte der *gens Iulia* als Legitimation ebenso wie diejenige nach dem dynastisch-legitimatorischen Denken und Handeln Domitians nach seiner Machtübernahme 81 n. Chr., insbesondere nach Inklusion oder Exklusion der beiden unmittelbaren Vorgänger als Prinzeps, seines Vaters Vespasian und seines Bruders Titus.

Ziel der folgenden Darstellung ist es daher, die Herrschaftskommunikation Domitians mit und durch die Vergangenheit anhand von Beispielen aus verschiedenen Quellengattungen zu analysieren und zwischen den beiden Polen *gens Iulia* und *gens Flavia* einzuordnen. Hierbei geht es nicht um eine Fundamentalopposition gegen die obige Eigenständigkeits-These Sommers, sondern um die Herausarbeitung zweier weiterer Kategorien neben derjenigen der „Eigenständigkeit", die auszutarieren meines Erachtens eine wesentliche Aufgabe der altertumswissenschaftlichen Forschung zur medialen Repräsentation der Flavier[7], die durch Neufunde oder neue Interpretationen gerade der Archäologie zurzeit beständig im Fluss ist, in den nächsten Jahren darstellen wird. Insofern kann es im Folgenden auch nicht um die Vorlage eines – sicherlich erstrebenswerten – Gesamtergebnisses gehen, sondern (nur) um das exemplarische Aufzeigen der Chancen, Möglichkeiten, aber auch Fallstricke einer Interpretation der unterschiedlichen Quellengattungen unter memorativ-medialen Gesichtspunkten. Dabei folgen Fragen, etwa nach der Urheberschaft der behandelten Quellenzeugnisse durch den Kaiser oder die seine Herrschaftsauffassung sowie -darstellung spiegelnden Zeitgenossen, nach den damit angesprochenen Zielgruppen, den verschiedenen Instrumentarien kaiserlicher Expression und der Beschaffenheit der Kommunikationsorte weitgehend dem von Jens Leberl vorbildlich erarbeiteten Modell.[8]

7 Zur Konzeption der Herrschaftsdarstellung als *imago* des Kaisers vgl. den instruktiven Ansatz von Gunnar SEELENTAG, Taten und Tugenden Trajans. Herrschaftsdarstellung im Principat (Hermes-Einzelschriften 91), Stuttgart 2004, S. 12–42.

8 Vgl. Jens LEBERL, Domitian und die Dichter. Poesie als Medium der Herrschaftsdarstellung (Hypomnemata 154), Göttingen 2004, v.a. S. 25–86, wo er eine allgemeine, breite und insbesondere typologisierende, obgleich nicht immer tiefe und z.T. durch Neufunde und -interpretationen neu zu akzentuierende konzentrierte Studie zur Herrschaftsdarstellung Domitians vorlegt.

II. Kontinuität versus Diskontinuität: Die Flavier vom Ende des Vierkaiserjahres 69 n. Chr. bis zum Tode des Titus 81 n. Chr.

Die Wirren des Vier-Kaiser-Jahres 69 n. Chr. und den das *Imperium Romanum* als System gefährdenden Bürgerkrieg zu überwinden und eine neue Stabilisierung der Herrschaftsordnung herbeizuführen, darf – neben der Aufrichtung des Prinzipates durch Augustus nach ähnlichen Wirren – als eine der beeindruckendsten Leistungen des ersten Vertreters der nachher sogenannten flavischen Dynastie, Vespasian, gelten.[9] Dabei waren die persönlichen, ganz abgesehen von den politischen, Prämissen für die Etablierung eines neuen dynastischen Geschlechtes im Prinzipat alles andere als günstig: Die nicht zu den höchsten Kreisen der senatorischen Aristokratie zählende *gens Flavia*, die erst mit der Generation Vespasians überhaupt in den Senat eintrat, das unrühmliche Ende des letzten Kaisers der iulisch-claudischen Dynastie, Nero, und die verschiedenen politischen Optionen des Vier-Kaiser-Jahres, die im Chaos endeten, sprachen allesamt gegen eine neue, dauerhafte und noch dazu dynastische Herrschaft, die sich zudem auf keine so umfassende *auctoritas* und Ahnenmythologie wie die *gens Iulia* stützen konnte.[10]

9 Vgl. hierzu schon die, quasi als Überschrift zum letzten Buch der Kaiserviten dienende, Einleitung in Gaius Suetonius Tranquillus, De Vita Caesarum libri VIII (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), ed. v. Maximilianus Ihm, Stuttgart 1908 ND 1967, Vespasian 1,1 (Übersetzung – wie auch im Folgenden: Sueton, Kaiserbiographien (Schriften und Quellen der Alten Welt 39), ed. v. Otto Wittstock, Berlin 1993): *Rebellione trium principum et caede incertum diu et quasi vagum imperium suscepit firmavitque tandem gens Flavia, obscura illa quidem ac sine ullis maiorum imaginibus, sed tamen rei p. nequaquam paenitenda, constet licet, Domitianum cupiditatis ac saevitiae merito poenas luisse.* („Die durch die ständigen Kämpfe und die Ermordung dreier Herrscher lange Zeit unsichere und gleichsam von einem zum anderen schwankende Herrschaft übernahm und festigte endlich das Flavische Geschlecht, das zwar unbekannt war und keinerlei Ahnenbilder aufweisen konnte, mit dem der Staat aber dennoch keineswegs unzufrieden zu sein brauchte, obgleich feststeht, daß Domitian für seine Begierde und Grausamkeit die gerechte Strafe erlitten hat.") Vgl. Sextus Aurelius Victor, Liber de Caesaribus praecedunt Origo Gentis Romanae et Liber De Viris Illustribus Urbis Romae subsequitur Epitome De Caesaribus (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), ed. v. Franciscus Pichlmayr, Leipzig 1911 ND Stuttgart/ Leipzig 1993, Liber de Caesaribus 9,1.
Zu den politischen Entwicklungen des Vier-Kaiser-Jahres vgl. allgemein Gwyn Morgan, 69 A.D. The Year of the Four Emperors, Oxford 2006; Kenneth Wellesley, The Year of the Four Emperors, 3. Aufl. London 2000 (1. Aufl. unter dem Titel: The Long Year 69 A.D., London 1975).

10 Vgl. nochmals Suetonius, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Vespasian 1,1; zur wenigstens im Vier-Kaiser-Jahr noch mangelnden *auctoritas* („Autorität") vgl. Publius Cornelius Tacitus, Libri qui supersunt, tom. II, fasc. I: Historiarum libri (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum

Dass Vespasian diese neue Stabilität innerhalb kürzester Zeit erreichte, beruhte neben vielen anderen Faktoren vor allem auf drei wesentlichen Säulen, die seinen Prinzipat in der Folge prägen sollten: Zunächst waren dies die militärischen Erfolge, allen voran im Jüdischen Krieg 66–70 n. Chr., die nicht nur dem *populus Romanus* oder den Soldaten, sondern gerade der Senatsaristokratie die notwendige Akzeptanz geradezu abverlangten und die propagandistisch naturgemäß stark „ausgeschlachtet" wurden. Hinzu kam jedoch bei Vespasian, und auch bei seinem späteren Nachfolger, seinem Sohn Titus, eine bewusste Anknüpfung an die positiv besetzten Vertreter der iulisch-claudischen Dynastie, allen voran natürlich Augustus, und, daraus unmittelbar folgend, die sofortige und konsequent durchgehaltene Präsentation der *gens Flavia* als neues Herrschergeschlecht, hier vor allem natürlich in der Person des Prinzeps selbst, aber auch durch die gesteuerte Darstellung der potentiellen Nachfolger, seiner Söhne.

Während die militärischen Erfolge im Folgenden ein Stück weit vernachlässigt werden müssen und nur grundsätzlich als Grundmoment der Eigenständigkeit und Dynastiebildung der *gens Flavia* berücksichtigt werden können, seien für die beiden letzteren Säulen – die *memoria* gegenüber den ruhmreichen Personen der vorangegangen Dynastie und der Versuch der eigenen Traditionsbildung – einige wenige Zeugnisse exemplarisch vorgeführt.

Zur wichtigsten Anknüpfung an den durch Augustus errichteten Prinzipat seitens Vespasians und seiner Nachfolger gehört sicherlich die Übernahme der Kaisertitulatur und damit einhergehend auch eine gewisse Verstetigung, die sich in der Reihe der iulisch-claudischen Kaiser und noch weniger im Vier-Kaiser-Jahr als solche noch nicht durchgesetzt hatte. Die formelhafte und für die weitere Kaiserzeit zukunftsweisende Namensführung des *Imperator Caesar Vespasianus Augustus* nach dem Schema „IMPERATOR – CAESAR – *cognomen* als individueller Kaisername – AUGUSTUS" lieferte den ständigen Hinweis, auf wen der eigene Prinzipat

Teubneriana), ed. v. Erich KOESTERMANN, Leipzig 1969, 4,11,1 (Übersetzung: TACITUS, Historien (Tusculum-Bücherei), hrsg. v. Joseph BORST, 2. Aufl. München 1969) ([…] *nulla in victoribus auctoritas* […]; „ … Mangel an Autorität bei den Siegern …") und SUETONIUS, De Vita Caesarum, Vespasian 7,2 (*auctoritas et quasi maiestas quaedam ut scilicet inopinato et adhuc novo principi deerat; haec quoque accessit*; „An Autorität und gewissermaßen Majestät fehlte es ihm als einem von niemandem erwarteten und noch neuen Kaiser, doch wurde ihm auch dies geschenkt"); vgl. SUETONIUS, De Vita Caesarum, Vespasian 4,5; TACITUS, Historiarum libri 4,81,1. Zu Herkunft und Aufstieg der *gens Flavia* siehe ausführlich Barbara LEVICK, Vespasian, London/New York 1999, S. 4–13; JONES, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 1–12.

zurückgeführt wurde, was bei der Parallelität der Ereignisfolge – Bürgerkrieg, Errettung des Vaterlandes, Stabilisierung – auch kaum verwundern konnte.[11]

Insofern waren weitere Anknüpfungspunkte nur die natürliche Folge, seien es nun aktiv gesteuerte oder bewusst von Dritten konstruierte. So kam bereits in der „Lex de imperio Vespasiani", dem Bestallungsgesetz Vespasians vom Dezember 69 n. Chr., die Kontinuität zu den früheren, nicht der *damnatio memoriae* anheimgefallenen *principes* deutlich zum Ausdruck[12] und setzte sich, besonders im Rekurs auf Augustus, Tiberius und den von Vespasian wieder als *divus* verehrten Claudius, vor allem in der Baupolitik und der Münzprägung fort. An Bauten sind nicht nur die Wiederaufbauten, allen voran des Kapitols, und damit einhergehend die Restitution zerstörter Staatsdokumente zu nennen[13], auch die Neubauten für den vergöttlich-

11 Zur Kaisertitulatur vgl. Theodore V. Buttrey, Documentary Evidence for the Chronology of the Flavian Titulature (Beiträge zur Klassischen Philologie 112), Meisenheim am Glan 1980. Zur mit der Beendigung des Bürgerkrieges einhergehenden Stilisierung Vespasians als *adsertor libertatis* („Wahrer der Freiheit") vgl. Alan Watson, Vespasian. Adsertor libertatis publicae, in: CR 23 (1973), S. 127f.; Barry Baldwin, Vespasian and the Freedom, in: RFIC 103 (1975), S. 306ff.

12 ILS 244 = CIL VI 930. Vgl. hier nur die Bezüge auf die Kompetenzen der Kaiser Augustus, Tiberius und des (noch) nicht (wieder) als *divus* („vergöttlicht") bezeichneten Claudius. Zum nicht voll praktizierten Kult des Divus Claudius unter Nero und der mit dem Tempelbau durch Vespasian möglichen vollen Kultausübung, insofern eine Korrektur des Bildes in Suetonius, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Claudius 45, vgl. Michael P. Charlesworth, Flaviana, in: JRS 27 (1937), S. 54–62, hier S. 57–60. Vgl. hierzu auch Anm. 14.
Zur erstmals für den (nicht genannten) Kaiser Caligula erlassenen *lex* vgl. weiterhin grundlegend Peter A. Brunt, Lex de imperio Vespasiani, in: JRS 67 (1977), S. 95–116.

13 Vgl. Suetonius, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Vespasian 8,5: *Deformis urbs veteribus incendiis ac ruinis erat; vacuas areas occupare et aedificare, si possessores cessarent, cuicumque permisit. Ipse restitutionem Capitolii adgressus ruderibus purgandis manus primus admovit ac suo collo quaedam extulit; aerearumque tabularum tria milia, quae simul conflagraverant, restituenda suscepit undique investigatis exemplaribus: instrumentum imperii pulcherrimum ac vetustissimum, quo continebantur paene ab exordio urbis senatus consulta, plebi[s] scita de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis.* („Häßlich war die Stadt Rom infolge früherer Brandkatastrophen und Ruinen. Freies Gelände in Besitz zu nehmen und zu bebauen, gestattete er jedem beliebigen, wenn die Eigentümer mit der Bebauung zögerten. Er selbst legte zu Beginn der Wiederherstellung des Kapitols beim Beiseiteräumen des Schutts als erster mit Hand an und trug auch etwas auf seinen Schultern davon. Dreitausend eherne Tafeln, die mit verbrannt waren, ließ er ersetzen und dazu überall die Duplikate ausfindig machen; waren sie doch das schönste und älteste Dokument der Herrschaft, da hierin beinahe von der Gründung der Stadt an die Senatsbeschlüsse sowie die Plebiszite über Bündnisse und Verträge sowie die Erteilung von Privilegien an Empfänger der unterschiedlichsten Art enthalten waren.") Vgl. Cassius Dio Cocceianus, Historiarum Romanarum quae supersunt vol. III, ed. v. Ursulus Philipp Boissevain, Berlin 1901, 65,10,1a, wo die Politik Vespasians, nicht seinen eigenen, sondern den Namen der ursprünglichen Erbauer auf die Bauinschrift zu setzen, als Anknüpfung zu

ten Claudius sowie der nach Sueton durch augusteisches Vorbild motivierte Baubeginn des Kolosseums sprechen für Vespasians Intention Bände.[14] Im *Templum Pacis* spiegelte sich zudem der Anspruch des neuen Prinzeps, an die von Augustus proklamierte *Pax Romana* anzuknüpfen, ebenfalls mehr als deutlich.[15]

In der Münzprägung zeigt sich ebenso die Wiederaufnahme von Motiven, vor allem aus der Zeit des Tiberius, aber auch anderer „guter" Kaiser und sogar republikanischer Prägungen.[16] Innerhalb dieser zahlreichen Münzemissionen konnte sich das oben aufgezeigte memorative Element der Herrschaftsgestaltung und -repräsentation nun auf beste Weise mit den Bestrebungen einer eigenen Traditionsbildung verbinden. Eindrücklichstes Beispiel hierfür ist die auf Münzen präsentierte Nachfolgeregelung Vespasians für seine beiden Söhne, die zuletzt Gunnar Seelentag einer wegweisenden Analyse unterzogen hat.[17] So konnte er innerhalb

Augustus' Verhalten (Res Gestae divi Augusti 20) zu erklären ist, mithin also als Topos aufzufassen ist. Vgl. dagegen das angebliche Verhalten Domitians in SUETONIUS, De Vita Caesarum, Domitian 5, vgl. unten Anm. 68. Zur Baupolitik der Flavier in Rom vgl. übergreifend LEVICK, Vespasian (wie Anm. 10), S. 125–130; für weitere Literatur siehe unten Anm. 69.

14 Siehe SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Vespasian 9,1: *Fecit et nova opera templum Pacis foro proximum Divique Claudii in Caelio monte coeptum quidem ab Agrippina, sed a Nerone prope funditus destructum; item amphitheatrum urbe media, ut destinasse compererat Augustum.* („Er errichtete auch neue Bauwerke, so einen Friedenstempel dicht am Forum und einen des göttlichen Claudius auf dem Caeliushügel, der zwar von Agrippina begonnen, von Nero aber beinahe bis auf die Fundamente zerstört worden war, ferner ein Amphitheater mitten in der Stadt, wie es nach seinen Informationen Augustus vorgehabt haben sollte.") Vgl. AURELIUS VICTOR, Liber De Caesaribus (wie Anm. 9), Liber de Caesaribus 9,7.

15 Vgl. hierzu nur LEVICK, Vespasian (wie Anm. 10), S. 126f. Zum *Templum Pacis* und den neuesten Ausgrabungen vgl. jetzt umfassend vier Beiträge in: F. COARELLI (Hrsg.), Divus Vespasianus (wie Anm. 5), S. 158–201.

16 Vgl. dazu zusammenfassend Ian A. CARRADICE, Towards a New Introduction to the Flavian Coinage, in: Modus operandi. FS Geoffrey Rickman (BICS-Suppl. 71), hrsg. v. Michel Austin/Jill Harries/Christopher Smith, London 1998, S. 93–117, hier S. 110f.; Theodore V. BUTTREY, Vespasian as Moneyer, in: NC 12 (1972), S. 89–109.
Zur Münzprägung der Flavier insgesamt und der damit verbundenen Kommunikationspolitik vgl. demnächst die Dissertation von Markus MAYER, Numismatisch-ikonographische Untersuchungen zur Kommunikation und Selbstdarstellung des Flavischen Kaiserhauses [Arbeitstitel Dissertation Universität Augsburg], der seine Thesen bezüglich Domitians auf den zeitgleich zur Bamberger Tagung stattfindenden „Darmstädter Diskussionen" (24.–26. September 2009) unter dem Titel „Numismatisch-ikonographische Untersuchungen zur Kommunikation und Selbstdarstellung des Titus Flavius Domitianus" vorgestellt hat.

17 Gunnar SEELENTAG, Spes Augusta. Titus und Domitian in der Herrschaftsdarstellung Vespasians, in: Latomus 68,1 (2009), S. 83–100; vgl. ebenso DENS., Titus and the Supposed Title *Designatus Imperator*, in: NC 167 (2007), S. 143–146.

der Münzprägung zwei Phasen unterscheiden: Eine erste Phase bis zum Jüdischen Triumph, die keine Bevorzugung einer der beiden Söhne Titus und Domitian erkennen lasse, und eine zweite Phase ab 71 n. Chr., die besonders Titus als den „natürlichen" Nachfolger herausstelle. Während sich so der eigene Nachfolgeanspruch, den der Kaiserbiograph Sueton Vespasian gegenüber dem Senat, nach zahlreichen aufgedeckten Verschwörungen gegen ihn, ganz deutlich formulieren lässt[18], nicht nur in der Bezeichnung seiner Söhne als *principes iuventutis*[19], sondern auch durch Münzemissionen mit der gemeinsamen Darstellung der beiden *Caesares*, die nach 71 n. Chr. durch eine abstraktere Darstellung als *Spes Augusta* nach Vorbild einer Serie unter Claudius abgelöst wurde[20], zeigt, ist die Bevorzugung des erstgeborenen

18 Suetonius, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Vespasian 25: *Convenit inter omnis, tam certum eum de sua suorumque genitura semper fuisse, ut post assiduas in se coniurationes ausus sit adfirmare senatui aut filios sibi successuros aut neminem.* („Man ist sich darüber einig, daß er an sein eigenes Horoskop und das seiner Familie immer so fest geglaubt hat, daß er nach ständigen Verschwörungen gegen seine Person dem Senat gegenüber behaupten wagte, entweder seine Söhne würden ihm nachfolgen oder niemand.") Vgl. Aurelius Victor, Liber De Caesaribus (wie Anm. 9), Liber de Caesaribus 9,4; Eutropius, Breviarium Ab Urbe Condita (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), ed. v. Carolus Santini, Leipzig 1979, 7,20,3; Cassius Dio, Historia Romana (wie Anm. 13), 65,12,1, bietet eine andere Version, welche möglicherweise Opposition des Helvidius Priscus zum einzig erkorenen Nachfolger (!) Titus ausdrückt. Vgl. dazu ausführlich den Sueton-Kommentar von Brian W. Jones (Hrsg.), Suetonius, Vespasian, Bristol 2000, S. 88f. (ad Suetonius, De Vita Caesarum, Vespasian 15), S. 127ff. (ad Suetonius, De Vita Caesarum, Vespasian 25).

19 Dies natürlich in Aufnahme des Titels, der von Augustus seinen als Nachfolger propagierten Enkeln C. und L. Caesar verliehen wurde, später aber auch anderen Mitgliedern der iulisch-claudischen Dynastie (Germanicus?, Tiberius Gemellus, Nero) zukam.

20 Zunächst wurde die *Spes Augusta* mit den drei als Legionäre attributierten Flaviern gezeigt: RIC II² 74 Vesp. 206; vgl. Seelentag, Spes Augusta (wie Anm. 17), S. 91 mit Anm. 28f.; ab 72 n. Chr., nachdem die Doppelbilder der beiden *Caesares* durch die nun eindeutige Bevorzugung des Sohnes Titus abgelöst worden sind, wird der neue *Spes*-Typus ohne konkreten Bezug zu dem oder den Nachfolgern Titus und/oder Domitian, jedoch weiterhin mit Hoffnung auf einen Nachfolger in den Münzemissionen aller drei Flavier propagiert: vgl. ebd. S. 98 mit Anm. 53; im Jahre 77/78 n. Chr. erscheint der erste Typus mit *Spes Augusta* und den drei Flaviern als Legionäre jedoch, entgegen der strikten zeitlichen Trennung von ebd., noch einmal: RIC II² 131 Vesp. 997!
Neben der herkömmlichen Erklärung der claudischen *Spes Augusta*-Emission als Ausdruck der Nachfolgehoffnung des gerade geborenen Britannicus gibt es noch die Deutung als Ausdruck für die besondere Hoffnung, die in den Kaiser Claudius gesetzt wurde, der am 1. August, einem der *Spes* geweihten Tag, geboren wurde. Vgl. dazu Barbara Jessen, Die Münzprägung unter Claudius im Lichte der Münzen seiner Epoche, [Gießen] 1975, online-Version: http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2009/6993/index.html (25. Oktober 2009), S. 16f.; im Lichte der flavischen Aufnahme des Münzmotivs spricht jedoch mehr für die traditionelle Deutung, vgl. Seelentag, Spes Augusta, S. 91 Anm. 29.

Sohnes Titus nach 71 n. Chr. in der Münzprägung ebenso ein Spiegel der Absichten Vespasians, da diese ihn eindeutig an die zweite Stelle hinter Vespasian einordnet. Die bereits im Jüdischen Krieg erfolgte Imperator-Akklamation, der gemeinsame Triumphzug mit dem Vater in Rom 71 n. Chr., die Teilhabe an der *tribunicia potestas*, die Übertragung der verantwortungsvollen und sensiblen Prätorianerpräfektur, die gemeinsame Begleitung der Konsulate mit dem Vater sowie die gemeinsame Zensur im Jahre 73/74 n. Chr., die Berufung in alle vier Priesterkollegien und Vieles mehr ließen auch beim Tod Vespasians keine Zweifel an der Nachfolge aufkommen. So wurde Titus denn auch bereits einen Tag nach dem Tode Vespasians, am 24. Juni 79 n. Chr., als neuer Kaiser proklamiert.[21]

Im kurzen Prinzipat des Titus scheint sich dann die memorative Tendenz noch zu verstärken, wenn man allein die Masse an Restitutionsprägungen, die wiederum der Legitimierung der neuen, nach dem Tode Vespasians durch dessen vorbereitende Maßnahmen zunächst einmal etabliert scheinenden eigenen Dynastie diente, berücksichtigt.[22] Doch auch die Eigenständigkeit der flavischen Dynastie erhielt ein starkes Gewicht, allen voran natürlich durch die militärischen Prägungen, aber auch durch Münzemissionen, die ganz eindeutig auf die legitimatorische Bedeutung des konsekrierten Vespasian sowie der *gens Flavia* abzielten.[23] Ob daraus ein bewusst überspieltes Spannungsverhältnis zum Bruder Domitian abzuleiten ist,

21 Eine mögliche Distanz Vespasians wegen der Erfolge des Titus erscheint in der literarischen Quellen des Öfteren, vgl. nur Suetonius, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Titus 5,3; dazu Hans Martinet, C. Suetonius Tranquillus, Divus Titus. Kommentar (Beiträge zur Klassischen Philologie 123), Königstein 1981, S. 49–54 (ad loc.). Hingegen betonte die offizielle Darstellung stets die Eintracht des flavischen Hauses, vgl. Seelentag, Spes Augusta (wie Anm. 17), S. 87 mit Anm. 15. Zum Herrschaftsantritt des Titus vgl. Suetonius, De Vita Caesorum, Titus 6,2.

22 Die Masse der Restitutionsprägungen fand unter Titus statt, von Domitian wurden diese zu Beginn seines Prinzipates noch eine Zeit lang weitergeführt, wenn auch in erheblich geringerem Umfang (s.u. S. 104f.). Die frühen „Adoptivkaiser" (Nerva, Trajan, Hadrian) haben ebenfalls Restitutionsprägungen durchgeführt. Vgl. hierzu eingehend Holger Komnick, Die Restitutionsmünzen der frühen Kaiserzeit. Aspekte der Kaiserlegitimation, Berlin/New York 2001, S. 27–90, 165–170 (zu Titus). Ebd. arbeitet er die die neue Dynastie legitimierenden Aspekte der Restitutionsprägungen des Titus hervorragend auf.

23 So z.B. RIC II[2] 208f. Tit. 159f. (dazu unten Anm. 36); RIC II[2] 209 Tit. 161f. (*Providentia August*[*a*? *rum*?]); natürlich auch die Prägungen für und mit dem Divus Vespasianus bzw. Domitilla oder der Titustochter Julia: RIC II[2] 213 Tit. 256 (Divus Vespasianus); RIC II[2] 214 Tit. 257–261 (Divus Vespasianus), 262–264 (Domitilla); RIC II[2] 222f. Tit. 385-398 (Julia); nicht zu vergessen die Prägungen im Namen des Divus Vespasianus: RIC II[2] 219–221 Tit. 356–384 sowie die zahlreichen Prägungen (auch Domitians!) mit dem Legendenhinweis auf den vergöttlichten Vater.

wie es die literarischen Quellen behaupten[24], ist im Folgenden noch bei der Herrschaftsübernahme Domitians zu diskutieren.

Insgesamt erscheint jedoch sowohl unter Vespasian als auch Titus die Weiterführung iulisch-claudischer Elemente, vor allem in Baupolitik und der Münzprägung, eher eklektizistisch und ungeordnet sowie oft ohne konkreten, sondern mit eher abstraktem Konnotationsinhalt stattgefunden zu haben, das heißt, dass entsprechende historische Beispiele und Vorbilder in mehr oder weniger dekontextualisiertem Rahmen ihre legitimatorische Wirkung entfalten sollten. Ebenso ist eine einheitliche Konzeption beider *principes* bezüglich der Verbindung von iulisch-claudischen Elementen und flavischer Herrscherrepräsentation nicht durchweg festzustellen. Dies sollte sich erst unter Domitian einstellen.

III. Die Herrschaftsübernahme Domitians – ein Testfall für das Funktionieren der flavischen Dynastie?

Betrachtet man die eindeutige Präferenz seines Vaters Vespasian, Titus als neuen Nachfolger zu präsentieren, könnte man tatsächlich von Domitian als „tragic tyrant“ sprechen[25], der durch die Benachteiligung in frühen Jahren seinen späteren Prinzipat zum Dominat auszugestalten versuchte. Doch dieses Bild, das allenthalben auch die literarischen Quellen vermitteln, ist in sich nicht kohärent, insbesondere wenn man andere Quellengruppen zu Rate zieht.

Selbst wenn man den großen Altersunterschied, der Titus und Domitian trennte, außer Acht ließe[26], der in der nach Alter, Ansehen und eigener erbrachten *virtutes* strukturierten Ämterlaufbahn der römischen Aristokratie einem im Jahre 69 n. Chr. gerade 18Jährigen keinen vorderen Platz einräumte, ist die Benachteiligungsthese eher psychologisierender denn realpolitischer Natur. Dass Vespasian seinem jüngsten Sohn in dieser Aristokratiestruktur nicht denselben Platz wie seinem, noch dazu im Jüdischen Krieg ständig als Begleiter, Berater und erfolgreicher Feldherr die-

24 Vgl. dazu unten S. 95f.

25 So der Titel der Biographie von Pat Southern, Domitian. Tragic Tyrant, London u.a. 1997.

26 Während Titus wohl am 30. Dezember 39 n. Chr. geboren wurde (vgl. Martinet, C. Suetonius Tranquillus, Divus Titus (wie Anm. 21), S. 6f.) und damit seine militärischen Lehrjahre bis zum Beginn des Jüdischen Krieges bereits erfolgreich absolviert hatte, war Domitian knapp 12 Jahre jünger (24. Oktober 51 n. Chr.) und daher, an normalen aristokratischen Maßstäben gemessen, noch nicht einmal am Beginn eines (vor-)senatorischen *cursus honorum* („amtliche Laufbahn“) angelangt.

nenden, Sohn Titus einräumen konnte, ist alles Andere als verwunderlich und sollte grundsätzlich von der in der literarischen Überlieferung oft kolportierten Zurücksetzung seitens des Vaters und auch seitens des Bruders Titus getrennt werden.

Betrachtet man die Dinge nüchtern und filtert die allesamt aus der Rückschau projizierenden Aussagen der Historiographie, kann man jedenfalls die Sorge um eine angemessene Ausbildung sowie die Zuerkennung der wichtigen Funktion des *praetor urbanus consulari potestate* bei der Machtübernahme in Rom, die Vespasian ja in Abwesenheit vollzog, nicht verleugnen.[27] So zeigt gerade die Episode um den Brand auf dem Kapitol am Ende des Vier-Kaiser-Jahres 69 n. Chr. die Voreingenommenheit der Historiographie gegenüber Domitian[28], der hernach ja als Caesar akklamiert wurde; aber auch die nachfolgenden Versuche, militärischen Ruhm in Germanien und Gallien zu erlangen, wurden von den senatorischen Geschichtsschreibern mit purem Spott bedacht.[29]

27 Zur Ausbildung vgl. JONES, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 12ff. Anders als Titus, der zusammen mit Britannicus im Umfeld des Kaisers Claudius großgezogen wurde (SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Titus 2), erhielt Domitian jedoch keine Ausbildung am Kaiserhof, was wohl auf das Spannungsverhältnis zwischen Vespasian und Nero zurückzuführen ist.
Zur Akklamation als Caesar, zuerst im Osten (vgl. dazu PIR III² F 259, p. 148) und Ende Dezember in Rom, und der Funktion als *praetor urbanus consulari potestate* („Stadtprätor mit konsularischer Amtsgewalt“) ab 1. Januar 70 n. Chr. siehe TACITUS, Historiarum libri (wie Anm. 10), 3,86,3; 4,2,1; 4,3,4; SUETONIUS, De Vita Caesarum, Domitian 1,3; 39,2; CASSIUS DIO, Historia Romana (wie Anm. 13), 65,1,1. Zur, bei aller Kritik insgesamt (TACITUS, Historiarum libri, 4,2,1), doch in Teilen positiven Rolle des Caesar Domitian in dieser Zeit vgl. z.B. TACITUS, Historiarum libri, 4,39,40; 44; 46. Versuche der Historiographie, diese Phase schlecht zu reden: TACITUS, Historiarum libri, 4,2,1; vgl. SUETONIUS, De Vita Caesarum, Domitian 1,3; CASSIUS DIO, Historia Romana, 65,2,2f.

28 Vgl. TACITUS, Historiarum libri (wie Anm. 10), 3,74,1; SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Domitian 1,2; neutral: FLAVIUS JOSEPHUS, De Bello Iudaico/Der Jüdische Krieg, ed. v. Otto MICHEL/Otto BAUERNFEIND, Darmstadt 1969, 4,649; CASSIUS DIO (Xiphilinos), Historia Romana (wie Anm. 13), 64(65),17,4. Domitian selbst und die zeitgenössische Dichtung feierte die in der Historiographie lächerlich gemachte Flucht jedoch als Vorsehung, vgl. z.B. M. VAL[ERIUS] MARTIALIS, Epigrammata (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis), ed. v. Wallace Martin LINDSAY, 2. Aufl. Oxford 1929 ND 1950, 5,5,7 (Gedicht Domitians); 9,101,13f.; PUBLIUS PAPINIUS STATIUS, Achilleis et Thebais, fasc. II: Thebais (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), ed. v. Philipp KOHLMANN, Leipzig 1884, 1,21f.; PUBLIUS PAPINIUS STATIUS, Silvae (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), ed. v. Aldus MARASTON, 2. Aufl. Leipzig 1970, 1,1,79.

29 TACITUS, Historiarum libri (wie Anm. 10), 4,68; 85f.; SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Domitian 2,1. Hingegen erscheint das militärische Streben nach Ruhm durch Domitian bei JOSEPHUS, De Bello Iudaico (wie Anm. 28), 7,85–88 durchaus positiv, vgl. ebenso SILIUS ITALICUS, Punica (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romarum Teubneriana), ed. v. Joseph DELZ, Stuttgart 1987, 3,608; MARTIALIS, Epigrammata (wie Anm. 28), 2,2,3f.; 7,7,3; neutral: IULIUS FRONTINUS, Strategema-

Insofern ist gerade bei der Herausstellung des „natürlichen“ Nachfolgers Titus erstaunlich, dass Domitian dabei nicht hinunterfiel. Zwar in angemessenem Abstand, durfte er doch auch Konsulate, wenn auch meist nur Suffektkonsulate, begleiten, sieht man einmal von der besonderen Situation des Jahres 73 n. Chr. ab, als er wohl wegen der Zensur von Vespasian und Titus den ordentlichen Konsulat übernehmen durfte.[30] Ebenso wurde ihm, zwei Jahre nach Titus, auch das Recht, eigene Münzen zu prägen, eingeräumt, die natürlich nicht konkret militärische Erfolge wie die *Iudaea Capta*-Prägungen seitens Titus feiern konnten, sondern eher allgemeiner Art blieben.[31]

Unter diesen Umständen ist auch die Stellung Domitians unter Titus nicht eindeutig als Distanz der beiden Brüder zu charakterisieren. Dieses Bild wird nun zwar wiederum seitens der literarischen Überlieferung befördert, etwa wenn Domitian von Fälschung des Testamentes spricht[32], die Überlegung anstellt, beim Tode Vespasians dem Militär ein eigenes Donativ zuzueignen[33], oder wenn Sueton allgemein auf den Willen des Titus hinweist, Domitian an der Herrschaft teilhaben zu lassen,

ton libri quattuor (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), ed. v. Gotthold GUNDERMANN, Leipzig 1888, 4,3,14. Zur angeblichen Demütigung durch den Vater, der ihn des Alters und der Stellung wegen zwang, in seinem Haus zu wohnen vgl. SUETONIUS, De Vita Caesarum, Domitian 2,1 (als Folge des Gallien- und Germanienzuges); vgl. CASSIUS DIO (Xiphilinos), Historia Romana (wie Anm. 13), 65(66),10,1. Das Mitreiten im Jüdischen Triumph hinter Vater und Bruder (JOSEPHUS, De Bello Iudaico, 7,152, hier ist mit Handschrift C das mehr Ehrung ausdrückende παρίππευεν statt περιίππευεν (Hss. P, A, M, L, V, R) zu lesen; SUETONIUS, De Vita Caesarum, Domitian 2,1; CASSIUS DIO, Historia Romana (wie Anm. 13), 65,12,1a) ist jedoch nicht als Zurücksetzung zu werten, vgl. z.B. SUETONIUS, De Vita Caesarum, Tiberius 6,4, eher als Ausdruck besonderer Anerkennung; SEELENTAG, Spes Augusta (wie Anm. 17), S. 93 Anm. 25 deutet das Mitziehen als Tradition.

30 Zu den Konsulaten vgl. Dietmar KIENAST, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie, 2. Aufl. Darmstadt 1996, S. 116. Zur Besonderheit des Jahres 73, vor allem die Designation seit März 72 n. Chr. betreffend, vgl. BUTTREY, Documentary Evidence for the Chronology of the Flavian Titulature (wie Anm. 11), S. 32f.; SEELENTAG, Titus and the Supposed Title *Designatus Imperator* (wie Anm. 17), S. 144.

31 Vgl. SEELENTAG, Spes Augusta (wie Anm. 17), S. 96ff.

32 SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Domitian 2,3: […] *numquam iactare dubitavit relictum se participem imperii, sed fraudem testamento adhibitam* („ … und [scil. Domitian] hatte niemals Bedenken zu erklären, er sei zum Mitregenten bestimmt gewesen, aber das Testament sei gefälscht worden“). Seiner Fälschungskunst rühmte sich Titus angeblich stets (SUETONIUS, De Vita Caesarum, Titus 3,2).

33 SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Domitian 2,3: *Patre defuncto diu cunctatus an duplum donativum militi offerret,* […]. („Nach dem Tode seines Vaters schwankte er lange, ob er nicht den Soldaten das doppelte Geschenk anbieten sollte, …“) Vgl. SUETONIUS, De Vita Caesarum, Titus 9,3.

ihn aber inständig um eine ähnlich freundliche Gesinnung ihm gegenüber bittet.[34] Auch der weitere Ausschluss Domitians von der die Nachfolge kennzeichnenden *tribunicia potestas* sowie vom *imperium proconsulare* oder anderer wichtiger Ämter deutet nicht unbedingt auf ein Vertrauen seitens Titus hin, wobei hier auch Überlegungen, einen womöglich eigenen Sohn oder einen anderen Verwandten die Nachfolge antreten zu lassen, eine Rolle gespielt haben könnten.[35] Hingegen erscheinen in offiziellen Dokumenten, die allerdings aufgrund der kurzen Regierungszeit des Titus rar gesät sind, des Öfteren beide in geradezu harmonischer Funktion[36], so

34 SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Titus 9,3: *Fratrem insidiari sibi non desinentem, sed paene ex professo sollicitantem exercitus, meditantem fugam, neque occidere neque seponere ac ne in minore quidem honore habere sustinuit, sed, ut a primo imperii die, consortem successoremque testari perseveravit, nonnumquam secreto precibus et lacrimis orans, ut tandem mutuo erga se animo vellet esse*. („Er brachte es nicht über sich, seinen Bruder, der nicht aufhörte, ihm nach dem Leben zu trachten, sondern fast schon unverhohlen die Heere aufwiegelte und eine Flucht plante, zu töten, zu verbannen oder auch nur weniger ehrenvoll zu behandeln, vielmehr blieb er hartnäckig dabei, ihn wie vom ersten Tag seiner Herrschaft an öffentlich als Mitregenten und Nachfolger zu bekunden; mitunter bat er ihn im geheimen unter Tränen, er möge doch endlich ihm gegenüber die gleiche Gesinnung haben, wie er sie zeige.") Vgl. PSEUDO-AURELIUS VICTOR, Liber de Caesaribus (wie Anm. 9), Epitome 9,11. Zur *pietas erga fratrem* („Bruderliebe") seitens Titus vgl. TACITUS, Historiarum libri (wie Anm. 10), 4,52.

35 SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Titus 9,3 (*ac ne in minore quidem honore habere sustinuit*; „Er brachte es nicht über sich [scil. seinen Bruder Domitian], ... auch nur weniger ehrenvoll zu behandeln ...") spricht davon, dass Titus Domitian nicht auf unbedeutende Ehrenposten abschob. Das Gegenteil, eine Teilhabe an der Herrschaft, ist jedoch ebenfalls nicht zu verzeichnen. Zum Umgang mit Freunden Domitians seitens Titus vgl. GAIUS PLINIUS CAECILUS SECUNDUS, Epistularum libri novem, Epistularum Ad Traianum liber, Panegyricus (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), ed. v. Richard C. KUKULA, 2. Aufl. Leipzig 1912, 4,9,1f. (Übersetzung: C. Plini Caecili Secundi Epistularum Libri Decem. Gaius Plinius Caecilius Secundus, Briefe (Tusculum-Bücherei), hrsg. v. Helmut KASTEN, München 1968): *Causam per hos dies dixit Iulius Bassus, homo laboriosus et adversis suis clarus. Accusatus est sub Vespasiano a privatis duobus; ad senatum remissus diu pependit, tandem absolutes vindicatusque. Titum timuit ut Domitiani amicus, a Domitiano relegatus est; revocatus a Nerva sortitusque Bithyniam rediit reus, accusatus non minus acriter quam fideliter defensus*. („Dieser Tage hat Iulius Bassus vor Gericht gestanden, ein Pechvogel, bekannt durch seine Mißgeschicke. Unter Vespasian wurde er von zwei Privatpersonen angeklagt; sein Fall wurde dem Senat überwiesen und blieb lange unentschieden. Schließlich wurde er freigesprochen und rehabilitiert. Titus fürchtete er als Freund Domitians, von Domitian wurde er relegiert; von Nerva zurückgerufen und zum Statthalter von Bithynien bestellt, kehrte er als Angeklagter heim, nicht weniger schwer beschuldigt als gewissenhaft verteidigt.") Hier ist jedoch die literarische Gestaltung in Antithesen zu berücksichtigen, so dass sich m.E. hieraus keine grundsätzliche Haltung seitens Titus gegenüber Freunden Domitians ableiten lässt.

36 Zur Betonung der Eintracht vgl. z.B. RIC II[2] 208f. Tit. 159f., ein Sesterztyp des Jahres 80/81 n. Chr. mit Titus und Domitian als *togati* mit Szeptern auf dem Revers und *Concordia* (Ein-

dass auf jeden Fall nach außen hin die Eintracht der beiden Brüder stets betont wurde, auch wenn hier aufgrund der begrenzten Quellenlage quantitativ keine Aussagen zulässig sind und eine Abwägung gegenüber Dokumenten, in denen Titus allein auftritt (zum Beispiel AE 1962, 288), kaum möglich sein wird.

Sieht man einmal von den Gerüchten um die Todesumstände des Titus und den angeblich die Einsetzung des neuen Kaisers Domitian verzögernden Ehrenbekundungen des Senates ab[37], erfolgte die Herrschaftsübertragung an Domitian weitgehend reibungslos, so dass er bereits einen Tag später, am 14. September 81 n. Chr., seinen *dies imperii* durch Verleihung des Augustustitels begehen konnte, sich die offizielle Bestätigung der *tribunicia potestas*, die Domitian gleichwohl aufgrund des vorauszusetzenden Senatus Consultum (SC) schon ausüben konnte, in den Komitien jedoch bis zum 30. September 81 n. Chr. verzögerte.[38] Ob die baldige Konsekration des Titus aufgrund des oben beschriebenen Distanzverhältnisses dabei eher politischem Kalkül und dynastischer Überlegung entsprang oder eine tatsächliche Bruderliebe offenbarte, ist hier nicht eindeutig zu entscheiden.[39] Festgehalten werden kann jedoch, dass die Konsekration einen ersten Auftakt zur nachfolgend vorzustellenden Kommunikationspolitik des neuen Prinzeps bedeute-

tracht) zwischen ihnen; die Legende *Pietas August*[*a*] deutet auf die gemeinsame Verantwortung für die Weiterführung des väterlichen Erbes. Weitere *Concordia*-Prägungen lassen auf ähnliche Intentionen schließen, sind allerdings nicht so eindrücklich, vgl. dazu oben Anm. 23. Das Recht für Domitian, Münzen zu prägen, blieb jedenfalls auch unter Titus bestehen. Zum gemeinsamen inschriftlichen Auftreten vgl. beispielsweise ILS 263 (= CIL III 318); IGRR IV 1393; ILS 5833.

37 Zum Verhalten Domitians beim Tode des Titus vgl. Suetonius, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Domitian 2,3 (*pro mortuo deseri iussit*; „[Domitian befahl, Titus] wie einen Toten allein liegenzulassen …“); hingegen berichtet Cassius Dio, Historia Romana (wie Anm. 13), 66,26,2 von verschiedenen, „aktiven“ Maßnahmen Domitians zur Herbeiführung des Todes seines Bruders. Zu weiteren Versionen vgl. Martinet, C. Suetonius Tranquillus, Divus Titus (wie Anm. 21), S. 112f. (ad. Suetonius, De Vita Caesarum, Titus 11). Nach Cassius Dio, Historia Romana, 66,26,3 versicherte sich Domitian bereits vor dem Tod des Titus der Treue seitens der Prätorianer.
Die Erhebung Domitians zum Kaiser verzögerte sich, da die Nacht schon eingebrochen war; vgl. Suetonius, De Vita Caesarum, Titus 11 mit Eutropius, Breviarium Ab Urbe Condita (wie Anm. 18), 7,22,2. Es liegt also keine Ehrbeschneidung für Domitian vor.

38 Vgl. dazu Jones, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 21 mit Anm. 74.

39 Suetonius, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Domitian 2,3 (*defunctumque nullo praeterquam consecrationis honore dignatus, saepe etiam carpsit obliquis orationibus et edictis*; „Und den Verstorbenen würdigte er keiner anderen Ehre als der der Erklärung zur Gottheit, oftmals tadelte er ihn sogar in zweideutigen Reden und Edikten.“) setzt die Konsekrierung in bewussten Gegensatz einerseits zum sonstigen Verhalten Domitians nach dem Todes des Titus, das so nicht nachgewiesen werden kann, andererseits zu den Ehrenbekundungen des Senates nach dessen Tod (vgl. Suetonius, De Vita Caesarum, Titus 11).

te, die von Anfang an durchaus die flavische Tradition, *gens Iulia* und *gens Flavia* in Verbindung zueinander zu setzen, fortführte und sich insbesondere zu Beginn der Herrschaft nicht unmittelbar von dieser traditionellen Akzeptanzpolitik abkoppelte, vielmehr sogar einer gewissen Konzeption zu folgen schien.

IV. „Latente" Kommunikation: Sachentscheidungen, Verwaltungsorganisation und Personalpolitik unter Domitian

Ein bisher wenig beachtetes Phänomen in der „medialen" Debatte um die Repräsentationsmechanismen eines neuen Herrschers stellt die „latente" Kommunikation dar. Hier sind es vordergründig Sach- und Personalentscheidungen, die ihre Wirkung auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen entfalten und somit „latent" ein bestimmtes Bild von dem neuen Herrscher vermitteln. So lassen sich auch bei Domitian einige Maßnahmen bezüglich der Fragestellung nach Kommunikation durch genealogisches Bewusstsein unter diese Rubrik subsumieren, obgleich natürlich Aussagen zu Permanenz und konzeptioneller Durchdringung bestimmter Teile dieser „latenten" Kommunikation über den Einzelfall hinaus aufgrund der unvollständigen Quellenlage nicht getroffen werden können.[40]

1. Gesetzgebung

In einigen inschriftlich überlieferten Sachentscheidungen klingen Traditionsmotive an, die sicherlich gesteuert in die jeweiligen Dokumente gelangt sind. Einen Bezug zur iulisch-claudischen Dynastie, und gerade eine Distanz zu einem ihrer „schlechten" Vertreter, weist so ILS 4914 (= CIL VI 30837b = FIRA III² 75) auf. Die hier auf einem Cippus auf dem Quirinal erwiesene Stiftung eines Sakralbezirkes mit Altar, an mehreren Orten in Rom bezeugt (vgl. CIL VI 30837a,c), bezieht sich auf ein Gelübde gegen Feuersbrünste, das nach dem Brand Roms unter Nero entstanden war. Interessant ist hier auch die implizite Distanzierung von den Nachfolgern Neros, das heißt auch den flavischen Kaisern Vespasian und Titus(!), da nach

40 Vgl. für die beiden folgenden Teilkapitel eingehend SALLER, Domitian and His Successors (wie Anm. 4), passim.

der Inschrift erst jetzt unter Domitian dieses lange nicht beachtete Gelübde erfüllt worden sei.[41] Insofern verbindet sich hier Distanz zu Vorgängern, explizit zu Neros Zeiten, implizit jedoch auch zu dessen Nachfolgern, mit dem Anspruch, diese „religiöse Unordnung“ nun „ins Reine“ zu bringen.

In zwei weiteren Dokumenten sind hingegen die Verbindungen zur *gens Flavia* deutlich herausgestellt. So erscheinen in den spanischen Stadtgesetzen des „Municipium Flavium Salpensanum“ (ILS 6088 = CIL II 1963 = FIRA II² 23) und des „Municipium Flavium Malacitanum“ (ILS 6089 = CIL II 1964 = FIRA II² 24) die drei Kaiser Vespasian, Titus und Domitian – Domitian zum Teil sogar als *pater patriae* attributiert – einträchtig nebeneinander, werden zusätzlich sogar die divinisierten und wohlgelittenen Vertreter der *gens Iulia* genannt. Somit wird die Fortführung der vom ersten Flavierkaiser begonnenen, an die Politik der „guten“ Kaiser der iulisch-claudischen Dynastie anknüpfenden, spanienfreundlichen Bürgerrechtspolitik durch Domitian, die womöglich gleich zu Beginn seiner Herrschaft wirkmächtig verkündet wurde, sichtlich vor Augen gestellt.[42]

Hingegen zeigt eine weitere Anweisung Domitians an den ducenaren Prokurator der Provinz Syria die Ambivalenz des Vaterbezuges. Während vordergründig die Wiedereinschärfung bereits unter Vespasian erlassener Verbote, unter anderem fremde Zugtiere von staatlicher Seite zu requirieren, vorgenommen wird, klingt jedoch auch Kritik an der mangelnden Durchsetzung der Maßnahme in früheren

41 *Haec area intra hancce | definitionem cipporum | clausa veribus et ara quae | est inferius dedicata est ab | Imp(eratore) Caesare Domitiano Aug(usto) | Germanico ex voto suscepto | quod diu erat neglectum nec | redditum incendiorum | arcendorum causa | quando urbs per novem dies | arsit Neronianis temporibus* | … („Die Fläche, die innerhalb der Begrenzung durch Grenzsteine durch Pfähle eingeschlossen ist, und der Altar, der tiefer gelegen ist, wurde vom Imp(erator) Caesar Domitianus Aug(ustus) Germanicus auf Grund eines Gelübdes, um Feuersbrünste abzuwehren, das lange nicht beachtet und erfüllt worden war, eingeweiht, eines Gelübdes aus der Zeit, als die Stadt neun Tage hindurch zu Neros Zeiten brannte. …“)

42 Lex mun. Salp. § 22,23,24,25,26; Lex mun. Malac. § 59. Da Domitian in diesen Gesetzen ohne den Siegesbeinamen Germanicus erscheint, wird die Publikation vor 83 n. Chr. gesetzt, vgl. FIRA II² 23, p. 203. Zur Politik der Flavier in Spanien vgl. grundlegend Hartmut Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel (Madrider Forschungen 8), Berlin 1971, S. 37–50; zur Weiterführung der spanienfreundlichen Politik seiner unmittelbaren Vorgänger, vor allem Galba, bezüglich der Verleihung des latinischen Rechts an Gemeinden durch Vespasian vgl. Martin Zimmermann, Galba und die Verleihung des Ius Latii an „ganz Spanien“ durch Vespasian, in: Fremde Zeiten. FS für Jürgen Borchhardt, Bd. II, hrsg. v. Fritz Blakolmer u.a., Wien 1996, S. 243–252; zu den Motiven Vespasians vgl. Barbara Levick, Worries about Vespasian. The Achievements of an Emperor, in: AClass 42 (1999), S. 121–137, hier S. 126ff.

Jahren an, ein Hinweis darauf, dass hier eine bewusst formulierte Abkehr von der Politik seiner Vorgänger bereits zu erahnen ist, die später seitens der senatorischen Zeitgenossen als „schlechte“ Kaiserschaft aufgefasst wurde.[43]

2. Personelle Kontinuitäten

Ebenso wie die Gesetze, Erlasse etc. können auch Personalentscheidungen nach außen hin beziehungsweise gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen ein bestimmtes Bild vermitteln. Dass dies bereits den antiken Literaten nicht verborgen blieb, zeigt die unterschiedliche Wahrnehmung und Wertung der Maßnahmen Domitians auf diesem Gebiet: Während Sueton, allerdings summarisch in der Vita des Titus, von keinen großartigen Änderungen in der Zusammensetzung des „Freundeskreises“ unter den Nachfolgern des Titus berichtet, wertet Cassius Dio die Entscheidungen Domitians als Bruch mit seinen beiden Vorgängern, insofern massiv zugunsten eigener Parteigänger eingegriffen worden sei.[44]

43 SEG XVII 755 = IGLS V 1998, Z. 1–17 (Übersetzung: Historische Inschriften zur Römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis Konstantin (Texte zur Forschung 49), ed. v. Helmut FREIS, Darmstadt 1984, Nr. 66, S. 133f.): Ἐξ ἐντολῶν Αὐτοκράτορος [[Δομ]]ιτιανοῦ Καίσ[α]ρος Σεβαστοῦ υἱοῦ, Σεβασ[τοῦ] πρὸς Κλαύδιον Ἀθηνόδωρον ἐπίτροπον· ἐν τοῖς ἐξαιρέτοις καὶ μεγάλης χρῄζουσιν φροντίδος, ὑπὸ τοῦ θεοῦ πατρὸς Οὐε[σ]πασιανοῦ Καίσαρος ἐπιμελείας τετ[υ]χέναι γεινώσκω τὰ τῶν πόλεων φιλάνθρωπα· οἷς ἐνατενίσας, ἐκέλευ[σε] μήτε ὑποζυγίων μισθώσεσιν μείτε ξέ[νων] ὀχλήσεσιν βαρύνεσθαι τὰς ἐπαρχείας. ἀλλ ὅμως, ὑπεί[ξ]ει ἢ οὐ ἐπ{π}ιδιορθώσεως τυχόν, οὐ τοῦτο πεφύλακται· μένει γὰρ μέχρι νῦν παλαι<ὰ> καὶ εὔτονος συνήθεια, κατ᾽ ὀλίγον χωροῦσα εἰς νόμον, εἰ μὴ ἰσχύε[ιν] κωλυθείη δυνάμει. […] („(Auszug) aus dem Erlaß des Imperator [Dom]itianus Caesar Augustus, Sohn des Augustus, an den Prokurator Claudius Athenodous. In außerordentlichen Situationen, die eine große Überlegung erfordern, galt die Sorge meines vergöttlichten Vaters Vespasianus Caesar, wie ich weiß, den Wohltaten gegenüber den Städten. Sich darauf konzentrierend, befahl er, daß die Provinzen weder durch die Mietung von Zugtieren noch durch die Einquartierung von Fremden belastet werden. Aber dessen ungeachtet wird dies nicht beachtet, ob aus Gefälligkeit oder weil es nicht verbessert wurde. Denn es bleibt bis jetzt jene alte und hartnäckige Gewohnheit bestehen und wird allmählich zur Norm, wenn sie nicht mit Gewalt gehindert wird, stärker zu werden. …“) Vgl. dazu SALLER, Domitian and His Successors (wie Anm. 4), S. 12–15. Vgl. ebenso AE 1936, 128 = FIRA I^2 77.

44 SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Titus 7,2: *amicos elegit, quibus etiam post eum principes ut et sibi et rei p. necessariis adquieverunt praecipueque sunt usi.* („ … [scil. Titus] wählte sich Männer zu Freunden, mit denen auch die Kaiser nach ihm einverstanden waren, da sie für sie persönlich und für den Staat notwendig waren, und die sie daher vor allen anderen einsetzten.“) Dagegen CASSIUS DIO, Historia Romana (wie Anm. 13), 67,2,1 (Übersetzung: CASSIUS DIO, Römische Geschichte,

Schaut man sich das leider nur sehr unvollständige Material zur modernen Beantwortung der Frage nach der Kontinuität in der Verwaltung, den Beraterkreisen oder im Senat an, so wird deutlich, dass wohl in der Mehrzahl keine großartigen Veränderungen seitens Domitians vorgenommen wurden, was aus realpolitischer Perspektive leicht zu erklären ist. So ist die Masse der Freigelassenen und kaiserlichen Sklaven sicherlich weiterhin in Diensten geblieben, wobei hier auch zahlreiche Karrieren, die unter iulisch-claudischen Kaisern begannen, weiterhin nachzuweisen sind, obgleich einige Vertraute des Titus wohl alsbald ausschieden[45]; interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem die Entfernung des Vaters von Claudius Etruscus, des *a rationibus*, der wohl auch die Oberaufsicht über die Münzprägung ausübte.[46] Darauf wird im Folgenden noch zurückzukommen sein. Auch sind viele Berater und *amici* seiner Vorgänger unter Domitian wieder in einflussreichen Positionen zu finden.[47] Ebenso sind entgegen des von den literarischen Quellen gezeichneten Bildes keine groß angelegten oder gar systematischen Säuberungsaktionen bei Senatoren oder Rittern zu erkennen. Politische Morde waren nur eine Möglichkeit des Umganges zwischen Kaisern und der Reichselite neben vielen anderen und erklären sich meist aus spezifischen Situationen, unter anderem aus der Ablehnung anderer „Angebote" seitens des Prinzeps. Insofern stellt das Verhalten Domitians gegenüber den Senatoren und Rittern nur bedingt eine Besonderheit dar.[48]

Bd. V: Epitome der Bücher 61-80 (Die Bibliothek der Alten Welt. Griechische Reihe), hrsg. v. Otto Veh, Zürich/München 1987): [...] πολὺ καὶ ἑαυτὸν ὑπερεβάλετο ἐν τῇ τῶν τοῦ πατρὸς τοῦ τε ἀδελφοῦ φίλων ἀτίμῳ τε καὶ ὀλεθρίῳ μεταχειρίσει. (... [scil. Domitian] übertraf ... sich doch darin, wie er die Freunde seines Vaters und Bruders ungnädig behandelte und ins Verderben stürzte.") Vgl. dazu Martinet, C. Suetonius Tranquillus, Divus Titus (wie Anm. 21), S. 72f. (ad Suetonius, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Titus 7,2; mit weiterer Literatur).

45 Zu den Freigelassenen vgl. summarisch Jones, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 61–69.

46 Vgl. dazu unten S. 105.

47 Zu den *amici* vgl. John Devreker, La continuité dans le consilium principis sous les Flaviens, in: AncSoc 8 (1977), S. 223–243; Martinet, C. Suetonius Tranquillus, Divus Titus (wie Anm. 21), S. 72f. (ad Suetonius, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Titus 7,2, mit weiterer Literatur); Jones, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 50–58.

48 Vgl. dazu ausführlich Brian W. Jones, Domitian and the Senatorial Order. A Prosopographical Study of Domitian's Relationship with the Senate, A.D. 81-96 (Memoirs of the American Philosophical Society 132), Philadelphia 1979, passim, v.a. das Ergebnis S. 83–87; vgl. summarisch dens., The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 160–192, bes. das Ergebnis S. 192.

V. „Offene“ Kommunikation: Die Herrscherrepräsentation Domitians zwischen Eigenständigkeit und Vergangenheitsbezug

Korrespondierend zur „latenten“ Kommunikation, sich in manchen Fällen natürlich auch überschneidend, steht die „offene“ Kommunikation des Prinzeps mit der Öffentlichkeit als Ganzes beziehungsweise mit bestimmten Teilgruppen. Auch hier lassen sich zahlreiche Rückbezüge Domitians zur *gens Iulia* und *gens Flavia* aufzeigen.

1. Kaisertitulatur

Einen kleinen, wenn auch lange Zeit von der Forschung vernachlässigten Punkt stellt hierbei die politische Grammatik einer Herrschaft dar. Im Prinzipat ist dies vor allem an der Kaisertitulatur ablesbar, da diese am eindrucksvollsten Kontinuitäten sowie Diskontinuitäten widerspiegelt und durch die bloße Präsenzmasse auf Münzen, Inschriften und Ähnliches gerade der antiken Öffentlichkeit stark eine bestimmte Herrschaftskonzeption aufgezeigt haben dürfte.[49]

Unter Domitian ist zunächst die von Vespasian begonnene Verstetigung der Kaisertitulatur und damit eine gewisse Abkehr vom Individualismus der iulisch-claudischen Kaiser beziehungsweise der Kaiser Galba, Otho und Vitellius aus den Jahren 68/69 n. Chr. festzustellen. Diese Hinwendung zum augusteischen Vorbild zeigt sich in zahllosen Medienträgern, insbesondere in der Münzprägung, die – auch aus rationeller Arbeitsmethodik – zunächst einfach die Herrschaftsformeln (und zugleich die Münzbilder) des direkten Vorgängers Titus für Domitian wiederaufnimmt.

Wie stark im Falle der Münzprägung auch die Produktionsweise der Münzen zu berücksichtigen ist, deren Außerachtlassung Einiges an falschen Vorstellungen über Kontinuität/Diskontinuität liefern könnte, zeigen hier die sogenannten Hyb-

49 Vgl. insgesamt die grundlegenden Arbeiten von BUTTREY, Documentary Evidence for the Chronology of the Flavian Titulature (wie Anm. 11); Alain MARTIN, La titulature épigraphique de Domitien (Beiträge zur Klassischen Philologie 181), Frankfurt am Main 1987, die jedoch zu wenig die historische Perspektive und die Fragestellung nach dem politisch-herrschaftlichen, auch medial verwerteten Vokabular in den Blick nehmen.

ridprägungen, die entweder Titulaturen vorwegnehmen, hinzuerfinden oder unbeabsichtigt weiterführen, obwohl diese längst nicht mehr zeitgemäß sind. Als Beispiel sei hier ein im Jahre 2005 bei einer Auktion der Classical Numismatic Group aufgetauchter Hybrid-Denar Domitians aus dem Jahre 81 n. Chr. genannt, der auf dem Avers zwar bereits den neuen Kaiser Domitian in der Legende nennt, auf dem Revers jedoch noch die dort üblichen Teile der Titulatur des bereits verstorbenen Titus bietet.[50] In Verbindung mit der Weiterführung der bereits unter Titus üblichen Denarmotivik, nicht nur bei diesem Stück mit Dreifuß-Motiv, sondern allgemein in den Ausprägungen zu Beginn seiner Herrschaft, ebenso auch im noch übernommenen flavischen Kaiserportrait spiegelt sich deutlich das Anknüpfen an die vorhergehende Herrschaftsordnung, jedoch nicht (nur) aus legitimierender *pietas* heraus, sondern – aus rationaler Sicht – des Weiterfunktionierens und Aufrechterhaltens des Prägesystems wegen.

Interessant ist ferner die in der weiteren Entwicklung der Münzprägung seiner Herrschaft zu Tage tretende Dichotomie der Titulaturen Domitians auf Edelmetall- und Bronzeprägungen. Während die Titulaturen auf Gold- und vor allem Silbermünzen sich sehr viel variantenreicher, oft mit der Betonung des Eigennamens Domitian, gestalten, sind die Aesprägungen sehr viel regelmäßiger. Dieser Umstand hat Theodore V. Buttrey dazu veranlasst, hier von einer neuen Dyarchie zu sprechen, da in den Bronzeprägungen der Einfluss des Senates und damit das Akzeptanzprinzip zu spüren sei.[51] Ob diese These in ihrer Schärfe nach der eingehenden Untersuchung von Reinard Wolters, der den Buchstaben SC eindeutig (nur) die Bedeutung eines Autoritätsnachweises zuschreiben konnte, zu halten ist, sei dahingestellt.[52] Inwiefern nämlich die Buntmetallprägung in der flavischen Dynastie noch nicht in Händen der kaiserlichen *familia* lag, ist aufgrund der Quellengrundlage nach wie vor nicht hinreichend auszumachen.[53]

50 RIC II² 266 Dom. 6 (CNG 70, 910). Avers-Legende: Imp[erator] Caesar Domitianus Aug[ustus], Revers-Legende: Tr[ibunicia] P[otestate] IX Imp[erator] XV Co[n]s[ul] VIII P[ater] P[atriae]. Zur gleichen Revers-Titulatur, Motivik und Kaiserportrait vgl. u.a. RIC II² 207 Tit. 131f.

51 Theodore V. Buttrey, Some Observations on the Titulature of Domitian, in: NC 150 (1990), S. IV–XVI.

52 Reinard Wolters, Nummi Signati. Untersuchungen zur römischen Münzprägung und Geldwirtschaft (Vestigia 49), München 1999, S. 115–169, bes. das prägnante Ergebnis S. 413f.

53 Mit dem Vater des Claudius Etruscus wird in domitianischer Zeit der kaiserliche *a rationibus* als zuständig für die Übergabe von Metall an die Münzstätte genannt (Statius, Silvae (wie Anm. 28), 3,3,105), erst unter Trajan ist aber eindeutig eine kaiserliche Lenkung der gesamten Münzstätte

2. Münzprägung

Neben der Titulatur ist das zentrale Element auf Münzen natürlich die verwendete Ikonographie. Auch hier bestätigt sich zu Beginn der Herrschaft Domitians der schon vorher gewonnene Eindruck, dass zunächst die pragmatische Weiterführung in Edelmetall- und Buntmetallprägung vorherrschend war. So nehmen Edelmetall- wie Buntmetallprägungen des Jahres 81 n. Chr. beziehungsweise des frühen Jahres 82 ganz besonders stark die Motive aus der Münzprägung des Titus unter veränderter Legende ebenso auf wie die Prägungen Domitians als Caesar unter Titus.[54]

Ebenfalls spielt bereits noch vor der sowohl Edelmetall als auch Buntmetall umfassenden Münzreform in der zweiten Hälfte des Jahres 82 die Konsekration des Titus und dessen Fertigstellung des bis heute eindrucksvollsten Bauwerkes, des Kolosseums, in der Aes-Prägung eine Rolle. Während Domitian für ersteres wiederum auf die Motivik unter Titus für den konsekrierten Vater zurückgreift, die wiederum diejenige der letzten *Divus Augustus*-Prägungen adaptiert, spiegelt letztere Prägung die öffentliche Wirkungskraft dieses unter Titus eingeweihten Baus deutlich wider und nimmt ebenso die Motivik unter Titus erneut auf.[55] Eine letzte Aesprägung für Domitians Frau Domitia, die auf dem Revers zudem auf den bereits verstorbenen Sohn Divus Caesar anspielt (?), vervollständigt die Reihe der *gens Flavia*-Prägungen.[56] Hernach wird die Edelmetall-Produktion reformiert, die Aes-Produktion kommt sogar eine Zeit lang zum Erliegen und wird erst eineinhalb Jahre später mit gänzlich veränderten Typen wiederaufgenommen.

Wie diese frühen Prägungen ist auch die Restitutionsserie als Weiterführung der unter Titus großflächig angelegten Emissionen anzusehen. Dass diese in weitaus geringerem Umfang in der frühen Phase noch fortgeführt wurden und wohl im Zuge der großen Münzreform, bei der auch die Bronzeprägung 82 n. Chr. für gut

durch einen *procurator monetae* auszumachen. Vgl. dazu WOLTERS, Nummi Signati (wie Anm. 52), S. 88 mit Anm. 162. Zur Münzprägung unter Domitian vgl. unten S. XX.

54 Vgl. dazu Ian A. CARRADICE, Coinage and Finances in the Reign of Domitian A.D. 81-96 (BAR. International Series 178), Oxford 1983, S. 12–15, 121; vgl. RIC II² 239–242.

55 Konsekrierung des Titus: RIC II² 273 Dom. 126–131. Z.B. Motiv des sitzenden Divus: RIC II² 273 Dom. 126f. (Divus Titus). Vorbilderreihe: u.a. RIC II² 214 Tit. 260 (Divus Vespasianus); RIC II² 224 Tit. 399-401 (Restitutionsmünze für Divus Augustus unter Titus); RIC I² 97 Tib. 49 (Divus Augustus); vgl. dazu KOMNICK, Die Restitutionsmünzen der frühen Kaiserzeit (wie Anm. 22), S. 170 mit Anm. 564. Kolosseum: RIC II² 273 Dom. 131; vgl. RIC II² 210 Tit. 184ff.

56 RIC II² 274 Dom. 132–136.

eineinhalb Jahre eingestellt wurde, zu ihrem Ende kam, ist zwar schlüssig nachzuweisen, jedoch sind die Gründe hierfür – Abkehr von der flavischen *memoria*-Politik oder doch rationalere Gründe (Schließung der thrakischen Münzstätte?) – nicht ohne Weiteres zu eruieren.[57]

Dass Domitian über diese *traditio*-Motive hinaus durchaus großes Interesse an der Münzprägung als solcher und damit auch an ihren propagandistischen Möglichkeiten hatte, zeigt neben einer möglichen Amtsführung als Münzmeister[58] die große Reform der Edelmetallprägung im Laufe des Jahres 82 n. Chr., die mit weiteren grundlegenden Änderungen einherging: Neben der bereits erwähnten und damit wohl in Zusammenhang zu bringenden Entlassung des Vaters von Claudius Etruscus[59] wurde der seit Nero deutlich verringerte und unter Vespasian und Titus noch einmal erniedrigte Münzstandard in Gewicht und Reinheit wieder annähernd auf das Niveau zur Zeit des ersten Prinzeps Augustus gehoben, was sich deutlich im Fehlen dieser Münzemissionen in Horten späterer Zeit zeigt und wohl propagandistische Absichten verfolgte.[60] Im Jahre 85 n. Chr. wurde dieser erhöhte Standard dann wieder auf das neronische Niveau zurückgefahren, ohne jedoch, wie unter seinen beiden flavischen Vorgängern, noch weiter darunter zu sinken.[61]

Im Zuge dieser Umgestaltung der Münzproduktion ist nun auch eine Verstetigung der Münzprägung mit einer deutlichen Stärkung des flavischen Elements, weiterhin jedoch unter Einbezug iulisch-claudischer Elemente, zu fassen.[62] So nahm

57 RIC II² 242; vgl. KOMNICK, Die Restitutionsmünzen der frühen Kaiserzeit (wie Anm. 22), S. 91–99, 170f.

58 Plinius d. Ä. führt Domitian in der Inhaltsangabe zum 33. Buch seiner Naturgeschichte, das der Metallurgie gewidmet ist, als Quelle an (GAIUS PLINIUS SECUNDUS, Naturalis Historiae libri XXXVII vol. I: libri I-VI (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), ed. v. Carolus MAYHOFF, Stuttgart 1906 ND 1967 1,33). Zu Spekulationen über Vespasian und Domitian als Münzmeister vgl. WOLTERS, Nummi Signati (wie Anm. 52), S. 298 mit Anm. 174.

59 Vgl. dazu Ian A. CARRADICE, The Banishment of the Father of Claudius Etruscus. Numismatic Evidence, in: LCM 4 (1979), S. 101ff.; vgl. DENS., Coinage and Finances in the Reign of Domitian (wie Anm. 54), S. 142; JONES, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 68f.

60 Vgl. detailliert die Untersuchungsergebnisse von CARRADICE, Coinage and Finances in the Reign of Domitian (wie Anm. 54), passim, v.a. S. 16f. und das Ergebnis S. 142f.; ebenso die Weiterführung der Gedanken bei WOLTERS, Nummi Signati (wie Anm. 52), S. 377ff., S. 405f. m. Anm. 236; allgemein RIC II² 242f., 258-263. Die Ausscheidung der „guten" Denare und Aurei erfolgte nach dem Gresham'schen Gesetz.

61 Siehe CARRADICE, Coinage and Finances in the Reign of Domitian (wie Anm. 54), S. 28f., 143f.

62 Vgl. dazu allgemein Ian A. CARRADICE, Coin Types and Roman History. The Example of Domitian, in: Essays in Honour of R. Carson, K. Jenkins, hrsg. v. Martin Jessop Price/Andrew Burnett/Ro-

die persönliche Ikonographie Domitians, wie die der anderen männlichen Mitglieder der *gens Flavia* auf den Münzbildern, nach und nach im Porträt wiederum deutlich idealisierte Züge wie in den Hochzeiten der iulisch-claudischen Dynastie und in Abkehrung vom deutlich fülligeren flavischen Porträtstandard an.[63] Dies wird insbesondere bei der weiteren Ausgestaltung der *gens Flavia*-Prägungen, die für kurze Zeit noch im Münzbild erscheinen und in den Jahren 90 bis 94 noch einmal kurz aufgenommen werden, deutlich.[64] Obwohl diese Prägungen in Gold und in

ger Bland, London 1993, S. 161–175; vgl. auch DENS., Coinage and Finances in the Reign of Domitian (wie Anm. 54), S. 141–145; RIC II² 263ff.

63 Zum Porträt Domitians auf Münzen, das von ausdrucksstarker Fleischigkeit zu Beginn hin zu deutlich strafferen Formen nach der ersten Münzreform wechselt, siehe CARRADICE, Coinage and Finances in the Reign of Domitian (wie Anm. 54), S. 16f.; zu den vier verschiedenen Domitiantypen in den rundplastischen Porträts, die hier nicht eingehender behandelt werden können, vgl. grundlegend Marianne BERGMANN/Paul ZANKER, Damnatio Memoriae. Umgearbeitete Nero- und Domitiansporträts. Zur Ikonographie der flavischen Kaiser und des Nerva, in: JDAI 96 (1981), S. 317–412, hier S. 349–374.
Zur Deutung der hier ebenfalls nicht näher analysierbaren sogenannten Cancellaria-Reliefs, bei denen Relief A Domitian, umgeben von den *consensus universorum* symbolisierenden Göttern und Genien, zeigt, Relief B hingegen wohl nicht Domitian (später umgearbeitet in einen Vespasian) mit seinem Vater Vespasian(!), sondern *Honos* und (umgearbeiteter) Domitian im Kontext eines *adventus Augusti* („Ankunft des Kaisers") vgl. nach wie vor die Forschungssynthese von Gerhard M. KOEPPEL, Die historischen Reliefs der römischen Kaiserzeit II. Stadtrömische Denkmäler unbekannter Bauzugehörigkeit aus flavischer Zeit, in: BJ 184 (1984), S. 1–65, hier S. 5–8.

64 Vgl. z.B. RIC II2 275f. Dom. 146–157 (82/83 n.Chr; folgende Mitglieder der *gens Flavia* wurden abgebildet: Vespasian, seine Frau (oder Tochter?) Domitilla, Titus, seine Tochter Julia, Domitian, seine Frau Domitia, sein verstorbener und konsekrierter Sohn Divus Caesar). RIC II² 314 Dom. 678–684 (88/89 n. Chr.: Domitia, Julia); RIC II² 317 Dom. 717f. (90/91 n. Chr.: Julia); RIC II² 321 Dom. 760 (92–94 n. Chr.: Julia). Vgl. CARRADICE, Coinage and Finances in the Reign of Domitian (wie Anm. 54), S. 17–21, wo der Wechsel des Porträttypus innerhalb der Serie verdeutlicht wird (bes. ebd. S. 16f.). Zur dichterischen Überhöhung der *gens Flavia* vgl. LEBERL, Domitian und die Dichter (wie Anm. 8), S. 306–310.
Zum Verhältnis Domitians zu Titus' Tochter Julia, die ihm zunächst von Titus zur Frau angetragen wurde, was er jedoch ablehnte, und die er später noch zu Lebzeiten des Titus und als Ehefrau des T. Flavius Sabinus verführte vgl. SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Domitian 22: *Fratris filiam adhuc virginem oblatam in matrimonium sibi cum devinctus Domitiae nuptiis pertinacissime recusasset, non multo post alii conlocatam corrupit ultro et quidem vivo etiam tum Tito* („Obgleich er die Tochter seines Bruders, die ihm noch als Jungfrau zur Gattin angetragen worden war, wegen seiner ehelichen Verbindung mit Domitia aufs hartnäckigste zurückgewiesen hatte, ging er doch nur wenig später, als sie mit einem anderen verheiratet war, so weit, sie zu verführen, und zwar noch zu Lebzeiten des Titus."); vgl. Scholia in Iuvenalem vetustiora (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), ed. v. Paul WESSNER, Stuttgart 1931 ND 1967, 2,29. Zum späteren Zusammenleben und zum Tod durch Abtreibung vgl. nur SUETONIUS, De Vita Caesarum, Domitian 22;

Silber erfolgten, darf man dabei nicht von einer Adressierung nur an die oberen Schichten des *Imperium Romanum* ausgehen, wie Reinard Wolters eindrücklich nachgewiesen hat.[65] Alles andere überragte jedoch die persönliche Note Domitians, allen voran der Minervabezug, gefolgt von der *Germanicus*-Siegesserie, als Motivik der nächsten Jahre, wobei gerade bei der *Germania Capta*-Serie sich durchaus auch die „Distanz" Domitians zu seinen flavischen Vorgängern zeigt, da die Symbolik der *Iudaea Capta*-Prägungen nun seiner eigenen Siegessymbolik diente.[66] Diese Phase domitianischer Münzprägung gehört dann vermehrt in den Bereich der Selbstrepräsentation des Herrschers und zeigt deutlich eine Emanzipation Domitians, ohne jedoch grundlegend den *Numismatic Habit* der vorigen Kaiser zu verlassen, wobei die Endphase seiner Herrschaft bezüglich der Münzmotivik zwischen memorativen und innovativen Prägungen schwankt.[67]

3. Baupolitik und Literatur

Im Bereich der Baupolitik zählt Domitian zu den *principes* mit dem größten Engagement, wie sich eindrucksvoll am Verzeichnis des anonymen Chronographen von

CASSIUS DIO, Historia Romana (wie Anm. 13), 67,3,1f.; weitere Stellen und ausführliche Diskussion bei MARTINET, C. Suetonius Tranquillus, Divus Titus (wie Anm. 21), S. 29–33 (ad SUETONIUS, De Vita Caesarum, Titus 4,2). Zum angeblichen Verhältnis des Titus mit Domitians Frau Domitia vgl. das von SUETONIUS, De Vita Caesarum, Titus 10,2 dementierte Gerücht; siehe dazu MARTINET, C. Suetonius Tranquillus, Divus Titus, S. 111f. (ad loc.).
Zu Memorialprägungen für Vespasian und Titus auf provinzialen Münzen in Caesarea Maritima siehe L. E. KANITZ, DIVUS VESPASIAN – DIVUS TITUS. A New Light on Two Coins of Domitian Struck at Caesarea Maritima, in: SAN 8 (1977), S. 60f.

65 WOLTERS, Nummi Signati (wie Anm. 52), S. 287–290; deutlicher: DERS., Remissio. Die Ankündigung von Steueraufhebungen in der Römischen Kaiserzeit, in: „Eine ganz normale Inschrift" … Vnd ähnLiches zVm GebVrtstag von Ekkehard Weber. FS zum 30. April 2005 (Althistorisch-Epigraphische Studien 5), hrsg. v. Franziska Beutler/Wolfgang Hameter, Wien 2005, S. 507–520, hier S. 511f.; zu weiteren Schlüssen daraus vgl. Sven GÜNTHER, *Vectigalia nervos esse rei publicae*. Die indirekten Steuern in der Römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian (Philippika 26), Wiesbaden 2008, S. 130 Anm. 765.

66 Zu den *Capta*-Prägungen der Flavier und der Anlehnung an vorherige Prägungen vgl. Jane M. CODY, Conquerors and Conquered on Flavian Coins, in: Flavian Rome, hrsg. v. Boyle/Dominik (wie Anm. 5), S. 103–123 (mit weiterer Literatur).

67 Vgl. dazu RIC II^2 264f.

354 n. Chr. zeigen lässt und von anderer Seite, nicht zuletzt durch Sueton, wieder Bestätigung erfährt.[68]

Bei den einzelnen Bauten wie bei der gesamten Baukonzeption, die Johanna Leithoff in ihrer Magisterarbeit einer eingehenden Analyse unterzogen hat[69], zeigt sich nun deutlich die Vielschichtigkeit der Motive und Aussageabsichten seitens

68 Chronographus anni 354, in: MGH SS Auct. ant. 9, ed. v. Theodor MOMMSEN, Berlin 1892, S. 146: *Domitianus imp. ann. XVII m. V d. V. congiarum dedit ter X LXXV. Hoc imp. multae operae publicae fabricatae sunt: atria VII, horrea piperataria ubi modo est basilica Constantiniana et horrea Vespasiani, templum Castorum et Minervae, portam Capenam, gentem Flaviam, Divorum, Iseum et Serapeum, Minervam Chalcidicam, Odium, Minuciam veterem, stadium, et thermas Titianas et Traianas, amphitheatrum usque ad clypea, templum Vespasiani et Titi, Capitolium, senatum, ludos IIII, Palatium, metam sudantem et Panteum. occisus Palatio.* („Domitian herrschte 17 Jahre, 5 Monate und 5 Tage. Er gab dreimal ein *congiarium* von 75 Denaren. Unter seiner Herrschaft wurden viele öffentliche Arbeiten vollbracht: 7 *Atria*, die *Horrea Piperataria*, wo nun die *Basilica Constantiniana* ist, und die *Horrea Vespasiani*, das *Templum Castorum et Minervae*, die *Porta Capena*, [das *Templum*] *Gentis Flaviae*, [das *Templum*] *Divorum*, das *Iseum et Serapeum*, das *Templum Minervae Chalcidicae*, das *Odeum*, die *Porticus mimiciae Veteris*, das *Stadion*, die *Thermae Titianae et Traianae*, das *Amphitheatrum* bis zu den *clypae*, das *Templum Vespasiani et Titi*, das Kapitol, der Senat, 4 *Ludi*, das *Palatium*, die *Meta sudans* und das *Pantheon*. Er wurde im *Palatium* ermordet.") Vgl. SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Domitian 5: *Plurima et amplissima opera incendio absumpta restituit, in quis et Capitolium, quod rursus arserat; sed omnia sub titulo tantum suo ac sine ulla pristini auctoris memoria. Novam autem excitavit aedem in Capitolio Custodi Iovi, et forum quod nunc Nervae vocatur, item Flaviae templum gentis et stadium et Odeum et naumachiam, e cuius postea lapide maximus circus deustis utrimque lateribus exstructus est.* („Eine große Zahl überaus gewaltiger, durch Feuer vernichteter Bauwerke stellte er wieder her, darunter auch das Kapitol, das abermals abgebrannt war, aber alles dies lediglich unter seinem Namen und ohne irgendwelche Erwähnung des früheren Erbauers. Neu errichtete er den Tempel auf dem Kapitol für den Bewachenden Jupiter und ein Forum, das jetzt Nervaforum heißt, desgleichen einen Tempel des Flavischen Geschlechts, ein Stadion, eine Halle für musische Darbietungen und eine Naumachie, aus deren Steinen später der Circus Maximus gebaut wurde, da dessen beide Seiten abgebrannt waren.") Ebenso HIERONYMUS, Chronicon = EUSEBIUS, Die Chronik des Hieronymus. Hieronymi Chronicon (Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte 47), ed. v. Rudolf HELM, 2. Aufl. Berlin 195, 2105f.
Der Vorwurf bei Sueton, Domitian habe die vorigen Erbauer dabei nicht genannt, ist in dieser Pauschalität jedenfalls unrichtig und offenbart den Versuch, hier einen Anti-Augustus (Res Gestae divi Augusti 20) beziehungsweise Anti-Vespasian zu konstruieren (CASSIUS DIO, Historia Romana (wie Anm. 13), 65,10,1a). Zur Entkräftung dieses Vorwurfs vgl. JONES, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 80 mit Anm. 32.

69 Johanna LEITHOFF, Domitians Baupolitik zwischen Verpflichtung und Selbstdarstellung (Magisterarbeit), Mainz 2008 [MS]. Ich danke Frau Leithoff, die momentan innerhalb des Internationalen Graduiertenkollegs „Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert" an der Universität Frankfurt am Main im Rahmen ihrer Dissertation unter dem Arbeitstitel „Der Dialog mit der Vergangenheit in flavischer Zeit. Seine Funktionalisierung in Kunst und Literatur" ähnliche Zusammenhänge wie hier genauer analysiert, für die Einsichtnahme.

Domitians: So verband sich die Notwendigkeit eines Wiederaufbaus, vor allem im Bereich des Kapitols mit dem Tempel des Iuppiter Optimus Maximus, mit einer bewussten und strukturierten Gestaltung öffentlicher beziehungsweise repräsentativer Plätze, in denen einerseits das iulisch-claudische Vorbild weitergeführt, jedoch, im Verbund mit einer stark wirkenden *pietas* gegenüber seinen direkten Vorgängern oder bestimmten Göttern, beispielsweise Minerva, zugunsten der *gens Flavia* umgedeutet wurde und letztlich der eigenen Legitimation diente.

Insofern ist hier nicht einfach von einer blinden Bauwut Domitians, in der sich sein autokratischer Herrschaftsstil spiegelt, zu sprechen. Vielmehr verbanden sich bei ihm, wie bei dem „öffentlichen" Bauen der Kaiser insgesamt, Motive der Selbstdarstellung und der Verpflichtung unterschiedlichen Grades sowie verschiedenen sozialen Gruppen gegenüber (*pietas*, *liberalitas* etc.) miteinander und formten so eine auf der Vergangenheit in vielerlei Bezügen (Topographie, Baudetails) aufbauende, diese gleichsam in die Gegenwart zur Legitimation der Machtstellung wendende Repräsentationskonzeption, die sich gerade bei Domitian, und damit in deutlich stärkerem Maße als bei seinen Vorgängern, als eine bis in kleinste Details geplante erweist.

Sicherlich kann man dabei die einzelnen Bauwerke bezüglich ihres vorherrschenden Motives grob in größere Gruppen ordnen: So zeigen die Bauten auf dem unter Titus erneut durch ein Erdbeben zerstörten Kapitol eindeutig weiten Bezug zur Größe Roms in der Geschichte, mithin also eine *pietas* des Herrschers gegenüber Göttern und Vaterland, die bauliche Repräsentation der *gens Flavia* lässt sich mit dem *Templum Divi Vespasiani*, dem Titusbogen, der *Porticus Divorum* und allen voran des *Templum Gentis Flaviae* sicherlich am Besten greifen; die eigene Selbstdarstellung Domitians und seiner *virtus* findet seinen Ausdruck in den Trofei

Zur Baupolitik Domitians beziehungsweise der Flavier insgesamt vgl. ferner die zusammenfassenden Darstellungen von JONES, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 79–98; Robin H. DARWELL-SMITH, Emperors and Architecture. A Study of Flavian Rome, (Collection Latomus; 231) Brüssel 1996; James E. PACKER, *Plurima et amplissima opera*. Parsing Flavian Rome, in: Flavian Rome, hrsg. v. Boyle/Dominik (wie Anm. 5), S. 167–198; zu einzelnen Bauwerken siehe ferner die einzelnen Artikel im LTUR sowie nun die Einzelbeiträge im Ausstellungskatalog COARELLI (Hrsg.), Divus Vespasianus (wie Anm. 5).
Zum bisher nicht ausreichend analysierten Bereich der Spiegelung domitianischer Bauten in der Münzprägung vgl. die allerdings hier nicht weiterführende Arbeit von Leo HEFNER, Darstellungsprinzipien von Architektur auf kaiserzeitlich römischen Münzen (Würzburger Studien zur Sprache & Kultur 10), Dettelbach 2008.

di Mario, den *Arcūs Domitiani*, dem *Templum Fortunae Reducis* und natürlich dem berühmten *Equus Domitiani*.

Weniger eindeutig in der Aussage ist hingegen die *Domus* des Herrschers auf dem Palatin, auch wenn diese, sozusagen in vorauseilendem Gehorsam, bis in jüngste Vergangenheit als Monument der kaiserlichen Herrschsucht, ähnlich der *Domus Aurea* Neros, gedeutet wurde.[70] Hier haben gerade die Grabungen und archäologischen Untersuchungen der letzten Jahre gezeigt, dass Domitian auch hier nicht mit einer selbständigen Baukonzeption bei Null beginnen konnte, sondern dass vielfältige Vorläuferbauten, gerade im Bereich der *Domus Augustana*, die einen Teil des Komplexes darstellt, seine Bauaktivitäten beeinflusst haben.[71] Mithin ist also auch bei anderen Bauten eine allzu einseitige Interpretation auf ein bestimmtes Motiv hin fraglich.

Insofern sei als augenscheinliches Beispiel für die Verbindung aller möglichen Facetten der domitianischen Baupolitik nur auf das bislang wenig beachtete *Forum Transitorium*[72] im Bereich der Kaiserfora verwiesen. Die unter anderem auch unter dem Namen des späteren Einweihers, des Kaisers Nerva, als *Forum Nervae* firmierende Platzanlage liegt zwischen dem *Forum Iulium* und dem *Forum Augustum* auf der einen, dem von Vespasian erbauten *Templum Pacis* auf der anderen Seite und ersetzte an dieser Stelle das *Argiletum*, die alte Verbindungsstraße zwischen der *Subura* und dem öffentlichsten aller Plätze in Rom, dem *Forum Romanum*.

Die langgestreckte Anlage von 45 x 114 m Länge wurde dabei mit erheblichen Umbauten an den Nachbararchitekturen eingefügt, weist mit ihren Durchgängen jedoch auch schon auf ihre wichtigste Funktion, die Verbindung der *Subura* mit dem *Forum Romanum* sowie die Verteilung auf die umliegenden Plätze hin. Die

70 Siehe dazu nur das Weitertragen und die Nutzung der älteren Forschung für die eigene Interpretation bei LEBERL, Domitian und die Dichter (wie Anm. 8), S. 54f. (mit weiterer Literatur).

71 Vgl. dazu die, allerdings noch vorsichtige, Aussage in Ulrike WULF-RHEIDT u.a., Die Kaiserpaläste auf dem Palatin in Rom. Neue deutsche Forschungen, Berlin 2007, S. 27–31, v.a. die Folgerung: „dass Domitian entweder ein von seinen Vorgängern bereits festgelegtes Konzept übernahm und weiter ausbauen ließ oder die bereits existierenden Bereiche in seinen Neubauplan integrieren wollte." (ebd. S. 39).

72 Zum *Forum Transitorium* vgl. Heinrich BAUER/Chiara MORSELLI, in: LTUR II (1995), s.v. Forum Nervae [sic!], S. 307–311 [zusammen mit dem Literaturnachtrag in LTUR V (1999), S. 258!]; zu einem neuen Interpretationsansatz siehe Eugenio LA ROCCA, Das Forum Transitorium. Neues zu Bauplanung und Realisierung, in: AW 29 (1998), S. 1–12. Vgl. ebenso die grundlegenden Bemerkungen von Alessandro VISCOGLIOSI, Il Foro Transitorio, in: Divus Vespasianus, hrsg. v. Coarelli (wie Anm. 5), S. 202–209.

Zusammenfügung des *Forum Iulium* und des *Forum Augustum* mit dem vespasianischen *Templum Pacis*, das oft auch als *Forum Pacis* gedeutet wurde, ist dabei sicherlich ebenso gewollt wie die Struktur des Platzes an sich, der mit dem Tempel der Minerva an der Stirnseite und der eine Portikus nachahmenden, aufgrund des Platzmangels allerdings nicht ausführbaren, Säulenstellung direkt das Vorbild der beiden iulischen Fora aufnahm. Insofern entsprach der Tempel der Minerva genau dem Tempel der Venus auf dem *Forum Iulium* beziehungsweise dem des Mars Ultor auf dem *Forum Augustum* und stellte damit auf Grundlage der Vergangenheitsbezüge wieder die eigene Herrschaftsauffassung Domitians deutlich vor Augen.

Deutlich zu fassen ist der Facettenreichtum der Vergangenheitsbezüge zur eigenen Legitimation auch in einem weiteren Detail des *Forum Transitorium*, beim Tempel des *Ianus Quadrifrons*. Obwohl das genaue Aussehen der Architektur der Kultstätte (*templum*, *limina*, Kultstatue) und die exakte Aufstellung, geschweige denn überhaupt die Lokalisierung auf dem *Forum Transitorium* in der Forschung heftig umstritten sind, würde eine Lokalisierung einer kleinen Kultstätte auf der Mitte des Forums gut zur bereits angesprochenen Verbindungsfunktion zwischen *gens Iulia* und *gens Flavia* sowie dem *populus Romanus* passen. Dass sich damit jedoch der Interpretationsspielraum der Intentionen des *Ianus Quadrifrons* nicht erschöpft, zeigt die zu Zeiten Domitians besonders blühende Literatur, das letzte hier zu besprechende Element der Kommunikation des Herrschers.

Hier hat die Studie Jens Leberls zu den Dichtern (Martial, Statius) der Regierungszeit Domitians zwar deutlich die Distanz des Herrschers zu den Dichtern, die er für seine Selbstdarstellung nicht unbedingt benötigte und auf den Bereich der Unterhaltung zu funktionalisieren suchte, und die daher nur maßvolle Förderung herausgearbeitet[73], dennoch lassen sich die panegyrischen Gedichte eines Martial oder Statius nicht nur einseitig als einschmeichelnde Reaktion auf eine verschärfte autokratische Haltung des Prinzeps deuten, sondern offenbaren durchaus auch deutliche Übereinstimmungen zur restlichen Herrscherrepräsentation und -kommunikation mit der Vergangenheit. Neben beispielsweise deutlichen Bezügen zur augusteischen Siegespropaganda und den darauf erwachsenen literarischen Topoi in den Dakergedichten Martials[74] ist, um noch einmal zum *Forum Transitorium* zurückzukehren, auch die Vielschichtigkeit des *Ianus Quadrifrons* beispielsweise

73 Leberl, Domitian und die Dichter (wie Anm. 8), passim, bes. das Ergebnis S. 342–353.

74 Vgl. dazu Christer Henriksén, The Augustan Domitian. Martial's Poetry on the Second Pannonian War and Horace´s Fourth Book of Odes, in: Philologus 146 (2002), S. 318–338.

in der Statius-Silve 4,1 in vielerlei Hinsicht deutlich zu fassen.[75] Die Silve, in der Ianus selbst, der auf dem *Forum Transitorium* dem *Templum Pacis* nun benachbart ist[76], die *gratiarum actio* auf den Antritt des 17. Konsulates durch Domitian im Jahre 95 n. Chr. hält, strotzt nur so vor den unterschiedlichen Attributen des dem Gott Ianus innewohnenden Zeit-Konzeptes wie „Anfang/Ende“ oder „Krieg/Frieden“ und gipfelt in der Aussage, dass Domitian in der Anzahl der Konsulate sogar Augustus überrage.[77] Mithin wird also auch hier und in der Dichtung insgesamt, die in gewisser Weise natürlich die Herrschaftsauffassung und -darstellung Domitians spiegelt, wieder der legitimatorische Aspekt durch Anlehnung an *gens Iulia* und *gens Flavia* mit dem Anspruch verbunden, deren Errungenschaften sogar noch zu übertreffen.

75 Zu STATIUS, Silvae (wie Anm. 28), 4,1 vgl. allgemein die Kommentierung von Kathleen M. COLEMAN, Statius, Silvae IV, Oxford 1988, S. 62–82; ebenso ausführlich LEBERL, Domitian und die Dichter (wie Anm. 8), S. 215–229.

76 STATIUS, Silvae (wie Anm. 28), 4,1,12b–15a (Übersetzung: LEBERL, Domitian und die Dichter (wie Anm. 8), S. 219f.: […]*, et utroque a limine grates | Ianus agit, quem tu vicina Pace ligatum | omnia iussisti componere bella novique | in leges iurare fori.* („und [scil. Ianus] sagt dir von beiden Schwellen Dank. Denn ihn hast du an die benachbarte Pax fest angebunden und ihm befohlen, alle Kriege zu beenden sowie auf die Gesetze des neuen Forums zu schwören.“) Zum Problem, dass hier mit *utroque a limine* eher der zweigesichtige *Ianus Geminus* denn der viergesichtige *Ianus Quadrifrons* (vgl. MARTIAL, Epigrammata (wie Anm. 28), 10,28,5f.) gemeint sein könnte, der jedoch am Ende des *Argiletum* zwischen *Curia* und *Basilica Aemilia* am Anfang des *Forum Romanum* lag, vgl. COLEMAN, Statius, Silvae IV, S. 69ff. (ad loc.), dessen Lösung, dass gerade im Jahr 95 n. Chr. das Heiligtum des *Ianus Geminus*, welcher der neuen Kurie Domitians habe weichen müssen, profaniert und das des *Ianus Quadrifrons* geweiht worden sei und sich dieser Wechsel in Statius’ Versen durch Anspielung auf beide Ianus-Heiligtümer spiegele, jedoch ebenfalls nicht zu beweisen ist.

77 STATIUS, Silvae (wie Anm. 28), 4,1,28-33a (Übersetzung: LEBERL, Domitian und die Dichter (wie Anm. 8), S. 222f.: *Dic age, Roma potens, et mecum, longa Vetustas, | dinumera fastos, nec parva exempla recense | sed quae sola meus dignetur vincere Caesar. | ter Latio deciesque tulit labentibus annis | Augustus fasces, sed coepit sero mereri: | tu iuvenis praegressus avos.* […]. („Wohlan, sage mir, mächtige Roma, und du, altehrwürdige Vetustas, gehe mit mir die Fasten durch und zähle keine kleinen Exempel auf, sondern allein die, die mein Caesar zu übertreffen würdig hält. 13-mal führte Augustus im Verlauf der Jahre in Latium die *fasces*, aber er begann erst spät, sie sich zu verdienen: Du hast schon als junger Mann die Ahnen überflügelt.“)

VI. Fazit: Domitians Kaiserkonzeption – Ein notwendiger Todesstoß für die flavische Dynastie?

Betrachtet man die Herrschaftsgestaltung Domitians insgesamt unter der Fragestellung nach Legitimation durch Bezugnahme auf *gens Iulia* und *gens Flavia*, so lässt sich aufgrund der Quellenvielfalt und -menge, die einer ausführlichen und intensiven Interpretation bedürfte, zwar kein abschließendes Fazit ziehen, jedoch werden einige Grundtendenzen und Leitlinien durchaus sichtbar:

1. Anders als Vespasian und Titus konnte Domitian in einer Zeit ohne Bürgerkrieg sehr viel systematischer als seine Vorgänger ein strategisches Herrschaftskonzept verfolgen, das sich geradezu einer Kaiserkonzeption annäherte und neben weiterhin abstrakten vielfach auch konkrete Konnotationen aufnahm.

2. Hierzu gehörte auch eine gesteuerte Herrschaftsdarstellung, die bewusst Bezüge zur *gens Iulia* und *gens Flavia* aufwies, mithin also keinen reinen Ekklektizismus, sondern eine Image-Strategie offenbarte, die sich insbesondere auch in geordneter Zusammenführung bereits vorher von Vespasian und Titus versuchter Anlehnungen ausdrückte, wobei im Einzelfall stets auch andere, auf Rationalitätserwägungen fußende Beweggründe berücksichtigt werden müssen.

3. Darauf aufbauend, wurde seitens Domitian im weiteren Verlauf seiner Regierung eine eigene Herrschaftskonzeption gesucht, die vor allem im Übertreffen der Vorgänger in allen Punkten bestand und von allen steuerbaren oder indirekt beeinflussbaren Medien befördert wurde.

Gerade Letzteres führte jedoch, neben vielen anderen Faktoren dazu, dass das von Domitian offenbarte genealogische Bewusstsein, das als politisches Kalkül seine legitimatorische Kraft für eine gewisse Zeit entfaltete, langfristig nicht in eine dynastische Strategie umgesetzt werden konnte. So wurde trotz der Adoption der Söhne des Flavius Clemens' mit den „sprechenden" Adoptionsnamen „Vespasian" und „Domitian" und der damit wohl in Zusammenhang stehenden Erbauung des *Templum Gentis Flaviae* am Geburtshaus auf dem Quirinal keine dauerhafte Festigung und Fortführung einer flavischen Dynastie erreicht, in der erfolgreichen Palast-

verschwörung endete jegliche Neuausrichtung nach der Ermordung des Flavius Clemens abrupt.[78] Jedoch waren, den vordergründigen *damnatio memoriae*-Bekundungen zum Trotz, den unmittelbaren und mittelbaren Nachfolgern mit Domitians Konzeption Mittel in die Hand gegeben worden, die langfristig den römischen Prinzipat in ein neu aufgestelltes Kaisertum transformieren sollten.[79]

78 Zur Adoption und der danach folgenden Ermordung des Vaters Flavius Clemens, die als Auslöser des Untergangs Domitians genommen wird, vgl. nur SUETONIUS, De Vita Caesarum (wie Anm. 9), Domitian 15,1: *Denique Flavium Clementem patruelem suum, contemptissimae inertiae, cuius filios etiam tum parvulos successores palam destinaverat abolitoque priore nomine alterum Vespasianum appellari iusserat, alterum Domitianum, repente ex tenuissima suspicione tantum non in ipso eius consulatu interemit. Quo maxime facto maturavit sibi exitium.* („Schließlich tötete er plötzlich und auf Grund eines ganz geringfügigen Verdachtes auch noch seinen Vetter Flavius Clemens, der sein Konsulat noch kaum beendet hatte, einen Mann von nichtswürdiger Untätigkeit, dessen Söhne er, damals noch kleine Kinder, ganz offen zu seinen Nachfolgern bestimmt und in Abänderung ihrer früheren Namen Vespasianus beziehungsweise Domitianus hatte nennen lassen. Ganz besonders durch diese Tat beschleunigte er seinen Untergang.") Vgl. JONES, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 47f. Zu Flavius Clemens vgl. PIR III[2] F 240. Zu den Adoptivsöhnen vgl. PIR III[2] F 257 (Flavius Domitianus); 397 (Flavius Vespasianus); ausführlich zur Identifizierung des Letzteren mit einer Münzserie aus Smyrna siehe Dietrich O. A. KLOSE, Die Münzprägung von Smyrna in der Römischen Kaiserzeit (Antike Münzen und geschnittene Steine X), Berlin 1987, S. 11f.
Zum *Templum Gentis Flaviae* vgl. u.a. JONES, The Emperor Domitian (wie Anm. 4), S. 87f.; zu den wenigen archäologischen Hinweisen siehe jetzt Eugenio LA ROCCA, Il *Templum Gentis Flaviae*, in: Divus Vespasianus, hrsg. v. Coarelli (wie Anm. 5), S. 224–233; zur dichterischen Ausgestaltung vgl. LEBERL, Domitian und die Dichter (wie Anm. 8), S. 301–306.

79 Zur Weiterführung domitianischer Regierungsansätze trotz der *damnatio memoriae* vgl. z.B. den instruktiven Aufsatz von Kenneth H. WATERS, Traianus Domitiani continuator, in: AJPh 90 (1969), S. 385–405; zur Weiterführung ideologischer Elemente siehe Karl-Heinz SCHWARTE, Salus Augusta Publica. Domitian und Trajan als Heilbringer des Staates, in: Bonner Festgabe Johannes Straub (Beihefte der Bonner Jahrbücher 39), hrsg. v. Adolf Lippold/Nikolaus Himmelmann, Bonn 1977, S. 225–246. Zu dieser Transformation vgl. z.B. nun die, m.E. zu vorsichtige, Formulierung von SOMMER, Römische Geschichte II (wie Anm. 6), S. 187: „Domitians Projekt eines auf Charisma statt Akzeptanz gegründeten Kaisertums war damit vorerst zu den Akten gelegt: Nerva und seine Nachfolger kehrten zu einem traditionelleren Prinzipatsverständnis zurück, in dem die Senatoren ihre alte Rolle als Standesgenossen des Kaisers wiederfinden konnten. Doch führt von Domitian über Kaiser wie Commodus, Elagabal, Aurelian und Diokletian, die alle mit unterschiedlichen Mitteln dem Dilemma des Akzeptanzsystems zu entrinnen suchten, vielleicht ein dünner roter Faden bis zu Konstantin dem Großen, der dauerhaft das Gottesgnadentum als Legitimationsbasis kaiserlicher Herrschaft verankerte."

NADIR WEBER

Im Schatten der Väter

Genealogisches Bewusstsein, politische Erziehung und Generationenkonflikte im Berner Patriziat der beginnenden Sattelzeit (ca. 1750 bis 1798)

Die folgenden Ausführungen widmen sich dem Problemkreis von Amtsübergabe, genealogischem Bewusstsein und Generationenkonflikten im Kontext eines polyarchisch verfassten Gemeinwesens, der frühneuzeitlichen Republik Bern. Ähnlich wie etwa in den frühneuzeitlichen Reichsstädten war auch hier der Zugang zu obrigkeitlichen Ämtern beschränkt: In der städtischen Gesellschaft war nur ein Teil der Bürger politisch vollberechtigt oder „regimentsfähig"; von diesem wiederum monopolisierte eine sich seit dem 16. Jahrhundert immer stärker abschließende politische Führungsschicht die Ratssitze. Ab dem späten 17. Jahrhundert teilten etwa achtzig Familien die Ratssitze unter sich auf und formten ein durch geschlossene Heiratskreise und eine Orientierung am Lebensstil des europäischen Adels sowohl sozial als auch kulturell von der übrigen Bürgerschaft weitgehend abgeschlossenes Patriziat.[1] Im Gegensatz aber zu den Reichsstädten und anderen Stadtrepubliken war der Einsitz im Großen Rat auch mit erheblichen materiellen Vorteilen verbun-

1 Zum Prozess der Aristokratisierung in Bern vgl. den knappen Überblick bei Hans Braun, Zur Entstehung des bernischen Patriziats, in: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, hrsg. v. André Holenstein, Bern 2006, S. 462–469. Allgemein dazu vgl. insbes. Hans Conrad Peyer, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Kurt Messmer/Peter Hoppe, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen 5), Luzern/München 1976, S. 4–28; Ders., Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 107–116. Mit dem Begriff „Patriziat" wurde im Kontext Berns teils auch die gesamte regimentsfähige Bürgerschaft bezeichnet; insgesamt setzte sich aber im 18. Jahrhundert die engere Bezeichnung für die faktisch regierenden Familien weitgehend durch. – Für wichtige Hinweise, Korrekturen und Anregungen danke ich Andreas Affolter.

den. Denn die Stadt konnte bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ein Territorium unter ihrer Herrschaft vereinigen, das etwa einem Drittel des Gebietes der Eidgenossenschaft entsprach und Bern zum größten Stadtstaat nördlich der Alpen machte. Von den Erträgen, die aus diesen Herrschaften entsprangen, konnten die allein aus dem Großen Rat rekrutierten, jeweils für sechs Jahre amtierenden Landvögte einen Anteil behalten. Dieser reichte aus, um ihren Familien eine auf Staatsdienst, Landbesitz und Militär basierende, also den Anforderungen adliger Lebensführung entsprechende Existenz zu ermöglichen. Die Herrschaft des Berner Patriziates ist entsprechend nicht als reine Honoratiorenherrschaft zu bezeichnen, sondern eher als Resultat einer erfolgreichen Monopolisierung herrschaftlicher Ämter und damit verbundener Ressourcen durch einen spezialisierten Magistratenstand.[2] Mit dem Einzug eines neuen staatlichen Selbstverständnisses als vom Reichsverband gänzlich losgelöste eigenständige Republik im Verlauf des 17. Jahrhunderts vermittelte ein Ratsamt schließlich nebst den materiellen Vorteilen auch ein beträchtliches Maß an zusätzlicher Ehre: Als Mitglied des zwei- bis dreihundert Mitglieder zählenden Großen Rates war man Teil des Souveräns und konnte sich damit in einer Stellung wähnen, die sonst nur Königen vorbehalten war.[3]

Durch das erhebliche ökonomische und symbolische Kapital, das mit der Ausübung obrigkeitlicher Ämter verbunden war, kam der Frage nach der Art und Weise von deren Erwerb eine eminente Bedeutung zu. In Bern wurden die Räte traditionell durch Kooptation, also durch Selbstergänzung und nicht durch die Wahl der Bürgerschaft besetzt; war man einmal gewählt, galt das Amt grundsätzlich auf Le-

2 Vgl. Rudolf BRAUN, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen/Zürich 1984, S. 211–227. Zum Begriff der Honoratiorenherrschaft, die auf der „Abkömmlichkeit" etwa durch Handel oder sonstige Einkünfte vermögender Bürger beruht, vgl. Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss einer verstehenden Soziologie, 5. rev. Aufl. Tübingen 1980, zum Begriff der Honoratioren insbes. S. 170f.

3 Die Souveränität in der Republik Bern lag, wie 1682 in einer Erklärung explizit festgehalten wurde, bei der allein im Großen Rat repräsentierten Gesamtheit von Schultheiß, Klein- und Großräten. Zum neuen staatlichen Selbstverständnis im 17. Jahrhundert vgl. Thomas MAISSEN, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft (Historische Semantik 4), Göttingen 2006, S. 456–473; DERS., Gewandeltes Selbstverständnis. Die souveräne Republik Bern, in: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, hrsg. v. André Holenstein, Bern 2006, S. 123–129. Zum Adelsrang, der in Bern daraus abgeleitet wurde, vgl. Nadir WEBER, Auf dem Weg zur Adelsrepublik. Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 70 (2008), S. 3–34 (online unter www.bzgh.ch).

benszeit.[4] Eine Ratsergänzung fand im 17. und 18. Jahrhundert jeweils statt, wenn die Zahl der Räte unter 200 gefallen war, mehr als 80 Räte verschieden waren oder der Große Rat eine Ergänzungswahl beschloss. Dies war etwa alle zehn Jahre der Fall. Die jeweils in den Ostertagen abgehaltenen Wahlen erfolgten dann nach einer Mischung aus ausgeübten Nominationsrechten bestimmter Amtsinhaber und offener Wahl im Großen Rat. Entsprechend kam den familiären Verflechtungen der Kandidaten dabei eine entscheidende Rolle zu.[5] Dies sorgte immer wieder für Kritik seitens der Nichtgewählten. Um den Einfluss der Verwandtschaft auf den Ausgang von Ergänzungswahlen zu begrenzen, wurden wiederholt Ordnungen erlassen, die etwa die Nomination direkter Nachkommen unterbinden sollten. Im frühen 18. Jahrhundert wurden zudem verschiedene Elemente der Loswahl eingeführt, um familiären Absprachen vorzubeugen und dem – so die Begründung – göttlichen Willen etwa bei der Wahl von Kleinräten oder der Besetzung von Landvogteien zum Durchbruch zu verhelfen. Diese Maßnahmen reichten aber insgesamt nicht aus, um innerstädtischen Konflikten durch verfahrensmäßige Legitimation vollends vorzubeugen. Meist im Umfeld der Ergänzungswahlen kam es im Verlauf des 18. Jahrhunderts immer wieder zu Unruhen in der zwar regimentsfähigen, effektiv aber von der Regierung ausgeschlossenen Bürgerschaft. Die Kritik richtete sich vor allem dagegen, dass die Verwandtschaft allein den Ausschlag für die Wahl in den Großen Rat und damit den Zugang zu den kollektiv verwalteten Ressourcen gäbe: Geheime „Praktiken“, also Absprachen zwischen den regierenden Familien, würden die Wahl von Kandidierenden aus ausgeschlossenen Familien verhindern; Bern sei, so die innerstädtische Opposition, in ein erbliches Familienregiment, eine Oligarchie, abgedriftet.[6]

4 Zur Verfassungsstruktur Berns im 17. und 18. Jahrhundert vgl. etwa Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. III: Glaubenskämpfe und Aufklärung 1653 bis 1790, Bern 1955, S. 106–118, zu den Wahlverfahren im 18. Jahrhundert S. 427–436.

5 Vgl. dazu überblicksartig Denise Wittwer Hesse, Die Bedeutung der Verwandtschaft im bernischen Patriziat, in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, hrsg. v. André Holenstein, Bern 2008, S. 149–153.

6 Vgl. hierzu Urs Hafner, Auf der Suche nach der Bürgertugend. Die Verfasstheit der Republik Bern in der Sicht der Opposition von 1749, in: Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und die Erziehung des neuen Bürgers. Contribution à une nouvelle approche des Lumières helvétiques (Travaux sur la Suisse des Lumières 2), hrsg. v. Michael Böhler u.a., Genf 2000, S. 283–299; Andreas Würgler, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Forschungen 1), Tübingen 1995, hier insbes. S. 99–106. Zur Logik der kollektiven Ressourcennutzung in den Polyarchien der Eidgenossenschaft vgl.

Vor dem Hintergrund dieses strukturellen Legitimitätsdefizits rein verwandtschaftlicher Amtsnachfolge soll im Folgenden danach gefragt werden, welche alternativen Legitimationsstrategien das Berner Patriziat zur Begründung seiner Stellung zur Verfügung hatte und in welchem Verhältnis diese zu seinem adligen Selbstverständnis standen. In das Zentrum der Betrachtung wird dabei die diskursive Auseinandersetzung junger Patrizier mit dem Erbe ihrer Vorväter und der Frage der Legitimation ihrer privilegierten Stellung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Reflexion veränderter Zeitumstände in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die sich in der Diskussion um die Notwendigkeit politischer Erziehung niederschlug und auch zu intergenerationellen Spannungen zwischen Vätern und Söhnen führen sollte, gerückt. Dabei werden sich diskursive Zusammenhänge zwischen der genealogischen, pädagogischen und soziologischen Dimension des Generationenbegriffes in der beginnenden Sattelzeit aufzeigen lassen.[7] Zunächst wollen wir uns jedoch der Frage nach der Amtsvorbereitung im polyarchischen Kontext der Republik Bern widmen.

Daniel SCHLÄPPI, Das Staatswesen als kollektives Gut. Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, in: Historical Social Research/Historische Sozialforschung, Special Issue 32,4 (2007), S. 169–202. Zum Begriff der „Praktiken" als Bezeichnung für korruptes Verhalten insbesondere bei Ämterbesetzungen vgl. Valentin GROEBNER, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 3), Konstanz 2000, S. 251–265.

7 Zu den verschiedenen Dimensionen des Generationenbegriffs vgl. Ulrike NAGENGAST/Maximilian SCHUH, Natur vs. Kultur? Zu den Konzepten der Generationenforschung, in: Familie – Generation – Institution. Generationenkonzepte in der Vormoderne (Bamberger Historische Studien 2), hrsg. v. Hartwin Brandt/Maximilian Schuh/Ulrike Siewert, Bamberg 2008, S. 11–30. Grundlegend ist zudem weiterhin der Aufsatz von Karl MANNHEIM, Das Problem der Generationen, in: Ders., Wissenssoziologie, hrsg. v. Kurt H. Wolff, Neuwied 1964, S. 509–564, auf dessen Begrifflichkeit im Folgenden auch gelegentlich zurückgegriffen wird. Zum Begriff der Sattelzeit als Bezeichnung der Übergangsperiode von der Vormoderne zur Moderne (ca. 1750 bis 1850) vgl. die klassische Formulierung bei Reinhart KOSELLECK, Einleitung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1972–1997, hier Bd. 1 (1972), S. XIII–XXVII, insbes. S. XIVf.

I. Amtsvorbereitung: Regierung spielen im ‚Schattenstaat'

Die verfahrensmäßigen Eigenheiten der Ratsergänzungen in Bern, insbesondere der Umstand, dass diese nur etwa alle zehn Jahre stattfanden und ein Kandidat zudem ein Mindestalter von 29 Jahren aufzuweisen hatte, führten zum strukturellen Problem der langen Wartezeiten angehender Ratsmitglieder.[8] Wer bei der ersten Kandidatur gewählt wurde, war im Durchschnitt schon etwa 35 Jahre alt, wer es im ersten Anlauf nicht schaffte, sogar noch älter. Da von zukünftigen Magistraten eine standesgemäße Lebensführung erwartet wurde, was anders als etwa in den Handelsrepubliken Zürich und Basel auch kommerzielle Tätigkeiten weitgehend ausschloss, führte dies zum einen zu einer Selektion zugunsten jener Geschlechter, die aufgrund ihres Einsitzes im Rat über die materiellen Ressourcen verfügten, um die Zeit bis zur Wahl in den Rat und auf einträgliche Landvogteistellen zu überbrücken. Zum anderen ergab sich daraus für junge Patrizier die Notwendigkeit, sich bereits vor dem Eintritt in den Großen Rat zu bewähren und damit für die Wahl in ein obrigkeitliches Amt zu empfehlen, wozu sich insbesondere der Eintritt in niedere Staatsämter, etwa als Sekretär der Kanzlei, oder der Offiziersdienst im Ausland eigneten. Zudem betrieben ab dem 17. Jahrhundert immer mehr Patriziersöhne auch universitäre Studien, die nebst der Aneignung von nützlichem Wissen das Knüpfen von Netzwerken versprachen, jedoch für sich betrachtet noch keine hinreichende Bedingung für eine Magistratenlaufbahn darstellten. Eine besonders gut geeignete Bühne, seine Befähigung zu Regierungsgeschäften unter Beweis zu stellen, bot dagegen der sogenannte Äußere Stand, eine Gesellschaft, in welcher die jungen Bürger der Stadt versammelt waren.

Die Institution des Äußeren Standes geht wohl auf spätmittelalterliche Freischaren zurück, wird aber erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts quellenmäßig deutlicher

8 Zum Ausbildungsprofil, der notwendigen Lebensführung und den dadurch entstehenden finanziellen Belastungen für angehende Regenten im Bern des 17. und 18. Jahrhundert vgl. insbes. Barbara Braun-Bucher, Der Berner Schultheiss Samuel Frisching. Schrifttum, Bildung, Verfassung und Politik des 17. Jahrhunderts auf Grund einer Biographie (Schriften der Burgerbibliothek), Bern 1991, S. 100–214; Stefan Altorfer-Ong, Einkommensunterschiede und Versorgungsstrategien des bernischen Patriziats im 18. Jahrhundert, in: Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken (Travaux sur la Suisse des Lumières 10) , hrsg. v. André Holenstein u.a. (im Druck). – Ich danke dem Autor für die Einsicht in das Manuskript.

fassbar.[9] Der Name verweist auf den Begriff des ‚Standes', der im Kontext sowohl das Staatswesen als Ganzes wie auch den Großen Rat oder den Kreis der herrschenden Familien bezeichnen konnte. Aus der Perspektive des Äußeren Standes wurden Regierung respektive Staat nun zum ‚Inneren Stand' erklärt. Aus den seit dem 16. Jahrhundert erhaltenen Manualen des Äußeren Standes geht hervor, dass sich der Jugendverband in seiner Struktur bereits früh am Vorbild des Rates orientierte: So wurden in jährlichen Wahlen ebenfalls Schultheißen, Seckelmeister, Kleinräte usw. gewählt, die wie die richtigen Räte regelmäßig tagten und über Angelegenheiten, die den Äußeren Stand betrafen, berieten. Eigene Landvögte verwalteten fast 50 fiktive Landvogteien, die aus alten gebrochenen Burgen bestanden, etwa der Habsburg; alljährlich wurden dort symbolische Abgaben eingeholt. Dazu kamen weitere militärische und zeremonielle Ämter, deren Träger im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Scheingefechte und Umzüge – den wichtigsten öffentlichen Tätigkeiten des Äußeren Standes – je spezifische Rollen einnahmen. Im Gegensatz zum sich immer stärker abschließenden regierenden Rat konnten selbst nicht regimentsfähige Bürger dem Äußeren Stand beitreten; auch die Verteilung der Ämter war sozial wesentlich breiter gestreut. Damit trug die Institution nicht zuletzt dazu bei, auch die von der Regierung Ausgeschlossenen über die Partizipation an den politischen Ritualen der Stadtrepublik symbolisch zu inkludieren und damit gegenüber der bestehenden Ordnung zu verpflichten.[10]

9 Zur Geschichte des Äußeren Standes vgl. Basilius HIDBER, Der ehemalige sog. äussere Stand der Stadt und Republik Bern, in: Neujahrsblatt für die bernische Jugend (1858), S. 3–34, hier S. 5–8; Hermann VON FISCHER u.a., Der Äussere Stand von Bern und sein Rathaus (Berner Heimatbücher 129), Bern 1982.

10 Dies bemerkte etwa auch Samuel Henzi in seiner im Vorfeld des Umsturzversuchs von 1749 abgefassten Denkschrift: Man hätte im Großen Rat erwogen, den Äußeren Stand abzuschaffen, sei aber davon abgekommen, *weil ein kluger Statist diese Sache weitläufig misrathen und gesagt hatte, ‚wenn wir unsern Burgern die Nuß, womit sie spielen, wegnehmen, so könnten sie leicht an die Aemter=Ballotes denken.'* [Samuel HENZI], Observationen und freie Gedanken über den heutigen Zustand der Stadt Bern, dero Regiments=Missbräuche, Vergessenheit der Konstitutionen, Zerfall der Professionen und übriger Bürgerschaft [Bern 1749], in: Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1, Zürich 1823, S. 402–443, Zitat S. 424. Zu Henzi und der innerstädtischen Opposition vgl. die in Anm. 6 genannte Literatur. Zur (nur teilweise erfolgreichen) Integration der Berner Bürgerschaft mittels ritueller Einbindung vgl. Andreas WÜRGLER, Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. v. Rudolf Schlögl, Konstanz 2004, S. 63–91.

1687 erhielt der Äußere Stand eine neue Verfassung, mit welcher er noch stärker als zuvor und mit explizierter Intention der Struktur der Regierung der Stadtrepublik angeglichen wurde.[11] Die Obrigkeit sicherte zudem allen Mitgliedern des Äußeren Standes eine zusätzliche Stimme bei den Ratserneuerungswahlen zu; die beiden Schultheißen des Äußeren Standes hatten gar eine Ratsstelle sicher, was die Attraktivität (und den Preis) des Amtes erheblich erhöhte. Schließlich wurden die Zünfte der Stadt angewiesen, sämtliche Zunftsangehörigen, die noch nicht im Großen Rat einsaßen, zum Eintritt in den Äußeren Stand zu bewegen. Diese Maßnahmen hatten den Zweck, im Kontext gesteigerter Anforderungen an die Inhaber politischer Ämter aus dem Äußeren Stand eine Art Regentenschule zu machen.[12] Während die militärischen Übungen im 18. Jahrhundert wiederholt von der Obrigkeit untersagt wurden, entwickelte sich der Äußere Stand damit von seinem Tätigkeitsprogramm mehr und mehr zu einem eigentlichen ‚Schattenstaat'.[13] *Ad immitationem interioris*, also nach dem exakten Vorbild des Inneren Standes, wurden nun die Bestätigungs- und Ergänzungswahlen des Rates am Ostermontag durchgeführt; wie dieser präsentierte sich der Äußere Stand danach in einem eigenen Regimentsumzug dem städtischen Publikum. Nebst den nach den Regeln des Großen Rates durchgeführten Ratssitzungen und der spielerisch-fiktiven Ausübung von obrigkeitlichen Verwaltungsaufgaben wurden neu auch Scheinprozesse durchgeführt, um die zukünftigen Magistraten in ihren judikativen Aufgaben zu schulen. *Ludendo fit aptior* – spielend besser und gewandter werden, wurde das erklärte Ziel

11 Vgl. Hidber, Der ehemalige sog. Äussere Stand der Stadt und Republik Bern (wie Anm. 9), S. 23–26.

12 Zum gesteigerten Anforderungsprofil der Inhaber von Staatsämtern in Bern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, das sich auch in einem höheren Anteil von Universitätsstudien niederschlug, vgl. Braun-Bucher, Der Berner Schultheiss Samuel Frisching (wie Anm. 8), hier insbes. S. 172–214. Thomas Lau sieht diesen Prozess auch im Zusammenhang mit Machtverschiebungen innerhalb der patrizischen Elite, wobei die Verlagerung der Anforderungen etwa auf das Feld akademischer Ausbildung – also eine Verschiebung der „Wettbewerbsregeln" – Nachteile der neuen Elitensegmente etwa bezüglich der Anciennität der Familie ausglich; vgl. Thomas Lau, „Stiefbrüder". Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712), Köln 2008, S. 353ff. Die neue Verfassung des Äußeren Standes steht damit auch in einem Zusammenhang mit den Reformen und Elitenverschiebungen in den 1680er Jahren.

13 Zu den Tätigkeiten des Äußeren Standes im 18. Jahrhundert vgl. J. Harald Wäber, Die Veranstaltungen des Äusseren Standes im 18. Jahrhundert, in: Hermann von Fischer u.a., Der Äussere Stand von Bern und sein Rathaus (Berner Heimatbücher 129), Bern 1982, S. 53–96, zur zeitgenössischen Metapher des ‚Schattenstaates' S. 88.

der Institution, deren Wappen einen Affen mit einem Spiegel in der Hand aufwies: Symbol für das Imitieren des väterlichen Vorbildes.

Die Redefinition des Äußeren Standes als Institution zur Schulung zukünftiger Magistraten fügte sich nahtlos ein in den breiteren Diskurs um politische Erziehung, wie er im 18. Jahrhundert in den eidgenössischen Orten geführt wurde. Im Anschluss an die 1744 verfassten und 1758 im Druck veröffentlichten „Patriotischen Träume eines Eydgenossen" des Luzerner Patriziers Franz Urs Balthasar wurde insbesondere im Rahmen der 1762 gegründeten Helvetischen Gesellschaft über die Gründung einer gesamteidgenössischen Regentenschule debattiert.[14] Unter Bezugnahme auf antike Erziehungskonzepte und im Kontext agrarökonomischer Reformdiskurse wurde die Notwendigkeit politischer Erziehung mit Pflanzenmetaphoriken umrissen: Es gelte, eine *Pflanzschule* zu errichten, in welcher die Jugend *gedeihen* könne, also die Techniken des Regierens erlerne und durch das Studium der vaterländischen Geschichte insbesondere auch jene patriotischen Tugenden ausbilde, welche notwendig seien, die Eidgenossenschaft wieder *zu verjüngen*.[15] Angesichts der in vielerlei Hinsicht feststellbaren Erstarrung und inneren Zerrüttung der eidgenössischen Orte liege die größte Hoffnung nun auf jenen, *welche als Pflanzen in diesem helvetischen Garten gestanden, und die Proben selbst eingeholet hätten; Solche würden, wenn sie an die Regierung gelangten, aus dankbarlicher Gesinnung, eifrige Beschüzer und Befürderer eines solchen vatterländischen Werks seyn, sich befleissen solches zu äuffnen, und, wo es mangelbar, zu verbesseren*.[16] Während dieses Projekt für die gesamte Eidgenossenschaft nie konkretisiert werden konnte, wurden Elemente des Erziehungsdiskurses in einzelnen souveränen Orten, etwa in

14 Zu den Erziehungsdiskussionen in der Helvetischen Gesellschaft vgl. Daniel TRÖHLER, Republikanismus als Erziehungsprogramm. Die Rolle von Geschichte und Freundschaft in den Konzepten eidgenössischer Bürgerbildung der Helvetischen Gesellschaft, in: Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und die Erziehung des neuen Bürgers. Contribution à une nouvelle approche des Lumières helvétiques (Travaux sur la Suisse des Lumières 2), hrsg. v. Michael Böhler u.a., Genf 2000, S. 401–421.

15 [FRANZ URS BALTHASAR], Patriotische Träume eines Eydgenossen, von einem Mittel, die veraltete Eydgenoßschaft wieder zu verjüngeren, „Freystadt" 1758 [verf. 1744], etwa S. 9, 29f. Vgl. auch die ähnlich lautende Metaphorik bei Isaak ISELIN, Filosofische Träume eines Menschenfreundes, Freiburg 1755, S. 167–173. Zur Pflanzen-, respektive Gartenmetaphorik in den Erziehungsdiskursen seit der Antike vgl. Robert Pogue HARRISON, Gardens. An Essay on the Human Condition, Chicago 2008.

16 BALTHASAR, Patriotische Träume eines Eydgenossen (wie Anm. 15), S. 36f.

Zürich, zumindest teilweise im Rahmen von Schulreformen in die Praxis zu überführen versucht.[17]

Auch in Bern entstanden in diesem Kontext Initiativen, die Ausbildungssituation vornehmlich der patrizischen Jugendlichen vom 10. bis 18. Lebensjahr durch die Einrichtung neuer Erziehungsanstalten zu verbessern.[18] Für die Zeit danach schien man aber mit dem Äußeren Stand bereits über eine beispielhafte Einrichtung zu verfügen, in deren Rahmen sich auch neue Konzepte patriotischer Erziehung rasch umsetzen ließen. So wurde 1757 mit der Institution der jährlich vor dem Äußeren Stand gehaltenen „patriotischen Reden" eine Neuerung eingeführt, die nebst der Schulung rhetorischer Fähigkeiten insbesondere auf die Förderung der politischen Tugenden der zukünftigen Regenten abzielte.[19] Vinzenz Bernhard Tscharner verwies in der ersten, 1757 gehaltenen Rede auf den Zweck dieses neuen Forums: Zu lange habe sich der Äußere Stand *auf die Nachbildung des innern Regiments dieses Staates, allzu sehr auf die blosse Nachahmung der Aemter, der Titel und einicher Ceremonien eingeschränkt*.[20] Statt auf reine Äußerlichkeiten solle er vielmehr auch darauf abzielen, *daß uns diese Vorspiele einer ernsthaften Regierung auch zu einem gründlichen Kenntnisse der Geschichten und der Gesätze der vorigen Schicksale und der itzigen Verfassung der Republik vorbereiteten; damit dieser hochlöbliche aussere Stand, so wie vormals, eine geschickte Kriegsschule, also auch itzt, nach der Absicht seiner zweyten Stifter, eine geschickte Staatsschule werden möchte*.[21] Die meisten der bis 1797 jeweils zur feierlichen Eröffnung der Sessionen des Äußeren Standes von einem Orator aus dem Kreis der Nachwuchsregenten gehaltenen Reden behandel-

17 Zur Diskussion um Schulreformen ab den 1770er Jahren vgl. Daniel Tröhler, Republikanismus und Pädagogik. Pestalozzi im historischen Kontext, Bad Heilbrunn 2006, S. 255–313 (zu den Schulreformen in Zürich S. 265–288).

18 Vgl. etwa das zunächst nicht verwirklichte Projekt von [Johann Bernhard von Muralt], Projet de Souscription en faveur d'un Seminaire pour l'Education de la Jeunesse, Bern 1770. Wir werden auf diese Frage weiter unten (III.) wieder zurückkommen.

19 Unter dieser Bezeichnung wurde 1773 eine Auswahl als besonders gelungen erachteter Reden vor dem Äusseren Stand gedruckt: Beat Ludwig Walthard (Hrsg.), Patriotische Reden, gehalten vor dem hochlöblichen aussern Stande der Stadt Bern, Bern 1773. Zur Institution des Rednertages vgl. Wäber, Die Veranstaltungen des Äusseren Standes im 18. Jahrhundert (wie Anm. 13), S. 84–89.

20 Herrn Bernhard Tscharners, nunmehr Landvogts zu Aubonne, Rede. Gehalten den 20. Febr. 1757: Die Schlacht von Laupen, in: Patriotische Reden, gehalten vor dem hochlöblichen aussern Stande der Stadt Bern, hrsg. v. Beat Ludwig Walthard, Bern 1773, S. 1–22, hier S. 2.

21 Ebd., S. 3.

ten ein historisches Ereignis der Geschichte Berns oder der Eidgenossenschaft.[22] Der erklärte Zweck einer solchen Themenwahl war es, dass sich durch die Erinnerung an die *großen Verrichtungen* der *Stifter, der Retter und Wohlthäter unseres Vaterlandes* […] *ihre redliche Tugend, ihre aufrichtige Burgerliebe und ihr Eifer für das Heil und die Ehre des Vaterlandes sich in den Herzen aller Zuhörer entzünden.*[23] Darin spiegelt sich in besonderer Weise ein spezifisches Spannungsverhältnis zwischen genealogischer Legitimation und kritischer Selbstreflexion im Berner Patriziat der beginnenden Sattelzeit.

II. Genealogisches Bewusstsein zwischen Legitimation und Selbstkritik

Genealogisches Wissen spielte in der Selbstdarstellung des Berner Patriziates eine zentrale Rolle. Wie der Adel insgesamt zog es die Legitimation für seine bevorrechtete Stellung zu einem großen Teil aus der Erinnerung an die Taten der Vorfahren und lebte damit „für die Gegenwart und von der grossen Vergangenheit".[24] Entsprechend war das Betreiben genealogischer Studien ein wichtiger Ausgabenposten für die sogenannten Familienkisten der einzelnen Patriziergeschlechter.[25] Nebst der Rückführung des Geschlechtes auf illustre Spitzenahnen aus dem europäischen Höchstadel oder gar dem römischen Senatorenstand galt der Nachweis einer möglichst frühen Zugehörigkeit zur Berner Bürgerschaft und einer ungebrochenen Reihe von Groß- und Kleinräten als entscheidendes symbolisches Kapital für den Statuserwerb. Ursprung und Kontinuität waren die Parameter, welche die hierar-

22 Von den insgesamt rund vierzig Reden sind zwanzig Vorträge noch fassbar, fünfzehn davon im Wortlaut. Die Redner, von denen 18 namentlich eruiert werden können, waren im Durchschnitt 29 Jahre alt. Die Mehrzahl davon stammte aus patrizischen Familien; viele waren auch in Sozietäten wie der Ökonomischen Gesellschaft aktiv und repräsentierten damit die intellektuelle Elite der jüngeren Berner Bürgerschaft. Vgl. WÄBER, Die Veranstaltungen des Äusseren Standes im 18. Jahrhundert (wie Anm. 13), S. 85f.

23 Herrn Bernhard Tscharners, nunmehr Landvogts zu Aubonne, Rede (wie Anm. 20), S. 4.

24 Vgl. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 2), S. 536, zur Ehre der positiv privilegierten Stände im Gegensatz zu den negativ privilegierten, deren Würdegefühl sich auf eine diesseitige oder jenseitige Zukunft bezöge.

25 Nebst genealogischen Studien wurden diese in den Familienverbänden kollektiv verwalteten Gelder insbesondere für die Ausbildung von Familienangehörigen verwendet. Vgl. dazu am Beispiel der Familie von Wattenwyl Hans BRAUN, Die Familie von Wattenwyl, Murten/Langnau 2004, S. 155–165 und S. 305–322.

chische Ordnung der Patrizierfamilien bestimmten und den Anspruch auf Ämter begründeten.[26] In Bildergalerien waren die eigenen Ahnen zudem in den Patrizierhaushalten stets symbolisch präsent, blickten gleichsam auf ihre Nachkommen herunter, die sich ihrem Erbe verpflichtet fühlten.[27]

Das genealogische Bewusstsein der Familien stand dabei – und dies ist vielleicht ein Spezifikum von Adelskultur im republikanischen Kontext – in einem engen Bedingungszusammenhang mit der Geschichte des Gemeinwesens. Vor allem in im 18. Jahrhundert entstandenen Geschichtswerken, Staatsbeschreibungen und Reden von Angehörigen des Patriziates oder ihnen nahe stehenden Historiographen findet eine aristokratische Meistererzählung ihren Niederschlag, wonach die Republik von Anfang an von einer von der Bürgerschaft abgegrenzten, dem Adel entstammenden Führungsschicht dominiert worden sei.[28] Diese Adligen hätten sich ganz in den Dienst des Gemeinwesens gestellt und durch ihren selbstlosen Einsatz den nur mit der jungen römischen Republik vergleichbaren Aufstieg Berns ermöglicht.[29] 300 Jahre lang, so fasste Rudolf Tschiffeli in seiner Rede vor dem Äußeren Stand diese Sichtweise prägnant zusammen, sei der Kleine Rat von Bern *grossentheils aus den vornehmsten Geschlechtern* besetzt gewesen, *aus Männern, die an fürstlichen Höfen, der einzigen damaligen Staats=Schule, die Menschen kennen und zu regieren, gelernt hatten*; auch die Abfolge der Schultheißen zeige eine *ununter-*

26 Vgl. etwa Lau, „Stiefbrüder“ (wie Anm. 12), S. 351f. Zum Begriffspaar von Ursprung und Kontinuität als zentralen Kategorien genealogischer Legitimation vgl. Beate Kellner, Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter, München 2004, insbes. S. 104–127.

27 Vgl. Regula Ludi, Der Ahnenstolz im bernischen Patriziat. Sozialhistorische Hintergründe der Wappenmalerei im 17. Jahrhundert, in: Im Schatten des Goldenen Zeitalters. Künstler und Auftraggeber im bernischen 17. Jahrhundert, Bd. II: Essays, hrsg. v. Georges Herzog/Elisabeth Ryter/Johanna Strübin Rindlisbacher, Bern 1995, S. 35–48.

28 Vgl. Hans Rudolf Merkel, Demokratie und Aristokratie in der schweizerischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 65), Basel/Stuttgart 1957, S. 129–163; mit Bezug auf die Reden vor dem Äußeren Stand: Béla Kapossy, „Der Bedrohlich Frieden“. Ein Beitrag zum politischen Denken im Bern des 18. Jahrhunderts, in: Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert). FS für Alain Dubois, hrsg. v. Norbert Furrer u.a., Zürich 1997, S. 217–232.

29 Zu den – auch von äußeren Beobachtern angestellten – Vergleichen Berns mit der römischen Republik vgl. Béla Kapossy, Neo-Roman Republicanism and Commercial Society. The Example of Eighteenth-century Berne, in: The Values of Republicanism in Early Modern Europe (Republicanism. A Shared European Heritage II), hrsg. v. Martin van Gelderen/Quentin Skinner, Cambridge 2002, S. 227–247; André Holenstein, „Goldene Zeit“ im „Alten Bern“. Entstehung und Gehalt eines verklärenden Blicks auf das bernische 18. Jahrhundert, in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, hrsg. v. André Holenstein, Bern 2008, S. 16–25.

brochene Reihe von den edelsten Männern.[30] Adel und hohe Geburt seien damals *ein unmittelbarer Beruf* gewesen, *sich zu allen Regenten=Tugenden, zu allen bürgerlichen und kriegerischen Eigenschaften geschickt zu machen.* [...] *Ein innigstes Zutrauen der Bürgerschaft zu einer so weisen Regierung; ein offenes und warmes Vaterherz der Obrigkeit gegen jeden Mitbürger; ein allgemeiner Eifer für das gemeine Beste; Ruhe von innen; Sicherheit von aussen, waren die nothwendigen Folgen dieser Verfassung.*[31]

Solche Darstellungen der familiären und kollektiven Geschichte können als Strategie der Selbstlegitimation gedeutet werden, sowohl nach innen wie auch nach außen. Denn die Stellung des Patriziates blieb insbesondere gegenüber der nichtregierenden, formell aber regierungsberechtigten Bürgerschaft im 18. Jahrhundert stets prekär. Die Anführer des 1749 bereits in der Vorbereitungsphase gescheiterten Umsturzversuches etwa bezichtigten die im Rat vertretenen Familien der Usurpation der ursprünglich bei der gesamten Gemeinde liegenden Souveränität.[32] Die aristokratische Meistererzählung erhob demgegenüber die Herausgehobenheit eines adelsgleichen Patriziates zum wesentlichen Prinzip der Konstitution und begründete damit den Anspruch der Nachkommen des militärischen Gründeradels auf die höchsten Ämter im Staat. Republikanische Tugend wurde als ein durch das familiäre Erbe vermitteltes Gut betrachtet, das zugleich als Indikator wie auch als Begründung für den adligen Rang und die politische Stellung der patrizischen Familien diente. Das Bemühen um den historisch-genealogischen Nachweis adligen Ranges zielte zudem auch auf die Anerkennung in der europäischen Adelsgesellschaft und die Untermauerung der Stellung der Republik als den souveränen Fürsten gleichgestelltes Völkerrechtssubjekt in der Staatenordnung, galt Adelsrang sowohl von Herrschern als auch ihren Repräsentanten in der Praxis der Außenbeziehungen doch auch im 18. Jahrhundert noch als Bedingung für die Anerkennung der Souveränität.[33]

30 Herrn Rudolf Tschifelis, Präsidenten der ökonomischen Gesellschaft in Bern, Rede, gehalten im Hornung 1766, in: Patriotische Reden, gehalten vor dem hochlöblichen aussern Stande der Stadt Bern, hrsg. v. Beat Ludwig Walthard, Bern 1773, S. 60–83, 71f.

31 Ebd., S. 72f.

32 Vgl. hierzu HAFNER, Auf der Suche nach der Bürgertugend (wie Anm. 6).

33 Vgl. André KRISCHER, Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Jan-Paul Niederkorn/Ralf Kauz/Giorio Rota, Wien (im Druck); am Beispiel Berns: Nadir WEBER, Titulaturenordnung in der frühneuzeitlichen Republik. Zum Zusammenhang von Anredeformen und politischer Repräsentation am Beispiel der Republik Bern (17. und 18. Jahrhundert), in: Archiv für Kulturgeschichte (erscheint voraussichtlich 2010).

Die Einreihung in genealogische Zusammenhänge hatte nebst der legitimierenden Funktion aber auch normative Implikationen. Wie in Bezug auf ein gesamtschweizerisches Geschichtsbewusstsein die „Alten Eidgenossen" diente in der Republik Bern die Erinnerung an die tugendhaften Vorväter seit dem 15. Jahrhundert stets auch als Medium kritischer Selbstreflexion.[34] Insbesondere im Kontext des Siebenjährigen Krieges kam es zu einer verstärkten diskursiven Auseinandersetzung über die Frage, ob die Republik den Herausforderungen der Zeit noch gewachsen sei. Die Abhängigkeit von Getreideimporten, die unzureichende Professionalisierung und Ausrüstung des Milizheeres oder die aufgrund eines stets labilen Herrschaftskompromisses mit den Untertanen äußerst begrenzte Möglichkeit, im Notfall zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Kriegsführung zu mobilisieren, ließen aufgeklärte Geister an der Lebensfähigkeit der Republik zweifeln. Würde man im Notfall eines Krieges die Souveränität wahren können oder vielmehr – wie es bereits 1714 der britische Gesandte Abraham Stanyan in seinem „Account of Switzerland" prophezeit hatte – einer umgekehrten Pyramide gleich beim leisesten Windhauch von außen zusammenbrechen?[35]

Dieses Krisenbewusstsein schlug sich nieder in der Gründung von Reformsozietäten wie der agrarmodernistischen Ökonomischen Gesellschaft (1759), aber auch in einer Propagierung von Werten wie Autarkie, Frugalität und Virilität im Gegensatz zur als dekadent und korrumpierend verstandenen höfischen Lebensweise, in welcher Luxus, Pracht und Eitelkeiten jeden Gemeinsinn absterben lassen würden.[36] Als Repräsentanten einer Welt, in welcher noch Einfachheit und Tugend

Die Anerkennung patrizischer Geschlechter in der europäischen Adelsgesellschaft blieb jedoch meist unter deren Ansprüchen, gelang doch nur wenigen Familien eine Aufführung in den entsprechenden Nachschlagewerken.

34 Zum normativen Bezugspunkt der „Alten Eidgenossen" im schweizerischen Geschichtsbewusstsein vgl. Guy P. Marchal, Die „Alten Eidgenossen" im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossenschaft im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. II: Gesellschaft – Alltag – Geschichtsbild (Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft), Olten 1990, S. 309–403.

35 Vgl. [Abraham Stanyan], An Account of Switzerland, Written in the Year 1714, London 1714, S. 100–114.

36 Vgl. zu diesen teilweise auch gegensätzlichen Antworten auf die Krisendiagnose, etwa in Form eines ökonomischen und eines politischen Patriotismus, Béla Kapossy, Iselin contra Rousseau. Sociable Patriotism and the History of Mankind (Schwabe philosophica IX), Basel 2006, hier insbes. S. 103–172; Simone Zurbuchen, Patriotismus und Kosmopolitismus. Die Schweizer Aufklärung zwischen Tradition und Moderne, Zürich 2003; André Holenstein, Frugalität und Virilität. Zur Mythisierung kriegerischer Gewalt im republikanischen Diskurs in der Schweiz des 18. Jahrhunderts,

vorgeherrscht hätten, galten in den Reden vor dem Äußeren Stand die Vorväter aus der Gründungszeit der Republik: Frei von Ehrsucht und Manieren hätten sie ein einfaches Leben in *glücklicher Unwissenheit*[37] gelebt, hätten ihr Gut und Blut allein der Verteidigung des Vaterlandes hingegeben und ihren Nachkommen damit einen blühenden Staat in Freiheit, Wohlstand und Sicherheit hinterlassen. *Kein Volk war so schätzbar, als unsere ersten Väter*, lautete der allgemeine Konsens.[38] In scharfem Kontrast dazu wurde dagegen das Bild der Nachkommen gezeichnet, die sich Lastern wie der Eitelkeit und dem Müßiggang hingäben, nach Äußerlichkeiten wie Titeln und anderen Distinktionsmerkmalen strebten und nur auf den Eigennutz bedacht seien, statt sich für das Gemeinwohl aufzuopfern. Ungemach drohte daher der Republik, sollten die Söhne sich nicht auf den Pfad der Tugend ihrer Vorväter zurückbegeben.

In dieser kritischen Zuspitzung auf einen fiktiven, gleichsam über mehrere Jahrhunderte gespannten Generationengegensatz wurde das genealogische Bewusstsein zu einer Aufforderung zur Umkehr und moralischen Erneuerung. Der appellative Bezug auf die Tugend der Väter war aber durchaus nicht nur rückwärts gerichtet, sondern konnte auch als argumentatives Mittel eingesetzt werden, um für die Initiierung von Reformen zu plädieren. Dieser Zusammenhang lässt sich besonders deutlich an der Diskussion um die Gründung einer neuen Erziehungsanstalt für junge Patrizier aufzeigen.

in: Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD (Historische Forschungen 81), hrsg. v. Claudia Ulbrich/Claudia Jarzebowski/Michaela Hohkamp, Berlin 2005, S. 117–130; zur Ökonomischen Gesellschaft vgl. Béla KAPOSSY (Hrsg.), Republican Political Economy (Journal of the History of Ideas, Special Issue, 33,4), Oxford 2007; André HOLENSTEIN/Martin STUBER/Gerrendina GERBER-VISSER (Hrsg.), Nützliche Wissenschaft und Ökonomie im Ancien Régime. Akteure, Themen, Kommunikationsformen (Cardanus. Jahrbuch für Wissenschaftsgeschichte 7), Heidelberg 2007; Martin STUBER u.a. (Hrsg.), Kartoffeln, Klee und kluge Köpfe. Die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern (1759–2009), Bern/Stuttgart/Wien 2009.

37 Herrn Gottlieb Walthers Rede. Vor dem Hochlöbl. Aussern Stande zu Bern den 7ten März 1767 gehalten. Zwote mit Anmerkungen versehene und verbesserte Auflage, Bern 1772, S. 13.

38 Herrn N. A. Kirchbergers Rede, gehalten den 21. Hornung 1765. Geschichte der eidsgenössischen Tugend, in: Patriotische Reden, gehalten vor dem hochlöblichen aussern Stande der Stadt Bern, hrsg. v. Beat Ludwig Walthard, Bern 1773, S. 33–59, hier S. 41.

III. Politische Erziehung im Umbruch

Wie bereits erwähnt, rückte die Debatte um politische Erziehung ins Zentrum der republikanischen Reform- und Erneuerungsdiskurse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.[39] Der Äußere Stand wurde dabei auch über Bern hinaus zu einer beispielhaften Institution zur Erfüllung dieses Zwecks beschrieben. Jean-Jacques Rousseau verwies im Kapitel zur Erziehung in seinen „Considérations sur le gouvernement de Pologne" auf das Vorbild des Äußeren Standes, wenn er der polnischen Adelsrepublik die Einrichtung einer Magistratenschule empfahl.[40] Auch auswärtige Reisende beschrieben die Institution, welche die Regierung spielend nachbildete, oft mit einer Mischung aus Erstaunen und Bewunderung William Coxe, der die Republik Bern Ende der 1770er Jahre bereist hatte, pries den Äußeren Stand etwa als Institution, sie sowohl „aufgrund ihrer Einmaligkeit wie ihrer Nützlichkeit" unmittelbar ins Auge falle.[41]

Nichtsdestotrotz gerieten gerade auch in der äußeren Betrachtung Bildungsdefizite im Berner Patriziat zusehends in den Fokus der Kritik. Das Problem wurde hier insbesondere darin gesehen, dass es in Bern mit der Hohen Schule ledig-

39 Vgl. oben S. 122f. Zum breiteren (politischen) Erziehungsdiskurs in der zweiten Hälfte des „pädagogischen Jahrhunderts" vgl. etwa Andreas FLITNER, Politische Erziehung in Deutschland. Geschichte und Probleme 1750–1880, Tübingen 1957, S. 15–30; Heinz-Elmar TENORTH, Geschichte der Erziehung. Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung, 3 Aufl. Weinheim/ München 2000, S. 78–121.

40 Jean-Jacques ROUSSEAU, Considérations sur le gouvernement de Pologne (1770/71), in: Ders. Du contrat social / Écrits politiques (Bibliothèque de la Pléiade) (Œuvres complètes III), hrsg. v. Bernard Gagnebin/Marcel Raymond, Paris 1964, S. 951–1041, hier S. 969; die Schrift wurde erst postum 1782 veröffentlicht. Zu Rousseaus ambivalenten Verhältnis zu Bern, dessen Patriziat auch im Verfassungsentwurf für Korsika als Modell für das Konzept des „politischen Adels" gedient haben dürfte, vgl. KAPOSSY, Iselin contra Rousseau (wie Anm. 36), S. 151–161, 180–196 (zum korsischen Verfassungsentwurf S. 194f.).

41 [...] *an institution, which strikes me as well for its singularity as for its utility.* William COXE, Sketches of the Natural, Civil, and Political State of Swisserland; in a Series of Letters to William Melmoth, Esq. London 1779, S. 427–429, Zitat S. 427. Vgl. auch Christian Cay Lorenz HIRSCHFELD, Briefe die Schweiz betreffend, 2. Aufl. Leipzig 1776, S. 239–242; Carl Marchese von GROSSE, Die Schweiz, 2 Bde., Halle 1791, hier Bd. 2, S. 163f., wesentlich kritischer dagegen [Carl Julius LANGE], Über die Schweiz und die Schweizer, 2 Bde., Berlin 1795/1796, hier Bd. 2, S. 280–283. Zur Außenwahrnehmung Berns in Reiseberichten des 18. Jahrhunderts vgl. Uwe HENTSCHEL, Das Bern des Ancien Régime in der deutschen zeitgenössischen Literatur, in: Spiegelungen. Entwürfe zu Identität und Alterität. FS für Elke Mehnert, hrsg. v. Sandra Kersten/Manfred Frank Schenke, Berlin 2005, S. 341–351.

lich eine Mittelschule für den geistlichen Stand gab, nicht jedoch für jene, die in den Staatsdienst gelangen wollten.[42] Entsprechend würden viele Patrizierfamilien gänzlich darauf verzichten, ihren Söhnen höhere Bildung angedeihen zu lassen. Der Göttinger Philosophieprofessor und Historiker Christoph Meiners, ein scharfsichtiger Analytiker der Verfassung von Bern, bezeichnete den Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten der *vornehmen Jugend* im ersten Teil seiner ab 1784 veröffentlichten und auch in Bern intensiv rezipierten „Briefen über die Schweiz" als eines der Hauptprobleme der Republik.[43] Wissenschaften würden hier mit Pedanterei, Gelehrsamkeit mit Schulbankdrückerei verwechselt; man schicke die Söhne lieber in Offiziersdienste als in den Lateinunterricht. Bern, dessen Jünglinge *mit den glücklichsten Anlagen geboren* würden, liege daher in Bezug auf die wissenschaftliche Aufklärung hinter den übrigen protestantischen Städteorten der Eidgenossenschaft weit zurück. Dies sei gerade für eine aristokratisch verfasste Republik verheerend, die doch allein auf der Überzeugung der Bürger und Untertanen fuße, dass die Regenten aufgrund ihrer *außerordentliche Vorzüge des Geistes und Cörpers* legitimerweise über sie herrschten.[44]

Kurz nach dem Erscheinen von Meiners Analyse veröffentlichte Karl Viktor von Bonstetten eine Schrift „Ueber die Erziehung der Patrizischen Familien von Bern", die hinsichtlich der Kritik ins gleiche Horn blies und mit konkreten Reformvorschlägen aufwartete.[45] Der Berner Großrat und Gelehrte diagnostizierte mit

42 Zur Geschichte der während der Reformationszeit eingerichteten Hohen Schule vgl. Friedrich HAAG, Die Hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834. Mit besonderer Berücksichtigung der kulturhistorischen Verhältnisse, Bern 1903. Das Problem des mangelnden Bildungsangebotes für die für Staatsämter vorgesehene Jugend wurde bereits im 17. Jahrhundert wiederholt thematisiert; die Maßnahmen reichten aber über die Bildung (meist nicht durchgehend besetzter und schlecht besoldeter) Lehrstühle für Recht, Mathematik und Eloquenz respektive humanistische Studien nicht hinaus.

43 Christoph MEINERS, Briefe über die Schweiz, 5 Teile, Berlin 1784–1792, hier Teil 1, S. 266–268, Zitat S. 266.

44 Ebd., S. 266.

45 Karl Viktor VON BONSTETTEN, Ueber die Erziehung der Patrizischen Familien von Bern, Zürich 1786. Vgl. zum Entstehungskontext und Inhalt der Schrift HAAG, Hohe Schulen in Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834 (wie Anm. 42), S. 156–160; François de CAPITANI, L'éducation du patricien et Charles Victor de Bonstetten, in: Cahiers Staëliens 33/34 (1983), S. 3–17. Zu Bonstettens angespanntem Verhältnis zu seiner Heimatstadt vor und nach dem Umbruch von 1798 vgl. Ann Trowbridge GARDINER, Kontinuitäten oder revolutionärer Bruch? Der Untergang des alten Bern im Leben von Karl Viktor von Bonstetten, in: Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Ge-

Bedauern, dass in Bern die Erziehung mit zwölf Jahren oftmals bereits beendet sei, wo andernorts bei der Erreichung dieses Alters gerade die Vorerziehung abgeschlossen werde. Dieser Umstand bedrohe aber gerade eine aristokratisch verfasste Republik wie Bern in ihren Grundfesten: *Was aber von allen Freystaaten wahr ist, hat noch eine nähere Beziehung auf die Aristokratien. Diese Regierung ist auf Verdienst gestützt; sie ist nach dem wörtlichen Sinne die Kraft der Beßten. Diese Kraft aber verliert sie mit ihren Tugenden.*[46] Dieser Verlust drohe, wenn sich die Jugend weiter dem Müßiggang hingebe, statt sich mit vollem Eifer dem Studium der für das Fortbestehen des Staates notwendigen Wissenschaften zu widmen. Die genealogische Herkunft war in von Bonstettens Sichtweise nicht mehr eine hinreichende Bedingung, um die Vorherrschaft des Patriziates innerhalb der städtischen Gesellschaft und gegenüber den durch Handel und Protoindustrie aufstrebenden Untertanen zu begründen. Die im familiären Erbe vermittelten Anlagen mussten durch Erziehung erst zur politischen Tugend, zur Befähigung, zu regieren, ausgebildet und zur Entfaltung gebracht werden. Die genealogische Legitimation wurde so mit einer meritokratischen verschränkt. Dem Erbe der Väter war man es schuldig, sich unter veränderten Zeitumständen und Anforderungen weiterhin als zu den Besten gehörig zu erweisen. Nur durch *höhere Einsichten* und *grössere Aufklärung* könnten die Berner Patrizier ihre *angeborene Grösse und ihre hohe Bestimmung* in der gegenwärtigen Zeit zum Ausdruck bringen. Ansonsten drohe der Niedergang der Republik:

> *Ohne diese Erziehung, ohne die Beybehaltung der an Euch anerkannten Tugenden, würdet Ihr vor den Augen aufgeklärter Nationen zurücksinken in das Nichts woraus Euch nur Tugend emporhalten kann. Die ursprüngliche Ohnmächtigkeit Eurer Republik wird durch Jahrtausende an die hohen Thaten Eurer Väter erinnern, die allein durch grosse Tugenden Euern Staat groß gebildet haben. Aber die Ohnmächtigkeit Eurer Enkel bey ihrer angeborenen Grösse würde einst in den Augen des aufgeklärten Europa nur die Schande andeuten, daß die Nachkömmlinge durch persönliche Nichtswürdigkeit im Schlummer verloren haben den Preiß der Tugend ihrer Väter.*[47]

schichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte 183), hrsg. v. Anja Victorine Hartmann/Malgorzata Morawiec/Peter Voss, Mainz 2000, S. 69–81.

46 Von Bonstetten, Ueber die Erziehung der Patrizischen Familien von Bern (wie Anm. 45), S. 6.

47 Ebd., S. 51f.

Um die Stellung des Patriziates auch in Zukunft zu sichern und zu rechtfertigen, seien insbesondere das Studium der antiken Klassiker, der eigenen Geschichte und Verfassung, der Kriegswissenschaft sowie der Sprachen unerlässlich.[48] Als von der platonischen Idealverfassung inspirierte institutionelle Lösung zur Vermittlung dieser Kenntnisse und Gewährleistung eines Regimentes der Besten für die Zukunft schlug von Bonstetten zunächst eine Art Tutoratssystem vor, in welchem eine *Kammer* von zwölf oder mehr *Vätern* besonders aussichtsreiche Söhne unterweisen sollte; den besten Schülern sollten dann Vorteile bei den Ergänzungswahlen in den Großen Rat zugesprochen werden.[49] Er selbst betrachtete aber die Aussicht auf Realisierung dieses Vorschlages als gering, weshalb er in einem Separatdruck einen zweiten, stärker an die Umstände angepassten Entwurf die Gründung einer „politischen Akademie" vorschlug, die neben die bisherige geistliche treten sollte.[50] Hier sollten insbesondere für die spätere Tätigkeit als Magistrat nützliche Wissenschaften vermittelt werden.

Eine solche Erziehungsanstalt wurde kurze Zeit darauf auf einen Beschluss des Großen Rates hin tatsächlich ins Leben gerufen.[51] Das „Politische Institut" bot im Eröffnungsjahr 1787 den 24 Studenten und 33 Hörern Lehrveranstaltungen in Deutsch, Latein, Geschichte, Statistik, Religion, Philosophie, allgemein bürgerlichem, römischem und vaterländischem Recht, Staatswissenschaft, Policeywissenschaft und Kameralwissenschaft an. Die Schule wurde zwar vier Jahre später um einige Lehrveranstaltungen reduziert und dafür um das Fach der Mathematik ergänzt, blieb aber bis zum Ende des Ancien Régime erhalten. In der Eröffnungsrede lobte Johann Samuel Ith, Professor der Hohen Schule und an dem neuen, von ihm mitinitiierten Politischen Institut, die Wohltätigkeit und Weitsicht der Regierung, die die Einrichtung dieser Anstalt ermöglicht habe, deren Aufgabe es nun sei, *dem jetztlebenden Geschlecht für das nächstkünftige die Hofnung der Fortdauer seiner Re-*

48 Ebd., S. 11–25.

49 Ebd., S. 33–43.

50 Ebd., Zweyter Abschnitt: Ueber die Akademie insbesonders. Entstehung und Zustand der heutigen Akademie. Wie sie sollte eingerichtet werden um allen Ständen der Bürgerschaft nützlich zu seyn.

51 Zum genauen Hergang der Gründung und der Organisation des Politischen Instituts vgl. HAAG, Die Hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834 (wie Anm. 42), S. 156–180.

gierung durch die Bildung würdiger Nachfolger [*zu*] *geben*.[52] Gewandelte Zeitumstände – *Revolutionen in der intellectuellen Welt* – hätten die neue Einrichtung möglich und nötig gemacht.[53] Unter *öffentlicher Aufsicht* könne sich die patrizische Jugend nun im gegenseitigen *Wetteifer* üben; endlich gäbe es damit auch eine Anstalt für *vaterländische Erziehung*, in der der *Nationalstolz* und die *republikanische Tugend* ausgebildet werden können.[54]

Iths Rede verband den aristokratisch-republikanischen Tugenddiskurs des Berner Patriziates mit einem von den Lehren Kants inspirierten individualistisch-leistungsbezogenen Eliteverständnis. In dieser Sichtweise konnte sich eine aristokratische Republik nur behaupten, wenn tatsächlich die Besten oder Tugendhaftesten die Herrschaft ausübten, und diese hatten sich Ende des 18. Jahrhunderts weniger durch kriegerische Tugenden als durch überlegenes Handlungswissen in der Regierungs- und Verwaltungspraxis auszuzeichnen. Die Anstrengungen um verbesserte Erziehung der jungen Patrizier, die unter anderem ihren Niederschlag in der Einrichtung des Politischen Institutes fanden, können insofern als Versuch gedeutet werden, den alten ständischen Adel Berns, wie er in historiographischen Werken, genealogischen Studien und patriotischen Reden des 17. und 18. Jahrhunderts erinnert und teilweise auch erst konstruiert worden war, mit dem zusätzlichen, an die Zeitumstände angepassten neuen Legitimationsfundament eines durch Bildung sanktionierten „Staatsadels" zu versehen.[55] Sie können aber ebenso als Ausdruck latenter Spannungen zwischen der Generation der im Rat vertretenen Väter und ihren nachrückenden Söhnen gesehen werden.

52 J[OHANN SAMUEL] ITH, Rede bey Eröffnung des neuen Instituts für die politische Jugend in Bern, den 13. Nov. 1787 gehalten, Bern 1787, S. 7. Zu Ith als wichtigem Vermittler des Kantianismus am Politischen Institut siehe Martin BONDELI, Kantianismus und Fichteanismus in Bern. Zur philosophischen Geistesgeschichte der Helvetik sowie zur Entstehung des nachkantischen Idealismus, Basel 2001, S. 23–152.

53 ITH, Rede bey Eröffnung des neuen Instituts für die politische Jugend in Bern (wie Anm. 52), S. 13.

54 Ebd., S. 18ff.

55 Vgl. Pierre BOURDIEU, Der Staatsadel (Edition discours 31), Konstanz 2004, zur Kontinuitätslinie vom Amtsadel des Ancien Régime zu den modernen Eliten insbes. S. 455–475. Die Frage nach der Kontinuität der Eliten auch über die Sattelzeit hinweg wird insbesondere im Rahmen des Konzepts des von Rudolf Braun am Beispiel patrizischer Eliten exemplifizierten „Oben-Bleibens" diskutiert; vgl. Rudolf BRAUN, Staying on Top. Socio-Cultural Reproduction of European Power Elites, in: Power Elites and State Building (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries D), hrsg. v. Wolfgang Reinhard, Oxford u.a. 1996, S. 235–259.

IV. Väter und Söhne im Widerspruch

Im vormodernen Bern gab es strukturelle Bedingungen, die das Auftreten von Generationenkonflikten begünstigen konnten.[56] Nebst Schlüsselereignissen wie etwa der Reformation konnte auch die Form der Ämternachfolge grundsätzlich das Entstehen von Generationenzusammenhängen im Sinne Karl Mannheims bewirken: Aufgrund der Tatsache, dass sich, wie bereits aufgezeigt, das Nachrücken in den souveränen Großen Rat nicht kontinuierlich, sondern jeweils über seit dem 17. Jahrhundert nur etwa alle zehn Jahre stattfindenden Ratsergänzungswahlen vollzog, wurde zum einen für die Zeitspanne zwischen den Wahlen ein dichotomisches Verhältnis zwischen den im Großen Rat versammelten Regenten und ihren im Äußeren Stand versammelten potentiellen Nachfolgern gleichsam institutionell festgesetzt; zum anderen kam es bei jeder Ratsergänzung zu einer Kohortenbildung innerhalb der Regierung von jeweils etwa 80 Männern, die aufgrund ihrer zeitgleichen Aufnahme zumindest zu Beginn der Ratskarriere auch einen ähnlichen (innerhalb des Rates nachgeordneten) Rang einnahmen. Diese in horizontaler Hinsicht integrativen und in vertikaler Hinsicht potentiell spannungsträchtigen Generationenlagerungen scheinen zumindest vom 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts von den hauptsächlichen Konfliktlinien zwischen regimentsfähigen und effektiv regierenden Familien sowie zwischen sozioökonomisch besser und schlechter gestellten Ratsgeschlechtern überlagert worden zu sein; jedenfalls finden sich für diesen Zeitraum über den Rahmen innerfamiliärer Konflikte hinaus keine nennenswerten politischen Auseinandersetzungen, die sich primär als Generationenkonflikte beschreiben ließen oder von den Akteuren als solche gedeutet worden wären.[57]

56 Zum Begriff der Generationenkonflikte vgl. NAGENGAST/SCHUH, Natur vs. Kultur? (wie Anm. 7), S. 18ff. Die Autoren weisen darauf hin, dass für die Vormoderne allgemein vor allem Konflikte innerhalb von Familien oder zwischen Lehrern und Schülern festgemacht werden können, wobei sich allerdings bei historiographischen und literarischen Verarbeitungen zum Teil auch nachweisen lasse, dass Diskurse über die Konflikte zweier Generationen auch auf die Gesellschaft an sich übertragen worden seien.

57 Auf der innerfamiliären Ebene sah dies natürlich vielfach anders aus, so etwa dann, wenn es darum ging, im Vorfeld von Wahlen die Kandidaten der einzelnen Zweige zu bestimmen. Doch hatten inter- oder intragenerationelle Konflikte innerhalb von Familien im polyarchischen Kontext weit geringere Auswirkungen auf das politische System als in dynastischen Fürstenstaaten, zumal mit der Institution der Wahl sichergestellt war, dass allzu unliebsame Söhne gar nicht erst in das Regiment nachrücken konnten. Erst mit dem Entstehen von intragenerationellen Solidaritäten über die Familiengrenzen hinweg, also dem Auftreten von Generationen als soziopolitischen Gruppen,

Ab den 1760er Jahren mehren sich dagegen die Hinweise auf grundsätzlichere intergenerationelle Dissonanzen innerhalb des Patriziates. Sie erreichten in Bern zwar nicht dieselbe Intensität und Sichtbarkeit wie in Zürich, wo sich unter dem Einfluss von Jean-Jacques Rousseau und Johann Jakob Bodmer eine politische Jugendbewegung formierte, welche die Amtsführung und Politik der Zürcher Obrigkeit offen kritisierte und damit zwischen 1762 und 1769 eine Reihe manifester innerstädtischer Konflikte herbeiführte.[58] Im Diskurs besorgter Magistraten wurden sie aber durchaus als Generationengegensatz reflektiert. So spiegelt sich etwa in der Korrespondenz des Universalgelehrten und Berner Großrates Albrecht von Haller mit seinem Genfer Freund Charles Bonnet das Unbehagen, das bereits etablierte Angehörige des Patriziates angesichts der in der jüngeren Generation offenbar relativ verbreiteten Sympathien mit den Protesten der Genfer Bürgerschaft gegen die Abschließung des Patriziates, die sich zwischen 1765 und 1768 zu einer ernsten Verfassungskrise ausweiteten, verspürten.[59] Bereits 1762, kurz nach dem Erscheinen des „Contrat social“ und der Ausweisung Rousseaus aus Genf, hatte Bonnet von Haller davor gewarnt, dass die Aristokratie in Bern, wenn Rousseaus Lehren dort Anklang fänden, bald in eine „reine Demokratie“ (*pure Démocratie*) verwandelt würde.[60] Tatsächlich hatte sich in Bern etwa zeitgleich um Daniel Fellenberg und die von ihm gegründete Patriotische Gesellschaft ein Kreis von jungen Patriziern und Stadtbürgern formiert, die den Lehren des Genfer Philosophen sehr

waren daher die Bedingungen für das Auftreten von politisch relevanten Generationenkonflikten gegeben.

58 Vgl. hierzu Rolf GRABER, Politische Öffentlichkeit und spätabsolutistischer Staat. Sozietätenbewegung und Konfliktkultur in Zürich, 1746–1780, Zürich 1993, S. 47–95; zum Einfluss Rousseaus ferner Francis CHENEVAL, The Reception of Rousseau's Political Thought by Zurich's „Patriots“, in: Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und die Erziehung des neuen Bürgers. Contribution à une nouvelle approche des Lumières helvétiques (Travaux sur la Suisse des Lumières 2), hrsg. v. Michael Böhler u.a., Genf 2000, S. 425–445.

59 Zu den (wiederholten) Verfassungsunruhen im Genf des 18. Jahrhunderts, die europaweit breit diskutiert wurden und damit wohl auch einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Programmatik der Französischen Revolution ausgeübt haben dürften, vgl. etwa Angela C. BENNETT, Continuity and Conflict. The Struggle for Political Rights in Eighteenth-Century Geneva (Diss.), University of Kent 1995; Anja Victorine HARTMANN, Reflexive Politik im sozialen Raum. Politische Eliten in Genf zwischen 1760 und 1841 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Universalgeschichte 200), Mainz 2003.

60 Bonnet an Haller, 20. Juli 1762, Zitat. nach: The Correspondence between Albrecht von Haller and Charles Bonnet, ed. v. Otto Sonntag (Studia Halleriania I), Bern/Stuttgart/Wien 1983, Nr. 173.

zugeneigt waren.[61] Nicht zuletzt aus der Sorge um den Fortbestand des Berner Regierungssystems engagierte sich von Haller in der Folgezeit stark für eine bernische Vermittlung im Genfer Konflikt und verfasste mit „Fabius und Cato" einen europaweit rezipierten Staatsroman, der das Modell einer wohl eingerichteten Aristokratie präsentierte und sich der Lehre der Volkssouveränität entgegensetzte.[62] Den Kern dieser ins alte Rom versetzten literarischen Verarbeitung der ideologischen Gegensätze, mit welchen sich Haller konfrontiert sah, bildet das Gespräch zwischen dem alten Cato, hinter dem man unschwer von Haller selbst sehen konnte, und seinem Sohn, der Feuer für die demokratischen Ideen des griechischen Philosophen Karneades alias Rousseau gefangen hatte.[63] Der Monolog, mit dem Cato seinen Sohn von den *vergifteten Lehren dieses Verführers*[64] fernzuhalten versucht, wird zum Appell für die Aufrechterhaltung der von Gott gestifteten ständischen Ordnung, in welcher dem Adel allein das legitime Recht zur Herrschaft zukomme. Auch wenn es Cato im Roman zu gelingen scheint, zumindest seinen eigenen Sohn wieder auf den rechten Pfad zu bringen, mündet das Werk doch pessimistisch in Volksunruhen und dem Untergang der römischen Republik.

In von Hallers Staatsroman wird der Vater-Sohn-Gegensatz mit einem äußeren Einfluss, der Konfrontation des Sohnes mit neuen Lehren außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches seines Vaters, verknüpft.[65] Dieses Erklärungsschema

61 Sie versuchten Rousseau auch als Mitglied der neugegründeten Gesellschaft zu gewinnen. Zu Rousseaus Anhängern und Freunden in Bern vgl. François Jost, Jean-Jacques Rousseau Suisse. Étude de sa personnalité et sa pensée, 2 Bde., Fribourg 1961, hier Bd. I, S. 331–382 (zum Verhältnis Rousseaus zu von Haller S. 382–407); Kapossy, Iselin contra Rousseau (wie Anm. 36), S. 151–161, 180–196.

62 Albrecht von Haller, Fabius und Cato, ein Stück der Römischen Geschichte, Bern/Göttingen 1774. Haller weist in seiner Vorrede selbst auf den Zusammenhang seiner Schrift mit den Genfer Unruhen hin. Zu von Hallers Staatsromanen vgl. Florian Gelzer/Béla Kapossy, Roman, Staat und Gesellschaft, in: Albrecht von Haller. Leben – Werk – Epoche (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 85), hrsg. v. Hubert Steinke/Urs Boschung/Wolfgang Pross, Göttingen 2008, S. 156–181, und die dort genannte ältere Literatur, sowie demnächst Simone Zurbuchen, Auf Rousseau reagieren. Zum schwierigen Verhältnis zwischen Gelehrsamkeit und Politik in den schweizerischen Republiken, in: Praktiken des Wissens und die Figur des Gelehrten im 18. Jahrhundert, hrsg. v. André Holenstein/Hubert Steinke/Martin Stuber (im Druck).

63 Vgl. Haller, Fabius und Cato (wie Anm. 62), Viertes Buch, S. 190–272.

64 Ebd., S. 263.

65 Im Falle Haller hatte dies auch einen konkreten Hintergrund. Sein Sohn Rudolf Emanuel weilte just bei Ausbruch der Rousseau-Affäre in Genf; vgl. Martin Stuber, Vatergespräche. Söhne und Töchter im Briefwechsel Albrecht von Hallers, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 52 (2002), S. 414–429, hier S. 424f.

wurde im Diskurs besorgter Regierungsmitglieder in Bern am Ende des 18. Jahrhunderts geradezu zu einem Topos. Es reflektierte den Umstand, dass die Patriziersöhne angesichts immer größerer Notwendigkeit von höherer Bildung und dem fehlenden institutionellen Angebot in der Republik studienhalber oft mehrere Jahre im Ausland verbrachten und von dort als fremd erachtete neue Denkweisen mitbrachten. So bildeten sich etwa an den Universitäten Göttingen und Jena Netzwerke von Berner Studierenden, die einen aufklärerisch-kritischen Diskurs nach Bern brachten, der auch vor einer kritischen Hinterfragung der etablierten Institutionen nicht halt machen sollte.[66] Missstände im Justizwesen aufgrund fehlender Gewaltenteilung, die mangelnde Meinungsäußerungsfreiheit, der oft ungenügende Professionalisierungsgrad von Amtsträgern, bestehende Handelsbarrieren oder teils gar die ungenügende Repräsentation der Untertanen wurden zusehends auch von Repräsentanten der nachrückenden Elite als unhaltbare Zustände im eigenen Staatswesen bezeichnet. Die Konfrontation mit solchen Denkweisen führte zu vermehrten Irritationen und bot Anlass zur Besorgnis, die etwa auch in der Diskussion um die Gründung des Politischen Institutes ihren Ausdruck fand. So nannte der bereits zitierte von Bonstetten – selbst einst „nicht immer einverstanden“ (*pas toujours compris*) mit seinem Vater[67] – als Argument für die Einrichtung einer solchen Erziehungsinstitution den gegenwärtigen Missstand, dass die Söhne schon früh zu Studien im Ausland geschickt würden und sich so von ihren Vätern entfremdeten: *So bleibt der Vater seinem Sohne fremd, und die angenehmsten aller menschlichen*

66 Zwischen 1734 und 1800 studierten 81 Berner an der Universität Göttingen, die meisten davon an der Juristischen Fakultät; dort lehrten in den frühen 1780er Jahren u.a. August Ludwig Schlözer oder der bereits erwähnte Christoph Meiners, die sich beide auch öffentlich kritisch über die Regierungen der Schweizer Kantone äußerten. Ein Teil der späteren Elite der Helvetischen Republik hatte in Göttingen studiert. Vgl. Hanspeter Marti, [Art.] Göttingen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 5, hrsg. v. der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2006, S. 564f.; Harald J. Wäber, Berner Patrizier in hohen Staatsämtern der Helvetischen Republik, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 45 (1983), S. 135–149, hier insbes. S. 135f. In Jena hatten sich etwa Johann Rudolf Steck, Johann Rudolf Fischer und Albrecht Friedrich May, die später hohe Sekretariatsposten in der Helvetischen Republik einnehmen sollten, insbesondere von den Vorlesungen Fichtes begeistern lassen; vgl. Beat Junker, Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Bd. I: Helvetik, Mediation, Restauration 1798–1830, Bern 1982, S. 45; Bondeli, Kantianismus und Fichteanismus in Bern (wie Anm. 52), S. 262ff.

67 Zit. n. Beat Immenhauser, Karl Viktor von Bonstetten 1745–1832, in: Hôtel de Musique und Grande Société in Bern 1759–2009, Bern 2009, S. 90–93, hier S. 91.

Gesellschaften muß der Berner entbehren.[68] Die Heranwachsenden bedürften dagegen Ruhe im Schoße ihrer Familie und der Aufsicht ihrer Väter. Auch der von drei Akademieprofessoren verfasste Entwurf über die Einrichtung des Politischen Institutes verwies auf den unhaltbaren Zustand, *daß sie* [die Söhne]*, fern von ihren Mitbürgern, fremde Sitten, fremde Denkungsart und fremde Grundsätze annehmen, von der Gefährlichkeit der daraus besorgenden Folgen nicht zu gedenken.*[69] Das implizite Versprechen, die Patriziersöhne durch heimische Bildung von unkontrollierbaren äußeren Einflüssen fernzuhalten, erfüllte indes auch das Politische Institut nur begrenzt. Karl Ludwig von Haller etwa, der Großenkel Albrechts und spätere Verfasser der „Restauration der Staatswissenschaften", schrieb in seinen Jugenderinnerungen, dass er, der bis dahin nie im Ausland geweilt hatte, 1789 just durch den Einfluss des Institutsprofessors Ith zu einem glühenden Anhänger der Französischen Revolution geworden sei.[70] Einige Lehrer am Politischen Institut sollten später gar selbst führende Protagonisten der revolutionären Helvetischen Republik werden.[71]

Von Haller war seit 1788 Mitglied des Äußeren Standes. In dort jährlich abgehaltenen Reden hatten sich seit den 1770er Jahren zusehends auch kritische Töne über die Regierung der Väter beigemischt. Ihr Inhalt lässt sich oft nur indirekt erschließen, war an den Druck regierungskritischer Bemerkungen angesichts der obrigkeitlichen Zensur doch nicht zu denken. Den deutschen Reisenden Christian Cay Lorenz Hirschfeld veranlasste dies zur Bemerkung, dass einzelne Standesgenossen in der Sicht der Regierung *zu freimüthig zu werden und sich in ihren Reden* [...] *zu viel Anspielungen auf gewisse Vorfälle und Beurtheilungen der Regierungsmaximen ihrer Väter zu erlauben* begonnen hätten, was jeweils – nach Ansicht Hirschfelds

68 VON BONSTETTEN, Ueber die Erziehung der Patrizischen Familien von Bern (wie Anm. 45), S. 32.

69 [JOHANN SAMUEL ITH/KARL LUDWIG TSCHARNER/GEORG ANTON WILHELMI], Entwurf einer Erziehungs=Anstalt für die politische Jugend von Bern, vom 14ten bis zum 18ten Jahr, Bern 1786, S. 4.

70 Aufzeichnungen Karl Ludwig von Hallers über seine Jugendjahre 1768 – 1792, ed. v. Ewald REINHARD/Adolphine HAASBAUER, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 23 (1961), S. 27–67, hier S. 55f.

71 So insbesondere Bernhard Friedrich Kuhn, der spätere erste Präsident des helvetischen Großen Rates, und Philipp Albert Stapfer, bald helvetischer Minister für Künste und Wissenschaften, sowie Johann Georg Fisch, später Sekretär des Großen Rates, dann Obersteuereinnehmer und Bureauchef Stapfers. Vgl. HAAG, Die Hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834 (wie Anm. 42), S. 165f.

übertriebene – harsche Reaktionen der Obrigkeit gegen *solche Ausbrüche des republikanischen Geistes* zur Folge gehabt habe.[72] Er spielte damit wohl etwa auf die Rede des Nichtpatriziers Gottlieb Walther an, die zwar mit großem Beifall bedacht, deren Druck aber aufgrund *einige[r] historische[r] Noten*, die der Obrigkeit missfielen, verboten wurde.[73] Gerade weil der Zugang zum Äußeren Stand mit weniger formellen und vor allem informellen Restriktionen versehen war als jener zum „inneren" Regiment, konnte der Rednertag für Angehörige nichtregierender Familien zur Bühne für die Artikulation des eigenen Unmutes werden. Sozialer Rang und Generationenlage vermengten sich hier zu einer potentiell systemkritischen Mischung. Mit der Rezeption der Ereignisse und Programmatik der Französischen Revolution verschärften sich auch die Generationengegensätze in Bern.[74] Angesichts der nun auftretenden inneren Legitimationskrise der Patrizierherrschaft gegenüber den sich politisch artikulierenden Untertanen und der äußeren Bedrohungslage mit dem Ausbruch der Revolutionskriege widmeten sich die Reden vor dem Äußeren Stand nun nicht mehr primär historischen, sondern vorwiegend aktuellen staatsphilosophischen Themen. Die selektive Auswahl der Reden, die in den Druck gehen konnten, deutet dabei auf regierungskritische Inhalte hin: So wurde eine Rede über die Regentenpflichten im Gegensatz zu jener zu den „Pflichten des Bürgers" bezeichnenderweise nicht im Druck veröffentlicht.[75] Dies gilt gleichermaßen für einen von Samuel Friedrich Lüthardt 1795 gehaltenen Vortrag über das Recht des

72 Hirschfeld, Briefe die Schweiz betreffend (wie Anm. 41), S. 242.

73 Vgl. Wäber, Die Veranstaltungen des Äusseren Standes im 18. Jahrhundert (wie Anm. 13), S. 87.

74 Zur Rezeption der Französischen Revolution in der Schweiz und in Bern vgl. die Ausführungen bei Holger Böning, Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803). Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie, Zürich 1998, S. 65–94, zu den politischen Auswirkungen in Bern vgl. die knappe Skizze bei André Holenstein, Der Weg in die Helvetische Revolution, in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, hrsg. v. André Holenstein, Bern 2008, S. 514–517, sowie die ereignisgeschichtlichen Ausführungen bei Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. IV: Der Untergang des alten Bern 1789–1798, Bern 1960.

75 Der Nachredner nimmt dabei Bezug auf seinen Vorgänger, der *Ueber die Regentenpflichten im allgemeinen sowohl als in Hinsicht auf die Zeitumstände* […] *mit aller Freymüthigkeit gesprochen* [habe], *die dem Manne von Charakter eigen ist, der nichts scheuet als Unwahrheit und Unrecht* […]. Vgl. Ueber die Plichten des Bürgers in Hinsicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände. Eine vor dem Außern Stand in Bern am 18ten Hornung 1796 gehaltene Rede von Niklaus Bernhard Hermann, Doktor der Rechten, Bern 1796, S. 7f.

Bürgers, seine Gedanken über öffentliche Angelegenheiten frei äußern zu dürfen, der in der Versammlung des Äußeren Standes *größte Wirkung* erzielt habe.[76]

1795 kam es auch zu den letzten Ratsergänzungswahlen der Republik Bern im Ancien Régime, bei welchen 94 neue Mitglieder in den Großen Rat aufgenommen wurden.[77] Ein Großteil der Neugewählten, die teils auch aus bisher nicht im Rat vertretenen Familien stammten, sah die Zeit für Anpassungen an die veränderten Zeitumstände gekommen, konnte aber bei den älteren Ratsmitgliedern zunächst nicht durchdringen. Angesichts eines zunehmenden äußeren Druckes durch die Revolutionskriege bildeten sich nun innerhalb des Großen Rates zwei Fraktionen heraus, von denen die eine auf innere Reformen und äußeres Einvernehmen mit Frankreich, die andere auf eine Allianz mit den Koalitionsmächten drängte, was ein einheitliches Agieren nach außen zusehends erschwerte. Zumindest teilweise überlappte sich dieser Gegensatz mit jenem der Generationen: Junge Patrizier, die in den 1780er und 1790er Jahren am Politischen Institut oder an auswärtigen Universitäten wie Göttingen oder Jena studiert hatten, zeigten sich besonders veränderungswillig. Mit dem Gang der Ereignisse erlangten die reformwilligen Kräfte schließlich die Überhand. Im Februar 1798, als sich der Einmarsch französischer Truppen endgültig abzeichnete, erarbeitete der bereits erwähnte, nun gerade 30jährige von Haller im Auftrag des Großen Rates eine liberale Verfassung auf repräsentativ-demokratischer Grundlage für die Republik Bern, die jedoch nie zur Anwendung kommen sollte.[78] Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Funktionseliten der nach dem Einmarsch französischer Truppen 1798 ausgerufenen Helvetischen Republik rekrutierte sich schließlich auch aus Angehörigen der alten Elite, die in den 1790er Jahren am Anfang einer politischen Karriere gestanden hatten, doch noch nicht in führende Staatsämter aufgestiegen waren.[79]

76 So das Manual des Äußeren Standes, zitiert nach WÄBER, Die Veranstaltungen des Äusseren Standes im 18. Jahrhundert (wie Anm. 13), S. 163.

77 Vgl. FELLER, Geschichte Berns, Bd. IV (wie Anm. 74), S. 349–357.

78 Vgl. Christoph PFISTER, Die Publizistik Karl Ludwig von Hallers in der Frühzeit 1791–1815, Bern 1975, S. 12f. Haller wurde erst danach als entschiedener Gegner der Helvetischen Republik zu einem Befürworter der alten Ordnung, deren Restauration er publizistisch unterstützte.

79 Mitglieder der alten Regierung wurden zunächst nicht zur Wahl für die neuen Behörden zugelassen, rückten aber zum Teil bald schon wieder in hohe Stellen auf. Zu den personellen oder zumindest familiären Kontinuitäten der politischen Elite in Bern vgl. Daniel FLÜCKIGER, Neue politische Eliten? Das Staatspersonal 1798–1815, in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, hrsg. v. André Holenstein, Bern 2008, S. 551–555; zu den Bernern in den helvetischen Räten und leitenden Stellen der Republik siehe Beat JUNKER, Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Bd. I

Die Paralysierung des Großen Rates in den letzten Jahren der Republik und gar deren Untergang im März 1798 primär auf einen Generationenkonflikt innerhalb des Patriziates zurückzuführen, wie dies die ältere Forschung teilweise indiziert hat[80], ginge aber sicherlich zu weit. Die Aufspaltung in eine Kriegs- und Friedenspartei entsprang schließlich doch stärker taktischen als ideologischen Gegensätzen, und die Ursachen für den Untergang der Patrizierherrschaft sind in den mächtepolitischen Konstellationen nach dem Frieden von Campoformio im Dezember 1797 und weniger in einer inneren Zerrüttung des Patriziates zu suchen.[81] Nebst den intergenerationellen Gegensätzen ist auch auf wachsende intragenerationelle Uneinigkeiten im Kontext der krisenhaften Zuspitzung und Ideologisierung politischer Diskussionen in den 1790er Jahren hinzuweisen, die sich später besonders deutlich in der Zeit der Helvetik zeigen sollten, als – im Sinne Mannheims – unterschiedliche „Generationeneinheiten" sich entweder für die neue Ordnung engagierten oder diese entschieden ablehnten. Schließlich wandte sich die politische Kritik der jungen Patrizier in den seltensten Fällen gegen die Patrizierherrschaft als solche, sondern zielte angesichts veränderter Zeitumstände vielmehr auf deren Reform von oben. Der Widerspruch zu den Vätern entsprang damit in den meisten Fällen weniger der Grundsatzentscheidung, ob Reformen des Staates im Sinne einer Anstrengung um zunehmende Perfektionierung und Anpassung an veränderte Bedingungen notwendig seien, sondern eher der unterschiedlichen Wahrnehmung dessen, was reformbedürftig sei. Lagen die Reformprioritäten bei den „ökonomischen Patrioten" der 1760er Jahre noch primär in der Steigerung landwirtschaftlicher Erträge und wirtschaftlicher Modernisierung, standen in den 1790er Jahren vor dem Hin-

(wie Anm. 66), S. 33–47; Wäber, Berner Patrizier in hohen Staatsämtern der Helvetischen Republik (wie Anm. 66). Allgemein zu den personellen Kontinuitäten in der Helvetik vgl. nun die Beiträge in Daniel Schläppi (Hrsg.), Umbruch und Beständigkeit. Kontinuitäten in der Helvetischen Revolution von 1798, Basel 2009.

80 So insbes. Richard Feller, der den Niedergang der Republik Bern auf die Auflösung des „Standesgeistes" im Berner Patriziat zurückführte; vgl. Feller, Geschichte Berns, Bd. IV (wie Anm. 74), etwa S. 357. Zu Fellers Geschichtsschreibung und Weltbild vgl. Holenstein, „Goldene Zeit" im „Alten Bern" (wie Anm. 29), S. 23–25.

81 Vgl. Andreas Fankhauser, „… da sich viele einbilden, es seie nun unter dem Titel Freiheit alles zu tun erlaubt". Der Kanton Bern unter der Trikolore 1798–1803, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 60 (1998), S. 119–133, insbes. S. 119–122; André Holenstein, Der Weg in die Helvetische Revolution, in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, hrsg. v. André Holenstein, Bern 2008, S. 514–517.

tergrund gesamteuropäischer politischer Umwälzungen nun zusehends auch die verfassungsmäßigen Grundlagen der Republik zur Disposition.

V. Schlussfolgerungen

Abschließend lässt sich ausgehend vom Beispiel Berns in Bezug auf die übergeordneten Fragestellungen des Tagungsbandes allgemein festhalten, dass sich die Problematik der Ämter- respektive Souveränitätsnachfolge in polyarchisch verfassten Gemeinwesen strukturell anders gestaltete als in Fürstenstaaten[82]: Durch die periodische Ergänzung der regierenden Räte vollzog sie sich kontinuierlich, was zum einen eine über die Generationen der Herrschenden konstantere Regierungsweise bewirkte, zum anderen dynastische Erbfolgestreitigkeiten verhinderte und direkte Konflikte zwischen Amtsvorgängern und -nachfolgern im Vorfeld der Souveränitätsnachfolge kaum auftreten ließ. Außerdem herrschte in Polyarchien möglicherweise generell eine geringere Akzeptanz verwandtschaftlicher Amtsnachfolge vor; zumindest sah sie sich hier wohl stärker mit konkurrierenden Normen zur Ämterbesetzung konfrontiert. So sollte in Bern im Ideal – innerhalb der aufgrund der Geburt politisch dazu Berechtigten – nicht primär die familiäre Herkunft über die Wahl in den Rat entscheiden, sondern vielmehr die persönliche Befähigung sowie allenfalls das Prinzip einer gleichmäßigen Verteilung der aus dem Kollektivbesitz hervorgehenden Einkünfte. Entsprechend wurden immer wieder Verfahren eingeführt, welche die Konzentration der Ämter auf zu wenige Familien oder gar eine erbschaftliche Amtsweitergabe verhindern sollten. Soziopolitische Eliten wie das Berner Patriziat standen damit unter einem strukturellen Legitimationsdefizit, was ein besonderes Maß an symbolischen und diskursiven Abgrenzungsanstrengungen gegen unten notwendig machte.

Neben unterschiedlichen politischen Kulturen stellt auch die Zeitachse einen Parameter dar, an welchem sich bei aller Konstanz genealogischer Argumentationsweisen bei Amtsnachfolgen in der Vormoderne doch Unterschiede feststellen lassen dürften. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts ist in Bezug auf Bern eine Verstär-

82 Allgemein zur „republikanischen Alternative" im Europa der Frühen Neuzeit vgl. insbes. GELDEREN/SKINNER (Hrsg.), Republicanism (wie Anm. 29), und neuerdings André HOLENSTEIN/Thomas MAISSEN/Maarten PRAK (Hrsg.), The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared, Amsterdam 2008.

kung des Legitimationsaufwandes der Herrschenden zu erkennen, nicht nur gegenüber der nichtregierenden Bürgerschaft, sondern zusehends auch gegenüber den Untertanen, insbesondere dem ländlichen Adel und aufstrebenden Eliten von Munizipalstädten. Der genealogisch nachgewiesene ständische Vorrang der Patrizier war nicht mehr unumstritten und musste mit weiteren Begründungsmustern angereichert werden. Das für die beginnende Sattelzeit charakteristische Nebeneinander von älteren und neueren Begriffssemantiken und Argumentationsweisen zeigte sich besonders auch am Beispiel der Reden, die junge Berner Patrizier vor dem Äußeren Stand hielten. Das genealogische Bewusstsein um die eigene adlige Herkunft wurde hier verwoben mit einem meritokratischen Tugenddiskurs: Nicht die Herkunft an und für sich, sondern die damit verbundenen, von den Vorvätern vererbten Anlagen befähigten die Patriziersöhne zur Herrschaft. Damit sich diese Anlagen entfalten konnten, bedurfte es aber politischer Erziehung, wozu sich die Institution des Äußeren Standes als Abbild der Regierung und innerhalb dieses die Institution der „patriotischen Reden" als Forum zum Wachrufen der Taten der Vorväter anzubieten schienen. Mit dem Diskurs um politische Erziehung und den dadurch ins Leben gerufenen Reformen trat aber neben die traditional-patrimoniale Herrschaftslegitimation des Großen Rates gegenüber Stadt und Untertanengebiet nun verstärkt auch eine rational-bürokratische.[83] Denn mehr als militärische Heldentaten war nun überlegenes Regierungs- und Verwaltungshandeln gefragt. Mit dem Politischen Institut sollte das alte Patriziat in einen durch eine spezifische Ausbildung zur Ausübung dieser Aufgaben prädestinierten „Staatsadel" verwandelt werden. Nur damit, so kam man in den 1780er Jahren überein, könnte der Herrschaftsstand auch in Zukunft seine Stellung bewahren und die Republik auf eine den Zeiten angemessene Art und Weise regieren.

Es ist auch diese Zeit, in welcher in Bern verstärkt Ansätze eines horizontal-synchronen Generationengegensatzes, also der Wahrnehmung einer bestimmten Altersgruppe als soziale Gruppe, ins Bewusstsein traten. Ohne damit den Generationenbegriff als analytische Kategorie erneut allein für die Moderne in Anspruch nehmen zu wollen[84], lässt sich am untersuchten Beispiel doch ein Zusammenhang

83 Zur Begrifflichkeit vgl. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 2), insbes. S. 122ff.

84 Vgl. gegen eine solche Inanspruchnahme die Ausführungen von Ulrike Jureit, Generation und Moderne. Kritische Anmerkungen zu einer begrifflichen Inanspruchnahme, in: Familie – Generation – Institution. Generationenkonzepte in der Vormoderne (Bamberger Historische Studien 2), hrsg. v. Hartwin Brandt/Maximilian Schuh/Ulrike Siewert, Bamberg 2008, S. 31–47.

von verändertem Zeitbewusstsein und gewandelten Generationenverhältnissen feststellen, wie ihn Reinhart Koselleck in engem Zusammenhang mit der Semantik des Fortschrittbegriffes für die Sattelzeit festgestellt und der Soziologe Hartmut Rosa jüngst theoretisch umfassender einzuordnen versucht hat.[85] Während die Reden vor dem Äußeren Stand in der langen Tradition genealogischer Verpflichtungsrhetorik zunächst noch primär einen virtuellen Generationengegensatz zwischen den vorbildhaften Vorvätern und den gegenwärtigen Nachkommen evozierten, also eine vor allem moralische Differenz zwischen der Gegenwart und einer ferneren, idealisierten Vergangenheit orteten, traten später vermehrt auch politisch-ideologische Gegensätze zwischen gegenwärtig Regierenden und zukünftigen Regenten als Generationen auf und wurden als solche reflektiert. Im Jahrzehnt nach dem Schlüsselereignis der Französischen Revolution manifestierten sich diese Generationengegensätze im Kontext einer gesteigerten Krisenwahrnehmung und Legitimationskrise zusehends auch in der konkreten politischen Praxis. Als die alte aristokratische Stadtrepublik 1798 unterging, sahen zumindest einige junge Patrizier die Stunde gekommen, bei der nun möglichen radikalen Umgestaltung des Staates mitzuwirken und damit endlich aus dem Schatten ihrer Väter herauszutreten.

85 Vgl. Reinhart KOSELLECK, ‚Erfahrungsraum' und ‚Erwartungshorizont'. Zwei historische Kategorien, in: ders., Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt am Main 1989, S. 349–375, hier insbes. 361ff.; Hartmut ROSA, Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne, Frankfurt am Main 2005, hier insbes. S. 178–189.

JULIAN FÜHRER

Gegenwart der Vorgänger und genealogisches Bewusstsein bei den Kapetingern (987–1223)

Aus neuzeitlicher Perspektive ist die Abfolge der französischen Könige über Jahrhunderte hinweg weitgehend unproblematisch geblieben. Fast immer stand ein Sohn des amtierenden Königs im handlungsfähigen Alter als Nachfolger bereit. So wurden Herrschaftswechsel weit seltener als im römisch-deutschen Reich des Mittelalters in Frage gestellt.[1] Doch sitzen wir mit dieser Ansicht nicht einer interessegeleiteten historiographischen Tradition auf, die seit dem Hochmittelalter aus dem Umfeld des Königtums heraus genau diese Problemlosigkeit suggerieren wollte? Der folgende Beitrag wird die Facetten des genealogischen Bewusstseins bei den Kapetingern unter drei Aspekten ins Blickfeld nehmen: zunächst (I) in einer Betrachtung der Mechanismen der Herrschaftssicherung, dann (II) mittels einer Untersuchung der Königsurkunden und schließlich (III) in einem Ausblick auf das 13. Jahrhundert, als durch eine inzwischen tatsächlich unbestrittene und langfristig auch erfolgreiche Königsherrschaft neue Legitimationsstrategien entworfen wurden.

1 Zur Kategorie des Herrschaftswechsels allgemein vgl. Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Herrschaftswechsel – zum Potential einer Forschungskategorie, in: Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechseln in Europa (Inklusion / Exklusion 1), hrsg. v. ders./Andreas Gestrich, Frankfurt am Main 2006, S. 5–20.

I.

Es wäre generell zu fragen, ob nicht fast jede Dynastie am Anfang mit dem Makel der Illegitimität zu kämpfen hatte, sofern sie nicht für sich in Anspruch nehmen konnte, die Einheit, über die sie gebot, begründet zu haben. So erging es ohne Zweifel den Kapetingern, aber scheinbar auch ihren Vorgängern, den Karolingern. Der erste König aus dieser Familie, Pippin (751-768), musste auf die Instanz des Papstes rekurrieren, um seinen Putsch gegen den letzten Merowingerkönig zu legitimieren, und die karolingischen Quellen geben sich, wie die Forschungen der letzten Jahre ergeben haben, alle Mühe, einerseits die Merowinger als machtlos und unwichtig erscheinen zu lassen, andererseits die Erhebung Pippins als breit legitimiert darzustellen und schließlich möglichst wenig Aufhebens von Pippin selbst zu machen und lieber über dessen Sohn Karl den Großen zu schreiben.[2] Wie ist dies nun bei den Kapetingern? Diese Familie übernahm nach herkömmlicher Ansicht im Jahre 987 die Herrschaft im Westfrankenreich, aus dem eines Tages Frankreich werden sollte. Jedoch regierten Mitglieder dieser Familie bereits Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts eine gewisse Zeit im Westfrankenreich als Könige, dann wieder Karolinger; man könnte für 987 also von einem zweiten Anlauf sprechen. Ähnlich wie bei der Herrschaftsübernahme durch die Karolinger 751 wird uns für das 10. Jahrhundert erzählt, der König, in diesem Fall erst Ludwig IV. und dann Lothar von Westfranken, habe den Titel innegehabt, ganz wesentlich seien die Geschicke des Reichs aber vom Mann dahinter bestimmt worden, der niemand anderes war als Hugo der Ältere und nach ihm sein gleichnamiger Sohn, der später König werden sollte und heute als Hugo Capet bekannt ist.[3] Es wäre in der Logik

2 Neuester Stand der Forschung: Matthias BECHER/Jörg JARNUT (Hrsg.), Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, Münster 2004; entscheidende neue Sicht: Josef SEMMLER, Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung (Studia humaniora, Series minor 6), Düsseldorf 2003; breite Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Legitimation, teilweise aber überholt: Werner AFFELDT, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königtums im Jahre 751, in: FMASt 14 (1980), S. 95–187.

3 So Gerbert von Aurillac, der spätere Papst Silvester II., in einem Brief von Anfang April 985: *Lotharius rex Franciae praelatus est solo nomine, Hugo vero non nomine, sed actu et opere* („König Lothar von Francien ist nur dem Namen nach der Anführer, Hugo hingegen nicht dem Namen nach, aber durch sein Handeln und Wirken."); vgl. GERBERT D'AURILLAC, Correspondance, tome 1. Lettres 1 à 129 (Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Age 35), ed. v. Pierre RICHÉ/Jean-Pierre CALLU, Paris 1993, Nr. 48, S. 118.

der fränkischen Nomentheorie gewesen, *nomen* („Bezeichnung“) und *res* („Tatsache“) in Einklang zu bringen und Hugo zum König zu machen.[4] Die Herrschaftsübernahme durch Hugo 987 war dennoch nicht unumstritten, denn ein Nachfolger für den im Alter von nur 20 Jahren bei einem Jagdunfall ums Leben gekommenen Ludwig V. stand schon bereit.[5] Ludwig hinterließ zwar keinen Sohn, wohl aber gab es einen Onkel, Karl von Niederlothringen, der sich auch um das Königtum bemühte.[6] Dies ist ein großer Unterschied zu den Vorgängen von 751, als ein amtierender Merowingerkönig, der zudem einen Sohn hatte, abgesetzt wurde; 987 bot sich auf unerwartete Weise die Gelegenheit zur Herrschaftsübernahme, zum „coup d'État“.[7] Auf der Versammlung der Großen des Reiches soll der Erzbischof Adalbero von Reims eine große Rede gehalten haben, in der er Karls Ansprüche durch Verwandtschaft einräumte, ihn aber aufgrund persönlicher Inkompetenz und seiner Ehe mit einer rangniedrigeren Frau für untragbar erklärte. Es sei, so Adalbero im Bericht Richers von Reims, nicht das erste Mal, dass man eine unfähige Persönlichkeit von hoher Abkunft durch einen Geeigneteren ersetzt habe. Dieses Argument zündete zwar 987, wenn man Richer glauben darf, war aber gleichzeitig gefährlich, weil es einer genealogischen Legitimation den Boden entzog. Wie gingen die Kapetinger nun mit diesem, wenn man so sagen darf, genealogischen Defizit um? Hugo Capet reagierte sehr schnell und ließ seinen Sohn Robert noch im selben Jahr zum Mitkönig erheben. Angeblich stand König Hugo vor einem Zug nach Katalonien und wollte für den Fall seines Todes vorsorgen, aber eigentlich ging es um die

4 Zur Nomentheorie Arno Borst, Kaisertum und Nomentheorie im Jahr 800, in: Festschrift für Percy Ernst Schramm, Bd. 1, Wiesbaden 1964, S. 36–51; Helmut Beumann, Nomen imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls des Großen, in: HZ 185 (1958), S. 515–549.

5 Hauptquelle ist Richer von Reims, zwar gut informiert, aber leider dennoch unzuverlässig, vgl. Hans-Henning Kortüm, Richer von Saint-Remi. Studien zu einem Geschichtsschreiber des 10. Jahrhunderts (Historische Forschungen 8), Wiesbaden 1985; zum Ereignis an sich: Richer von Saint-Remi, Historiae (MGH SS 38), ed. v. Hartmut Hoffmann, Hannover 2000, IV,5, S. 234f. und Joachim Ehlers, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, Darmstadt 2009, S. 49.

6 Richer, Historiae (wie Anm. 5), IV, 9f., S. 236f. Zu den Umständen von Hugos Königserhebung vgl. Carlrichard Brühl, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln 1990, S. 587–596.

7 Robert-Henri Bautier, L'avènement d'Hugues Capet et le sacre de Robert le Pieux, in: Le roi de France et son royaume autour de l'an mil, hrsg. v. Michel Parisse/Xavier Barral i Altet, Paris 1992, S. 26–37, Zitat S. 29. Tatsächlich hat sich Hugo Capet den Königen Lothar und Ludwig V. gegenüber bis 987 anscheinend loyal verhalten, vgl. u.a. das sonst veraltete Werk von Walther Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900-1270). Weltkaiser und Einzelkönige, Bd. 1, Stuttgart 1974, S. 95.

Sicherung der Herrschaft für seine Dynastie gegen die Karolinger in Zeiten eines nur schwach legitimierten Königtums.[8] Einen sakralen Mehrwert wie die Salbung, die es bei der Machtübernahme der Karolinger 751 angeblich erstmals gegeben haben soll[9], finden wir nicht, ebensowenig eine Überhöhung des Amtes durch das Kaisertum wie bei Karl dem Großen im Jahr 800 oder bei Otto I. im ostfränkischen Reich 962. Letztlich waren die Kapetinger, sowohl in ihren Handlungen als auch von ihren Möglichkeiten her, Grafen mit einer Machtbasis in Paris und Orléans, die mit ihrem Titel *rex Francorum* einen großen Anspruch hatten, aber weit davon entfernt waren, wie einst der Karolinger Karl der Kahle das gesamte Westfrankenreich durchreisen zu können und dort auch überall als Herrscher tätig zu werden.[10]

Ab wann nun, so muss man nach diesen ersten Überlegungen zum Dynastiewechsel fragen, wird denn Genealogie eigentlich ein Argument für sich, und zwar zugunsten der Kapetinger? In den ersten Regierungsjahren des Königs Hugo Capet datierten etliche Urkundenaussteller ihre Dokumente nach Gottes Herrschaft, nach dem Tod des letzten legitimen (karolingischen) Herrschers oder aber nach den vermeintlichen Regierungsjahren des ja gar nicht erhobenen Karl von Niederlothringen.[11] Die in Lothringen weiter existierende Linie der Karolinger war offensichtlich keine reale Alternative mehr, zumindest hören wir nichts von Prätentionen auf den Thron, obwohl es explizit kapetingerfeindliche Historiographie durchaus gibt.[12] Die Kapetinger herrschten also als Könige mit dem zumindest theoretischen Anspruch, Herrscher über das westfränkische Reich zu sein (Legitimationsbereich), waren aber in ihrem tatsächlichen Wirkungsfeld, dem Sanktionsbereich, auf eine geographisch sehr eng gefasste Region zwischen Orléans, Paris und Laon beschränkt. Die ersten regierenden kapetingischen Könige erhoben in der Folge stets sehr zügig

8 Richer, Historiae (wie Anm. 5), IV, 12f., S. 240f.; Bautier, L'avènement d'Hugues Capet et le sacre de Robert le Pieux (wie Anm. 7), S. 34; Hans-Werner Goetz, Hugo Capet, in: Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII., 888-1498, hrsg. v. Joachim Ehlers/Heribert Müller/Bernd Schneidmüller, München 1996, S. 75–86, hier S. 80; François Menant, De Hugues Capet à Philippe I[er], les rois du XI[e] siècle, in: François Menant u.a., Les Capétiens. Histoire et dictionnaire, Paris 1999, S. 26–53, hier 31f.; Joachim Ehlers, Die Kapetinger, Stuttgart 2000, S. 31.

9 Dagegen Semmler, Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung (wie Anm. 2), S. 38ff.

10 Walther Kienast, Der Wirkungsbereich des französischen Königtums von Odo bis Ludwig VI. (888-1137) in Südfrankreich, in: HZ 209 (1969), S. 529–565 mit Schwerpunkt auf Aquitanien.

11 Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 6), S. 597 Anm. 324 mit einigen Beispielen.

12 Vgl. Joachim Ehlers, Die Historia Francorum Senonensis und der Aufstieg des Hauses Capet, in: Journal of Medieval History 4 (1978), S. 1–26.

ihren ältesten Sohn zum Mitherrscher, falls dieser ein regierungsfähiges Alter erreicht hatte. Eine schematische Darstellung soll dies verdeutlichen:

Hugo Capet (987-996)	erhebt	Robert (* ca. 972[13], Mitkönig 987)
Robert II. (996-1031)	erhebt	a) Hugo (* 1007, Mitkönig 1017, † 1026)
		b) Heinrich (* 1008, Mitkönig 1027)
Heinrich I. (1031-1060)	erhebt	Philipp (* 1052, Mitkönig 1059)
Philipp I. (1060-1108)	designiert	Ludwig (* 1081)
Ludwig VI. (1108-1137)	erhebt	a) Philipp (* 1116, Mitkönig 1129, † 1131)
		b) Ludwig (* 1120, Mitkönig 1131)
Ludwig VII. (1137-1180)	erhebt	Philipp (* 1165, Mitkönig 1179)

Wenn ein Sohn vorhanden war, musste dieser ein gewisses Alter erreichen und wurde dann durch Assoziierung an den Thron an die Herrschaft herangeführt. Die Titulatur ist wie beim Vater *rex Francorum*, allerdings kennen wir keine Urkunden, die von Mitkönigen allein ausgestellt worden wären. Die Erhebung von Mitherrschern hatte mehrere Vorbilder und ist daher nicht als ungewöhnlich anzusehen.[14] Die wenigen Unregelmäßigkeiten sind leicht zu erklären. König Heinrich I. scheint seinen nahenden Tod geahnt zu haben, jedenfalls spricht sein Stiftungsverhalten dafür. Sein Sohn Philipp war 1059 noch nicht allein regierungsfähig, wurde aber dennoch gekrönt. Wozu nun die Erhebung allgemein? Man kann sie als Ausbildungsstufe betrachten, aber auch als Vorsichtsmaßnahme, falls der regierende Vater plötzlich ausfallen sollte. Der Sonderfall Ludwigs VI. brachte 1108 noch erhebliche Schwierigkeiten mit sich, denn ihm fehlte zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters die Königsweihe. War dies Absicht des Vaters? Ludwig war im besten Alter, hatte sich etliche Meriten bei Schlachten und Belagerungen erworben[15] und

13 Ehlers, Die Kapetinger (wie Anm. 8), S. 31.

14 Brühl, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 6), S. 596: „nach ostfränkischem Vorbild"; Ehlers, Die Kapetinger (wie Anm. 8), S. 31 hingegen postuliert ottonische und byzantinische Vorbilder. Percy Ernst Schramm, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates, Bd. 1, Darmstadt 1960, S. 87 verweist zu Recht darauf, dass bereits König Lothar von Westfranken († 986) seinen Sohn Ludwig (V.) zum Mitherrscher erhoben hatte. Das direkte Vorbild war also unmittelbar westfränkisch.

15 Suger von Saint-Denis, Vie de Louis VI le Gros (Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Age 11), ed. v. Henri Waquet, Paris 1929, S. 4–80 allein zu den militärischen Erfolgen als designierter Nachfolger.

stellte als *rex designatus* (nicht als amtierender Mitkönig!) sogar eigene Urkunden aus, für die er ein spezielles Siegel führte – ein für französische und andere Könige singulärer Fall.[16] Philipps Tod 1108 kam nicht unerwartet, der König war alt, fettleibig und krank. Warum nun keine Erhebung zum Mitkönig? Zum einen war König Philipp I. über Jahre hinweg exkommuniziert gewesen, denn er hatte seine rechtmäßige Ehefrau Bertha (Ludwigs Mutter) verstoßen und dem Grafen Fulco V. von Anjou die Frau entführt. Die Exkommunikation dauerte von 1094 bis 1104 an, in dieser Zeit war der König für eine sakrale Handlung wie eine Königsweihe nicht handlungsfähig. Mit Bertrada bekam er in jener Zeit drei Kinder, darunter zwei Söhne, von denen der ältere den Königsnamen Philipp trug. Mit dieser Namensgebung wurde klar dokumentiert, dass dieser Sohn als fähig zur Königsherrschaft angesehen wurde.[17] Doch Bertrada ging noch weiter, um ihren Sohn statt Ludwig auf dem Thron zu sehen, zumindest wenn man Ordericus Vitalis Glauben schenken mag.[18] Am Anfang des Jahres 1101 befand sich der designierte König Ludwig in England. Bertrada soll beim englischen König Intrigen gesponnen haben, damit Ludwig noch eine Weile auf der Insel bliebe, und obendrein heißt es, sie habe ihm gedungene Mörder auf den Hals gehetzt, die ihn vergiftet hätten. Ob dies nun stimmt, können wir nicht mehr feststellen, in London war Ludwig zu dieser Zeit allemal; in späteren Jahren hatte er eine ungesunde Gesichtsfarbe, aber ob dies nun auf einen früheren Giftanschlag zurückgeht?[19] Wie dem auch sei – Ludwigs le-

16 Erhalten in einer Nachzeichnung bei Johannes MABILLON, De re diplomatica libri VI, 2. Aufl. Paris 1709, S. 427. Dieses Siegel, das den präsumtiven Thronfolger neben einem Pferd zeigt, ist auch durch andere Quellen bezeugt, vgl. die Vorbemerkung zur Edition der betreffenden Urkunde in: Recueil des actes de Louis VI roi de France (1108-1137), ed. v. Jean DUFOUR, Bd. 1, Paris 1992, Nr. 15, S. 25; vgl. auch die Übersichten bei Martine DALAS, Les sceaux des rois et de régence (Corpus des Sceaux Français du Moyen Age 2), Paris 1991 für Frankreich und in überregionaler Perspektive bei Robert-Henri BAUTIER, Échanges d'influences dans les chancelleries souveraines du Moyen Âge, d'après les types des sceaux de majesté, in: Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes rendus des séances (1968), S. 192–220.

17 Andrew W. LEWIS, Le sang royal. La famille capétienne et l'État, X^{e}-XIVe siècle, Paris 1986, S. 81–83, der darauf hinweist, dass gleichzeitig Ludwig von Philipp I. weiterhin als legitimer Thronfolger behandelt wurde.

18 The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis (OMT), ed. Marjorie CHIBNALL, Bd. 6, Oxford 1983, XI, 9, S. 50–54; vgl. auch Achille LUCHAIRE, Louis VI le Gros. Annales de sa vie et de son règne, Nr. 13, S. 8.

19 Eine Aufstellung von Ludwigs Krankheitsgeschichte unter freilich heute skurril erscheinenden Vorzeichen bei Auguste BRACHET, Pathologie mentale des rois de France. Louis XI et ses ascendants. Une vie humaine étudiée à travers six siècles d'hérédité, Paris 1903, S. 219–223.

gitim erscheinende Nachfolge schien alles andere als gesichert. Philipp I. starb am 29. oder 30. Juli 1108, bereits am 3. August wurde sein Sohn zum König geweiht[20], allerdings nicht in der Stadt, die dafür vorgesehen war, nicht in Reims also, sondern in Sens im Süden von Paris; dieser Ort lag zum einen näher am Begräbnisort Philipps I. (Saint-Benoît-sur-Loire), andererseits standen sich in Reims zwei Erzbischöfe mit zweifelhafter Legitimität gegenüber, die sich wechselseitig exkommuniziert hatten, so dass eine Krönung dort riskant oder vielmehr ausgeschlossen erschien. Ludwig trat also seine Regierung mit einem erheblichen Legitimationsdefizit an, zumal die Königinwitwe Bertrada nun ihrem Sohn zum Königtum verhelfen wollte. Es dauerte mehrere Jahre, bis ihr Sohn Philipp seine Ansprüche unter massiver Gewalteinwirkung aufgab und Bertrada sich ihrerseits in ein Kloster zurückzog. Nun änderte sich die Titulatur der Urkunden Ludwigs VI. Fünf frühe Urkunden (zwischen 1111 und 1113)[21] weisen die längere Formel *Ego Ludovicus Philippi regis filius Dei gratia rex Francorum constitutus* auf.[22] Eine solche Sonderform kann durch äußere Faktoren wie eine schwierige politische Situation für den König bedingt sein, der dadurch auf seine doppelte Legitimation als Sohn des Königs und als gewählter Herrscher hinwies. Zum ersten Mal wurde die Genealogie durch einen kapetingischen König bewusst eingesetzt. An weit entfernten Adressaten, die diese Information erst lernen mussten, kann es nicht liegen – die Empfänger stammten aus der engsten Krondomäne.[23]

Als erstes Fazit bleibt festzuhalten: Die Kapetinger verdankten ihre Königsherrschaft dem Zufall eines Jagdunfalls, den Hugo Capet im Jahr 987 ausnutzte. Ein genealogisches Bewusstsein ist eindeutig in dem Sinne vorhanden, dass schnellstmöglich der Sohn des Königs als Nachfolger installiert wurde und diese Praxis

20 Ehlers, Die Kapetinger (wie Anm. 8), S. 97; Éric Bournazel, Louis VI le Gros, Paris 2007, S. 50 nimmt eine Weihe im Zuge der Designation an.

21 Recueil des actes de Louis VI roi de France (wie Anm. 16), Bd. 1, Paris 1992, Nr. 60, 81, 82, 86, 87.

22 Ebd. Bd. 3, Paris 1993, S. 125; vgl. Klaus Lohrmann, Die Titel der Kapetinger (987-1200) (Diss.), Wien 1976, S. 76f. und Ders., Die Titel der Kapetinger bis zum Tod Ludwigs VII., in: Intitulatio III. Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (MIÖG Ergänzungsbd. 29), hrsg. v. Herwig Wolfram/Anton Scharer, Wien/Köln/Graz 1988, S. 201–256, hier S. 249 mit der Betonung der Notwendigkeit einer dynastischen Legitimation.

23 Bartholomäus von Fourqueux als Mitglied des engsten Umfelds des Königs, Notre-Dame d'Étampes (zwischen Paris und Orléans), Saint-Liphard in Meung-sur-Loire und Saint-Denis bei Paris.

über etliche Generationen weiter gepflegt wurde.[24] Ein in die Vergangenheit gerichtetes genealogisches Bewusstsein hingegen ist über ein Jahrhundert lang nicht zu belegen. Erst im Augenblick einer aus aktuellem Anlass bedrohten Herrschaft betonte Ludwig VI., dass bereits sein Vater Inhaber des Königtums gewesen war. Das Siegel eines nicht geweihten, aber designierten Königs Ludwig ist erst ab 1106 belegt; ob die Herstellung dieses Siegels eine Reaktion auf bereits erkennbare Konkurrenz durch den Sohn aus der zweiten Ehe war, muss hier offenbleiben. Das Legitimitätsdefizit der Kapetinger ist jedenfalls 987 offenkundig und 1108 immer noch latent vorhanden.

II.

In diesem zweiten Abschnitt sollen die bereits stellenweise angeführten Königsurkunden unter dem Aspekt des genealogischen Bewusstseins und der Legitimationsstrategien untersucht werden. Die Editionslage für die Urkunden der frühen Kapetinger ist nach den Maßstäben des ostfränkisch-deutschen Reiches vergleichsweise trostlos, da wir nur für Philipp I., Ludwig VI. und Philipp II. über kritische Editionen verfügen. Für Hugo Capet haben wir keine Ausgabe, nur eine 1903 erschienene Aufstellung.[25] Die Urkunden seines Sohnes Robert II. sind Objekt einer Studie gewesen, die ihrerseits 1937 abgeschlossen wurde[26], für Heinrich I. sieht es ähnlich aus.[27] Da mag es überraschen, dass die Diplome Philipps I. bereits 1908 gedruckt wurden.[28] Ludwig VI. steht, was die diplomatische Bearbeitung angeht, derzeit am besten da, die entsprechende Edition ist in den 1990er Jahren publiziert worden.[29]

24 Unter „Generation" wird hier eine Vater-Sohn-Folge im generativen Sinn verstanden, vgl. Ulrike JUREIT, Generationenforschung, Göttingen 2006, S. 28f.

25 Ferdinand LOT, Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du X[e] siècle (Bibliothèque de l'École des Hautes Études 147), Paris 1903; BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 6), S. 583 Anm. 225 verweist auf den Bearbeiter der Edition und kommt auf neun Urkunden Hugos allein und sechs weitere unter Beteiligung Roberts II.; GOETZ, Hugo Capet (wie Anm. 8), S. 82 zählt hingegen 17 Urkunden insgesamt; abermals andere Zahlen bei Carsten WOLL, Die Königinnen des hochmittelalterlichen Frankreich 987-1237/38 (Historische Forschungen 24), Stuttgart 2002, S. 276–278.

26 William Mendel NEWMAN, Étude sur les actes de Robert II roi de France, Paris 1937.

27 Frédéric SOEHNÉE, Catalogue des actes d'Henri I[er], roi de France (Bibliothèque de l'École des Hautes Études 161), Paris 1907.

28 Recueil des actes de Philippe I[er] roi de France (1060-1108), ed. v. Maurice PROU, Paris 1908.

29 Recueil des actes de Louis VI roi de France (wie Anm. 16), 4 Bde., Paris 1992–1994.

Für Ludwig VII. stammen die Regesten noch aus dem 19. Jahrhundert, die geplante Edition ist noch nicht erschienen.[30] Für Philipp II. haben wir inzwischen sechs stolze Bände, zwischen 1916 und 2006 erschienen, ein Register fehlt allerdings noch.[31] Dies ist unsere Basis. Aus Gründen der Praktikabilität und der Editionslage wird nun vor allem auf Ludwig VI. (1108-1137) eingegangen werden. Wir haben es, um einmal Zahlen zu nennen, mit zunächst sehr wenigen Stücken zu tun, im Durchschnitt etwa drei bis vier Urkunden pro Jahr im 11. Jahrhundert, bevor die Zahl mit Ludwig VI. sehr deutlich auf etwa 14 Urkunden pro Jahr ansteigt und bei Philipp II. bei über 40 ausgestellten Diplomen pro Regierungsjahr ankommt. Können wir nun aus der Nennung der Vorgänger in den Urkunden auf ein genealogisches Bewusstsein schließen? Zunächst ist festzustellen, dass im Wesentlichen zwei Gelegenheiten genutzt wurden, um einen Vorgänger in einem Diplom zu nennen, entweder eine Stiftung für dessen Seelenheil oder die Bestätigung einer Vorurkunde des Vorgängers. Ob daraus im Einzelfall auf ein genealogisches Bewusstsein des Ausstellers geschlossen werden kann, ist schwierig zu beantworten, denn um ganz sicher zu sein, müssten wir ein Eigendiktat durch den König postulieren, und davon ist angesichts des königlichen Bildungsstandes und der inneren Verhältnisse der Kanzlei nicht auszugehen.[32] 103 der 388 Diplome Ludwigs VI. enthalten Passagen zum Seelenheil von Familienangehörigen, die üblicherweise vorangegangenen Generationen angehören; die Memorialstiftungen haben also einen beträchtlichen Anteil am Gesamtcorpus der Urkundenedition. Fünfmal oder mehr erscheinen folgende Kombinationen:

30 Achille Luchaire, Étude sur les actes de Louis VII, Paris 1885.

31 Recueil des actes de Philippe Auguste, Paris 1916–2006 (verschiedene Bearbeiter).

32 Lucien Perrichet, La grande chancellerie de France des origines à 1328, Paris 1912; Joel T. Rosenthal, The Education of the Early Capetians, in: Traditio 25 (1969), S. 366–376, bes. S. 373; zur methodischen Problematik vgl. Hartmut Hoffmann, Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., in: DA 44 (1988), S. 390–423, bes. S. 398; Recueil des actes de Louis VI roi de France (wie Anm. 16), Bd. 3, Paris 1993; zur Kanzlei weiterhin Georges Tessier, Diplomatique royale française, Paris 1962 und für Ludwig VI. speziell Julian Führer, Ludwig VI. und die Kanonikerreform (Europäische Hochschulschriften III/1049), Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 59–73, 98–107.

Ludwig VI. und seine Vorgänger (*predecessores*, *antecessores*)	29[33]
Ludwig VI. allein	16[34]
Vater, Mutter und seine Vorgänger (*predecessores*)	12[35]
Philipp I.	10[36]
Ludwig VI. und seine Eltern	5[37]

Es handelt sich um die verschiedensten Rechtsbestimmungen, die unter Nennung des Seelenheiles eines Verwandten beurkundet wurden, so dass sich nicht nur in Schenkungen oder großen Stiftungen, sondern auch in vergleichsweise kleinen Diplomen entsprechende Klauseln finden. Die Erhebung dieser Zahlen erfolgte zunächst ungeachtet bestimmter Häufungen oder der Differenzierung nach Kanzlei- und Empfängerausfertigung. Deutlich ist die herausgehobene Stellung Philipps I., also des verstorbenen Vaters und unmittelbaren Amtsvorgängers. Sechs der zehn fraglichen Stücke, die sich auf das Seelenheil Philipps I. beziehen, sind zwischen 1108 und 1111 ausgestellt worden, das letzte sicher datierbare Diplom stammt vom Frühjahr 1118 – Ludwig VI. regierte aber noch bis 1137. Vielleicht rührte Ludwigs VI. zunächst nachweisbare spirituelle Sorge um seinen Vater von der erwähnten Exkommunikation her, möglicherweise ist sie auch schlicht auf dessen erst kürzlich eingetretenen Tod zurückzuführen. Da die entsprechenden Urkunden allesamt unterschiedliche Empfänger betreffen, kann hier schwerlich eine interessierte Institution am Werk gewesen sein. Dennoch hören die Stiftungen 1118 auf. Vielleicht kann in der eher seltenen Bezugnahme auf den Vater allein eine gewisse Reserve erkannt werden. Philipp I. hatte weitaus häufiger für das Seelenheil Heinrichs I. gestiftet, als dies Ludwig für dasjenige seines Vaters tat.[38] Ebenso auffällig wie die ersichtliche

33 Recueil des actes de Louis VI roi de France (wie Anm. 16), Bd. 1 und 2, Paris 1992, Nr. 87, 88, 89, 91, 94, 96, 104, 120, 124, 155, 156, 158, 219, 224, 288, 289, 295, 304, 305, 306, 317, 321, 350, 351, 352, 357, 368, 370, 391.

34 Ebd. Nr. 68, 127, 150, 177, (179 indirekt), 195, 226, 262, 273, 299, 340, 342, 358, 364, (420), (422).

35 Ebd. Nr. 102, 103, 108, 115, 116, 117, 118, 119, 126, 128, 137, 174.

36 Ebd. Nr. 19, 23, 34, 41, 49, 50, (70), 110, 131, 134, <145> (wohl verunechtet).

37 Ebd. Nr. 147, 165, 173 (Vater und Mutter), 175, 382.

38 Von nicht ganz 180 Urkunden tragen 18 entsprechende Vermerke, und zwar über die gesamte Regierungszeit Philipps I. verteilt, vgl. Recueil des actes de Philippe Ier roi de France (wie Anm. 28), Nr. 9, 10, 14, 16, 26, 30, 38, 39, 43, 45, 92, 95, 110, 119, 130, 155, 156, 163. Zudem ist Heinrich meist allein genannt, also nicht, wie in den Diplomen Ludwigs VI., mit anderen Personen zusammen oder in

Reserve gegenüber seinem Vater Philipp I.[39] ist die noch größere Zurückhaltung Ludwigs VI. in Bezug auf seinen früh verstorbenen Sohn. Dieser den königlichen Namen des Großvaters Philipp tragende, 1129 offiziell zum Mitkönig erhobene Thronfolger verunglückte am 13. Oktober 1131 bei einem Reitunfall tödlich und wurde in der traditionsreichen königlichen Grablege Saint-Denis bestattet.[40] Nun wären Stiftungen für sein Seelenheil zu erwarten, jedoch enthalten nur zwei Diplome entsprechende Klauseln[41], von denen die erste allerdings tatsächlich persönliche Sorge erkennen lässt. In für die Diplome Ludwigs VI. gänzlich ungewöhnlichen Wendungen wird der Vergänglichkeit des menschlichen Lebens gedacht – vielleicht scheint hier tatsächlich einmal die persönliche Auffassung des Königs durch, vielleicht war auch der Notar seinerseits berührt.[42] Der weitaus größte Anteil der Memorialstiftungen schließt Ludwig VI. selbst mit ein, sei es, dass er allein oder dass mit ihm seine Vorgänger bzw. Vorfahren genannt wurden. Hierzu lässt sich bemerken, dass die Formel *pro remedio anime nostre et antecessorum nostrorum* („für die Vergebung unserer Sünden und derjenigen unserer Vorfahren“) ganz offensichtlich eine Besonderheit der Kanzlei unter ihrem Kanzler Simon darstellt; von

der Titulierung als Vater ohne Namensnennung. Eine Aussage über die Stiftungen Ludwigs VII. ist ohne die kritische Edition der Urkunden bislang anhand der Regesten nicht zuverlässig zu leisten.

39 Diese äußert sich auch im Fehlen schmückender Beiworte, die sonst hin und wieder auftreten.

40 Damit kehrte man zum Bestattungsbrauch in Saint-Denis zurück, nachdem die Grablege Philipps I. in Saint-Benoît-sur-Loire einen Bruch mit der kapetingischen Grablegetradition markiert hatte und später von Suger von Saint-Denis scharf kritisiert worden war, vgl. Suger, Vie de Louis VI le Gros (wie Anm. 15), S. 84.

41 Recueil des actes de Louis VI roi de France (wie Anm. 16), Bd. 2, Paris 1992, Nr. 307 für Saint-Vincent in Senlis im Norden von Paris und Nr. 331 für Notre-Dame in Yerres, einem südöstlichen Vorort.

42 Ebd. Nr. 307, S. 157, Original: *Quamvis super homines, Deo disponente, constituti, scire tamen et memoriter retinere debemus et nos quidem lege nature a ceteris mortalibus non distare mortique obnoxios, his quibus ad vitam proficiamus ęternam remediis indigere* […]. *Cum igitur, Philippo rege, filio meo, jam de medio facto* [Textvariante: *sublato*], *in mentem mihi venisset, pro redimendis peccatis illius* [...] („Auch wenn wir durch Gottes Ratschluss über die Menschen eingesetzt sind, müssen wir doch wissen und im Gedächtnis behalten, dass auch wir nach dem Gesetz der Natur uns nicht von allen anderen Sterblichen unterscheiden und ebenso dem Tod verfallen sind und es uns an den Hilfsmitteln gebricht, durch die wir zum ewigen Leben kommen könnten … Als nun König Philipp, mein Sohn, der bereits jetzt aus unserer Mitte enthoben wurde, mir in den Sinn kam, [wollte ich] zur Vergebung seiner Sünden“ usw.).

den zwölf Nennungen dieser Wendung fallen sechs in seine vierjährige Amtszeit[43], die anderen sind über die ganze Regierungszeit Ludwigs VI. verstreut, als sich Simon allerdings stets in der Umgebung des Königs befand, vielleicht ein Hinweis auf die Bedeutung des Schreibers in der Kanzlei und darauf, dass man solche Verweise nur sehr vorsichtig interpretieren sollte. Sonst beziehen die Urkunden eher die *predecessores* mit ein.[44] Auffällig ist die Häufung solcher Stiftungen gegen Ende der Regierungszeit Ludwigs. Von 73 Diplomen, in denen Ludwig VI. sich selbst mit in die Stiftung um des Seelenheils willen einschloss, fallen 23 in die Zeit nach 1130, als auch für den dann über 50-jährigen Ludwig selbst das Ende seines Lebens absehbar werden musste.[45]

Das zweite Beispiel für die Klauseln zum Gedächtnis an königliche Vorgänger überschreitet Dynastiengrenzen und ist daher das Gegenbeispiel für oder vielmehr gegen dynastisches Bewusstsein. Hier geht es um die Könige der Franken, nämlich den Merowinger Dagobert, den Karolinger Karl den Kahlen, der als einziger westfränkischer Herrscher Kaiser geworden war, und Ludwigs VI. genealogisch korrekt eingeordneten Urgroßvater Robert II., alle in einer Urkunde versammelt.[46] Genealogisches Bewusstsein ist demnach eindeutig vorhanden. Nur – bei wem? Die Schrift der im Original erhaltenen Urkunde ist die eines Schreibers, der auch

43 Ebd. Nr. 295, 304, 305, 306, 317, 321 unter Kanzler Simon; andere Diplome: ebd. Nr. 94, 104, 124, 219, 351, 391.

44 Entgegengesetzter Ansicht ist der Editor ebd. Bd. 3, Paris 1993, S. 137: „ses ancêtres plutôt que [..] ses prédécesseurs" („eher seine Ahnen als seine Vorfahren"), ohne auf die lexikalische Unschärfe von *antecessor* hinzuweisen. Insgesamt erwähnen 17 Urkunden die *antecessores* und 39 die *predecessores*, ein mehr als deutlicher Befund.

45 Ludwig starb mit 56 Jahren. Nach dem Tod seines Sohnes 1131 überstand er zwar 1135 eine schwere Krankheit, wurde aber durch Gebrechen und seine Fettleibigkeit immer unbeweglicher, vgl. SUGER, Vie de Louis VI le Gros (wie Anm. 15), S. 236, 270; Ordericus Vitalis XII, 21, vgl. The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis (wie Anm. 18), Bd. 6, S. 256 berichtet schon zum Konzil von Reims 1119 von beträchtlicher Körperfülle.

46 Recueil des actes de Louis VI roi de France (wie Anm. 16), Bd. 1, Paris 1992, Nr. 70, S. 156–158, hier S. 157: *Precipue claruerunt donnus Dagobertus, rex prevalidus, et Karolus Calvus, eque rex et imperator magnificus, atavus quoque noster pię memorię rex Robertus, qui ęcclesiam Beati Dyonisii sociorumque ejus ab ipso Dagoberto fundatam pre cęteris dilexerunt* („Besonders ausgezeichnet haben sich Herr Dagobert, ein sehr starker König, Karl der Kahle, gleichermaßen König und prächtiger Kaiser, und auch unser Urgroßvater frommen Angedenkens König Robert, die die Kirche des heiligen Dionysius und seiner Gefährten, die von Dagobert gegründet wurde, vor allen anderen geliebt haben").

sonst in Urkunden für andere Institutionen begegnet.[47] Wie gehen wir mit diesem Befund um? Werden hier die Grenzen der Familie überschritten? Sollten wir erstmalig einen Kapetinger haben, der sich buchstäblich traute, sich in eine Reihe mit Dagobert und Karl den Kahlen zu stellen? Die Frage stellen, heißt schon fast, sie zu verneinen. Auch Ludwig VI. beherrschte Paris und seine Umgebung nicht einmal so weit in alle Richtungen, wie heute die Vorortbahn fährt, ein Jahr vor Ausstellung dieser Urkunde hatte ein Graf noch per Handstreich die Stadt Paris selbst überfallen und verwüstet[48], an der Straße zwischen Paris und Orléans, dem nächstwichtigsten Zentralort der kapetingischen Herrschaft, befand sich eine mächtige Burg in den Händen von Ludwigs Gegnern. Wie kommt es dennoch zu dieser stolzen Urkunde? Wenn man die 458 Diplome, Briefe und Mandate Ludwigs VI. durchsieht und stilistische Besonderheiten hervorhebt, wird rasch klar, dass diese Nummer 70 zwar von einem auch sonst nachweisbaren Schreiber stammt, das Formular und damit das Konzept, dem die Nennung der drei Amtsvorgänger zu verdanken ist, aber nicht. Das Latein ist eindeutig dem Kloster Saint-Denis selbst zuzuweisen, und es spricht einiges dafür, dass kein Geringerer als der spätere Abt Suger von Saint-Denis selbst das Konzept für diese Urkunde geliefert hat.[49] Dagobert galt als Gründer des Klosters und liegt dort begraben, Karl der Kahle ist als Kaiser besonders

47 Ebd., S. 155: „Cet acte a été rédigé de toute évidence à la chancellerie royale" („Diese Urkunde wurde ganz eindeutig in der königlichen Kanzlei verfasst"). Die Arenga steht auch in einer Urkunde für Puiseaux (ebd. Nr. 64), die Schreiberhand ist auch in einer Urkunde des Bischofs Galo von Paris für Saint-Martin-des-Champs zu finden, vgl. Jean DUFOUR, Typologie des actes de Philippe I[er] (1060-1108) et de Louis VI (1108-1137), rois de France, in: Typologie der Königsurkunden. Kolloquium de [sic] Commission Internationale de Diplomatique in Olmütz (1992), hrsg. v. Jan Bistrický, Olomouci 1998, S. 65–99, hier S. 98; ebd. S. 67 der Nachweis, dass Ludwigs Urkunden Nr. 97 und 157 für das Domkapitel Notre-Dame von der gleichen Hand stammen. Der Schreiber dürfte also dem Pariser Domkapitel entstammen.

48 EHLERS, Die Kapetinger (wie Anm. 8), S. 103.

49 Zu Sugers schon mehrfach bemerkter spezieller Latinität sowohl in literarischen als auch in diplomatischen Texten vgl. Robert BARROUX, L'abbé Suger et la vassalité du Vexin en 1124, in: M-A 64 (1958), S. 1–24, bes. S. 7ff.; Manfred GROTEN, Die Urkunde Karls des Großen für St. Denis von 813 (D 286), eine Fälschung Abt Sugers?, in: HJb 108 (1988), S. 1–36, bes. S. 19–25; Françoise GASPARRI, Suger de Saint-Denis. Pratiques, formes, langages d'une culture écrite au XII[e] siècle (à propos d'une charte originale jusqu'ici inconnue: Arch. nat. S 2247 n. 3), in: Scrittura e Civiltà 20 (1996), S. 111–135, hier S. 126f.; DIES., Le latin de Suger, abbé de Saint-Denis (1081-1151), in: Les historiens et le latin médiéval, hrsg. v. Monique Goullet/Michel Parisse, Paris 2001, S. 177–193; DIES., La politique de l'abbé Suger de Saint-Denis à travers ses chartes, in: CCMéd 46 (2003), S. 233–245, hier S. 238; Jens Peter CLAUSEN, Suger, faussaire de chartes, in: Suger en question. Regards croisés sur Saint-Denis (Pariser Historische Studien 68), hrsg. v. Rolf Große, München 2004, S. 109–116; Susan-

herausgehoben, hatte Saint-Denis mit reichen Stiftungen bedacht und liegt dort ebenfalls bestattet, und auch Robert II. hatte sich zugunsten von Saint-Denis hervorgetan. Ludwig VI. per Empfängerkonzept in diese Reihe zu stellen, hieß ihn unter Zugzwang zu setzen, es diesen ruhmreichen Vorgängern nachzutun und nicht seinem Vater, der sich für Saint-Denis nicht besonders interessiert zu haben scheint und obendrein seine Grablege nicht dort bei allen anderen Königen, sondern beim heiligen Benedikt an der Loire fand und damit in Saint-Denis buchstäblich der *damnatio memoriae* anheim fiel.[50] Der Zeitpunkt der Abfassung spricht weiterhin dafür, dass Ludwig VI. hier vielleicht mehr zugestand, als er sonst konzediert hätte, denn die Urkunde fällt exakt in die Anfangskrise der Herrschaft mit der bereits angesprochenen veränderten Intitulatio, die die Legitimität als Nachkomme des königlichen Vaters betonte, und dem Überfall auf Paris durch einen nicht weit entfernt in Meulan im Westen residierenden Grafen. Weder die Schrift, noch das gesamte Formular können also eine sichere Zuweisung an eine Kanzlei gewährleisten.

Die Nachfolger Ludwigs VI., sein gleichnamiger Sohn und sein Enkel Philipp II., erwähnen in ihren Urkunden, soweit sie in Editionen greifbar sind, immer wieder ihre Vorgänger.[51] Es entsteht der Eindruck eines gestärkten genealogischen Bewusstseins und einer gleichzeitig besser gesicherten dynastischen Legitimität, die einen Verweis auf die Vorgänger als Bekräftigung des Dargelegten erscheinen lässt. Dies ist auch nicht von der Hand zu weisen; methodisch besteht aber das Problem, dass von Hugo Capet nur sehr wenige Urkunden erhalten sind, von seinen Nachfolgern bis Philipp I. auch nicht eben viele. Die späteren Bestätigungen lassen die Menge der Nachrichten über allfällige verlorene Urkunden der Könige des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts auch nicht mehr bedeutend anwachsen, so dass angenommen werden muss, dass bei allen Überlieferungsverlusten und -zufällen die Proportionen der erhaltenen Stücke dem ursprünglichen Bestand in etwa ent-

ne LINSCHEID-BURDICH, Suger von Saint-Denis. Untersuchungen zu seinen Schriften Ordinatio – De consecratione – De administratione (Schriften zur Altertumskunde 200), München/Leipzig 2004.

50 FÜHRER, Ludwig VI. und die Kanonikerreform (wie Anm. 32), S. 216f.

51 Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Gegenwart der Vorgänger. Geschichtsbewußtsein in den westfränkisch-französischen Herrscherurkunden des Hochmittelalters, in: Hochmittelalterliches Geschichtsbewußtsein im Spiegel nichthistoriographischer Quellen, hrsg. v. Hans-Werner Goetz, Berlin 1998, S. 217–235, der ebenfalls die Königsurkunden als Ausgangspunkt nimmt, sich jedoch auf die Zeit bis 987 einerseits und auf die Regierungszeit Philipps II. (1180-1223) andererseits beschränkt. Die Flut der Bestätigungen von Urkunden der Vorgänger Philipps II. wird auf S. 226f. eindrucksvoll dargelegt.

sprechen dürften. Die Bestätigungen von Urkunden Roberts II., Heinrichs I. und Philipps I. in den Urkunden Ludwigs VI. korrespondierten mit der Gesamtmenge des Erhaltenen, so dass man nicht auf eine besondere Vorliebe Ludwigs VI. für den einen oder anderen Vorfahren oder Vorgänger schließen sollte. Dies ist hingegen möglich, wenn wie oben dargelegt die Sorge um das Seelenheil des Vaters ab 1118 nicht mehr nachweisbar ist oder wenn Dynastiengrenzen überschritten werden. Es wurde deutlich, dass Merowinger und Karolinger in einer Urkunde für Saint-Denis eine große Rolle spielen; andere potentielle Urkundenempfänger hatten oft keine so weit zurückliegende Tradition. Zudem lag etwa die Herrschaft Karls des Kahlen (840-877) lange zurück, so dass nicht unbedingt die Notwendigkeit bestanden haben dürfte, regelmäßig auf ihn zu verweisen. Dennoch sei hier angemerkt, dass angesichts der Vielzahl der selbst uns noch bekannten Urkunden Karls des Kahlen (475 nach der maßgeblichen Ausgabe[52]) nur bemerkenswert selten bei Ludwig VI. auf diesen einzigen westfränkischen Kaiser Bezug genommen wird, und zwar zweimal in Urkunden für das Corneliusstift in Compiègne[53], das von Karl gegründet worden war, einmal in der bereits genannten Urkunde für Saint-Denis, die auch Dagobert nennt, und sonst nur noch in zwei verdächtigen Diplomen für Vézelay und Nantes.[54] Die beiden Urkunden für Saint-Corneille sind nachweislich Empfängerausfertigungen, von denen eine noch aus der Zeit als designierter Herrscher zu Lebzeiten Philipps I. stammt, so dass dieser karolingische Herrscher bei Ludwig VI. selbst und in seinem unmittelbaren Umfeld offensichtlich überhaupt keine Rolle gespielt hat, obwohl bei ihm die Wahrscheinlichkeit noch am größten gewesen wäre. Genealogisches Bewusstsein in den Urkunden der Kapetinger war dynastisches Bewusstsein.

52 Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France, ed. v. Arthur Giry/Maurice Prou/Georges Tessier, 3 Bde., Paris 1943–1955.

53 Recueil des actes de Louis VI roi de France (wie Anm. 16), Bd. 1, Paris 1992, Nr. 12 und Nr. 71.

54 Ebd. Bd. 1, Paris 1992, Nr. <145> (Vézelay) und Nr. <205> (Nantes). Dieser Urkunde ist die Echtheit wohl vollends abzustreiten, vgl. Führer, Ludwig VI. und die Kanonikerreform (wie Anm. 32), S. 89–92.

III.

Die Kapetinger hatten seit 987 ein Legitimitätsdefizit, daran ist nicht zu zweifeln, und auch mehr als ein Jahrhundert nach der Machtübernahme wurde nicht ernsthaft auf die ruhmreiche Geschichte der Herrscherfamilie verwiesen. Außer beim Herrschaftsantritt Ludwigs VI. allerdings hatte es seit der Jahrtausendwende keine ernsthaften Konkurrenten mehr um die Königsherrschaft gegeben. Ludwig VI. nun konsolidierte die Krondomäne mit viel militärischer Gewalt und Energie, Ludwig VII. nahm am Kreuzzug teil (wenn auch erfolglos), Philipp II. konnte den Einflussbereich des Königs erheblich erweitern und auch dem Kaiser die Stirn bieten. So die Sicht der Nachwelt, gefiltert durch eine über Jahrhunderte stets fortgesetzte Tradition königsfreundlicher Geschichtsschreibung, vorzugsweise aus dem Kloster Saint-Denis, in dem die „Grandes Chroniques de France" verfasst wurden. In der Realität war die Herrschaft der Kapetinger um 1200 tatsächlich unanfechtbar geworden, langfristig konnten sie ihr Königtum doch noch in der Rückschau als Erfolgsgeschichte sehen. Wie nun mit den etwas dubiosen Umständen der Herrschaftsübernahme 987 umgehen, wenn es gewissermaßen um die Thesaurierung und Kodifizierung einer historischen Meistererzählung ging?

Im Jahr 980 wurde der Körper des heiligen Walarich an einen sichereren Ort gebracht. Wir erfahren, dass diese Translatio durch Hugo Capet unternommen wurde und dass der Heilige ihm als Dank in der Nacht erschienen sei, um ihm das Königtum in Aussicht zu stellen, das seine Familie sieben Generationen lang behalten sollte.[55] Diese Geschichte ist nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, erst nach der siebten Generation des kapetingischen Königtums in die Welt gesetzt worden, sondern seit etwa der Mitte des 11. Jahrhunderts belegt.[56] Besonders verbreitet war sie dennoch nicht. Später wurde sie aber auf einmal virulent, denn Philipp II. hatte Elisabeth von Hennegau geheiratet und mit ihr einen Sohn gezeugt, den späteren König Ludwig VIII. Elisabeth jedoch hatte durch ihre Abstammung karolingisches Blut in ihren Adern. Ludwig VIII. war am 5. September 1187 zur Welt gekommen, überlebte die ersten Jahre, seine Herrschaft als Erbe Philipps II. wurde immer

55 Ex historia relationis corporis s. Walarici abbatis in monasterium Leuconaense, in: Recueil des Historiens de la Gaule et de la France, ed. v. Léopold DELISLE, Bd. 9, Paris 1870, S. 147ff., vgl. Ferdinand LOT, Les derniers Carolingiens. Lothaire, Louis V, Charles de Lorraine, 954-991 (Bibliothèque des Hautes Études 87), Paris 1891, S. 382.

56 LEWIS, Le sang royal (wie Anm. 17), S. 81.

wahrscheinlicher. In dieser Zeit formulierte ein flandrischer Geschichtsschreiber, Andreas von Marchiennes, die Theorie des „Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli" („Rückkehr des Reiches der Franken zum Karlsgeschlecht"), der zufolge mit einer Thronbesteigung Ludwigs VIII. das Reich wieder an das Geschlecht Karls des Großen gefallen wäre.[57] Diese kurz vor 1196 formulierte Theorie aus Flandern ist genealogisch plausibel, aber bei näherer Betrachtung könnte man mit gleichem Recht postulieren, dass im römisch-deutschen Reich die Karolinger regieren würden. Kaiser Heinrich III. hatte nach der Darstellung Ottos von Freising ebenfalls karolingisches Blut, das er damit wieder auf den Thron brachte, und das fiel zumindest im 12. Jahrhundert auch auf.[58] Schließlich lässt sich, wenn man nur will, für alle französischen Königinnen zur Zeit der Kapetinger eine karolingische Abstammung herbeikonstruieren, mit Ausnahme Annas von Kiew.[59] Doch nach 1200 waren die Kapetinger gefestigt genug in ihrer Herrschaft, um sich dieses Legitimationsangebot, das ohne ihren Auftrag entstanden war, zu eigen zu machen.[60] Die genealogische Kombination auf der einen Seite und die Prophetie der sieben Generationen auf der anderen Seite wurden so zu einer Legitimationsformel verdichtet[61], die auf der Idee aufeinanderfolgender Generationen basierend in dieser Form von keiner anderen Familie übertroffen werden konnte, der ja zumindest die Prophetie und der Vorsprung von sieben Generationen langer Königsherrschaft fehlen mussten. In augenfälliger Weise ist die Übernahme dieses Legitimationsangebots durch das Königtum in einem Geschichtswerk deutlich, das im Auftrag König Ludwigs IX. um die Mitte des 13. Jahrhunderts von Vincenz von Beauvais erarbeitet wurde. In

57 ANDREAS VON MARCHIENNES, Historia succincta de gestis et successione regum Francorum II, 25: *Si iste* [gemeint: *Ludovicus*] *post patrem regnaverit, constat regnum reductum ad progeniem Karoli Magni* („Wenn jener seinem Vater in der Herrschaft nachfolgen sollte, wird deutlich, dass das Reich wieder an die Nachkommenschaft Karls des Großen zurückgekommen ist"). Zitiert bei Karl Ferdinand WERNER, Die Legitimität der Kapetinger und die Entstehung des „Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli", in: WaG 12 (1952), S. 203–225, hier S. 205.

58 OTTO VON FREISING, Chronica sive Historia de duabus civitatibus, in: MGH SS rer. Germ. 45, ed. v. Adolf HOFMEISTER, Hannover/Leipzig 1912, VI, 32, S. 297: *In ipsoque dignitas imperialis, quae per longum iam tempus a semine Karoli exulaverat, ad generosum et antiquum germen Karoli reducta est* („Und in ihm wurde die kaiserliche Würde, die für lange Zeit vom Geschlecht Karls verbannt war, zum edlen und alten Stamm Karls zurückgeführt"), vgl. Karl Ferdinand WERNER, Die Legitimität der Kapetinger (vgl. Anm. 57), S. 204.

59 KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 506.

60 **Gabrielle M.** SPIEGEL, The ‚Reditus Regni ad Stirpem Karoli Magni'. A New Look, in: French Historical Studies 7 (1971), S. 145–171.

61 EHLERS, Die Kapetinger (wie Anm. 8), S. 159.

diesem „Speculum Historiale“ gigantischen Ausmaßes, das in königlichem Auftrag zusammengestellt wurde, wurde die Reditus-Theorie verarbeitet und durch eine außerordentlich weite Verbreitung dieses Werkes weithin propagiert.[62] Auf diese Weise wurde die Prophetie gleichermaßen sublimiert, denn nun war auch das vermeintliche Ende der kapetingischen Herrschaft nach sieben Generationen kein Problem mehr, denn es regierte der Sohn des Kapetingers, der in diesem Verständnis ja gleichzeitig ein Karolinger war.

Vincenz von Beauvais schrieb im dem Königshaus sehr nahestehenden Zisterzienserkloster Royaumont im Norden von Paris; noch näher am Hof entstand eine Geschichtsdichtung, die das karolingische Element der Kapetinger ebenfalls feierte. Ludwig VIII. sollte bereits als Knabe im Glauben an seine karolingische Abstammung erzogen werden. Zu diesem Zwecke verfasste ein Pariser Kleriker mit Namen Aegidius ein Lehrgedicht zur französischen Geschichte, in dem er den Thronfolger als *Karolinus*, als kleinen Karl, ansprach. Das Lehrgedicht ist ein Geschichtsbuch, das dem Thronfolger zu dessen 13. Geburtstag im Jahr 1200 überreicht werden sollte[63] und passenderweise mit dem Amtsantritt Pippins im Jahr 751 einsetzt. Wie es dazu kam – im ersten Abschnitt oben wird der karolingische Putsch gegen die Merowinger kurz behandelt –, spielt hier keine Rolle, allenfalls wird erwähnt, dass Pippin letztlich schon seit seiner Geburt effektiv König war.[64] Karl der Große ist der vorbildliche Herrscher schlechthin, in Ludwigs Person nun wird er selbst gewissermaßen wieder an der Regierung sein. Dennoch wird Karl der Große nicht wie in den zeitgenössischen volkssprachigen Dichtungen zum übernatürlichen Idealherrscher und anachronistischen Kreuzzungshelden stilisiert, eher wird Einhards „Vita Karoli Magni“ in didaktischer Form dichterisch ausgeschrieben.[65] Aegidius nutzt

62 VINCENZ VON BEAUVAIS, Speculum Historiale, Duaci 1624, XXX,126, S. 1275f.; vgl. Robert MORRISSEY, L’empereur à la barbe fleurie. Charlemagne dans la mythologie et l’histoire de France, Paris 1997, S. 116. Elizabeth A. R. Brown präzisiert den Zeitpunkt der Einfügung des Reditus-Kapitels auf Juli 1254: Elizabeth A. R. BROWN, Vincent de Beauvais and the reditus regni Francorum ad stirpem Caroli imperatoris, in: Vincent de Beauvais. Intentions et réceptions d’une œuvre encyclopédique au Moyen Âge (Actes du colloque de l’Institut d’Études Médiévales de l’Université de Montréal 14), hrsg. v. Monique Paulmier-Foucart/Serge Lusignan/Alain Nadeau, Saint-Laurent 1990, S. 167–196, hier S. 181.

63 MORRISSEY, L’empereur à la barbe fleurie (wie Anm. 62), S. 117.

64 Andrew W. LEWIS, Dynastic Structures and Capetian Throne-Right. The Views of Giles of Paris, in: Traditio 33 (1977), S. 225–252, hier S. 241.

65 Vgl. auch Ludovic LALANNE, Nom donné à la Marne par un poëte du XIIe siècle, in: BEC 6 (1844), S. 169–173, hier S. 169: „Gilles de Paris, dont l’œuvre est complètement nulle au point de vue

interessanterweise die Gelegenheit, den regierenden König Philipp II. zu kritisieren, indem er ihn durch Karl den Großen und den Thronfolger überstrahlen lässt.[66] Trotzdem ist Philipp II. kein schlechter König, die Kritik ist vergleichsweise subtil; dennoch wird Ludwig allein schon durch seine Abstammung als Hoffnungsträger in Szene gesetzt.[67]

Im 13. Jahrhundert finden wir bei den französischen Königen etliche weitere Legitimationsstrategien, die auf der Genealogie aufbauten. In dieser Zeit machen sich die Könige die bereits vorher verbreitete Vorstellung zu eigen, sie könnten nach ihrer Krönung eine bestimmte Hautkrankheit heilen. Diese Vorstellung ist einerseits an das Ereignis der Krönung gebunden, andererseits aber an die Dynastie, wie bereits am Anfang des 12. Jahrhunderts Guibert von Nogent hervorhebt.[68] Und selbst im Tod wird die Wiedervereinigung der Dynastien in einer ein-

littéraire, offre le phénomène très-rare d'un poëte épique qui, chantant à la fin du douzième siècle les exploits et les vertus du fils de Pépin, dédaigne de faire le moindre usage des traditions fabuleuses dont ce prince était le héros." („Aegidius von Paris, dessen Werk vom literarischen Standpunkt her vollkommen wertlos ist, ist der seltene Fall eines epischen Dichters, der am Ende des 12. Jahrhunderts die Großtaten und Tugenden des Sohns Pippins besingt und dabei die fabelartigen Erzählungen, die diesen Fürsten zu Thema hatten, gänzlich unbeachtet lässt.")

66 Egidius von Paris, Karolinus, ed. v. Marvin L. Colker, in: Traditio 29 (1973), S. 199–325, hier V, 45–48, S. 304: *In Karolo nil tale leges, nisi fortia gesta, / Vnde refert meritas eterna in secula laudes. / O utinam diuina daret dignatio talem / Francorum nec degenerem per secula regem* („Bei Karl liest Du nichts außer mutigen Taten, dies bringt ihm verdientes Lob für alle Zeiten. O möge die göttliche Gnade einen solchen und keinen verkommenen König der Franken auf Erden bringen!").

67 Christine Ratkowitsch, Zum Charakter Karls des Großen in der Darstellung des Egidius von Paris, in: Scripturus vitam. Lateinische Biographie von der Antike bis zur Gegenwart. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag, Heidelberg 2002, S. 369–377, hier S. 369, 374; Dietrich Lohrmann, Politische Instrumentalisierung Karls des Großen durch die Staufer und ihre Gegner, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 104/105 (2002/2003), S. 95–112, hier S. 111.

68 Marc Bloch, Les rois thaumaturges. Étude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre, Paris 1983 (zuerst 1924), der sich S. 30ff. vorwiegend mit der Frage der Skrofelheilung auseinandersetzt, von der erstmals Guibert von Nogent explizit in Bezug auf Ludwig VI. berichtet, wohingegen dessen Vater Philipp I. *nescio quibus incidentibus culpis* („ich weiß nicht, aufgrund welchen Verschuldens") am Ausüben seiner Heilkräfte gehindert gewesen sei, vgl. Guibertus Novigensis, De sanctis et eorum pigneribus (CChrCM 127), ed. v. R. B. C. Huygens, Turnhout 1993, S. 79–175, Zitat S. 90. Die sich hier bietende Möglichkeit einer sakral überhöhten Legitimation des Königtums wurde tatsächlich erst im 13. Jahrhundert wahrgenommen, vgl. Jean Desobry, Le „miracle" des écrouelles dans l'iconographie royale, in: Bulletin de la Société Historique de Compiègne 30 (1988), S. 175–195, bes. S. 180; Jacques Le Goff, La genèse du miracle royal, in: Marc Bloch aujourd'hui. Histoire comparée et sciences sociales, hrsg. v. Hartmut Atsma/André Burguière, Paris 1990, S. 147–156, hier S. 149f.; Mario Kramp, Kirche, Kunst und Königsbild. Zum Zusammenhang von Politik und Kirchenbau im capetingischen Frankreich

zigen französischen Königsgroßfamilie augenfällig: Die Anordnung der Gräber in Saint-Denis wurde 1263/1264 geändert, so dass nun Merowinger und Karolinger auf der einen, Kapetinger auf der anderen Seite lagen. In die Mitte am Hauptaltar aber kam das Grabmal für Ludwig VIII., den Sohn beider Dynastien, und parallel zur Umgruppierung erhielten die Vorgänger des damals regierenden Ludwig IX. figürliche Grabmäler, in Saint-Denis damals eine Neuerung.[69] Bei den Karolingern hatte es mehrere Grablegekirchen gegeben, bei den Kapetingern war die Kontinuität weit größer; auch diejenigen männlichen Familienangehörigen, die im 10. Jahrhundert nicht das Königtum erlangt hatten, wurden in Saint-Denis bestattet, ebenso Hugo Capet und seine Nachfolger des 11. Jahrhunderts. Philipp I. und Ludwig VII. wurden 1108 und 1180 an anderen Orten zur Ruhe gebettet, Ludwig VII. in Barbeau, einer von ihm selbst 1147 gegründeten Zisterzienserabtei, Philipp I. in Saint-Benoît-sur-Loire (Fleury). Suger von Saint-Denis behauptet, Philipp habe den Wunsch geäußert, nicht in Saint-Denis bestattet zu werden, weil er sich diesem Kloster gegenüber nicht angemessen verhalten habe und zudem sein Grab neben denen so vieler anderer weit würdigerer Könige alsbald vergessen würde.[70] Aus der Feder des Abtes von Saint-Denis ist dieser Traditionsbruch natürlich höchst tendenziös bewertet worden; mögliche Erklärungen für den ungewöhnlichen Bestattungsort sind sowohl eine besondere Zuneigung des verstorbenen Königs zum heiligen Benedikt oder aber eine vom Nachfolger Ludwig VI. betriebene möglichst schnelle Bestattung – Philipp I. war wohl am 29. oder 30. Juli 1108 in Melun im Südosten von Paris gestorben, dann folgten die Bestattungsfeierlichkeiten, die Krönung fand aber bereits am 3. August in Sens statt. Saint-Denis wäre in dieser kurzen Zeit nicht erreichbar gewesen, und Ludwigs Königtum war akut bedroht, wie oben bereits angeführt wurde. Nach 1200 nun hielten aber alle französischen Könige mit einer Ausnahme (Ludwig XI. 1483) bis zur Französischen Revolution an der

des 12. Jahrhunderts am Beispiel der drei Abteien Saint-Denis, Saint-Germain-des-Prés und Saint-Remi/Reims, Weimar 1995, S. 278; Joachim EHLERS, Der wundertätige König in der monarchischen Theorie des Früh- und Hochmittelalters, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 3–19, hier S. 15f.

69 Schematische Abbildung bei Alain ERLANDE-BRANDENBURG, Le Roi est mort. Étude sur les funérailles, les sépultures et les tombeaux des rois de France jusqu'à la fin du XIIIe siècle (Bibliothèque de la Société Française d'Archéologie 7), Genève 1975, Tafel VI und in besserer Qualität bei Eva LEISTENSCHNEIDER, Die französische Königsgrablege Saint-Denis. Strategien monarchischer Repräsentation 1223-1461, Weimar 2008, S. 315; zur Neugruppierung in den Jahren 1263/1264 vgl. Jacques LE GOFF, Saint Louis, Paris 1996, S. 277–283.

70 SUGER, Vie de Louis VI le Gros (wie Anm. 15), S. 84.

Grablege Saint-Denis fest.[71] Die Anordnung der Gräber des Hochmittelalters blieb im Kern unberührt: Merowinger und Karolinger auf der einen und Kapetinger auf der anderen Seite verschmolzen in dieser Darstellung in der Person Ludwigs VIII. zur effektiv einzigen regierenden Königsfamilie, die über weit mehr Generationen an Tiefe verfügte als über die reine Königsabfolge seit dem Regierungsantritt Hugo Capets 987.

Fazit

In den vorangegangenen Abschnitten ging es nicht nur um die Geschichte des politischen Erfolges einer Herrscherfamilie, der im Nachhinein ideologisch ungemein überhöht wurde. Die kapetingischen Vorgänger waren gegenwärtig, zunächst als Menetekel, denn die Karolinger hatten wohl unbestritten die höhere Legitimität, sie waren auch politisch nach allgemeiner Auffassung zunächst brillanter gewesen. Sie waren ebenfalls gegenwärtig, wenn man sich um ihr Seelenheil kümmern musste, denn sie waren nicht frei von Fehlern. Hugo haftete stets der Makel an, entgegen der dynastischen Tradition ins Amt gekommen zu sein, Robert II. war wegen einer Ehesache exkommuniziert gewesen, Heinrich I. galt den Berichterstattern, von denen es nicht viele gab, als kaum der Erwähnung wert, Philipp I. ist als unfähiger, lüsterner Ehebrecher in Erinnerung geblieben. Ludwig VI. ist frei von solchen Verurteilungen geblieben, zudem war ihm der eine oder andere militärische Erfolg vergönnt, und nicht zuletzt hatte er in Suger von Saint-Denis einen Biographen, der ihn zum strahlenden Helden in einer unruhigen Epoche stilisierte. Bei Ludwig VI. haben wir eine alsbald abnehmende Sorge um das väterliche Seelenheil beobachten können. Die programmatischen Entwürfe kamen damals aber nicht vom König oder seiner Umgebung, sondern aus den Klöstern, die jeweils ihre Version der Dinge in die Urkunden schreiben ließen und sie dem König vorlegten. Dass die Genealogie kein Problem mehr war, sondern zum Trumpf wurde, ist ganz wesentlich der Verbindung mit den Nachkommen der Karolinger zu verdanken, die in Schriften, aber auch durch die Anordnung von Gräbern vielfältig propagiert wurde. Die Kapetinger haben hierbei zunächst vom biologischen Zufall profitiert, dass

71 **Vgl. Joachim** Ehlers, Politik und Heiligenverehrung in Frankreich, in: Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (VuF 42), hrsg. v. Jürgen Petersohn, Sigmaringen 1994, S. 149–175, bes. S. 153ff. zur zunehmenden Fixierung des Klosters auf das kapetingische Königtum.

überhaupt jeweils ein männlicher Erbe in direkter Sohnesfolge vorhanden war. Einige spätere Erfolge waren durchaus nicht absehbar gewesen. Die legitimatorische Kunst bestand darin, die Erfolge der späteren Könige gleichsam auf die Vorgänger zu projizieren. Legitimationsangebote von außen gab es immer wieder, aber meist erst nach mehreren Generationen wurden sie auch angenommen. Ehemals eine Last, waren die Vorgänger nun zu einem Argument geworden.

GEORG JOSTKLEIGREWE

heres imperii Constantinopolitani – frater regis Franciae – defensor populi christiani

Zur Deutung konkurrierender Legitimitäts-konstruktionen im Umfeld der französischen Mittelmeerpolitik des frühen 14. Jahrhunderts

> Durch seine Trägheit und Unfähigkeit richtet der widernatürliche Usurpator das Reich zugrunde. Nun ruht die ganze Hoffnung des christlichen Volkes allein auf dem tatkräftigen Erben des angestammten Herrscherhauses.

So lautet der Tenor einiger Briefe, die griechische Amtsträger, Kleriker und Magnaten am Beginn des 14. Jahrhunderts an einen – letztlich übrigens erfolglosen – Thronprätendenten sandten. Angesichts der an Usurpationen wie an dynastischen Fiktionen reichen byzantinischen Geschichte rechtfertigte dieses kleine, insgesamt eher wenig beachtete Quellenkorpus kaum einen zweiten Blick – wäre der Adressat der Briefe nicht Karl von Valois, der Bruder des französischen Königs Philipps IV. Ausgerechnet dieser westeuropäische Fürst, der ebenso wie seine Vorfahren niemals den Boden des östlichen Kaiserreiches betreten sollte, wird gegen Andronikos II. Palaiologos – immerhin einen Repräsentanten der am längsten herrschenden byzantinischen Dynastie – in Stellung gebracht und zum *dominus naturalis*, zum γενικὸς αὐθέντης der griechisch-christlichen Rhomäer erklärt.

Dabei waren Karls Ansprüche auf das griechische Kaisertum alles andere als ‚natürlich'. Um die politische Stellung Karls von Valois zu definieren und zu legitimieren, verwenden die griechischen Verfasser der Briefe denn auch nicht weniger als drei zum Teil miteinander konkurrierende Argumentationsmuster. So verweisen sie zum einen auf Karls dynastische Rechte am konstantinopolitanischen Kaisertum, betonen zum anderen jedoch auch die Notwendigkeit einer besonderen po-

litischen und militärischen Eignung; der wirksame Schutz des *populus christianus* ist insofern eine unerlässliche Bedingung zukünftiger Herrschaft. Schließlich wird Karl an prominenter Stelle auch über seine Identität als französischer Königsbruder definiert.

Es ist das Ziel dieses Beitrages, die Legitimation grenzüberschreitenden herrschaftlichen Handelns im Spannungsfeld unterschiedlicher politischer, kultureller und konfessioneller Einflussbereiche zu untersuchen. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Funktion dynastische Konzepte und genealogische Argumentationsmuster besitzen. Wie werden sie von den verschiedenen Akteuren eingesetzt, wozu werden sie benutzt? Welche Bedeutungsverschiebungen ergeben sich bei der Überschreitung politischer und kultureller Grenzen? Und wo verlaufen schließlich die Grenzen dynastischer Legitimation selbst – wo (und warum) greifen die Akteure auf nicht-genealogische Legitimationskonzepte zurück?

Das eingangs zitierte Briefkorpus ist eine wichtige – wenngleich nicht unproblematische – Grundlage, um diese Fragen zu erörtern. Mit den Beziehungen zwischen östlichen und westlichen Akteuren gerät dabei ein spannungsgeladener Untersuchungsgegenstand ins Blickfeld. In diesem Bereich stellen die griechischen Briefe an Karl von Valois möglicherweise die einzige Quelle dar, die jenseits der formaljuristischen Inanspruchnahme des Kaisertitels Aufschlüsse über die politischen und legitimatorischen Kontexte seines Handelns bietet. Vor allem aber eröffnen sie Perspektiven auf die politischen Diskurse innerhalb des ‚Zielraums' von Karls griechischer Politik. Sie erlauben Vermutungen darüber, wieso Karl – vielleicht – in den Augen einiger Griechen zu einem ernst zu nehmenden Thronanwärter werden konnte.

I. Griechen, Lateiner und ein französischer Königssohn: Der historische Kontext

Tatsächlich hatte das griechische Reich am Beginn des 14. Jahrhunderts einen neuen Hoffnungsträger bitter nötig. Seine Stellung als mittelmeerische Groß-, ja bisweilen Hegemonialmacht hatte Byzanz spätestens im Jahre 1204 verloren. Mit der Eroberung Konstantinopels durch die Teilnehmer des Vierten Kreuzzuges verschwand das durch innere Konflikte geschwächte byzantinische Kaisertum für kurze Zeit vollständig von der politischen Landkarte Europas. In der Hauptstadt

errichteten die Kreuzfahrer und ihre venezianischen Verbündeten ein neues, feudal organisiertes Reich, zu dessen erstem Kaiser Balduin von Flandern gewählt wurde, und setzten auch einen ‚lateinischen' Patriarchen ein. Den Rest des Reiches teilten sich die zumeist französischen Kreuzfahrer und die Venezianer; insbesondere auf der Morea – der antiken Peloponnes – und in der ägäischen Inselwelt gelang es den fränkischen Eroberern, dauerhafte Herrschaften zu etablieren und auch eine lateinische Kirchenstruktur aufzubauen.[1]

Noch existierte die byzantinische Reichsidee freilich fort: In Nikaia, Epiros und Trapezunt bildeten sich rasch griechische Nachfolgestaaten. Unter den Laskariden und Palaiologen gelang es dem seit 1205/1208 bestehenden nikäischen Kaisertum, von den konkurrierenden griechischen Herrschern die Unterwerfung beziehungsweise die Anerkennung der Oberherrschaft zu erreichen. Zugleich eroberten die Nikäer sukzessive die fränkischen Herrschaftsgebiete in Kleinasien sowie Thrakien, Makedonien und Thessalien; nach der Schlacht von Pelagonia (1259) musste sogar das Fürstentum Achaia einen Teil der Peloponnes an Nikaia abtreten. Die Einnahme von Konstantinopel (1261) und die dort vollzogene Kaiserkrönung Michaels VIII. Palaiologos stellte die Einheit des konstantinopolitanischen Gesamtreiches schließlich auch nominell wieder her.[2] Gegen eine fränkische Reaktion sicherte sich der Palaiologe durch ein Bündnis mit Venedigs Feindin Genua und Verhandlungen mit dem Papsttum, dem er die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit von Griechen und Lateinern anbot. Zum letzten Mal in seiner Geschichte fungierte das byzantinische Staatswesen als regionale Vormacht, ja als überregional wirkender politischer Akteur.

Mit dieser beeindruckenden Stabilisierungsleistung war das politische Potential, das Byzanz verblieben war, jedoch ausgereizt. Michaels als skrupellos wahrgenommene und insbesondere hinsichtlich der Kirchenunion umstrittene Politik hatte innerhalb der byzantinischen Gesellschaft Gräben aufgerissen, die sein Sohn und Nachfolger Andronikos II. trotz intensiver Bemühungen nicht zu füllen vermochte. Da er auch an die machtpolitischen Erfolge des Vaters nicht anknüpfen konnte, war

1 Zur Errichtung der lateinischen Herrschaften im griechischen Raum nach dem Vierten Kreuzzug vgl. den knappen Überblick bei Peter Schreiner, Byzanz 565-1453, 3. Aufl. München 2008, S. 35, sowie Antonio Carile, [Art.] Lateinisches Kaiserreich, in: LexMA, CD-ROM-Ausgabe, Bd. 5, Stuttgart 2000, Sp. 1735–1738; einen knappen, stark lateinerfeindlichen Überblick über das „regime colonial de l'occident" bietet auch Basile G. Spiridonakis, Grecs, Occidentaux et Turcs de 1054 à 1453. Quatre siècles d'histoire de relations internationales, Thessaloniki 1990, S. 110–116.

2 Vgl. Schreiner, Byzanz (wie Anm. 1), S. 35ff.

der territoriale Bestand des Reiches bereits am Beginn des 14. Jahrhunderts ernsthaft bedroht.[3] Auf der Balkanhalbinsel expandierte die serbische Macht, während die kleinasiatischen Reichsteile weitgehend unter den Einfluss verschiedener türkischer Herrschaftsträger gerieten.[4] Die Versuche, den Gefahren entgegenzutreten, erwiesen sich nicht nur als unzureichend, sondern vergrößerten die Probleme noch. Um das westliche Kleinasien wieder unter byzantinische Kontrolle zu bringen, engagierte Andronikos 1303/1304 neben türkischen und alanischen Kontingenten auch westeuropäische Söldner, die während des Vesperkrieges im Auftrag des sizilischen Königs gegen die süditalienischen Anjou und ihre französischen Verbündeten gekämpft hatten. Dieser sogenannten ‚Katalanischen Kompagnie' gelang zwar die Rückeroberung byzantinischer Gebiete, doch unterschieden die Söldner beim Plündern und Morden nicht allzu genau zwischen Griechen und Türken. Daher wurden sie vom Kaiser nach Gallipoli an die Dardanellen zurückbeordert, wo es 1305 indes zum endgültigen Bruch kam. In der Folge besetzten die Katalanen zunächst die Festungen der Halbinsel und zogen dann plündernd durch Thrakien, Makedonien und Thessalien[5], bis sie sich 1311 im Herzogtum Athen festsetzten.

Als Karl von Valois oder seine Stellvertreter zwischen 1306 und 1308 die Briefe der Griechen empfingen[6], stellte sich die Lage des byzantinischen Reiches als alles andere als rosig dar: Die Klagen über den wenig erfolgreichen Kaiser Andronikos II. wie auch der Wunsch nach einem Neubeginn waren durchaus verständlich. Warum aber wandten sich die griechischen Briefsteller gerade an Karl? Eignete sich dieser französische Fürst wirklich als Thronprätendent? Und konnten die Griechen ihr Unterstützungsangebot an ihn – den Lateiner – plausibel machen?

Tatsächlich führte Karl seit 1301 den Titel eines Kaisers von Konstantinopel; er war damit nominell zum ranghöchsten fränkischen Herrschaftsträger in Griechenland geworden. Seit 1305 bereitete er im Bunde mit Venedig eine militärische Expedition zur Eroberung der griechischen Hauptstadt vor, die vom Papst nach

3 Vgl. André GUILLOU, [Art.] Byzantinisches Reich VII/3, in: LexMA, Bd. 2, CD-ROM-Ausgabe, Stuttgart 2000, Sp. 1263.

4 Vgl. SCHREINER, Byzanz (wie Anm. 1), S. 39.

5 Zur Katalanischen Kompagnie und ihrem jeweiligen Verhältnis zu Byzanz vgl. umfassend Angeliki LAIOU, Constantinople and the Latins. The Foreign Policy of Andronicus II. 1282-1328, Cambridge (Mass.) 1972, S. 127–199.

6 In Ermangelung einer expliziten Datierung müssen die Briefe sämtlich aus ihrem Inhalt und Kontext heraus datiert werden; vgl. dazu unten Kapitel 2.

einigem Zögern einem Kreuzzug ins Heilige Land gleichgestellt wurde.[7] Darüber hinaus entsandte er im Jahre 1306 den pikardischen Ritter Thibaut de Chepoy an Ort und Stelle. Bis 1310 nahm Thibaut als Stellvertreter Karls zunächst in Venedig und dann in Süditalien und Griechenland an der Spitze einer kleinen Streitmacht die Interessen des französischen Königsbruders wahr. Eine Zeitlang kooperierte er dabei auch mit der Katalanischen Kompagnie, die vermutlich in den Jahren 1307 oder 1308 Karl als ihren Herrn anerkannt hatte – ohne sich freilich allzu viel um dessen Herrschaftsansprüche zu kümmern.

Selbstverständlich war Karls politische Stellung im griechischen Raum deshalb indes noch nicht. An der Legitimität seines Titels (und an der Opportunität einer möglichen Unterstützung) waren je nach Standpunkt durchaus Zweifel erlaubt. So beruhte Karls dynastischer Anspruch allein auf seiner Heirat mit Katharina von Courtenay, der Erbin des von den Kreuzfahrern gegründeten ‚lateinischen' Kaiserreiches. Entsprechend den Bestimmungen des Ehevertrages trat Karl durch die Heirat in die titularischen Rechte und Ansprüche des nordfranzösisch-niederländischen Fürstengeschlechtes seiner Frau ein.[8] Ob er freilich auch bei seinen griechisch-christlichen ‚Untertanen', die seit 40 Jahren keinen lateinischen Kaiser mehr in Konstantinopel gesehen hatten, auf eine breite Akzeptanz hoffen durfte, erschien vermutlich selbst den wohlwollenderen Zeitgenossen fraglich.

Darüber hinaus entsprach Karls politische Stellung auch in anderer Hinsicht nicht ganz den Erwartungen, die man an den „erhabensten und durchlauchtigsten, heiligen Kaiser und Selbstherrscher der Römer", als den ihn seine griechischen Korrespondenzpartner ansprachen[9], stellen mochte. Zwar gehörte er als Bruder des französischen Königs gewiss zu den mächtigsten Fürsten seiner Zeit, zumal ihn Philipp IV. innerhalb wie außerhalb Frankreichs vielfach als Heerführer und Repräsentanten der französischen Monarchie einsetzte. Auch stellte das konstantinopolitanische Kaisertum nicht den einzigen Herrschertitel dar, den Karl im Laufe seines Lebens anstrebte. Nach dem französischen Aragón-„Kreuzzug" von 1285 führte er bekanntlich mehrere Jahre lang den päpstlich legitimierten Titel

7 Vgl. Joseph PETIT, Charles de Valois (1270-1325), Paris 1900, S. 105.

8 Der Ehevertrag ist überliefert in den Archives Nationales, J 167, Nr. 3; vgl. PETIT, Charles de Valois (wie Anm. 7), S. 56.

9 Vgl. hier das Schreiben des Hieromonachos Sophronias an Karl von Valois, ed. v. Henri OMONT, in: Henri MORANVILLÉ, Les projets de Charles de Valois sur l'Empire de Constantinople, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 51 (1890), S. 63–86, Appendix III, hier S. 85. Nähere Angaben zu den griechischen Briefen vgl. unten Kapitel 2.

eines Königs von Aragón.[10] Im Jahre 1301 übertrug Papst Bonifaz VIII., der sich ebenso wie seine Vorgänger in der Auseinandersetzung mit dem aragonesischen Königtum in Sizilien auf das französische Königreich stützte, ihm zudem wichtige Herrschaftsaufgaben in Italien[11], und nach der Ermordung König Albrechts wurde Karl auch die römisch-deutsche Krone in Aussicht gestellt.[12] Gerade diese vielfältig herausgehobene Position band den Königsbruder jedoch auch; sein eigener Handlungsspielraum wurde wesentlich durch die politischen Entwicklungen innerhalb des französischen Königreiches bestimmt.[13] Zu all dem trat noch ein weiteres Problem: Als nachgeborener Königssohn musste Karl die Rechte und Ansprüche des konstantinopolitanischen (Titular-)Kaisertums mit seiner untergeordneten dynastischen Rolle in Einklang bringen.

Angesichts dieser vielfältigen Problemlagen stellte die Konstantinopel-Politik Karls von Valois sowohl seine griechischen Kontaktpartner wie auch ihn selbst vor eine Reihe von Herausforderungen. Diese betrafen nicht nur den militärischen, logistischen und finanziellen Aufwand einer erfolgversprechenden Intervention[14], sondern ebenso die politischen und symbolischen „Kapitalien“, die eingesetzt werden mussten, um ihre grenzüberschreitende, interkulturelle Kooperation zu stabilisieren und zu legitimieren. Aller Wahrscheinlichkeit nach verfolgten die griechischen Briefsteller und die lateinische Koalition um Karl von Valois je eigene realpoliti-

10 Vgl. Petit, Charles de Valois (wie Anm. 7), S. 1–23; der aragonesische Königstitel brachte Karl allerdings mehr Spott als Ehre ein: Bei seiner Krönung in Gerona kam in Ermangelung einer Krone nur ein Hut zum Einsatz, der den jungen Prinzen für den Rest seines Lebens zum „roi du chapeau“ machte.

11 Vgl. dazu Petit, Charles de Valois (wie Anm. 7), S. 52–88, bes. S. 63f.

12 Vgl. ebd., S. 115–119, sowie jüngst auf der Grundlage der in den MGH Const. IV, S. 200–227 edierten Dossiers zu den Wahlverhandlungen im Jahre 1308 Malte Heidemann, Heinrich VII. (1308-1313). Kaiseridee im Spannungsfeld von staufischer Universalherrschaft und frühneuzeitlicher Partikularautonomie, Warendorf 2008, S. 21–24 (mit einer neuen Einschätzung zur Rolle Papst Clemens' V. im Vorfeld der Wahl).

13 So gab Philipp IV. seine Zustimmung zu Karls Eheschließung mit Katharina von Courtenay nur unter der Bedingung „de ne pas entreprendre d'expédition contre Constantinople sans son consentement, et, en cas de guerre, et ‚que il eust mestier de lui', de revenir le plus tôt possible“, vgl. Petit, Charles de Valois (wie Anm. 7), S. 56, unter Bezug auf Archives Nationales, J 164a, Nr. 11.

14 Obwohl Karls Zug gegen Konstantinopel letztlich nicht zur Ausführung kam, verursachten schon die vorbereitenden Maßnahmen hohe Kosten; eine zeitgenössische Aufzählung beziffert allein die Verbindlichkeiten, die bei Abbruch des Unternehmens gegenüber dem König und weiteren Personen aufgelaufen waren, auf mehr als 70.000 Pfund *tournaisis*, vgl. Mises et despens pour le voiage de Constentinoble, ed. v. Henri Moranvillé (wie Anm. 9), S. 80f.

sche Zielsetzungen, die innerhalb gewisser Grenzen kompatibel gemacht werden mussten – wenn es denn überhaupt zu einer Zusammenarbeit kommen sollte. Auf alle Fälle aber bewegten sie sich in unterschiedlichen kulturellen Bezugssystemen, waren einem je eigenen politischen Selbstverständnis verpflichtet und mussten im gegenseitigen Verkehr verschiedene Identitäten miteinander in Einklang bringen.

II. Briefe für den Kaiser: Das Quellenkorpus

Das Pariser Nationalarchiv enthält im Bestand J 510 (‚Empereurs latins') fünf Schreiben griechischer Absender, von denen drei an Karl von Valois, zwei an dessen Gattin Katharina von Courtenay gerichtet sind. Drei der Schreiben liegen im griechischen Original vor, davon zwei mit lateinischer Übersetzung; zwei weitere Briefe sind nur in lateinischer Übersetzung erhalten. Im Einzelnen handelt es sich dabei

1. um das Schreiben eines nicht näher identifizierten Hieromonachos Sophronias an Karl.[15] Zu diesem Schreiben ist keine lateinische Übersetzung überliefert;

2. um das in volkssprachlichem Griechisch abgefasste Schreiben des Johannes Monomachos an Katharina von Courtenay. Von diesem Schreiben existieren zwei lateinische Übersetzungen[16];

3. um das in lateinischer Übersetzung vorliegende Schreiben des Johannes Monomachos an Karl von Valois.[17] Der Verfasser bezeichnet sich in diesem

15 Archives Nationales, J 510, Nr. 25-1. Moderne Edition durch Hélène Constantinidi-Bibikou, Documents concernant l'histoire byzantine déposés aux Archives Nationales de France, in: Mélanges (...) Octave et Melpo Merlier, Bd. 1, Athen 1956, S. 125f., sowie durch Henri Omont, in: Henri Moranvillé, Les projets de Charles de Valois sur l'Empire de Constantinople (wie Anm. 9), Appendix III, S. 85f.

16 Archives Nationales, J 510, Nr. 25-3. Lateinische Übersetzung in J 510, Nr. 25-2, Duplikat in J 510, Nr. 25-7. Moderne Edition durch Constantinidi-Bibikou, Documents concernant l'histoire byzantine déposés aux Archives Nationales de France (wie Anm. 15), S. 126, sowie Omont, Les projets de Charles de Valois sur l'Empire de Constantinople (wie Anm. 9), Appendix I, S. 82f., mit lateinischer Übersetzung.

17 Archives Nationales J 510, Nr. 25-2 und J 510, Nr. 25-7. Moderne Edition durch Angeliki Laiou, Constantinople and the Latins. The Foreign Policy of Andronicus II 1282-1328, Cambridge (Mass.) 1972, Appendix II, S. 342f.

Schreiben als Befehlshaber der Befestigungen von Thessaloniki (*Custodio fortiliciam attesalonicensem tamquam capitaneus ipsius fortalicie*) und Exponent einer Gruppe anatolischer Flüchtlinge (*Ego sum de parte orientis Romanie* [...]. *Sunt multi orientales mecum fugati de partibus suis*)[18];

4. um das in lateinischer Übersetzung vorliegende Schreiben des Konstantinos Dukas Limpidaris an Katharina von Courtenay[19];

5. um das in volkssprachlichem Griechisch abgefasste Schreiben des Konstantinos Dukas Limpidaris an Karl von Valois. Von diesem Schreiben existiert eine lateinische Übersetzung. Laut eigenen Angaben entstammt der Verfasser ebenfalls den anatolischen Reichsteilen oder stand zumindest in Verbindung mit kleinasiatischen Städten, die er gegenüber Andronikos II. vertreten habe (*Fui transmissus ex parte villarum Orientis ad* [*Andronicum*]).[20] Wenn man dem betreffenden Halbsatz in seinem Schreiben Glauben schenken darf, wendet er sich ohne vorherige Aufforderung an Karl.[21]

Die Briefe an Katharina von Courtenay sowie der Brief des Hieromonachus Sophronias stellen inhaltlich nicht viel mehr als Begleitschreiben dar, die eine aus Philippo(s) Marchiano(s), Matteo Balbo und Konstantinos Monomachos bestehende Gesandtschaft an Karl beglaubigen sollen. Die beiden anderen, unmittelbar an den Valois gerichteten Texte enthalten demgegenüber detailliertere, substantielle Angaben. Sie fordern Karl dazu auf, die Eroberung Konstantinopels und des Reiches schnellstmöglich in Angriff zu nehmen, und stellen dazu die Hilfe einheimi-

18 Eine Zusammenstellung prosopographischer und bibliographischer Angaben zur Person des Johannes Monomachos bietet Erich TRAPP, Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit, Bd. 7 (Veröffentlichung der Kommission für Byzantinistik I), Wien 1985, Nr. 19032.

19 Archives Nationales, J 510 Nr. 25-3 und J 510 Nr. 25-8. Moderne Edition bei LAIOU, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), Appendix II, S. 343.

20 Archives Nationales, J 510, Nr. 25-3. Lateinische Übersetzung J 510, Nr. 25-2 und 25-7. Moderne Edition bei Henri OMONT, in: Henri Moranvillé, Les projets de Charles de Valois sur l'Empire de Constantinople (wie Anm. 9), S. 83ff.

21 Vgl. ebd.: *Ego autem servitudinarie supplico tuo sancto Imperio quatenus in futuro non inveniam a te gravamen, nec me incorrigibilem reputes de eo quod primus scripsi tibi.* („Ich aber bitte Deine heilige kaiserliche Majestät untertänig, dass Du mir zukünftig nicht deshalb einen Vorwurf machst – oder mich für unverbesserlich hältst – weil ich als erster an Dich geschrieben habe").

scher Kräfte in Aussicht. Zusammen mit dem an gleicher Stelle überlieferten Beistandspakt zwischen Karl und dem serbischen König Stefan Uroš Milutin[22] sowie vereinzelten Angaben bei griechischen Geschichtsschreibern bilden diese Zeugnisse die einzigen Quellen über Karls Konstantinopel-Unternehmen, die aus dem orthodoxen Raum stammen.[23]

Von der nicht allzu umfangreichen Forschung ist das Briefkorpus durchaus kontrovers bewertet worden. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass jeder Versuch, die Schreiben exakt zu datieren und historisch genau zu kontextualisieren, sich fast nur auf die wenigen – und uneindeutigen – internen Hinweise im Text der Schreiben selbst stützen kann. So verortet Du Cange, der sich im Rahmen seiner Geschichte des lateinischen Kaisertums als erster neuzeitlicher Gelehrter mit dem Quellenkorpus befasst hat, die Briefe im Jahr 1306.[24] Die jüngere Forschung tendiert demgegenüber zumeist zu einer Datierung auf das Jahr 1308.[25] Die beste Stütze dieser These besteht in der Identifikation der im Schreiben angekündigten Gesandten mit *monseigneur Philippe le Grec et Constantin*, die um Mittfasten 1308 an Thibaut de Chepoy geschickt worden seien und deshalb in einem zeitgenössischen französischen Rechnungsdokument erwähnt werden.[26] Ungeachtet der Plausibilität einer solchen Identifikation ist die darauf aufbauende Argumentation indes nicht konklusiv: Ob Philipp und Konstantin tatsächlich erst im Frühjahr 1308 von ihren

22 Archives Nationales, J 510, Nr. 17. Moderne Edition bei Léonidas Mavromatis, La Serbie de Milutin entre Byzance et l'Occident, in: Byzantion. Revue internationale des études byzantines 43 (1972), S. 120–150, Appendices I/II (S. 138–150)

23 Vgl. hierzu den „Essay on Sources" bei Angeliki Laiou, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), S. 345–353.

24 Vgl. Charles du Fresne Du Cange, Histoire de l'empire de Constantinople sous les empereurs français jusqu'à la conquête des Turcs, revue par J.A. Buchon, Bd. 2, Paris 1826, S. 344.

25 Vgl. den Überblick über die verschiedenen Datierungen bei Laiou, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), S. 341, sowie die dort nicht berücksichtigte Arbeit von Constantinidi-Bibikou, Documents concernant l'histoire byzantine déposés aux Archives Nationales de France (wie Anm. 15), S. 128.

26 Vgl. Mises et despens pour le voiage de Constentinoble, ed. v. Henri Moranvillé (wie Anm. 9), S. 74: *Symon de Noyers, Symon de Fremecourt, monseigneur Philippe le Grec et Constantin, qui furent envoiez à monseigneur Thibaut de Cepoy environ la mi karesme l'an CCCVII, ii^c xlvii l. xiiii s. p. forz.* („Simon von Noyers, Simon von Fremecourt, Herr Philipp der Grieche und Konstantin, die zu Herrn Thibaut von Chepoy gesandt wurden um Mittfasten [1]307, 247 Pfund, 14 Schilling guter Pariser Münze"). – An etwas späterer Stelle (ebd. S. 76) wird ein weiterer, größerer Posten *pour les Griex revoier en leur pais et pour les messages Thibaut de Cepoy et pour leur arroy* („für die Griechen zur Rückkehr in ihr Land und für die Boten Thibauts von Cepoy und ihre Ausstattung") erwähnt – handelt es sich hierbei möglicherweise um die Kosten für An- und Rückreise?

griechischen Auftraggebern an Thibaut gesandt wurden oder ob sie nicht vielmehr zu diesem Zeitpunkt zusammen mit weiteren französischen Agenten von Paris aus nach Griechenland zurückkehrten, ist letztlich ebenso wenig zu klären wie die Frage, ob die betreffenden Briefe nicht bereits längere Zeit vor diesem Datum verfasst worden sind. Gegen eine allzu späte Datierung der Schreiben spricht zudem, dass die Verfasser offenbar noch keine Kenntnis vom kurz nach dem Silvestertag 1307 erfolgten Tod der Kaiserin Katharina besaßen.[27] Unter Berufung auf ein weiteres textinternes Indiz hat Angeliki Laiou schließlich dafür plädiert, die Korrespondenz auf den Hochsommer 1307 zu datieren. Nur in diesen Monaten habe Johannes Monomachos sinnvollerweise davon sprechen können, dass die Katalanen auf Gallipoli Karl als ihren Herrn anerkennten.[28] Zwar sei die Unterstellung der Katalanen erst nach deren Abzug von Gallipoli erfolgt, doch trage der Briefsteller an diesem Punkt offenbar den ersten einschlägigen Verhandlungen der Katalanen mit Thibaut von Chepoy Rechnung.[29] Auch hier wird man freilich fragen dürfen, ob die Argumentation wirklich zwingend ist.

Ebenso wenig Einigkeit besteht darüber, ob der Kontakt zwischen Karl und den griechischen Briefstellern als Bestandteil beziehungsweise Ergebnis einer weitergehenden Bündnispolitik zu werten ist. Zumindest in gewissem Umfang scheint das Zeugnis des bereits erwähnten französischen Rechnungsdokumentes in diese Richtung zu deuten: Es weist Ausgaben für weitere griechische Gesandte aus, unter denen dem Erzbischof von Adrianopel – der sich von 1309 bis 1310 in Paris aufhielt – der höchste Rang zukommt.[30] Ob freilich darüber hinaus ein Zusammenhang zwischen diesen griechischen Kontakten und Karls übrigen Bündnisbeziehungen

27 Vgl. die entsprechende Angabe in den „Mémoriaux" der Pariser Chambre des Comptes, Archives Nationales, P 2289, S. 314: *Domina Caterina Comitissa Valesii Imperatrix Constantinopol. obiit Mercur. post Sanctum Silvestrum 1307.* (Frau Katharina, Gräfin von Valois, Kaiserin von Konstantinopel, starb am Mittwoch nach Sankt Silvester 1307).

28 Vgl. Johannes Monomachos an Karl von Valois (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 3), ed. v. LAIOU, S. 342: *Cathalani qui tenent fortilicias in partibus Galipolis* [...] *nominant te dominum.* („Die Katalanen, die die Festungen im Gebiet von Gallipoli besetzt halten, nennen dich ihren Herrn").

29 Vgl. LAIOU, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), S. 341. Für die Datierung auf das Jahr 1307 hatte zuvor schon Erwin DADE, Versuche zur Wiedererrichtung der lateinischen Herrschaft in Konstantinopel im Rahmen der abendländischen Politik (1261 bis etwa 1310) (Diss.), Jena 1938, eine Reihe von Argumenten vorgelegt, die Laiou indes nicht als gültig anerkennt.

30 Neben einer anonymen Gruppe von Griechen und dem *arcevesque d'Andrenople* wird noch *Guy Barbe* [Balbo?], *neveu monseigneur Philippe le Grec*, genannt, vgl. Mises et despens pour le voiage de Constentinoble, ed. v. Henri MORANVILLÉ (wie Anm. 9), S. 76f.

in den orthodoxen Osten bestand, muss offen bleiben. So hat man verschiedentlich in Yolande-Irene von Montferrat, der in Thessaloniki residierenden Gattin Andronikos' II., den ‚missing link' zwischen Karls Verbindungen zu der Gruppe um Johannes Monomachos und Konstantin Limpidaris einerseits und seinem Bündnis mit Stefan Uroš Milutin andererseits gesehen. Tatsächlich verfolgte Irene als Nachfahrin der ehemaligen lateinischen Herrscher von Saloniki eine eigenständige Politik und verfügte über ausgezeichnete Kontakte zum serbischen König, der ihre Tochter Simonida geheiratet hatte[31]; stichhaltige Belege für ihren Einbezug in eine anti-palaiologische Koalition gibt es indes nicht.[32]

Angesichts dessen verwundert es kaum, dass auch die Bedeutung der griechischen Briefsteller und ihrer politischen Absichten ausgesprochen unterschiedlich eingeschätzt worden ist. Léonidas Mavromatis etwa sieht in Konstantin Limpidaris und seinen Unterstützern nicht mehr als eine Bande von „aventuriers", denen es allein um das Geld der lateinischen Prätendenten ging.[33] Im Gegensatz dazu hebt Angeliki Laiou die anatolische Verwurzelung von Karls griechischen Partnern hervor und deutet das Briefkorpus als Produkt jener politischen Verwerfungen, die in der Regierungszeit Andronikos II. insbesondere den byzantinischen Osten spalteten.[34] Hélène Constantinidi-Bibikou schließlich hat erwogen, die Schreiben als Ausdruck eines bestimmten Teiles der öffentlichen Meinung innerhalb der byzantinischen Gesellschaft dieser Zeit zu lesen.[35] Es ist dieser Ansatz, der im weiteren Verlauf der

31 Vgl. Hélène Constantinidi-Bibikou, Yolande de Montferrat, impératrice de Byzance, in: Hellénisme Contemporain, Novembre-Décembre (1950), S. 438f.; dies., Documents concernant l'histoire byzantine déposés aux Archives Nationales de France (wie Anm. 15), S. 128f., sowie Du Cange, Histoire de l'empire de Constantinople (wie Anm. 24), Bd. 2, S. 103f.

32 Vgl. Laiou, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), S. 213; Mavromatis, La Serbie de Milutin entre Byzance et l'Occident (wie Anm. 22), S. 132ff.

33 Vgl. Mavromatis, La Serbie de Milutin entre Byzance et l'Occident (wie Anm. 22), S. 133f: „Il s'agit de la lettre d'un aventurier qui demande des ‚faveurs' à Catherine de Courtenay. [...] Lempedaris [sic!], comme Monomachos, cherche seulement à recevoir des ‚faveurs' de l'empereur titulaire. Il ne s'agit donc que du chef d'une compagnie [...] qui essaie d'extorquer de l'argent à Charles de Valois".

34 Vgl. Laiou, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), S. 212–220.

35 Constantinidi-Bibikou, Documents concernant l'histoire byzantine déposés aux Archives Nationales de France (wie Anm. 15), S. 129: „Ces trois documents sont précieux tout d'abord à cause des détails intéressants qu'ils fournissent sur l'activité des agents de Charles de Valois en Orient. Est-il permis d'y voir, de plus, un témoignage d'une partie de l'opinion publique byzantine à cette époque? Si oui, c'est en cela que consisterait l'essentiel de leur intérêt. Mais nous n'avons pas pour l'instant, à ma connaissance, d'autres documents qui puissent appuyer cette hypothèse".

Untersuchung verfolgt wird. Als Beweise für die Existenz einer großen (oder zumindest einflussreichen) byzantinischen Partei, die die Ansprüche der lateinischen Prätendenten unterstützte, sollen die Quellen freilich nicht gelesen werden; wie Constantinidi-Bibikou feststellt, gibt es schlichtweg keine weiteren Belege für derartige Vermutungen. Indes bietet sich eine andere Lesart an: Ungeachtet der Frage, ob es in Byzanz tatsächlich eine große, pro-lateinische Fraktion gab, können wir die Briefe als exemplarische Zeugnisse dafür werten, wie eine solche Position aus den politischen Diskursen und Strukturen der griechischen Gesellschaft heraus begründet werden konnte und wo sie den spezifischen Vorstellungen der lateinischen – oder hier: französischen – Seite Rechnung tragen musste.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Die griechischen Schreiben spiegeln die politische Vorstellungswelt ihrer Verfasser beziehungsweise Auftraggeber wohl in keinem Fall ungebrochen wider. Sie dienen spezifischen Zwecken – sei es der Erlangung individueller Vorteile, sei es der Beeinflussung von Karls zukünftiger Politik – und sind insofern höchst tendenziöse Dokumente. Wenn die damit verbundenen Unwägbarkeiten sorgfältig reflektiert werden, kann das kleine Briefkorpus aber dennoch zu einer wertvollen Quelle für die griechisch-lateinischen Beziehungen des Spätmittelalters und für die Legitimation der grenzüberschreitenden Politik eines französischen Fürsten am Beginn des 14. Jahrhunderts werden.

III. Konkurrierende Legitimitätskonstruktionen

Das vielleicht auffälligste Kennzeichen der griechischen Briefe ist ihr Überschuss an „konstruierter" Legitimität. Wie schon in der Einleitung deutlich geworden ist, sprechen die Griechen Karl als lateinischen Kaiser, französischen Königsbruder und potenten Fürsten an. Im Hintergrund steht dabei stets der Gegensatz zum namentlich nie genannten griechischen Inhaber des Thrones. Die erhoffte militärische Potenz des Valois hebt sich vorteilhaft von der nachgewiesenen *inhertia* des Byzantiners ab[36], und Karls ‚natürliches' Erbrecht wird dem ‚widernatürlichen' Kaisertum (βασιλεῖα παρὰ φύσιν[37]) des Andronikos gegenübergestellt. Wie aber

36 Johannes Monomachos an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 3), ed. v. LAIOU, S. 342.

37 Konstantinos Limpidaris an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 5), ed. v. OMONT, S. 84: ἐγὼ ἀπεστάλην ἀπὸ τὰ κάστρι τῆς Ἀνατόλης πρὸς τὸν εὐρικόμαινων παραφίσην βασιλέα („Ich

verstanden Franzosen und Griechen jeweils diese Gegensätze? Bewerteten sie die unterschiedlichen Argumentationsmuster und Legitimationskonstruktionen in gleicher Weise?

III. 1 Karl – und der andere: Dynastische Legitimität und Idoneität von Valois und Palaiologen

Wenn Karl aus den Briefen der Griechen eine Bestätigung seiner Anwartschaft auf das konstantinopolitanische Kaisertum herauslas, so konnte er sich mit gutem Grund auf einige explizite Wendungen im Schreiben des Johannes Monomachos berufen. Tatsächlich erläutert Johannes in seinem Brief zunächst die juristischen Gründe, auf denen seine Loyalität gegenüber dem Valois fußt: Er unterstütze Karls griechische Politik, seit er erfahren habe, dass dieser die Enkelin Kaiser Balduins II. – seine kaiserliche Erbherrin und von Rechts wegen Herrscherin aller Rhomäer – zur Frau genommen habe. Durch die Wortwahl suggeriert er dabei die kontinuierliche Existenz eines Treueverhältnisses zu den lateinischen Herrschern und Prätendenten, zur *potens et sancta domina mea hereditaria Imperatrix* Katharina ebenso wie zu seinem *einstigen Herrn Balduin*[38]; ob es sich dabei um ein ehrliches Bekenntnis oder nur um eine diplomatische Floskel handelt, sei dahingestellt. Karls ehelich erworbene Ansprüche auf den konstantinopolitanischen Thron werden so aus den Rechten des letzten lateinischen Kaisers abgeleitet, der tatsächlich in der Stadt herrschte. Da die dynastische und politische Stellung ‚angeheirateter', schwiegerverwandter Herrscher in Konstantinopel in der Regel stärker war als im westlichen Europa[39], ist dies – die Rechtmäßigkeit des lateinischen Kaisertums

wurde von den Städten des Ostens zu dem gesandt, der sich als widernatürlicher Kaiser erwiesen hat").

38 Johannes Monomachos an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 3), ed. v. Laiou, S. 342: *Postquam fuimus certi* [*certiores sumus facti?*] *quod accepistis Uxorem Neptem domini mei quondam beatissimi Baldouini potentem et sanctam dominam meam hereditariam Imperatricem et jure dominam omnium Romeorum* [...] („Nachdem wir erfahren haben, dass Ihr die Enkelin meines einstigen Herrn, des seligen Balduin, meine mächtige und heilige Erbherrin und von Rechts wegen die Herrin aller Rhomäer, zur Frau genommen habt, ...").

39 Vgl. hierzu nur das Beispiel des Johann von Brienne, des Schwiegervaters Balduins II., der bis zu seinem Tod (1237) als (lateinischer) Hauptkaiser fungierte, sowie zeitgleich im griechischen

vorausgesetzt – tatsächlich eine vollgültige Legitimation der eigenständigen und unabhängigen Herrschaft des Valois.

Als Kontrastfolie zu Karls Stellung fungiert bei Johannes das palaiologische Kaisertum jenes *innaturalis dominus*, dessen Name von den Griechen nicht genannt wird. Dieselbe Wendung gegen das griechische Kaiserhaus findet sich in beinahe gleicher Formulierung im Schreiben des Konstantin Limpidaris. Auch er nennt Andronikos nicht beim Namen, sondern spricht nur von dem, „der sich als widernatürlicher Kaiser erwiesen hat“; in der lateinischen Fassung ist die Ablehnung des griechischen Basileus – *quem constat esse innaturaliter imperatorem* – sogar noch deutlicher.[40] Hat man diese (und andere) Stellen mit gutem Grund als Hinweis auf eine Kooperation zwischen den beiden Briefstellern gewertet[41], so weist die genaue Lektüre jedoch gerade in der Frage von Karls dynastischer Legitimation einen wesentlichen Unterschied aus. Im Gegensatz zu Johannes Monomachos, der das *imperium naturalis domini* des Valois zumindest hypothetisch zum Gegenmodell von Andronikos’ illegitimer Herrschaft macht, verzichtet Konstantin auf eine entsprechende Gegenüberstellung. Zwar beinhalten seine Briefe die Anerkennung von Karls *sanctum imperium* und dem Kaisertum der δέσποινα ἅγια Katharina[42], doch spricht er anders als Monomachos an keiner Stelle von einer weitergehenden Loyalität gegenüber Katharinas Vorfahren beziehungsweise ihrer Dynastie. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die Ablehnung der palaiologischen Herrschaft bei Konstantin Limpidaris nicht durch die Akzeptanz des lateinischen Anspruches begründet (oder zumindest verstärkt) wird, sondern noch stärker als bei Monomachos auf anderen Grundlagen fußt.

Wie aber ist die Ablehnung der Palaiologen dann zu deuten – und wie wäre gegebenenfalls der Unterschied zwischen den Positionen von Monomachos und Limpidaris zu erklären? An erster Stelle wird man hier gewiss auf die ganz pragma-

Reich von Nikaia das Kaisertum des Johannes Dukas Vatatzes, der als Schwiegersohn seines Vorgängers die Herrschaft übernahm.

40 Vgl. Konstantin Limpidaris an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 5), ed. v. OMONT, S. 85 (lateinische Version) sowie S. 84: εὑρικόμαινος παραφίσην [=εὑρηκόμενος παρὰ φύσιν] βασιλεύς („der, der sich als widernatürlicher Kaiser erwiesen hat“).

41 Vgl. LAIOU, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), S. 341: „Indeed, the style and the contents of Monomachos’ and Limpidaris’ letters are so similar as to suggest cooperation between the two men“.

42 Vgl. Konstantin Limpidaris an Katharina (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 4), ed. v. LAIOU, S. 343, passim; Konstantin Limpidaris an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 5), ed. v. OMONT, S. 83–85, passim.

tischen Gedankengänge zur politischen und militärischen Durchsetzungsfähigkeit der Thronkonkurrenten verweisen, denen die Briefsteller ein großes Gewicht beimessen. Beide verbinden den Gedanken der Illegitimität Andronikos' II. mit dessen nachgewiesener *inhertia*. Das vorrangige politische Ziel, zu dem sich sowohl Monomachos wie Limpidaris ausdrücklich bekennen, besteht in der Sicherung der anatolischen Reichsteile – und gerade hier haben die Palaiologen versagt. Nun erwarten die Verfasser der Briefe von Karl rasche Hilfe gegen die türkischen Eroberer.[43] Limpidaris berichtet denn auch ganz offen davon, dass er als Abgesandter kleinasiatischer Städte zunächst bei Andronikus um Hilfe nachgesucht habe; erst das Scheitern dieser Bemühungen habe ihn dann zur Kooperation mit Karls griechischen Agenten bewegt.[44]

43 Vgl. Konstantinos Limpidaris an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 5), ed. v. Omont, S. 85 : *Unde per tuam misericordiam veniat cito potentia ut non perdatur populus iste residuus* [*villae Orientis*] *et ne necessario reddant se aliqui eorum forsitan Turcis et perdantur populi Christiani* („Daher komme durch Deine Güte schnell eine Streitmacht, so dass das übrige Volk nicht verdirbt, und damit sich nicht einige von ihnen notgedrungen vielleicht den Türken ergeben und die christliche Bevölkerung zugrunde geht"); Johannes Monomachos an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 3), ed. v. Laiou, S. 342: *Patria ista devastata est multum a paganis* [...] *et est in periculo perdicionis residuum. Propter quae gentes nequeuntes persecutiones huiusmodi ulterius sustinere tuum imperium recipient.* („Jenes Land wird von den Heiden sehr verheert ... und der Rest ist in Gefahr, verloren zu gehen. Deshalb wird die Bevölkerung, die diese Verfolgungen nicht länger ertragen kann, Deine Herrschaft annehmen"). Der Nachdruck, mit dem diese Punkte betont werden, spricht meines Erachtens gegen Mavromatis' Einschätzung, dass es sich bei den Briefstellern allein um „Abenteurer" oder Söldnerführer handele (vgl. oben bei Anm. 33).

44 Vgl. Konstantinos Limpidaris an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 5), ed. v. Omont, S. 84f.: *Fui transmissus ex parte villarum Orientis ad eum quem constat esse innaturaliter imperatorem ad inveniendum ab eo adjutorium pro dictis villis que a quatuor annis sunt incluse pro illius malo consilio et vidi finem quod adjutorium habere non possunt quodque quando ego comeatum accepi a dictis hominibus* [Philippus Marchianus und Matheus Balbus] *quam securitatem, quam fidem in presentia fratris Symonis cum sacramento feci ipsi notificabunt tuo imperio* („Seitens der Städte des Ostens wurde ich zu dem geschickt, von dem feststeht, dass er widernatürlich Kaiser ist, um von ihm für die genannten Städte, die seit vier Jahren wegen seiner schlechten Vorkehrungen belagert sind, Hilfe zu erlangen, und sah schließlich, dass sie [von ihm] keine Hilfe erlangen können. Und [Philippus Marchianus und Matheus Balbus] werden Dein Kaisertum in Kenntnis setzen, welche *securitas* und welche *fides* ich in Gegenwart Bruder Simons unter Eid leistete, als ich von den Vorgenannten Hilfeleistungen erhielt". Mit *Philippe le Grec* und *Simon de Fremecourt* nennen die Mises et despens pour le voiage de Constentinoble, ed. v. Moranvillé (wie Anm. 9), S. 66, zwei Agenten Karls, die möglicherweise mit den von Limpidaris hier genannten Personen zu identifizieren sind.

Auch hier geht Johannes Monomachos einen Schritt weiter als Limpidaris. Während dieser sich zwar zur Illegitimität der Palaiologen äußert, Karls Legitimität selbst aber wiederum nicht thematisiert, verbindet Monomachos den Gedanken der dynastischen Legitimität des Valois mit dem Hinweis auf dessen militärische und politische Macht. Dabei lässt er freilich ziemlich deutlich durchblicken, dass für die Bevölkerung dieser zweite Aspekt im Vordergrund steht: Sie werde den Valois als ihren *dominus naturalis* anerkennen – wie sie jeden anerkennen werde, der für Schutz und Verteidigung sorgen könne.[45] Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man hierin auch ein Druckmittel sieht, um Karl zu rascher Kooperation zu bewegen; zu deutlich sind die Bitten um schnelle Intervention und die Warnungen vor den Gefahren jeder Verzögerung, die an anderen Stellen in die Schreiben eingeflochten sind.[46]

Das Zeugnis der Briefe legt also die Vermutung nahe, dass die Misserfolge Andronikos' II. bei der Verteidigung Kleinasiens in den Augen weiterer griechischer Kreise zur Delegitimation der palaiologischen Dynastie beitrugen – und dass diese Unzufriedenheit zu Karls Gunsten eingesetzt werden konnte, solange der Valois Aussicht auf Hilfe bot. Freilich: So plausibel diese Annahme für sich genommen ist, stellt sich dennoch die Frage, ob sie hinreicht, um die Unterstützung griechischer Amtsträger für den französischen Fürsten Karl zu erklären. Daher ist die Position von Karls Kontaktpartnern unter Berücksichtigung eines weiteren Erklärungsansatzes zu untersuchen. Möglicherweise lässt sich die Ablehnung des palaiologischen Kaisertums auch auf genuin dynastische – wenn auch nicht unbedingt pro-lateinische – Erwägungen zurückführen. Tatsächlich hat Angeliki Laiou bereits aus anderen Gründen vorgeschlagen, die anti-palaiologische Ausrichtung der einzelnen Briefe des Korpus in erster Linie als das Ergebnis der „pro-laskaridischen

45 Vgl. Johannes Monomachos an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 3), ed. v. LAIOU, S. 342: *Propter quae gentes nequeuntes persecutiones huiusmodi ulterius sustinere non solum tuum imperium recipient cum gaudio sapientes tamquam naturalis domini s e d e t i a m c u i u s c u m q u e q u i e o s g u e r e r e t e t d e f e n d e t* („Deshalb wird die Bevölkerung, die diese Verfolgungen nicht länger ertragen kann, Dein Kaisertum nicht nur freudig in dem Bewusstsein annehmen, dass es das ihres natürlichen Herrn ist, sondern auch wie als das eines jeden, der sie schützen und verteidigen wird").

46 Vgl. Johannes Monomachos an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 3), ed. v. LAIOU, S. 342: *Pro deo miserere Grecorum et accelera adventum tuum quia gentes perduntur et gentibus perditis locus vacuus parum valet.* („Um Gottes willen erbarme Dich der Griechen und beschleunige Deine Ankunft, weil die Bevölkerung zugrunde geht, und, nachdem die Bevölkerung zugrunde gegangen ist, ist das leere Land nichts mehr wert").

oder arsenitischen Sympathien“ seiner Autoren zu betrachten.[47] Bekanntlich hatten die Blendung und Verbannung des letzten laskaridischen Kaisers durch dessen Vormund Michael VIII. Palaiologos und die Absetzung des Patriarchen Arsenios in den Jahren 1261 und 1264 zu schwerwiegenden Verwerfungen innerhalb der byzantinischen Gesellschaft und Kirche geführt, die auch an der Wende zum 14. Jahrhundert noch keineswegs beseitigt waren. Wenn Laious Einschätzung zutrifft, war gerade das kleinasiatische Milieu, dem sich sowohl Monomachos wie Limpidaris zurechnen, in besonderem Maße durch laskaridische und arsenitische Bestrebungen geprägt[48] – und damit möglicherweise auch dem Versuch zugeneigt, die palaiologischen Usurpatoren mit Hilfe der lateinischen Prätendenten zu vertreiben.

Gewiss: Die Probleme einer solchen Deutung liegen auf der Hand. Anders als Michael Palaiologos war der Patriarch Arsenios ein entschiedener Gegner des Ausgleiches zwischen Griechen und Lateinern – gerade die Kirchenunion aber musste notwendig das Fernziel einer Wiederherstellung der lateinischen Herrschaft über Konstantinopel darstellen. Wie Laiou selbst reflektiert, hätten Karls Unterstützer daher mit einem wesentlichen Grundsatz des Arsenitismus gebrochen. Ob allein der Hinweis auf das mangelnde kirchenpolitische Interesse der griechischen Briefsteller genügt, um diesen Einwand zu entkräften, sei dahingestellt; doch ist es immerhin auffällig, dass die konfessionellen Gegensätze im gesamten Briefkorpus konsequent ausgeblendet werden.[49]

47 Laiou, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), S. 218: „The fact that these pro-Valois Greeks could so swiftly abandon their allegiance to the ruling dynastie suggests that they may have had Arsenite or pro-Lascarid sympathies. [...] When Limpidaris wrote that Andronicus held Constantinople ‘against nature’, he was referring to Michael VIII’s usurpation of the Lascarid throne“. Laious Argument beruht letztlich auf der Annahme, dass andere als arsenitische Kräfte in den Stürmen, die der Jahrhundertwechsel für Byzanz bereit hielt, ihre Zuflucht nicht zu westlichen Prätendenten genommen hätten. – Laiou stützt ihre Analyse nicht auf den unterschiedlichen Gebrauch dynastischer Legitimationskonstruktionen in Konstantins und Johannes’ Schreiben. Sie deutet die Differenzen, die sie zum Teil ebenfalls beobachtet, als Ausdruck eines unterschiedlichen Maßes an „Pragmatismus“ – wie dies auch durchaus denkbar ist.

48 Laiou, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), S. 218; vgl. auch Günther Weiss, [Art.] Arseniten, in: LexMA, CD-ROM-Ausgabe, Bd. 1, Stuttgart 2000, Sp. 1054.

49 Vgl. Laiou, Constantinople and the Latins (wie Anm. 17), S. 219: „It is interesting that the collaborators of 1307-1310 did not once mention the union of the churches [...]. Being mostly military men, perhaps they did not care very much about the religious implications of their political attachments. But if they also had Lascarid and Arsenite tendencies, they were far from faithful to Arsenius’ principles: he had been one of the staunchest anti-unionists“.

Indes lässt sich gerade aus ‚generationeller' Perspektive ein anderes Argument finden, das die Annahme eines ursprünglich arsenitischen beziehungsweise laskaridischen Hintergrundes von Karls Kontaktpartnern zumindest plausibel macht. Im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts dürften beide Oppositionsbewegungen gegen das palaiologische Kaisertum in eine innere Krise geraten sein. Die Gründe für ihre Entstehung lagen nunmehr 40 Jahre oder knapp zwei Generationen zurück – eine Zeitspanne, die auch aus anderen Zusammenhängen als kritische Grenze bekannt ist.[50] Die Personen, die die Ereignisse der frühen 1260er Jahre aktiv miterlebt hatten, verschwanden zunehmend aus dem politischen Leben. Jetzt, wenn überhaupt, mussten die Gründungserinnerungen der arsenitischen und laskaridischen Parteien stabilisiert beziehungsweise transformiert werden – oder zusehends in Vergessenheit geraten. Nachdem mit Michael IX. bereits ein Enkel des Dynastiegründers als (Mit-)Kaiser amtierte, ließ sich die Illegitimität der Palaiologen nicht mehr lange mit der Erinnerung an Absetzung, Blendung und Einkerkerung des letzten Laskariden begründen. Es ist daher durchaus denkbar, dass bestimmte Kreise nach Möglichkeiten suchten, eine dynastisch-legitimistisch begründete Opposition zum Palaiologenhaus fortzuführen, und dass sie eine solche Möglichkeit in der Hinwendung zum lateinischen Kaisertum fanden.

Die Analyse der dynastischen Argumentationsmuster im hier behandelten Briefkorpus macht die Vermutung plausibel, dass die betreffenden Legitimitätskonstruktionen von den verschiedenen Akteuren und Gruppen jeweils unterschiedlich verstanden wurden – auch wenn dies den Zeitgenossen selbst wahrscheinlich nur zum Teil klar war. Karl und seine westeuropäischen Unterstützer dürften die Beto-

50 Vgl. hierzu die Adaptation des von Jan VANSINA, Oral tradition as history, London 1965, entwickelten Konzepts des „floating gap" [der etwa 80 Jahre vor der jeweiligen Gegenwart verlaufenden Grenze lebendiger Erinnerung] bei Jan ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen (Beck'sche Reihe 1307), 6. Aufl. München 2007, S. 50f.: „Das *kommunikative* Gedächtnis umfasst Erinnerungen, die sich auf die rezente Vergangenheit beziehen. Es sind dies Erinnerungen, die der Mensch mit seinen Zeitgenossen teilt. [...] Wenn die Träger, die es verkörperten, gestorben sind, weicht es einem neuen Gedächtnis. Dieser allein durch persönlich verbürgte und kommunizierte Erfahrung gebildete Erinnerungsraum entspricht biblisch den 3-4 Generationen, die etwa für eine Schuld einstehen müssen. [...] Die Hälfte des Grenzwerts von 80 Jahren, nämlich 40 Jahre scheint eine kritische Schwelle zu bilden. [...] Nach 40 Jahren treten die Zeitzeugen, die ein bedeutsames Ereignis als Erwachsene erlebt haben, [...] in das Alter ein, in dem die Erinnerung wächst und mit ihr der Wunsch nach Fixierung und Weitergabe. [...] Was heute noch lebendige Erinnerung ist, wird morgen nur noch über Medien vermittelt sein".

nung der Illegitimität von Andronikos' Herrschaft, die sowohl bei Monomachos wie bei Limpidaris aufscheint, vor allem als Bestätigung der Legitimität ihrer eigenen Sache gelesen haben. Für die Griechen stand demgegenüber wohl der Aspekt der Opposition zur palaiologischen Dynastie stärker im Vordergrund. Auf griechischer Seite sind darüber hinaus möglicherweise noch weitere, interne Differenzierungen vorzunehmen, wie ein Vergleich der verschiedenen Briefe des Korpus gezeigt hat. Trotz der inhaltlichen Nähe – und unbeschadet der unzweifelhaften personellen und sachlichen Verbindungen zwischen den Schreiben – ist es wahrscheinlich, dass wir in den Autoren Johannes Monomachos und Konstantin Limpidaris die Exponenten zweier verschiedener Gruppierungen fassen, die durch einen je unterschiedlichen Grad an Nähe zum lateinischen Kaisertum gekennzeichnet sind.

III.2 Römerkaiser und Königsbruder

In eine auf den ersten Blick völlig andere Richtung führen hingegen die Verweise auf Karls dynastische Verortung innerhalb des französischen Herrschaftsverbandes. Zwei der drei unmittelbar an Karl gerichteten Briefe unterstreichen seine Stellung als Königsbruder – und zwar als erste und wichtigste politische Identität; dabei wird zugleich die Person des französischen Monarchen in besonderer Weise hervorgehoben. Sowohl Johannes Monomachos wie auch Konstantin Limpidaris titulieren Karl in ihren Schreiben zunächst als *frater fortunatissimi et altissimi regis Francie*, als αὐτάδελφος τοῦ πᾶν εὐτυχεστάτου καὶ ὑψηλοτάτου ριγὸς τῆς Φρά ντζας („als Bruder des glückhaftesten und erhabensten Königs von Frankreich") – und nennen dann erst seinen konstantinopolitanischen Kaisertitel.[51] Allein der Hieromonachos Sophronias bildet hierin eine Ausnahme; auch er weiß selbstverständlich von Karls französischer Herkunft[52], verzichtet aber auf jede Erwähnung seiner dortigen dynastischen Position.

51 Konstantin Limpidaris (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 5), ed. v. Omont, S. 84/83; Johannes Monomachos an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 3), ed. v. Laiou, S. 342 : *Peramabilis frater fortunatissimi et altissimi Regis Francie sancte mi domine et cum deo Imperator Constantinopolis et totius Imperii Romeorum,* [...].

52 Ausweislich seines Schreibens erwägt Sophronias ein Treffen mit Karl *entweder in den Gebieten Frankreichs, oder diesen* [griechischen?] *Orten*, vgl. Sophronias an Karl (s.o. Auflistung der

Die von Limpidaris und Monomachos verwendete Titulatur entspricht im Großen und Ganzen der politischen Kommunikationspraxis innerhalb des französischen Königreiches: Spätestens seit dem 13. Jahrhundert bezeichnen sich die königlichen Prinzen sowohl in Urkunden wie auch in ihrer Korrespondenz regelmäßig als *filius* (nicht: *frater*) *regis Franciae* und werden auch von anderen so angesprochen; der Königssohntitel steht dabei stets vor den weiteren Herrschaftstiteln ihrer französischen Apanagen.[53] Dabei sind selbstverständlich Ausnahmen zu beobachten: Wo etwa allein Belange der Domanialverwaltung betroffen sind, kann der Hinweis auf das königliche Geblüt ebenso fehlen[54] wie in der ‚auswärtigen' Korrespondenz. So verwenden etwa die Päpste in ihrer Korrespondenz mit Karl von Valois nur die Titel der fürstlichen Apanagen.[55] Im Allgemeinen durfte der Valois aber damit rechnen, dass man ihn als Fürsten von Geblüt und Königssohn titulierte.

Steht die Verwendung des *frater regis*-Titels aus französischer Perspektive also durchaus im Einklang mit der Tradition, so stellt sie aus konstantinopolitanischer Sicht eindeutig einen Bruch mit grundlegenden politischen Vorstellungen dar. Dies

Briefe, S. 173f., Nr. 1), ed. v. OMONT, S. 86: ἡμεῖς δὲ εὐχόμεθα εἴτε ἐν τοῖς τῆς Φραγγίας μέρεσιν, εἴτε ἐν τοῖς τόποις τούτοις, ἰδεῖν σε.

53 Vgl. hier exemplarisch die im Materialanhang bei PETIT, Charles de Valois (wie Anm. 7), S. 374f./382 abgedruckten Schreiben Karls: Nr. V (Pouvoir de Charles de Valois à Jean d'Alonnes et à Jean de Condé pour emprunter en son nom et pour toucher les sommes due par la ville de Florence, 13. Februar 1302) *Karolus, regis Francie filius, Valesie, Alençonis, Carnoti, Andegavieque comes, paciarius Tuscie per sedem apostolicam deputatus*; ebd. Nr. VI (Vidimus par Charles II [de Sicile] d'une quittance de Charles de Valois aux Bardi, 29. Oktober 1302: […] *litteras excellentis viri domini Karoli, illustris regis Francorum filii, Valesie, Alanzoni, Carnoti et Andegavie comitis, filii nostri carissimi*; ebd. Nr. IX (Charles de Valois promet à Louis de Nevers de lui prêter ses forteresses en échange des siennes, 20. März 1308) *Nous Challes, filz de roy de France, cuens de Valois, d'Alençon, de Chartres et d'Anjou.*

54 Vgl. ebd., S. 374, Nr. IV: (Mandement de la gent de Charles de Valois au receveur d'Anjou et du Maine (14. Juni 1301) *A touz ceus qui ces presentes lettres verront, la gent de tres excellent prince misire Challe, conte de Valais, d'Alençon, de Chartres et d'Anjou, gardes de sa terre, salut.* Die Verfahrensweise, im Kontext der Domanialverwaltung auf die Verwendung des Königssohntitels zu verzichten, hängt vielleicht damit zusammen, dass die Apanagen des 13. und frühen 14. Jahrhunderts mehrheitlich auf kürzlich von der Krone erworbenen Lehensfürstentümern beruhen; die betreffenden Prinzen werden daher im Zusammenhang mit ihren Apanagen allein als französische Fürsten angesprochen.

55 Vgl. ebd., S. 386, Nr. 13: (Le pape accorde à Charles de Valois l'autorisation de partager son corps entre plusieurs églises par son testament, 8. April 1312) *Clemens, episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio, nobili viro, Carolo, comiti Andegavensi, salutem et apostolicam benedictionem.*

gilt ausweislich der Urkundenpraxis für das lateinische (Titular-)Kaisertum[56], vor allem aber für den byzantinischen Bereich. Trotz aller machtpolitischen Probleme beanspruchte das griechische Kaisertum bis zum Untergang Konstantinopels eine herausgehobene Stellung unter den christlichen Reichen; die orthodoxe Welt sah in ihm die höchstlegitimierte Herrschaftsinstanz.[57] Unter diesem Gesichtswinkel konnte der Titel eines Kaisers der Rhomäer schlechterdings nicht gleichberechtigt neben andere, territoriale Ansprüche treten[58] – geschweige denn zu einem Anhängsel in der Titulatur eines fremden Königssohnes werden. In den protokollarischen Bestandteilen des Sophronias-Schreibens kommen diese Vorstellungen denn auch klar zum Ausdruck. Hier fällt die Rolle des „erhabensten und durchlauchtigsten Herrschers" demjenigen zu, dem sie von Rechts wegen auch zukommt – nämlich dem Basileus und Römerkaiser Karl und nicht seinem königlichen Bruder Philipp.[59]

Indes ist es fraglich, ob die abweichende protokollarische Verfahrensweise in den Briefen des Monomachos und des Limpidaris als Beleg für die bewusste Aufgabe byzantinischer Herrschaftskonzeptionen zu werten ist. Im Gegensatz zum hochsprachlich schreibenden Sophronias verfügten die Verfasser offenkundig nur über eine eingeschränkte literarische Bildung; wahrscheinlich waren sie auch mit den konstantinopolitanischen Kanzleigebräuchen nur zum Teil vertraut. Gegen die Annahme einer bewussten Abkehr von der Tradition spricht auch die Tatsache, dass ihre Schreiben an anderen Stellen durchaus Elemente der byzantinischen Stilisierung kaiserlicher Herrschaft aufweisen. Sowohl in ihren Briefen an Karl wie in denjenigen an Katharina verwenden Monomachos und Limpidaris Elemente, die nicht-westlichen Ursprunges sind und in ihrer Form wahrscheinlich griechischen Eingaben und Berichten an die kaiserliche Zentralgewalt entsprechen. Dies gilt insbesondere für die wiederholt verwendeten Demutsformeln[60], die Selbstbezeich-

56 Vgl hierzu nur die im Quellenanhang bei Du Cange, Histoire de l'empire de Constantinople (wie Anm. 24), Bd. II, S. 324ff. aufgeführten Dokumente.

57 Vgl. Schreiner, Byzanz (wie Anm. 1), S. 81f., 162.

58 Vgl. dazu den Überblick ebd., S. 162–167.

59 Sophronias an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 1), ed. v. Omont, S. 85: Τῳ ὑψηλοτάτῳ βασιλεῖ καὶ αὐτοκράτορι Ῥωμαίων, λαμπροτάτῳ καὶ διαφαναστάτῳ κυρῳ Καρούλλῳ.

60 Vgl. Monomachos an Katharina (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 2), ed. v. Omont, S. 82: Τολμῶν ὁ δοῦλος…; ebenso Limpidaris an Katharina (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 4), ed. Laiou, S. 343: *Audax servus potentis et sancti Imperii tui* […] *notifico ego*; ähnlich Limpidaris an Karl (s. o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 5), ed. v. Omont, S. 83/84.

nung als *servus imperii* beziehungsweise als *con-servus* der übrigen griechischen Verbündeten[61] und die *servitudinarie* vorgetragene Entschuldigung für die ungebetene Einmischung in die Angelegenheiten der lateinischen Kaiser.[62]

Im Blick auf die griechische Seite sollten die Verweise auf Karls dynastische Verwurzelung im französischen Königshaus daher weniger als Ausdruck politisch-ideologischer Brüche, sondern vielmehr als Zeugnis für die Wahrnehmung der Konstantinopelpolitik des Valois betrachtet werden. Für Limpidaris und Monomachos (und wahrscheinlich auch für Sophronias und viele andere) ist Karl nicht nur ein Prätendent unter anderen – er wird vielmehr in erster Linie als Exponent einer genuin französischen ‚Außenpolitik' begriffen und auch explizit als solcher angesprochen. Mit ihrer Einschätzung stehen die beiden Griechen übrigens auch außerhalb des griechischen Raumes im orthodoxen Osten nicht allein: Auch Stefan Uroš Milutin tituliert Karl in der Ratifikationsurkunde des oben schon angesprochenen Beistandspaktes an erster Stelle als *filius regis Francorum*.[63] Dies ist um so auffälliger, als Karls eigene Vertragsurkunde zu den ganz wenigen offiziellen Dokumenten gehört, in denen er selbst den vollen konstantinopolitanischen Kaisertitel verwendet – und dabei gerade nicht auf seine französische Identität verweist.[64] Eine Einschränkung der Herrscherqualitäten des zukünftigen Basileus sehen die griechischen Briefsteller in Karls französischer Verankerung indes wohl nicht. Das französische Königreich stellte am Beginn des 14. Jahrhunderts ungeachtet aller Probleme wohl den potentesten politischen Akteur in Europa dar: Wenn die Griechen Karl daher tatsächlich zutrauten, ihnen rasche Hilfe zu bringen, so wohl gerade deshalb, weil er als Exponent der französischen Politik wahrgenommen wurde.

61 Vgl. Monomachos an Katharina (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 2), ed. v. OMONT, S. 82.

62 Vgl. Limpidaris an Karl (s.o. Auflistung der Briefe, S. 173f., Nr. 5), ed. v. LAIOU, S. 342: *Servitudinarie supplico tuo sancto imperio* [...] [*ne*] *me incorrigibilem reputes de eo quod primus scripsi tibi.*

63 Vgl. MAVROMATIS, Serbie de Milutin, Appendix II, S. 149: *Hurosius, Dei gratia* [...]. *Litteras excellentissimi domini domini Karoli filii regis Francorum, Dei gratia imperatoris Constantinopolitani, Romeorum moderatoris, semper Augusti, integras* [...] *recepimus* („Uroš, durch Gottes Gnade... Die Urkunde des erhabensten Herrn, Herrn Karls, Sohns des französischen Königs, durch Gottes Gnade konstantinopolitanischen Kaisers, Herrschers der Rhomäer, allzeit Augustus, haben wir unversehrt empfangen").

64 Vgl. ebd., S. 142: *Nos Karolus, Dei gratia Constantinopolitanus imperator, Romeorum moderator, semper Augustus,* [...] („Wir Karl, durch Gottes Gnade konstantinopolitanischer Kaiser, Herrscher der Rhomäer, allzeit Augustus ...").

Im Blick auf die französische Seite fällt eine stringente Deutung der Belege schwerer – schon deshalb, weil kaum zu klären ist, inwieweit Karl und seine Umgebung die Verwendung des *frater* [beziehungsweise *filius*] *regis Franciae* durch die Griechen erwarteten. So lässt das Quellenkorpus letztlich keine Aussagen darüber zu, ob der Vorrang der französischen Königssohntitulatur vor dem *nomen imperatoris* etwa als politische beziehungsweise staatsrechtliche Stellungnahme zu werten ist. Vor dem Hintergrund der älteren Forschung, die traditionell den Gegensatz zwischen dem französischen Anspruch auf absolute Unabhängigkeit und dem Konzept einer kaiserlichen Weltherrschaft, eines *dominium mundi* betont hat[65], liegt eine solche Annahme zweifelsohne nahe. Schon im Protokoll hätte Karls Korrespondenz mit den Griechen dann deutlich gemacht, dass ein französischer Königssohn im Rang höher stehe als ein Kaiser. Angesichts neuerer Forschungsergebnisse ist es indes zweifelhaft, ob dem juristischen Problem des Verhältnisses von Kaisertum und französischem Königtum in der praktischen Politik tatsächlich ein derart hoher Stellenwert zukam, wie bisweilen vermutet worden ist.[66] Und selbst wenn dies so gewesen sein sollte, bleibt die Frage, ob davon die Gesamtheit der ‚auswärtigen' Beziehungen betroffen war: Immerhin zeigt das Beispiel des oben angesprochenen Bündnisvertrages mit Milutin, dass der Königsbruder Karl von Valois die Führung eines ‚frankreichfreien' Kaisertitels dort, wo es notwendig erscheinen mochte, nicht grundsätzlich ablehnte.

Wenn wir aus den Quellen also überhaupt Rückschlüsse auf französische Positionen und Ansichten ziehen wollen, dann müssen es vorsichtige und offene Schlüsse sein. Unter dieser Prämisse lässt sich Folgendes festhalten: Zwei der fünf griechischen Briefe zeugen indirekt für das Fortwirken einer Vorstellung, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts belegt ist – dass es nämlich besser sei, französischer Königssohn als Kaiser zu sein. Diese Vorstellung diente ursprünglich dazu,

65 Vgl. dazu den Überblick bei Georg Jostkleigrewe, Das Bild des Anderen. Entstehung und Wirkung deutsch-französischer Fremdbilder in der volkssprachlichen Literatur und Historiographie des 12. bis 14. Jahrhunderts (Diss.), Berlin 2008, S. 215–219.

66 Vgl. ebd., S. 276–314; daneben mit anderer Ausrichtung auch Chris Jones, Eclipse of Empire. Perceptions of the Western Empire and its Rulers in Late-Medieval France (Diss.), Turnhout 2007, S. 219–257. Jones hält die Frage des Verhältnisses von König und Kaiser aus der Sicht der nordfranzösischen Zeitgenossen zwar für bedeutend; er weist jedoch zugleich darauf hin, dass die einschlägigen Diskussionsbeiträge vielfach nur einen kleinen Kreis erreichten, und unterstreicht, dass die berühmte Antwort Philipps IV. auf Heinrichs VII. Krönungsenzyklika „appears to have remained the only text produced in northern France to be composed primarily with the intention of addressing the question of the relationship between emperors and kings".

die zurückhaltende Politik des französischen Königtums gegenüber auswärtigen Mächten zu legitimieren. Der englische Chronist Matthaeus Paris berichtet, dass Ludwig IX. damit die Ablehnung der römisch-deutschen Kaiserkrone rechtfertigte, als der Papst sie im Jahre 1239 seinem Bruder Robert von Artois anbot.[67] In unserem Quellenkorpus finden wir dieselbe Idee des Vorranges der Königssohnschaft vor dem Kaisertum 60 Jahre später indes in einem ganz anderen Kontext wieder. Sie wird nun mit umgekehrter Zielrichtung verwendet: Weit davon entfernt, wegen seiner hohen Abkunft auf das Kaiseramt zu verzichten, kann der „Bruder des erhabensten französischen Königs“ seine dynastische Stellung in den Unterhandlungen mit den Griechen sogar als Argument für die auswärtige Thronkandidatur ins Feld führen.

IV. Legitimation zwischen Wandel und Kontinuität. Eine Zusammenschau

Die griechischen Briefschreiber, die sich zwischen 1306 und 1308 an Karl von Valois wenden, definieren und rechtfertigen sowohl ihr eigenes politisches Handeln wie auch Karls Herrschaftsansprüche im griechischen Raum mittels dreier verschiedener Konzepte. Sie verweisen auf die dynastischen Rechte, die sich aus Karls Ehe mit der Erbin des ‚lateinischen' Kaisertums ergeben; sie versprechen sich Hilfe von seiner politischen und militärischen Potenz und vergleichen diese positiv mit der nachgewiesenen Untüchtigkeit des palaiologischen Prätendenten Andronikos; sie betonen aber auch seine Stellung als *frater regis Franciae*. Es war das Ziel der vorliegenden Überlegungen, die Hintergründe des Gebrauches der einzelnen Legitimitätskonstruktionen zu erhellen und die Motive ihres Einsatzes zu deuten. Da wir in vielen Fällen nicht über Vergleichsquellen verfügen und die Briefe daher einen ziemlich einzigartigen Charakter besitzen, muss dabei vieles Vermutung bleiben. Einiges lässt sich dennoch mit ziemlicher Sicherheit festhalten. So ist im Laufe der Untersuchung deutlich geworden, dass schon auf der griechischen Seite von einer monolithischen, einheitlichen Argumentation keine Rede sein kann: Bezieht sich einer der Briefpartner – Johannes Monomachos – auf seine langjährige Verbun-

67 Vgl. dazu MATTHAEUS PARIS, Chronica Majora, ed. v. Henry R. LUARD (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores (Rolls Series 57), Bd. 3, London 1876, S. 624ff. Die ablehnende Haltung Ludwigs gegenüber dem päpstlichen Angebot dürfte sicherlich an erster Stelle auf weitere, politisch-pragmatische und moralische Gründe zurückzuführen sein.

denheit zum lateinischen Kaisertum, so betont der andere – Konstantin Limpidaris – vor allem seine Enttäuschung durch den Palaiologen Andronikos. Im inhaltlich weitgehend belanglosen Schreiben des Dritten wird Karl gar zu einem echt byzantinischen Basileus stilisiert. Noch tiefer dürfte freilich die Kluft zwischen dem französischen und dem griechischen Verständnis der Schreiben gewesen sein. Die im Briefkorpus verwendeten Legitimitätskonstruktionen waren gewiss für alle Beteiligten gleichermaßen verständlich – aber sie wurden nicht überall tatsächlich auch gleich verstanden. Was die französischen Empfänger aus den Briefen herauslasen, war etwas anderes als das, was die griechischen Absender hineinlegten.

Dies gilt zunächst einmal für die Gewichtung der einzelnen Elemente. Wir konnten plausibel machen, dass für die Griechen insgesamt wohl der Gegensatz zum Palaiologenhaus im Vordergrund stand. Für sie ging es darum, einen erfolglosen und dynastisch möglicherweise delegitimierten Kaiser herauszufordern; Karl von Valois bot sich dazu als ein potenter Prätendent an, zumal er wenigstens den Anspruch auf ältere, dynastisch verbürgte Rechte erheben konnte. Für Karl selbst hingegen stand wohl die Anerkennung seiner Herrschaftsrechte durch die Griechen im Mittelpunkt. Aber auch in anderer Hinsicht mussten Franzosen und Griechen die Briefe jeweils unterschiedlich deuten. So sah Karl in den Hinweisen auf seine Stellung als französischer Königssohn, seine besondere Herrschaftsbefähigung und seine erheirateten Rechte am konstantinopolitanischen Kaisertum vermutlich die Bestätigung und Anerkennung einer langen politischen Kontinuität. Das französische Königreich bestand seit unvordenklichen Zeiten; in der Levante fungierten die ‚Franzosen' seit mehr als 200 Jahren als Werkzeuge Gottes; und auch das lateinische Kaisertum in Konstantinopel war älter als die beiden letzten griechischen Kaiserdynastien.[68]

Die griechische Seite hingegen sah in denselben Legitimitätskonstruktionen vermutlich von Beginn an eine Betonung von Diskontinuität. Zwar konnte Karl als Schwiegerenkel Balduins II. vielleicht auch in ihren Augen an eine ‚gute alte Zeit'

68 Möglicherweise wurde das Kaisertum der ‚lateinischen' Prätendenten am französischen Hof als direkte Fortsetzung eines älteren, römisch-rechtgläubigen konstantinopolitanischen Kaisertums wahrgenommen; den Bruch stellte aus dieser Perspektive weniger die lateinische Eroberung Konstantinopels 1204 als die nikäische Rückeroberung 1261 dar. In diese Richtung argumentierte zumindest ein französisches Memorandum aus den 1330er Jahren, das den Gegensatz zwischen den rechtgläubigen konstantinopolitanischen Herrschern zur Zeit Gottfrieds von Bouillon und den häretisch-schismatischen Griechenkaisern der eigenen Zeit in einem ganz anderen Diskussionszusammenhang als Argument verwendet, vgl. Archives Nationales, P 2289, S. 708.

anknüpfen, wie das Zeugnis des Johannes Monomachos nahe legt. Im Vordergrund stand jedoch der Gedanke des Bruches mit der Vergangenheit – des Bruches mit der palaiologischen Dynastie, den Karls Intervention einleiten sollte; und des Bruches mit der Zeit politisch ohnmächtiger lateinischer Prätendenten. Bedeutungsvoller noch dürfte die Hoffnung auf einen Bruch mit der Phase der Niederlagen, Invasionen und Bedrückungen gewesen sein, die gerade die anatolischen Griechen seit etwa 1300 erlebten. Zum Leidwesen seiner Kontaktpartner konnte Karl diese Hoffnungen auf den Bruch nicht einlösen – wie auch die Griechen wohl nicht in der Lage waren, dem Valois die notwendige Unterstützung für den Aufbau echter Herrschaftskontinuität zu gewähren. Karls konstantinopolitanisches Kaisertum blieb daher Episode.

Über die weiteren Verhandlungen zwischen Franzosen und Griechen wissen wir nichts. Wir können aber vermuten, dass die ost-westliche Interaktion nur so lange zur beiderseitigen Zufriedenheit funktionierte, wie man sich gegenseitig partiell missverstand. Diese Überlegung erleichtert auch das Verständnis der Frage, warum die Verwendung mehrerer unterschiedlicher Legitimitätskonstruktionen im Briefkorpus für die diplomatische Kommunikation funktional war. Sie trug dazu bei, dass alle Beteiligten die gemeinsamen Angelegenheiten jeweils in dem von ihnen gewünschten Licht sehen konnten. Sehr lange gelang dies vermutlich nicht. Für einen kurzen Moment aber mochten sowohl Karl wie auch seine griechischen Kontaktpartner in gutem Glauben annehmen, dass ihre jeweiligen Ansprüche, Ziele und Erwartungen in Übereinklang zu bringen seien.

ARIANE LORKE

Wenn die Nachfolge an den Nachfolgern scheitert (?)

Die Kirchenreform um 1050

Ämterkauf und Priesterehe, eingeschränkte Kirchenfreiheit, weltliche Verstrickung des Papsttums sowie Verfall der Lebensweise von Geistlichen bedrohen die Grundfesten der römisch-katholischen Kirche um das Jahr 1000. Ein geschärftes religiöses Bewusstsein innerhalb spezifischer kirchlicher Kreise lässt den Wunsch nach Beendigung dieser schon seit langem herrschenden Zustände immer stärker werden.[1]

Mit Engagement, Charisma und Einfluss treiben immer mehr Personen die Umsetzung der Reformanliegen in Lothringen und Burgund, Oberitalien und Rom voran[2], bis in der Mitte des 11. Jahrhunderts die so entstandene Reformchimäre ihre ideellen und machtpolitischen Köpfe verliert, während an anderer Stelle zeitgleich neue nachwachsen: Mehr als die Hälfte der Reformer sterben, darunter der

1 Vgl. Werner GOEZ, Kirchenreform und Investiturstreit. 910–1122, Stuttgart 2000 sowie zuletzt Rudolf SCHIEFFER, Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert, in: HJb 122 (2002), S. 27–41. Schieffer benennt S. 34f. „seit langem oder kurzem in der Literatur kursierende Deutungsangebote – wie [den] Kampf um die Freiheit der Kirche, eine neuartige Petrus- und Romfrömmigkeit, die Wiederentdeckung des alten Kirchenrechts oder ein reformerisches Priesterbild zur Abgrenzung von der ungeweihten Laienwelt" sowie eine „zunehmend bewußtere Hinwendung zu einem päpstlichen Kirchenregiment motu proprio".

2 Vgl. Karl SCHMID, Heinrich III. und Gregor VI. im Gebetsgedächtnis von Piacenza des Jahres 1046. Bericht über einen Quellenfund, in: Verbum und Signum. Beiträge zur mediävistischen Bedeutungsforschung – Studien zu Semantik und Sinntradition im Mittelalter. FS Friedrich Ohly, Bd. 2, hrsg. v. Hans Fromm, München 1975, S. 75–97; Hanns Leo MIKOLETZKY, Bemerkungen zu einer Vorgeschichte des Investiturstreites, in: StGreg 3 (1948), S. 233–285; Gerd TELLENBACH, Libertas: Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7) (Habil.), Stuttgart 1936, S. F 100–F 140, bes. S. F 124.

römisch-deutsche Kaiser. Er hinterlässt einen nur fünfjährigen Knaben als Thronfolger. Parallel dazu übernimmt das jüngst reformierte und erstarkte Papsttum die mannigfaltigen Aufgaben in der Verbesserung des geistlichen Lebens im Abendland.[3]

Wie lässt sich diese spezifische Situation im Spannungsfeld von Generativität, Alterskohorte und Generation verorten? Darüber sollen neben theoretischen Überlegungen Lebensläufe und Kommunikationsverhalten der Reformer Aufschluss geben. Schließlich versucht ein kurzer Blick auf die Nachfolgeregelungen, die Bedeutungen von Wandel oder Kontinuität im Vergleich zu den nachrückenden Reformern zu erfassen.

Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet eine Beobachtung innerhalb meiner 2007 verfassten Magisterarbeit, die nach der Rolle des deutschen Königs und römisch-deutschen Kaisers Heinrich III. bei den reformerischen Bemühungen gegen die eingangs genannten Übel innerhalb der Kirche fragte.[4]

Ausgehend von der Prämisse, dass nicht der Individualist ein Umdenken und damit eine Änderung aktueller Normen erreichte, sondern es mehrerer, kommunizierender Personen bedurfte, um verbreitete Missstände benennen, diskutieren und gegebenenfalls korrigieren zu können, richtete sich der Blick auf die kirchenreformerischen Kommunikationsstrukturen[5] in der Regierungszeit Heinrichs III. von 1039 bis 1056. Da diese Kommunikationsstrukturen quellenbedingt oftmals nur indirekt durch gemeinsame Handlungen überliefert werden, fand der Begriff

3 Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER, Zentrum und Peripherie. Prozesse des Austausches, der Durchdringung und der Zentralisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse, N.F. 2), hrsg. v. dens., Berlin/New York 2008, S. 1–16; Thomas WETZSTEIN, Wie die *urbs* zum *orbis* wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter, in: ebd. S. 47–75.

4 Ariane LORKE, Aktionsgemeinschaften in der Frühphase der Kirchenreform unter besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit Heinrichs III. (Magisterarbeit), Jena 2007 [MS.

5 In Anlehnung an Stephan FREUND, Boten und Briefe. Formen und Wege bayerisch-italienischer Kommunikation im Früh- und Hochmittelalter, in: Bayern und Italien. Politik, Kultur, Kommunikation (8.-15. Jahrhundert). FS Kurt Reindel (ZBLG, Beih. 18), hrsg. v. Heinz Dopsch/Stephan Freund/Alois Schmid, München 2001, S. 55–103, hier S. 55 Anm. 2, wird im Folgenden unter Kommunikation „‚der Austausch, die Verständigung, der Prozeß der Übermittlung und Vermittlung von Information durch Ausdruck und Wahrnehmung von Zeichen aller Art' verstanden und als ‚Austausch von Nachrichten' im weitesten Sinne aufgefaßt".

'Aktionsgemeinschaften' Verwendung. Er fasst die zentrale Verbindung von Kommunikation und Handlung, indem er die kirchenreformerisch gebundene Kommunikation zwischen Personen beschreibt, die zu gemeinsamen Handlungen führte.

Aus der Analyse der Forschungsliteratur im Abgleich mit zentralen Quellen entstand so ein Personenkatalog, der den spezifischen Reformbeitrag von 48 Personen während der eigenständigen Regierung Heinrichs III. verzeichnet.[6] Unter Reformbeitrag wird dabei eine aktive Handlungsweise verstanden, die auf Änderung der eingangs genannten Vorgänge innerhalb der römisch-katholischen Kirche abzielt. Hierzu zählen Äußerungen oder Handlungen bezüglich der Bekämpfung von Simonie und Nikolaitismus im Klerus, Bemühen um die *libertas ecclesiae*, Streben nach einer Reform monastischer und kanonikaler Lebensweisen sowie Erneuerung des Papsttums.[7] Auch Personen, von denen solche Handlungen nicht überliefert sind, die aber mehrmals im Rahmen des Reformdiskurses zu fassen sind oder ein geistliches Amt durch einen aktiv-handelnden Reformer erhielten, gelten im Folgenden als Reformer.[8] Als unzureichend wird dagegen eine alleinige Anwesenheit auf Synoden, die sich mit reformerischen Fragen auseinandersetzten, definiert.[9] Denn auf-

6 Siehe Anhang, S. 208–211. Der Katalog verzeichnet im Nachtrag vier weitere Personen, welche in Teilen der Forschung als Reformer benannt werden, die hier angelegten Kriterien aber nicht erfüllen. Es handelt sich um Papst Benedikt IX., Papst Damasus II., Hugo Candidus sowie Gebhard, den späteren Salzburger Metropoliten.

7 Vgl. SCHIEFFER, Motu proprio (wie Anm. 1); DERS., Geistliches Amt und schnöder Mammon. Zur Bewertung der Simonie im hohen Mittelalter, in: Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (VuF 54), Stuttgart 2001, hrsg. v. Jürgen Petersohn, S. 359–374; DERS., Freiheit der Kirche. Vom 9. zum 11. Jahrhundert, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich (VuF 39), hrsg. v. Johannes Fried, Sigmaringen 1991, S. 49–66; Gerd TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte 2, F 1), Göttingen 1988; Brigitte SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas Ecclesiae. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte im 4.-11. Jahrhundert (StGreg 12), Rom 1985; Johannes LAUDAGE, Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert (AK. Beih. 22), Köln/Wien/Weimar 1984 sowie die Rezension von Rudolf SCHIEFFER, „Priesterbild", Reformpapsttum und Investiturstreit. Methodische Anmerkungen zu einer Neuerscheinung, in: AK 68 (1986), S. 479–494.

8 Unabhängig von der Intensität ihres Reformbeitrages werden alle im Personenkatalog verzeichneten Personen im Folgenden vereinfachend als 'Reformer' bezeichnet.

9 Aus diesem Grunde fand der auf fünf Synoden der Päpste Leo IX. (1049–1054), Viktor II. (1055–1057) und Nikolaus II. (1058–1061) nachweisbare Bischof Hermann von Città di Castello keine Aufnahme, vgl. Gerhard SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951-1122 (Diss.), Leipzig 1913, S. 279. Denn aus dem Beispiel des auf der Reimser Reformsynode von 1049 anwesenden Bischofs Azelin von Hildesheim wissen wir, dass allein aus Anwesenheit auf Reformsynoden nicht zwangsläufig

grund der schlechten Überlieferungslage liegen kaum Quellen zur Erschließung des Verhandlungsganges und damit individuellen reformerischen Engagements der Synodalen vor.[10] Ebenso unzureichend ist ein erst nach dem Untersuchungszeitraum zu Tage tretendes Reformengagement, sofern es nicht durch Quellenmangel für die Zeit Heinrichs III. bedingt ist.[11]

Eine Analyse der Kommunikationsbeziehungen dieser 48 Reformer ergab, dass zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine zunächst kleine, im Raum Lothringen kommunizierende und thematisch auf die Besserung des monastischen Lebens fokussierte Aktionsgemeinschaft entstand. In den 30er und 40er Jahren des 11. Jahrhunderts entwickelten sich drei weitere Gemeinschaften mit unterschiedlicher Zielsetzung.

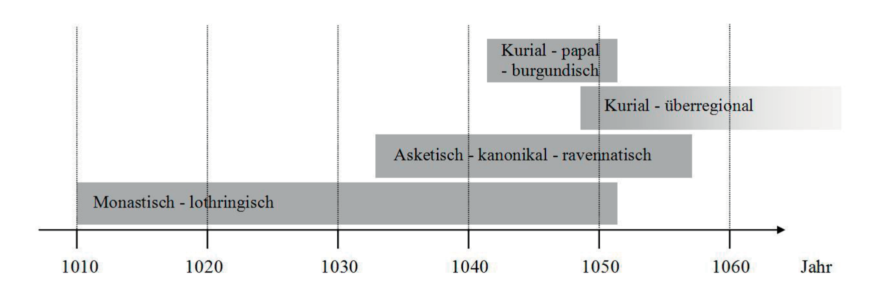


Abb. 1: Zeitliche Ausdehnung der unter Heinrich III. wirksamen Aktionsgemeinschaften

auf reformerisches Engagement zu schließen sein muss. Azelin ließ nämlich die vorbildliche *vita communis* seines Domkapitels zugrunde gehen oder verschuldete dies gar selbst und fügte dem Stiftsgut außerdem massiven Schaden zu, vgl. Hans GOETTING (Bearb.), Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (GS. N.F. 20,3), Berlin 1984, S. 263–271. Umgekehrt reformierte Hugo von Breteuil, von 1031 bis 1049/1051 Bischof von Langres, sein Bistum wohl in cluniazensischem Sinne, doch setzte Leo IX. ihn 1049 in Reims ab. Die Vorwürfe lauteten auf Simonie, Gewalttätigkeit, Mord, Verschwendungssucht, Ehebruch und schließlich Sodomie. Sie fanden offensichtlich Bestätigung. Vgl. hierzu Franz COURTH, [Art.] Hugo, Bischof von Langres, in: LexMA, Bd. 5, CD-ROM-Ausgabe, Stuttgart 2000, Sp. 167.

10 Vgl. Georg GRESSER, Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049-1123 (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen) (Habil.), Paderborn u.a. 2006, S. 7f.

11 Der seit Februar 1056 mit dem Erzstift Köln investierte Goslarer Propst Anno gehörte mit seiner Verbreitung der fruttuarischen *consuetudines* ab den 1070er Jahren zu den Förderern der monastischen Erneuerung, wovon indes während der Regierungszeit Heinrichs III. noch nichts bekannt wird, vgl. Theodor SCHIEFFER, [Art.] Anno II., Erzbischof von Köln, in: LexMA, Bd. 1, CD-ROM-Ausgabe, Stuttgart 2000, Sp. 666–668.

Zu diesen gehörte auch ein Personenkreis – in Abbildung 1[12] als kurial-überregionale Aktionsgemeinschaft bezeichnet –, der sich im Umfeld des von Heinrich III. reformierten Papsttums kristallisierte, dem ‚deutschen Reformpapsttum'.[13] Dieses war entstanden, weil im Verlauf des Jahres 1046 gleich drei Personen den Anspruch erhoben hatten, Nachfolger des Apostels Petrus zu sein. Mehrere Bischofsversammlungen traten zur Klärung dieses unhaltbaren Zustandes zusammen. Aus den Verhandlungen ging ein neuer Papst, Bischof Suidger von Bamberg als Clemens II., hervor. In dessen Umfeld und Nachfolge stieg seit 1047 die Zahl der Reformfreunde aus Lothringen, Burgund und Oberitalien an.[14] Ebenso erhöhte sich die Zahl der Bischofssynoden sowie der Gesandtschaften und päpstlichen Reisen sprunghaft[15], was sich einerseits in einer Intensivierung dieser Reformkontakte widerspiegelt. Andererseits aber brechen ältere Kommunikationsbeziehungen massiv ein. Ursächlich scheint eine Vielzahl von Todesfällen zu sein.

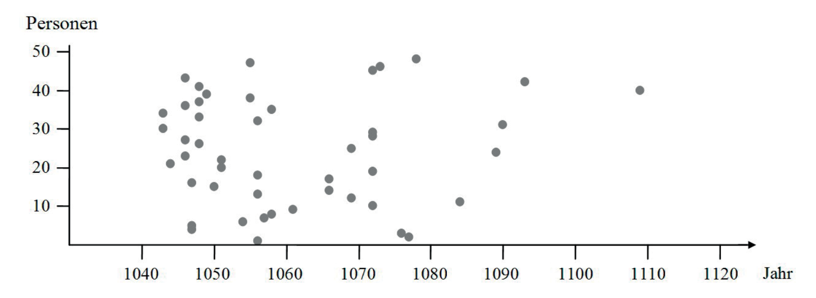


Abb. 2: Sterbejahre der im Personenkatalog aufgeführten Personen

12 Die folgenden Abbildungen stellen eigene Entwürfe dar.

13 Vgl. Georg Gresser, Clemens II. Der erste deutsche Reformpapst, Paderborn u.a. 2007 sowie Schieffer, Motu proprio (wie Anm. 1).

14 Zum Ausformungsprozess der römischen Kurie vgl. einführend Werner Maleczek/Anne-Marie Hayez, [Art.] Kurie, Abschnitt A. II., in: LexMA, Bd. 5, CD-ROM-Ausgabe, Stuttgart 2000, Sp. 1583f.

15 Zu den Synoden vgl. Gresser, Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. (wie Anm. 10), S. 1; zu Reisen und Gesandtschaften vgl. Jochen Johrendt, Die Reisen der frühen Reformpäpste. Ihre Ursachen und Funktionen, in: RQ 96 (2001), S. 57–94; Reinhard Elze, Über die Leistungsfähigkeit von Gesandtschaften und Boten im 11. Jahrhundert, in: Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik, hrsg. v. dems., London 1982, S. 3–10.

Jeder Punkt in Abbildung 2 steht für das Todesjahr einer Person des Personenkatalogs. Es wird deutlich, dass um 1050 eine Vielzahl der damals tätigen Reformer starb, nämlich mehr als 65%. Bereinigt um die beiden Fälle, in denen vorsätzliche Vergiftung eine Rolle gespielt haben könnte[16], starben immer noch 29 – also mehr als 60% der Reformer – eines natürlichen und größtenteils altersbedingten Todes.[17] Tritt uns hier vielleicht eine kirchenreformerische Generation entgegen?

Auch heute noch bilden die Gedanken des Soziologen Karl Mannheim die Grundlage der modernen Generationenforschung, die er 1928 in und durch seinen Aufsatz „Das Problem der Generation" begründete.[18] Mannheims soziologisch-historische Überlegungen fanden seither große Beachtung, wurden differenziert, präzisiert und durch Konzepte anderer Wissenschaftszweige wie beispielsweise der Psychologie ergänzt. Unter anderem sollen Kategorien wie Alterskohorte, Generativität und Genealogie die Unschärfe des Mannheim'schen Generationenbegriffes auflösen, indem sie die diesem Generationenbegriff inhärenten temporalen, biologischen und soziopsychologischen Untersuchungsebenen auch begrifflich trennen.[19]

Inwieweit dies bei der vorliegenden Fragestellung zu brauchbaren Ergebnissen führt, soll hier von Interesse sein. Dazu legen wir vorab den Untersuchungsrahmen fest: Angesichts von Personenzahl und Komplexität der Kommunikationsbeziehungen müssen die folgenden Überlegungen summarischer und exemplarischer Art bleiben. Ferner wird der Selbstthematisierungsaspekt des Generationenbegriffs zugunsten der analytischen Kategorie zurückgestellt.[20] Das heißt, ich verwende den Generationsbegriff nicht im Sinne einer individuellen und kollektiven Selbstbe-

16 Bei Papst Clemens II. vermochte eine neuere toxikologische Untersuchung den seit Ende des 11. Jahrhunderts geäußerten Verdacht der Vergiftung nicht zu entkräften (vgl. GRESSER, Clemens II. (wie Anm. 13), S. 108–114, bes. S. 114.). Bischof Halinard von Lyon 1054 starb wohl an einer vorsätzlichen Fischvergiftung, der auch sein Begleiter, ein Mönch aus Halinards Kloster St-Bénigne, zum Opfer fiel (vgl. Matthias SCHRÖR, [Art.] Halinard, in: BBKL, Bd. XXVI, hrsg.v. Friedrich-Wilhelm Bautz, fortgeführt. v. Traugott Bautz, Nordhausen 2006, Sp. 612ff., hier S. 614).

17 Die Bedeutung eines eingeschränkten Untersuchungszeitraumes von 1039 bis 1056 wird für die nachfolgenden Überlegungen zur Generationenfrage vernachlässigt.

18 Karl MANNHEIM, Das Problem der Generationen, in: Kölner Vierteljahreshefte für Soziologie 7 (1928/1929), S. 157–184.

19 Vgl. Ulrike JUREIT, Generationenforschung (Grundkurs Neue Geschichte), Göttingen 2006, S. 15.

20 Ebd., S. 9.

schreibung, sondern unabhängig vom Selbstverständnis der untersuchten sozialen Einheiten.

Durch seine Lagerung im kirchlichen Bereich entzieht sich das Untersuchungsfeld weitgehend Fragen nach Generativität, handelt es sich dabei doch um den biologischen Reproduktionsprozess des Menschen.[21] Gerade die Priesterehe oder gar Zeugung von Nachkommen galten in den hier interessierenden Kreisen jedoch als unkanonisch und waren daher als sanktionierbar markiert. Einzig bei den politischen Machthabern, den deutschen Königen und römisch-deutschen Kaisern, ist dieser Aspekt relevant; er soll hier aber ausgeblendet werden. Mein Interesse, wie auch das der soziologisch-historischen Generationenforschung, liegt vielmehr darin, die Entstehung und Entwicklung generationeller Vergemeinschaftungen[22] aufzudecken und den Versuch des Existenznachweises zu unternehmen.[23]

Ausgehend also vom Indiz zahlreicher Todesfälle binnen eines Zeitraumes von 15 Jahren könnte eine Alterskohorte, das heißt, einer Gruppe von Personen ähnlichen Alters, vorliegen. Dabei stellt sich jedoch sogleich ein Problem mediävistischen Arbeitens: Während der Todestag bedeutender Personen aufgrund religiöser Gedächtnisvorstellungen meist überliefert ist, liegen die Geburtsjahre oft im Dunkeln und lassen sich nur näherungsweise bestimmen. So beispielsweise über die Rekonstruktion von Amtsjahren. Ein Beispiel: Ausgehend von einem Mindestweihealter für Bischöfe von 30 Jahren[24] müsste das Geburtsjahr eines Bischofs mindestens 30 Jahre vor seinem Amtsantritt liegen. Besonders geeignete Kleriker konnten aber, wie beispielsweise Bischof Bruno von Toul, der spätere Reformpapst Leo IX., per Dispens bereits mit 24 Jahren promoviert werden. Dieser Schwierigkeit bei der Bestimmung des Geburtsjahres trägt die Abbildung 3 durch ein allmähliches Übergehen der Balken in ihre graue Farbe Rechnung.

21 Ebd., S. 28.

22 Im Sinne Max Webers verstehe ich unter ‚Vergemeinschaftung' „eine soziale Beziehung[, die] auf subjektiv *gefühlter* (affektueller oder traditionaler) *Zusammengehörigkeit* der Beteiligten beruht." (Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Bd. 1, hrsg. v. Johannes Winckelmann, 5. rev. Aufl. Tübingen 1976, S. 21).

23 Ebd., S. 64.

24 Vgl. Gregor Predel, Vom Presbyter zum Sacerdos. Historische und theologische Aspekte der Entwicklung der Leitungsverantwortung und Sacerdotalisierung des Presbyterates im spätantiken Gallien (Dogma und Geschichte 4) (Habil.), Münster 2005, S. 107.

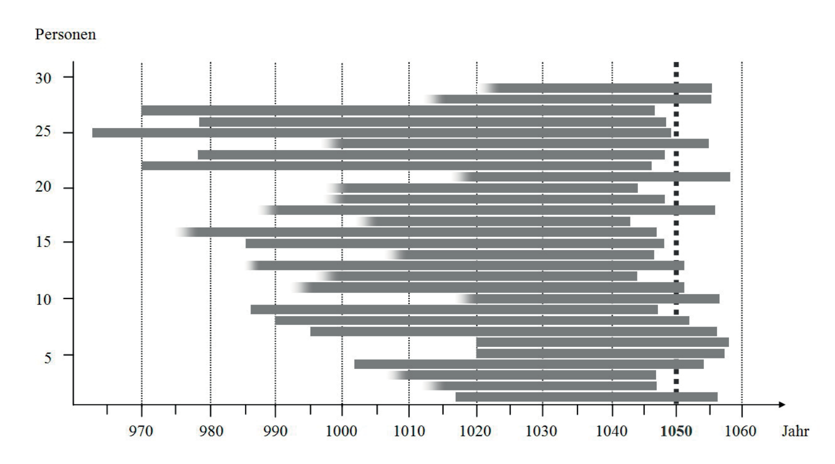


Abb. 3: Lebensspanne der um 1050 sterbenden Reformer

Trotz dieses graphischen Kniffs wird deutlich: Wenn um die Mitte des 11. Jahrhunderts 30Jährige zeitgleich und mit über 70Jährigen kommunizieren, kann von einer Personengruppe ähnlichen Alters – somit von einer Alterskohorte – nicht zu sprechen sein.

Hieraus ergibt sich, dass auch ein grundlegendes Charakteristikum einer Generation – ihre ungefähre Gleichaltrigkeit – nicht erfüllt ist. Ulrike Jureit bietet in ihrem Überblickswerk zur Generationenforschung aus dem Jahr 2000 jedoch eine Alternative zur Altersgleichheit: über eine Generationszugehörigkeit jenseits von Geburt, durch persönliches Bekenntnis und individuelle Zuordnung.[25] Weil dies den ausgeklammerten Bereich der Selbstthematisierung betrifft, wird dem an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen. Gleichwohl lassen sich weitere Aspekte des Generationenbegriffes nachweisen.

Zunächst, dass eine Generation auch auf gleichartiger und gleichzeitiger Prägung in einem kulturellen Kontext basiere.[26] Eine gleichartige und gleichzeitige[27]

25 JUREIT, Generationenforschung (wie Anm. 19), S. 86.

26 Ebd., S. 22, 37f.

27 Wie oben dargestellt, erfolgte keine absolut zeitgleiche Ausbildung und Erziehung dieser Personen. ‚Gleichzeitig' wird hier vielmehr relativistisch und damit bezogen auf das niedrige Lebensalter verstanden, dessen prägende Erfahrungen Mannheim als generationsstiftend betrachtete (vgl. ebd. S. 26 zur Modernität des von Mannheim vertretenen Identitätskonzeptes).

Prägung erfuhren die um 1050 sterbenden Reformer während ihrer Ausbildung und Erziehung in Dom- und Klosterschulen. Dort wurden zeitgleich normative Verhaltensregeln und reale Lebenspraxis erlebt, erfahren und verarbeitet, so dass sich im Sinne Mannheims ein Potenzial zur Ausbildung ähnlicher Denk- und Verhaltensweisen generierte.[28] Erneut bildet allerdings der Quellenmangel einen analytischen Stolperstein, denn für sechs der 29 relevanten Reformer bleiben die Jugendjahre im Schleier der Geschichte verborgen. Von den übrigen 23 erhielten zehn ihre Bildung und Ausbildung in den klösterlichen Reformzentren der Zeit sowie in den von diesen beeinflussten Abteien.[29] Die restlichen 13 wurden an zum Teil bedeutenden Domschulen ausgebildet.[30] Zwei zentrale Gestalten, Bischof Wazo von Lüttich und Papst Leo IX., durchliefen vermutlich gar beide Schultypen und verfügten so über einen außergewöhnlichen Erfahrungsschatz.[31]

Als weiteres Charakteristikum einer Generation gelten laut Ulrike Jureit Gemeinsamkeiten: Dabei müssten nicht alle Generationsangehörigen das Gleiche denken und wollen, sondern möglichst viele müssten sich von einem symbolischen Angebot angesprochen fühlen.[32] Es müsse demnach Gemeinsamkeiten gegeben haben, die geglaubt und kommuniziert wurden. Solche könnten in dem Glauben daran bestanden haben, dass die bislang herrschenden Zustände in der geistlichen

28 Vgl. Karl Mannheim, Das Problem der Generationen, in: Karl Mannheim: Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk, hrsg. v. Kurt H. Wolff, Neuwied/Berlin 1964, S. 509–565, hier S. 550.

29 Siehe Anhang. Es handelt sich um Cluny sowie die cluniazensisch geprägten Klöster St-Bénigne-de-Dijon, Fleury-Saint-Benoît-sur-Loire und St-Thiérry-de-Reims; des Weiteren um Niederaltaich und das von dort aus reformierte Hersfeld, um Gorze (vermutet bei Bischof Dietrich II. von Metz sowie Abt Siegfried von Gorze) und das von dort beeinflusste Kloster Lorsch. In St-Pierre-de-Lobbes, das im 10. Jahrhundert zu neuer Blüte aufgestiegen war, erlangte vermutlich Wazo von Lüttich einen Teil seiner Bildung. Bischof Richard von Verdun lernte in St-Vannes-de-Verdun bei „einem der bedeutendsten Reformer seiner Zeit“ (Neidhart Bulst, [Art.] Richard, Abt von St-Vanne, in: LexMA 7, CD-ROM-Ausgabe, Stuttgart 2000, Sp. 819).

30 So beispielsweise Lüttich, Köln, Reims und Halberstadt, an denen acht der 13 Personen ausgebildet wurden (siehe Anhang). Vgl. Stephen Jaeger, The Envy of Angels. Cathedral Schools and Social Ideals in Medieval Europe. 950-1200, Philadelphia 1994, S. 53–62 (zu Köln, Reims und Lüttich), S. 199–216 (zur Zeit Heinrichs III.).

31 Zu Wazo von Lüttich vgl. einführend Jean-Louis Kupper, [Art.] Wazo, Bischof von Lüttich, in: LexMA, Bd. 8, CD-ROM-Ausgabe, Stuttgart 2000, Sp. 2082; zu Leo IX. vgl. Georges Bischoff/ Benoît-Michel Tock (Hrsg.), Léon IX et son temps (Actes du colloque international organisé par l'Institut d'Histoire Médiévale de l'Université Marc-Bloch, Strasbourg-Eguisheim, 20-22 juin 2002) (ARTEM 8), Turnhout 2006 und Charles Munier, Le pape Léon IX et la réforme de l'Eglise 1002-1054, Straßburg 2002.

32 Jureit, Generationenforschung (wie Anm. 19), S. 41.

Lebenswelt nicht länger tolerierbar seien, sondern geändert werden müssten. Dieser Glaube könnte in kleinen konkreten Trägergruppen in Lothringen, Burgund, Oberitalien und Rom mit Blick auf die örtliche Situation kommuniziert und jeweils in entsprechende konkrete Handlungen wie Kloster- und Kanonikerreform, Absetzung simonistischer Bischöfe und Sanktionierung verbotener Priesterehen umgesetzt worden sein.

Bleibt die Zuordnung der um 1050 gestorbenen Reformer zu einer Generation also offen, so lässt sich vielleicht durch einen Wechsel des Ausgangspunktes weiter kommen: Während die Geburtsjahre der 48 Reformer aufgrund fehlender Daten zu keinen brauchbaren Ergebnissen führen, liefern die Aktionsgemeinschaften einen strukturell anderen Ansatz: In diesen Aktionsgemeinschaften werden die intensiven Kommunikationsbeziehungen weniger, aber handlungswirksamer Personen deutlich, die sich mit spezifischen kirchenreformerischen Problemen in begrenzten zeitlichen und räumlichen Dimensionen auseinandersetzten. Es handelt sich also um konkrete Trägergruppen im Mannheim'schen Sinne[33], deren spezifische Interessen, Denkhorizonte und räumliche Nähe zeitlich zusammenfallen und sich durch Kommunikation äußern. Trägergruppen wie Aktionsgemeinschaften repräsentieren beide einen zu vermutenden größeren Kreis ähnlich denkender Personen; aber nur die Erstgenannten wurden handlungswirksam und traten so ins Licht der geschichtlichen Überlieferung. Anders ausgedrückt „konstituiert sich ein Generationszusammenhang durch eine Partizipation der derselben Generationslagerung [bloßes Miteinander ohne konkrete Gemeinschaft, A.L.] angehörenden Individuen am gemeinsamen Schicksal und an den dazugehörenden, irgendwie zusammenhängenden Gestalten."[34]

An eine dieser Aktionsgemeinschaften soll exemplarisch und versuchsweise der Generationenbegriff angelegt werden. Die von mir aufgrund ihrer Interessen und ihres Wirkungsraumes als monastisch-lothringische Aktionsgemeinschaft bezeichnete Kommunikationsgruppe bildet mit ihrer Konstituierung seit 1010 die älteste der von mir erfassten Kommunikationsgemeinschaften unter Heinrich III. (siehe Abbildung 1). Sie erreichte ihre Blüte mit Beginn der 1040er Jahre, was sich aus der

33 Vgl. MANNHEIM, Das Problem der Generationen (wie Anm. 28), S. 548.
34 Ebd., S. 547.

Personenzahl und den Kommunikationskontakten ergibt. Doch Blüte und Verfall liegen wie so oft bei historischen Phänomenen auch hier eng beieinander und so setzte bereits um 1045, bedingt durch viele Todesfälle, ein rasches Nachlassen der Reformkontakte ein, bis um 1050 nur noch ein Drittel der Personen überhaupt am Leben war.

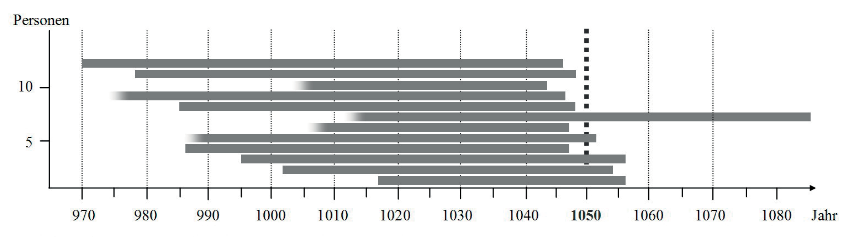


Abb. 4: Lebensspanne der Mitglieder der monastisch-lothringischen Aktionsgemeinschaft

Deren Geburtsjahre liegen hauptsächlich zwischen den Jahren 970 und etwa 1000. Hier fallen lediglich die Zentralgestalt Kaiser Heinrichs III. sowie die nur näherungsweise zu bestimmenden Geburtsjahre *ante quem* dreier Bischöfe aus dem Rahmen. Für die übrigen acht Personen herrscht somit eine ungefähre Gleichaltrigkeit vor, die einer üblichen Generationsdauer von etwa 30 Jahren entspricht. Ein grundlegendes Generationskriterium ist damit erfüllt.

Eine etwa gleichartige und gleichzeitige Prägung erhielten die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft in den Blütezentren klerikaler Ausbildung, den Domschulen von Köln, Reims und Lüttich sowie in den reformierten Klosterschulen von Cluny, Gorze, St-Vannes-de-Verdun, Hersfeld und St-Thierry-de-Reims. Diese ähnlich gelagerten Prägungen geistiger und lebensweltlicher Art bewirkten die „Wahrnehmung des Geschehens aus der gleichen Lebens- und Bewusstseinsschichtung“, was Karl Mannheim als Voraussetzung für die Entstehung von Generationseinheiten angesehen habe, so Jureit.[35] Sie formuliert dies als Kollektivitätsgedanken, der beinhaltet, dass Gemeinsamkeiten existieren, die geglaubt und kommuniziert werden.[36] Das im Kommunikationsverhalten sichtbar werdende einheitliche Reagieren der

35 Jureit, Generationenforschung (wie Anm. 19), S. 22.
36 Ebd., S. 40f.

lothringischen Reformer auf Missstände im Klosterleben schließlich konstituiert eine Generationseinheit im Mannheim'schen Sinne. Dies findet sich wieder im Konzept der ‚imagined communities', das Benedict Anderson 1983 für Konstitution und Wahrnehmung einer Nation prägte.[37] Da hierbei erneut die Selbstthematisierung eine besondere Rolle spielt, gehen wir nicht näher darauf ein.

Denn es bleibt noch zu fragen, wie die Nachfolge der um 1050 sterbenden Reformer geregelt wurde. Auch hier dient die monastisch-lothringische Aktionsgemeinschaft als Beispiel.

Grundlegend ist, dass alle 29 Reformer geistliche Ämter bekleideten, sei es als Abt, Bischof oder Papst, und diese Ämter zu Zeiten Heinrichs III. im Rahmen der Reichskirche[38] vergeben wurden, der Heinrich III. selbst vorstand.

Im klösterlichen Bereich standen die beiden lothringischen Reformer Richard von St-Vannes und Poppo von Stablo allerdings in so großer königlicher Gunst, dass sie die von ihnen reformierten Klöster mit eigenen Schülern direkt besetzen konnten.[39] Diese Schüler treten uns in den Quellen jedoch kaum entgegen, und so bleiben auch ihre Kommunikationsbeziehungen respektive ihre kirchenreformerische Haltung im Dunkeln. Ob dies in mangelndem Charisma und Einfluss gegenüber ihren noch lebenden Vorgängern oder vielmehr in ihrer monastischen Lebensweise der Weltabgewandtheit begründet lag, muss offen bleiben.

Ist das Abbrechen der Kommunikationsbeziehungen um 1050 im klösterlichen Bereich als ein Scheitern der Nachfolge zu interpretieren oder handelt es sich vielmehr um ein Zurücktreten der Nachfolger in die Weltabgewandtheit der klösterlichen Gemeinschaft und den Gottesdienst? Vielleicht war eher das Sichtbarwerden von reformierenden Äbten als weitläufig handelnde Individuen das Besondere,

37 Benedict ANDERSON, Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, New York 1983.

38 Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und Künste. Vorträge. Geisteswissenschaften 352G), Paderborn 1998 sowie Hans Jürgen BRANDT, Zwischen Wahl und Ernennung. Zu Theorie und Praxis der mittelalterlichen Bischofsbestellungen im Spannungsfeld von *regnum* und *sacerdotium*, in: Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. FS Georg Schwaiger, hrsg. v. Manfred Weitlauff/Karl Hausberger, St. Ottilien 1990, S. 223–233.

39 Eine Ausnahme bildet Poppo selbst, 1020–1048 Abt von Stablo und Malmedy, vgl. zu Richard einführend BULST, [Art.] Richard von St-Vanne (wie Anm. 29), Sp. 819f., zu Poppo vgl. Dorothee SCHÄFER, Studien zu Poppo von Stablo und den Klosterreformen im 11. Jahrhundert (Diss.), München 1991.

während die ruhige und unsichtbar bleibende Leitungstätigkeit ihrer Nachfolger den Normalzustand repräsentierte.

Da Bistümer ungleich größere machtpolitische Möglichkeiten boten als einzelne Abteien, übte der Herrscher hier weniger Nachsicht. Den Reformbischöfen selbst blieb nur eine indirekte Möglichkeit der Nachfolgeregelung: Vor ihrem Tod mussten sie ihren Zugang zum Ohr Kaiser Heinrichs nutzen, um einen gewünschten Kandidaten als ideal geeignet zu empfehlen. Diese Möglichkeit nutzte beispielsweise Bischof Gerhard I. von Cambrai, der sich seinen Schüler Lietbert zum Nachfolger ausbedungen hatte.[40] Dass Heinrich III. dies schließlich auch umsetzte, war keineswegs selbstverständlich, denn als König (und ab 1046 Kaiser) von Gottes Gnaden war Heinrich letztlich nur Gott verpflichtet.[41]

Zuweilen war dieser sozusagen göttliche Herrscherwille jedoch nicht durchzusetzen. So bei der Nachfolge des 1039 verstorbenen Bischofs Rambert von Verdun, die Heinrich III. dem Mönch Richard von St-Vannes antrug. Der aber fürchtete wohl die weltlichen Verstrickungen des Bischofsamtes und lehnte das Gesuch Heinrichs ab.[42] Allerdings konnte auch er der hier lockenden politischen wie geistigen Einflussnahme nicht widerstehen und empfahl einen seiner Zöglinge. Eher machtpolitisch orientiert zeigte sich hingegen der Nachfolger des Erzbischofs Bezelin von Hamburg-Bremen: Jener Nachfolger namens Adalbert war von Heinrich III. 1046 als Nachfolger der Schismapäpste vorgesehen. Er lehnte jedoch ab und versuchte stattdessen, gegen die römische Kirchenreformpartei ein Patriarchat im Norden Europas aufzubauen.[43]

Während in Trier, Köln und Lüttich kein spezifisch reformerisches Interesse der Nachfolger verlautet, ist ein solches bei den Bischöfen Udo von Toul, Adalbe-

40 Vgl. Heinrich SPROEMBERG, Gerhard I., Bischof von Cambrai, in: Mittelalter und demokratische Geschichtsschreibung. Ausgewählte Abhandlungen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 18), Berlin 1971, S. 103–118, hier S. 117.

41 Warum Heinrich diesen Wunsch erfüllte, obwohl er gegenüber Gerhard nur mehr „Unfreundlichkeit und kalte […] Ablehnung“ zur Schau stellte, muss offen bleiben, vgl. ebd.

42 Vgl. Hubert DAUPHIN, Le Bienheureux Richard, Abbé de Saint-Vanne de Verdun, † 1046 (BRHE 4), Paris 1946, S. 144 sowie Ernst SACKUR, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, Bd. 2, Halle an der Saale 1894 ND Darmstadt 1965, S. 256.

43 Vgl. einführend Karl JORDAN, [Art.] Adalbert, Erzbischof von Hamburg-Bremen, in: LexMA, Bd. 1, CD-ROM-Ausgabe, Stuttgart 2000, Sp. 97f.

ro III. von Metz sowie Theoderich/Dietrich von Verdun evident[44] und bei Lietbert von Cambrai zumindest zu vermuten. Bezüglich der Bischöfe tritt also ebenso wie im monastischen Bereich ein heterogenes, von den jeweiligen Handlungsbedingungen abhängiges Verhältnis von Wandel und Kontinuität zutage.

Dieser Überblick sollte zumindest einen Eindruck der „verschlungenen Wege der Reformbewegung" vermittelt haben.[45] Für präzisere Ergebnisse müsste untersucht werden, wie das Eingreifen des deutschen Königtums in das Papstschisma 1046 sowie das anschließend installierte deutsche Reformpapsttum mit seiner rapiden Steigerung von Synodal- und Reisetätigkeit das Denken und Fühlen der nachrückenden Reformer beeinflusste. Schließlich bildet dieses Erstarken des Papsttums den Dreh- und Angelpunkt der kommenden, die mittelalterliche Welt grundlegend erfassenden Auseinandersetzungen um das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht innerhalb des Gemeinwesens.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Dem soziologisch-historischen Forschungsansatz folgend, lassen sich mehrere Charakteristika generationeller Vergemeinschaftung im Rahmen der Kirchenreform Mitte des 11. Jahrhunderts nachweisen. Dass dabei konkrete Trägergruppen sichtbar werden, während ein größerer Kreis ähnlich denkender und handelnder Personen – eben eine Generation als „Mittellage zwischen konkreter Gruppe und Gesellschaft"[46] – jedoch unsichtbar bleibt, gibt Interpretationsmöglichkeiten Raum, deren Spannweite vom Nichtvorhandensein einer generationellen Entität bis zu einer durch den modernen Generationenbegriff nicht fassbaren Gruppe reicht. Aussagekräftigere Ergebnisse, beispielsweise hinsichtlich eines Verständnisses von Generation als Unterbrechungskategorie, wären mittels Studien über die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wirkenden Reformer möglich.

Da Selbstzeugnisse über Bekenntnis und Zuordnung zu spezifischen Gruppen im Gegensatz zur Neuzeit hier kaum vorhanden sind, dürfte dieser ausgeblendete Zugang zwar theoretisch sinnvoll, praktisch aber wenig fruchtbar sein. Mithin

44 Zu diesen vgl. Franz-Reiner ERKENS, Die Trierer Kirchenprovinz am Vorabend des Investiturstreits, in: BDLG 125 (1989), S. 109–158, bes. S. 147–151.

45 SCHMID, Heinrich III. und Gregor VI. im Gebetsgedächtnis von Piacenza des Jahres 1046 (wie Anm. 2), S. 95.

46 JUREIT, Generationenforschung (wie Anm. 19), S. 125

scheint auch die Anwendbarkeit des psychologischen Generationenbegriffes – der Erfahrungen, deren Verarbeitung und Vermittlung fokussiert – fraglich, bedarf doch auch er individueller Zeugnisse. Einen alternativen Zugang könnte ein kommunikationstheoretischer Ansatz bieten, der die kommunikativen Bedingungen generationeller Vergemeinschaftung in den Blick nimmt.[47] Möglicherweise führen die Bemühungen des Bamberger Graduiertenkollegs „Generationenbewusstsein und Generationenkonflikte in Antike und Mittelalter“ um Anwendbarkeit und Adaption des Generationenkonzeptes auf vormoderne Gesellschaften auch zur Entwicklung eines solchen oder eines anderen gewinnbringenden Ansatzes.

47 Ebd., S. 87.

Anhang

Reformer während der selbstständigen Regierungszeit Heinrichs III. 1039 - 1056

	Name	**Ausbildung**	**Ämter**	**Lebenszeit**
1	**Heinrich III.**	höfisch; von Geistlichen	deutscher König, römisch-deutscher Kaiser	1017–1056
2	**Agnes von Poitou**	?	deutsche Königin, römisch-deutsche Kaiserin	1025*–1077
3	**Beatrix von Tuszien**	aufgewachsen am Königshof	Markgräfin Tuszien	1017*–1076
4	**Papst Gregor VI.**	?	Erzpriester S. Giovanni ante portam latinam; Papst	1015*–1047
5	**Papst Clemens II.**	DS Halberstadt	Kapellan Hamb.-Bremen; BF Bamberg; Papst	1010*–1047
6	**Papst Leo IX.**	KL Hersfeld, DS Toul	DH, BF Toul; Papst	1002–1054
7	**Papst Viktor II.**	DS Regensburg	DH Regensburg; BF Eichstätt; Papst	1020–1057
8	**Friedrich von Lothringen**	DS Lüttich?	KAN/AD Lüttich; BIB, KAZ Leos IX.; Abt Montecassino; KP S. Grisogono; Papst	1020–1058
9	**Humbert von Silva Candida**	KL Moyenmoutier	TEBF Sizilien; KBF Silva Candida	1010*–1061
10	**Bonifatius von Albano**	KL	KBF Albano	1034*–1072

11	**Hildebrand von S. Paolo**	KL Rom, Cluny?	Abt S. Paolo fuori le mura	1015*–1085
12	**Stephan von S. Grisogono**	KL Cluny	KP S. Grisogono	1030*–1069
13	**Hermann II. von Köln**	DS Köln?	DPPT, AD, EBF Köln; KAZ Italien	995*–1056
14	**Hugo I. von Besançon**	DS Autun	KAN, EBF Besançon	1000*–1066
15	**Halinard von Lyon**	KL St-Bénigne	Abt St-Bénigne; EBF Lyon	990*–1052
16	**Poppo von Trier**	DS Regensburg	DH Bamberg; EBF Trier	986*–1047
17	**Eberhard von Trier**	?	DPPT Worms; EBF Trier	1007*–1066
18	**Bezelin von H.-Bremen**	DS Köln	EBF Hamburg-Bremen	1005*–1043
19	**Adalbert von H.-Bremen**	DS Halberstadt, DS Hamburg	DPPT Halberstadt; EBF Hamburg-Bremen	1000*–1072
20	**Hunfried von Magdeburg**	?	DPPT Würzburg; EBF Magdeburg	995*–1051
21	**Gebhard von Ravenna**	DS Eichstädt?	DH Eichstätt; EBF Ravenna	998*–1044
22	**Gerhard I. von Cambrai**	DS Reims	DH Reims; BF Cambrai	987*–1051
23	**Richard von Verdun**	KL Cluny, St-Vannes	BF Verdun	1009*–1046
24	**Theoderich von Verdun**	?	DPPT? Basel; BF Verdun	1015*–1089
25	**Udo von Toul**	bayer. Reformkloster?, DS Toul?	KAN Toul; päpstlicher KAZ, BIB; BF Toul	1022*–1069
26	**Wazo von Lüttich**	KL Lobbes?, DS Lüttich	Scholaster, Dekan, DPPT, BF Lüttich	985–1048

27	**Dietrich II. von Metz**	KL Gorze?	BF Metz	976*–1047
28	**Adalbero III. von Metz**	DS Toul	Scholaster Toul, BF Metz	1046*–1072
29	**Azelin von Merseburg**	DS Hildesheim	BF Merseburg	1023*–1055?
30	**Arnold I. von Speyer**	KL Lorsch	Abt Lorsch, Weißenburg, Limburg und Corvey; BF Speyer	1020*–1056
31	**Adalbero von Würzburg**	DS Würzburg	KAN Würzburg; BF Würzburg	1010/15–1090
32	**Johannes II. von Lucca**	?	BF Lucca	990–1056
33	**Guido von Piacenza**	?	BF Piacenza	1000*–1048
34	**Johannes von Cesena**	Mönch	BF Cesena	1000*–1043
35	**Otger von Perugia**	?	BF Perugia	1019*–1058
36	**Richard von St-Vannes**	DS Reims	KAN, Dekan/AD? Reims; Abt St-Vannes und 20 weitere Klöster	970–1046
37	**Poppo von Stablo**	KL St-Thierry in Reims	Abt Stablo-Malmédy und 20 weitere Klöster	978–1048
38	**Siegfried von Gorze**	KL Gorze?	Abt Gorze	1000*–1055
39	**Odilo von Cluny**	DS?	KAN St-Julien in Brioude; KOAJ, Abt Cluny	962–1049
40	**Hugo von Cluny**	DS Auxerre oder Chalon-sur-Saône ?	Prior und Abt Cluny	1024–1109
41	**Bern von Reichenau**	KL Fleury, KL Prüm	Leiter d. Klosterschule Prüm; Abt Reichenau	978–1048
42	**Ulrich von Cluny**	KL St. Emmeram	AD, DPPT Freising	1029–1093

43	**Guido von Pomposa**	Studien Ravenna	Prior S. Severo Ravenna; Abt Pomposa	970–1046
44	**Lambert von S. Apollinare**	?	BF Florenz?; (Prior und) Abt S. Apollinare	1000*–?
45	**Petrus Damiani**	Studien Ravenna, Faenza, Parma	Prior Fonte Avellana; KBF Ostia (bis 1067)	1006–1072
46	**Johannes Gualberti**	?	Prior und Abt Vallombrosa	1000–1073
47	**Richer von Niederaltaich**	KL Niederaltaich	Abt Leno und Montecassino	1015*–1055
48	**Johann von Fécamp**	hoch gebildet	Prior und Abt Fécamp; Abt St-Bénigne	990–1078

* Rekonstruierter Terminus ante quem.

Siglen

AD	Archidiakon	KAN	Kanoniker
BIB	Bibliothekar	KAZ	Kanzler
BF	Bischof	KBF	Kardinalbischof
DH	Domherr	KL	Kloster
DPPT	Dompropst	KOAJ	Koadjutor
DS	Domschule	KP	Kardinalpriester
EBF	Erzbischof	TEBF	Titularerzbischof

HEIKO JADATZ

Herrschaftswechsel als kirchenpolitische Zäsur

Das albertinisch-sächsische Herzogtum und die Wittenberger Reformation

„Dies ist mein Testament und letzter Wille“. Mit diesen Worten und unter Tränen soll der hochbetagte Herzog Georg von Sachsen am 30. März 1539 – nicht einmal drei Wochen vor seinem Tod – ein eigenhändig geschriebenes Testament in Dresden übergeben haben.[1] Als sein Kanzler Simon Pistoris dieses geänderte Testament verlas, trauten wohl manche der versammelten Landstände ihren Ohren nicht, denn darin wurde Folgendes festgelegt: Sollten sein Bruder, Herzog Heinrich, und dessen Söhne Moritz und August, als die rechtmäßigen Erben, nicht in den alten christlichen Glauben zurückkehren, sei das gesamte albertinisch-sächsische Herzogtum an den Kaiser, von dem es vor Zeiten an die Wettiner verliehen wurde, mit allen Rechten und Besitzungen zurückzugeben.

Dieser Vorgang hätte wohl im frühneuzeitlichen Reich seinesgleichens gesucht, wäre der letzte Wille des Herzogs wirklich in die Tat umgesetzt worden.

Doch wie viel Verzweiflung spricht aus solchen Plänen, das seit über 500 Jahren im Besitz der Wettiner befindliche Stammland, die Mark Meißen, an den Kaiser zurückfallen zu lassen, und das auch noch – mit Verlaub – n u r aus religionspolitischen Gründen?

Man muss wohl bis in die Kindheit Herzog Georgs zurückblicken, um diesen schweren Entschluss kurz vor seinem Tod zu verstehen.[2]

1 Sächsische Staatsarchive, Hauptstaatsarchiv Dresden (SächsHStA DD), 10024, Loc. 10041/12, fol. 293r–300r.

2 Zu Herzog Georgs Kindheit vgl. Elisabeth Werl, Herzogin Sidonia und ihr ältester Sohn Herzog Georg, in: Herbergen der Christenheit 2 (1959), S. 8–19.

Herzog Georg wurde am 13. August 1471 als ältester Sohn Herzog Albrechts des Beherzten geboren. Seine Mutter, Herzogin Sidonia von Sachsen, war eine Tochter des Böhmenkönigs Georg von Podiebrat, der 1464 als „Hussitenkönig“ vom Papst zum Ketzer erklärt wurde.[3] Einige Monate vor der Geburt Georgs verstarb der gebannte böhmische König. Sidonia, fest in der spätmittelalterlichen Frömmigkeit verankert, war es ein großes Anliegen, durch Bußleistungen die ewige Verdammnis des Vaters abzumildern. In diesem Licht wurde der gleichnamige Sohn als ein frommer Christ der Römischen Kirche erzogen.

Zugleich erlebte Georg den enormen Machtgewinn der wettinischen Herrschaft am Ende des 15. Jahrhunderts.[4] Bereits 1423 wurde den Wettinern Kursachsen und damit die reichspolitisch wichtige Kurwürde verliehen. 1482, nach dem Tod des Thüringer Landgrafen Wilhelm des Tapferen fiel die Landgrafschaft an Kurfürst Ernst und dessen Bruder Albrecht. Somit besaßen die Wettiner nach den Habsburgern das mächtigste Territorium im Reich.

Die enormen Silberfunde im Erzgebirge bewirkten einen großen wirtschaftlichen Aufschwung. Vor diesem Hintergrund wurde 1485 die Landesherrschaft in der sogenannten Leipziger Teilung unter den Brüdern geteilt. Die ernestinisch-sächsische Linie erhielt den Kurkreis um Wittenberg und Torgau, weite Teile Thüringens und die Kurwürde. Die albertinisch-sächsische Linie erhielt den Meißner Kreis um Meißen und Dresden, weite Teile des Erzgebirges sowie die Stadt Leipzig.

Der damals fast 14jährige Georg ahnte noch nicht, wie verhängnisvoll sich diese Teilung auf seine letzten beiden Regierungsjahrzehnte kirchenpolitisch, landespolitisch und auch reichspolitisch auswirken sollte. Eigentlich war für Georg eine geistliche Laufbahn vorgesehen. Bereits 1484 erhielt er deshalb ein Kanonikat in Mainz, nachdem sein ernestinischer Vetter, Albrecht von Sachsen, gestorben war. Doch mit der Landesteilung benötigte die albertinische Linie einen eigenen Regierungsnachfolger. Schon 1488 wurde der erst 17jährige Georg von seinem Vater Albrecht als Regent eingesetzt, weil er sich als Statthalter der Niederlande vorwiegend

3 Richard PLASCHKA, [Art.] Georg v. Podiebrad (Jiři z Poděbrad; eigtl. von Kunstadt, Poděbrader Linie), König von Böhmen, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, Berlin 1971, S. 200–203.

4 Reiner GROSS, Ernestinisches Kurfürstentum und albertinisches Herzogtum Sachsen zur Reformationszeit: Grundzüge außen- und innenpolitischer Entwicklung, in: Glaube und Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit. Aufsätze, hrsg. v. Cecilie Hollberg/Harald Marx, Dresden 2004, S. 52–60.

außerhalb von Sachsen aufhielt.[5] Nach dem Tod Albrechts am 12. September 1500 übernahm er die albertinische Landesherrschaft ganz.

Die Herrschaftslinie der Ernestiner unter Kurfürst Friedrich dem ‚Weisen' begann um 1500, das ernestinische Kursachsen als Territorium auszubauen.[6] In Torgau und Wittenberg wurden die vorhandenen Schlösser in nur wenigen Jahren zu repräsentativen Residenzen ausgebaut.[7] 1502 gründete Friedrich in Wittenberg die kursächsische Universität, die sich durch ihre humanistische Ausrichtung als moderne Alma mater präsentierte.[8]

Im albertinischen Herzogtum Sachsen ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. Georg baute in seiner Regierungszeit Dresden zur Residenzstadt aus.[9] Die Albrechtsburg in Meißen, die man erst 1471 als modernes Residenzschloss der Wettiner errichtet hatte, wurde von den Albertinern allerdings nie richtig als Residenz genutzt.[10]

Allein der rasante Ausbau neuer wettinischer Residenzschlösser zeigt, dass die beiden sächsischen Linien zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus dem „Vollen schöpfen" konnten. Leipzig erhielt 1497 und 1507 das kaiserliche Privileg, drei Jahrmärkte abzuhalten, die als Reichmessen unter kaiserlichem Schutz standen. Hier wurde für die Ernestiner und für die Albertiner das im Erzgebirge gewonnene Silber in Vermögen umgemünzt.

Georgs Bruder Heinrich wurde 1499 durch die „Väterliche Ordnung" als Gubernator von Friesland eingesetzt und hatte somit eine eigene Landesherrschaft. Doch nur nach wenigen Jahren zeigte sich, dass sein politisches Geschick nicht soweit reichte, um Friesland zu regieren.[11] 1504 holte Georg den Bruder zurück ins sächsische Herzogtum und vermied damit, dass Heinrich von den Friesen auf-

5 André THIEME, Albrecht der Beherzte. Stammvater der albertinischen Wettiner, Erfurt 2008, S. 100–108.

6 Ingetraud LUDOLPHY, Kurfürst Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen 1463-1525, Göttingen 1984 ND Leipzig 2006, S. 281–335.

7 Ebd., S. 120–128.

8 Helmar JUNGHANS, Martin Luther und Wittenberg, München/Berlin 1996, S. 52–57.

9 Walter SCHLESINGER (Hrsg.), Sachsen (Handbuch Historischer Stätten 8), Stuttgart 1965, S. 67f.

10 André THIEME, Albrecht der Beherzte (wie Anm. 5), S. 63.

11 Ludwig SCHWABE, Herzog Georg, ewiger Gubernator von Friesland, in: NASG 12 (1891), S. 1–26, hier S. 5.

gerieben wurde. Er überließ Heinrich eine eigene Residenz in Freiberg, die Ämter Freiberg und Wolkenstein sowie ein Jahresgeld von 13.000 Gulden.[12]

Bildungspolitisch war auch Georg daran interessiert, die bisher scholastisch geprägte Universität Leipzig in eine moderne Bildungseinrichtung zu verwandeln.[13] Georg war selbst theologisch gebildet, obwohl sich eine akademische Ausbildung an einer Universität nicht nachweisen lässt. Er stand unter anderem mit dem Humanisten Erasmus von Rotterdam in Korrespondenz, mit eigenhändig geschriebenen lateinischen Briefen.[14] 1516 ließ er in Leipzig einen Lehrstuhl für Griechisch einrichten und berief darauf 1517 den Gräzisten Petrus Mosellanus.[15]

Auch dem Wittenberger Reformator Martin Luther gegenüber zeigte sich Herzog Georg zunächst aufgeschlossen. Nach der Veröffentlichung von Luthers 95 Thesen wollte er, dass der Druck im Herzogtum verbreitet wurde.[16] In diesem Zusammenhang stand die Leipziger Disputation zwischen Johann Eck aus Ingolstadt und dem Wittenberger Theologieprofessor Andreas Bodenstein (Karlstadt), zu der schließlich auch Martin Luther als Disputant hinzugezogen wurde.[17] Georg setzte diese Disputation gegen den Willen der Universitätstheologen und des Merseburger Bischofs, Adolf von Anhalt, durch. Noch im Mai 1519 lässt der Herzog Luther wissen, dass trotz *allerley vorkommen* er nicht in seiner Ungnade stehe, aber man in Leipzig darüber reden wolle.[18] Die Leipziger Disputation wurde für Herzog Georg schließlich zum Schlüsselereignis seiner Feindschaft gegen Luther und die Wittenberger Reformation. Als Luther in seiner Argumentation äußert: *non omnes articuli Hussitici sunt haeretici*, soll Georg aufgebracht laut ausgerufen haben *Das walt*

12 Heiko JADATZ, Herzog Heinrich von Sachsen als Förderer der Wittenberger Reformation und als evangelischer Landesherrr, in: Herzog Heinrich der Fromme (1473-1541), hrsg. v. Yves Hoffmann/Uwe Richter, Beucha 2007, S. 75–93, hier S. 75f.

13 Christoph VOLKMAR, Georg von Sachsen und der Humanismus: Distanz und Nähe, in: Der Humanismus an der Universität Leipzig, hrsg. v. Enno Bünz, Wiesbaden 2008, S. 129–147, hier S. 144ff.

14 ERASMUS VON ROTTERDAM, Opvs epistolarvm, ed. v. Percy S. ALLEN, Bd. 8, Oxford 1934, S. 87f., Nr. 2124: eigenhändiger lateinischer Brief Herzog Georgs an Ersamus von Rotterdam vom 15. März 1529.

15 Herbert HELBIG, Die Reformation der Universität Leipzig im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1953, S. 249.

16 Christoph VOLKMAR, Reform statt Reformation: die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488-1525, Tübingen 2008, S. 449–452.

17 Johann Karl SEIDEMANN, Die Leipziger Disputation im Jahre 1519, Dresden/Leipzig 1843.

18 MARTIN LUTHER, Briefwechsel, Bd. 1 (Werke Abt. 4), Weimar 1930 ND 2002, S. 406, Nr. 180.

die Sucht!, wie sich noch Jahre später der Theologe Sebastian Fröschel in seinem Bericht erinnerte.[19] Hinter dieser Aussage stand natürlich auch das von Georgs Mutter vermittelte Trauma, dass der Großvater wegen seiner hussitischen Haltung zum Ketzer erklärt wurde.

Fortan war im albertinischen Sachsen von Georg eine Kirchen- und Religionspolitik gegen Luther, gegen evangelische Untertanen und schließlich auch gegen evangelische Fürsten und Städte vorgegeben.[20]

An dieser Stelle soll nicht auf alle Aspekte der antilutherischen Haltung Georgs eingegangen werden. Im Blick auf den Wechsel der Landesherrschaft nach seinem Tod im April 1539 ist der Fokus vor allem auf das letzte Regierungsjahrzehnt zu richten.[21]

Die Kirchenpolitik Herzog Georgs wurde durch drei Faktoren erheblich beeinflusst: 1. Die evangelische Haltung Kursachsens und Hessens und ihre daraus resultierende Bündnispolitik im Reich. 2. Das evangelische Bekenntnis seines Bruders Heinrich und seiner verwitweten Schwiegertochter Elisabeth. 3. Der frühe Tod der eigenen Söhne Johann und Friedrich, die keine eigenen Nachkommen hatten.

Infolge des Augsburger Reichstages von 1530, auf dem die protestantischen Reichsstände mit nur mäßigem Erfolg auf allgemeine Anerkennung ein Bekenntnis, die „Confessio Augustana", dem Kaiser vorlegten, kamen Ende Dezember 1530 in Schmalkalden einige evangelische Fürsten und Städte zusammen, um sich über ein Bündnis gegen die kaiserliche Religionspolitik und für die Verteidigung des

19 [SEBASTIAN FRÖSCHEL], Vom Koenigreich || Christi Jhesu / Der Christen groesten || vnd hoehesten Trost / neben seinem || ewigem Priesterthumb.|| Des Herrn PHILIPPI ME=||LANTHONIS Definition oder Er=||klerung / Vnd dieselbige gepredi=||get vnd ausgeleget/|| Durch || M. Sebastianum Froeschel von Amberg/|| den eltesten Diener des Euangelij/ der || Kirchen zu Witteberg.|| [Wittenberg 1566]. – VD16: F 3094.

20 Günther WARTENBERG, Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546, Weimar 1988, S. 23–63; Helmar JUNGHANS, Die Ausbreitung der Reformation von 1517 bis 1539, in: Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, hrsg. v. dems., 2. Aufl. Leipzig 2005, S. 56–59; Heiko JADATZ, Wittenberger Reformation im Leipziger Land. Dorfgemeinden im Spiegel der evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts (Herbergen der Christenheit. Sonderbd. 10) (Diss.), Leipzig 2007, S. 77–80.

21 Oswald HECKER, Religion und Politik in den letzten Regierungsjahren Herzog Georgs von Sachsen, Leipzig 1912.

evangelischen Glaubens zu verständigen.[22] Zudem sollte das Bündnis auch dann eingreifen, wenn man ein Bundesmitglied wegen *ayn ander sach gegen aynen aus uns zu einem schein furgewant* angreife, aber befindet, *das es vornemlich umb dieses gots wort willen beschee*. Dem Schmalkaldischen Bund traten auch, oder vor allem, Kurfürst Johann und Landgraf Philipp von Hessen bei. Als 1532 der nachfolgende sächsische Kurfürst Johann Friedrich zum Bundeshauptmann des Schmalkaldischen Bundes erklärt wurde, erkannte Herzog Georg deutlich, dass man seine politische Stellung in Mitteldeutschland in die „Zange" nahm. Hinzu kam, dass in Kursachsen die kirchliche Neuordnung gemäß der Wittenberger Reformation weiter vorangebracht wurde. Durch Kirchenvisitationen wurden zunehmend evangelische Pfarrer eingesetzt und die alten kirchlichen Ordnungen durch evangelische ersetzt.[23] Die kursächsischen Klöster wurden säkularisiert. Somit war das Territorium Georgs von evangelischen Gebieten durchzogen. Mit verbissenen Maßnahmen wies Georg evangelische Geistliche, Bürger und Adlige aus seinem Herzogtum aus.[24]

Zu diesen kirchenpolitischen Erschütterungen kamen familiäre Schicksalsschläge, mit politischen Folgen, hinzu. Ende Januar 1534 starb Georgs Tochter Magdalena, Markgräfin von Brandenburg, bei der Geburt ihres Sohnes, der einige Tage später auch starb. Georgs Ehefrau, Herzogin Barbara, traf die Todesnachricht so sehr, dass auch sie kurz darauf ihrer Krankheit erlag. Georgs Vetter, Kurfürst Johann Friedrich, ließ dem trauernden Herzog, trotz der kirchenpolitischen Entzweiung, ein Gemälde von Lukas Cranach überreichen.[25] Sein Bruder Heinrich in Freiberg sagte dem Herzog zu, er werde seinen Geistlichen befehlen, dass sie für die Seele der Verstorbenen, als eine *Christliche vnnd löbliche Fürstinne*, Gott bit-

22 Gabriele HAUG-MORITZ, Dynastie, Region, Religion. Kurfürst Johann Friedrich, die Herzöge Heinrich und Moritz von Sachsen und der Schmalkaldische Bund von seiner Gründung bis zum Abschluß des Schmalkaldischen Krieges (1530-1546), in: Glaube und Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit. Aufsätze, hrsg. v. Cecilie Hollberg/Harald Marx, Dresden 2004, S. 112–123.

23 Heiko JADATZ, Die evangelischen Kirchenvisitationen in Sachsen 1524-1540, in: Glaube und Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit. Aufsätze, hrsg. v. Cecilie Hollberg/Harald Marx, Dresden 2004, S. 72–75.

24 Nachdem z.B. in Leipzig einige Bürger in die nahe gelegenen kursächsischen Dörfer zum evangelischen Gottesdienst „ausliefen", dagegen aber nicht zu Ostern 1533 an der Messe teilnahmen, wies Georg diese aus der Stadt aus – vgl. Heiko JADATZ, Wittenberger Reformaion im Leipziger Land. Beobachtungen zu evangelischer Bewegung und kirchlicher Neuordnung im Umfeld der Stadt, in: Dresdner Hefte 73 (2003), S. 34–41, hier S. 39.

25 Thüringer Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStA WE), Reg. A 252, fol. 21r/v.: Kurfürst Johann Friedrich an Herzog Georg vom 24. Februar 1534.

ten.[26] Seiner schwangeren Tochter Christine, Ehefrau des Landgrafen Philipp von Hessen, teilte Georg erst im August, nach der Geburt des Sohnes, den Tod von Mutter und Schwester mit.[27]

Zudem sah sich Herzog Georg zunehmend innerhalb seiner Familie kirchenpolitischen Spannungen ausgesetzt. Seine Schwiegertochter Elisabeth, Ehefrau seines Sohnes Johann und Schwester Landgraf Philipps von Hessen, zeigte ab 1533 immer offener ihre evangelische Haltung. In Briefen an Kurfürst Johann Friedrich und ihren Bruder Philipp von Hessen beklagte sie die Repressalien gegen sie und ihren Ehemann Johann durch Georg.[28]

Auch in Herzog Heinrichs Freiberger Herrschaft entfaltete sich allmählich eine evangelische Bewegung.[29] Seine Ehefrau Katharina, eine Tochter Herzog Magnus' von Mecklenburg, zeigte zunehmende Begeisterung für Luther und die Wittenberger Reformation. 1531 besuchten Heinrich und Katharina einen Gottesdienst Luthers in Torgau. 1533 wurde ein evangelischer Prediger, Georg Schuhmann, an den Freiberger Hof geholt. 1537 wurde schließlich mit starker Unterstützung Kursachsens die Reformation offiziell in Heinrichs Territorium eingeführt.

Angesichts dieser Entwicklung begann ein „Ziehen" um Herzog Heinrich auf beiden Seiten. Herzog Georg veranlasste zunächst, dass Heinrichs Söhne an Höfen altgläubiger Fürsten erzogen wurden. Der bereits 66jährige Albertiner wollte so neben den eigenen Söhnen auch die Neffen auf seine Kirchenpolitik einschwören. Kurfürst Johann Friedrich versuchte dagegen, Herzog Heinrich und dessen Söhne in den Schmalkaldischen Bund aufzunehmen. Somit wäre das protestantische Bündnis auf albertinischem Territorium etabliert gewesen. Die Chancen, damit

26 SächsHStA DD, 10024, Loc. 4381/12, fol. 55r: Herzog Heinrich an Herzog Georg vom 16. Februar 1534.

27 Johann Karl Seidemann, Beiträge zur Reformationsgeschichte, Bd. 1, Dresden 1846, S. 262ff., Beilage X, Nr. 3: Landgräfin Christine an Herzog Georg vom 24. August 1534.

28 SächsHStA DD, Loc. 10548/6, fol. 60r–61v: Herzogin Elisabeth beklagt am 30. November 1532 gegenüber Kurfürst Johann Friedrich, dass sie und Johann durch Georg schlecht behandelt werden würden. Sollten Johann Friedrich und Philipp nicht bald gegen die Repressalien des Herzoges etwas unternehmen, müsste sie davonlaufen.

29 Günther Wartenberg, Die Einwirkungen Luthers auf die reformatorische Bewegung im Freiberger Gebiet und auf die Herausbildung des evangelischen Kirchenwesens unter Herzog Heinrich von Sachsen (1982), in: Wittenberger Reformation und Territoriale Politik. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. v. Jonas Flöter/Markus Hein, Leipzig 2003, S. 121–146; Heiko Jadatz, Herzog Heinrich von Sachsen als Förderer der Wittenberger Reformation und als evangelischer Landesherr, in: Herzog Heinrich der Fromme (1473-1541), hrsg. v. Yves Hoffmann/Uwe Richter, Beucha 2007, S. 75–93.

nach Georgs Tod über Heinrichs Nachkommen einen Herrschaftswechsel mit dem Religionswechsel zu verbinden, standen durch das Bündnis wesentlich besser.

Vor diesem Hintergrund veranlasste Georg, dass Heinrichs Sohn Moritz 1532 am Hof Kardinal Albrechts erzogen wurde[30] und schließlich 1534 an den Dresdner Hof zu Herzog Georg kam.

Kurfürst Johann Friedrich versuchte dagegen, die Aufnahme Heinrichs in den Schmalkaldischen Bund mit der Verpflichtung zu verbinden, Moritz fortan in einem evangelischen Fürstenthaus zu erziehen.[31] Im Februar erklärte Herzog Heinrich den Beitritt in den Schmalkaldischen Bund. Moritz, das war die Bedingung für die Aufnahme, siedelte an den kursächsischen Hof nach Torgau über.[32] Es heißt, dass Moritz hier zwar Luther persönlich getroffen habe, sich aber insgesamt von der Reformation unbeeindruckt zeigte.

Dieses starke Bemühen um Moritz auf beiden Seiten ist auffällig und dafür hatte man Gründe.

In Herzog Georgs eigener Familie zeichneten sich zunehmend Probleme in der Frage ab, wer nach seinem Tod die Landesherrschaft übernehmen sollte. Die Ehe zwischen seinem ältesten Sohn Johann und Elisabeth war kinderlos geblieben. Briefe Elisabeths an den Ernestiner Johann Friedrich von Sachsen machen deutlich, dass sie deshalb am Dresdner Hof häufigen Angriffen ausgesetzt war.[33]

Georgs jüngerer Sohn Friedrich litt unter einer Krankheit, die ihn nur bedingt regierungsfähig erscheinen ließ. Hatte Friedrich noch 1534 bei Abwesenheit des Vaters die politischen Geschäfte im Land geführt[34], trat er in den folgenden Jahren zunehmend in den politischen Hintergrund. Die konfliktgeladene Familiensituation spitzte sich schließlich zu, als Herzog Johann im Januar 1537 starb. Georg stand vor der Wahl, das Herzogtum nach seinem Tod in die Hände des Bruders fallen zu lassen und damit den Dresdner Hof der Wittenberger Reformation preiszugeben

30 Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 1, hrsg. v. Erich BRANDENBURG, Leipzig 1900 ND Berlin 1982, S. 6f., Nr. 2: Kardinal Albrecht an Herzog Georg vom 6. Januar 1534.

31 Ebd., Bd. 1, S. 9–11, Nr. 7: Beiabschied des Schmalkaldischen Bundestages vom 27. Februar 1537.

32 Johannes HERRMANN, Moritz von Sachsen (1521-1553). Landes-, Reichs- und Friedensfürst, Beucha 2003, S. 25–28.

33 SächsHStA DD, 10024, Loc. 8607/1, fol. 91r–92r: Herzogin Elisabeth an Herzog Johann Friedrich vom 13. Februar 1528.

34 SächsHStA DD, 10024, Loc. 9664/3, fol. 49r.: Herzog Georg an seine Söhne Herzog Johann und Friedrich vom 26 Juni 1534.

oder die Landesherrschaft seinem eigentlich regierungsunfähigen Sohn Friedrich mit politischem Geschick zuzuspielen. Im April 1537 berief Herzog Georg deshalb seine Landstände nach Leipzig. Die Pläne des Herzoges waren abenteuerlich und zeigten die zunehmende Verzweiflung des betagten Landesherrn. Die Landstände sollten die Regierungsnachfolge Herzog Friedrichs bestätigen und ihm nach Georgs Tod einen Regierungsausschuss von 24 Mitgliedern zur Seite stellen.[35] Mit Beunruhigung nahm man am kursächsischen Hof die Verhandlungen in Leipzig wahr. Johann Friedrich ließ von seinem Kanzler, Gregor Brück, prüfen, ob diese Entscheidung dem „Brüderlichen Vertrag“ von 1505 entsprach und somit rechtens war. Mit Bedauern musste der kursächsische Kanzler feststellen, dass Georg hier juristisch vollkommen korrekt gearbeitet hatte und sprach dem kranken Sohn sogar noch gewisse politische Fähigkeiten zu.[36] Brück schlug vor, Georg und Heinrich sollten doch im Einvernehmen die Nachfolge regeln.

Herzog Georgs Räte, besonders Georg von Karlowitz und der albertinische Kanzler Simon Pistoris, versuchten mit einem „dritten Weg“ die Einführung der Reformation zu verhindern, durch eine reformkatholisch geprägte Kirchenpolitik nach Georgs Tod.[37] Herzog Moritz, der in seiner Zeit am Dresdner Hof von Georgs Räten politisch geprägt wurde, sollte für diesen kirchenpolitischen Weg als Landesherr profiliert werden. In diesem Licht sind auch die beiden, von Karlowitz initiierten Religionsgespräche von 1534 und 1539 in Leipzig zu sehen. Von dem Zweiten soll der Herzog lediglich noch in Kenntnis gesetzt worden sein.

Trotz der Bemühungen Georgs und seiner Räte um eine Regierungsnachfolge nach ihren Wünschen, entschied das Jahr 1539 anders über die albertinische Landesherrschaft. Im Januar wurde Georgs Sohn Friedrich mit Elisabeth von Mansfeld vermählt. Nur wenige Wochen später erinnerte Georg seine Räte an ihre Zusage von 1537, seinen Sohn als Regierungsnachfolger anzunehmen.[38] Schon jetzt sollten sie dem jungen Herzog die Erbhuldigung leisten, wofür sie Anfang März zu einem Landtag zusammenkommen wollten. Doch am 15. März starb Friedrich an den Folgen seiner Krankheit, wodurch die gewagten Nachfolgepläne zunichte gemacht waren.

35 Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation (wie Anm. 20), S. 66.

36 SächsHStA DD, 10024, Loc 10041/12, fol. 119r–130v.: Brücks erstes Bedenken an Kurfürst Johann Friedrich vom 19. April 1537.

37 Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation (wie Anm. 20), S. 66–70.

38 SächsHStA DD, 10024, 8715/5, fol. 1r. Druck: Herzog Georgs Mandat vom 22. Februar 1539.

Georg sah sich damit verloren. Dem betagten Landesherrn blieb nichts weiter übrig, als mit dem eingangs erwähnten Testament das Herzogtum vor dem evangelischen Bruder zu retten.

Am 17. April 1539 starb Herzog Georg. Ungeachtet des letzten Willens übernahm Herzog Heinrich mit Unterstützung Kursachsens und Hessens die Landesherrschaft.[39] Bereits im Mai trafen sich Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Heinrich gemeinsam mit Herzog Moritz in Annaberg, um über weitere kirchenpolitische Schritte zu beraten. Schließlich wurde Pfingsten 1539 in Leipzig feierlich die Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen bekanntgegeben. Am Rande des Festaktes beschlossen Johann Friedrich und Heinrich gemeinsam mit den Wittenberger Reformatoren, auf welchen Weg die Reformation landläufig durchgesetzt werden könnte. Zunächst sollten mit einer eiligen Kirchenvisitation über den Sommer in den größeren Städten evangelische Pfarrer eingesetzt werden, in einer wenig späteren zweiten Visitation müssten dann die Landgemeinden folgen.[40] Die kursächsischen Kirchenordnungen und theologischen Formulare wurden für das Herzogtum nachgedruckt. Die Räte Herzog Georgs zeigten sich natürlich nicht begeistert über diese Vorgänge, doch wurden die treibenden Kräfte, Georg von Karlowitz und Simon Pistoris, von Heinrich aus ihren Ämtern entlassen. Der Bischof von Meißen, Johann VIII., überreichte Heinrich ein eigenes reformkatholisches Programm, nach dem das Herzogtum kirchlich ausgerichtet werden sollte. Der Albertiner übergab dieses Programm den Wittenberger Reformatoren, die es mit einem deutlichen Urteil ablehnten.[41] Auch ein Brief König Ferdinands an Heinrich vom 16. Mai, in dem der Albertiner vor kirchlichen Neuerungen gewarnt wurde, blieb unbeachtet.

Nachdem im albertinischen Sachsen im Sommer 1539 die entscheidenden Schritte in der kirchlichen Neuordnung getan wurden, regte sich nun doch ein gewisser Widerstand der Landstände, die bisher weitgehend still gehalten hatten. Anfang 1540 erwirkte die Landschaft, den Einfluss Kursachsens in kirchenpolitischen Dingen zurück zu drängen. Fortan wurde die kirchliche Neuordnung nur mit eigenen Theologen und Juristen vorgenommen. Zwischen Wittenberg und dem

39 Günther WARTENBERG, Die Entstehung der sächsischen Landeskirche von 1539 bis 1559, in: Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, hrsg. v. Helmar Junghans, 2. Aufl. Leipzig 2005, S. 69-92, hier S. 69.

40 JADATZ, Die evangelischen Kirchenvisitationen in Sachsen (wie Anm. 23), S. 75ff.

41 MARTIN LUTHER, Briefwechsel, Bd. 8 (Werke Abt. 4), Weimar 1938 ND 2002, S. 482f., Nr. 3353.

Dresdner Hof kam es dadurch zu einem deutlichen Bruch, wodurch allerdings das kirchliche Reformwerk im Herzogtum nicht zum Stillstand geriet.

Werfen wir abschließend einen Blick auf den Dresdner Zögling Herzog Moritz. Nach dem Tod Heinrichs im August 1541 übernahm Moritz die Landesherrschaft im Herzogtum. Seine Sympathie für den ehemals reformkatholischen Flügel zeigte sich darin, dass er Georg von Karlowitz und Simon Pistoris wieder als Räte einsetzte.[42] Moritz' Politik war zwar davon bestimmt, die protestantische Kirchenpolitik des Vaters fortzusetzen, wohl aber mit einer gewissen Nüchternheit. Konsequent grenzte sich der Albertiner von Kursachsen ab, dem Schmalkaldischen Bund trat er bewusst nicht bei. Stattdessen suchte er das Bündnis mit dem katholischen Haus Habsburg, was von seinen Räten, besonders Pistoris, Karlowitz und Georg von Komerstadt, unterstützt und gelenkt wurde. Diese politische Haltung des Herzogs führte schließlich dazu, dass sich Moritz als kaiserlich Verbündeter und Johann Friedrich als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes 1546/1547 im Schmalkaldischen Krieg als Feinde gegenüberstanden.[43] An der entscheidenden Schlacht bei Mühlberg an der Elbe hatte Moritz erheblichen Anteil.

Mit der Wittenberger Kapitulation im Mai 1547 galt schließlich das ernestinische Kursachsen als verloren. Moritz erhielt als Verbündeter der Sieger die sächsische Kurwürde und weite Teile Sachsens. Die Teilung des Wettinischen Landes von 1485 war damit weitgehend aufgehoben. Moritz konnte sich dennoch gegenüber dem Kaiser religionspolitisch dahingehend behaupten, Kursachsen als ein evangelisches Territorium zu erhalten und den Ausbau der sächsischen Landeskirche weiter voranzubringen.

42 Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 1 (wie Anm. 20), S. 214, Nr. 214: Moritz bittet am 21. September 1541 die Grafen von Mansfeld, Karlowitz aus ihren Diensten zu entlassen, weil der Herzog ihn für seine Dienste benötigt; ebd. S. 196, Nr. 201: Moritz läßt am 1. September 1541 Simon Pistoris zum Kanzler und Georg von Karlowitz zum albertinischen Rat vereidigen.

43 Zum Verlauf und zu den Ergebnissen des Schmalkaldischen Krieges aus albertinischer Perspektive vgl. Johannes Herrmann, Einführung: die Ereignisse vom 1. Januar bis 25. Mai 1548, in: Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 3 (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-Historische Klasse 68,3), hrsg. v. Johannes Herrmann, Berlin 1978, S. 15–37.

Fazit

Die albertinisch-sächsische Herrschaftslinie geriet im Jahrhundert der Reformation in einen kirchenpolitischen und schließlich auch herrschaftspolitischen Konflikt. Herzog Georg von Sachsen vermochte es vor allem durch seine spätmittelalterlich geprägte Frömmigkeit nicht, die Lehre Luthers und damit die Entfaltung der Wittenberger Reformation in seinem Territorium zu akzeptieren. Die ernestinisch-sächsische Linie indes war der Reformation gegenüber aufgeschlossen. Galt Kurfürst Friedrich von Sachsen lediglich als Schutzherr Luthers, förderten ab 1525 sein Bruder Kurfürst Johann und dessen Sohn Johann Friedrich die kirchliche Neuordnung gemäß der lutherischen Lehre.

Dieses religionspolitische Spannungsverhältnis zwischen den beiden sächsischen Linien prägte über Jahre und über zwei Generationen hinweg das politische Vorgehen auf beiden Seiten. Es wurde zum Konflikt, als die Ernestiner dem Schmalkaldischen Bund nicht nur beitraten, sondern darin eine führende Rolle übernahmen. Als innerhalb des albertinisch-sächsischen Hauses sich einzelne Verwandte, darunter vor allem Georgs Bruder Heinrich sowie seine Schwiegertochter Elisabeth, der Reformation zuwandten, gewann diese Auseinandersetzung besondere Brisanz. Dieser Konflikt nahm tragische Züge an, als Georgs Nachkommen, die Herzöge Johann und Friedrich, innerhalb weniger Jahre starben. Es begann ein zäher Kampf, um den evangelischen Herzog Heinrich nicht als Nachfolger in der Landesherrschaft zuzulassen. Dabei wurde Herzog Moritz auf beiden Seiten regelrecht instrumentalisiert, um ihn als potenziellen Regierungsnachfolger zu gewinnen.

Schließlich war die Einführung der Reformation nach dem Tod Georgs nicht mehr aufzuhalten. Doch das zähe kirchenpolitische Ringen um die nächste Generation in der Landesherrschaft wirkte noch Jahre später nach, wie sich letztlich im Schmalkaldischen Krieg zeigte, in dem sich die sächsischen Linien als Feinde gegenüberstanden.

TERESA SCHRÖDER

… man muss sie versauffen oder Nonnen daraus machen Menner kriegen sie nit alle…

Die Reichsstifte Herford und Quedlinburg im Kontext dynastischer Politik

Am 24. Juli 1720 teilte Friedrich Wilhelm I. in Preußen dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau mit folgenden Worten die Geburt seiner sechsten Tochter Luise Ulrike mit:

> *es ist die fotzenzeit*[,] *gistern ist eine auf die weldt gekommen*[,] *ich werde ein kloster anlegen da können Euer Liebe*[*n*] *auch Nonichen furniren*[,] *oder man muß sie versauffen oder Nonnen daraus machen*[,] *menner kriegen sie nit alle.*[1]

Tatsächlich strebte Friedrich Wilhelm seit Sommer 1718 durch seine Räte die Wahl seiner Tante, der verwitweten Markgräfin Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt, zur Coadjutorin und damit zur zukünftigen Äbtissin von Herford an.[2] Mit deren Sukzession verfolgte er nicht allein das Ziel, seine Mitbestimmungsrechte als Schutzherr des Stiftes zu vergrößern, sondern auch die spätere Nachfolge einer seiner Töchter als Äbtissin von Herford zu sichern.

1 Friedrich Wilhelm I. an Fürst Leopold zu Anhalt-Dessau (Berlin, 24. Juli 1720) auf die Geburt seiner Tochter Luise Ulrike, in: Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau 1704-1740 (Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Ergänzungsbd.), ed. v. Otto Krauske, Berlin 1905, S. 170f.

2 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Westfalen / Münster (LAV NRW W), Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 211, 212, 214, 1122, 1114.

I.

Das Amt der Fürstin und Äbtissin eines der kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte – wie Herford und Quedlinburg – bot hochadligen Frauen eine prinzipiell in der Reichsverfassung verankerte Möglichkeit zur eigenständigen Herrschaftsausübung. Die Forschungen der Frauen- und Geschlechtergeschichte der vergangenen 40 Jahre haben längst das Diktum des generellen Ausschlusses von Frauen aus der öffentlich-politischen Sphäre widerlegt. Arbeiten zu eigenständigen, verheirateten oder verwitweten Fürstinnen, vormundschaftlichen Regentinnen, Fürstäbtissinnen aber auch Frauen von Kaufleuten, Handwerkern und Bauern als Teil des „Arbeitspaares“[3] legen beredtes Zeugnis für die Teilhabe von Frauen am öffentlich-politischen Leben in der Frühen Neuzeit ab.[4] Insbesondere die institutionalisierte Form weiblicher Herrschaft als Äbtissinnen und Fürstinnen der kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte, die ein Spezifikum des Alten Reiches darstellen, in dessen Verfassung sie spätestens mit dem Westfälischen Frieden fest verankert waren, bilden jedoch noch immer ein Desiderat sowohl der Frauen- und Geschlechtergeschichte sowie der neueren Adelsgeschichte als auch in den Forschungen zum frühneuzeitlichen Geistlichen Staat. Diese Lücke konnten auch die jüngst erschienenen

3 Heide Wunder, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hrsg. v. Heide Wunder, Frankfurt am Main 1991, S. 12–26.

4 U.a. Heide Wunder, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992; dies., Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, S. 27–54; Claudia Ulbrich, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhundert (Aschkenas. Beih. 4), Wien 1999; Christine Werkstetter, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert (Colloquia Augustana 14), Berlin 2001; Heide Wunder (Hrsg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit: Geschlechter und Geschlecht (ZHF. Beih. 28), Berlin 2002; Sharon L. Jansen, The Monstrous Regiment of Women. Female Rulers in early modern Europe, New York 2002; Katherine Crawford, Perilous Performances. Gender and Regency in early modern France, Cambridge/London 2004; Pauline Puppel, Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500-1700, Frankfurt am Main/New York 2004; Katrin Keller (Hrsg.), Gynäkokratie. Frauen und Politik in der höfischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. zeitenblicke 8, Nr. 2, [28. September 2009], URL: http://www.zeitenblicke.de/2009/2/wunder/index_html, URN: urn:nbn:de:0009-9-19744: hier weiterführende Literatur.

Sammelbände zur Herforder Äbtissin Elisabeth von der Pfalz[5] und zum Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit[6] sowie die Arbeiten Ute Küppers-Brauns zum Stift Essen[7] nicht in Gänze füllen.[8]

Das Eingangszitat Friedrich Wilhelms I. legt nahe, dass die Institution des hochadligen Damenstiftes sowie die Besetzung von dessen Ämterhierarchie nicht allein für die einzelnen hochadligen Frauen, sondern ebenso für deren Herkunftsfamilien von Interesse waren. In diesem Zusammenhang betonte die Forschung lange Zeit vor allem den Versorgungscharakter der Stifte.[9] Schon Ute Küppers-Braun hat diese funktionale Engführung mit Verweis auf die genossenschaftliche Kontrollfunktion der Stifte für Ebenbürtigkeit und Konnubium jedoch negiert.[10] Es stellt sich daher

5 Vgl. Helge BEI DER WIEDEN (Hrsg.), Elisabeth von der Pfalz. Äbtissin von Herford, 1618-1680. Eine Biographie in Einzeldarstellungen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 245; Herforder Forschungen 23), Hannover 2008.

6 Clemens BLEY (Hrsg.), Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte 21), Halle 2009.

7 Ute KÜPPERS-BRAUN, Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605-1803) (Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen 8), Münster 1997; DIES., Macht in Frauenhand. 1.000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen, Essen 2002. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten wäre eine vergleichende Studie wünschenswert, die Aussagen sowohl über die Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede innerhalb der heterogenen Stiftslandschaft des Alten Reiches zuließe. An dieser Stelle sei mir erlaubt auf mein Dissertationsprojekt innerhalb der Graduiertenschule des Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hinzuweisen. Hier beschäftige ich mich vergleichend mit der Einbindung der Äbtissinnen der drei, unterschiedlich konfessionell ausgerichteten Stifte Herford, Quedlinburg und Essen in die dynastischen, politischen und ständischen Netze des Alten Reiches in der Zeit von 1648 bis 1802/1803 und den davon abhängenden Strategien zur Wahrung der eigenen Herrschaftsrechte sowie der Reichsstandschaft dieser Kleinst-Territorien.

8 Siehe auch die noch unveröffentlichte Magisterarbeit von Clemens BLEY, Herrschaft und symbolisches Handeln im Kaiserlichen freien weltlichen Stift Quedlinburg im 16. und 17. Jahrhundert. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, Potsdam 2008 (betreut durch Prof. Dr. Frank Göse); sowie die verschiedenen Arbeiten von Helge Bei der Wieden und Thorsten Heese zu Herford; fehlerhaft dagegen Michael VON FÜRSTENBERG, „Ordinaria loci“ oder „Monstrum Westphaliae“? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 29), Paderborn 1995; sowie Hans Peter HANKEL, Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte im Alten Reich und ihr Ende. Eine vergleichende Studie (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 712), Frankfurt am Main u.a. 1996.

9 Vgl. u.a. Kurt ANDERMANN (Hrsg.), Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adelige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart, Tübingen 1998.

10 KÜPPERS-BRAUN, Frauen des hohen Adels (wie Anm. 7).

die Frage, welchen Nutzen die Herkunftsfamilien aus der Besetzung der wichtigsten Positionen im Stift mit weiblichen Familienangehörigen ziehen konnten.

Im Folgenden soll also die Besetzung der führenden Positionen (Äbtissin und Coadjutorin) in den evangelischen, kaiserlich frei-weltlichen Stiften Herford und Quedlinburg im Kontext der dynastischen Politik Brandenburg-Preußens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Blick genommen werden. Zwei Aspekte stehen dabei im Mittelpunkt: Zum einen gilt es der Frage nachzugehen, welche Bedeutung dem genealogischen Konzept der Verwandtschaft bei der Weitergabe des Äbtissinnenamtes zukam. Zum anderen wird das Augenmerk auf die Beweggründe und Folgen einer solchen dynastischen Kontinuität im Zuge der immer stärker werdenden territorialen Konkurrenz zwischen der Großmacht Preußen und den mindermächtigen, kleinen Reichsständen gerichtet, um einen Einblick in die Motivation der preußischen Dynastie für oder gegen genealogische Ämternachfolge im Kontext dynastischer Politik zu erhalten.

II.

Es ist unerlässlich, an dieser Stelle sowohl die Begrifflichkeiten ‚Familie', ‚Dynastie' und ‚Verwandtschaft' in ihrer Bedeutung für den Untersuchungszeitraum zu schärfen als auch die Gegenüberstellung von ‚Öffentlichkeit' und ‚Privatheit' für die Vormoderne kritisch zu hinterfragen. Insbesondere der in der Moderne geprägte Terminus ‚Familie' verleitet leicht zu einer anachronistischen Rückprojektion gegenwärtiger Vorstellungen von ‚Familie' auf frühneuzeitliche Verwandtschaftsstrukturen. Während das moderne Verständnis von ‚Familie' sich lediglich auf die ‚Kernfamilie' (Eltern-Kind-Gruppe) bezieht, greift diese Engführung für die frühneuzeitlichen Verhältnisse zu kurz. Doch auch der zeitgenössische Begriff des ‚Hauses' transportiert in Anlehnung an Otto Brunners zu Recht kritisierten Konzepts des „ganzen Hauses"[11] Inhalte, die auf die adlige Lebenswelt des fürstlichen Hauses nicht zutreffen. Stattdessen wird hier auf den Begriff der ‚Dynastie' zurück-

11 Otto BRUNNER, Das „Ganze Haus" und die alteuropäische „Ökonomik", in: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, hrsg. v. Otto Brunner, Göttingen 1968, S. 103–127; zur Kritik an Brunners Konzept siehe u.a. Claudia OPITZ, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ‚ganzen Hauses', in: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994), S. 88–98.

gegriffen. An anderer Stelle wurde die ‚Familie' als ein „kollektives Unternehmen" charakterisiert, dessen handlungsleitende Ziele in Anlehnung an Heinz Reifs Studien zum Westfälischen Adel[12] wie folgt zusammengefasst werden können:

„Das Interesse aller Mitglieder betrifft den Erhalt des Bestandes an Besitz, Ämtern und Prestige sowie die generative Sicherung der Familienkontinuität. Die Aufrechterhaltung oder – im besten Fall – die Vergrößerung des Machtstatus' der Dynastie trägt wiederum zur Sicherung des Einzelnen bei, da die Ursprungsfamilie in vielen Fällen bis zum Tod Versorgungsinstanz bleibt. Die Dynastie garantiert dem Einzelnen soziale und materielle Sicherheit, Ehre und Prestige. Dynastieloyalität ist dabei ein hoher Wert, zumal in der Konkurrenzsituation der Dynastien untereinander die Uneinigkeit unter Familienmitgliedern schnell von Macht- oder Besitzkonkurrenten ausgenutzt werden kann. [...] Die Dynastieehre ist dabei ein kollektives Gut: Jeder/jede kann durch den eigenen Lebensweg zu ihr beitragen oder ihr schaden und jeder/jede hat an dieser Ehre teil, was sich in Verhaltensweisen ebenso niederschlägt wie in Anrechten auf einen standesgemäßen Lebensstil."[13]

Der Begriff ‚Verwandtschaft' geht noch über die Familienstruktur der Dynastie hinaus und erfasst neben dem agnatischen Familienverbund der Dynastie die kognatischen Beziehungsnetze über die mütterliche Seite sowie die gar nicht blutsverwandte Schwägerschaft. Karl-Heinz Spieß konstatierte bereits Anfang der 1990er Jahre das Nebeneinander dieser drei Verwandtengruppen in seiner Studie über den spätmittelalterlichen Hochadel und dekonstruierte somit den Ausschluss der Schwägerschaft aus dem Verwandtschaftsbewusstsein sowie die Dichotomie von agnatischem und kognatischem Denken.[14] Dieses Verwandtschaftsbewusstsein wird hier auch für den Hochadel der Frühen Neuzeit unterstellt. In Ablehnung eines biologischen Verwandtschaftsverständnisses wird zudem für eine kulturalistische Lesart von Verwandtschaft plädiert, die sowohl als sozial konstruiert als auch als ein „Mittel zur gedanklichen und sprachlichen Strukturierung sozialer

12 Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35), Bielefeld 1979.

13 Sophie Ruppel, Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien 2006.

14 Karl-Heinz Spiess, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beih. 111), Stuttgart 1993, bes. S. 494ff., 530f.

Beziehungen"[15] verstanden wird. Im Umkehrschluss bestimmt diese konstruierte Vorstellung von ‚Verwandtschaft' das Handeln des Einzelnen sowie des Kollektivs und schafft somit strukturell bedingte Verhaltensmaßregeln, denen keinesfalls der Charakter von Entitäten zugeschrieben werden darf. Sie sind vielmehr das Ergebnis der Aushandlungsprozesse darüber, was ‚Verwandtschaft' beinhaltet und wer zur ‚Verwandtschaft' gehört. Gleiches gilt für die Zugehörigkeit zur Dynastie und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Karl-Heinz Spieß hat in seiner Arbeit über den spätmittelalterlichen Hochadel zwar bereits den „Komplementärcharakter" der sozialen Verhaltensweisen des Hochadels zu seinem politischen Handeln hervorgehoben, die politisch-verfassungsgeschichtliche Komponente der hochadligen Existenz dann jedoch auf eine geplante zweite Studie verschoben und somit eine sinnbildliche Trennung zwischen diesen beiden Sphären hochadligen Lebens vorgenommen.[16] Die neueren Forschungen zur frühneuzeitlichen Verwandtschaft betonen dagegen viel stärker „gerade die strukturbildende Funktion von historischen Verwandtschaftsgefügen für politisches und ökonomisches Handeln".[17] Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive wird gar von der „Untrennbarkeit von privat-familiärem und öffentlich-politischem Handeln" gesprochen und beklagt, dass die „hartnäckige Rückprojektion der unsere Denkmuster prägenden starren Dichotomie von Öffentlichkeit und Privatheit […] leider oft den Blick auf Frauen und ihre politischen Rollen in der Vormoderne sowie auch auf die Familie als Gruppe in der Geschichte der Führungsschichten verstellt" hat.[18] Es gilt demnach die im Zuge des bürgerlichen Zeitalters aufgestellten Dichotomien von ‚Öffentlichkeit' und ‚Privatheit' und somit den Ausschluss der Frauen aus der öffentlich-politischen Sphäre im Hinblick auf die Vormoderne zu dekonstruieren.

15 Frank REXRODT/Johannes F. K. SCHMIDT, Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Theorie zweier Beziehungssysteme, in: Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme, hrsg. v. Johannes F. K. Schmidt u.a., Konstanz 2007.

16 SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 14), S. 8f.

17 Michaela HOHKAMP, Editorial. Tanten, in: WerkstattGeschichte 46 (2007), S. 3f., hier S. 3.

18 RUPPEL, Verbündete Rivalen (wie Anm. 13), S. 78f.

III.

Die Verhandlungen des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. und seiner Räte im Hinblick auf eine vorzeitige Nachfolgeregelung der Markgräfin von Brandenburg-Schwedt scheiterten an der Renitenz der derzeitigen Äbtissin Charlotte Sophie von Livland und Kurland. Einst selbst mit preußischer Hilfe 1688 zur Würde einer Äbtissin des kaiserlich frei-weltlichen Stiftes Herford gelangt[19], stand sie bereits seit 20 Jahren in einem andauernden Konflikt mit dem preußischen König sowie seinen Vertretern in der Stadt Herford, der Grafschaft Ravensberg und im Fürstentum Minden.[20] Begonnen hatte diese Auseinandersetzung mit einem innerstiftischen Streit zwischen der Äbtissin und der Dekanissin unter anderem im Hinblick auf das von beiden beanspruchte Recht auf Einberufung der Kapitelssitzungen.[21] Der brandenburgische Kurfürst und spätere König in Preußen, Friedrich I., sowie sein Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm I. nutzten diesen Konflikt in ihrer Rolle als Schutzherrn des Stiftes, um den Radius ihrer schutzherrlichen Rechte im Stift Herford auszudehnen. Damit entwickelte die Auseinandersetzung eine Eigendynamik, die sämtliche Ausgleichsbemühungen auch durch außenstehende Mediatoren wie den Landgrafen von Hessen-Kassel zum Scheitern verurteilten.[22]

Zum Verständnis des Konfliktes ist es nötig, den Blick kurz auf die gegebenen Verhältnisse in Herford zu richten. Wir haben es innerhalb Herfords mit unterschiedlichen, konkurrierenden Herrschaftsträgern zu tun. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen der Stadt und dem Stift Herford. Beides bildete im Mittelalter

19 LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 1211: Kurfürst Friedrich Wilhelm I. (der Große Kurfürst) befiehlt am 31. März/10. April 1688 dem Landdrosten der Grafschaft Ravensberg von dem Busche die Wahl der Prinzessin von Livland und Kurland vorzubereiten, damit die Würde *mit keinem Uns und Unserem Churfürstl. Hause verdächtigen und unanständigen subjecto wieder besetzet werde.*

20 U.a. LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 118; Aktentitel: *Streitigkeiten und irrungen zwischen König Friedrich I in Preußen und der Frau Abbatißinn zu Herford, Charlotte Sophie wegen der Souverainitäts Verhältnisse. 1689-1706.*

21 LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 276: Protestschrift der Dekanissin Sophie Ernestine zu Lippe vom 11. Juli 1696, mit welcher sie auf die durch die Äbtissin angedrohte Suspension reagiert und gegen die Eingriffe der Äbtissin in ihre Rechte demonstriert.

22 U.a. LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 115 und 117: hier kritische Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Vergleichswerkes, welches unter der Vermittlung des Landgrafen von Hessen-Kassel unternommen wurde, dass aber schließlich auch an dem mangelnden Entgegenkommen Charlotte Sophies von Livland und Kurland scheiterte.

und zu Beginn der Frühen Neuzeit noch eine Einheit mit der Fürstin und Äbtissin als landesherrlichem Oberhaupt an der Spitze.[23] Diese sah sich allerdings im 16. Jahrhundert den immer stärkeren Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt ausgesetzt, so dass die damalige Äbtissin Anna von Limburg 1547 alle weltlichen Hoheitsrechte in der Stadt an den Herzog von Jülich, Kleve und Berg verkaufte und diesen als Schutzherren ihres Stiftes annahm (*Cession*). Für sich beanspruchte sie weiterhin die weltlichen Hoheitsrechte auf der Freiheit, dem Stift auf dem Berge, einigen exemten Höfen in der Stadt sowie die geistlichen Hoheitsrechte in der gesamten Stadt. Während also die Stadt Herford allmählich zu einer Landstadt des Herzogs von Jülich, Kleve und Berg später dann Brandenburg-Preußens verkam[24], erhob man von Seiten der Äbtissin und des Stiftes trotz *Cession* bis zur Säkularisation 1802 den Anspruch auf die Landesherrschaft über das – zugegebenermaßen nun – Kleinstterritorium des Stiftes und somit auf die Reichsstandschaft.

23 Während die mittelalterliche Geschichte des Stiftes Herford mehr Interesse auf sich ziehen konnte, siehe hierzu u.a. Katrinette BORDAWÉ, Die Frühgeschichte des Herforder Stifts aus frauengeschichtlicher Perspektive, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 13 (2005), S. 192–208; Diana ZUNKER, Familie, Herrschaft, Reich. Die Herforder Äbtissin Gertrud II. von der Lippe, in: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 15), hrsg. v. Jörg Rogge, Ostfildern 2004, S. 167–186; Jan GERCHOW, Äbtissinnen auf dem Weg zur Landesherrschaft im 13. Jh. Das Beispiel der Frauenstifte Essen und Herford, in: Reform – Reformation – Säkularisation. Frauenstifte in Krisenzeiten (Essener Forschungen zum Frauenstift 3), hrsg. v. Thomas Schilp, Essen 2004, S. 67–88; ist man für die frühneuzeitliche Geschichte des Stifts neben den schon benannten Arbeiten (siehe Anm. 5 und 8) sowie der Dissertation Friedrich Kortes: Friedrich KORTE, Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: Jahresberichte des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 58 (1955), S. 1–172; auf die veraltete und rein summarische sowie preußisch gefärbte Geschichte des Stiftes von Christoph August Ludwig KLAPROTH, Historische Nachrichten von dem Kayserlichen Freyweltlichen Stift Hervorden; insbesondere von der Wahl der Abtissinnen und Coadjutricinnen und der Concurrenz des regierenden Hauses dabey, Berlin 1790, hrsg. v. Kuno Meyer unter dem Titel: Zur Geschichte der Abtei Herford, in: Jahresberichte des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 22 (1908), S. 88–113; sowie auf die heimatgeschichtliche Stadtgeschichte Rainer Papes angewiesen: Rainer PAPE, Sancta Herfordia. Geschichte Herford von den Anfängen bis zur Gegenwart, Herford 1979.

24 Zum Verhältnis der Stadt Herford zu Brandenburg-Preußen siehe die Arbeiten von Nicolas Rügge: Nicolas RÜGGE, Die preußischen Ratsreformen in Herford 1721. Zum Verhältnis von Stadtbürgertum und vormoderner Bürokratie, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 5 (1997), S. 37–65; DERS., Herfords Verhältnis zur Grafschaft Ravensberg in der Frühen Neuzeit, in: Jahresberichte des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 84 (1997), S. 75–86; DERS., Im Dienst von Stadt und Staat. Der Rat der Stadt Herford und die preußische Zentralverwaltung im 18. Jahrhundert (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 15), Göttingen 2000.

Die Auslegung des *Cessions*-Vertrages von 1547 blieb jedoch zwischen der Äbtissin und Brandenburg-Preußen seit Antritt des jülich-klevischen Erbes konfliktträchtig, wie nicht zuletzt die langjährige Auseinandersetzung mit der Äbtissin zu Beginn des 18. Jahrhunderts belegt.[25] Die Verhältnisse in Herford sind demnach durch das Kräfteviereck: Stadt – Landesherr – Äbtissin – und Stiftskapitel geprägt, denn auch das Kapitel sah sich gegenüber der Äbtissin als teilberechtigter Herrschaftsträger des Stiftes.

Die Bemühungen um die Nachfolge einer preußischen Prinzessin im Amt der Äbtissin des kaiserlich frei-weltlichen Stiftes Herford sind im Kontext des anhaltenden Konfliktes über geistliche und weltliche Jurisdiktions- sowie Hoheitsrechte in Stift und Stadt Herford zwischen der Äbtissin und dem preußischen König als Schutzherrn des Stiftes sowie als benachbarten Territorialherrn anzusiedeln. Da eine vorzeitige Nachfolgeregelung aufgrund des Widerstandes der Äbtissin nicht umsetzbar war, verlegte man sich von preußischer Seite darauf, die Wahl[26] der Markgräfin von Brandenburg-Schwedt in mehrjährigen Verhandlungen mit den Stiftsdamen und vor allem den Kapitularen vorzubereiten.[27] Friedrich Wilhelm beschrieb selbst in einem Brief an seine Tante Johanna Charlotte, welches Ziel er mit ihrer Nachfolge als Äbtissin von Herford verfolgte: Neben ihre Versorgung trat dabei der Gedanke, dass

> *diese Abtey* [...], *wie von andern Ständen im Reich, welche mit solchen Stifftern gräntzen, wohl zu geschehn pfleget, mit einer Printzeßin von Meinem Hause dermahleins besetzet, und dadurch zu wegnehmung der vielen Streitigkeiten, welche zwischen Meinen benachbarten landen, und der Abtey bisher entstanden, und welche vor dieses Stifft fast fatale Suiten gehabt* hatte.[28]

25 Vgl. Anm. 20.

26 An sich hat man es in diesem Fall nicht mit einer Wahl zu tun, sondern mit der Postulation der Markgräfin zur neuen Äbtissin. Zur Wahl standen nur die Mitglieder des Kapitels. Johanna Charlotte hatte jedoch keine Präbende im Stift Herford inne. Sie war also keine Kanonissin des Stiftes, sondern wurde als Außenstehende zur Äbtissin ernannt. Hierzu war anders als bei einer Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen nötig.

27 Die Verhandlungen beginnen bereits 1717 und ziehen sich bis zur letztendlichen Postulation der Markgräfin am 4. Februar 1729 und darüber hinaus bis zu ihrer Inthronisation am 10. Oktober hin: vgl. u.a. die Handakten des mit den Verhandlungen betrauten Geheimen Staatsrats und Landdrosten des Fürstentums Minden von Osten 1717-1721, 1725-1727: LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 211, 212.

28 Friedrich Wilhelm I. an Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt (30. Oktober 1728): LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 1122.

Gleichzeitig forderte er demnach die künftige Wahl einer seiner Töchter zur späteren Nachfolgerin (Coadjutorin) Johanna Charlottes als Äbtissin von Herford ein, um die dynastische Kontinuität an der Spitze des Stiftes zu sichern. Das Phänomen der Coadjutorie, welches noch zu Lebzeiten der Äbtissin die Wahl einer zukünftigen Nachfolgerin ermöglichte, stellte die Institutionalisierung von Generationen übergreifenden, dynastischen Strategien innerhalb der Reichskirche dar, wie sie unter anderem für die wittelsbachische Sekundogenitur in Köln von 1583 bis 1761 symptomatisch waren.[29]

Noch vor ihrer Wahl sicherte Johanna Charlotte ihrem Neffen aber nicht nur die Coadjutorie für eine seiner Töchter zu, sondern stellte ihm zudem – wenn auch widerwillig – am 4. Februar 1729 einen von preußischer Seite ausgefertigten Revers aus, in welchem sie auf ihre *Jura Territorialia et Episcopalia* über die Münster-Kirche, das Kapitel Sankt Johann und Dionysius in der Neustadt, das Stift auf dem Berge und das Fraterhaus verzichtete. Und damit nicht genug: Sie trat auch das Recht auf Einzug der Reichssteuern und der eigenständigen Votumsführung auf Kreis- und Reichstagen an den preußischen König ab. Bei künftigen Konflikten nach außen wie innen, die nicht gütlich beigelegt werden könnten, versicherte sie ausdrücklich, sich *ihro Königl*[*iche*] *Maj*[*estät*] *rechtlicher Determination nicht moderation [zu] versehen und gefallen zu laßen.* Damit akzeptierte Johanna Charlotte den preußischen König als einen übergeordneten Richter, statt ihn – wie auf Ebene der Reichsstände üblich – lediglich als gleichgestellten Mediator in Streitfragen hinzuziehen. Des Weiteren gestattete sie die Abführung der Akzise unter Wahrung der geistlichen Exemtion sowie die Visitation ihrer Mühle durch preußische Be-

29 Vgl. zur Coadjutorie allgemein Rudolf REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (Historischen Forschungen 21), hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1982, S. 115–155; zur bayrischen Reichskirchenpolitik hier in diesem Band der Aufsatz von Andreas Schmidt; siehe auch Michael REIFF, Gut bayerisch und gut kölnisch. Die Wittelsbacher Brüder Karl Albrecht (Karl VIII.) und Clemens August im Kontext dynastischer Machtpolitik, in: Jahrbuch Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg 4 (2001/2002), S. 29–50; Manfred WEITLAUFF, Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche, in: Römische Quartalschrift 87 (1992), S. 306–326; DERS., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679-1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges, 1679-1701, St. Ottilien 1985; DERS., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. (Wittelsbach und Bayern II, 1), hrsg. v. Hubert Glaser, München 1980, S. 48–76.

amte auf der Stiftsfreiheit. Gleichzeitig räumte sie dem König auf der Freiheit die Strafgerichtsbarkeit sowie die Inspektion der Maße und Gewichte ein und stimmte zu, dass die dort wohnenden Menschen, die einer stadtbürgerlichen Beschäftigung nachgingen oder Güter in der Stadt Herford besaßen, dem König die Huldigung leisteten.[30] Für all diese Rechte und gegen deren Beeinträchtigungen hatten ihre Vorgängerinnen – insbesondere Charlotte Sophie von Livland und Kurland – über Jahrzehnte hinweg vehement gestritten, während Johanna Charlotte mit ihrer Unterschrift unter den Revers die ‚Quasi-Mediatisierung' des Stiftes Herford maßgeblich vorantrieb und ihrem Neffen, dem König in Preußen, nachhaltig umfangreiche Hoheitsrechte im Stift sicherte. Denn mit der Ausstellung des Revers schuf Johanna Charlotte einen Präzedenzfall, auf welchen sich die nachfolgenden preußischen Könige in Zukunft beriefen.[31]

Es ist entscheidend, das Handeln Johanna Charlottes im Kontext ihrer Stellung innerhalb der preußischen Dynastie zu betrachten. Als verwitwete Fürstin einer apanagierten Nebenlinie war sie nicht vollkommen, aber doch in Teilen sowohl in ihrer Rolle als Frau wie auch als nachgeordnetes Mitglied der Dynastie auf die finanzielle Unterstützung durch den preußischen König und dessen Wohlwollen angewiesen.[32] Friedrich Wilhelm ließ in seinem Verhalten gegenüber der Schwedter Nebenlinie keinen Zweifel darüber aufkommen, dass er den absoluten, patriarchali-

30 Siehe zu den Verhandlungen um die Ausstellung des Revers sowie zum Revers selbst: LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 214.

31 Bereits bei ihrer Nachfolgerin Hedwig Sophie Auguste von Schleswig-Holstein-Gottorf konnten Friedrich II. und seine Räte auf diesen Präzedenzfall als Argumentationsfolie zurückgreifen. Vgl. hierzu den Bericht des Quedlinburgischen Stiftshauptmannes von Schellersheim über die Unterredung mit der Prinzessin Hedwig Sophie Auguste hinsichtlich des Revers (6. August 1745): Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz (GStA PK), I. HA, Geheimer Rat, Rep. 34 (Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande), Nr. 3159.

32 Johanna Charlotte, geborene Prinzessin von Anhalt-Dessau, hatte am 25. Januar 1699 den Markgrafen Philipp von Brandenburg-Schwedt, den erstgeborenen Sohn des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelms (der Große Kurfürst) aus zweiter Ehe mit Dorothea von Holstein-Glücksburg, geheiratet. Dieser hatte zu Gunsten seines Halbbruders Friedrich III. (I.) im Potsdamer Hausvertrag vom 3. März 1692 auf die im väterlichen Testament zugesicherte, eigenständige Herrschaft und damit eine Teilung der kurfürstlichen Erbländer verzichtet. Vgl. zum Verhältnis der preußischen Könige zur Nebenlinie der Markgrafen von Brandenburg-Schwedt Udo Geiseler, „Daß ich nicht allein sein Vater, sondern auch sein König und Herr sey." – Die Beziehungen der Markgrafen von Brandenburg-Schwedt zu den Hohenzollernkönigen im 18. Jahrhundert, in: Pracht und Herrlichkeit. Adlig-fürstliche Lebensstile im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. Peter-Michael Hahn, Potsdam 1998, S. 45–93.

schen Herrschaftsanspruch innerhalb der Gesamtdynastie als Herr des Hauses für sich beanspruchte. Die Unterordnung der einzelnen Mitglieder unter das Interesse der Dynastie stellt ein Charakteristikum adligen Lebens in der Vormoderne dar, das keinesfalls von den Betroffenen prinzipiell als Zwang empfunden wurde.[33] Vielmehr kann man eine Verinnerlichung und Verfestigung dieser dynastischen Hierarchien und Machtstrukturen sowie ein spezifisches Standesbewusstsein in adligem Verhalten feststellen.[34] Aufgrund ihrer Erziehung und adligen Sozialisation fügten sich nicht nur die weiblichen Mitglieder eines Adelsgeschlechtes der Familienordnung, die ihnen ihren Platz in der hochadligen Gesellschaft entweder als Gattin eines Fürsten oder auch als Äbtissin und Fürstin eines der reichsunmittelbaren Damenstifte – um nur zwei Möglichkeiten zu nennen – zuwies. Dieses Verhalten darf jedoch nicht allein als nach außen gerichteter Gehorsam verstanden werden, sondern ist gleichzeitig Ergebnis ihres durch Stand, Status, Konfession und Geschlecht geprägten Bewusstseins.[35] In diesem Zusammenhang ist das Verhalten Johanna Charlottes zu sehen, die sich gemäß ihrer adligen und geschlechtlichen Sozialisation dem Interesse ihres Hauses und dessen Oberhauptes, von welchem ihre Versorgung mit abhing, unterwarf.[36]

33 Vgl. Ronald ASCH, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 99; Marietta MEIER, Standesbewusste Stiftsdamen. Stand, Familie und Geschlecht im adligen Damenstift Olsberg 1780-1810, Köln/Weimar/Wien 1999: hier Kap. Form und Struktur der Adelsfamilien, S. 154ff.; SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 14), Kap. VI. Rollenverhalten und Personenbeziehungen, S. 454ff.

34 An dieser Stelle wird auf das Habitus-Theorem Pierre Bourdieus rekurriert, welches die Verinnerlichung von historisch und sozial bedingten Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata in den Körper jedes Einzelnen beschreibt, vgl. Pierre BOURDIEU, Strukturen, Habitusformen, Praktiken, in: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main 1987, S. 97–121. Während dieses Konzept stärker auf eine akteursbezogene Perspektive zurückgreift, erscheint es sinnvoll, dieses mit der Interdependenztheorie Norbert Elias' zu kombinieren, um auch die Bedingtheit des Handelns durch äußere Faktoren nicht zu vernachlässigen. Die Interdependenztheorie berücksichtigt die Verflechtung des Einzelnen in komplexe Beziehungsnetze, in denen er aufwächst, sozialisiert wird, handelt und die er durch sei Handeln wiederum konstituiert und verändert. Das bedeutet, dass das Handeln jedes Einzelnen in einem Netz von gegenseitigen Abhängigkeiten und Interessen verwoben ist. Norbert ELIAS, Die Gesellschaft der Individuen, Frankfurt am Main 1987.

35 Vgl. Marietta MEIER, Warum adlige Frauen in ein Stift oder ein Kloster eintraten. Zum Zusammenhang der Kategorien Stand, Familie und Geschlecht, in: Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, hrsg. v. Veronika Aegerter, Zürich 1999, S. 107–115, bes. S. 110ff.

36 Nach dem Tod ihres Mannes musste Johanna Charlotte selbst um die Erlaubnis zum Verbleib im angestammten Palais sowie den weiteren Gebrauch eines Silbergeschirrs bitten. Auch die

Mit der Besetzung der wichtigsten Position im Stift durch eine weibliche Dynastieangehörige war es Friedrich Wilhelm gelungen, seine Machtbasis im Stift Herford auf ‚legitime' Weise auszuweiten. Um nun diese errungene Stellung im Stift abzusichern, wurde gemäß der getroffenen Vereinbarungen die Tochter Friedrich Wilhelms Prinzessin, Sophie Dorothea, am 22. August 1729 zunächst mit einer dortigen Kanonissinnenstelle investiert und am 13. Oktober desselben Jahres auf Vorschlag der Äbtissin vom Kapitel zur Coadjutorin des Stiftes gewählt.[37] Bereits 1734 gab Prinzessin Sophie Dorothea ihre Stelle als Coadjutorin jedoch wieder auf, um den Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt – den ältesten Sohn der Äbtissin Johanna Charlotte – zu heiraten.[38] Dieser war aufgrund seines widerspenstigen Verhaltens gegenüber seinem väterlichen Vetter Friedrich Wilhelm I. immer wieder in Ungnade gefallen und dafür zwischenzeitlich sogar eingekerkert worden.[39] Die Verheiratung des Markgrafen von Brandenburg-Schwedt mit der Tochter des Königs diente demnach nicht zuletzt einer stärkeren Einbindung des renitenten Vetters in die Dynastie und dem Versuch, dessen Widerstand auf diese Weise zu brechen.[40] Hier zeichnet sich eine wichtige Aufgabe der adligen Töchter ab, die durch ihre Heiraten nicht nur nach außen Allianzen zwischen Dynastien besiegelten[41] und zukünftige Erbansprüche sicherten[42], sondern auch im Innern

künftige Erziehung der markgräflichen Kinder durch die Mutter ist keineswegs selbstverständlich, da diese der Vormundschaft des Königs unterstellt wurden. Vgl. *Recess wegen des Hochseel Herren Marggraffen Philip Wilelm hinterlaßenen Fürstl Familie* (15. März 1717): GStA PK, BPH, Rep. 36 (Brandenburg-Schwedt), Nr. 31.

37 Vgl. LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 1122.

38 Resignations-Urkunde Sophie Dorotheas in Preußen (16. April 1734): GStA PK, I. HA, Geheimer Rat, Rep. 34 (Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande), Nr. 3158. In dieser wird betont, dass Sophie Dorothea die Coadjutorie unter *verhoffender approbation und bewiligung* der Äbtissin und deren Kapitels allein *auff Unsere freundtlich Geliebte Printzeßin Schwester, Anna Amalia, sonsten aber nicht, resigniret* habe.

39 Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt an Friedrich Wilhelm I. (3. Dezember 1733): GStA PK, BPH, Rep. 36 (Brandenburg-Schwedt), Nr. 171.

40 Geiseler, Markgrafen von Brandenburg-Schwedt (wie Anm. 32), S. 61ff.

41 Siehe weiter unten die Heirat Luise Ulrikes mit dem schwedischen Kronprinzen 1744.

42 Siehe die Heiraten der Schwestern Sophie Dorotheas: Wilhelmine heiratet den Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth, Friederike Luise den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Tatsächlich fielen beide Herzogtümer 1791 zurück an den preußischen König.

der Familien für Befriedung und damit Stärkung der Dynastie sorgten. Sophie Dorothea folgte 1734 ihre Schwester Anna Amalie als Coadjutorin von Herford.[43]

IV.

Seit Ende des 17. Jahrhunderts war der Kurfürst von Brandenburg und spätere König in Preußen als Schutzherr nicht allein im Stift Herford engagiert, sondern hatte 1698 auch die schutzherrlichen Rechte über das kaiserlich frei-weltliche Stift Quedlinburg von Kursachsen erworben.[44] Sowohl der Verkauf der schutzherrlichen Rechte, welche von Seiten der Äbtissin und des Stiftes als ein von ihnen vergebenes Lehen angesehen wurden, als auch das schutzherrliche Engagement Preußens traf von Anfang an auf den Widerstand der Äbtissin und des Stiftes. Es entspann sich ähnlich wie in Herford eine langjährige Auseinandersetzung über die verschiedenen geistlichen wie weltlichen Hoheitsrechte in Stift und Stadt Quedlinburg sowie über den Anteil des Schutzherrn beim Wahl- und Introduktionsakt einer neuen Äbtissin oder Coadjutorin.[45] Letzterer Streitpunkt verhinderte die Neuwahl einer Äbtissin nach dem Tod von Anna Dorothea von Sachsen-Weimar 1704. Zwei Wahlen (1704 und 1708) wurden auf kaiserlichen Beschluss hin kassiert.[46] Erst 1710 wurde Maria Elisabeth von Schleswig-Holstein-Gottorf im zweiten Anlauf nicht nur vom Kaiser, sondern schließlich auch vom König in Preußen, die beide in den vergangenen Jahren die Gegenkandidatur einer Prinzessin von Sachsen-Meiningen unterstützt hatten, als Äbtissin akzeptiert.[47] Der preußische Schutzherr setzte seine Eingriffe in die Rechte des Stiftes jedoch fort und verzögerte die Introduktion der neuen

43 Protokoll der Wahl Anna Amalies in Preußen zur Coadjutorin (26. Mai 1734): LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 257.

44 Kaufvertrag zwischen Kurfürst Friedrich III. (I.) von Brandenburg und Kurfürst August von Sachsen (1697): Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SächsHstA DD), 10024, Geheimer Rat, Loc. 8966/4, fol. 1r–2r. Dort heißt es: *ferner cediren auch höchstgedachte Ihro Königl: Maj: in Pohlen und Curfürstl: Durchl: zu Sachßen alle dasjenige Recht, welches Sie oder dero Höchstseel: Vorfahren durch eine zeitige Äbtißin Investitur oder sonst in- oder außer gedachter Stadt und Stifft Quedlinburg ehemals acqiriret und gehabt, beseßen und genuzet, oder haben besizen und genuzen können, sollen oder mögen, es habe Nahmen, wie es wolle, nicht das geringste davon ausgeschloßen.*

45 Vgl. Acta Brandenburgica: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Abt. Magdeburg (LHASA MD), Rep. A20, tit. IIIb, Nr. 1–17.

46 Vgl. LHASA MD, Rep. A20, tit. IV, Nr. 1: Wahlakten während der Vakanz 1704–1708.

47 Vgl. LHASA MD, Rep. A20, tit. IV, Nr. 2: Wahlakten 1709ff.

Äbtissin noch bis 1718, so dass das Stift 14 Jahre lang in Stellvertretung durch das Kapitel geführt werden musste.[48] Während der Vakanzregierung und darüber hinaus klagte man von Seiten des Kapitels und dann auch der neuerwählten Äbtissin vor den verschiedenen Reichsinstitutionen wegen des gewalttätigen Vorgehens des preußischen Königs, welcher das Stift immer wieder mit Militär besetzen ließ und die Rechte des Stift nachdrücklich beeinträchtigte.[49] Der Konflikt zwischen dem Stift Quedlinburg und dem König in Preußen dauerte noch über die Amtseinführung Maria Elisabeths 1718 hinaus an.[50]

Diese Auseinandersetzung ist ebenso auf die Überschneidungen unterschiedlicher Herrschaftsrechte und -träger im Stift Quedlinburg zurückzuführen. Zwar bildeten hier Stift und Stadt an sich noch eine Einheit, doch war auch die Quedlinburger Äbtissin Hedwig von Sachsen bereits im 15. Jahrhundert den Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt ausgesetzt. Sie sah keine andere Möglichkeit, als die Stadt mit Hilfe ihrer kursächsischen Brüder niederzuwerfen und diesen hierfür reichhaltige Rechte im Stift sowie die Schutzvogtei über das Stift Quedlinburg zu übertragen.[51] Die Eingriffsrechte des Schutzherrn fanden ihren institutionalisierten Niederschlag in der Bestellung eines Stiftshauptmannes, der anfänglich die Belange von Äbtissin und Schutzherr, schließlich nur noch des Schutzherrn vertrat.[52] Neben den Stiftshauptmann trat als weiterer Herrschaftskonkurrent der Erbvogt als Vertreter des Schutzherrn in seiner richterlichen Funktion. Diese Gerichtsfunktion war von Seiten Kursachsens oftmals an den Stadtrat verpachtet worden, was

48 Kapitel an Maria Elisabeth mit der Bitte, Termin ihrer Ankunft in Quedlinburg zur Introduktion anzukündigen (16. Juni 1718): LHASA MD, Rep. A20, tit. IV, Nr. 4, fol. 123r–124r.

49 Erste militärische Okkupation erfolgt am 30. Januar 1698 um 4 Uhr morgens im Zuge der Cession: vgl. LHASA MD, Rep. A20, tit. IIIb Nr. 1. Erneute Besetzung erfolgt u.a. nach der Wahl Maria Elisabeths am 21. November 1710. Vgl. Kapitel an den Kaiser (24. November 1710), LHASA MD, Rep. A20, tit. IV, Nr. 2, fol. 290r.

50 Vgl. Anm. 47.

51 Vgl. Michael Vollmuth-Lindenthal, Die Äbtissin von Quedlinburg als Stadt- und Landesherrin im Spätmittelalter, in: Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte 21), hrsg. v. Clemens Bley, Halle 2009, S. 105–119; ders., Äbtissin Hedwig von Quedlinburg. Reichsstift und Stadt Quedlinburg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, hrsg. v. Werner Freitag, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 69–88.

52 Vgl. Frank Göse, Beschränkte Souveränität. Das Verhältnis zwischen Stift und Schutzherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte 21), hrsg. v. Clemens Bley, Halle 2009, S. 130–150, hier S. 135.

die Stellung der Stadt gegenüber dem Stift erneut stärkte.[53] Man hat es demnach in Quedlinburg mit den diffusen Verhältnissen eines Kräftefünfecks zu tun: Stadtmagistrat – Erbvogt – Stiftshauptmann – Schutzherr – Äbtissin – Kapitel.

Nach dem Tod Friedrich Wilhelms I. im Jahr 1740 griff sein Sohn Friedrich II. die in Herford erprobte Politik – trotz des unüberbrückbaren Generationenkonfliktes zu Lebzeiten des verhassten Vaters – auf und bemühte sich um die Coadjutorie im Stift Quedlinburg für eine seiner Schwestern.[54] Auch die Quedlinburger Äbtissin Maria Elisabeth von Schleswig-Holstein-Gottorf wollte den Herrscherwechsel in Berlin nutzen, um das Verhältnis zum Schutzherrn zu verbessern.[55] Es kann daher nicht verwundern, dass die Verhandlungen um die Coadjutorie maßgeblich mit der Beilegung des Konfliktes zwischen Stift und Schutzherr verbunden waren. Friedrich II. versuchte, wie schon sein Vater in Herford, mit der Beförderung der Wahl einer preußischen Prinzessin zur zukünftigen Nachfolgerin nicht nur die langjährige Auseinandersetzung mit dem Stift zu seinen Gunsten beizulegen, sondern seine schutzherrliche Position nachhaltig auszubauen, ohne dabei weiterhin auf den andauernden Widerstand der Äbtissin zu stoßen. Dem gegenüber strebte Maria Elisabeth danach, sowohl die Eingriffe von preußischer Seite in ihre und die Rechte ihres Stiftes zu unterbinden, als auch ihren Status als Reichsstand und Landesherrin des Stiftes festzuschreiben.[56] Beide Parteien beharrten in den Verhandlungen auf ihren Rechten, deren Interpretation von jeher Auslegungssache war und insofern weiteres Konfliktpotential beinhaltete, so dass sich die Beratungen über zwei Jahre hinzogen, bis am 11. März 1743 die preußische Prinzessin Luise Ulrike zur künfti-

53 GÖSE, Beschränkte Souveränität (wie Anm. 52), S. 134.

54 So fand im September 1740 ein Treffen zwischen dem Stiftsrat Madelung und dem preußischen Geheimen Staatsrat und halberstädtischen Kammerpräsidenten von Ribbeck in Halberstadt statt. Bei diesem schlug von Ribbeck die Wahl einer preußischen Prinzessin zur Nachfolgerin der Äbtissin Maria Elisabeth als Basis für Ausgleichsverhandlungen zwischen dem preußischen König und dem Stift Quedlinburg vor. Vgl. Bericht des Stiftsrates Madelung über das Treffen (23. September 1740): LHASA MD, Rep. A20, tit. V, Nr. 30, fol. 11r–14r.

55 Bereits vor dem Treffen in Halberstadt wand sie sich schriftlich an Friedrich II. selbst (Beileidsschreiben nach dem Tod Friedrich Wilhelms I. vom 14. Juni 1740) sowie den halberstädtischen Kammerpräsidenten von Ribbeck (29. August 1740) und appellierte an die Gerechtigkeitsliebe des Königs. Vgl. LHASA MD, Rep. A20, tit. V, Nr. 30, fol. 1r–2r, 3r–v.

56 Vgl. hierzu die unterschiedlichen Gravamina die von Seiten des Stiftes in den Wahlverhandlungen in Berlin eingereicht wurden sowie die Berichte des Stiftsrates Madelung über die Verhandlungen mit dem Kammerpräsidenten von Ribbeck. Insbesondere die eigenmächtige Einrichtung der Akzise von Seiten des preußischen Königs in Stift und Stadt Quedlinburg gehörte zu den konfliktträchtigsten Streitpunkten: LHASA MD, Rep. A20, tit. V, Nr. 30, fol. 1r–2r, 3r–v.

gen Nachfolgerin der Äbtissin gewählt wurde.[57] Die vollständige Wiederherstellung der Rechte der Äbtissin und des Stiftes blieb jedoch aus. Bereits im Frühjahr 1744 kündigte sich die bevorstehende Resignation Luise Ulrikes wegen ihrer Heirat mit dem schwedischen Kronprinzen an. Von preußischer Seite wurde das Verlangen geäußert, die Coadjutorie auf deren Schwester Anna Amalie zu transferieren, die bereits die Stelle einer Coadjutorin im Stift Herford bekleidete.[58] Maria Elisabeth von Schleswig-Holstein-Gottorf versuchte nun, aus der neuen Situation Nutzen zu ziehen, und stimmte nur unter der Bedingung, dass die Rechte des Stiftes wiederhergestellt würden, der Resignation Luise Ulrikes zu Gunsten Anna Amalies zu[59], die am 6. Dezember 1744 zur künftigen Nachfolgerin der Äbtissin gewählt wurde.[60]

Zuvor musste diese auf ihre Coadjutorie in Herford verzichten.[61] Statt ihrer unterstütze Friedrich die Wahl der Prinzessin Hedwig Sophie Auguste von Schleswig-Holstein-Gottorf zur neuen Coadjutorin von Herford. Diese war bereits Pröpstin in Quedlinburg und hatte in dieser Funktion ihre Zustimmung zu beiden Coadjutorinnen-Wahlen der preußischen Prinzessinnen geben müssen.[62] Dafür versprach ihr

57 Notariatsprotokoll über die Wahl Luise Ulrikes sowie gleichzeitige Postulation und Bestätigung durch die Äbtissin: LHASA MD, Rep. A20, tit. V, Nr. 31, fol. 13r–18v.

58 Vgl. Schreiben des von Ribbeck an den Stiftsrat Madelung, in welchem dieser nicht nur die bevorstehende Resignation ankündigte, sondern auch den Wunsch Friedrichs II. äußerte, dass die Coadjutorie in diesem Fall auf Anna Amalie übertragen werden sollte (26. März 1744): LHASA MD, Rep. A20, tit. V, Nr. 31, fol. 270r–v.

59 Vgl. Deklaration der Äbtissin Maria Elisabeth gegenüber dem preußischen Geheimen Rat von Cocceij (19. Mai 1740): LHASA MD, Rep. A20, tit. V, Nr. 32, fol. 21r–24r. Hier forderte sie die Abstellung aller Eingriffe in die Rechte des Stiftes sowie das preußische Entgegenkommen hinsichtlich der Akzise.

60 Notariatsprotokoll über die Wahl Anna Amalies zur Coadjutorin (6. Dezember 1744): LHASA MD, Rep. A20, tit. V, Nr. 32, fol. 138r–142v.

61 Vgl. Resignations-Schreiben Anna Amalies an Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt (26. Januar 1745): GStA, PK, BPH, Rep. 46, König Friedrich Wilhelm I., W 108.

62 Hedwig Sophie Auguste war die Nichte der Quedlinburger Äbtissin Maria Elisabeth von Schleswig-Holstein-Gottorf. Diese verlieh darüber hinaus – z.T. unter preußischem Protest – drei weitere Präbenden an holsteinische Prinzessinnen, so dass man Mitte des 18. Jahrhunderts von einer Konkurrenzsituation zwischen Holstein und Preußen in Quedlinburg ausgehen kann. Vgl. Ute Küppers-Braun, Kanonissin, Dechantin, Pröpstin und Äbtissin – Quedlinburger Stiftsdamen nach der Reformation, in: Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte 21), hrsg. v. Clemens Bley, Halle 2009, S. 30–104, hier S. 75–85.

Friedrich II. seine Unterstützung zur Erlangung der Coadjutorie in Herford[63] – nicht ohne jedoch von Hedwig Sophie Auguste einen ebensolchen Revers zu verlangen, wie ihn 1729 die Markgräfin von Brandenburg-Schwedt hatte unterzeichnen müssen, um sich somit die vom Vater errungene Machtstellung im Stift Herford auch ohne preußische Prinzessin an der Spitze zu sichern. Mit Ausnahme der einzigen Tochter Wilhelmine von Bayreuths stand zu diesem Zeitpunkt keine preußische Prinzessin oder nahe Anverwandte zur Verfügung.[64] Hedwig Sophie Auguste wehrte sich ebenso wie die Markgräfin gegen die Ausstellung eines solches Revers, durch welchen sie sowohl ihre Rechte als auch die Reichsstandschaft des Stifts gefährdet sah.[65] Nur gegen die Versicherung Anna Amalies, Hedwig Sophie Auguste zu ihrer Nachfolgerin im Stift Quedlinburg zu erwählen, war sie bereit, den Revers zu unterschreiben.[66] Friedrich II. musste sich demnach die Zustimmung Hedwig

63 Vgl. das königliche Beauftragungsschreiben für den quedlinburgischen Stiftshauptmann von Schellersheim, die Wahl der Prinzessin Hedwig Sophie Auguste von Schleswig-Holstein-Gottorf zu unterstützen (15. Januar 1745): GStA PK, I. HA, Geheimer Rat, Rep. 34 (Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande), Nr. 3159. Darin heißt es: *Wir mögen Euch hierdurch in Gnaden nicht verhalten, was maßen wir der Prinzeßin Pröbstin zu Quedlinburg Lbd aus Königl.er Erkenntlichkeit vor den rühmlichen Eifer, der Sie für Unser Königl.es Churhauß dadurch bezeuget hat, daß Sie alle facilitaet und Willfährigkeit, in beforderung nicht nur der letzteren auf Unsere geliebte jüngste Prinzeßin Schwester Annen Amalien Lbd den 10.tn December jüngst verfloßenen Jahres einmüthig ausgefallene Wahl zur Coadjutorin besagten Stiffts Quedlinburg sondern auch der vorigen, wodurch unßer gleichfallß freundlich geliebte Frau Schwester jetzo vermählte CronPrinzeßin zu Schweden Lbd dazu solcher würde gelanget, mit hindansetzung Ihres eigenen interesses, und aus einer von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vater Majt Ihro ertheilten Declaration bereits erlangt gehabten juris quaesiti, werckthätig erwiesen, dagegen verbindlich zugesaget haben, es dahin einzuleiten, und ohnfehlbar zu bringen, daß Sie nach vorgängiger /: anjetzo bereits geschener :/ förmlicher resignation ab Seiten erst hochgedachter Unßerer Prinzeßin Schwester Annen Amalien Lbd. auf die vorhin erhaltene Stifts Herfordische Coadjutorie hinwieder sie an jener Ihre stelle zur Coadjutorin der fürstlichen Abtey Hervord, der dortigen Stifts-Grund-Verfaßung und dem Herkomen gemäß, fordersamst erwehlet und postuliret werden möge.*

64 Elisabeth Friederike Sophie von Brandenburg-Bayreuth heiratete 1748 Herzog Karl Eugen von Württemberg.

65 Vgl. Bericht des quedlinburgischen Stiftshauptmannes von Schellersheim über ein Treffen mit der Prinzessin Hedwig Sophie Auguste von Schleswig-Holstein-Gottorf, bei welchem sie ihren Unwillen ausdrückte (6. August 1745): GStA, PK, I. HA, Geheimer Rat, Rep. 34 (Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande), Nr. 3159.

66 Von Schellersheim teilte Friedrich II. am 22. Oktober 1745 die Forderung Hedwig Sophie Augustes im Hinblick auf die Ausstellung des Revers mit, *daß gedachte Prinzeßin selben, vermöge der ferneren anlage, gegen die von der Prinzeßin Anne Amelie auszustellende Versicherung ausgewechselt wißen wollen*: GStA PK, I. HA, Geheimer Rat, Rep. 34 (Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande), Nr. 3159.

Sophie Augustes zu den preußischen Coadjutorinnen-Wahlen im Stift Quedlinburg teuer erkaufen. Nicht allein ihr Beispiel widerspricht somit dem stereotypen Bild der unmündigen, desinteressierten Stiftsdame.

V.

Friedrich II. sah also zunächst einmal von einer preußischen Nachfolge im Stift Herford ab. Diese war insofern verzichtbar geworden, weil man das Stift mit dem Präzedenzfall des Revers von 1729 bereits unter die Quasi-Landeshoheit des preußischen Königs gestellt hatte. Angesichts der lang anhaltenden Auseinandersetzungen im Stift Quedlinburg schien eine Intensivierung des preußischen Interesses dort notwendiger. Ein Blick auf die Prosopographie der Stiftsmitglieder aus der Zeit nach der Reformation belegt deutlich das wachsende Engagement Preußens nach dem Kauf der Schutzvogtei im Jahr 1698.[67] Während vor 1698 keine Markgräfin von Brandenburg um Aufnahme in das Stift ersucht hatte – es überwogen vielmehr Stiftsdamen aus den sächsischen Fürstenhäusern sowie aus deren kognatischen Verwandtenkreis –, lassen sich im 18. Jahrhundert gleich sieben preußische Prinzessinnen beziehungsweise deren Töchter als Kanonissinnen in Quedlinburg nachweisen. Von diesen nahmen fünf Frauen wichtige Positionen in der Stiftshierachie ein: zwei amtierten als Äbtissinnen, zwei als Pröpstinnen und eine als Dekanissin, so dass die Verwaltung und Administration des Stiftes Quedlinburg spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fest in preußischer Hand war. Dieses Bild macht deutlich, welche fundamentale Rolle die verwandtschaftlichen Beziehungen insbesondere der Schutzherren bei der Besetzung der wichtigsten Positionen im Stift spielten. Sowohl Kursachsen, als auch Brandenburg-Preußen hatten ein gewisses Interesse, weibliche Verwandte mit Stellen im Stift Quedlinburg zu versehen, um so nicht zuletzt den Radius ihrer schutzherrlichen Rechte zu erweitern. Mit Blick auf die Prosopographie der Stiftsdamen von Quedlinburg und Herford wird aber auch deutlich, dass unter Verwandtschaft nicht allein die agnatische Familienstruktur verstanden wurde[68], vielmehr wurden nicht nur die Nebenlinien wie

67 Vgl. Küppers-Braun, Kanonissin, Dechantin, Pröpstin und Äbtissin (wie Anm. 62), S. 45–92, bes. 84–91.

68 Vgl. ebd.; Helge bei der Wieden, Die Dekanessen und Koadjutorinnen der Reichabtei Herford in der Neuzeit, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 103 (2007), S. 109–130, hier

im Falle Brandenburg-Schwedts, sondern auch der kognatische Verwandtenkreis – also im Falle Friedrichs II. die Töchter der verheirateten Schwestern[69] – hinzugezogen. Eine Perspektive, die allein auf die agnatischen Verwandtschaftsbeziehungen gerichtet ist[70], wird den dynastischen Netzen der Frühen Neuzeit, die je nach Kontext kaum bis gar keinen Unterschied zwischen agnatischer und kognatischer Verwandtschaft machten, nicht gerecht.

Das genealogische Konzept der Verwandtschaft im Zusammenhang mit der Ämterübernahme in den evangelischen, kaiserlich frei-weltlichen Damenstiften war dabei aber keinesfalls exklusiv. Mit ihm konkurrierte das freie Wahlrecht des Kapitels, dessen nachhaltige Betonung durch die Kapitelsmitglieder erscheint jedoch im Hinblick auf vielfältige Wahlabsprachen und -versprechen als reine Fassade.[71] Nichtsdestotrotz beruhte die Legitimität des Amtswechsels an der Spitze der kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte nicht wie in Erbfürstentümern auf der genealogischen Abstammung, sondern auf dem Akt der kanonischen und freien Wahl.[72]

S. 128–130; DERS., Die Äbtissinnen der Reichabtei Herford in der Neuzeit, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 8 (2000), S. 31–54, hier S. 41–46.

69 Die Tochter Luise Ulrikes von Schweden Sophie Albertine wird nach ihrer Tante Anna Amalie Äbtissin von Quedlinburg, die Tochter der nach Braunschweig-Wolfenbüttel verheirateten Philippine Charlotte von Preußen Auguste Dorothea wird nicht nur Äbtissin von Gandersheim, sondern auch Dechantin und dann Pröpstin von Quedlinburg. Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, Dechantin, Pröpstin und Äbtissin (wie Anm. 62).

70 Wie es vor allem in den großen, klassischen Dynastie-Geschichten exerziert wurde. Siehe u.a. Gerd HEINRICH, Geschichte Preußens. Staat und Dynastie, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1981; allgemein Wolfgang E. J. WEBER, Einleitung, in: Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, hrsg. v. Wolfgang E. J. Weber, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 1–26; DERS., Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaates, in: Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, hrsg. v. Wolfgang E. J. Weber, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 91–136; dagegen: Heide WUNDER, Einleitung. Dynastie und Herrschaftssicherung Geschlechter und Geschlecht, in: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (ZHF. Beih. 28), hrsg. v. dems., Berlin 2002, S. 9–27.

71 Vgl. hierzu u.a. die langjährigen Verhandlungen der preußischen Räte mit den Stiftsdamen und Kapitularen des Stiftes Herford im Vorfeld der Wahl beziehungsweise Postulation Johanna Charlottes von Brandenburg-Schwedt: LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 211, 212.

72 Sowohl in den Auseinandersetzungen um die Neuwahl einer Äbtissin in Quedlinburg Anfang des 18. Jahrhunderts als auch bei den unterschiedlichen Coadjutorinnen-Wahlen in den beiden behandelten Stiften betonten die Kapitel beider Stifte immer wieder ihre freie Wahl und wollten diese geschützt wissen. Noch Johann Jacob Moser hielt den geistlichen Staaten Ende des 18. Jahrhunderts trotz seiner an sich aufklärerisch-kritischen Einstellung ihren Wahlcharakter zu Gute, der die Wahl eines geeigneten und dynastisch ungebundenen Kandidaten – hier auf die männlich besetzten Fürstbistümer bezogen – gewährleiste. Siehe Johann Jacob MOSER, Ueber die Regierung der geistli-

In diesem Kontext ist das Interesse der preußischen Könige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. an der Aufrechterhaltung der gebräuchlichen Wahl- und Konfirmationsverfahren zu sehen, die zwar längst angesichts von geheimen bis hin zu öffentlichen Wahlabsprachen zu leeren Hüllen der einstigen Akte verkommen, aber dennoch konstitutiv für die Legitimität der Amtsinhaberin waren.[73] Außerdem bot das freie Wahlrecht dem Kapitel eine Argumentationsfolie für die eigenmächtige Wahl einer neuen Äbtissin gegen den Willen des jeweiligen Schutzherrn und des Kaisers als oberstem Lehnsherrn – wie nicht zuletzt Anfang des 18. Jahrhundert in Quedlinburg geschehen.[74] Hier konnte sich schließlich das Kapitel auf Grundlage seines freien Wahlrechtes gegen den Widerstand des preußischen Königs und des Kaisers durchsetzen. Allerdings stießen die Kapitel auf der einen Seite bei der Wahrung ihres Wahlrechtes immer wieder an die Grenzen ihrer Durchsetzungskraft, auf der anderen Seite waren sie vielfach zwar an der prinzipiellen Konservierung jedoch kaum an der praktischen Ausübung nicht nur dieses Rechtes interessiert.

Die Schilderung der Geschehnisse in Herford wie in Quedlinburg konnte zeigen, dass auf Seiten des preußischen Königs die Besetzung der Äbtissinnenstellen im Sinne eines verwandtschaftlich-genealogischen Prinzips nur eine Möglichkeit der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung innerhalb der preußischen Dynastie darstellte. Die Verbesserung der politischen Beziehungen mit dem König von Schweden durch die Heirat Prinzessin Luise Ulrikes, der vormaligen Coadjutorin

chen Staaten in Deutschland, Frankfurt am Main 1787. Nicht zuletzt die Ausführungen hier haben jedoch für die evangelischen, kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte genau das Gegenteil bewiesen.

73 Wie im Falle der Wahl Johanna Charlottes von Brandenburg-Schwedt in Herford: Im Vorfeld der Postulation erteilte Friedrich Wilhelm I. seinen Räten von Meinders und von Hackeborn die Weisung, niemanden von dem Akt auszuschließen, um die Legitimität der Bestellung nicht zu gefährden (1. Januar 1729). Auch bei der Einholung der kaiserlichen Konfirmation trug er seinen Abgesandten am Hof in Wien auf, die Rechtmäßigkeit der Postulation zu betonen (7. Februar 1729): LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akt., Nr. 1114. Während die Äbtissinnen des Stiftes Herford bis zu dessen Auflösung mit der Säkularisation 1802/1803 um die kaiserliche Konfirmation ihrer Wahl in Wien baten, ließen sich die Quedlinburger Äbtissinnen sogar bis zum Schluss vom Kaiser mit dem Stift und seinen Gütern belehnen. Die Forschungen zum Geistlichen Staat der Frühen Neuzeit haben hierin – allerdings bezogen auf die Fürstbischöfe und Prälaten – die spezifische Kaisertreue der Reichskirche gesehen, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis dieser kleinen Reichsterritorien in Verbindung gebracht wurde. Vgl. hierzu Karl Otmar von Aretin, Reichsverfassung und Mindermächtige. Geistliche Fürsten und italienische Vasallen als Stützen der kaiserlichen Reichspolitik, in: Annali dell'Institutio storico Italo-germanico in Trento 30 (2004), S. 189–205.

74 Vgl. LHASA MD, Rep. A20, tit. IV, Nr. 1, 2.

von Quedlinburg, mit dem schwedischen Kronprinzen war allemal wichtiger.[75] Ebenso wie der anhaltende Konflikt mit dem Stift Quedlinburg in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts ein stärkeres Eingreifen des preußischen Königs erforderte als die zu den eigenen Gunsten befriedete Situation im Stift Herford. Das konkrete Engagement der preußischen Dynastie in den beiden behandelten Stiften muss demnach sowohl im dynastischen als auch politischen Kontext gesehen werden.

Es ist den preußischen Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. allemal gelungen, mit der Besetzung des wichtigsten Amtes in den evangelischen Damenstiften mit weiblichen Dynastieangehörigen und Verwandten ihren schutzherrlichen Machtradius über diese Stifte nachhaltig auszubauen. Hierbei scheuten sie auch nicht davor zurück, die Rechte der eigenen Töchter, Schwestern, Nichten und Basen als eigenmächtige geistliche wie weltliche Obrigkeiten zu Gunsten der eigenen Herrschaftsarrondierung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen. Allein die Reichsstandschaft der Stifte sowie die der Äbtissinnen und damit den Anspruch auf eigene Herrschaft tasteten sie prinzipiell bis zur Säkularisation 1802 nicht an – auch wenn diese faktisch ausgehöhlt wurde. Mit dem Verlust der Reichsstandschaft hätten die Äbtissinnen ihre Stellung als Fürstinnen des Reiches eingebüßt und wären in den landsässigen Adel abgestiegen, was für eine preußische Prinzessin einen unzumutbaren Statusverlust bedeutet hätte.

Die kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte boten den weiblichen Mitgliedern der preußischen Dynastie nicht nur einen alternativen Lebensweg sowie ein standesgemäßes Auskommen, sondern versetzten sie in die Lage, der Herkunftsdynastie wertvolle Dienste zu erweisen und deren Machtradius über diese Kleinst-Fürstentümer auf ‚legitime' Weise auszudehnen. Daher erscheint die Forderung Heide Wunders nach einer geschlechtsspezifischen Erweiterung des Konzepts der ‚Dynastie', das neben dem agnatischem Familienverband mit Primogenitur und Heiratspolitik als Prinzipien der Dynastiesicherung auch die nachgeborenen Söhne und Töchter sowie deren Nachkommen in den Blick nimmt, als äußerst virulent.[76] Es wäre jedoch falsch, die preußischen Äbtissinnen der evangelischen, kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte des 18. Jahrhunderts als Marionetten oder gar Opfer der dynastischen Politik ihrer Verwandten zu sehen. Das Leben als Äbtissin stellte eine Alternative zu Ehe und Mutterschaft bereit und bot den adligen Frauen den Rahmen für ein

75 Mit der Heirat gewann man in Schweden einen möglichen Bündnispartner für die Ostpolitik Friedrichs II., die bereits zum 1. Schlesischen Krieg geführt hatte (1740ff.).

76 WUNDER, Dynastie und Herrschaftssicherung (wie Anm. 70), S. 15f.

repräsentatives Leben als Fürstin des Reiches. Darüber hinaus war in ihnen das Prinzip eigenständiger weiblicher Herrschaft prinzipiell angelegt, so dass es auch an den Fürstinnen selbst lag, inwiefern es ihnen gelang, dieses *Weiber=Regiment*[77] mit Leben zu füllen. Es war nicht ausgeschlossen, dass die Äbtissinnen hierüber in Widerspruch zur landesherrlichen Politik ihrer Verwandten gerieten. Sie fühlten sich aber vielmals ihren Familien so tief verbunden, dass sie ihr Amt gleichsam in den Dienst der Dynastie stellten und somit die ihnen durch die Familienordnung zugewiesene Rolle annahmen. In diesem Sinne muss die abschließende Aussage Anna Amalies, Prinzessin in Preußen und Äbtissin von Quedlinburg, gegenüber ihrem Bruder Friedrich II. verstanden werden:

> *L'unique objet de mes bonne est, de m'acqueris vôtre Amitié, elle me tiendra toûjeurs lieux des plus belles Conronnes, des Electorats et des plus riches Abeyes; c'est le seul bien que je désire et c'est à quoi tend toute mon Ambition.*[78]

77 Mit dieser Formulierung wurde die eigenständige Herrschaft von Frauen in der zeitgenössischen, staatstheoretischen Diskussion vielfach diffamiert. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER (Hrsg.), Universal=Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 54, Halle/Leipzig 1747, Sp. 106ff.; siehe dazu Heide WUNDER, Gynäkokratie. Auf der Suche nach einem verloren gegangenen Begriff der frühneuzeitlichen politischen Sprache, in: *zeitenblicke* 8, Nr. 2, [6. Oktober 2009], URL: http://www.zeitenblicke.de/2009/2/wunder/index_html, URN: urn:nbn:de:0009-9-19744.

78 Undatiertes Schreiben Anna Amalies an Friedrich II.: GStA PK, BPH, Rep. 46, W 112, fol. 132r. Übersetzung der Verfasserin: „Das einzige Objekt meines Glücks ist, mir eure Freundschaft zu versichern, sie wird mir als Ersatz dienen für die schönsten Kronen, Kurfürstentümer und reichsten Abteien; sie ist das einzige Gut, das ich wünsche und worauf sich mein ganzer Ehrgeiz erstreckt."

Anhang

Die Äbtissinnen und Coadjutorinnen der kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte Herford und Quedlinburg im 18. Jahrhundert

Herford		Quedlinburg	
Äbtissin	**Coadjutorin**	**Äbtissin**	**Coadjutorin**
(1) Charlotte Sophie v. Livland u. Kurland (1651-1728), seit 1688 Äbtissin, Antritt des Amtes 1689		- 14-jährige Vakanz -	
(3) Johanna **Charlotte** v. Anhalt-Dessau, verwitwete Markgräfin von Brandenburg-Schwedt (1682-1750), seit 1729 Äbtissin		**(2)** Maria Elisabeth v. Schleswig-Holstein-Gottorf (1678-1755), strittige Äbtissinnenwahlen 1708 u. 1710, Antritt des Amtes 1718 Tante v. **(7)**	

(4) Sophie Dorothea Prinzessin in Preußen (1719-1765), 1729 Wahl zur Coadjutorin, 1734 Resignation wegen ∞ Markgraf Friedrich Wilhelm v. Brandenburg-Schwedt Schwester v. **(5)** u. **(6)**, Groß-Nichte v. **(3)**, Tante v. **(9)**	**(6)** Luise **Ulrike** Prinzessin in Preußen (1720-1782), 1743 Wahl zur Coadjutorin, 1744 Resignation wegen ∞ Kronprinz Adolf Friedrich v. Schweden Schwester v. **(4)** u. **(5)**, Groß-Nichte v. **(3)**, Mutter v. **(9)**
(5) Anna **Amalie** Prinzessin in Preußen (1723-1787), 1734 Wahl zur Coadjutorin, 1744 Resignation wegen Coadjutorie in Quedlinburg Schwester v. **(4)** u. **(6)**, Groß-Nichte v. **(3)**, Tante v. **(9)**	**(5)** Anna **Amalie** Prinzessin in Preußen (1723-1787), 1744 Wahl zur Coadjutorin

(7) Hedwig Sophie Auguste v. Schleswig-Holstein-Gottorf (1705-1764), seit 1727 Dekanissin und seit 1728 Pröpstin im Stift **Quedlinburg**, 1745 Wahl zur Coadjutorin	
(7) Hedwig Sophie Auguste v. Schleswig-Holstein-Gottorf (1705-1764), Einführung als Äbtissin 1752 Nichte v. **(2)**	**(5)** Anna **Amalie** Prinzessin in Preußen, 1756 Einführung als Äbtissin Schwester v. **(4)** u. **(6)**, Groß-Nichte v. **(3)**, Tante v. **(9)**
(8) Friederike Charlotte Leopoldine Luise v. Preußen, Markgräfin v. Brandenburg-Schwedt (1745-1808), 1755 Wahl zur Coadjutorin	**(9) Sophie** Albertine Prinzessin v. Schweden (1753-1829), 1767 Wahl zur Coadjutorin
(8) Friederike Charlotte Leopoldine Luise v. Preußen, Markgräfin v. Brandenburg-Schwedt (1745-1808), 1766 Einführung als Äbtissin Enkelin v. **(3)**	**(9) Sophie** Albertine Prinzessin v. Schweden (1753-1829), 1787 Einführung als Äbtissin Tochter v. **(6)**, Nichte v. **(5)** u. **(4)**

ANDREAS SCHMIDT

Vom Bayerischen Hof zum Heiligen Geist

Die Propstwahlen der Frühneuzeit im gefürsteten Stift Berchtesgaden

Am 28. Januar 1717 schrieben die Berchtesgadener Stiftskanoniker ihrem Agenten Galesius in Rom, dass sie nicht mehr gewillt seien, einen Wittelsbacher zu ihrem Propst zu bestellen: „Wir sind alle wählbar, aber es wird nur jemand gewählt, den der Heilige Geist aus dem Himmel eingibt und nicht der, den der Geist des bayerischen Hofes einflüstert.“[1] Der Hintergrund dieser Äußerung waren die vehementen Bemühungen des Bayernherzoges Joseph Clemens, Kurfürst von Köln sowie Fürstbischof von Lüttich und Hildesheim, der überdies auch die Propstei des Reichsstiftes Berchtesgaden innehatte, einen seiner Neffen zu seinem Koadjutor in Berchtesgaden wählen zu lassen, um damit die Propstei dem Haus Bayern zu sichern. Bis zu seinem Tod 1723 sollten die Auseinandersetzungen um die Nachfolge noch währen, wobei das Berchtesgadener Stiftskapitel konsequent die Forderung nach freier, kanonischer Wahl eines Propsts aus den eigenen Reihen vertrat. Letztlich gelang es ihm auch, dies durchzusetzen, und am 9. Januar 1724 wählte man, nachdem über 128 Jahre lang Pröpste aus dem Haus Bayern regiert hatten, in Berchtesgaden den Stiftsdekan Julius Freiherr von Rehlingen zum neuen Propst.

Dieser Konflikt um die Nachfolge im Reichsstift Berchtesgaden mag zunächst als ein Widerspruch erscheinen, gilt es doch als Signum der geistlichen Territorien des Alten Reiches, dass es sich bei ihnen um Wahlstaaten handelte. Die Bestellung

1 Stiftskapitel an Galesius (28. Januar 1717) Pfarrarchiv Berchtesgaden, Kassette 17, Faszikel 79, Nr. 4: *nostrum omnes sunt eligibiles, sed eligetur tantum unus, quem spiritus sanctus inspirabit nobis de caelo, non quem insufflabit spiritus aulae Boiariae.*

eines Prälaten durch Wahl einer fest umrissenen Körperschaft – etwa des Domkapitels, im vorliegenden Fall die Kanoniker des Augustiner-Chorherrenstiftes Berchtesgaden – hätte daher der Etablierung einer dynastischen Tradition der Nachfolge zuwiderlaufen können.[2] Dennoch gelang es den großen katholischen Dynastien im 17. und 18. Jahrhundert eine Quasi-Erbfolge in wichtigen Teilen der Germania Sacra zu etablieren.[3] Hierbei tat sich besonders die Münchener Linie der Wittelsbacher hervor, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fast durchgängig für mehr als 150 Jahre die Bischöfe von Köln, Lüttich, Hildesheim, Freising, Regensburg und eben auch die Pröpste von Berchtesgaden stellte, mithin also erfolgreich eine dynastische Tradition bei der Besetzung geistlicher Ämter etablieren konnte.[4]

Die Frage nach der herrschaftlichen Kontinuität und Diskontinuität ist bei den Auseinandersetzungen um die Berchtesgadener Propstwahl von 1724 von besonderem Interesse: Joseph Clemens und nach ihm sein Bruder Max Emanuel scheiterten, durch die Bestellung eines Koadjutors eine genealogisch etablierte Tradition weiterzuführen. Dagegen griffen die Chorherren auf ein Recht zurück, das Kern ihres Selbstverständnisses als Stiftskapitel war: das Recht, einen Propst in freier Wahl zu bestimmen. Der Nachfolgestreit stellt sich so als eine Kollision unterschiedlicher Auffassungen von herrschaftlicher Kontinuität und Legitimität dar, die das Kapitel überspitzt und aus seiner Position heraus auf die Formel Heiliger Geist versus Bayerischer Hof brachte. Um diesen unterschiedlichen Ansprüchen nachzugehen, sollen daher im Folgenden die Argumentations- und Handlungsstrategien beider Parteien im Nachfolgestreit im Fokus stehen. Es wird dabei weniger

2 Zu diesem Widerspruch und seinen politischen und rechtlichen Dimensionen vgl. Rudolf REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (Historische Forschungen 21), hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1982, S. 115–155, hier S. 115.

3 Hierzu zusammenfassend Rudolf REINHARDT, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: RQ 83 (1988), S. 213–235.

4 Zur Wittelsbachischen Reichskirchenpolitik vgl. Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst (Wittelsbach und Bayern II, 1), hrsg. v. Hubert Glaser, München/Zürich 1980, S. 48–76 sowie Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (Münchener Theologische Studien I, 24), St. Ottilien 1985.

der Verlauf des Streites untersucht[5] als vielmehr die hinter den jeweiligen Handlungen und Äußerungen stehenden Vorstellungen von der Legitimität der eigenen Ansprüche. Diese griffen – so die These – auf unterschiedliche Konzeptionen von institutioneller beziehungsweise dynastischer Zusammengehörigkeit zurück, die handlungsleitend und gegeneinander ausgespielt wurden.[6]

Das Augustiner-Chorherrenstift Berchtesgaden stieg nach seiner Gründung im frühen 12. Jahrhundert, begünstigt durch seinen Salzreichtum und durch seine territoriale Geschlossenheit, rasch zu einem wichtigen Territorium des Reiches im bayerisch-österreichischen Raum auf.[7] Ab 1491 wurde die Propstei als Reichsstand begriffen und wenige Jahre später, 1559, wechselte der Propst von der Prälaten- auf

5 Hierzu ausführlich Anton Linsenmayer, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 9 (1901), S. 117–158 und Karl-Otto Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (1594–1723), in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 1), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1993, S. 33–280.

6 Hierzu wurden die Bestände des Pfarrarchivs Berchtesgaden (im Folgenden PAB) und des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zu München (im Folgenden BayHStA) eingesehen. Aus dem BayHStA wurden die Bestände mit vorwiegend Berchtesgadener Provenienz „Klosterurkunden“ (KU), „Hochstiftsliteralien Berchtesgaden“ (HL), „Klosterliteralien“ (KL) und „Fürstpropstei Berchtesgaden“ (FPB) sowie Archivalien aus Beständen vorwiegend kurbayerischer Provenienz „Geheimes Landesarchiv“ (GLA), „Kasten Schwarz“ (KS) und „Bayerische Gesandtschaft Wien“ (BGW) ausgewertet. Den Mitarbeitern dieser Archive, die mich bei meiner Arbeit betreut und unterstützt haben, besonders Frau Scharmüller (München) und Herrn Pfnür (Berchtesgaden), sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

7 Grundlegend zur Geschichte Berchtesgadens immer noch Franz Martin, Berchtesgaden. Die Fürstpropstei der regulierten Chorherren (1102–1803) (Germania Sacra B, I, c), Augsburg 1923. Zur Gründung des Stifts vgl. Stefan Weinfurter, Die Gründung des Augustiner-Chorherrenstifts. Reformidee und Anfänge der Regularkanoniker in Berchtesgaden, in: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 229–264. Zur Berchtesgadener Landesbildung vgl. Karl Bosl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern, in: Zur Geschichte der Bayern (Wege der Forschung 60), hrsg. v. Karl Bosl, Darmstadt 1960, S. 443–509, Heinz Dopsch, Von der Existenzkrise zur Landesbildung – Berchtesgaden im Hochmittelalter, in: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 265–386 sowie Peter F. Kramml, Propstei und Land Berchtesgaden im Spätmittelalter. Das Ringen mit Salzburg um politische, wirtschaftliche und kirchliche Selbständigkeit, in: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 387–542.

die Fürstenbank des Reichstages. Kirchenrechtlich war der Propst dem Salzburger Erzbischof unterworfen, obwohl von Berchtesgadener Seite eine Exemtion an der Kurie vorangetrieben wurde. Diese konnte aber auch nicht formal durchgesetzt werden, als Ferdinand, Bruder Maximilians I. von Bayern, im Jahr 1594 die Regierung der Propstei antrat. Die Frage der Exemtion Berchtesgadens blieb bis zur Säkularisation in der Schwebe, gleichwohl wurde sie von der Fürstpropstei stets als gegeben vorausgesetzt.[8]

Damit ist bereits das Kräfteverhältnis skizziert, das für die Geschichte des Reichsstiftes bestimmend war: Orientierte man sich während des Mittelalters zumeist an Salzburg, trat ab dem 16. Jahrhundert zunehmend Bayern als Schutzmacht des Stiftes auf. So erreichte eine bayerische Gesandtschaft dann 1591 mit dem Hinweis auf angeblich drohende Übergriffe des Salzburger Fürsterzbischofs Wolf Dietrich von Raitenau auf Berchtesgaden, dass der regierende Propst Jakob Pütrich den bayerischen Herzogssohn Ferdinand zu seinem Koadjutor mit dem Recht auf Nachfolge bestellte.[9] Bei der Postulation Ferdinands war das Kapitel noch davon ausgegangen, dass der Wittelsbacher in Berchtesgaden residieren würde, denn im zugehörigen Instrument wurde die Erwartung geäußert, der Propst würde das Ordensgelübde ablegen. Diesen Passus enthielt die von bayerischen Gesandten in Rom erwirkte päpstliche Konfirmation nicht mehr. Als 1594 der Propst Jakob Pütrich starb, übernahm Ferdinand die Herrschaft. Zum Empfang der Huldigung kam der damals 17-Jährige nicht nach Berchtesgaden und eröffnete damit die Reihe der aus der Ferne regierenden Wittelsbacher Pröpste. Ferdinand übernahm nach dem Tod seines Onkels Ernst die Kölner Kurwürde sowie mehrere Hochstifte und Reichsabteien.[10] Aus dieser Machtposition heraus und gedeckt durch die Politik seines Bruders, Kurfürst Maximilian I., wurde 1630 Maximilian Heinrich zum Koadju-

8 Zur kirchenrechtlichen Stellung Berchtesgadens vgl. Walter BRUGGER/Peter F. KRAMML, Kirchliche Verwaltung, Organisation und Seelsorge, in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Die Märkte Berchtesgaden und Schellenberg. Kirche – Kunst – Kultur (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 2), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1995, S. 953–1054, hier S. 1048–1054.

9 Zu den Umständen der Postulation Ferdinands vgl. ausführlich Karl-Otto AMBRONN, Die Fürstpropstei Berchtesgaden unter den Pröpsten Lenberger, Griesstetter und Pütrich (1523–1594), in: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 543–626, bes. S. 604–626.

10 Hierzu WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes (wie Anm. 4), S. 57f.

tor bestellt, der 20 Jahre später die Regierung – wiederum in mehreren geistlichen Fürstentümern, darunter Köln – antrat.

Bei der Besitzergreifung, zu der Maximilian Heinrich wie auch sein Vorgänger nicht nach Berchtesgaden kamen, zeigten sich bereits erste Risse im Verhältnis des Propstes zum Stiftskapitel. Dieses nämlich verweigerte sein Erscheinen bei der Huldigung, solange die bei der Postulation geschlossene Wahlkapitulation nicht bestätigt werden würde. Hierbei hatten die Kanoniker auch die Landschaft auf ihrer Seite, die ihrerseits die Huldigung von der Bestätigung ihrer Privilegien und weiterer Forderungen sowie der Anwesenheit des Stiftskapitels abhängig machte.[11] Erst als sich die Chorherren mit der vom Kurfürsten nach Berchtesgaden entsandten Huldigungskommission vorläufig verglichen hatten, war auch die Landschaft bereit, die Huldigung zu leisten. Dennoch war zu diesem Zeitpunkt die Stimmung in der Bevölkerung gegen den neuen Landesherren denkbar schlecht: so hatte ein Georg Graßl, Berchtesgadener Untertan aus der Schönau, für die Leistung der Huldigung geworben und wurde daraufhin von anderen Untertanen beschimpft und geschlagen.[12] Des Weiteren wird über einen Steinmetz berichtet, der vor der Huldigung die Bauern warnte, den Eid abzuleisten: *Wann Sy iezt schwören werden, So seye es mit Ihnen, vnd ihren Khindern schon auß, sollen es nit eingehen.*[13]

Die Regierungszeit Maximilian Heinrichs blieb überschattet von einem angespannten Verhältnis zu den Untertanen. Dennoch gelang es auch diesmal wieder, einen bayerischen Herzogssohn zum Koadjutor zu bestellen. Grundlage der Wittelsbachischen Aspirationen sollte also auch in diesem Fall das Instrument der Koadjutorie werden. Durch diese Rechtsfigur der sogenannten *Coadjutoria cum jure succedendi* wurde noch zu Lebzeiten eines Prälaten für diesen ein Nachfolger bestimmt, der unmittelbar nach dem Tod seines Adjuvanten das Amt antrat. Bei Bistümern wurde so die Zwischenregierung des Kapitels umgangen. Trotz der

11 Zur Huldigungsverweigerung vgl. BayHStA, FPB, Nr. 77 (Regierungsprotokoll 1651), fol. 55v, 65r–65v, 69r, 85v–95v sowie Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 153–157.

12 BayHStA, FPB, Nr. 77 (Regierungsprotokoll 14. Juli 1651), fol. 91v: *Zumahln auch vorkhommen, das Georg Graßl zue Khoppenstain Schönauer gnotschafft, welcher diser tagen die vnderthane mit gueten worten zur huldigung ermahnt, vonthails derselben schimpflich vnd scharpfe reden: auch von ainem gar ein Stoss im Leithauß zuegefiegt worden sein solle. Als hat man Ihm hernach vorm fürst. Rath hierüber vernomben, vnd derselbe vsgesagt, das deme nit anderst seye, wer aber der Jenige, so demselben den Stoß gegeben, wisse er nit, vmb gnädigsten schutz vnderthänig bittend.*

13 BayHStA, FPB, Nr. 77 (Regierungsprotokoll 16. August 1651), fol. 103v.

weitgehenden Einschränkungen, die die Koadjutorie durch das Reformkonzil von Trient erfuhr[14], konnten durch dieses Rechtsmittel Kirchenämter praktisch vererbt werden – was übrigens genau der Grund war, warum die Konzilsväter der Koadjutorie einen Riegel vorschieben wollten. Die hohen Kirchenämter waren durch die an ihnen hängenden weltlichen Rechte besonders attraktiv. Mit ihnen verbanden sich Einkünfte und Möglichkeiten reichspolitischer Einflussnahme: im Falle Kölns war das die Kurwürde oder – so auch bei Berchtesgaden – Reichs- und Kreistagsstimmen. Nachdem um 1500 die meisten Dynastien Primogeniturordnungen erlassen hatten, wodurch die ungeteilte Weitergabe des Territoriums an nur einen Erben erreicht wurde, entwickelten sich diese geistlichen Ämter zur willkommenen Versorgungsstelle für nachgeborene Fürstensöhne. Das Haus Bayern war hierin besonders erfolgreich und konnte am Rhein und in den Stiften des bayerischen Reichskreises viele geistliche Herrschaften besetzen und in der Folge auch halten.[15] Nicht zu unterschätzen sind hierfür die Ressourcen, mit denen die bayeri-

14 Canones et decreta sacrosancti concilii Tridentini, sess. XXV, de reformatione, cap. 7: *Cum in beneficiis ecclesiasticis ea, quae haereditariae successionis imaginem referunt, sacris constitutionibus sint odiosa et patrum decretis contraria, nemini in posterum accessus aut regressus, etiam de consensu, ad beneficium ecclesiasticum cuiuscumque qualitatis concedatur.* [...] *In coadiutoriis quoque cum futura successione idem posthac observetur: ut nemini in quibuscumque beneficiis ecclesiasticis permittantur.* („Da im kirchlichen Benefizienwesen alles, was den Anschein einer Erbfolge erweckt, den heiligen Institutionen verhaßt ist und den Dekreten der Väter widerspricht, wird in Zukunft niemandem der Akzeß oder Regreß – geschehe er auch mit Zustimmung – in ein kirchliches Benefizium, wie immer es beschaffen sein mag, gewährt. […] Daneben gilt von nun an auch für Bestellungen von Koadjutoren mit künftiger Nachfolge: Für keinerlei hierarchisches Benefizium wird dies jemandem noch gestattet.“) Lateinisches Original und Übersetzung nach Joseph Wohlmuth (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, S. 788f. Zu den kirchenrechtlichen Grundlagen der Koadjutorie vgl. Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98), Stuttgart 1921, S. 369–399.

15 Das reichskirchliche Engagement erfährt durch die Einführung der Primogeniturordnung Albrechts IV. von 1506 einen wichtigen Impuls. Denn nach ihr konnte nur mehr der älteste männliche Nachkomme das nun ungeteilte Herzogtum erben. Bereits hier zeigte sich aber Konfliktpotential und Albrechts Söhne Wilhelm IV. und Ludwig X. regierten Bayern gemeinsam. Der drittgeborene Sohn Ernst wurde 1516 mit dem Hochstift Passau, später auch mit dem Erzstift Salzburg entschädigt. Hierzu Walter Ziegler, Das Herzogtum Bayern unter Wilhelm IV. und Ludwig X., in: Ewig blühe Bayerns Land. Herzog Ludwig X. und die Renaissance, hrsg. v. Brigitte Langer/Katharina Heinemann, Regensburg 2009, S. 14–35. Im Zeichen der Gegenreform und zur Versorgung der nachgeborenen Söhne setzten Albrecht V. und Wilhelm V. diese Politik erfolgreich fort. Die nicht immer unumstrittenen Bistumserwerbungen und deren Erhaltung, besonders die des Kölner Kurerzstifts, waren dabei eng verzahnt mit der europäischen Politik, hierzu Ludwig Holzfurtner, Die

schen Wittelsbacher aufwarten konnten. Denn die Koadjutorbestellungen waren nicht die Initiative eines einzelnen Prinzen, sondern sie wurden vorangetrieben vom diplomatischen Apparat und der Finanzkraft des gesamten Hauses.[16] Nichtsdestotrotz konnte auch durch die Bestellung eines Koadjutors nicht das kanonische Wahlrecht des jeweiligen Kapitels umgangen werden. Und dieses Recht suchten die Kapitel zu wahren, nicht selten durch Wahlkapitulationen.

Die Rückbindung der Koadjutorie an das Gesamthaus zeigt sich sehr deutlich bei der Bestellung Joseph Clemens zum Koadjutor in Berchtesgaden 1685.[17] Hier ging die Initiative nicht von Maximilian Heinrich, sondern von Max Emanuel aus, der seinem Sohn Joseph Clemens die Versorgung sichern wollte. Hierzu schickte er seine Beamten zu diesbezüglichen Verhandlungen nach Berchtesgaden und Köln.[18] Der Fürstpropst Maximilian Heinrich hielt sich zurück und überließ die Angelegenheit dem bayerischen Kurfürsten, der entschied, man solle *die sach endlich einrichten, wie man es für das haus am vorständigsten befände.*[19] Maximilian Heinrich gab dem Drängen Max Emanuels nach und forderte vom Kapitel die Wahl eines Koadjutors. Hierzu verwies er auf die weltlichen und geistlichen Verdienste des Hauses Bayern: Während in den Stiften Maximilian Heinrichs die katholische Religion wieder blühe, die Kirchenzucht in beste Ordnung gebracht sei sowie Volk und Klerus in Frieden miteinander stünden, kämpfe Max Emanuel gegen die Türken

Wittelsbacher. Staat und Dynastie in acht Jahrhunderten, Stuttgart 2005, S. 187–191 sowie Günther von Lojewski, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 21), Bonn 1962. Fortan bildeten die rheinischen und bayerischen Erz- bzw. Hochstifte eine wichtige Machtgrundlage des Hauses, hierzu zusammenfassend Weitlauff, Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes (wie Anm. 4), S. 50–61. Zu den Gründen und Motiven für das reichskirchliche Engagement der Dynastien vgl. sehr ausführlich Reinhardt, Kontinuität und Diskontinuität (wie Anm. 2), S. 123–126.

16 Reinhardt, Die Hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts (wie Anm. 3), S. 227, brachte dies auf den Begriff des „politischen Systems“, wonach „ein Haus und nicht die Persönlichkeit gewählt wurde“.

17 Hierzu vgl. Ambronn, Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 205–211.

18 Der Kölner Kurfürst und Berchtesgadener Fürstpropst Maximilian Heinrich stand nämlich anfänglich der Bestellung eines Koadjutors ablehnend gegenüber. Er hatte kirchenrechtliche Bedenken und fürchtete, dass er nach der Bestellung eines Koadjutors bald sterben müsse. Hierzu Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 148. Zu diesem weitverbreiteten Aberglauben auch Reinhardt, Kontinuität und Diskontinuität (wie Anm. 2), S. 118.

19 Max Emanuel an Maximilian Heinrich (29. Juni 1683). Zitat nach Weitlauff, Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (wie Anm. 4), S. 146f. Anm. 208.

als die geschworenen Feinde der Christenheit. Zum Gelingen dieses Werks könnten die Kanoniker durch die Wahl Joseph Clemens ihren Teil beisteuern.[20] Das Kapitel zeigte sich zunächst unwillig, da während der Regierungszeit Ferdinands und Maximilian Heinrichs große Summen aus dem Stift nach Bonn geflossen seien, zudem sah es den eigenen Einfluss auf die Stiftsverwaltung immer geringer werden. Die bayerischen Gesandten stellten daraufhin den Kanonikern persönliche Vergünstigungen in Aussicht und kamen deren Wunsch nach einer Wahlkapitulation nach.[21]

Wie sehr nun diese Koadjutorbestellung vom Haus Bayern und dessen Haupt abhing, zeigt der Umstand, dass die Kapitulation für Joseph Clemens zwischen dem Kapitel und Max Emanuel geschlossen wurde. Auch bei der Diskussion im Kapitel, ob die Wahl eines Propstes aus den eigenen Reihen für das Stift nicht besser sei, hatte man nicht den Kandidaten im Blick, sondern das Gesamthaus. So befürchteten die Kanoniker, dass Bayern bei einer Abweisung des Wittelsbachischen Kandidaten mit wirtschaftlichen Sanktionen reagieren könnte.[22] Allein die Salzausfuhr, das wirtschaftliche Rückgrat der Propstei, hing zu stark von Bayern ab, das Alleinabnehmer des Fronreuther Salzes war.[23] Somit war die Zustimmung

20 Maximilian Heinrich an das Kapitel (18. Februar 1685) BayHStA, KL Berchtesgaden 183 1/3, fol. 26r–27v.

21 Die Wahlkapitulation im Entwurf des Kapitels in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 112r–117v. Die später angenommene, lateinische Kapitulation enthält die wesentlichen Punkte des Entwurfs, fol. 102r–111r. Von dieser wurde auch eine beglaubigte Übersetzung angefertigt, fol. 97r–101r. Die Kommentare der bayerischen Gesandtschaft zum Entwurf, fol. 118r–122r. Zur Wahlkapitulation mit Zusammenfassung der wichtigsten Punkte vgl. Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 209f. sowie Linsenmayer, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 126f. Zu den Berchtesgadener Wahlkapitulationen allgemein vgl. Sabine Falk-Veits, Alltag und Lebensformen im Augustiner-Chorherrenstift Berchtesgaden (16. bis 18. Jahrhundert), in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Die Märkte Berchtesgaden und Schellenberg. Kirche – Kunst – Kultur (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 2), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1995, S. 1055–1132, S. 1082–1085.

22 Namentlich wären dies die Abstellung der freien Getreideeinfuhren aus Bayern, Nachteile für die in Bayern liegenden Hofmarken Berchtesgadens und eine Verschlechterung des Salzpreises. Hierzu die Erörterungen des Stiftsdekans bei der diesbezüglichen Diskussion im Kapitel 1685 in: BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 81r–84r.

23 So war bereits 1593 die Sicherung der Salzausfuhr ein wichtiger Grund für die Bestellung eines Wittelsbachers zum Koadjutor. Hierzu Fritz Koller, Bayern – Salzburg – Berchtesgaden. Der Streit um den Salzhandel 1587–1611, in: ZBLG 50 (1987), S. 767–821, hier S. 788. Berchtesgaden konnte das geförderte Salz nur in verschwindend geringen Mengen in der Propstei selbst absetzen

des Kapitels keine Zustimmung für Joseph Clemens, sondern eine für das Haus Bayern, die aus vermeintlicher politischer Unausweichlichkeit heraus getroffen wurde. Mit der Wahlkapitulation von 1685 hatten sich die Kanoniker aber wieder als eine eigene Kraft im Stift etablieren können. Von deren Wahlrecht, das explizit in der Kapitulation festgeschrieben wurde[24], sollte dann auch die zukünftige Entwicklung abhängen.

Joseph Clemens trat 1688 die Regierung in Berchtesgaden an und beauftragte den Baumburger Propst sowie den kurbayerischen Kämmerer und Hofrat, Joseph Wiguleus von und zu Weichs, in Berchtesgaden die Huldigung an seiner Stelle entgegenzunehmen und die Beamten zu verpflichten.[25] Der Propst, gerade 16-jährig, war zu diesem Zeitpunkt bereits Administrator von Freising und Regensburg, wenig später kam dann die Kölner Kur hinzu. Die Priesterweihe hingegen hatte er noch nicht erhalten. Er nahm vorerst in Freising Residenz und führte von dort mit straffen Zügeln die Regierung seiner geistlichen Herrschaften.[26] Dabei kümmerte er sich wenig um die Rechte, die die jeweiligen Kapitel bei der Verwaltung hatten. Gegenüber den Freisinger Kanonikern äußerte er zu Beginn seiner Regierungszeit, dass *ein thumbcapitl das episcopat nichts angehe und nichts darin zu sprechen habe*. Dagegen könnten sich die Domherren beschweren, doch würde dies nichts bewegen: eher würden *sonn und monde* [...] *ihren schein verliehren*.[27] Diese ‚absolutistische' Herrschaftsauffassung fand ihren Niederschlag auch in Berchtesgaden.

und war daher an den Export – bedingt durch die geographische Lage – nach Salzburg und Bayern angewiesen. Hierzu vgl. Rudolf Palme, Salzwesen und Salinewälder, in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 1), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1993, S. 535–578, bes. S. 577f.

24 Punkt 6 der Wahlkapitulation BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 105v–106r. Die Garantie des Wahlrechts aber mit der Einschränkung: *nisi evidens necessitas, quae capitulo proponenda et utrinque ponderanda, aliud requirat*. Übersetzt wird dies mit: *Es were die sach, das die augenscheinliche notturfft so dem Capitl vorzutragen, vnd von baiden Thaillen zuyberlegen ist, nit ein anders erfordere* (fol. 98v).

25 Zum Vollzug der Huldigung und dem Wortlaut des Eides vgl. BayHStA, FPB 118 (Regierungsprotokoll 21. Juli 1688), S. 174–177, die Vorträge und Verpflichtung der Beamten, S. 178–187 sowie S. 191f. Die Besitzergreifung *in spiritualibus* durch den Baumburger Propst, S. 166–170.

26 Zur Person und zur Regierungsauffassung Joseph Clemens' vgl. Manfred Weitlauff, Fürstbischof Joseph Clemens (1685–1694), in: Das Bistum Freising in der Neuzeit (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), hrsg. v. Georg Schwaiger, München 1989, S. 341–370.

27 Zitat nach Weitlauff, Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (wie Anm. 4), S. 93.

Dort kam es zu zahlreichen Verletzungen der Wahlkapitulation, die das Kapitel bewogen, nun in Opposition zu gehen.

Bereits während der ersten Jahre kam es zu Konflikten zwischen dem Kurfürsten und seinem Berchtesgadener Kapitel, das gegen ihn – bezeichnenderweise bei Max Emanuel – Beschwerde wegen Überforderung der Stiftsfinanzen einlegte.[28] Entgegen den Bestimmungen der Wahlkapitulation besetzte Joseph Clemens die wichtigsten Verwaltungsstellen mit Männern, die ihm treu ergeben waren.[29] Zu einer weiteren Verletzung dieses Herrschaftsvertrages kam es, als er 1694 Koadjutor in Hildesheim und Administrator des Hochstiftes Lüttich wurde. Zwar wurde er daraufhin vom Papst der Herrschaft über Freising und Regensburg enthoben, doch hätte er gemäß der Kapitulation auch in Berchtesgaden resignieren müssen.[30] Dies unterblieb, zumal er in Regensburg unmittelbar nach seiner Absetzung wieder gewählt wurde. Freising hingegen schritt zur Wahl eines Bischofs aus den Reihen des Kapitels.

Einen tiefen Einschnitt in die Beziehung zwischen dem Propst und dem Kapitel markierte der Spanische Erbfolgekrieg, in dessen Verlauf beide kurfürstlichen Brüder, Joseph Clemens und Max Emanuel, ihrer Herrschaft enthoben wurden (1704–1715). Während Kurbayern unter kaiserliche Verwaltung kam, führte in Berchtesgaden das Stiftskapitel eine Interimsregierung, an der alle Kanoniker beteiligt waren.[31] Joseph Clemens hatte zwar die weltliche Herrschaft über das Reichsstift verloren, aber nicht die geistliche. Diese versuchte er zur Geltung zu bringen,

28 Hierzu Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 223f.

29 Punkte 7 (Zusammensetzung der Regierung) und 9 (Bestallungen) der Wahlkapitulation BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 98v–99r. Dem Kapitel wurde hierin ein Recht auf Beteiligung bei der Bestallung von Beamten eingeräumt. Die genauen personellen Veränderungen bei Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 225f.

30 Punkt 5 der Wahlkapitulation, BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 105v (Lateinisches Original), fol. 98v (notariell beglaubigte Übersetzung von 1709): Falls Joseph Clemens verheiratet werden sollte oder mit *Erz- vnd andern hochen Stüfften so yberflüssig versehen weren, das wür disem Stüfft Berchtesgaden nit mehr vorstehen kundten*, verspricht er die Resignation der Propstei in die Hände des Kapitels. Auf die folgenden freien Propstwahlen soll das Haus Bayern keinen Anspruch erheben, sondern vielmehr die Rechte des Kapitels und des Stiftes schützen (*promittimus, nominato capitulo, resignationem hujus Praepositurae ad Capitularium manus facere, et proinde libera Electio Canonica ulterius ipsis salva sit*).

31 Allgemein vgl. Holzfurtner, Wittelsbacher (wie Anm. 15), S. 251–261. Zusammenfassend zur Interimsregierung des Kapitels Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 257f.

indem er eine Reform des Kapitels anordnete. Offizieller Anlass war ein Bericht aus dem Jahr 1709, wonach die Ordenszucht unter den Kanonikern spürbar nachgelassen habe.[32] Doch bereits neun Jahre zuvor waren die Zustände bekannt: Damals äußerte das Kapitel selbst den Wunsch nach einer Umwandlung des regulierten Augustiner-Chorherrenstiftes in ein weltliches Kollegiatstift, vergleichbar den Domkapiteln. Dies sei, so die Argumentation des Kapitels, umso dringender, als dass die Kanoniker ohnehin nicht reguliert lebten.[33] Der Wunsch wurde von Joseph Clemens und Max Emanuel dankbar angenommen, um gegen Zusicherung der Abschaffung der Ordensregel die Wittelsbachische Sukzession zu sichern. Während des Spanischen Erbfolgekrieges hatte sich die Situation geändert und die Nachfolge eines Wittelsbachers in Berchtesgaden stand vorerst nicht mehr auf der Agenda. Während des Interims kamen die Kanoniker in den Genuss autonomer Verwaltung und unterstrichen diesen neuen Status mit der Adaption adeligen Lebensstils. Nun versuchte Joseph Clemens seine Machtstellung zu behaupten, indem er als geistlicher Vorsteher der Kanoniker die Befolgung der Ordensregel durchsetzen wollte.

Mit dem Friedensschluss von Baden 1714 wurde Joseph Clemens schließlich wieder in seine weltlichen Herrschaften eingeführt und betrieb nun umso energischer die Reform des Kapitels.[34] Zudem nahm er die vom Kapitel während des Interims vorgenommenen Veränderungen zurück und begann, die Kanoniker aus der weltlichen Verwaltung zu verdrängen.[35] Als Joseph Clemens schließlich im Oktober 1715 zu seinem zweiten Besuch nach Berchtesgaden kam, um die Nachfolge

32 Vgl. die Zusammenfassung des Berichts bei Linsenmeyer, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 129f.

33 Die Argumentation des Kapitels, wonach die Augustinerregel nur *laxissime* zur Anwendung käme, in einem Schreiben des Kapitels (20. Dezember 1700) in BayHStA, GLA 117, fol. 426r–431v, Zitat fol. 428r. Zusammenfassung bei Linsenmayer, Reformversuche (wie Anm. 5), S. 128f. und Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 238. Bereits in der Wahlkapitulation von 1688 versprach Joseph Clemens dem Kapitel, beim Papst zu erwirken, dass die Kanoniker das Recht auf einen schwarzen Habit sowie Privatvermögen zugesprochen bekommen: Punkt 15 der Wahlkapitulation, BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 107v (Lateinisches Original), fol. 99v (Notariell beglaubigte Übersetzung von 1709).

34 Mit Mandat vom 30. Juni 1715 (BayHStA, GLA 64, fol. 145r.) wendet sich Joseph Clemens noch versöhnlich an das Kapitel: *das in einem sowohl als andern Vnderschidliche nicht geringe Missbräuch in dem Stifft eingeschlossen, welche vnß vor gott, vnd dem gewissen schuldig befindten, alles Ernsts abzustellen; Nun khönnen Wir Euch Versichern, das Vnser mainung ganz nicht seye, solches mit schärpfe von Euch zu erzwingen, sondern wünschen Villmehr, das Ihr selbst wollet beherzigen worzu Ihr Euch durch antrettung des geistlichen Ordtensstandts vnd Euer Gelübt verbunden.*

35 Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 263f.

eines Wittelsbachischen Prinzen zu sichern, gingen die Kanoniker zum offenen Widerstand über und kündigten an, keinen Wittelsbacher mehr wählen zu wollen. Aus der Rückschau schreibt Joseph Clemens an seinen Bruder Max Emanuel: *Euer Liebden ist noch unentfallen, wie unuerantwortlich, als ich das lezte mahl zu Berchtesgaden gewesen, umb die Coadjutoriewahl dergestalt einzurichten, das Sie auf einen von Ihren Prinzen ausfallen mögte, sich die daselbstige Canonici dargegen gesezt, und ungescheut gegen verschiedene Personen so weit herausgelassen haben, daß Sie mit ausschliessung Vnsers Churhauses, mit der Postulation, wann es darzu kommen sollte, auf einen andern nach ihrem belieben antragen wollten.*[36]

Der nun beginnende Streit um die Nachfolge war eng mit der Auseinandersetzung um die Reform des Stiftskapitels sowie mit der Besetzung wichtiger Ämter verbunden. Auf der einen Seite versuchte Joseph Clemens seine Position als Landesherr dadurch zu stärken, dass er für die Verwaltung Berchtesgadens nur noch Männer seines Vertrauens heranzog und die Kanoniker ausschloss. Gleichzeitig war er bestrebt, auch die personelle Besetzung des Kapitels so zu ändern, dass die Wahl eines Wittelsbachers zum Koadjutor durchzusetzen war; hierzu bot die Reform des Kapitels einen Hebel, an dem er ansetzen konnte. Das Kapitel betrachtete den Reformversuch als illegitimen Eingriff in seine Autonomie und war daher bemüht, diesen zu verhindern. Um die Eigenständigkeit ihrer Korporation zu stärken, nahmen die Kanoniker selbstständig Novizen in das Kapitel auf und gingen auf Konfrontationskurs mit den von der Obrigkeit eingesetzten Stiftsbeamten.

Nach der Wahlkapitulation sollten in der siebenköpfigen weltlichen Regierung, dem wichtigsten Verwaltungsgremium des Stiftes, drei Kanoniker sitzen; das Präsidium sollte der Dekan des Kapitels führen, womit den Chorherren die Stimmenmehrheit zugekommen wäre.[37] Hier setzte Joseph Clemens an und entfernte per Dekret vom 27. Juni 1715 alle Kanoniker aus der Regierung. Lediglich der Dekan behielt vorerst das Präsidium.[38] Als neuer Stiftskanzler und damit als ranghöchster weltlicher Stiftsbeamter wurde Dr. Joseph Honorat Zöpf bestellt. Zusammen mit

36 Joseph Clemens an Max Emanuel (2. September 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 7r.

37 Punkt 7 der Wahlkapitulation, BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 106r (Lateinisches Original), fol. 98v (Notariell beglaubigte Übersetzung von 1709): Neben dem Dekan als *Director* und drei Kanonikern sollen der Kanzler, der Hofmeister und ein Gelehrter Rat die Regierung bilden.

38 [...] *denen übrigen Canonicis, welche sich bey lesten Kriegszeiten aigenmächtig in dem Rhat eingestohlen, dessen frequentierung khonfftighin zu verbietten.* Extrakt aus dem kurfürstlichen Dekret (30. Juni 1715) als Anhang eines Schreibens Joseph Clemens' an das Kapitel in BayHStA, GLA 64, fol. 151r–152r. Damit folgte Joseph Clemens den Vorschlägen des als Inspektor *in spiritualibus* nach

den anderen neu eingestellten weltlichen Beamten, die zumeist aus Bayern stammten, war er von den Gnaden des Kurfürsten abhängig und damit ein gutes Instrument zur Durchsetzung des kurfürstlichen Willens.[39] Der Kanzler Zöpf wurde zudem damit beauftragt, den Sitzungen des geistlichen Konsistoriums beizuwohnen, das vorher eine Domäne des Kapitels gewesen war.[40]

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen schuf Joseph Clemens 1716 die Stelle eines Staatskommissars, der als Bindeglied zwischen der Regierung und dem Kurfürsten diente. Besetzt wurde dieses Amt mit Baron von Neuhaus, der sich als enger Vertrauter Joseph Clemens' bereits um die geistliche Reform gekümmert hatte.

Alle diese Maßnahmen liefen der Wahlkapitulation zuwider, nach der Beamte nur mit Wissen des Kapitels hätten aufgenommen werden dürfen.[41] Zwei Jahre später, als die Auseinandersetzungen schärfer geworden waren, wurde der noch in der Regierung verbliebene Dekan von Rehlingen seines Amtes als Regierungspräsident enthoben. 1720 rechtfertigte Joseph Clemens gegenüber dem Kaiser diese Entscheidung damit, dass er ihm den Titel des Propstes verweigert und in offener Ratssitzung gegen ihn Schmähreden geführt habe.[42] Diese gezielte Positionierung bayerntreuer Beamter oder vom Kurfürsten abhängiger Männer in den Berchtesgadener Behörden unter gleichzeitiger Entfernung von Kanonikern ermöglichte nicht nur eine effiziente Kontrolle der Verwaltung und der Rechnungslegung: So erbrachte eine Revision der Interimsregierung des Kapitels, die vom kurkölnischen Hofkammerrat Johannes Rauch durchgeführt wurde, dass die Schulden des Stiftes weiter gestiegen seien; dies wurde in der Folge ein wichtiger Anknüpfungspunkt für

Berchtesgaden gesandten Regensburger Domdekans Baron von Neuhaus. Dessen Bericht unter dem Titel *Anzaig der ienigen Excessen* in BayHStA, GLA 64, fol. 127r–144v.

39 Zöpf war vorher oberpfälzischer Landschaftskanzler in Amberg, Johann Andreas Burckhart, der ebenfalls neu in die Regierung aufgenommen wurde, war Joseph Clemens' Kammerdiener. Zu den Neubesetzungen vgl. Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 262–266. Laut Punkt 9 und 10 der Wahlkapitulation sollten die hohen und niederen Stiftsoffiziere zwar nur mit Vorwissen des Kapitels bestallt werden, letztlich entscheidungsbefugt sollte aber nur der Propst sein; der Treueid (*Juramentum Fidelitatis*) wird grundsätzlich nur dem Propst geleistet: BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 106v (Lateinisches Original), fol. 98v–99r (Notariell beglaubigte Übersetzung von 1709).

40 BayHStA, GLA 64, fol. 151r.

41 Punkt 9 der Wahlkapitulation; zudem sollten die Kanoniker den Vorrang vor den Stiftsbeamten haben (Punkt 11): BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 105v–107r (lateinisches Original), fol. 99r (Notariell beglaubigte Übersetzung von 1709).

42 Hierzu weiter unten unter Anm. 58.

den Kurfürsten, um den Kanoniker die Befähigung zur Regierung abzusprechen.[43] Die Ämterpolitik war zudem auf lange Sicht geeignet, die Bindung Berchtesgadens an die Dynastie zu stärken, indem Personen bestellt wurden, die aufgrund ihrer persönlichen Verbundenheit mit dem Haus Bayern als Interessenswahrer Wittelsbachischer Politik in der Propstei fungierten. Dadurch konnten Nachteile, die sich aus der Abwesenheit des Kurfürsten ergaben, ausgeglichen werden.

In diesem Sinn versuchte Joseph Clemens auch, auf die personelle Zusammensetzung des Kapitels Einfluss zu nehmen. Hierzu lieferte die angeblich vernachlässigte Klosterzucht einen Vorwand: Der mit der Visitation Berchtesgadens beauftragte kurbayerische Geistliche Rat Baron von Unertl empfahl, die Berchtesgadener Chorherren wegen Missachtung ihrer Ordensregel *als kheine wahre canonici regulares* zu deklarieren, um sie in andere Klöster zu verbringen. Danach könne der Kurfürst *das Stüfft mit drey oder vier anderen dergleichen Ordens religiosen aus dem Churfürstenthumb Bayern* besetzen: *so würte Ihro Churfürstliche Durchlaucht sich nit nur des Stüfft beybehaltung versichern, als auch die ganz zerfallene Clössterliche disciplin wider in ihrem flor gesezt werden khönnen*.[44] Joseph Clemens reagierte offenbar auf diesen Vorschlag, als er an Unertl schrieb, er habe Kölner Theologen damit beauftragt, zu prüfen, ob die Berchtesgadener Kanoniker wegen ihres beständigen Ungehorsams nicht in Todsünde lebten.

Gegenüber der kurfürstlichen Ämterpolitik und den versuchten Eingriffen in die personelle Struktur des Kapitels war die Kanonikergemeinschaft darauf bedacht, ihren Status als autonome Institution zu bewahren. Im November 1694 beschworen alle Kanoniker einen Eid, nachdem sie einzig das Gemeinwohl des Kapitels (*pro communi bono capituli*) erstreben wollten. Sie verpflichteten sich weiter, Geheimnisse des Kapitels zu wahren und darüber gegenüber allen Personen von außerhalb, wessen Stands sie auch seien, Stillschweigen zu bewahren. Zur Sicherung der Integrität der Gemeinschaft sollten auch alle zukünftig aufzunehmenden Novizen diesen Eid beschwören.[45] Damit waren die Voraussetzungen dafür gege-

43 Zur Revision der Stiftsadministration durch Rauch vgl. AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 264.

44 Unertl an Max Emanuel (Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 116v.

45 Der Wortlaut des Eides ist abgedruckt bei Ritter Josef Ernst von KOCH-STERNFELD, Geschichte des Fürstenthums Berchtesgaden und seiner Salzbergwerke in drey Büchern, Bd. III, Salzburg 1815 (ND Salzburg 1983), S. 36f.: *Ego N. N. juro, spondeo, et promitto Deo omnipotenti sub mea fide sacerdotali, me imposterùm pro nunc et tunc, ecclesiae huius, et capituli incremento, commodo,* [...] *pro communi bono capituli unicè allaboraturum: unà etiam conclusa singula, Secreta, et Arcana capitu-*

ben, dass dem Haus Bayern eine geschlossene Gemeinschaft der Kanoniker gegenüberstand, die nicht ihre jeweiligen Partikularinteressen zu befördern suchte, sondern sich der Gesamtheit des Kapitels verpflichtet sah, das als Repräsentant der Stiftsinteressen verstanden wurde.

Diese Geschlossenheit nach innen sollte auch auf Dauer bewahrt bleiben: Dazu wurden Novizen aufgenommen, von denen sich die Kanoniker erhofften, dass sie im Sinn des Kapitels handeln würden. Bereits 1715 sollten Graf Sigmund Carl Sauer von und zu Ankenstein sowie ein Herr von Lilienburg für das Noviziat vorbereitet werden. Beide hatten in Salzburg studiert und Graf von Sauer entstammte einem österreichischen Adelsgeschlecht.

Joseph Clemens verweigerte die Aufnahme der beiden gegenüber dem Kapitel mit der Begründung, dass nur er als Propst darüber verfügen dürfe. Zudem sei die Klosterzucht so nachlässig, dass man die jungen Männer nicht den Berchtesgadener Kanoniker anvertrauen könne. Er habe daher seinerseits zwei Kandidaten ausgewählt, die ihr Noviziat in einem anderen, sittenstrengeren Kloster ablegen sollten, um anschließend nach Berchtesgaden zu kommen.[46] Gleichzeitig verbot er in der letztgültigen Reformordnung die Aufnahme von Novizen ohne sein Vorwissen.[47] Gegenüber einem Vertrauten, Baron von Rechberg, äußerte Joseph Clemens hingegen die Vermutung, dass die Kanoniker mit der Aufnahme der österreichi-

laria, et quid quid Interesse capituli, et jura concernere potest, sub Sacro Confessio Sigillo, et perpetuo silentio reservaturum: neque uni hominum extra-capitularium, cuiuscunque statûs, de his omnibus [...] *nec minimum propalaturum, vel revelaturum.* („Ich, N. N., schwöre, gelobe und verspreche dem allmächtigen Gott bei meiner priesterlichen Treue, dass ich mich in Zukunft und von nun an dem Gedeihen dieser Kirche und des Kapitels widme […] und einzig das Gemeinwohl des Kapitels erstreben werde: ich werde auch einzelne Beschlüsse, Geheimnisse sowie Heimlichkeiten des Kapitels und was auch immer die Rechte des Kapitels betreffen und belangen kann, unter dem heiligen Beichtgeheimnis und in ewigem Schweigen bewahren: und ich werde nicht einer Person außerhalb des Kapitels, wessen Standes sie auch sei, von all diesem […] das geringste bekanntmachen oder offenbaren.")

46 Hierzu Linsenmayer, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 141f. Joseph Clemens folgte hier offenbar den Empfehlungen des Visitationsberichts von 1715 (*Anzaig der ienigen Excessen*), BayHStA, GLA 64, fol. 128v: *Wan aber in alhiesigem Stüfft dermahlen aus dem anwesenten Canonicis pro instructione Novitiorum kheiner Sufficient erkhennet würdt,* [...] *wäre des vnvorgreifflich diemüettigisten erachtens, das Ihro Churfrt. Drt. geruheten, die besagte 4 Novizen so gnädigst vfgenommen werden sollen, anfänglich ein halbes Jahr einem andern woll regulirten Stüfft anzuvertrauen, vmb in den Geistlichen Ordens Gelübten, Regulen, vnd andern geistlichen functionen genugsambes fundament zuerlehrnen.*

47 BayHStA, GLA 64, fol. 260r–260v.

schen Novizen *nichts anders suchen, als die Meinem Churhaus Bayern widrige partey zu verstärken vnd zu verhindern, daß Ich mit der Zeit einen von meinen herrn vettern Liebden zum Coadjutor bekomme.*[48] Damit zeigt sich die enge Verzahnung von geistlicher Reform und Nachfolgefrage.

Dies erkannte auch das Kapitel und verfolgte, um die Aufnahme der Novizen durchzusetzen, eine zweifache Strategie: In einem Brief an den römischen Agenten des Kapitels Galesius, der seit 1715 die Interessen der Kanoniker in Rom wahrnahm, sprach es Joseph Clemens das Recht ab, über die Novizen zu entscheiden. Schließlich lebe der Kurfürst nicht unter der Augustinerregel. Vielmehr sei es das Ziel Joseph Clemens', das Kapitel mit bayerischen Adeligen zu besetzen, um es dem Kurhaus als Erbe einzuverleiben.[49] In einem weiteren Schreiben nach Rom machte das Kapitel seine Position unmissverständlich klar: „Himmel und Erde mögen vergehen, nicht aber unsere Entschlossenheit, einen Propst aus den eigenen Reihen zu wählen".[50] Neben den Verhandlungen an der Kurie appellierten die Kanoniker 1718 an den Kaiser, von dem sie erhofften, dass er in der Sache die Unterstützung des Papstes gewinnen werde. Sie äußerten zudem die Vermutung, dass Joseph Clemens die beiden Novizen nur deshalb ablehne, weil sie keine Bayern seien.[51]

Zu Beginn hatte sich der Streit im Wesentlichen auf der juridischen Ebene abgespielt, wobei das Kapitel und das Kurhaus Bayern als Kontrahenten auftraten.

48 Joseph Clemens an Baron von Rechberg (28. Juli 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 10r. Der gleiche Tenor in einem Schreiben Joseph Clemens' an Max Emanuel (6. Juni 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 5r–5v: *Euer Liebden soll Ich unuerhalten, wie unuerantwortlich wider die bisherige observanz, vnd gegen das interesse Vnsers Durchlauchtigsten Churhauses Meine widerspenstige Capitulares zu Berchtesgaden zur Zeit, da ich Ihnen dergleichen zu thun austrucklich verbotten hatte, zwey außländische subjecta, als nehmlich den Grafen von Saur, vnd einen von Lilienburg in besagtes Stifft aufgenommen, vnd würcklich eingekleydet haben, wordurch Sie haubtsachlich dahin antragen, daß Sie bey Ihrem ungeistlichen leben verharren, vnd durch vermehrung Ihrer adhaerenten wann es zur Coadjutorie oder Probstenwahl ankommen sollte, Vnserm Churhaus exclusiuam geben mögen.* Joseph Clemens wiederholt dies in einem weiteren Schreiben an seinen Bruder (2. September 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 7v.

49 Zusammenfassung des Schreibens (26. März 1717) bei LINSENMAYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 150 und AMBRONN, Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 269.

50 *Caelum et terra transibunt, non autem persistentia nostra in volendo successorem de gremio capituli.* Kapitel an Galesius (21. März 1717) PAB, Kassette 17, Faszikel 79, Nr. 16. Zusammenfassung des Schreibens bei LINSENMAYER, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 150 und AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 269.

51 AMBRONN, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 273.

Im weiteren Verlauf erfuhr die Auseinandersetzung eine Personalisierung durch die Ämterpolitik Joseph Clemens und die Novizenaufnahme des Kapitels. Ab 1717 begannen beide Parteien vermehrt, die Landeszugehörigkeit einzelner Personen zu thematisierten, und stilisierten den Konflikt, der zunehmend emotionalisiert ausgetragen wurde, zuletzt zu einer Bayerisch-Berchtesgadener Dichotomie.[52] So erhoffte sich Joseph Clemens in einem Schreiben an Max Emanuel von Johann Martin Constante, der als Stiftsdekan bei Unserer Lieben Frau zu München als päpstlicher Subdelegat den Lebenswandel der Berchtesgadener Kanoniker untersuchen sollte, dass er im Interesse Kurbayerns urteilen würde: *weilen er ein gebohrner Bayer* [und] *Euer Liebden mit pflichten zugethan.*[53] Eine besondere Abneigung hegte der Kölner Kurfürst gegen die Kanoniker Cajetan Anton von Notthafft und Johann Franz Mändl d. Ä., die, obwohl *beyde gebohrne Landsunderthanen, in dieser sach die fürnehmsten aufwickler seynd.*[54] Daher schlussfolgerte er 1720, dass für die Bestellung eines *herzogen aus Vnserm Churhaus* notwendig sei, sich nur auf den Kaiser und den Papst zu stützen: *dan sich auf die ieztmahlige alldortige Canonicos zu verlassen, das sie Vnß hierinfalls willfahren werden, ist umb so weniger zu glauben, sintemahlen der Baron von Nothafft und der ältere von Mändl die doch bayerisch gebohrne, vnd deren familles ihr auskommen von Vns haben, die gröste ursach der widerspenstigkeit seynd, das man also leicht die rechnung machen könne, was von denen ausländern zu erwarten.*[55]

Ganz ähnlich richtete sich die Agitation des Berchtesgadener Kapitels gegen die landfremden Bayern und den in der Ferne residierenden Joseph Clemens. Im Protokoll der Kapitelsitzung vom 20. Dezember 1720 heißt es, jeder Kanoniker müsse ein schlechtes Gewissen haben, der nicht auf einen Propst dränge, der vor Ort lebe. Solange fremde Pröpste an der Spitze des Stiftes stünden, die dessen Einkünfte verzehren, sei keine Besserung der Lage zu erreichen.[56] Hier schwingt

52 Der Vorwurf der Regierung durch Landfremde tauchte bei Personalunionen geistlicher Staaten vermehrt auf, hierzu Wolfgang Wüst, Personalunionen zwischen Stiftsstaaten. Administrative Chance oder Regierungschaos?, in: Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), hrsg. v. Wolfgang Wüst, Epfendorf 2002, S. 163–186, bes. S. 169f.

53 Joseph Clemens an Max Emanuel (2. September 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 8r.

54 Joseph Clemens an Max Emanuel (6. Juni 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 6r.

55 Joseph Clemens an Max Emanuel (27. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 175v.

56 So der Tenor der „Rationes et Motiua“ BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 76r–80r. Hierzu Anm. 59.

bereits der Vorwurf mit, der im weiteren Verlauf immer wieder vom Kapitel aufgegriffen wurde: dass nämlich ein auswärtiger Landesherr allein an den Einkünften des Stiftes Interesse habe und die Belange der Untertanen vernachlässige. Dieser Vorwurf war auch der Grund, warum Joseph Clemens den Dekan 1718 aus der Regierung ausschloss. Dieser habe sich, so schrieb der Kurfürst an den Kaiser, *in offnen Rhatsiz erfrecht, mir mit occasion eines in dem Salzberg aus Nattürlichen Zerfahl eingetrungnen Wassers die Schuldt einer verhangten Straff Gottes vnder dem vnbegründten Vorwandt, das ich denen armen leith kein gnadengeldt verabuolgen lasse, mit sonderem vnglimph anzuwerffen.*[57] Das Kapitel stilisierte sich zum Sachwalter der Interessen der Untertanen, die vom Landesherren vernachlässigt wurden, und sah sich vollkommen im Recht, wenn sogar Gott den Kurfürsten strafe.[58] Es legte bei der Berchtesgadener Regierung Beschwerde gegen die Absetzung des Dekans ein, doch die Regierung ließ verlauten, dass man nur Befehle vom Landesherren entgegennehme. Damit war die Ämterpolitik des Kurfürsten aufgegangen und das Haus Bayern hatte seine Vertreter in Berchtesgaden fest etabliert.

Daher rückte nun das Kapitel die Verfehlungen der Wittelsbacher Pröpste bei der Regierung des Stiftes in den Vordergrund. Bereits die Rede des Dekans im Rat hob auf die Vernachlässigung der karitativen Pflichten des Propstes ab. Dazu trat nun der Vorwurf, ein auswärtiger Propst ziehe lediglich Gelder aus dem Stift ab.[59] Äußeres Zeichen hierfür seien die Stiftsgebäude und an vorderster Stelle die

57 *Project Schreiben* Joseph Clemens an den Kaiser BayHStA, GLA 64, fol. 262v–263r.

58 Dieser Vorwurf an Joseph Clemens blieb aber nicht auf die Ratssitzung beschränkt, sondern fand durch eine Predigt des Berchtesgadener Franziskaners Bonavita Gelles in der Stiftskirche weitere Verbreitung. Dieser ließ verlauten, *waß gestalten das in dem Salzberg eingesessene Wasser nichts anderes, als derjenigen Tränen und Zähren der armen Unterthanen und ihrer hinterlassenen Wittib und Waisen seien, welche und ihre Männer bey dem Salzberg oder Pfannhaus gedient haben und denen man dermalen keine gnad verreicht, sondern sie hülf- und trostlos last.* Zitat nach Sigismund Keck, Franziskanerkloster Berchtesgaden (Bavaria Franciscana Antiqua 4), München 1957, S. 37.

59 Die Vorwürfe gegenüber Joseph Clemens und die Vorteile einer Eigenregierung finden sich in elf Punkten zusammengefasst in einem mit „Rationes et Motiua" überschriebenen Libell von ca. 1720. Das in *Secreto vnd höchster confidenz* abgefasste Dokument sollte den Kanonikern dienen, die *yber ain so andern puncten sich hocher orths* [...] *besprechen müßten*. BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 76r–80r: Schuldenlast (1), hohe Ausgaben (2), ruinöse Stiftsgebäude (3), Vernachlässigung des Stifterwillens (4), Nichtbeachtung der Wahlkapitulation (5), Vernachlässigung der Stiftsrechte gegenüber Salzburg (6), keine frommen Werke während der Wittelsbachischen Administration (7), Nichtbeachtung der kaiserlichen Vermittlungsversuche (8), die bevorstehende bayerisch-österreichische Heiratsverbindung bringe Bayern näher an den Kaiser, daher sei Eile ge-

Stiftskirche, die die Wittelsbacher hätten verfallen lassen.[60] Letztere wurde nach dem Brand 1596 nur teilweise wieder aufgebaut – der Südturm war auch über 100 Jahre später nur provisorisch eingedeckt.[61] Ebenso sei der Zustand der Paramente der Kirche für ein Stift, *welches vor Zeiten vnd zwar tempore Praepositorum ex Gremio der fürnembsten aines im ganzen Römischen Reich* [...] *gewesen,* zu schlecht.[62] Generell habe der Kurfürst zu wenig zum Abbau der Schulden getan und habe mit den Stiftsgeldern *nach belieben disponiert.*[63]

1720 waren auch die letzten Ausgleichsverhandlungen gescheitert, in denen es um die Wiederherstellung der Klosterzucht gehen sollte. Dennoch sollte dies

boten (9), nur ein Propst *ex gremio* könnte den geistlichen und weltlichen Bestand Berchtesgadens garantieren (10), diese müsse durch Verhandlungen an auswärtigen Höfen gesichert werden (11).

60 Dieser Vorwurf wird auch zum Ende der Auseinandersetzung immer wieder ins Feld geführt. So berichtet der Freisinger Kanzler Praidlohn an den kurbayerischen Gesandten in Wien, Mörmann, dass die Kanoniker an Papst und Kaiser die Wahl eines Propstes aus den eigenen Reihen ankündigen, um Schulden abzubauen und um das *Closter neu erpauen zukhönnen*. Praidlohn an Mörmann, Abschrift (2. Dezember 1723), BayHStA, KS 1950, Nr. 20.

61 Zu diesen Vorwürfen vgl. Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 278f. Der Berchtesgadener Kanzler Zöpf führt gegen diesen Vorwurf für Joseph Clemens ins Feld, dass er hierfür nicht allein verantwortlich gemacht werden könne, da das Stift *bey 140 jahren Serie non interrupta bey dem durchlauchtigsten Churhaus Bayern* sei. (18. Dezember 1722) BayHStA, GLA 64, fol. 218r. Dennoch kam es unter den Wittelsbacher Pröpsten zu einigen umfangreicheren Bau- und Reparaturmaßnahmen an Stiftsgebäuden. Bezeichnenderweise wurden die Türme der Stiftskirche aber erst wiederhergestellt, als Berchtesgaden an das Königreich Bayern gefallen war. Vgl. hierzu Adolf Hahnl, Die Architektur, in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Die Märkte Berchtesgaden und Schellenberg. Kirche – Kunst – Kultur (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 2), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1995, S. 1201–1280, bes. S. 1201–1212.

62 BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 77r.

63 Rechtfertigung Joseph Clemens' gegenüber dem Kaiser von 1720, wo er auf die Vorwürfe des Kapitels eingeht: BayHStA, GLA 64, fol. 264r–267v. Eine Überprüfung dieser Vorwürfe gestaltet sich aufgrund der „fehlenden budgetären Systematik" der Berchtesgadener Finanzakten schwierig, hierzu Gerhard Ammerer, Verwaltung und Recht der Fürstpropstei Berchtesgaden, in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 1), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1993, S. 375–432, hier S. 394. Hinzu kommt die undurchsichtige Verrechnungspraxis bei den Salzlieferungen an Kurbayern. So wirft das Kapitel Joseph Clemens vor, über 40.000 fl. noch ausständiger Salzgelder sowie über den Rest der Hofmeisterei-Kassa von 12.000 fl. frei verfügt zu haben. Der Kurfürst entgegnet dem in seiner Rechtfertigung vor dem Kaiser, dass er zum einen damit Schulden getilgt habe; die 40 000 fl., die an Bayern gingen, seien *Meinen Vorfahrern vnwidersprechlich gehörig gewesen, vnd meinem herrn Bruedern, dem Churfürsten von Bayrn als haeredi universali anfällig worden.* BayHStA, GLA 64, fol. 265r.

letztlich dazu dienen, einen Wittelsbacher als Koadjutor zu bekommen. So schrieb Joseph Clemens an seinen Bruder, dass er mit der Gesandtschaft *einer seits die ehr Gottes und gemelten Stiffts geystliche und weltliche wohlfahrt, dan anderer seits Vnsers Churhauses Convenienz zu befurdern* suchte.[64] Die Kanoniker wiederum sprachen Joseph Clemens ab – völlig im Widerspruch zum Postulationsinstrument[65] –, im Besitz der geistlichen Jurisdiktionsgewalt über das Stift zu sein, da er nicht unter der Regel lebe; Berchtesgaden sei ihm lediglich als Kommende aufgetragen.[66] Auch der Hinweis des bayerischen Gesandten Unertl, dass der Papst Joseph Clemens von der Profess dispensiert habe und Joseph Clemens daher sehr wohl der rechtmäßige Propst sei, brachte die Kanoniker nicht zum Einlenken.[67]

Joseph Clemens vermutete hinter so viel Widerstand gegen ihn und seinen Bruder eine treibende Kraft von außen: So soll der Bischof von Chiemsee, der selbst nur über geringe Einkünfte verfüge und keine Stimme auf dem Reichstag habe, die Kanoniker anstacheln, um selbst Propst von Berchtesgaden zu werden bzw. die Propstei seinem Bistum zu inkorporieren.[68] So abwegig diese Vermutung auch sein mag, zeigt sich dennoch, dass der Kurfürst wieder auf die Kategorie der Landeszugehörigkeit zurückgriff. Denn letztlich könne hinter alledem nur der alte Widersacher der Wittelsbacher, der Salzburger Erzbischof, stecken, dem Chiemsee als Eigenbistum unterstand.[69]

64 Joseph Clemens an Max Emanuel (2. Mai 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 69r.

65 Konzept der Postulation durch das Stiftskapitel in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 87r–95r. Dort ist die Rede davon, man habe Joseph Clemens *in Coadjutorem saepè dictae Ecclesiae Berchtesgadensis cum futura successione tam in regimine, quam administratione in spiritualibus et temporalibus dictae Praeposituræ* gewählt (fol. 93r). Auch in der Bestätigung der Postulation durch Innozenz XI. von 1687 wird Joseph Clemens ausdrücklich dazu berechtigt, die Propstei *in Spiritualibus et temporalibus regere, et gubernare*. Notariell beglaubigte Abschrift in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 123r–137r. Von einer Verpflichtung Joseph Clemens' zur Ablegung des Gelübdes ist in diesen Urkunden nirgends die Rede.

66 Hierzu Linsenmayer, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 155 sowie Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 276.

67 Hierzu der Bericht Unertls (29. September 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 91r–91v.

68 Joseph Clemens an Unertl (24. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 111r–111v.

69 Der Salzburger wolle nämlich die Berchtesgadener Reichstagsstimme selbst führen: Joseph Clemens an Max Emanuel (17. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 173v–174v. Zum kirchenrechtlichen Status des Bistums Chiemsee, das Kurbayern schon seit Längerem ein Ärgernis war, weil dadurch der Salzburger Erzbischof Einfluss auf Bayern nehmen konnte, vgl. Heinz Dopsch, Der Primas in Purpur. Eigenbistümer, Legatenwürde und Primat der Erzbischöfe von Salzburg, in: 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum, hrsg. v. Heinz Dopsch/

Gerade das auf bayerischem Territorium liegende Chiemseer Bistum war den Herzögen und Kurfürsten schon seit Längerem ein Ärgernis. 1600 wollte Maximilian I. das Bistum in ein bayerisches Eigenbistum umwandeln, um so den Einfluss des Salzburger Metropoliten auf bayerische Landesuntertanen einzudämmen. Pläne zur Errichtung eines umfangreicheren bayerischen Landesbistums tauchen seit dem späten 16. Jahrhundert immer wieder auf, zuletzt 1696 unter Joseph Clemens Bruder Max Emanuel. Offenbar fürchtete Joseph Clemens, dass der Salzburger mittels seines Chiemseer Eigenbischofs nun Ähnliches für Berchtesgaden anstreben könnte. Dem müsse man von bayerischer Seite zuvorkommen. Hierzu orientierte sich der Kurfürst an eben jenen Plänen zur Errichtung eines bayerischen Eigenbistums, bei dem die Bischöfe von den Kurfürsten ernannt werden sollten. So schlug Joseph Clemens' Max Emanuel vor, dass Berchtesgaden Bayern einverleibt werden solle, wie das in Trier mit der Abtei Prüm oder in Speyer mit der Propstei Weißenburg geschehen sei. Wichtig sei dabei, dass die Reichstagsstimme Berchtesgadens nicht verloren ginge. Hierfür solle er unter Verweis auf seine großen Verdienste in den Kriegen gegen die Türken, den Papst und den Kaiser gewinnen.[70] Diese Pläne verliefen im Sand, vielleicht auch, weil das Berchtesgadener Kapitel den Kaiser als obersten Stiftsvogt darüber informierte.[71]

Peter F. Kramml/Alfred Stefan Weiß, Salzburg 1999, S. 131–155. Zu den Plänen eines bayerischen Eigenbistums vgl. Dieter Albrecht, Die kirchlich-religiöse Entwicklung. Zweiter Teil: 1500–1745, in: Das Alte Bayern (Handbuch der bayerischen Geschichte II), hrsg. von Max Spindler, 2. Aufl. München 1988, S. 702–707, bes. S. 706. Ausführlicher zu den Plänen eines Eigenbistums sowie zur Umwandlung Chiemsees in ein bayerisches Landesbistum Josef Oswald, Die baierischen Landesbistumsbestrebungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZRG. Kan. Abt 33 (1944), S. 224–264.

70 Joseph Clemens an Max Emanuel (27. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 174v–175r. Prüm gelangte 1576 in die Verwaltung des Trierer Erzbischofs, der dessen Reichstagsstimme im Reichsfürstenrat vertrat. Die gefürstete Propstei Weißenburg wurde im 16. Jahrhundert in ein weltliches Kollegiatstift umgewandelt und mit dem Hochstift Speyer vereinigt. Diesen Gedanken äußerte Joseph Clemens bereits früher an einen Herrn von Rechberg (28. Juli 1717) BayHStA, GLA 64, fol. 10v: *indeme selbige* [die Berchtesgadener Kanoniker] *sich so widerspenstig gegen mich, und feindseelig gegen Vnser durchlauchtigstes Churhaus bezeigen, müsste man mit der Zeit suchen, daß dem Regierenden Churfürsten in Bayern iedesmahl erlaubt seye einen Probsten zu Berchtesgaden zu benennen wie dan exemplen vorhanden seynd, das man dergleichen benennung weltlich: und geistlichen fürsten aufgetragen, oder sonst die stiffter ander incorporirt habe.*

71 Der Berchtesgadener Dekan von Rehlingen berichtete dem Kaiser, man fürchte, dass Berchtesgaden als ein *pur weltliches Gebiet* Bayern inkorporiert werden solle. Zusammenfassung des Schreibens (29. Mai 1723) bei Ambronn, Die Wittelsbacher als Fürstpröpste von Berchtesgaden (wie Anm. 5), S. 280.

Noch zu Lebzeiten Joseph Clemens' gelang es aber nicht mehr, einen Koadjutor für Berchtesgaden wie auch für Lüttich und Hildesheim zu bestellen. Mit seinem Tod am 12. November 1723 ändern beide Parteien die Strategie, um ihre jeweiligen Ziele durchzusetzen. Auf kurbayerischer Seite übernahm Max Emanuel die Federführung und kündigte den Strategiewechsel dem bayerischen Gesandten in Wien, Baron von Mörmann, an: Da es nun nicht mehr auf die *Coadjutorie zuthun ist, sondern inner Zeit 3. Monathen auf eine Canonische Wahl eines Successoris ankhommt, so ist, wie du selbst begreiffest, periculum in mora.*[72] Er beauftragte Mörmann daher, über die päpstliche Nuntiatur in Wien eine Wählbarkeitsbreve für seine Söhne zu erlangen. Am 21. Dezember 1723 stellte er bereits die offizielle Bewerbung für seinen Sohn, Herzog Johann Theodor, Bischof von Regensburg, auf die Propstei Berchtesgaden aus.[73] Hierin betont der Kurfürst die Mittlerrolle, die er während der Auseinandersetzung des Kapitels mit seinem Bruder eingenommen habe. Da sich das Kapitel nun *mitls Canonischer freyer Waahl* nach einem neuen Propst umsehe, der dem *Stüfft zur Wohlfahrt mit Nuzen vnd schuz* vorstehen soll, empfehle er *aus Vaterlicher lieb vnd vorsorgung* seinen Sohn Johann Theodor. Er wies die Kanoniker darauf hin, dass die Pröpste aus dem Haus Bayern das Stift jederzeit *in guet wolmainendtem schuz gehalten* und es seinerzeit aus der *vnbillichen gewalt vnd occupation des Erzbischofen Wolf Dietrichs* befreit hatten. Vielmehr habe die Zeit unter den Wittelsbachern den Salzhandel belebt, sodass dem Stift an der *Nachtbarlichen gewogenheit vnd Freindtschafft in vill weg nit wenig gelegen* sein müsse.[74]

In diesem Schreiben verdichten sich die im weiteren Verlauf angebrachten Argumentationsstrategien.[75] Zum einen wird die lange Tradition der Wittelsbacher

72 Max Emanuel an Mörmann (19. November 1723) BayHStA, KS 1099 (Hervorhebung im Original).

73 Zur Person Johann Theodors vgl. Manfred Weitlauff, Kardinal Johann Theodor von Bayern. Fürstbischof von Regensburg, Freising (1727–1763) und Lüttich, in: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Freising (Christenleben im Wandel der Zeit I), hrsg. v. Georg Schwaiger, München 1987, S. 272–296.

74 Max Emanuel an das Kapitel, Konzept (21. November 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 5. Zur bayerischen Verhandlungsführung mit dem Kapitel vgl. die Instruktion Max Emanuels für den kurbayerischen Gesandten in Berchtesgaden Lerchenfeld (23. November 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 9.

75 Das letzte Ansuchen an das Kapitel, Johann Theodor zu wählen, wird am 4. Januar 1724, fünf Tage vor der Wahl, gestellt. Auch hierin wird Johann Theodor von allen Bewerbern die größte Kompetenz zugesprochen, die Wohlfahrt des Landes zu befördern, da er Kurbayern im Rücken habe. Praidlohn an das Kapitel (4. Januar 1724) BayHStA, KS 1950, Beilage zu Nr. 78.

Pröpste in Berchtesgaden betont. Diese konnten, eben weil das gesamte Haus Bayern hinter ihnen stand, die Propstei stets vor den Übergriffen Salzburgs bewahren. Zum anderen sei Bayern, als Alleinabnehmer des Berchtesgadener Salzes und direkter Nachbar, der Garant für den wirtschaftlichen Wohlstand. Der letzte Hinweis nahm dann im weiteren Verlauf immer mehr den Charakter einer Drohung an. So empfahl Unertl, der für die Bewerbung Johann Theodors in Berchtesgaden gegenwärtig war, bei den Verhandlungen mit dem Kapitel auf die Schulden der Propstei zu sprechen zu kommen. Dabei solle darauf hingewiesen werden, dass auch ein Propst aus den Reihen des Kapitels die Schuldenlast nicht würde abbauen können, wenn Bayern von den Salzverträgen abweiche. Dem fügt er als Empfehlung hinzu: *Dises khan glimpflich, damit es kheiner betrohung gleich khome, gemeldet werden.*[76] Daher bemühte sich das Kapitel, wohlwissend um diese wirtschaftliche Abhängigkeit, dass sich der Kaiser in dieser Angelegenheit bei Bayern für einen Fortbestand der Salzverträge einsetzte.[77]

Eng mit diesem wirtschaftlichen Argument war das des Schutzes verbunden. Hier wurde Max Emanuel nicht müde zu betonen, dass sich Berchtesgaden bei der Wahl eines Wittelsbachischen Propstes des Schutzes durch das gesamte bayerische Kurhaus versichert sein dürfe. Der Erhalt der Reichsstandschaft gegen die Inkorporationsversuche von Seiten Salzburgs sei, so schrieb Max Emanuel dem Kapitel, das Verdienst seiner Vorfahren und des Hauses Bayern: *das bey vns, vnsern durchlauchtigsten Vorfahrern vnd haus Ihr den Schuz iederzeit gefunden, dardurch in Ruehe gesezet, vnd die iezige wesenheit eines fürstlichen freyen Reichs Stüffts erhalten worden.* Hieraus ergebe sich für einen neuen Propst aus dem Haus Bayern die Pflicht, eben jenen Zustand zu erhalten.[78] Als sich das Kapitel zur Wahl Johann

76 Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430, Beilage 3: Baron von Unertl an Baron von Lerchenfeld (6. Dezember 1723).

77 Deswegen meldete der freisingische Hofkanzler Praidlohn, der für Johann Theodor die Verhandlungen von Salzburg aus beobachtete, nun habe man *durch dise erkhantnus die leuth* [die Berchtesgadener Kanoniker] *an das rechte orth gebracht,* wodurch am *erwüntschten ausgang nicht sonderlicher zweifl mehr* zu tragen sei. Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430.

78 Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430, Beilage 2: Max Emanuel an das Kapitel (6. Dezember 1723). Der Schutz der Propstei durch das Haus Bayern konnte auch mit der wirtschaftlichen Abhängigkeit verbunden werden. So empfahl der freisingische Kanzler Praidlohn dem mit den Verhandlungen beauftragten kurbayerischen Beamten Baron von Lerchenfeld, dem Kapitel zu bedenken zu geben, dass die Nähe der Bayerischen Kurlande zu Berchtesgaden und der Schutz, den die Propstei des Öfteren genossen haben, sowie die *tractat* ein großes

Theodors dennoch wenig geneigt zeigte, versuchte Bayern quasi erbrechtliche Ansprüche auf Berchtesgaden abzuleiten. Die Sorge der Wittelsbacher für das Wohl der Propstei sei nämlich auch dadurch begründet, dass die Stiftung des Konvents auf das Haus Bayern zurückzuführen sei. So heißt es in einem Pro Memoria für die weitere Verhandlungsführung mit dem Kapitel: *kheines weegs aber auch dises verborgen ist, das eben die fundation vnd Vrsprung dises aus denen Bayerischen Landten ausgebrochenen fürstlichen Stüffts der aus dem hochfürstlichen Haus Bayern entsprossenen Gräfin von Sulzbach ewig zudankhen seye.* Hier wird nicht nur die genealogische Nähe der Sulzbacher Gräfin zur eigenen Dynastie ins Feld geführt, vielmehr wurde das Stift auf bayerischem Territorium gegründet, woraus sich ein selbstverständlicher Anspruch des Hauses Bayern ergebe. Dies zeige sich daran, dass es die bayerischen Herzöge waren, die Berchtesgaden aus der 1389 erfolgten Inkorporation in das Salzburger Erzstift befreit hatten. Daher sei es nur zu verständlich, dass das Kurhaus auch jetzt nur die Wohlfahrt von Land und Leuten im Sinn habe.[79]

Tatsächlich finden sich für das 18. Jahrhundert und auch für die Zeit davor immer wieder Hinweise auf die Vorstellung, dass die dynastische Tradition der Sulzbacher Grafen als Gründer der Propstei – die sie auch tatsächlich waren – im Haus Bayern aufgegangen ist.[80] So stellte ein Gutachten des 17. Jahrhunderts fest, dass *beede hochlobliche heuser* [Bayern und Österreich] *vrsach vnnd gelegenhait dessen gehabt* [die Ausstattung der Kirche von Berchtesgaden], *weil diß Gottshaus guetter in beiden landen gelegen.* Belegt wird dies mit mehreren päpstlichen Bullen des 12. und 13. Jahrhunderts sowie einem Diplom Friedrichs II., die die Stiftung der Sulzbacher bestätigten. Die Sulzbacher, so der Kommentar zu den Urkundenauszü-

ybergewicht für die Verhandlungen geben. Daher würde eine Wahl *ex gremio* das Stift auch nicht aus den Schulden retten und die anderen Missstände beheben: Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430, Beilage 4: Pro Memoria Praidlohns (Dezember 1723).

79 Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430, Beilage 4: Pro Memoria Praidlohns (Dezember 1723): *vnd wie insonderheit anno 1389, da der Salzburger Erzbischoff Biligrinus das völlige Stüfft Berchtesgaen auf 6. iahr lang an sich gebracht, vnd das ausgang dises Sexennij Vnder Vngleichen Vorwandt die incorporation dessen ad mensam Episcopalem bey dem Bäbst. Hoff erschlichen, das durchlauchtigste Haus Bayern durch dreymallig nacher Rom abgeschickht woll kostbarren Legationen die incorporation dergestalten hindertriben habe, das solche in totum cassiert, vnd mitls der dem damaligen Bischoffen zu Regenspurg von Ihro Bäbst. Heil. ybertragenen Exemtion im Jahr 1405 alles in vormallig freyen Standt vnd ieztmallige wesenheit wider gesezt worden.*

80 So setzt schon Joseph Clemens 1720 als bekannt voraus, *das dickerwehnte Probstey Berchtesgaden von denen auß Vnserm Churhaus herstammenden Vorfahren gestifftet worden*; Joseph Clemens an Max Emanuel (27. Oktober 1720), BayHStA, GLA 64, fol. 175r.

gen, seien *ohne alle zweifl Bayern gewesen, weil Berchtersgaden weder in Tyrol noch Steyrmalz*[sic], *vnnd Salzburg selb in Norico gelegen.*[81]

Im Kloster Kastl, eine Parallelgründung Berchtesgadens, wurde dies durch eine 1715 erneuerte Wappentafel ausgedrückt, die das Haus Bayern als Verwandte der Sulzbacher Grafen aufführt.[82] Die Vorstellung einer Zugehörigkeit Berchtesgadens zu Bayern griff auch ein im damals zu Bayern gehörigen Stift Reichersberg (Oberösterreich) erhaltenes Bild auf.[83] Hier ist ein Stammbaum der Augustiner-Chorherrenstifte dargestellt, dessen Wurzel der namensgebende Kirchenvater bildet. Der Hauptstamm enthält Medaillons mit den Namen der bayerischen Stifte und ihrer Gründer, darunter auch Berchtesgaden. Gekrönt ist der Stammbaum vom Wappen des bayerischen Kurhauses, das somit als Erbe eben jener zahlreichen Stiftungen erscheint. Letztlich speisten sich diese Vorstellungen aus einer Identifizierung des Landes Bayern mit der Dynastie, aus der heraus ein Herrschaftsanspruch abgeleitet wurde. Eben deswegen wurde betont, dass Berchtesgaden *aus denen Bayerischen Landten ausgebrochen* wurde.

81 BayHStA, KL Berchtesgaden 175. Sowohl Datierung als auch Herkunft dieses Fragments einer größeren Einheit sind unsicher. Der Schrift nach entstammt der Text dem 17. Jahrhundert. Der Dorsualvermerk *herr hofCantzler* legt eine Entstehung entweder am bayerischen oder einem der Höfe der Wittelsbachischen Administratoren nahe. Eine Ausfertigung in Berchtesgaden, wie der Bestand vermuten ließe, dürfte dadurch aber ausgeschlossen sein.

82 Beischrift: *Scuta Gentilia Comitum Castellensium Per Cognationem et Affititatem etc. Propagata ab Anno Christi 975. Olim in hac Basilica depicta. Nunc in gratam Memoriam Fundatorum huius Ecclesiae restituta Anno Christi 1715.* („Geschlechterwappen der Grafen von Kastl, durch Abstammung und Verschwägerung usw. fortgepflanzt, vom Jahr 975 an, einst in dieser Kirche gemalt. Jetzt in dankbarem Angedenken an die Gründer dieser Kirche erneuert im Jahr 1715.“) Abbildung bei Heinz Dopsch, Siedlung und Recht. Zur Vorgeschichte der Berchtesgadener Stiftsgründung, in: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land I), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1991, S. 175–228, hier S. 223. Die Tafel greift ein spätmittelalterliches Wappenfries in der Klosterkirche Kastl auf, hierzu Elisabeth Müller-Luckner, Kat.-Nr. 270 Wappentafel der ehem. Klosterkirche Kastl/Opf., in: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern (Wittelsbach und Bayern Bd. I, 2), hrsg. v. Hubert Glaser, München/Zürich 1980, S. 177.

83 Beschreibung und Abbildung zuerst in Gregor Schauber, Kat.-Nr. 16.72 Stammbaum der europäischen Chorherrenstifte, in: 900 Jahre Stift Reichersberg. Augustiner Chorherren zwischen Passau und Salzburg, hrsg. v. Dietmar Straub, Linz 1984, S. 405, Abb. S. 16. Großformatige Farbabbildung des Stammbaums in Walter Brugger/Anton Landersdorfer/Christian Soika (Hrsg.), Baumburg an der Alz. Das ehemalige Augustiner-Chorherrenstift in Geschichte, Kunst, Musik und Wirtschaft, Regensburg 2007, S. 11.

Die Grundlage dieser Vorstellung ging auf Albrecht IV. zurück, unter dessen Herrschaft um 1500 das Konzept des Hauses Bayern entstanden war.[84] Danach wurde eine enge Verbindung zwischen der Dynastie, dem Land und den Beherrschten propagiert, die es ermöglichte, das Land Bayern als eine Einheit zu begreifen und damit auch die regierenden Herzöge in eine dynastische Kontinuität zu stellen. Da unter dem Land Bayern, der *terra Bavariae*, das Gebiet des frühmittelalterlichen Herzogtums Bayern verstanden wurde, war das Konzept geeignet, Herrschaftsansprüche auf solche Territorien anzumelden, die ehemals zu diesem Gebiet gehört hatten. So spricht dann auch das erwähnte Gutachten davon, dass Berchtesgaden *in Norico* läge.[85] Doch bereits zu Zeiten Albrechts IV. zählte man acht *bischöf, die zu dem land zu Beirn gehörent*, darunter Passau, Brixen und Salzburg.[86] Durch die Gleichsetzung von Land und Dynastie leitete Albrecht IV. eine Argumentationsfigur gegenüber diesen geistlichen Territorien ab: Sie seien vom Haus Bayern gegründet worden, weshalb die Herzöge einen Anspruch auf die weltliche Regierung beziehungsweise die Bischofsbestellung hätten.[87] Nach der Logik dieses Konzeptes erscheinen die Sulzbacher Stifter als Mitglieder des Hauses Bayern sowie damit die bayerischen Wittelsbacher als deren Erben; und dies sowohl wegen deren geographischer Herkunft als auch wegen vermeintlicher dynastischer Verbindungen zu den bayerischen Herzögen.[88] Diese Vorstellung hatte offenbar auch im 18. Jahrhundert nichts an Glaubwürdigkeit eingebüßt, denn immerhin wurde das Argument der Gründung Berchtesgadens durch das Haus Bayern und der daraus resultierenden Ansprüche nicht nur im Briefverkehr zwischen Joseph Clemens und Max Emanuel

84 Zum Konzept des Hauses Bayern ausführlich Reinhard Stauber, Staat und Dynastie. Herzog Albrecht IV. und die Einheit des „Hauses Bayern“ um 1500, in: ZBLG 60 (1997), S. 539–565, zur Verankerung in der Geschichtsschreibung vgl. Jean-Marie Moeglin, Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, in: HZ 256 (1993), S. 593–635. Im weiteren Kontext auch Ziegler, Das Herzogtum Bayern unter Wilhelm IV. und Ludwig X. (wie Anm. 15), S. 29f.

85 BayHStA, KL Berchtesgaden 175.

86 Zitat nach Stauber, Staat und Dynastie (wie Anm. 84), S. 552.

87 Ebd., S. 556f. spricht hierbei zutreffend vom „Fundatorenargument“.

88 So geht Zedlers Universal-Lexicon von der Annahme aus, die Sulzbacher seien durch einige Heiraten mit bayerischen Herzögen verbunden: [Art.] Sultzbach auch Sulzbach, in: Zedlers Universal Lexicon aller Wissenschafften und Künste […], Bd. 41, Leipzig/Halle 1744, S. 224f.

verwendet[89], sondern auch gegenüber dem Stiftskapitel und kaiserlichen Ministern[90] vorgetragen.

Gegenüber dem Kaiser wurde diese Verantwortung der Dynastie für das Land mit der Konfessionsfrage verbunden und in historische sowie reichspolitische Dimensionen gelenkt. Schon oft nämlich, schrieb Max Emanuel an den Kaiser, habe das Haus Bayern geistliche Territorien dem Katholizismus erhalten, zuletzt das Hochstift Hildesheim, das *durch hilff meines* [...] *anherren Churfürsten Maximilian seeligen angedenkens nit ohne sonder müehe, vnd aufgewendte kosten errettet, vnd in ieztmahligen stand gesezt worden.* Ebenso habe Bayern immer die Existenz des Reichsstifts Berchtesgaden garantiert, die Max Emanuel im Fall der Wahl eines nicht-bayerischen Propstes gefährdet sah. Zwar liege ihm die zeitliche Versorgung seiner Kinder sehr am Herzen, doch habe sein *absehen Vnsern allein seeligmachenten glauben, vnd beständige Ruehe im Römischen Reich zum grund.* Daher tue der Kaiser gut daran, die bayerischen Bestrebungen zu unterstützen, denn dann stünden den betreffenden Stiften Fürsten vor, die die kaiserliche Politik unterstützen könnten.[91] Doch war diese in der Vergangenheit äußerst wirksame Argumentation, die geistlichen Territorien dem Katholizismus zu erhalten, nach dem Westfälischen Frieden obsolet geworden.[92] Der Kaiser konnte jedenfalls nicht für das Haus Bayern gewonnen werden und auch das Kapitel wich nicht von seinem Plan ab, einen Propst aus den eigenen Reihen zu bestimmen.

Nach dem Tod des Kurfürsten änderten auch die Berchtesgadener Kanoniker ihre Strategie und wichen von ihrem Konfrontationskurs gegenüber Bayern ab. Zum einen war dieser nun nicht mehr notwendig, da mit dem Tod des Kurfürsten die Regierung auf das Kapitel überging. Das Haus Bayern konnte nun nur mehr

89 Joseph Clemens an Max Emanuel (27. Oktober 1720) BayHStA, GLA 64, fol. 175r.

90 Mörmann an Lerchenfeld (8. Januar 1724) BayHStA, BGW 430. Dort berichtet er, dass er gegenüber einem kaiserlichen Minister das Argument vorbrachte, dass *erwehnte Probstey durch das Durchlauchtigste Churhaus Bayern fundieret, und in der gleichheit gegen Salzburg erhalten worden seye.* Der Vortrag des Arguments vor dem Kapitel erschließt sich aus dem oben unter Anm. 79 zitierten Pro Memoria Praidlohns.

91 Max Emanuel an den Kaiser (18. November 1723) BayHStA, KS 1099.

92 Zur angeblichen Bedrohung der Reichsstifte durch den Protestantismus und der Bedeutung dieser Argumentation für die bayerische Reichskirchenpolitik vgl. Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (wie Anm. 14), S. 374 sowie Reinhardt, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts (wie Anm. 3), S. 223.

indirekt Druck ausüben.[93] Zum anderen waren sich die Chorherren durchaus bewusst, dass die wirtschaftliche Lage zu sehr von Bayern abhing.[94] Die in dieser letzten Phase verfolgte Strategie kennzeichnet sich daher vor allem dadurch, dass für die bevorstehenden Wahlen Verfahrenssicherheit geschaffen werden musste. Letztlich mit dem Ziel, die Legitimität des Wahlausgangs zu garantieren, sollten alle Einflüsse von außen gebannt werden. Hierzu warb der Kanoniker Cajetan Anton von Notthafft in Wien um die Unterstützung des Kaisers[95], während der Dekan Julius Freiherr von Rehlingen die nötigen Vorbereitungen in Berchtesgaden traf.

So war es dessen erste Amtshandlung, nachdem die Stiftsadministration an ihn gefallen war, die Beamten in der Kanzlei zusammenzurufen. Diese wurden am 19. November 1723, nachdem ihnen das Ableben Joseph Clemens mitgeteilt worden war, ihrer Ämter enthoben. Ihnen wurden jegliche Zusammenkünfte untersagt und die Aushändigung der Amtskassa-Reste samt den Schlüsseln und zugehörigen Dokumenten befohlen. Danach hatten sie ein Handgelübde auf das Kapitel abzulegen.[96] Bereits einen Tag zuvor, am 18. November, hatte die gesamte Regierung eine Petition an Max Emanuel abgeschickt, in der sie um den kurfürstlichen Schutz ansuchte: Nachdem sie *nach allen Cräfften bis auf den lezt augenblickh beeuffert*

93 Ein Beispiel hierfür ist der Versuch – wohl des Freisinger Kanzlers Praidlohn –, über die Familien von Kanonikern Druck auszuüben: Einem Bruder bzw. Vetter der Kanoniker Mändl, Joseph Anton, wurde von den Machenschaften des Kapitels berichtet. Dieser äußert in der erhaltenen Antwort seine Bereitschaft, im Sinne Kurbayerns auf den Bruder und den Vetter einzuwirken, und kündigt in dieser Sache seinen Aufbruch nach Berchtesgaden an (Joseph Anton Mändl an einen Freiherrn [17. Dezember 1723] BayHStA, KS 1950, Nr. 50). Dort trifft er am 30. Dezember 1723 ein, um mit seinen Verwandten *vnter der hant die bewuste affaire nach möglichkeit zutractieren*, doch findet er die *gemiether* [...] *ganz different* vor, worauf er von jeder Einmischung in die Wahl ablässt. Joseph Anton Mändl an einen Freiherrn (30. Dezember 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 64 und 65.

94 Hierzu das oben zitierte Schreiben Franz Andre Praidlohn an Mörmann (15. Dezember 1723) BayHStA, BGW 430.

95 Dessen Agieren konnte sich im Wesentlichen darauf beschränken, den bayerischen Aspirationen entgegenzuwirken, da an der Berechtigung des Kapitels zur freien Wahl kein Zweifel bestand bzw. geäußert wurde. Hierzu Walter Brugger, Die Fürstpröpste im Zeitalter des Barock (1724–1780), in: Vom Beginn der Wittelsbachischen Administration bis zum Übergang an Bayern 1810. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht (Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land II, 1), hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Peter F. Kramml, Berchtesgaden 1993, S. 33–280, 281–352, bes. S. 283; zur Biographie Notthaffts ebd. S. 292–301. Gegenüber Bayern wurde aber dennoch im Bemühen um zusätzliche Legitimität betont, dass dem Kaiser als *Supremo Aduocato huius ducalis Ecclesiae* das Vorhaben einer Wahl ex gremio mitgeteilt wurde: Kapitel an Johann Theodor (5. Januar 1724) BayHStA, KS 1950, Anhang zu Nr. 78.

96 BayHStA, FPB 153 (Regierungsprotokoll 1723), fol. 173r–174r.

haben, für dero [des Kurfürsten] *höchste gerechtsame zu stehen,* fürchten sie nun *von obbesagten Capitul, vnnd ihren Anhang auf ein oder ander weis beschimpft oder insultiert zuwerden.*[97] Mit diesem Schritt des Dekans, den die Regierung demnach bereits befürchtete, sollte unmissverständlich das Ende der bayerischen Administration demonstriert werden, indem die als kurbayerische Marionetten verstandenen Regierungsräte entlassen wurden. Der Kanzler Zöpf, der äußerst energisch die Interessen Kurbayerns verfochten hatte, berichtete, wie die Räte und Offiziere beim Kapitel um eine Beibehaltung ihrer Chargen baten. Darauf seien die Räte vom Dekan *dermassen hart gehalten vnd tractieret worden, das sye es mir mit vergiessung viller Zecher* [Tränen] *erzellet, anbey vermeldet haben, das die Canonici insonderheit der Dechant schon betrohlich gewesen, wie man mirs machen wolle, wan ich mich bey ihme praesentiren werde.*[98]

Mag diese Beschreibung auch dramatisiert sein, um so der im selben Brief gestellten Bitte des Kanzlers um eine bayerische Ratsstelle Nachdruck zu verleihen, illustrieren diese Geschehnisse nach der Wahl doch die tiefe Kluft, die zwischen dem Kapitel und der Regierung klaffte. Bezeichnend ist, dass Zöpf die harten Reaktionen des Kapitels nicht verstand. Schließlich habe er sich nur um die *Verfechtung der Jurium eines grossen Prinzen von dem Churhaus Bayrn angenommen* und wolle sich nun nicht von den Kanoniker *beschimpfen: oder teutsch geredt, aushudlen lassen.*[99] Hier werden die unterschiedlichen Perspektiven auf die Nachfolge in der Propstei deutlich, wobei sich Zöpf mit der Sicht des bayerischen Hofs konform und damit im Recht sah.

Die Kanoniker beantworteten die Bitte Max Emanuels um die Wahl seines Sohnes ausweichend. Eine solche Entscheidung bedürfe weiterer Überlegungen, zumal die Schulden des Stifts vom künftigen Propst Einschränkungen verlangen. Vorsorglich baten die Kanoniker den Kurfürsten, das *vralte fürstlich freye Reichs Stüfft als einen gethreuisten Reichsfürstlichen Mit-Stand* zu betrachten. Damit ließen sie keinen Zweifel daran, dass eine Einmischung unerwünscht sei und sie unter *beobachtung der gemainen wolfahrth nuzen vnd aufnamb dises fürstlichen Gottshaus vnd landts zur ordentlichen wahl, nach ausweisung der Canonischen Recht vnd ge-*

97 Regierung an Max Emanuel (18. November 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 1.
98 Zöpf an einen Freiherren (24. November 1724) BayHStA, KS 1950, Nr. 11.
99 Zöpf an einen Freiherren (24. November 1724) BayHStA, KS 1950, Nr. 11.

sezen schreitten werden.[100] Allerdings stand zu diesem Zeitpunkt bereits fest, dass diese Wahl keinen Wittelsbacher treffen würde.

Dementsprechend waren die Kanoniker schon seit Längerem damit beschäftigt, eine Wahl, die den kanonischen Vorgaben entsprach, vorzubereiten. Bereits am 12. August 1723 – also noch zu Lebzeiten Joseph Clemens' – erstellte das Kapitel eine vorläufige Wahlordnung.[101] Daneben verfasste ein Unbekannter ein Gutachten mit dem Titel „De integro Electionis Canonicae processu", das die verstreuten kanonistischen Vorschriften zur korrekten Wahl zusammenfasst. Der Autor ist im Umfeld der Salzburger Universität zu suchen, deren Rektor auch als Urheber anderer Schriften, die die Ansprüche des Kapitels zu untermauern halfen, in Frage kommt.[102] Schließlich wurde ein ausführlicher „Ordo et processus Electionis futuri Novi Praepositi Berchtesgadensis" erstellt, der dann bei der Wahl am 9. Januar 1724 zur Anwendung kam.[103] Dieser folgt bis in die kleinste Formulierung einem Wahlordo der Salzburger Domkirche von 1687, der dem Akt in Abschrift beiliegt.[104] So wurde beispielsweise die Salzburger Besonderheit der schriftlichen Skrutinialwahl übernommen, bei der die Stimmzettel in einem Kelch gesammelt wurden.[105]

100 Kapitel an Max Emanuel (3. Dezember 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 22; Abschrift in Franz Andre Praidlohn an Mörmann (5. Dezember 1723), BayHStA, BGW 430, Beilage 1.

101 Unter dem Titel *Summarium Processus Electionis ad Preapossituram Bertergadensis* in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 1v–1r [sic!].

102 Das Gutachten findet sich in BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 12r–19r. Zur Ratgebertätigkeit des Salzburger Universitätsrektors vgl. Linsenmayer, Reformversuche im Chorherrenstift Berchtesgaden im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 137 mit Anm. 3 sowie S. 141 mit Anm. 1. Auch der freisingische Gesandte Praidlohn äußert diesen Verdacht im Gespräch mit dem Rektor: Praidlohn an einen Freiherren (29. November 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 17 und Praidlohn an Mörmann (2. Dezember 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 20. In dem Schreiben Praidlohn an einen Freiherren (16. Dezember 1723) BayHStA, KS 1950, Nr. 48 berichtet er, dass der Rektor vom Berchtesgadener Kapitel für die Ausarbeitung einer Wahlkapitulation vorgesehen war, er nun aber seine Fähigkeiten in den Dienst einer Postulation Joseph Theodors stelle.

103 BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 212r–222r.

104 BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 3r–8v. Einen einheitlichen Wahlordo gab es in der Reichskirche nicht, teilweise sind regionale Besonderheiten zu verzeichnen, doch verliefen die Grundlinien einer Bischofswahl im Wesentlichen gleich. Hierzu ausführlich Feine, Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (wie Anm. 14), S. 187–248 sowie Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. II, Berlin 1878, S. 657–682.

105 Ansonsten war in den Reichsbistümern beim Skrutinum die mündliche Stimmabgabe üblich: Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (wie Anm. 14), S. 205f.

Hinter dieser Adaption des Salzburger Ordo stand zum einen, dass sich dieser bereits bewährt hatte und den kanonischen Vorschriften entsprach. Die Rechtmäßigkeit der Form der Berchtesgadener Wahl, von der das Gelingen der Bestrebungen des Kapitels abhängig war, konnte daher nicht angezweifelt werden, ohne nicht auch gleichzeitig dem Salzburger Erzbischof eine unkanonische Wahl vorzuwerfen. Zum anderen ist mit der Übernahme der Form auch eine Aussage über den kirchenrechtlichen Status des Propstes verbunden. Bereits in dem Gutachten „De integro Electionis Canonicae processu" wird die Berchtesgadener Propstei als exemte Kirche bezeichnet, weshalb die Konfirmation des Propsts allein dem Papst zustand.[106] Wenn nun der Berchtesgadener Propst auf die gleiche Art und Weise wie der Salzburger Erzbischof gewählt wurde, dann unterstrich das Kapitel damit, dass auch seinem Propst episkopale Würde zukam und er, so wie auch der Salzburger Metropolit, allein dem Papst unterstellt war.[107]

Bei der Wahl am 9. Januar 1724 wurde einstimmig der Dekan Julius Heinrich von Rehlingen, Sprössling eines Augsburger Geschlechts, gewählt,[108] wobei der Propst Floridus von St. Zeno aus dem kurbayerischen Reichenhall die Wahl leitete und die vorangehende Messe zum Heiligen Geist las. Auch danach hielten sich die Kanoniker an die vorgeschriebene Anzeige nach Rom und baten den Kaiser um die Verleihung der Regalien. Beides wurde gewährt, und Freiherr von Rehlingen erhielt schließlich vom Augsburger Weihbischof die feierliche Benediktion.[109]

106 BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 18r.

107 Vgl. hierzu auch die Inthronisation auf der Kathedra und die Überreichung der Mitra in der Berchtesgadener Stiftskirche: BayHStA, HL 5, Faszikel 41, Nr. 3, fol. 221r–221v. Der Gebrauch der bischöflichen Insignien wurde den Berchtesgadener Pröpsten bereits im 13. Jahrhundert gestattet. Hierzu Krammel, Propstei und Land im Spätmittelalter (wie Anm. 7), S. 393f.

108 Zur Biographie des Julius Heinrich von Rehlingen, der 1662 als Sohn eines Augsburger Ratsherren geboren wurde, vgl. Brugger, Fürstpröpste im Zeitalter des Barock (wie Anm. 95), S. 283f.

109 Hierzu ebd. S. 287f. Eine Konfirmationsurkunde hat sich nicht erhalten. Rehlingen teilte dem Salzburger Erzbischof mit, dass er die päpstliche Bestätigung am 6. Juli 1724 erhalten hat (Rehlingen an Franz Anton von Harrach [8. Juli 1724] BayHStA, KL 204). Die Regalienleihe erfolgte am 9. November 1724, wobei Rehlingen bereits als *a summo Pontifice confirmatus Praepositus* bezeichnet wird (BayHStA, KU Berchtesgaden 1042). Die Urkunde wurde nach der Form der Wiedereinsetzungsurkunde Joseph Clemens vom 20. April 1717 (BayHStA, KU Berchtesgaden 1026) mit dem inserierten Diplom Friedrichs II. vom 15. Februar 1213, in dem er Berchtesgaden alle Besitzungen und Privilegien bestätigt sowie in seinen Schutz nimmt (Monumenta Boica, Bd. 30, 1, München 1834, Nr. 601), ausgestellt. Benedikt XIII. beauftragte am 16. Juni 1725 die Bischöfe von Freising, Brixen und Augsburg, Rehlingen in sein Amt einzuführen (BayHStA, KU Berchtesgaden 1043). Die

Damit waren alle bayerischen Bemühungen gescheitert und der Gesandte in Berchtesgaden Lerchenfeld meldete resigniert, aber doch erleichtert, an Mörmann in Wien *das Ende diser Comoedj.*[110] Unmittelbar nach der erfolgten Wahl ließ Max Emanuel im kurbayerischen Äußeren Archiv nach einem Schreiben fahnden, das Maximilian in einem Brief gegenüber seinem Vater Wilhelm V. 1591 erwähnt hatte und das nun aufgetaucht war. Demnach müsse ein Brief existieren, wonach der regierende Propst von Berchtesgaden dem bayerischen Landesfürsten einen Treueid zu leisten habe. Doch konnte der damit beauftragte Hofratsvizepräsident ein entsprechendes Schreiben im Archiv nicht auffinden.[111]

Bayern reagierte nun mit handfesten Sanktionen und stoppte die zollfreie Getreideausfuhr nach Berchtesgaden, setzte den Salzpreis herab und zog die Niedergerichtsrechte der in Bayern gelegenen einschichtigen Höfe der Propstei ein. Zudem verweigerte Max Emanuel dem neuen Propst die Titulatur als *fürst* und forderte stattdessen, dass dieser sich in Briefen an ihn mit *underthenigster Caplan* unterzeichnen solle. Wegen der Weigerung von Rehlingens, dem Folge zu leisten, wurden die Salzverhandlungen im April 1724 abgebrochen. Auch in den folgenden Jahrzehnten versuchte Kurbayern, einen Wittelsbacher zum Koadjutor Rehlingens und seiner Nachfolger zu bestellen, doch scheiterte dies ebenfalls.[112] Dennoch besserte sich das Verhältnis zwischen Berchtesgaden und Bayern allmählich, aber es

Huldigung wurde für den 18. Dezember 1724 angesetzt (BayHStA, FPB 154 [Regierungsprotokoll 23. November 1724], fol. 18r), doch berichtet der Protokollband nichts über deren Vollzug.

110 Lerchenfeld an Mörmann (7. Januar 1724) BayHStA, BGW 430.

111 BayHStA, KL Berchtesgaden 81. Vorgang vom 14. bis 15. Januar 1724 mit Originalschreiben Maximilians (10. August 1591).

112 Dekret Max Emanuels (20. Januar 1724) BayHStA, GLA 120, fol. 48r–52v. Der Einzug der Hofmarksjurisdiktion auf den einschichtigen Gütern wurde damit begründet, dass diese seit dem 16. Jahrhundert lediglich ad personam verliehen wurde und eine neuerliche Verleihung an den Berchtesgadener Propst unterbleibe, weil dieser nicht den schuldigen Gehorsam als Landstand leiste. Die Kanoniker hatten sich nämlich beim Kurfürsten über die Titulatur als *liebe getrewe* beschwert, die ihnen aber, so Max Emanuel, als Inhaber der Hofmarksjurisdiktion – und damit als kurbayerischer Landstand – in Landesangelegenheiten zukomme. Der nachfolgende Streit drehte sich dann aber hauptsächlich um wechselseitige Geldforderungen, Salz und die Titulatur (hierzu BayHStA, GLA 120; zur Titulatur des Propstes vgl. das Gutachten Mörmanns [26. Mai 1724] BayHStA, GLA 121, fol. 159r–195r). Berchtesgaden stoppte vorsorglich am 2. Februar 1724 die Salzlieferungen nach Kurbayern bis auf Weiteres: BayHStA, FPB 154 (Regierungsprotokoll 2. Februar 1724), fol. 8v–9r. Wiederholung des Verbots am 23. November 1724: fol. 128r. Hierzu BRUGGER, Fürstpröpste im Zeitalter des Barock (wie Anm. 95), S. 324f. Zu den neuerlichen bayerischen Bewerbungen auf die Propstei ebd. S. 290 (Koadjutorie für Rehlingen) sowie ebd. S. 299f. (Koadjutorie für Notthafft).

blieb dabei, dass alle Pröpste bis zur Säkularisation 1803 aus der Mitte des Kapitels gewählt wurden.

Bei der Propstwahl in Berchtesgaden prallten zwei Konzepte generationenübergreifender Kontinuität aufeinander: das der Dynastie, in dem das Individuum zugunsten des Familieninteresses zurücktrat, und das der Institution, dessen Mitglieder ein transpersonales Ganzes ausmachten, das sich dem Abstraktum des „Stiftes" verpflichtet sah. Somit argumentierte das Haus Bayern nie mit der persönlichen Idoneität seines Kandidaten sondern vornehmlich mit der Eignung und der Verdienste der gesamten Dynastie. Die Berchtesgadener Kanoniker hingegen leiteten ihre Berechtigung zur Besetzung der Propstei aus ihrer kirchenrechtlich garantierten Stellung ab, sodass die formale Absicherung ihrer Wahlbefugnis und damit ihrer institutionellen Geschlossenheit im Vordergrund stand. Durch die Kooptation von Novizen sollte der Gruppenzusammenhalt auch für die Zukunft garantiert werden.

Beiden gemeinsam war die Strategie, im Rahmen ihrer jeweiligen Durchsetzungsmittel, die eigenen Vorstellungen und Ziele gegenüber dem anderen abzugrenzen und auf das weitere Umfeld zu übertragen. Die Auseinandersetzungen konnten durch eine Projektion ins Räumliche letztlich zu einem Gegensatz zwischen Bayern und Berchtesgaden stilisiert werden, indem Wittelsbach seine Herrschaftsberechtigung aus dem Konzept vom „Haus Bayern" ableitete. Dem stellten sich die Kanoniker entgegen, indem sie einerseits einem auswärts residierenden Fürsten jedes Interesse am Wohl des Stiftes absprachen, das sie andererseits exklusiv für sich selbst in Anspruch nahmen. Damit adaptierten sie in gewisser Weise das Konzept vom „Haus Bayern", nur dass in diesem Fall das Land und die Untertanenschaft von Berchtesgaden der Herrschaft des Kapitels zugeordnet wurde, das sich als Träger jahrhundertelanger Kontinuität sah. Ein rechtmäßiger Propst müsse daher auch aus den Reihen des Kapitels kommen, wobei die persönliche Herkunft des Propsts dann keine Rolle mehr spielte. Mit der Aufnahme in den Kreis der Kapitularkanoniker sollte diese zugunsten einer ideellen und institutionalisierten Zugehörigkeit aufgelöst werden. Hier übernahm das Kapitel als „Haus" der Chorherren die Funktion der Dynastie.

Abbildung



Stammbaum der Augustiner-Chorherrenstifte, Stift Reichersberg (Oberösterreich), 18. Jahrhundert, Öl auf Leinwand.

LORENZ BAIBL

Konversion und Sukzession

Die Grafen von Nassau-Siegen zwischen dynastischer Einheit und konfessioneller Spaltung

Am 3. Juli des Jahres 1621 verfasste Graf Johann VII. von Nassau-Siegen auf dem Schloss seiner Residenzstadt Siegen sein Testament.[1] Der bereits in seinem 60. Lebensjahr stehende Graf wollte damit *Unser Hauß undt Regierung, noch bey Unsern Lebens Zeiten also beschicken* und auch dafür Sorge tragen, dass *Unsere Armen Underthanen* weiterhin *bey deme Ihrigen beschützet undt beschirmet* werden.[2] Als seine Erben setzte Johann alle seine noch lebenden Kinder ein, wobei die Grafschaft Siegen nach seinem Tod in drei Teile geteilt werden sollte, die für die beiden Söhne aus erster Ehe und die jüngeren Söhne aus zweiter Ehe des Testators bestimmt waren.[3] Seinen offiziellen Charakter erhielt das Dokument durch die Unterzeichnung und Ringabdrücke der anwesenden Zeugen sowie der Unterschrift des Grafen selbst. Die Anbringung des gräflichen Siegels dokumentierte schließlich den Abschluss des Testieraktes.

1 Überliefert ist das Testament im Königlichen Hausarchiv (KHA) Den Haag, Inventar A 4, Nr. 1268 a, im Hauptstaatsarchiv (HStA) Wiesbaden, Abteilung 171, Z 2842 sowie im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W), Fürstentum (FT) Siegen, Landesarchiv (LA), Urkunden, Nr. 440 a.

2 KHA Den Haag, Inventar A 4, Nr. 1286 a.

3 Ein Überblick über die vorgesehene Aufteilung der Ämter, Dörfer und Höfe der Grafschaft Siegen unter den Söhnen Johanns VII. findet sich bei Gerhard Specht, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen, Paderborn 1964, S. 42f. Die Herrschaft über die Stadt Siegen sollte, wie auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Hospitäler und das Stift Keppel gemeinschaftlich ausgeübt werden.

I.

In diesem Fall lässt sich die Abfassung des letzten Willens durch den Grafen jedoch nicht als gewöhnlicher Vorgang im Kontext eines bevorstehenden Herrschaftswechsels betrachten. Vielmehr war dieses Testament bereits das dritte innerhalb weniger Jahre und unterschied sich in einem ganz wesentlichen Punkt von den beiden vorhergehenden: Im Gegensatz zu den beiden ersten Testamenten wurde die Primogenitur hier ausdrücklich aufgehoben und alle männlichen Nachkommen Johanns VII. als Erben für das in drei Stammteile zu spaltende Territorium eingesetzt.

Ausdrücklich verwies der Graf darauf, dass seine vorherigen Testamente […] *revocirt, cassirt, uffgehoben, abgethan, undt hinder zogen sein, undt nunmehr keine Crafft oder macht haben, oder gewinnen, sondern gantz Todt undt Crafftloß bleiben sollen* und betonte, sie mit eigenen Händen zerschnitten zu haben.[4] Was veranlasste Johann VII. zu dieser außergewöhnlichen Kehrtwende? Die Ursache für die Änderung seines Testamentes war ein langjähriger Konflikt mit seinem gleichnamigen Sohn und potentiellen Nachfolger Johann, der die Einheit des Grafenhauses auf eine schwere Probe stellte und einen reibungslosen Herrschaftswechsel akut gefährdete.

Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen waren in den regierenden Dynastien des Alten Reiches an der Tagesordnung. Das Repertoire an Konfliktursachen konnte dabei durchaus vielfältig sein und orientierte sich in der Regel an den spezifischen Erfordernissen frühneuzeitlicher adliger Existenz. Im Vergleich zu Streitigkeiten um Apanage- und Wittumsgelder oder standesungleiche Heiraten besaßen innerdynastische Kontroversen, die sich an der Weitergabe von Herrschaft und Besitz entzündeten, eine zusätzliche Brisanz, da durch eine mögliche Zerteilung der ökonomischen Substanz die Gefahr eines nachhaltigen Bedeutungsverlustes für das Haus bestand. Besonders heikel wurde es in diesem Zusammenhang, wenn die bisherige Sukzessionsordnung zur Disposition gestellt wurde. Dies kam zumeist einem Bruch mit einer jahrhundertealten Familientradition gleich und

4 KHA Den Haag, Inventar A 4, Nr. 1268 a.

setzte den Zusammenhalt zwischen Vorgängern und Nachfolgern einer schweren Belastungsprobe aus.[5]

Um das Erbe ging es auch im Streit zwischen Graf Johann VII. von Nassau-Siegen und seinem Sohn, der sich demzufolge ohne Weiteres als einer von vielen Generationenkonflikten im Umfeld eines Herrschaftswechsels betrachten ließe. Was diesen Vater-Sohn-Konflikt[6] aber aus der Masse der innerdynastischen Streitigkeiten heraushob, war die enge Verzahnung von konfessionellen und politischen Aspekten, die eine individuelle Glaubensentscheidung zum Dreh- und Angelpunkt eines Streites um die Erbfolge werden ließ, der die Einheit der Grafen von Nassau langfristig zu sprengen drohte.

Im Folgenden wird auf die Genese und den Verlauf dieses Familienkonfliktes ausführlich eingegangen, wobei zuerst eine generelle Einordnung der Vorgänge in die hochadlige Erbfolgepraxis im Alten Reich erfolgt. Entlang der chronologisch aufeinanderfolgenden Eskalationsstufen kann die daran anschließende Konfliktanalyse in drei Phasen eingeteilt werden. Zäsuren bilden hierbei zwei Todesfälle innerhalb der Dynastie: Zum einen das Ableben des ursprünglich vorgesehenen Erben im Jahr 1617 und zum anderen der Tod des *pater familias* und Erblassers sechs Jahre später, der die unterschiedlichen familialen Machtkonstellationen zwangsläufig offen legen musste. Im Rahmen des Konfliktgeschehens ist neben den Argumentationsmustern der einzelnen Konfliktparteien (mit einem Hauptaugenmerk auf die Rhetorik Johanns VII. gegenüber seinem Sohn) vor allem das Neben- und

5 Die „Störanfälligkeit“ innerdynastischer Kommunikation bei Herrschaftswechseln oder Änderungen der Erbfolgeordnung behandeln beispielsweise Jörg Rogge, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im Fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 49), Stuttgart 2002, bes. S. 315ff. und Helga Zöttlein, Dynastie und Landesherrschaft. Politischer Wandel in der Grafschaft Waldeck zwischen 1680 und 1730 (Waldeckische Forschungen 13), Bad Arolsen 2004, bes. S. 46ff.

6 Eines der bekanntesten Beispiele ist wohl der langjährige Konflikt zwischen König Friedrich Wilhelm I. in Preußen und seinem ältesten Sohn, dem künftigen Friedrich II., der mit der gescheiterten Flucht des Kronprinzen im Jahr 1730 seinen Höhepunkt erreichte. Die Erforschung von Vater-Sohn-Konflikten in der Frühen Neuzeit mit Hilfe neuerer Generationenkonzepte steht bisher erst am Anfang. Ansätze dazu liefern Harald Tersch, Der verlorene Sohn. Generationenkonflikte in österreichischen Autobiographien um 1600, in: Österreich in Geschichte und Literatur 44,4 (2000), S. 205–235 sowie Claudia Opitz-Belakhal/Paola Cimino, Vater-Sohn-Konflikte um 1800? Generationenbeziehungen zwischen alter Ordnung und neuen Freiheiten, in: Familienbande – Familienschande. Geschlechterverhältnisse in Familie und Verwandtschaft, hrsg. v. Eva Labouvie/Ramona Myrrhe, Köln u.a. 2007, S. 169–186.

Gegeneinander verschiedener Lösungsstrategien von besonderer Relevanz. Erst durch deren eingehende Betrachtung lässt sich ein Einblick in die spezifischen Entscheidungsmechanismen und Verhaltensweisen innerhalb der Dynastie gewinnen.

Eine zentrale Rolle innerhalb der Auseinandersetzungen kommt den verschiedenen Testamenten Johanns VII. zu. Impulse für die Bewertung und Einordnung der letztwilligen Verfügungen des Grafen gehen dabei insbesondere von neueren Arbeiten zu Herrscher- und Fürstentestamenten in Mittelalter und Früher Neuzeit aus.[7] Als Medium intergenerationeller Kommunikation transferierte der letzte Wille des Oberhauptes der Dynastie nicht nur spezifische Wissensbestände von einer Generation auf die nächste, sondern sollte in vielen Fällen zugleich als eine Art Drehbuch für den kommenden Herrschaftswechsel dienen. Diese Funktion als Sicherungsinstanz für den Erbgang konnten die testamentarischen Anordnungen Graf Johanns VII. nicht oder nur sehr begrenzt erfüllen, wie nachfolgend deutlich werden wird.

Ziel des Beitrages ist es schließlich, der Eigenlogik und spezifischen Dynamik des Streites um die Sukzession im nassauischen Grafenhaus auf die Spur zu kommen, die sich im Spannungsfeld von dynastischer Kontinuität und konfessioneller Diskontinuität bewegte und damit die Anatomie dieses Konfliktes entscheidend prägte.

II.

Teile und herrsche – auf diesen Nenner könnte man die Praxis von Besitz- und Herrschaftsweitergabe im regierenden Adel des Heiligen Römischen Reiches bringen. In der Tat war ein Herrschaftswechsel für die meisten Dynastien im Alten Reich vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert hinein oft mit einer Teilung des Territorialbesitzes unter den vorhandenen Söhnen des adligen Erblassers verbunden. Eine

7 Für den Zeitraum des Mittelalters siehe Brigitte KASTEN (Hrsg.), Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter (Norm und Struktur 29), Köln u.a. 2008. Zur selben Thematik beim frühneuzeitlichen regierenden Adel siehe neuestens Susan RICHTER, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 80), Göttingen 2009 sowie DIES., Fürstliche Testamente als Medium intergenerationeller Beziehungen, in: Graue Theorie. Die Kategorien Alter und Geschlecht im kulturellen Diskurs, hrsg. v. Heike Hartung u.a., Köln u.a. 2007, S. 265–292.

Ausnahme stellten dabei einzig und allein die Lande der weltlichen Kurfürsten dar, deren unteilbarer Status durch die Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356 festgelegt worden war.[8] Dagegen erwiesen sich neben Herzogs- und Fürstenhäusern vor allem die vielen reichsunmittelbaren Grafen- und Herrengeschlechter als besonders „teilungsfreudig".[9] Von der historischen Forschung ist die Teilungsmentalität im frühneuzeitlichen Hochadel lange als irrational und selbstzerstörerisch bewertet worden. So folgerte schon Johann Heinrich Zedler, dass durch die fortgesetzten Erbteilungen *die Fürstliche Hoheit und Ansehen nebst ihrem Standesmäßigen Unterhalte, sich nach und nach gantz verringern und zu Grunde gehen würde, ja die Fürstlichen Personen auff die letzte sich kaum als Edelleute würden halten und aufführen können*[10] und auch für den Jenaer Rechtshistoriker Hermann Schulze war der

8 Zur Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte der Goldenen Bulle vgl. Evelyn Brockhoff/Michael Matthäus (Hrsg.), Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356-1806. Aufsätze, Frankfurt am Main 2006. Konkret wurde die Einführung der Primogenitur in den weltlichen Kurfürstentümern unter anderem mit der Gefahr einer Vermehrung der Kurstimmen und dem Verweis auf folgenschwere dynastische Konflikte begründet.

9 Landesteilungen und die Einführung von Primogeniturordnungen im deutschen Hochadel waren seit dem 19. Jahrhundert wiederholt Gegenstand von wissenschaftlichen Arbeiten. Trotz einer eindeutigen teleologischen Ausrichtung und dadurch oftmals bis hin zur Polemik gesteigerten Wertungen der Erbteilungen immer noch nützlich: Hermann J. F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung, Leipzig 1851 sowie ders., Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., Jena 1862–1863. Für eine europäische Vergleichsperspektive vgl. Johannes Kunisch (Hrsg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (Historische Forschungen 21), Berlin 1982. Einzelne Dynastien behandeln z.B.: Hansmartin Schwarzmaier, „Von der fürsten tailung". Die Entstehung der Unteilbarkeit fürstlicher Territorien und die badischen Teilungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126 (1990), S. 161–183; Karl-Heinz Spiess, Erbteilung, dynastische Räson und transpersonale Herrschaftsvorstellung. Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Pfalz im späten Mittelalter, in: Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 81), hrsg. v. Franz Staab, Speyer 1990, S. 159–181; Volker Press, Hessen im Zeitalter der Landesteilung (1567-1655), in: Das Werden Hessens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 50), hrsg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1986, S. 267–331; Stefan Weinfurter, Die Einheit Bayerns. Zur Primogeniturordnung des Herzogs Albrecht IV. von 1506, in: Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Harald Dickerhof, Frankfurt am Main 1988, S. 225–242.

10 Siehe [Art.] „Recht der Erstgeburt, Recht der ersten Geburt oder Primogenitur-Recht", in: Johann Heinrich Zedler, Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 30, Leipzig/Halle 1741 ND Graz 1961, Sp. 1379–1382, hier Sp. 1379f.

„ganze Jammer des Theilungswesens“ in Familien des hohen Adels nichts Anderes als ein „furchtbarer Selbstmord an ihrer fürstlichen Stellung“.[11]

Warum hielt sich diese Praxis dennoch über Jahrhunderte hinweg, wenn auf den ersten Blick so viel dagegen sprach? Einige Gründe werden von der neueren Forschung ins Feld geführt, welche die jahrhundertelange Ablehnung der Primogenitur wesentlich differenzierter analysiert. Angesichts der hohen Kindersterblichkeit machte es vom biologischen Standpunkt durchaus Sinn, der Gefahr des Aussterbens der Dynastie durch die Gründung neuer Linien vorzubeugen.[12] Ebenso wurde die Wahrung des Familienfriedens in vielen Fällen stärker gewichtet als die Einheit des Landes.[13] Da sich die Teilungspraxis bei protestantischen Adelsfamilien am längsten hielt, wurde in der Vergangenheit auch die Bedeutung konfessioneller Gründe betont.[14] Das Wegfallen der Versorgungsmöglichkeiten für nachgeborene Söhne in der Reichskirche scheint in dieser Hinsicht, auf jeden Fall einen Beitrag zur familialen Expansion geleistet zu haben.[15] Eine wichtige Rolle bei der Entscheidung, das Territorium zu teilen, spielte jedoch auch der Faktor der Reichsstandschaft, die in der Adelshierarchie des Alten Reiches ein grundlegendes Distinktionsmerkmal darstellte und seinen Träger mit enormem symbolischem Kapital[16] ausstattete. Insofern kann die ausgeprägte Teilungsmentalität vorrangig

11 SCHULZE, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung (wie Anm. 9), S. VI und S. 312.

12 Siehe u.a. Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beih. 111), Stuttgart 1993, S. 273ff. und DERS., Lordship, Kinship and Inheritance Among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period, in: Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300-1900), hrsg. v. David Warren Sabean/Simon Teuscher/Jon Mathieu, New York/Oxford 2007, S. 57–75, hier S. 70f.

13 Jörg ROGGE, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im Fürstlichen Hochadel (wie Anm. 5), S. 324; SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (wie Anm. 12), S. 275.

14 Schon Hermann Schulze unterstrich die Bedeutung der von der Bibel propagierten Gleichbehandlung aller Kinder für das Festhalten am Teilungsprinzip (vgl. SCHULZE, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung (wie Anm. 9), S. 337). Ähnlich wird argumentiert bei Paula SUTTER FICHTNER, Protestantism and primogeniture in early modern Germany, New Haven/London 1989, S. 31.

15 SUTTER FICHTNER, Protestantism and primogeniture in early modern Germany (wie Anm. 14), S. 56ff; SPIESS, Lordship, Kinship and Inheritance Among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period (wie Anm. 12), S. 69.

16 Vgl. dazu Pierre BOURDIEU, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1979, S. 335–377 (Kap. 5: Symbolisches Ka-

auch als „Ausdruck eines hochadligen Wertesystems“ verstanden werden, was die Versorgung möglichst vieler Söhne mit reichsständischen Territorien alles andere als irrational erscheinen lässt.[17]

III.

Auch im Haus Nassau-Katzenelnbogen war die intergenerationelle Herrschaftsweitergabe seit dem Mittelalter in der Regel mit einer Erbteilung verbunden.[18] Daher war es durchaus als konform mit der Familientradition zu verstehen, als nach dem Tod Graf Johanns VI. seine überlebenden Söhne 1607 den gesamten Territorialbesitz unter sich aufteilten.[19] Auf diese Weise entstanden fünf neue Teilgrafschaften mit den Herrschaftsmittelpunkten Dillenburg, Siegen, Beilstein, Diez und Hadamar. Zugleich riefen die Grafen einen Erbverein ins Leben, der das Fortrücken der einzelnen Linien beim eventuellen Aussterben eines Familienzweiges regeln

pital und Herrschaftsformen) sowie DERS., Sozialer Raum und Klassen, in: Ders., Sozialer Raum und Klassen, Frankfurt am Main 1985, S. 7–46, bes. S. 22f. Der heuristische Wert der Kapitaltheorie von Bourdieu für die Erforschung des frühneuzeitlichen Adels zeigt sich u.a. bei Andreas PEČAR, Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI. (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2003.

17 Den hohen Stellenwert der prestigeträchtigen Reichsstandschaft im Rahmen adliger Statuskonkurrenz betont neuestens Thomas Mutschler in seiner Studie über die Grafen von Ysenburg. Siehe Thomas MUTSCHLER, Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 141), Darmstadt/Marburg 2004, S. 96, 261.

18 Mit der Teilung von 1255 hatte sich das Gesamthaus Nassau in einen sogenannten älteren walramischen und einen jüngeren ottonischen Zweig aufgespalten, der sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts mit dem Rechtstitel „von Nassau-Katzenelnbogen“ schmückte. Damit sollte der Anspruch auf das Erbe der benachbarten Grafen von Katzenelnbogen untermauert werden. Ein kurzer, aber instruktiver Abriss über die Dynastie- und Territorialgeschichte der ottonischen Linie findet sich bei Georg SCHMIDT, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52), Marburg 1989, S. 504ff.

19 Auszüge aus dem Testament Johanns VI. finden sich in: Johann Jacob MOSER, Teutsches Staats-Recht, T. 15, Leipzig 1744, S. 183ff.

sollte.[20] Johann VII., genannt der Mittlere (geb. 1561)[21], der den Part Siegen erhalten hatte, schien angesichts mehrerer Söhne aus den vorangegangenen Teilungen gelernt zu haben und verfasste noch im selben Jahr sein Testament, in dem er die Primogenitur in seinem Territorium festschrieb. Eine weitere Teilung könne sein ohnehin begrenztes Land nicht verkraften. Eine solche würde, so Johann, zur *Erschöpfung und Verderbung* der Untertanen und damit unweigerlich zum Untergang seiner eigenen Linie führen. Um der neuen Erbfolgeordnung Nachdruck zu verleihen, ließ er das Testament ebenfalls von seinen drei ältesten Söhnen unterzeichnen und beschwören.[22]

Von diesen war der Zweitälteste, Johann, 1583 geboren worden und erhielt wie seine Brüder ganz in der Tradition des Hauses eine streng calvinistische Erziehung, bevor er schließlich verschiedene militärische Engagements in Ungarn und den Niederlanden wahrnahm.[23] Eine zeitgenössische Hauschronik der Grafen von Nassau bezeichnet ihn als vortrefflichen und tapferen Kriegsherrn[24], verschweigt damit aber einige andere wesentliche Charakterzüge des jungen Grafen, die ihn schon früh immer wieder in Konflikt mit seinem Vater brachten. Er entfernte sich

20 SCHMIDT, Der Wetterauer Grafenverein (wie Anm. 18), S. 510. Die Konstituierung des Erbvereins ist dokumentiert in: LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 50–53.

21 Eine ausführliche biographische Studie zu Johann VII. fehlt bislang, die knappen Ausführungen bei Karl WOLF, Johann VII. der Mittlere, Graf von Nassau-Siegen, 1561 bis 1623, in: Nassauische Lebensbilder, Bd. 2, hrsg. v. Fritz Adolf Schmidt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau X, 2), Wiesbaden 1943, S. 49-65 sind nur noch von begrenztem Nutzen. Die zahlreiche Nachkommenschaft des Grafen behandelt Adriaan W. E. DEK, Graf Johann der Mittlere von Nassau-Siegen und seine 25 Kinder, Rijswijk 1962. Zu einzelnen Aspekten seiner Persönlichkeit und Politik siehe auch Gerhard OESTREICH, Graf Johanns VII. Verteidigungsbuch für Nassau-Dillenburg 1595, in: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, hrsg. v. Gerhard Oestreich, Berlin 1969, S. 311–355; Werner HAHLWEG, Die Heeresreform der Oranier. Das Kriegsbuch des Grafen Johann von Nassau-Siegen, Wiesbaden 1973; Karl WOLF, Graf Johann der Mittlere von Nassau-Siegen als Heiratspolitiker, in: Nassauische Annalen 76 (1965), S. 168–181; DERS., Graf Johann der Mittlere von Nassau-Siegen und der kurpfälzische Krieg (1619-1621), in: Nassauische Annalen 73 (1962), S. 116–128.

22 Vgl. SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 17.

23 Einen gewissen Ersatz für die noch fehlende extensive wissenschaftliche Biographie bietet SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), wobei seine Betrachtung im Jahr 1632 abbricht. Zu Johann VIII. siehe außerdem Carlo DE CLERCQ, Die katholischen Fürsten von Nassau-Siegen, in: Nassauische Annalen 73 (1962), S. 129–152, bes. S. 129–132 und neuestens Holger Th. GRÄF, Graf Johann VIII. von Nassau-Siegen (1583-1638). Ein bislang unbekanntes Porträt des Medici-Hofmalers Justus Sustermans (1597-1681), in: Nassauische Annalen 119 (2008), S. 131–145.

24 Johann Textor VON HAIGER, Nassauische Chronik, Herborn 1617 ND Kreuztal 1984, S. 162.

mehrmals von seiner Garnison, sorgte mit diversen Affären für einiges Aufsehen in der Familie und war vor allen Dingen ständig in Geldnöten, so dass ihm Johann VII. brieflich wiederholt mit der Enterbung drohte, sich aber doch immer wieder zur finanziellen Unterstützung seines Sohnes durchringen konnte.[25]

Kein ungetrübtes Vater-Sohn-Verhältnis also, das seinen ersten negativen Höhepunkt im Jahr 1612 erreichte, als Johann der Jüngere in Rom in einem feierlichen Akt offiziell zum katholischen Glauben übertrat.[26] Die Konversion seines Sohnes traf den alten Grafen zutiefst – stellte doch bei ihm, wie bei den übrigen Mitgliedern der Dynastie das reformierte Bekenntnis einen wichtigen Bestandteil der eigenen Identität dar. Diese äußerte sich nicht zuletzt im fast schon als obligatorisch zu bezeichnenden Militärdienst für die Niederlande.[27] Trotz der territorialen und dy-

25 In dem aufschlussreichen Briefwechsel zieht Johann VII. direkte Parallelen zwischen seinem Sohn und dem sagenhaften assyrischen König Sardanapal, der nach einem Leben voller Ausschweifungen schließlich Selbstmord beging. Vgl. Schreiben vom 04. September 1609 (KHA Den Haag, Inventar A 4, Nr. 1365).

26 Zu den näheren Umständen der Konversion Johanns des Jüngeren vgl. SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 22ff. Pure utilitaristische Motive beim Glaubensübertritt unterstellt Karl WOLF, Die Konversion des Grafen Johann des Jüngeren von Nassau-Siegen, in: Nassauische Annalen 76 (1965), S. 182–191, bes. S. 190f., während der Konfessionswechsel Johanns in der mehrbändigen Konvertitensammlung des Straßburger Bischofs Andreas Räß eindeutig positiv bewertet wird (vgl. DERS., Die Convertiten seit der Reformation nach ihrem Leben und ihren Schriften dargestellt, Bd. 13, Straßburg 1880, S. 35–85). Eine Einbettung der Konversion Johanns in eine vergleichende Perspektive bietet Günter CHRIST, Hof – Territorium – Untertanen. Beobachtungen zur Stellung zum Katholizismus konvertierter Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13 (1994), S. 25–61, bes. S. 26–34.

27 Seit dem Beginn des von Wilhelm von Oranien, dem Onkel Graf Johanns VII., angeführten Aufstandes der Niederlande engagierten sich alle männlichen Mitglieder der ottonischen Linie für die Belange der Staaten von Utrecht. Der Kampf gegen das katholische Spanien wurde so gewissermaßen zur „Familiensache". Zur Rolle der nassauischen Dynastie im sogenannten Achtzigjährigen Krieg siehe Horst LADEMACHER (Hrsg.), Oranien-Nassau, die Niederlande und das Reich. Beiträge zur Geschichte einer Dynastie (Niederlande-Studien 13), Münster 1995 sowie Johannes ARNDT, Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg (Münsterische Historische Forschungen 13), Köln u.a. 1998, bes. S. 141–148. Daneben war die 1584 gegründete Hohe Schule in Herborn Ausdruck der konfessionellen Verbundenheit der Grafen von Nassau-Katzenelnbogen. Sie wurde von allen Grafen gemeinsam finanziert sowie beaufsichtigt und stellte als Prototyp einer calvinistischen Bildungsinstitution insbesondere auch eine wichtige Ausbildungsstätte für die Grafensöhne dar. Vgl. dazu Gerhard MENK, Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584-1660). Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Kalvinismus im Zeitalter der Gegenreformation (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 30), Wiesbaden 1981.

nastischen Zersplitterung erwies sich gerade der gemeinsame Einsatz für die calvinistische Sache als einigendes Band für die ottonische Linie des Hauses Nassau. Doch nun hatte man plötzlich einen Anhänger einer „verfeindeten" Konfession in den eigenen Reihen und für die übrigen Familienmitglieder stellte sich die Frage, wie man mit der Situation umgehen sollte.

Dass Graf Johann VII. die Konversion seines zweitältesten Sohnes keineswegs als unumkehrbares Faktum betrachtete, bezeugen die intensiven Bemühungen, die er schon bald in die Wege leitete, um Johann den Jüngeren wieder dem reformierten Glauben zuzuführen.[28] In diesem Sinne wurde auch die ganze Familie instruiert. So übersandte zum Beispiel Graf Wilhelm Ludwig von Nassau-Dillenburg seinem Neffen 600 Gulden, um ihm die Reise nach Siegen zu einem klärenden Gespräch mit seinem Vater zu ermöglichen.[29] Trotz verschiedener persönlicher Unterredungen zwischen Vater und Sohn war Johann der Jüngere aber vorerst nicht dazu zu bringen, seine Konfessionsentscheidung zu revidieren und blieb fest im katholischen Glauben verankert. Für die Erbfolge hatte die Konversion Johanns zu diesem Zeitpunkt noch keine Bedeutung, da aufgrund der eingeführten Primogenitur dessen älterer Bruder Johann Ernst allein die Regierung der Grafschaft Nassau-Siegen antreten würde und die jüngeren Söhne Johanns VII. lediglich mit einer entsprechenden Apanage abgefunden werden sollten. Allerdings hatte Johann VII. in einem Nachtrag zu seinem Testament, dem „Transfix" vom Oktober 1613, seinen Nachfolgern den Schutz der reformierten Religion in der Grafschaft auferlegt und eventuellen katholischen Erben das Sukzessionsrecht abgesprochen.[30] Obwohl der damals bereits konvertierte Sohn seinen Vater zu diesem Zeitpunkt noch nicht über seinen Glaubenswechsel informiert hatte, kann man durchaus davon ausgehen, dass der alte Graf gerüchteweise davon gehört hatte.[31] Eine kausale Verbindung

28 Für Johann VII. war sein Sohn *durch das lose jesuitische gesindtlein verführet worden* und keineswegs aus freien Stücken zur katholischen Kirche übergetreten. Deshalb war er überzeugt, diesen Schritt früher oder später wieder rückgängig machen zu können. Vgl. Brief Graf Johanns VII. an seinen Sohn vom Anfang des Jahres 1614 (genaues Datum fehlt), abgedruckt in: Guillaume Groen van Prinsterer (Hrsg.), Archives ou corrrespondance inédite de la maison d'Orange-Nassau, 2. Serie, Bd. 2, Utrecht 1858, S. 420–430, hier bes. S. 426.

29 Vgl. ebd., S. 430–431 (Schreiben Wilhelm Ludwigs an seinen Neffen vom 21. März 1614).

30 Siehe Specht Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 32f. Auszüge finden sich bei: Heinrich von Achenbach, Geschichte der Stadt Siegen, Bd. 1, Siegen 1894 ND Kreuztal 1983, S. 399.

31 Specht, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 26, 32. Am Anfang des Briefes vom 26. Dezember 1613, mit dem Johann der

lässt sich aber zumindest aus den Quellen nicht herstellen und in den folgenden Jahren blieben solche im „Transfix“ angestellten Überlegungen ohnehin von nachrangiger Bedeutung, da ein problemloser Herrschaftswechsel in Aussicht stand.

Bis hierher kann die geschilderte Auseinandersetzung als Reaktion auf die individuelle Bekenntniswahl eines Familienmitgliedes gesehen werden und weist dabei Züge eines typischen Vater-Sohn-Konfliktes auf. Die Konversion Johanns des Jüngeren trug zwar konfessionelle Dissonanzen in das unmittelbare soziale Umfeld hinein, aber stellte darüber hinaus zunächst keine ernsthafte Gefahr für die dynastische Kohäsion des Hauses dar.

IV.

Dies änderte sich schlagartig im Jahr 1617 als der noch unverheiratete Johann Ernst in Italien auf dem Schlachtfeld fiel und somit Johann an die erste Stelle der Erbfolge trat.[32] Damit erreichte der Konflikt um die Konversion Johanns des Jüngeren eine neue Eskalationsstufe. Stand bisher nur der Konfessionswechsel eines Angehörigen der Dynastie zur Disposition, war der katholische Graf mit einem Mal Erbe eines reformierten reichsunmittelbaren Territoriums und somit rückte auch eine eventuelle Rekatholisierung der Grafschaft in greifbare Nähe. Welche Bedeutung diesem Problem beigemessen wurde, zeigt sich an der fieberhaften Aktivität, die verschiedene Familienmitglieder nun an den Tag legten. An vorderster Stelle stand wiederum Graf Johann VII., der die Bemühungen, seinen Sohn doch noch zu einem Gesinnungswandel zu bewegen, nicht aufgegeben hatte, sondern im Gegenteil diese noch intensivierte. Als der junge Graf im November 1617, einige Monate nach dem Tod seines Bruders, wieder in Siegen weilte, fanden täglich ausführliche Gespräche statt, die ihn wieder dem reformierten Glauben näher bringen

Jüngere seinen Vater von seiner Konversion unterrichtete, erwähnt dieser, dass ihn sein Onkel Wilhelm Ludwig bereits aufgefordert hatte, bezüglich seines angeblichen Glaubenswechsels Farbe zu bekennen. Vgl. Groen van Prinsterer, Archives ou corrrespondance inédite de la maison d’Orange-Nassau (wie Anm. 28), S. 409–412, hier S. 409.

32 Specht, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 33. Zu dieser Zeit befand sich Johann Ernst (geb. 1582) in Diensten der Republik Venedig, für die er als Kommandeur eines holländischen Regiments gegen die Habsburger in Oberitalien kämpfte.

sollten.[33] Unterstützung erhielt Johann VII. dabei vom Hofprediger Piscator, um dessen Übersendung er Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar gebeten hatte. Außerdem wies er seine vier Brüder an, sich weiterhin persönlich der Sache anzunehmen und auch die jeweiligen Hofgeistlichen in diesem Sinne zu instruieren, falls sein Sohn die übrigen nassauischen Residenzstädte passieren sollte.[34] Da sich Johann der Jüngere jedoch nicht in seinen religiösen Grundsätzen erschüttern ließ, wurden von verschiedenen Familienmitgliedern alternative Lösungsansätze für die Erbfolgeproblematik aufgeworfen. Doch weder der Vorschlag, in den geistlichen Stand zu treten[35], noch das Angebot, gegen eine Abfindung von 30 000 Gulden auf das Erbe zu verzichten[36], verfingen bei Johann, der *lieber diese Landten in deß Türcken Händt [sehe], alß dass ihme ein Bruder proferirt werden solle.*[37] Hier zeigt sich deutlich, dass sich der Fokus innerhalb des Konfliktes mittlerweile von der bloßen „Rück-Bekehrung" eines konvertierten Familienmitglieds gänzlich auf den Aspekt der Sukzession verschoben hatte.

Zusätzlichen Zündstoff boten zwei weitere, eng damit zusammenhängende Problemfelder: Zum einen die Absicht des potentiellen Erben mit Ernestine Yolande de Ligne eine katholische Prinzessin zu heiraten, was den Gedanken an eine dauerhaft katholische Dynastie plötzlich alles andere als unwahrscheinlich erscheinen

33 So Johann VII. in einem Schreiben an seinen Bruder Wilhelm Ludwig vom 20. November 1617: *Man conferiret täglich fleißig mit meinem Sohn der Religion halber. Und redet er gerne mit menniglichen darvon, aber er ist zur Zeit sehr obstinat und sophistisch. Gott wird seine Gnad geben und ihn wieder erleuchten und uff den rechten weeg bringen, so sollten alle difficultelen die succession nit hindern* (LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 195–198, hier fol. 196). Auch in einem zwei Tage später verfassten Schreiben an Georg von Nassau-Beilstein erwähnt Johann die täglichen Unterredungen mit seinem Sohn und betont, dass *man dieses punctes halber unverdroßen alles versuchen mus was man kann* (LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 199–202, hier fol. 201).

34 LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 201.

35 Vgl. Schreiben Wilhelm Ludwigs an Johann VII. vom 23. November 1617 (LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 205–206).

36 SCHMIDT, Der Wetterauer Grafenverein (wie Anm. 18), S. 512. Auch die Hoffnungen, dass Johann der Jüngere als Universalerbe seines Vetters Philipp Wilhelm von Oranien (gest. 1618) bereit wäre, auf die Nachfolge in der Grafschaft Siegen zu verzichten, zerschlugen sich, nachdem Philipp Wilhelm den Großteil seines beträchtlichen Vermögens seinem calvinistischen Halbbruder Moritz, dem niederländischen Statthalter, vermachte. Siehe ebd., S. 514 und SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 43.

37 LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 487–491 (Zitat aus der Propositio Johanns VII. von 1618).

ließ.[38] Zum anderen stellte sich die Erbfolgefrage inzwischen ebenso in Dillenburg, da Graf Wilhelm Ludwig kinderlos geblieben war und Johann der Jüngere nach seinem Vater auch hier der nächste Erbe war. Vor diesem Hintergrund ließ sich Graf Johann VII. von seinem Sohn in einem eigens ausgestellten Revers verbindlich zusichern, die Religion in der Grafschaft Siegen niemals anzutasten.[39] Das Familienoberhaupt war dadurch vorerst beruhigt, aber es zeigte sich schnell, dass innerhalb der Dynastie durchaus unterschiedliche Ansichten zum Umgang mit dem konfessionellen Dissens bestanden. Vor allem die Brüder des alten Grafen äußerten wiederholt ernste Bedenken: Man könne sich in dieser Sache auf keine geleisteten Eide oder Versprechungen verlassen, da nicht nur das bekannte strategische Kalkül der katholischen Kirche, sondern auch der schwache und leicht beeinflussbare Charakter Johanns des Jüngeren gegen die Hoffnung auf Wahrung des reformierten Bekenntnisses sprechen würden.[40] Das Beste sei in diesem Falle eine Testamentsänderung, die einen anderen Sohn Johanns an die Regierung bringen und den eigentlichen Erben lediglich mit seinem Pflichtteil abfinden sollte.[41]

Tatsächlich setzte der Chef des Hauses Nassau-Siegen im Dezember 1618 ein zweites Testament auf, in dem er die Einführung des katholischen Glaubens bei Strafe der Enterbung verbot.[42] Das Recht der Erstgeburt stellte er allerdings ausdrücklich nicht in Frage. Im Gegensatz zu seinen Brüdern hielt Johann VII. die

38 Johann der Jüngere hatte die Tochter des Fürsten Lamoral de Ligne bereits 1613 am Hof des Herzogs von Savoyen kennengelernt. Deren Familie machte die alleinige Nachfolge Johanns in Siegen zur Bedingung für eine Heirat und dürfte ihn auch nach der Vermählung mit Ernestine im August 1618 darin bestärkt haben, sich für eine Beibehaltung der Primogenitur einzusetzen. Vgl. SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 22, 39.

39 Eine Abschrift dieses, auch als „Assecuration" bekannten Dokuments vom Dezember 1617 findet sich im LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 211–213.

40 Vgl. LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 294–295 (Kopie eines Briefes Wilhelm Ludwigs von Dillenburg an seinen Bruder nach Siegen vom 27. März 1618): […] *Kann aber meines theiles* […] *nicht sehen, daß man sich in dieser materya uff eydt oder gelübte verlassen kann, sowohl in ansehung der landtkundigen Maximen, so in dem Papsthumb seindt, als Vetter Johans natur, die sich leichtlich darnach fügen möchte* […].

41 LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 205–206: Brief Wilhelm Ludwigs von Dillenburg (23. November 1617) an Johann VII., der darin auch den kurpfälzischen Vorschlag erwähnt, die Grafschaft unter allen männlichen Erben aufzuteilen. Falls aber Johann *diß mittel bedencklich seyen möchte, were daß eusserste daß* […] *ein ander Testament gemacht* […].

42 Die Bedeutung dieses Dokuments fällt eindeutig hinter die beiden anderen Testamente Johanns VII. zurück, da sich in der Folge ausschließlich auf das erste oder das dritte Testament des Grafen rekurriert wurde. Vgl. dazu SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische

Probleme, die sich aus dem Glaubenswechsel seines Sohnes für die Erhaltung der reformierten Konfession in Siegen ergaben, noch für beherrschbar. Aus diesem Grund fand der im Grunde schon seit der Konversion seines Sohnes schwelende Familienkonflikt hier auch nur indirekten schriftlichen Niederschlag. Bereits im anfangs zitierten dritten Testament wird auf die Auseinandersetzung zwischen Vater und Sohn nicht konkret eingegangen.[43] Die Gründe hierfür liegen in den Intentionen der hochadligen Testatoren, die in ihren letztwilligen Verfügungen ausschließlich den Idealfall eines Herrschaftswechsels beschrieben. Innerdynastische Konflikte finden dagegen im Regelfall keinen Niederschlag.[44] Auch in dem hier vorgestellten Fall sind es andere Quellen, die einen besseren Seismographen für das angespannte Verhältnis zwischen Vater und Sohn darstellen.

Ein gutes Beispiel bietet in dieser Hinsicht die sogenannte „Propositio“ Johanns VII. von 1618, mit der er letztendlich auf die Nachfolge in der Grafschaft Dillenburg zugunsten seines Bruders Georg verzichtete und gleichzeitig sein Festhalten an der Primogenitur in seinem Herrschaftsgebiet trotz aller Bedenken begründete.[45] Den Hauptgrund hierfür bildete schlicht und einfach die strikte und anhaltende Weigerung seines Sohnes, auf sein ihm ursprünglich eingeräumtes Erbe zu verzichten. Wirklich ändern konnte daran auch die Drohung Johanns VII. nichts, *daß wir sämbtliche von Nassau uff sein Trotzen undt Pochen nichtß geben, er möchte nur uff solchen Fall unterstehen, waß er nicht lassen könte, man wollte ihme die Haut weich genug schlagen* [...] *und daß Gott wohl Mittel schicken würde, sein ungerechteß, muthwiligeß undt böses Vornehmen zu endern*. Zwar führte hier Johann VII. seinem Sohn noch einmal die Grenzen familialer Solidarität deutlich vor Augen, doch scheint sich der alte Graf der Wirkungslosigkeit solcher scharfen Apelle mittlerweile bewusst gewesen zu sein. Fast schon resignative Züge trägt daher die Aufforderung, dass Johann der Jüngere doch bedenken sollte, *ob er nicht*

Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 34. Auszüge des am 22. Dezember 1618 ausgestellten Schriftstückes im LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 429.

43 Johann VII. verweist lediglich auf die *seithero begebenen verenderungen undt allerhandt unumbgenglichen Ursachen*, die ihn zur Kassation seiner bisherigen Testamente bewogen haben (KHA Den Haag, Inventar A 4, Nr. 1286 a).

44 Vgl. RICHTER, Fürstliche Testamente als Medium intergenerationeller Beziehungen (wie Anm. 7), S. 273.

45 LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. I, fol. 487–491. Auszüge aus der „Propositio“ sind abgedruckt bei SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 217f. (Beilage Nr. 3).

viel lieber wolte todt sein als daß er eine Ursache wäre, daß seine Brüder undt Vatterlandt und Verwandten durch ihn in eusserst Verderben, ja Gefahr Leib undt Leben solten gesetzt werden.[46]

Bemerkungen wie diese verraten, welchen Grad an Zerrüttung die Beziehung von Johann VII. zu seinem gleichnamigen Sohn zu diesem Zeitpunkt bereits erreicht hatte. Dass der Graf trotz allem keine andere Möglichkeit sah, als *umb deß gemeinen besten willens in einen sauren apffel* [*zu*] *beisen* und seinen Zweitgeborenen als Nachfolger zuzulassen, zeugt vor allen Dingen von einer nüchternen Einschätzung der Lage, die eine Abkehr von der Primogenitur als sinnlose, da nur vorübergehende Maßnahme erscheinen ließ. Dies bringt Johann VII. am Schluss der „Propositio" nochmals klar zum Ausdruck: *Spreche ich ihm die Primogenitur ab, so ist nichts gewißer, als daß er sich de facto – darzu er herrliche Gelegenheit hatt – in possession setzen wirdt* […].[47] Gegen einen völligen Ausschluss seines Sohnes von der Erbfolge aufgrund seiner Konversion sprachen nach Ansicht des alten Grafen zudem die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens und die geltenden *Reichßstatuten.*

Die Gründe die den Grafen schließlich drei Jahre später doch dazu bewogen, seine beiden vorangegangenen Verfügungen für null und nichtig zu erklären und das eingangs erwähnte dritte Testament auszustellen, sind daher schwer auszumachen. Was veranlasste ihn zu diesem drastischen Schritt, der eine dauerhafte Aufspaltung der kleinen Grafschaft in drei Teile festlegte? Eine wichtige Rolle bei der Entscheidung Johanns VII. gegen die Primogenitur spielte wohl die damalige politische Situation im Reich. Angesichts der militärischen Erfolge der katholisch-kaiserlichen Seite im Dreißigjährigen Krieg wurden immer häufiger düstere Zukunftsprognosen für den Bestand der reformierten Konfession gemalt, die sicherlich auch den alten Grafen nicht unbeeinflusst ließen.[48] Außerdem war der

46 Zitiert nach der Transkription bei Specht, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 217f.

47 Ebd., S. 218.

48 Nach der Niederlage in der Schlacht am Weißen Berg 1620 und der Vertreibung Friedrichs von der Pfalz aus Böhmen sahen sich die protestantischen Reichsstände zunehmend in die Defensive gedrängt. Zur ersten Phase des Dreißigjährigen Kriegs vgl. neuestens Christoph Kampmann, Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts, Stuttgart 2008, S. 41ff. In das Gebiet des Wetterauer Grafenvereins, dem auch die Nassauer Grafenschaften angehörten, fielen im Winter 1620/1621 zudem spanische Truppen ein, was den Zerfall dieser Grafenkorporation beschleunigte. Siehe dazu, Schmidt, Der Wetterauer Grafenverein (wie Anm. 18), S. 405ff.

vorgesehene Erbe, Graf Johann der Jüngere, inzwischen in die kaiserliche Armee eingetreten und zum Hofkriegsrat ernannt worden.[49] Damit war er endgültig zur *persona non grata* für die Nassauischen Grafen geworden. Dies alles führte wohl dazu, dass Johann VII. dem Drängen seiner Brüder letztendlich nachgab, seine bisherigen Skrupel fallen ließ und die Erbfolge völlig neu regelte.[50]

Wiederholt versuchte Johann VII. seine neuen testamentarischen Verfügungen vor seinem, nun gewissermaßen „enterbten" Sohn zu rechtfertigen: Er müsse eben das Wohl aller seiner Kinder im Auge haben und Johann solle sich mit seinem Drittel der Grafschaft zufrieden geben, da es immer noch mehr Ehre einbringe, über wenig Land und Leute zu herrschen, als über gar keine.[51] Zu Recht weist Gerhard Specht darauf hin, dass diese Argumentation in diametralem Gegensatz zu früheren Aussagen Johanns des Mittleren steht, mit denen er eine Beibehaltung der Primogenitur vehement verteidigte.[52] Reichlich seltsam mutet es zudem an, dass der Graf

49 Nachdem Johann bereits seit längerem die Absicht geäußert hatte, seinen Militärdienst für die Vereinigten Niederlande zu quittieren, wechselte er endgültig 1619 ins spanisch-kaiserliche Lager und bewährte sich in der Folgezeit unter dem Kommando des Marquis von Spinola. Die Ernennung zum kaiserlichen Hofkriegsrat erfolgte nach dem Sieg über die Protestanten in der Schlacht am Weißen Berg 1620. Drei Jahre später ernannte ihn die Statthalterin der spanischen Niederlande zum Oberst eines deutschen Regiments. Vgl. SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 31f., 60.

50 Dass die Erbfolgefrage nicht nur die männlichen Agnaten beschäftigte, wird an den ausführlichen (wohl um das Jahr 1620 zu datierenden) *bedencken* Elisabeths von Waldeck (1584–1661), der ältesten Tochter Johanns VII., deutlich. Ihr Vater hatte sie im Vorfeld um eine Stellungnahme zum Erbstreit gebeten. Elisabeth plädierte zuerst dafür, noch einmal *alle mögliche mittell an die hand zu nehmen, meinen Bruder zu bewegen, wiederumb auff unßere Seitthen und Religion sich zu begeben.* Die Möglichkeit, Johann den Jüngeren gänzlich von der Erbfolge auszuschließen, bewertete sie äußerst kritisch, da ein Eingreifen des Kaisers und anderer katholischer Mächte zu seinen Gunsten zu befürchten sei. Zur Erhaltung von *fried undt einigkeit* wäre es daher das Beste, die Grafschaft in zwei Teile aufzuspalten, wobei die *Collaturen undt Cantzelleyen beiden ins gemein blieben.* Inwieweit die Überlegungen Elisabeths in den Entscheidungsprozess hin zur Änderung des väterlichen Testamentes eingeflossen sind, lässt sich aus den Quellen nicht erkennen. Es ist jedoch anzunehmen, dass Johann VII. die erbetene Meinung seiner ältesten Tochter sehr wohl rezipierte und in seine Überlegungen mit einbezog. (Eine Abschrift des Schriftstücks findet sich im LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. II, fol. 76–79.)

51 *Johann solle sich fragen ob* [*es*] *nicht disreputirlicher sei, gar keine als etwa geringe Landt undt Leutt zu regieren, Item, ob nicht disreputirlicher sey, so zu sagen, gar keine als einige Hoffnung zur Succession in der Regierung zu haben* (Schreiben Johanns VII. an seinen Sohn vom 13. Mai 1623; siehe LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. II, fol. 239–252, hier fol. 246r).

52 Vgl. SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholischen Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 44.

in diesem Zusammenhang immer wieder ausdrücklich betonte, sein Testament nicht aufgrund religiöser Gründe geändert zu haben.[53] Er habe ja schließlich die schriftliche Zusicherung seines Sohnes, eine Rekatholisierung Siegens zu unterlassen. Zumindest in dieser Hinsicht bemühte sich Johann VII., ihm keinen Vorwand für eventuelle Gegenmaßnahmen zu liefern.

Eine unmittelbare Antwort Johanns des Jüngeren auf die Testamentsänderung blieb zunächst aus. Der nun um den Großteil seines Erbes gebrachte Graf verhielt sich vorerst erstaunlich ruhig und verfolgte im weiteren Verlauf eine kluge Strategie der Dissimulation, die ihm doch noch die alleinige Nachfolge im Territorium sichern sollte. Vordergründig verhielt er sich eher passiv und willigte ein, mit den Räten seines Vaters nochmals in Verhandlungen zu treten. Währenddessen hatte er aber seine guten Beziehungen zum Kaiserhof genutzt und vom Reichsoberhaupt am 27. Juni 1623 ein Kassations- und Pönalmandat erwirkt, das Johann VII. aufgrund seiner Unterstützung des mittlerweile geächteten Winterkönigs die Testierfähigkeit absprach und somit das dritte Testament für rechtsunwirksam erklärte.[54] Der Konflikt um Religion und Sukzession im Grafenhaus hatte mit der Einschaltung des Kaisers eine neue Dimension erreicht.

Nun waren die ursprünglich familieninternen Streitigkeiten über die dynastische Binnenstruktur hinausgetreten und auf die Ebene der Reichsgerichtsbarkeit

53 *Und mögen D*[*ero*] *L*[*iebden*] *sich nicht imaginiren, als ob ich vielleicht in regard der Religion* […] *mein Testament, und also auch die vorgehabte primogenitur wiederumb geendert und revocirt hette* […] (LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. II, fol. 248v). Dagegen akzentuierte der Graf in der „Propositio“ von 1618 mehrmals die zentrale Rolle, die der Konfessionswechsel seines Sohnes bei der Regelung der Erbfolge spielte. Eine alleinige Nachfolge Johanns sei gegenüber Dynastie und Untertanen nicht verantwortbar *weil er catholisch worden* (Siehe Specht, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 218).

54 Johann VII. und seine Brüder hatten sich zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs im Rahmen des Wetterauer Grafencorpus vehement für eine Reiterhilfe zugunsten Friedrichs von der Pfalz und der protestantischen Union eingesetzt. Vgl. dazu Schmidt, Der Wetterauer Grafenverein (wie Anm. 18), S. 397ff. Dieses Engagement wurde dem Grafen von Nassau-Siegen nun vor dem Reichshofrat in Wien zur Last gelegt, wo Johann der Jüngere am 12. Juni 1623 Klage gegen seinen Vater einreichte. Die Tatsache, dass das kaiserliche Mandat gegen Johann VII. bereits zwei Wochen später erlassen wurde, lässt auf den gewachsenen Einflussradius schließen, den Johann der Jüngere mittlerweile im kaiserlichen Lager hatte. Vgl. dazu Karl E. Demandt, Das Siegerland im Widerstreit von Glauben, Recht und Politik 1607-1651, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32 (1982), S. 175–206, hier S. 190f.

transportiert worden.[55] Damit hatten sich auch die Gewichte der streitenden Parteien entscheidend verschoben. Johann der Jüngere hielt mit dem kaiserlichen Mandat inzwischen den eindeutigen Trumpf in der Hand.

V.

Die Gelegenheit, diesen auch im passenden Moment auszuspielen, ergab sich innerhalb weniger Monate, da Graf Johann VII. im September desselben Jahres nach längerer Krankheit verstarb. Keiner seiner Söhne befand sich zu diesem Zeitpunkt in Siegen, aber alle beeilten sich, so schnell wie möglich in die Residenzstadt zu gelangen.[56] Die Teilnahme aller engeren Familienangehörigen beim wenige Wochen später stattfindenden Begräbnis des Verstorbenen stellte zum vorerst letzten Mal eine eindrucksvolle Demonstration der Einheit und des Zusammenhaltes des Hauses Nassau dar, auch wenn hinter der Fassade die internen Spannungen zwischen Johann und seinen Brüdern unübersehbar gewesen sein müssen.[57]

Am 11. Dezember fand im Speisesaal des Schlosses zu Siegen schließlich die feierliche Testamentseröffnung statt.[58] Versammelt waren neben dem nunmehri-

55 Der Gang an den Reichshofrat stellte auch für andere, im Streit liegende Adelsfamilien oft die einzige Option dar, wieder zu einem tragfähigen Konsens zu finden. Das Schlichtungspotenzial des Reichshofrats im Fall der Grafen von Hohenzollern-Hechingen, die um die Einkünfte und Regierungsführung ihres Territoriums stritten, wird deutlich bei Eva ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelungen von Konflikten im Alten Reich (1637-1657) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38), Köln u.a. 2001, S. 185–255.

56 Während seine Brüder Wilhelm und Johann Moritz bereits am 13. Oktober in Siegen eintrafen, erreichte Johann der Jüngere die Residenzstadt erst am 26. Oktober 1623, knapp einen Monat nach dem Tod Johanns VII. am 27. September. Noch vor seiner Ankunft verfasste er allerdings ein Memorial, das seinen Anspruch auf die uneingeschränkte Nachfolge in der Grafschaft untermauern sollte. Die feierliche Beisetzung des verstorben Grafen in der Siegener Nikolaikirche fand schließlich am 5. November 1623 statt. Siehe dazu SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 61f.

57 Eine Liste der teilnehmenden Trauergäste ist überliefert im KHA Den Haag, Inventar A 4, Nr. 1269.

58 Die große Bedeutung, die der Testamentseröffnung im Kontext des fürstlichen Herrschaftswechsels zukam, spiegelt sich auch in deren ausführlicher Behandlung in der zeitgenössischen Zeremonialliteratur wider. Der Vorgang lässt sich in diesem Zusammenhang als kommunikativer Akt beschreiben, in dem der Testator durch seinen letzten Willen noch einmal Präsenz im Kreise der Familie zeigte. Seine Wirkmächtigkeit erhielt das Verlesen des Testaments gerade auch durch

gen Johann VIII., seine Brüder Wilhelm und Johann Moritz[59], sein Onkel Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, die Vettern Ludwig Heinrich und Albert von Nassau-Dillenburg sowie verschiedene Räte und Beamte aus Siegen und den angrenzenden nassauischen Territorien. Sofort nach der öffentlichen Verlesung des Testamentes vom Juli 1621, ließ Johann durch seinen Licentiaten Gabriel de Bruyn Protest einlegen und seinerseits das an etlichen Stellen durchschnittene und ohne Siegel vorgelegte Originaltestament aus dem Jahr 1607 verlesen.[60] Folgerichtig präsentierte er nun als nächsten Schritt das kaiserliche Mandat.[61] Die reformierte Verwandtschaft nahm dies zur Kenntnis, zeigte sich aber dadurch nicht beeindruckt und erklärte,

die begleitenden performativen Sequenzen: *Testamente sind Dinge von grosser Wichtigkeit, die ihren Nachdruck und Gültigkeit von gewissen Ceremonien und Solennitäten bekommen* (Vgl. Johann Christian Lünig, Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum oder Historisch- und Politischer Schau-Platz alller Ceremonien […], Leipzig 1720, S. 783–807 (Kap. 21: Vom Ceremoniel bey Eröffnung und Publication eines grossen Herren Testaments), bes. S. 783. Demselben Thema ist auch das 17. Kapitel (*Von Testamenten, deren Aufrichtung/ Publication und Exekution*) in Julius Bernhard von Rohr, Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren […], Berlin 1733 ND Weinheim 1990 gewidmet. Zu Testamentseröffnungen regierender Häuser im Alten Reich siehe neuestens Richter, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation (wie Anm. 7), S. 118–153.

59 Neben seinem älteren Bruder war Wilhelm (1592–1642), Oberst im Dienst der Generalstaaten, zu diesem Zeitpunkt der einzige noch lebende Sohn aus der ersten Ehe Johanns VII. mit Magdalena von Waldeck. Von den Halbbrüdern Johanns VIII. war der Älteste, Johann Moritz (1604–1679), ohne Zweifel der Bedeutendste und übernahm bei der Testamentseröffnung wie auch in der Folgezeit zusammen mit seiner Mutter die Vertretung für seine verbliebenen fünf jüngeren Brüder. Zu den einzelnen Söhnen Johanns VII. siehe überblicksartig Dek, Graf Johann der Mittlere von Nassau-Siegen und seine 25 Kinder (wie Anm. 21).

60 Beide Testamente waren zuvor im gemeinsamen Hausarchiv der Grafen von Nassau-Katzenelnbogen auf dem Dillenburger Schloss aufbewahrt worden. In einem Schreiben vom 30. Juni 1621 hatte Johann VII. seinen Bruder Johann Ludwig gebeten, für eine sichere Aufbewahrung des Testaments Sorge zu tragen (vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 171, Z 647). Zur Deponierung von Herrschertestamenten in der Frühen Neuzeit generell siehe Richter, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation (wie Anm. 7), S. 154–160. Jörg Rogge hat in diesem Zusammenhang völlig zu Recht auf die besondere Bedeutung des Hausarchivs für die Kommunikation innerhalb der Dynastie hingewiesen. Archive fungierten demzufolge nicht nur als transpersonaler Wissensspeicher, sondern sie konnten im Konfliktfall ebenso gut als „Waffenarsenal“ für streitende Familienangehörige dienen (Rogge, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im Fürstlichen Hochadel (wie Anm. 5), S. 355f., bes. S. 359). Der Ablauf der Testamentseröffnung 1623 bestätigt diese These eindrücklich.

61 Das Originalmandat befindet sich im LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. II, fol. 263. Auszüge bei Specht, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 220f., Beilage Nr. 5.

dass das dritte Testament des verstorbenen Grafen für sie weiterhin Gültigkeit besäße. Johann VIII. war empört über diese Reaktion und beschloss die Testamentseröffnung einem Bericht nach mit den Worten: „Der Kaiser wird uns scheiden.“[62] Auch wenn dieses Zitat nicht der Wahrheit entspricht, so trifft es doch den Kern der damaligen Situation: Der Konflikt war der Grafenfamilie endgültig entglitten, nun konnte nur noch eine übergeordnete Instanz für eine erneute Befriedung des Hauses Nassau sorgen.

Angesichts der spannungsgeladenen Atmosphäre bei der Testamentseröffnung ist es fast schon erstaunlich, wie schnell und problemlos Johann VIII. danach die Regierung in Siegen antreten konnte. Bereits im Januar 1624 nahm er gegen die mündliche Zusicherung der Religionsfreiheit die Huldigung der Haupt- und Residenzstadt Siegen sowie der gesamten Grafschaft entgegen.[63] Die Tatsache, dass Johann mit einem, nach Siegen beordertem Reiterregiment gegebenenfalls über das nötige militärische Sanktionspotenzial verfügte, sollte dabei nicht unterschätzt werden.[64] Ende Februar gelang es ihm schließlich auch, mit seinem Bruder Wilhelm und seiner Stiefmutter, der verwitweten Gräfin von Nassau-Siegen[65], die er mit der zügigen Herrschaftsübernahme vor vollendete Tatsachen gestellt hatte, zu einem Vergleich zu kommen.[66] Damit waren zwei wichtige Hauptprotagonisten der refor-

62 Dieser Ausspruch Johanns VIII. fehlt in dem detaillierten Bericht, den der Siegener Stadtschreiber Daniel Eiershausen über die Testamentseröffnung verfasste (LAV NRW W, FT Siegen, LA – Akten, Nr. 3.1, Bd. II, fol. 290–293). Allerdings findet sich der Satz bei ACHENBACH, Geschichte der Stadt Siegen (wie Anm. 30), S. 421 und SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 63.

63 Die sanktionierende Funktion, welche die Huldigung im Kontext eines Herrschaftswechsels besaß wird auch aus einem Brief Johanns VII. an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar vom Juni 1621 klar ersichtlich. Darin erklärte er, man müsse *die Underthanen in aydt undt pflicht nehmen laßen, daß sie keinem meiner Söhne huldigen oder sich ahnhenglich machen sollen bis das Testament eröffnet* […] (Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 171, Z 647, fol. 30v). Zur Huldigung im Kontext frühneuzeitlicher Landesherrschaft siehe allgemein André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart/ New York, 1991.

64 SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 64.

65 Seine zweite Ehefrau, Margarete von Schleswig-Holstein-Sonderburg (1583–1658), hatte Graf Johann VII. 1603 nach dem Tod seiner ersten Gemahlin geheiratet.

66 Vgl. SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (wie Anm. 3), S. 65. Wilhelm wurden das Amt Hilchenbach, Schloss und Hof Ginsberg und einige weitere kleinere Ortschaften überlassen, wobei sich Johann aber ausdrücklich die volle

mierten Seite aus dem Spiel und die Verfügungen des letzten Willens Johanns VII. waren realisiert worden – allerdings die der ersten Fassung.

Der Konflikt um die Erbfolge im Grafenhaus war mit dem Regierungsantritt Johann VIII. jedoch keineswegs beendet, da die von ihm gegen alle Versprechungen eingeleitete Rekatholisierung und das wechselnde Kriegsglück die reformierte Seite wieder auf den Plan treten ließen.[67] Nach dem Tod Johanns VIII. 1638 setzte sich der nun auch militärisch geführte Streit mit verschiedenen Protagonisten bis zum Jahr 1651 fort[68], als mit dem Siegener „Haupt- und Nebenreceß" ein bikonfessioneller Schwebezustand erreicht wurde, bei dem im Wesentlichen die Bestimmungen des dritten und letzten Testamentes Johanns VII. wieder aufgenommen wurden.[69] Durch die Weitergabe des Konfliktes an die nachfolgenden Generationen kam der innerdynastische Gegensatz aber erst 1734 beziehungsweise 1743 mit dem Aussterben der reformierten und der katholischen Linie des Hauses gänzlich zum Erliegen.[70]

Landeshoheit vorbehielt. Gräfin Margarete erhielt durch die Übereinkunft Stadt und Amt Freudenberg sowie mehrere Wertgegenstände aus dem Nachlass ihres verstorbenen Gatten.

67 Zum weiteren Fortgang des Konfliktes bis 1632 ausführlich ebd. Zum Konfliktverlauf in den folgenden knapp zwei Jahrzehnten (mit dem Fokus auf der Auseinandersetzung beider Parteien vor dem Reichshofrat) siehe DEMANDT, Das Siegerland im Widerstreit von Glauben, Recht und Politik 1607-1651 (wie Anm. 53), S. 196ff. Die neueste Zusammenfassung der Vorgänge bietet Sebastian SCHMIDT, Das Ringen um die Konfession im Siegerland – Ein Bruderstreit, in: Aufbruch in neue Welten. Johann Moritz von Nassau-Siegen, der Brasilianer (1604-1679), hrsg. v. Gerhard Brunn u.a., Siegen 2004, S. 51–61.

68 Die Führung der katholischen Seite übernahm nun die Witwe Johanns VIII., Ernestine von Ligne, die als Regentin für ihren unmündigen Sohn Johann Franz Desideratus fungierte. Ihr reformierter Gegenpart war Graf Johann Moritz, der gemeinsam mit der übrigen calvinistischen Verwandtschaft um die Herrschaft in Siegen kämpfte.

69 Der Rezess, der unter der Vermittlung der Grafen von Nassau-Hadamar, Nassau-Dillenburg und des Kurfürsten von Mainz auf der Basis des drei Jahre zuvor ergangenen Reichshofratsurteils zu Stande kam, ist überliefert im LAV NRW W, FT Siegen, LA – Urkunden, Nr. 498 b.

70 Beide Siegener Linien waren im Jahr 1652 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Mit Fürst Friedrich Wilhelm, dem Urenkel Graf Heinrichs von Nassau-Siegen, erlosch 1734 der reformierte Zweig. Nach dem Tod des letzten katholischen Fürsten Wilhelm Hyazinth, Enkel Johanns VIII., neun Jahre später fiel die Grafschaft Siegen schließlich endgültig an Wilhelm IV. von Oranien aus dem Haus Nassau-Diez, der damit alle Besitzungen der ottonischen Linie wieder in einer Hand vereinigte.

VI.

Das Beispiel der Grafen von Nassau-Siegen zeigt, dass ein Herrschaftswechsel im frühneuzeitlichen Hochadel oft keineswegs als konsensualer Akt der gesamten Dynastie beschrieben werden kann. Die Übergabe der Herrschaft von einer Generation zur nächsten besaß stets den Charakter eines neuralgischen Momentes, in dem die Weichen für die Zukunft des Hauses gestellt wurden. Der Vorgang der Sukzession muss in diesem Kontext immer auch als Aushandlungsprozess gesehen werden, der allerdings nur dann reibungslos funktionierte, wenn sich alle betroffenen Personen an die vorgegebene „Familiendisziplin“ hielten. Dynastische Normen wie Testamente, die hinsichtlich der Nachfolge eine wesentliche Steuerungsfunktion übernehmen sollten, konnten sich bei einem generational aufgeladenen Konflikt, wie hier bei den Grafen von Nassau, auch ins Gegenteil verkehren und sogar zur Perpetuierung der familialen Gegensätze führen. In diesem Fall stieß die Bindekraft der aufgestellten Erbfolgeordnung an dem Punkt an ihre Grenzen, an dem sie mit einem anderen, mächtigeren Normensystem in Konflikt geriet: der Religion.

STEFAN DORNHEIM

Amtsjubiläum und Familiennachfolge im lutherischen Pfarrhaus der Frühen Neuzeit

Im Jahr 1662 erinnerte der Pfarrer Johann Petzsch in der voll besetzten Kirche des sächsischen Dorfes Rossau bei Chemnitz mit einem Gedenkgottesdienst an das *Hundert-jährige Predig-Ampt* seiner Familie an der Kirche dieses Ortes. Seit Einführung der Reformation hatte die Familie Petzsch über drei Generationen hinweg das Pfarramt in Rossau in der Familienfolge weiter gegeben. Sie hatte zahlreiche Söhne Theologie studieren lassen und die meisten Töchter wieder mit anderen Pfarrern verheiratet. Enkel und Urenkel Johann Petzschs sollten im 18. Jahrhundert noch das 200jährige Jubiläum des Predigtamtes bei der Familie feiern.[1]

Johann Petzsch beschreibt in der „Gedächtniß-Predigt" wie einst sein Vater das Pfarramt seines Großvaters auf dessen ausdrücklichen Wunsch übernahm:

> *Gleichwohl ists ihme eine besondere Freude gewesen / da Er noch bey Lebens-Zeit gehöret hat / daß ihme sein Sohn Adamus im Ampte succediren sollte / und ist dahero desto lieber und sänfftter gestorben. Denn wie Sirach lehret cap. 30. Wenn ein solcher Vater stirbet / so ists / als wäre er nicht gestorben / denn er hat seinesgleichen hinter*

1 Friedrich BÜLAU, Die lutherische Geistlichkeit Sachsens vom sechzehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert, in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig 4 (1874), S. 1–120, hier S. 3f. informiert über die Familie des Johann Petzsch: „Sein Großvater, Philipp Petzsch, aus Colditz gebürtig, war anfangs Cantor in Waldheim gewesen und ward dann erster lutherischer Prediger in Rossau, als welcher er 35 Jahre lang wirkte. Dessen Sohn, Adam, bekleidete dieselbe Stelle durch 37 Jahre. Er war der Vater Johanns, der das Amt in Rossau 42 Jahre lang verwaltete, dessen beide Brüder auch Pfarrer waren, Philipp zu Hartwigerode, Georg zu Ponickau, und der 1675 im 71. Jahre starb. Sein Sohn, Sebastian Gottfried, geb. 30. April 1644 zu Mittweida, wohin seine Mutter in der Kriegsnoth geflüchtet und von wo sie ihn dann in einem Korbe nach Freiberg trug, gestorben 1710, ward 1668 Pastor zu Zscheyla, welche Pfarre er seinem Sohne, Christian Gottfried, hinterließ, der wieder den Pfarrer Engelbert Gottfried Petzsch zu Ehrenberg, später Schrebitz, zeugte. Vielleicht, das letzterer das 200jährige Priesterjubiläum der Petzsche feiern konnte."

> *sich gelassen. Da Er lebete / sahe Er seine Lust / und hatte seine Freude an ihm; Da Er starb / dorft Er nicht sorgen / denn Er* [*hatte*] *hinter sich gelassen einen Schutz wider seine Feinde / und [einen] der den Freunden wieder dienen kan. Und da hat nun Gott gleichsam dem Aaron sein Priesterliches Kleid außgezogen / und dem Eleasar angeleget / daß er an seines Vatern statt hat sollen Priester sein.*[2]

Das Beispiel der Familiennachfolge der Petzsch's im sächsischen Rossau führt direkt zu den zentralen Fragen, die im Folgenden behandelt werden sollen: Vor dem Hintergrund der weit verbreiteten Dynastienbildung in der lutherischen Pfarrerschaft der Frühen Neuzeit soll es um die sozialhistorischen Hintergründe, die Motive und Legitimationsstrategien geistlicher Amtsnachfolge im Familienverband gehen. Dabei stellt sich die Frage nach den Formen der Herausbildung konfessioneller, institutioneller und sozialer Kontinuitäten des Geistlichen Amtes im Luthertum der Frühen Neuzeit.

Die Untersuchung exemplarischer Festschriften des 17. und 18. Jahrhunderts aus den mitteldeutschen Landesbibliotheken in Dresden und Halle stützt sich auf die Ergebnisse der Arbeit des 2008 abgeschlossenen Dresdner Sonderforschungsbereiches 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit", wo unter Leitung von Winfried Müller unter anderem die frühneuzeitlichen Anfänge einer personalen Jubiläumskultur untersucht wurden. Der Blick auf das lutherische Amtsjubiläum eröffnet dabei interessante Perspektiven auf den zeitgenössischen Umgang mit Dauerhaftigkeit und Wandel, Tradition und Modernisierung in personengebundenen Institutionen zu Beginn der Neuzeit. Die Auswertung verschiedener im Pfarrhausmilieu entstandener Fest- und Erinnerungsschriften soll mit den Ergebnissen der sozialhistorischen Forschung zur lutherischen Pfarrfamilie der Frühen Neuzeit in Beziehung gesetzt werden. Dem lutherischen Pfarrhaus als Untersuchungsgegenstand kann in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zugeschrieben werden, da es bis ins 19. Jahrhundert hinein die protestantisch-bürgerliche Erinnerungs- und Familienkultur als ein Leitbild prägte.[3]

Die Tradition der Pfarrhausforschung ist lang und geht selbst auf jene Festschriftendisziplin familiarer Selbstbeschreibungen der lutherischen Pfarrerschaft des 17.

2 Johann PETZSCH, Ministerium Centennale Oder Hundert-jähriges Predigt-Ampt dreyer Pfarrern / Bey der christlichen Kirchen zu Rossa / unter der löblichen Superintentur Chemnitz / von Anno 1562 biß 1662, 2. Aufl. Meißen 1693, S. 35.

3 Oliver JANZ, Das evangelische Pfarrhaus als deutscher Erinnerungsort, in: JBBKG 64 (2003), S. 86–103.

und 18. Jahrhunderts zurück, wie sie sich im Personalteil der Leichenpredigten[4] und in gedruckten Festpredigten zu Amts-, Ehe- und lokalen Reformationsjubiläen finden. Im 18. Jahrhundert entstanden die ersten enzyklopädisch konzipierten Sammelwerke zum Pfarrstand verschiedener Territorien, wie beispielsweise diejenigen von Cuno, Dietmann oder Trinius, auf denen die Pfarrerbuch- und Pfarrerkarteiprojekte seit dem 19. Jahrhundert aufbauen.[5]

Jenseits der älteren meist normativ[6] verstandenen Eigengeschichtsschreibung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts[7], befasste sich seit den 1960er Jahren eine Reihe sozialhistorisch orientierter Arbeiten mit der Erstellung eines umfassenden Sozialprofils der lutherischen Pfarrerschaft. Die Arbeiten behandelten neben Fragen gesellschaftlicher Herkunft und ökonomischer Verhältnisse auch Probleme wie Sozialprestige und Bildung.[8] Neuere Untersuchungen leistete seit Mitte der

4 Rudolf Lenz (Hrsg.), Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften, 4 Bde., Stuttgart 1975–2004.

5 Adam Christoph Carl Cuno, Gesammelte Nachrichten von denen Lebens-Umständen und Schriften Evangelisch Lutherischer Theologen, ingleichen von andern durch besondere Lebens- und Todes Umstände merkwürdigen Personen geistlichen Standes, welche alle in diesem XVIII. Seculo verstorben sind, […]. Erstes Decennium, oder die Jahre von 1701 bis 1710, Leipzig 1769; Karl Gottlob Dietmann, Die gesamte der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethane Priesterschaft in dem Churfürstenthum Sachsen und denen einverleibten Landen, 5 Bde., Dresden/Lauban 1752–1763; Johann Anton Trinius, Beytrag zu einer Geschichte berühmter und verdienter Gottesgelehrten auf dem Lande, 2 Bde., Leipzig 1751–1754; Reinhold Grünberg (Bearb.), Sächsisches Pfarrerbuch. Die Parochien und Pfarrer der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens 1539 – 1939, 3 Bde., Freiberg in Sachsen 1939–1940; Bernhard Möller/Paul Heller (Bearb.), Thüringer Pfarrerbuch, 4 Bde., Neustadt an der Aisch 1995–2004. Hingewiesen sei pars pro toto auf die bis in die Gegenwart geführten Arbeiten an der Pfarrerkartei der Kirchenprovinz Sachsen (Projekt Pfarrerbuch) im Interdisziplinären Zentrum für Pietismusforschung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie auf die Pfarrerkartei für Sachsen des Institutes für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.

6 Wolfgang Steck, [Art.] Pfarrhaus, in: RGG, Bd. 5, hrsg. v. Kurt Galling, 3. Aufl. 1961, Sp. 1228–1229, warnt gegenüber der älteren zumeist normativ verstandenen Pfarrhausforschung zu Recht vor einer „Überblendung von Idee und Wirklichkeit", welche die sozial- und kulturhistorischen Rekonstruktionen seiner Entstehung und Entwicklung kennzeichne.

7 Wilhelm Baur, Das deutsche evangelische Pfarrhaus. Seine Gründung, seine Entfaltung, sein Bestand, 2. Aufl. Berlin 1878; August Angermann, Was für Männer gab das evangelische Pfarrhaus dem deutschen Volke?, 3. Aufl. Essen 1940; Hermann Werdermann, Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart. Ein Rückblick auf 400 Jahre evangelisches Pfarrhaus, Leipzig 1925; Paul Drews, Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit, Jena 1905.

8 Martin Brecht, Herkunft und Ausbildung der protestantischen Geistlichen des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert, in: ZKG 80 N.F. 18 (1969), S. 163–175; Bernhard Klaus, Soziale Herkunft und theologische Bildung lutherischer Pfarrer der reformatorischen Frühzeit, in: ZKG 80

1990er Jahre Luise Schorn-Schütte. Anhand dreier Untersuchungsräume erhob und interpretierte sie dabei Daten zur sozialen und materiellen Situation, zu Bildungsstand und Selbstbild der Pfarrer.[9] Ähnliches leistete Oliver Janz für Preußen.[10] Für Württemberg ist mit Johannes Wahl pars pro toto ebenfalls auf eine stark sozialgeschichtlich orientierte Pfarrhausforschung zu verweisen.[11]

Sachsen als Kernland der Reformation muss dahingehend leider noch immer weitgehend als Forschungsdesiderat gelten. Einen Anfang machte Harald Schieckel[12] 1972 mit seiner statistischen Auswertung des Pfarrerbuches von Reinhold Grünberg und der Erstellung eines Sozialprofils der sächsischen Pfarrerschaft. Er stützte sich dabei auf Vorarbeiten des Leipziger Staatswissenschaftlers und Historikers Friedrich Bülau (1805–1859), der Mitte des 19. Jahrhunderts die Lebensläufe in Dietmanns Pfarrerbuch einer Auswertung unterzog und die Ergebnisse in einem Aufsatz zusammenfasste, der 1874 aus seinem Nachlass veröffentlicht wurde.[13]

N.F. 18 (1969), S. 22–49; Erdmann WEYRAUCH, Informationen zum Sozialprofil der evangelischen Geistlichkeit Kitzingens im 16. Jahrhundert, in: Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen im 16. Jahrhundert, hrsg. v. Ingrid Bátori/dems., Stuttgart 1982, S. 291–312; Martin GREIFFENHAGEN (Hrsg.), Das Evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, Stuttgart 1989.

9 Luise SCHORN-SCHÜTTE, Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig, Gütersloh 1996; DIES., Zwischen ‚Amt' und ‚Beruf': Der Prediger als Wächter, ‚Seelenhirt' oder Volkslehrer. Evangelische Geistlichkeit im Alten Reich und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert, in: Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18.-20. Jahrhunderts, hrsg. v. ders./Walter Sparn, Stuttgart u.a. 1997, S. 1–35.

10 Oliver JANZ, Bürger besonderer Art. Evangelische Pfarrer in Preußen 1850-1914, Berlin 1994.

11 Johannes WAHL, Lebensplanung und Alltagserfahrung. Württembergische Pfarrfamilien im 17. Jahrhundert, Mainz 2000.

12 Harald SCHIECKEL, Die Pfarrerschaft und das Beamtentum in Sachsen-Thüringen, in: Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800, hrsg. v. Günther Franz, Limburg an der Lahn 1972, S. 149–178.

13 Bülau äußert sich zu seiner freilich verbesserungswürdigen Methode: „Bei einer zu anderen Zwecken, als die des gegenwärtigen Aufsatzes, angestellten Durchsicht von Tausenden mehr oder minder ausführlicher Lebensläufe (hauptsächlich nach Dietmann's bekanntem Werke: ‚Die chursächsische Priesterschaft') von Geistlichen aus dem Gesamtumfange der Länder, die bis zu dem Jahre 1815 das Kurfürstenthum und Königreich Sachsen bildeten, stießen uns neben den Punkten, auf die wir dabei unsere Aufmerksamkeit speziell zu richten hatten und die individuellerer Natur waren, auch manche den Stand im Ganzen betreffende Momente auf, über welche wir uns entsprechende Notate zu machen veranlasst fanden und die uns nicht ohne ein allgemeineres Interesse zu sein scheinen. Wir fußen wie gesagt auf einer sehr großen Anzahl von Fällen, aus denen wir für die einzelnen Punkte immer nur einzelne Beispiele hervorheben, die zur Charakterisierung der Ge-

Von Seiten des seit den letzten Jahren die historischen Wissenschaften durchziehenden Gedächtnisdiskurses ist die Rolle des lutherischen Pfarrhauses für die Entwicklung und Verbreitung einer konfessionsspezifischen familialen und öffentlichen Erinnerungskultur bisher kaum thematisiert worden. Die Frage nach Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte der Erinnerungsfigur des historischen Jubiläums am Dresdner Sonderforschungsbereich 537 hatte das mitteldeutsche lutherische Pfarrhaus stärker als Institution in den Mittelpunkt eines erinnerungsgeschichtlich orientierten Forschungsinteresses gerückt.[14] Die evangelischen Geistlichen waren bei diesen Untersuchungen in ihrer Rolle als Initiatoren und Multiplikatoren des frühneuzeitlichen historischen Jubiläums in Erscheinung getreten. Diese Erinnerungsfigur hatte ihre Wurzeln im akademischen Milieu des protestantischen Deutschlands. Durch Studium und Amtsführung waren die Pfarrer seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert mit der Praxis der historischen Jubiläen vertraut. Vielfach ließ sich daher die lutherische Geistlichkeit als anstoßende, gestaltende und deutende Instanz bei Stadt-, Familien- und Personaljubiläen nachweisen.[15] Bei der Interpretation dieser Befunde, stellte sich bald die grundlegende Frage nach dem Zusammenspiel von Konfession, Genealogie und Gedächtnis und der daraus resultierenden kulturellen Prägekraft.[16]

Pfarramtsjubiläen, wie das der Familie Petzsch in Rossau waren keine Seltenheit. Friedrich Bülau zählte allein für Sachsen über 90 verschiedene Namen von Pfarrfamilien, die seit der Reformation bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts

samtgeschichte des Standes dienen sollen", so BÜLAU, Die lutherische Geistlichkeit Sachsens vom sechzehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert (wie Anm. 1), S. 1.

14 Das Teilprojekt R des Ende 2008 abgeschlossenen Sonderforschungsbereiches 537 an der Technischen Universität Dresden arbeitete unter dem Titel: „Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus". Vgl. dazu den gleichnamigen Sammelband hrsg. v. Winfried MÜLLER, erschienen Münster 2004.

15 Vgl. Ulrich ROSSEAUX, Die Entstehung und Verbreitung städtischer Jubiläen in der Frühen Neuzeit, in: Zeitrhythmen und performative Akte in der städtischen Erinnerungs- und Repräsentationskultur zwischen Früher Neuzeit und Gegenwart, hrsg. v. dems./Wolfgang Flügel/Veit Damm, Dresden 2005, S. 93–111.

16 Vgl. Winfried MÜLLER, Konfession als unsichtbare Ordnungsmacht. Konfessionskulturelle Ausprägungen und Differenzen historischer Erinnerungskonstruktionen, in: Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. Gert Melville, Köln u.a. 2005, S. 45–66; Wolfgang FLÜGEL/Stefan DORNHEIM, Die Universität als Jubiläumsmultiplikator in der Frühen Neuzeit. Akademiker und die Verbreitung des historischen Jubiläums, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 9 (2006), S. 51–70; Wolfgang FLÜGEL, Konfession und Jubiläum. Zur Institutionalisierung der lutherischen Gedenkkultur in Sachsen 1617-1830, Leipzig 2005.

Generation auf Generation im geistlichen Amt wirkten.[17] Die kaum minder starken Traditionsnetze in weiblicher Linie über die Pfarrtöchter und wieder verheirateten Pfarrwitwen sind dabei noch nicht berücksichtigt.[18] Eine Reihe sozialer und wirtschaftlicher Ursachen führte im 17. und 18. Jahrhundert zum verbreiteten Phänomen der Selbstrekrutierung dieser neuen Sozialformation aus dem Pfarrhaus und zur Herausbildung weit verzweigter Pfarrerdynastien. Im Gegensatz zum zölibatären Priesterentwurf der römischen Kirche sollte sich im lutherischen Pfarrhaus seit Mitte des 16. Jahrhunderts eine eigene Familienkultur entwickeln und die geistliche Institution damit gleichsam in die Welt integrieren. Die evangelische Pfarrfamilie in ihrer Rolle als lehrhaftes Vorbild religiösen Alltagslebens konnte und sollte somit früh ein exklusives Familienbewusstsein und öffentlich-repräsentative Erinnerungsformen ausbilden. Die ältere Forschung[19] hat den Pfarrstand darin nicht völlig zu Unrecht als mit dem Adel vergleichbar charakterisiert. Ein spezifisch geistliches Sonderbewusstsein verbunden mit dem lutherischen Amts-

17 Nach BÜLAU, Die lutherische Geistlichkeit Sachsens vom sechzehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert (wie Anm. 1), S. 2f. sind dies: „Avenarius, Bernhardi, Blüher, Böhme, Bornemann, Braun (Bruno), Büchner, Büttner, Crusius, Dedekind, Eichler, Ernesti, Faber, Facilides, Fiedler, Franke, Friedel, Funcke, Gericke, Gerlach, Gilbert, Grundmann, Hammer, Hebenstreit, Hermann, Heydenreich, Hilscher, Homilius, Jacobäer, Jakobi, Kademann, Kettembeil, Klotz, Koch, Köhler, Kraft, Kromayer, Küchler, Kuhn, Kunad, Lange, Lechla, Leibnitz, Liebner, Linke, Liscovius, Lossius, Lucius, Manitius, Martini, Mathesius, Meußner, Metzler, Metzner, Müller, Moller, Niedner, Olearius, Petzsch, Pilarick, Raschig, Reinhard, Riemschneider, Schlegel, Schmidt, Schütz, Schultze, Sillig, Spieß, Starcke, Stephani, Stockmann, Strauß, Thönnicker, Thoß, Tischer, Thieme (Timäus), Tittmann, Trübenbach, Uhle, Walther, Wanckel, Weiner, Wendler, Wilisch, Wislicenus, Zapf, Ziegler, Zillich, Zimmermann, u.A.“

18 Vgl. dazu Luise SCHORN-SCHÜTTE, „Gefährtin“ und „Mitregentin“. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hrsg. v. Heide Wunder/Christina Vanja, Frankfurt am Main 1991, S. 109–153, hier bes. S. 139–141.

19 So schreibt beispielsweise BAUR, Das deutsche evangelische Pfarrhaus (wie Anm. 7), S. 126: „Bei aller Bürgerlichkeit haben doch die evangelischen Pfarrhäuser nicht selten eines mit dem Adel gemein: die durch Jahrhunderte sich forterbende Familientradition, ein Familienbewußtsein, das in jedem Stande etwas Adliges hat, auch in dem des kleinen Bauern. […] bis in die Tage der Reformation hinauf können sie ihren leiblichen Stammbaum verfolgen, und der Ruhm der Väter, dem Vaterlande viele gelehrte und gottselige Männer geschenkt zu haben, treibt das junge Geschlecht, die alten Bahnen weiter zu gehen“; BÜLAU, Die lutherische Geistlichkeit Sachsens vom sechzehnten bis in achtzehnte Jahrhundert (wie Anm. 1), S. 1f.: „Der geistliche Stand trug in dem angegebenen Zeitraume, nächst dem Adel, wohl mehr, als irgend ein anderer Berufszweig, den Charakter eines beinahe geschlossenen Standes, einer Art von Kaste, an sich, zeigte es wenigstens mehr und andauernder, als die bürgerlichen Beamtenstände der weltlichen Kreise.“

auftrag der Repräsentation eines exemplarischen Lebensmodells ließ den Pfarrstand mehr als die anderen weltlichen Beamtenstände den Charakter eines beinahe geschlossenen Standes annehmen. Der Blick auf die Entwicklung des Sozialprofils der lutherischen Pfarrerschaft der Frühen Neuzeit in den verschiedenen bisher untersuchten deutschsprachigen Territorien ergibt trotz verschiedener regionaler Abweichungen ein ähnliches Bild. In den Wettinischen Territorien[20] kam es zur Herausbildung eines festen Pfarrstandes schon innerhalb der ersten drei Generationen nach der Reformation. Dieser Pfarrstand ergänzte sich in der Folgezeit nicht ausschließlich, aber doch zu einem Großteil aus sich selbst und heiratete meist untereinander. Eheschließungen mit Pfarrtöchtern und auch Pfarrwitwen waren dabei vielfach die Regel. Ein anderer Weg war die frühzeitige Substituierung des eigenen Sohnes oder Schwiegersohnes zum Amtsnachfolger. Die Anzahl der aus dem Pfarrhaus stammenden Pfarrer variierte für das 17. und 18. Jahrhundert je nach Untersuchung und Region zwischen circa 35 und 50 Prozent.[21] Harald Schieckel resümiert für Sachsen und das thüringische Schwarzburg, „daß der Pfarrerstand sich, nachdem er sich erst einmal herausgebildet hatte, laufend auch aus anderen Schichten ergänzte. War aber der akademische Stand erreicht, dann blieb in der Regel die Nachkommenschaft bei diesem Stand, und zwar meist bei dem Beruf des Vaters. Es gab Pfarrerfamilien, wo 3 oder 4, ja bis 9 Söhne wieder Pfarrer wurden."[22] Dadurch seien viele Pfarren über mehrere Generationen in den Händen derselben Familie geblieben. Amtszeiten von 50 bis 100 Jahren einer Familie am selben Ort wären keine Seltenheit, es gebe auch Beispiele für Dorfpfarren die über 150 und über 200 Jahre in der Hand derselben Familie blieben. Oft hätten auch verschiedene Nachkommen einer Pfarrfamilie über mehrere Generationen in einem engeren räumlichen Gebiet wie beispielsweise in mehreren Dörfern einer Ephorie amtiert.[23]

20 SCHIECKEL, Die Pfarrerschaft und das Beamtentum in Sachsen-Thüringen (wie Anm. 12), S. 152ff.

21 So bei Sigrid BORMANN-HEISCHKEIL, Die soziale Herkunft der Pfarrer und ihrer Ehefrauen, in: Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, hrsg. v. Martin Greiffenhagen, Stuttgart 1984 (2. Aufl. 1991), S. 149–174; Luise SCHORN-SCHÜTTE, „Gefährtin" und „Mitregentin" (wie Anm. 18), S. 122–126; BAUR, Das deutsche evangelische Pfarrhaus (wie Anm. 7), S. 133; WERDERMANN, Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart (wie Anm. 7), S. 34; SCHIECKEL, Die Pfarrerschaft und das Beamtentum in Sachsen-Thüringen (wie Anm. 12), S. 152–156.

22 Ebd., S. 155f.

23 Ebd., S. 174f., Anm. 23f. Schieckel verdeutlicht dies für Sachsen statistisch: Es besaßen eine Pfarre: über 50 Jahre: 188 Familien; über 100 Jahre: 27 Familien, über 150 Jahre: 6 Familien

Auch für Stadtpfarrämter und Superintendenturen lassen sich – wenn auch in geringerem Maße – zahlreiche Beispiele von Amtsnachfolgen innerhalb einer Familie nachweisen. So wurde beispielsweise das Dresdner Kreuzpfarramt über 114 Jahre durch fünf Angehörige der Familie Lucius verwaltet.[24] Bei den höheren Stellen der größeren Stadtpfarrämter und Superintendentenstellen, die höhere Bildungsanforderungen und besondere wissenschaftliche Qualifikationen (Doktorentitel) voraussetzten, findet sich die Amtsnachfolge durch die Söhne etwas seltener.[25] Allerdings sind diesbezüglich die familiaren Kontinuitäten in weiblicher Folge durch die Amtsnachfolge von Schwiegersöhnen noch kaum untersucht. Bei näherem Hinsehen erscheinen im Pfarrhaus auch die weiblichen Traditionslinien überraschend häufig. Interessant ist beispielsweise die Amtsnachfolge des Lutherfreundes, Reformators und ersten Leipziger Superintendenten Johann Pfeffinger (1493–1573), der seine Tochter an seinen aussichtsreichen Amtsnachfolger Heinrich Salmuth (1522–1576) verheiratete. Dessen Sohn Johann Salmuth (1552–1622) wiederum wurde 1587 dritter Hofprediger in Dresden, Heinrich Salmuths Tochter wurde verheiratet mit Balthasar Sartorius (1534–1609). Dieser war seit 1570 Superintendent in Grimma, ab 1588 Superintendent und Konsistorialassessor in Meißen. Damit war im späten 16. Jahrhundert ein Teil der wichtigsten höheren kirchlichen Ämter in Sachsen in den Händen der Schwiegersöhne und Enkel der Familie Pfef-

(Höchstzahl 191 Jahre). An Beispielen für stark vertretene Pfarrfamilien in einzelnen Ephorien wären zu nennen: „Harrbach (8 Pfarrer aus vier Generationen in den Ephorien Glauchau und Rochlitz 1655–1838), König (10 Pfarrer in den Ephorien Rochlitz, Borna, Grimma 1610–1723), Kretzschmann (6 Pfarrer aus drei Generationen im Vogtland 1598–1707), Metzler (12 Pfarrer im mittleren Erzgebirge 1584–1730), Rebhuhn (9 Pfarrer im Vogtland, ferner in Franken und Böhmen 1530-1752), Schönfeld (6 Pfarrer aus drei Generationen in der Ephorie Rochlitz 1621–1715), Thryllitzsch (11 Pfarrer aus 6 Generationen, fast nur in den Ephorien Rochlitz und Borna 1560–1804)."

24 Von 1559 bis 1604 sowie von 1621 bis 1690. Zur zeitgenössischen Reflektion dieser familiaren Kontinuitäten im Pfarramt siehe FLÜGEL/DORNHEIM, Die Universität als Jubiläumsmultiplikator in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 16), S. 64f. sowie den Lebenslauf von Johann Gottlieb Lucius bei Hermann Joachim HAHN, Jesus gibt Leben! Diesen werthen Wahl-Spruch des Weyland ... Johann Gottlieb Lucii, ... wolte bey dem ... beschriebenen Lebens-Lauff, dieses Anno 1722 d. 27. April, selig verstorbenen Theologi zum Grunde seiner Betrachtungen legen, Dresden 1722.

25 SCHIECKEL, Die Pfarrerschaft und das Beamtentum in Sachsen-Thüringen (wie Anm. 12), S. 175 Anm. 26, kommt nach der Auswertung des Pfarrerbuches von Grünberg für Sachsen auf folgende Zahlen: 22 Familien mit je 2 Superintendenten, 9 Familien mit je 3 Superintendenten, 2 Familien mit je 4 Superintendenten; dabei Amtstätigkeit am gleichen Ort in 7 Fällen, ein Fall mit 3 Superintendenten an einem Ort (Liebenwerda, Familie Gilbert de Spaignol).

finger.[26] Balthasar Sartorius wiederum stellte sich bewusst in die Traditionslinie der Familie seiner Frau als einer Pfeffinger-Enkelin, als er 1573 die Leichenpredigt und erste Lebensbeschreibung Pfeffingers[27] verfasste, um durch das öffentliche Gedenken an den verdienstvollen Familienahnen auch das symbolische Kapital[28] seiner Familie zu sichern.[29]

Familiare Traditionslinien im Amt werden auf den ersten Blick oft nur in männlicher Linie durch die sich ergebende Kette gleicher Namen augenscheinlich. Dabei konnte der Einfluss der Pfarrfrauen durch ihre gesellschaftliche Vernetzung mitunter stärker sein als derjenige der Männer. Dies galt besonders für Pfarrer, denen erst ihre akademische Ausbildung einen sozialen Aufstieg aus den unteren Schichten ermöglichte. Das Fehlen eines klangvollen Namens konnte die Heirat mit einer Pfarrers- oder Bürgerstochter aus arriviertem Hause ausgleichen.

Ein Beispiel dafür gibt die um 1625 entstandene Selbstbiographie und „Hauss-Chronica" des Stadtpfarrers Wolfgang Ammon (1572–1634) aus Marktbreit bei Kitzingen.[30] Auf den ersten Seiten (fol. 3–15) seines Manuskriptes berichtet Ammon

26 Karl Friedrich Ulrichs, [Art.] Pfeffinger, Johann(es), in: BBKL, Bd. 7, hrsg. v. Friedrich Wilhelm Bautz, fortgef. v. Traugott Bautz, Hamm 1994, Sp. 413–416; Anett Dost, [Art.] Sartorius (Schneider), Balthasar, in: Sächsische Biografie, hrsg. v. Martina Schattkowsky, Online-Ausgabe: http://www.isgv.de/saebi/ (5. Oktober 2009); Georg Müller, [Art.] Salmuth, Heinrich, in: ADB, Bd. 30, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1890, S. 273f.

27 Balthasar Sartorius, Einfeltiger und nützlicher Bericht, von dem leben und wandel, auch von der Lehre ... Johann Pfeffingers, Leipzig 1573.

28 Pierre Bourdieu/Jean-Claude Passeron, Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt. Frankfurt am Main 1973 (franz. 1970); Pierre Bourdieu, Zur Soziologie der symbolischen Formen, Frankfurt am Main 1974 (franz. 1970).

29 Das Phänomen der wechselseitigen familiaren Vernetzung durch Heiratspolitik beschränkte sich aber nicht allein auf den geistlichen Stand. Die höhere und mittlere Beamtenschaft in Kursachsen heiratete fast ausschließlich untereinander und knüpfte enge Netzwerke. Ende des 17. Jahrhunderts ist dies beispielsweise nachweisbar für die Familien Pistoris, Carpzov, Mordeisen und Fachs. Vgl. dazu: Schieckel, Die Pfarrerschaft und das Beamtentum in Sachsen-Thüringen (wie Anm. 12), S. 165f. Aus Hessen meldete Demandt ähnliche Befunde: Karl E. Demandt, Amt und Familie, in Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 2 (1952), S. 79ff.

30 Franz Hüttner (Bearb.), Selbstbiographie des Stadtpfarrers Wolfgang Ammon von Marktbreit († 1634), in: Archiv für Kulturgeschichte 1 (1903), S. 50–90. Das aus dem Jahre 1727 stammende Manuskript der Abschrift der Selbstbiografie oder Hauschronik des lutherischen Pfarrers Wolfgang Ammon aus Marktbreit am Main bei Kitzingen besteht aus 51 Folioblättern und befindet sich nach Hüttner in der Würzburger Universitätsbibliothek, M.ch.f.440. Das Original der Autobiografie Wolfgang Ammons entstand der Einleitung zufolge um 1625. Zitiert wird im Folgenden nach der Edition Hüttners.

über seine genealogische Herkunft, seine Eltern und Vorfahren. Während Ammon für seine Mutter als Tochter des lutherischen Stiftsdechanten[31] M. Wolfgang Junge zu Feuchtwangen eine lange Reihe namhafter und einflussreicher Vorfahren und Geschwister aufzählen konnte, so führte ihn die Genealogie in männlicher Linie direkt in bäuerliche Verhältnisse, aus denen sich sein Vater durch ein entbehrungsreiches Studium[32] zu einem gelehrten Theologen heraufgebildet habe. Ammon fühlte sich genötigt, zu Beginn der Darstellung seiner Herkunft eine Passage aus seinem 1587 datierten Geburtsbrief zu zitieren, der seine ehrbare Abstammung nachweist: [Er] *habe von seinen 4 Anherrn hero keinen Schäffer, Schinder, Schollern, Schergen, Bütel, Pfeiffer, Bader, Badstuber.*[33] Einige Seiten später beschreibt er die Eltern seines Vaters als einfache aber verständige, gottselige und in ihrem Stand angesehene Bauern. Knapp formuliert er: *seine Eltern Jacob Ammon (der ein Bauer und feines Vermögens gewesen) und Catharina, seine Mutter (die über 100 Jahr alt worden, ein recht gottselig Weib und den armen Leuten viel guts gethan, sie jährlich uff der Kirben gespeist, in der Scheuren, etlich Tisch voll, und darum, unter anderer Gefertschafft, von ihnen mit Hauffen begleitet und beweinet als eine rechte Tabea, Anno 90 im Januario)*.[34] Die übrigen Familienmitglieder der Vaterseite werden von Ammon nur mit Namen und Lebensdaten genannt. Dafür benötigt das Manuskript lediglich Folio 10, während für die sehr ausführliche und repräsentative Darstellung der namhaften Vorfahren sowie der Verwandtschaftsnetze der mütterlichen Linie Folio 11–15 benutzt wurden.[35] Dabei verschweigt Ammon nicht, dass sein Vater sein berufliches Vorankommen in gewünschte Stellen unter anderem dem Rat und Einfluss des Bruders seiner Frau verdankte.[36] Dieser – ebenfalls Pfarrer – ebnete Jahre später nach dem frühen Tod des Vaters auch dem Sohn Wolfgang Ammon den Weg ins Theologiestudium und ins Pfarramt. Als 1593 über die Studienwahl Ammons zu diskutieren war, traf sich der mütterliche Zweig seiner Familie zu einem Familienrat in Feuchtwangen und entschied über die Studienwahl des Pfarrsohnes, die sich zwischen Jura und Theologie bewegte: *Als ich nun anno 93*

31 Das Stift Feuchtwangen wurde 1563 aufgehoben. Der Dechant Wolfgang Junge gründete 1567 eine Familie.

32 HÜTTNER, Selbstbiografie des Stadtpfarrers Wolfgang Ammon von Marktbreit (wie Anm. 30), S. 52: Ammon schreibt, sein Vater sei *ein armer Schüler gewesen,* [der] *umbs Brod mitgesungen*.

33 Ebd., S. 51.

34 Ebd., S. 57f.

35 Vgl. ebd., S. 58–63.

36 Vgl. ebd., S. 54.

den 13. und 14. Jul. Ihres Raths zu Feuchtwangen gelebet, rhieten sie einmüthig, was mein Vatter studieret hätte, da sollt ich auch mich beyfinden lassen. Dem hab ich auch gefolget und dank Gott dafür. Eine *erste prob in Kirchen actibus* konnte er gleich am Folgetag auf seiner *Mutter Bruders als Pfarrern Erlaubnis* ablegen. Morgens durfte er im Dorf Gütingen die Epistel lesen, ein Kapitel aus Lukas vortragen und die Kollektenlieder singen und abends eine Kinderpredigt zum Dritten Gebot lesen.[37] Unmittelbar darauf reiste er zum Studium der Theologie nach Jena.

Stipendien des Landesherren oder des Kirchenpatrons ermöglichten seit Beginn des 17. Jahrhunderts den Pfarrfamilien zunehmend die Ausbildung der Söhne auf Universitäten. Vor dem Studium garantierte das Aufwachsen im Pfarrhaus für Pfarrsöhne wie -töchter eine gute und frühe Vorbildung und eine entsprechende Sozialisierung im geistlichen Standesbewusstsein. Dabei war die Weiterführung des väterlichen Berufes durch die Söhne sowie die innerfamiliale Tradierung beruflichen Spezialwissens und berufsständischen Selbstbewusstseins zu dieser Zeit eine weitgehend allgemeine Praxis. Für den jungen lutherischen Pfarrstand aber war dies ein neues Phänomen, da nun erstmals Pfarrfamilien entstanden waren, die ihr Berufs- und Standeswissen in der Generationenfolge der Familie weitergeben konnten.[38] Bülau verweist mit Blick auf Sachsen auf ein weitgehend innerhalb des geistlichen Standes orientiertes Heiratsverhalten der Pfarrkinder: Sozial zwischenzeitlich abgesunkene Familienteile beziehungsweise Generationen hätten hohen Wert darauf gelegt, wenigstens ihre Nachkommen wieder in den geistlichen Stand befördert zu sehen. Häufig seien auch die Mütter dahingehend aktiv geworden.[39] Bülau berichtet weiter von Spuren „einer dem Adelsstolze entsprechenden exclusiven Tendenz des Stands, welche geistliche Abkunft als ein Erfordernis des geistlichen Amtes betrachtet“, und verweist auf den Fall des Martin Jonathan Linke.[40] Dieser wurde 1691 als Sohn eines Nadlers in Jüterbog geboren, und hatte sich in seiner Jugend unter großen Anstrengungen und Entbehrungen zum Pfarramtsanwärter ausbilden lassen. Von Linke wird berichtet, dass er 1716 von seinem Schwager, dem Pastor Schmied in Kaltenborn, substituiert werden sollte, dass aber *eine*

37 Ebd., S. 73.

38 Vgl. Werdermann, Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart (wie Anm. 7), S. 33f.

39 Vgl. Bülau, Die lutherische Geistlichkeit Sachsens von sechzehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert (wie Anm. 1), S. 4: „So viel als möglich heiratheten Geistliche wieder aus geistlichen Häusern und sahen sich Pfarrerstöchter einen Pfarrer als das Ziel ihrer Wünsche aus.“

40 Ebd., S. 4.

Verwandte und ein *Pharisäer* es verhindert hätten, weil er *keines Predigers Sohn* wäre.[41]

Ein anderes Beispiel geistlichen Standes- und Familienbewusstseins überliefert Christian Heinrich Zeller (1779–1860).[42] Der Gründer und Vorsteher einer Erziehungsanstalt in Beuggen und Pionier der Inneren Mission in Württemberg stammte aus einer Familie, die seit der Reformation durchweg geistliche Ämter bekleidete.

> *Mein Vater, so erzählt Christian Heinrich Zeller, hatte in seinem Hause ein stilles hinteres Zimmer, an welchem an allen vier Wänden die in Öl gemalten Portraits aller seiner Vorfahren, von dem Pfarrer Johannes Zeller in Rothfelden an bis zum Portrait seines Vaters, der als Helfer in Böblingen früh gestorben ist, hingen. So hingen auch die Bilder einiger Zellerinnen da. Eines Sonntagabends ging ich in dieses Zimmer, um allein und ungestört in Gellert's moralischen Vorlesungen zu lesen. Ergriffen von einer Stelle darin blickte ich auf, und es war mir, alle diese Bilder meiner Vorfahren lebten und schaueten mich väterlich ernst an, als wollten sie mir sagen: o halte dich wohl und mache uns keine Schande! Werde fromm und tugendhaft! Es war ein unbeschreiblicher Lebenseindruck, der mich zu einem innigen Gebet voll kindlich heiliger Vorsätze und Gelübde begeisterte.*[43]

Der Antrieb für ein derart ausgeprägtes Familien- und Berufsbewusstsein der evangelischen Pfarrer sowie deren starker Drang zur öffentlichen Identitäts- und Kontinuitätsstiftung lässt sich in einer Gemengelage aus pädagogischen, moralischen, sozialen und ökonomischen Gründen vermuten. Der lutherische Entwurf der Pfarrfamilie musste sich besonders in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation gegen den römischen zölibatären Priesterentwurf profilieren.[44] Hinzu trat die Vorbildfunktion der eng in das geistliche Amt des Pfarrers eingebundenen

41 Ebd., S. 4f. Fehlende geistliche Abstammung und Familiennetzwerke scheinen es Linke auch die folgenden Jahre schwer gemacht zu haben, an eine Pfarrstelle zu gelangen. Über zwei Jahrzehnte lang hat er sich als Lehrer bei wechselnden Hofmeisterstellen in Brandenburg, Liefland und Sachsen verdingen müssen, bis ihm vom Oberkonsitorialpräsidenten von Loß eine unattraktive Feldpredigerstelle angeboten wurde, die Linke zu dessen Verärgerung ausschlug. 1739 versorgte ihn der Dresdner Oberhofprediger Marberger, der ihn längst für tot gehalten hatte, mit einer Diakonatsstelle in Wahrenbrück. Erst 1745, im Alter von 54 Jahren, erhielt er in Sachsdorf die ersehnte eigene Pfarrstelle.

42 Ferdinand SANDER, [Art.] Zeller, Christian Heinrich, in: ADB, Bd. 45, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1900, S. 25f.

43 Zit. nach BAUR, Das deutsche Pfarrhaus (wie Anm. 7), S. 127–128.

44 Vgl. dazu Steffan KLINGEBEYL, Von Priester-Ehe,Wittenberg 1528 (Mit einem Vorwort von Martin Luther); PHILIPP MELANCHTHON, Eine Schrifft wider den unreinen Bapsts Celibat und verbot der Priester Ehe … verdeudscht durch Justum Jonam, Hall in Sachsen 1543; August FRANZEN, Zölibat

Pfarrfamilie gegenüber der Gemeinde. Am Lebenswandel der einzelnen Familienmitglieder wurde die Autorität des Pfarrers gemessen. Die Pfarrfamilie stand stets in der Pflicht, gegenüber der Öffentlichkeit ein exemplarisch-christliches Leben zu repräsentieren. An der gelebten Alltagspraxis im Pfarrhaus hing die Wirksamkeit des Kanzelwortes.[45] Zudem bot der Pfarrberuf auch für die Vertreter niederer Stände bei entsprechender Leistung und Begabung einen Aufstiegskanal in den akademischen Bürgerstand.[46] War dieser erreicht, so versuchte auch die Nachkommenschaft dieses Niveau nach Kräften zu erhalten und abzusichern, was sich in Berufs- und Amtsnachfolge, in Heirats- und Familienpolitik sowie im Bemühen um Identitäts- und Kontinuitätsstiftung der Familie widerspiegelte.

Die Medien des geistlichen Familiengedächtnisses waren vielfältig. Neben den Pfarrchroniken, Epitaphien, Grabmalen und Pastorengalerien im Kirchenraum, die mitunter gleichsam eine Ahnengalerie der Pfarrfamilie darstellen konnten, boten Gedenk- und Jubiläumspredigten eine Plattform familiarer Selbstthematisierung. Die meist von den nachfolgenden Söhnen beziehungsweise Schwiegersöhnen für ihre greisen Amtsvorgänger verfassten Jubiläumspredigten und gedruckten Festschriften rekurrierten deutend auf die örtliche Kirchen- und Schulgeschichte, die oft untrennbar mit der Vergangenheit der eigenen Familie verwoben war.[47] Der stolze Verweis auf eine longue durée der Institution Familie ließ sich dabei theologisch als Ausweis göttlichen Wohlwollens und als Kontinuitätsgarantie interpretieren und konnte gegebene Strukturen trotz der Endlichkeit des individuellen Amtsträgers auch für die Zukunft festigen.

und Priesterehe in der Auseinandersetzung der Reformationszeit und der katholischen Reform des 16. Jahrhunderts, 2. Aufl. Münster 1969.

45 Zu „Führungspersonen" im Kontext der Herausbildung konfessionsspezifischer „Normen der Verhaltenssteuerung und Lebensgestaltung" vgl. Michael MAURER, Die Biografie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680-1815), Göttingen 1996, S. 161, 225f.

46 Vgl. Wolfgang REINHARD, Kirche als Mobilitätskanal in der frühneuzeitlichen Geschichte, in: Ständische Gesichte und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 333–351.

47 Beispielsweise: Anton Gotthard GEISSLER, Als Der Wohl-Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr George Geißler, Treu-fleißiger Pastor in Thommendorff ... 1737 sein Jubilaeum semi-seculare Ministerii feyerte, wollte Einige Nachricht von der Thommendorfischen Kirche und deren Lehrern, Zu Bezeigung seiner kindlichen Pflicht gegen seinen Herrn Vater, zum Andencken seiner seeligen Vorfahren, und aus Liebe zu seinen Geburths-Ort, zum Drucke befödern, Görlitz 1737.

Die Feier einer jubiläumsrelevanten Zahl an Jahren im Dienst einer Institution fiel meist zusammen mit der Situation bevorstehenden Personal- und Generationenwechsels. Dies bedeutete für die betroffene Institution einen Moment des Wandels und der inneren Instabilität, dem es vorzubeugen beziehungsweise zu überwinden galt. Die nachrückende Generation sollte anhand ausgewählter Elemente einer erfolgreichen Eigengeschichte eng an die Leitideen der gefeierten Institution angebunden, in Ausübung ihrer Funktionsträgerschaft nach außen hin legitimiert und in die bestehenden sozialen Ordnungsarrangements integriert werden.[48] Die außerordentlich gut dokumentierte Inszenierung des Festgottesdienstes für den *Jubelpriester* Johann Matthias Groß zeigt dies deutlich.[49] Sie belegt auch, wie das Personaljubiläum versucht, durch die Inszenierung von Kontinuität den bevorstehenden personalen Bruch mental zu überwinden, bevor er sich ereignet. Dies geschieht während des Festgottesdienstes in einem sakralen Akt, an dem alle Betroffenen leiblich anwesend sind: das abtretende Personal (der Jubilar), das gegenwärtige und nachfolgende Personal (die jüngere Pfarrerschaft), die Deutungs- und Inszenierungshoheit (der Superintendent) sowie die Umwelt (Gemeinde/ Öffentlichkeit). An das sich während der Predigt vollziehende kollektive Gedenken an eine mit theologischem und normativem Sinn versehene Eigengeschichte schließen sich direkt die ritualisierten und transzendent aufgeladenen Formen des gemeinsamen Dankes und des Segens an. Im Fall Groß segnete der greise Jubilar in einem öffentlichen Akt seinen bisherigen Amtsgehilfen und potentiellen Nachfolger selbst ein. Aus Ehejubiläums-Predigten ist bekannt, dass nicht nur die

48 Vgl. MÜLLER, Das historische Jubiläum (wie Anm. 14), S. 42–51. Die Untersuchung der Ordnungs- und Stabilisierungsleistungen des historischen Jubiläums für institutionelle Ordnungssysteme gründet sich dabei auf das theoretische Fundament: Karl-Siegbert REHBERGS, Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie, hrsg. v. Gerhard Göhler, Baden-Baden 1994, S. 47–84; DERS., Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien. Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. v. Gert Melville, Köln 2001, S. 3–49.

49 Johann Matthias GROSS, Vollständige Jubel-Acta, M. Johann Matthiä Großen Pastoris in Marckt-Bergel und Senioris des Neustädtischen Capituls, Als des bisherigen Auctoris des Historischen Jubel-Priester-Lexici, Nachdem er ... auch sein eigenes Priester-Jubiläum erlebet ... Am X. Sonntag p. Trinitat. A. 1748 zu Marckt-Bergel ... Darinnen, nebst der von ihm abgelegten Jubel-Predigt, Auch die von ... Johann Christian Lerche ... dabey gehaltene erbauliche Jubel- und Einsegnungs-Rede, nebst vielen Gratulationen enthalten sind, Schwabach 1748.

alten Eheleute, sondern besonders auch deren Kinder und Kindeskinder für die Zukunft gesegnet wurden.[50] In der Form des Dankes ereignete sich die ritualisierte Zustimmung über die gedeutete Vergangenheit. Daraus wiederum ergaben sich in der Regel die Bestätigung und die gemeinsame Akzeptanz der gegenwärtigen und zukünftigen Bedeutung der gefeierten Institution.

Durch das Medium der Schrift beziehungsweise des Drucks ließ sich die Erinnerung an solche außeralltäglichen Symbolisierungen auf Dauer stellen. Nach dem Tod Johann Petzsch's 1692 wurde darum die Festschrift zu dem inzwischen einige Jahre zurückliegenden 100jährigen Familienjubiläum erneut aufgelegt und um dessen ausführliche Biographie erweitert. Zugleich wurde der Zweck eines solchen Festes und der Auf-Dauer-Stellung der Erinnerung daran durch Publikationen im Druck und durch Erinnerungszeichen im Kirchenraum erneut thematisiert: Das Gedächtnis an das Jubiläum der Familie sei

> *seinem Gott zu Lobe und Danke, seinen Vor-Vätern zu Ehre und Andenken, seinen nachfolgenden Geschlechts- und Bluts-Verwanten aber zur Anmahnung gottseliger Erkänntniß gehalten und in öffentlichen Druck herfür gegeben* […]*; gleichwie auch zu solchem Ende diesen sämtlichen dreyen Priestern und Vätern von ihren Nachkommen ein steinern Monument und Grabes-Schrifft in ihren Begräbniß an der Kirchen zu Rossa anno 1691. ist aufgerichtet worden.*[51]

Dem folgt eine genaue Beschreibung der Familienverhältnisse Johann Petzsch's, seiner Vorfahren sowie seiner Kinder und Enkel. Dabei wird besonders das Priesteramt seiner Söhne und die Verheiratung seiner Töchter an andere Pfarrer betont. Die Darstellung endet mit dem Verweis auf den Tod Petzsch's im Jahr 1692 und der Hoffnung auf familiare Kontinuität: *Dass ihm Gott gnade und dessen Vater-Segen an seinen Söhnen und Töchtern ferner erfüllen auch in ihren Kindern und Nachkommen den väterlichen Priester-Namen weiter in Gnaden erhalten wolle!*[52]

Die Herkunft aus gutem Hause, die Steigerung des familiären Ansehens durch die Referenz eines beispielhaften Lebenswandels der Vorfahren und die Verer-

50 Vgl. Jacob Crell, Jubilaeum Conjugale, Das ist eine christliche Danck-Predigt / bey angestellter Ehelicher Jubel-Freude Nicolai Müllers / Des Fürstl. Sächs. Amtes Roda Schultheissen und Gerichts-Schöppens zu Ulrichswalda / und seines Weibes Annen / gebohrnen Oßwaldin / am 31. Octobris An. 1698 als an dem Tage / und in der Stunde / da Sie vor funffzig Jahren den Heil. Ehestand angetreten und copuliret worden, Jena 1698, S. 12ff.

51 Petzsch, Ministerium Centennale (wie Anm. 2), S. 62.

52 Ebd., S. 65.

bung eines guten Namens an die Nachkommen erscheinen als zentrale Motive des frühneuzeitlichen lutherischen Familiengedächtnisses. Neben der innerfamilialen Wertetradierung an die Nachkommen und der pädagogischen Vorbildfunktion der Pfarrfamilie nach außen, sollten nicht zuletzt Patron, Kirchenbehörde und Gemeinde als Entscheidungsträger über die Amtsnachfolge überzeugt werden.

Der Verweis auf längere familiare Kontinuitäten an einer Pfarrstelle allein konnte im Falle einer Amtsnachfolgesituation seitens der Gemeinde und Obrigkeit allerdings auch kritisch aufgenommen und als Pfründensicherung missbilligt werden. So beispielsweise in Westheim bei Gotha, wo 1604 die Amtsnachfolge eines Pfarrsohnes durch die Kirchgemeinde mit der Begründung erfolgreich verhindert wurde, der Sohn könne in der Amtsführung so nachlässig werden wie sein Vater es war.[53] Johann Petzsch hingegen lenkt den Blick in seiner Jubiläumspredigt auf die Vorteile familiarer Amtskontinuität an einem Pfarrort: *wenn der allmächtige und grundgütige GOtt* [...] *bey einer Christlichen Gemeine einen Geschlechts Stamm pflanzet und an setzet aus welchem Er ihnen eine Zeitlang ihre Prediger erwachsen lässt und erhalten thut,* dann sei dies *eine besondere Wohlthat Gottes* für die es gemeinsam zu danken gelte.[54] Es dürfe nicht der Fall eintreten, über den der Sohn Gottes einst klagte: *Ein Prophet gilt nirgend weniger denn in seinem Vaterlande und daheime bey den Seinigen.* Vielmehr sollten sie froh und dankbar sein *wenn ihnen Gott der Herr einheimische Lehrer und Prediger gibt und gönnet.*[55] Petzsch argumentiert mit den Vorteilen der Vertrautheit und Nähe zwischen Pfarrfamilie und Gemeinde, die für die Amtsführung entstehe, wenn mehrere Pfarrer in Folge *in der Gemeinde gebohren, aufgewachsen und erzogen worden seien.*[56]

Dass Petzsch mit diesem Argument den Nerv des überwiegenden Teiles seiner Landgemeinde getroffen haben könnte, lässt die Aktenüberlieferung zu Pfarrerwahlkonflikten in gothaischen Dörfern aus der Zeit um 1600 vermuten. Bei

53 Vgl. Ernst KOCH, Pfarrerwahlkonflikte in gothaischen Dörfern am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts, in: Archiv für Reformationsgeschichte 85 (1994), S. 234–245, hier S. 240: Vor dem Anschein, die Pfarre könne nur „vererbt" werden, wurde mehrmals auch seitens der eigenen weiteren Verwandtschaft der betreffenden Pfarrfamilie gewarnt. Wichtig sei, dass sich die Bewerber auch wie Pfarrer verhielten. Eine exemplarische Lebensführung hatte als wichtigste Erwartung der Gemeinde Priorität.

54 PETZSCH, Ministerium Centennale (wie Anm. 2), S. 45.

55 Ebd., S. 59. Petzsch bezieht sich dabei auf Matth 13 und Mark 6.

56 Ebd., S. 59f.

Gemeinde-Befragungen anlässlich von Pfarrerwahlen[57] wurde überwiegend die Erwartung geäußert, der neue Pfarrer solle ein Einheimischer sein. In den Argumentationen stand neben der erwarteten Mittler- und Schutzfunktion des Pfarrers gegenüber der Obrigkeit die Respektierung des bäuerlichen Alltags mit seinen Notwendigkeiten und Rhythmen im Vordergrund.[58] Eine mangelnde Verwurzelung in den örtlichen Traditionen und Lebensweisen konnte durchaus die Akzeptanz eines Pfarrers durch eine Dorfgemeinde verhindern. Weiterhin wurden bei den Befragungen häufig Sprachprobleme und Verständnisschwierigkeiten bei auswärtigen Pfarrern angegeben.[59]

Neben dem Vorteil der Einheimischkeit bei Pfarrdynastien argumentiert Johann Petzsch mit der Absicherung der Reinheit und Unverfälschtheit des Gotteswortes und der lutherischen Lehre. Diese könne durch die Kontinuität der Familienfolge in der gewissenhaften Erziehung und Ausbildung ihrer Nachkommen gewährt werden. Die Koppelung von konfessioneller Tradition und Familientradition scheint häufig stabilisierende Synergieeffekte für Familie und Amt bewirkt zu haben. Dies bestätigt auch die Auswertung der Gemeindebefragungen in den gothaischen Dörfern um 1570. Dabei war wiederholt die Angst vor Abweichlern und die Bedeutung des Festhaltens an *reiner und beständiger Lutherischer Lehre* in Zeiten verstärkter innerkonfessioneller Lehrstreitigkeiten zur Sprache gebracht worden.[60] Ein stabiler Familienverband wurde dabei im späten 16. und beginnenden 17. Jahrhundert von der Obrigkeit und seitens der Gemeinden durchaus als eine Garantie beständiger Lehrtradition angesehen.

Trotz dieser Vorteile blieb das Verhältnis „zwischen sozialer Verflechtung und nötiger Distanz bei Pfarrern ein folgenschweres Grundproblem".[61] Was Johann Petzsch in seiner Jubiläumspredigt nur ansatzweise andeutet, begegnet uns in der amtlichen Überlieferung zu den gothaischen Pfarrerwahlkonflikten um 1600 in al-

57 Koch, Pfarrerwahlkonflikte in gothaischen Dörfern am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts (wie Anm. 51). Es handelt sich dabei um eine Pfarrerwahl in Brühheim bei Gotha nach dem Tod des vorigen Pfarrers Andreas Hell im Jahr 1594.

58 Ebd., S. 242.

59 Beispielsweise in Remstädt bei Gotha. Nach der Probepredigt des Pfarrers Magister Peter Creusing im Jahr 1581 gab die Gemeinde anschließend ihre Bedenken zu Protokoll. Dabei hieß es u.a., er *hab ein wenigk ein auslendische sprach*, man habe seine Sprache nicht gut verstanden. Creusings Herkunft als landschaftlich Fremder (er war aus Blankenburg) hatte sich niedergeschlagen in seiner Sprache, so ebd., S. 243.

60 Ebd., S. 235.

61 Ebd., S. 245.

ler Deutlichkeit. Die mitunter starke verwandtschaftliche Nähe einer über mehrere Generationen hinweg ortsansässigen Pfarrfamilie mit Teilen der Dorfgemeinschaft konnte sich im negativen Fall auch nachteilig auf eine gegen jedermann gerechte Amtsführung auswirken. Durch Gruppenbildung im Dorf konnten verstärkt soziale Konflikte auftreten. Vielmehr benötigte die Pfarrfamilie eine unparteiische Distanz zum Patronat und zu den Dorfbewohnern.[62] Dieser problematische Balanceakt zwischen geforderter Einheimischkeit bei gleichzeitiger Distanz zur Gemeinde mag vor allem auf dem Land zur Herausbildung einer weithin standesinternen Familien- und Heiratspolitik und einer weitgehend in sich abgeschlossenen Standeskultur beigetragen haben.

Durch den Bezug auf die Autorität der alttestamentarischen Tradition, welche die Verknüpfung von Priestertum und Patriarchentum und die Weitergabe des Priesteramtes in der Generationenfolge der Söhne kannte, ließ sich der neue Entwurf geistlichen Zusammenlebens im Familienverband legitimieren. Wichtiger Bezugspunkt lutherischen Pfarramtsverständnisses, auch im Hinblick auf die in konfessioneller Abgrenzung zu legitimierende Priesterehe, war vor allem der von Mose eingesetzte erste Hohepriester Aaron. Dieser verband nach biblischer Überlieferung auf Geheiß Gottes Priestertum und Patriarchentum und vererbte sein Priesteramt in der Generationenfolge seiner Söhne weiter. Im Grunde handelt es sich bei dieser Bezugnahme auf das Aaronitische Priestertum um die legitimierende Rückbindung an den Ursprungsmythos beziehungsweise an die Transzendenz.

Bereits im Titel versucht die gedruckte Gedächtnispredigt der Familie Petzsch eine Typologie von Pfarrfamilie Petzsch und dem Urbild, der Priesterfamilie Aarons herzustellen:

> *Hundert-Jähriges Predig-Amt / dreyer Pfarrern / bey der Christlichen Kirchen zu Rossa* [...] *von Anno 1562 biß 1662 Als da sind PHILIPPUS : ADAMUS : JOHANNES : GroßVater : Vater : und Sohn : Petzschischen Geschlechtes : in einer einfältigen Gedächtniß-Predigt abgebildet / an denen Dreyen Hohen Priestern / Bey der Israelitischen Kirchen Altes Testamentes: Als gewesen: AARON : ELEASAR : PINEHAS : gleicher Lini* [...].[63]

62 Ebd., S. 238ff., 241.

63 Titelblatt zu: Johannes PETZSCH, Der ungekürzte Titel lautet: Ministerium Centennale Oder Hundert-jähriges Predigt-Ampt dreyer Pfarrern : Bey der Christlichen Kirchen zu Rossa / unter der löblichen Superintentur Chemnitz/ von Anno 1562. biß 1662. Als da sind: Philippus: Adamus: Johannes: Großvater: Vater: und Sohn: Petzschischen Geschlechtes: in einer einfältigen Gedächtniß-Predigt / abgebildet an denen dreyen Hohen-Priestern Bey der Israelitischen Kirchen Altes Testa-

Auch die Anlage einer Familiengrablege in Rossau und die damit verbundene Überlagerung von Pfarrergedenken und Familiengedächtnis rechtfertigt Petzsch in seiner Predigt mit dem Verweis auf das Vorbild Abrahams und Jacobs (Gen 49,1; 29–32):

> *Und Jacob berief seine Söhne gebot ihnen und sprach: Ich werde versammlet zu meinem Volck; Begrabet mich bei meine Väter im Lande Canaan in der zwiefachen Höle, die gegen Morgen liegt die Abraham kauffte sampt dem Acker zum Erb-Begräbnis. Daselbst haben sie Abraham begraben und Sara sein Weib. Daselbst haben sie Isaac begraben und Rebecca sein Weib. Daselbst habe ich auch meine Lea begraben. Und da Jacob beendet hatte die Gebot an seine Kinder, thät er seine Füsse zusammen aufs Bette und verschied und ward versamlet zu seinem Volck. Da fiel Joseph auf seines Vaters Angesicht und weinete über ihm und küssete ihn.*[64]

Unter legitimierendem Rückbezug auf die Autorität der Heiligen Schrift nach dem reformatorischen Prinzip des *sola scriptura*[65] gelingt es Johannes Petzsch im Rückblick auf die hundertjährige Geschichte seiner Familie im Rossaer Pfarrhaus die innerfamilialen Kohäsionskräfte zwischen den Generationen als wichtige Garanten für die Stabilität und Kontinuität des geistlichen Amtes darzustellen.[66]

Familiale Kontinuitäten im Pfarramt bedeuteten nicht zuletzt für die Familie selbst eine Sicherung der sozialen und ökonomischen Situation im akademischen

mentes: Als gewesen Aaron: Eleasar: Pinehas: gleicher Lini / In Volckreicher Versamlung gehalten / Am Tage der beyden Aposteln Philippi und Jacobi Anno 1662. durch Johannem Petzschen / dritten vocirten Evangelischen Pfarrer daselbst / in dessen Kindern und Nachkommen (besage des hierbey nun aus seinem Lebens-Lauffe angefügten Extracts), 2. Aufl. Meißen 1693.

64 Zit. nach Petzsch, Ministerium Centennale (wie Anm. 2), S. 60.

65 Gerhard Ebeling, „Sola scriptura“ und das Problem der Tradition, in: Wort Gottes und Tradition. Studien zu einer Hermeneutik der Konfessionen, hrsg. v. dems., 2. Aufl. Göttingen 1966, S. 91–143; Hartmut Günther, Das Schriftverständnis der Konkordienformel, in: Bekenntnis zur Wahrheit. Aufsätze über die Konkordienformel, hrsg. v. Jobst Schöne, Erlangen 1978, S. 25–34.

66 Dass solche Kontinuitätsstränge im Pfarrhaus nicht nur retrospektiv-erinnernd geknüpft wurden, sondern auch prospektiv in die Zukunft hinein konstruiert und symbolisch inszeniert werden konnten, zeigt das Beispiel der Familie Knauth in Dippoldiswalde. Pfarrer Johann Knauth hatte 1714 während des Festgottesdienstes zu seinem eigenen Priesterjubiläum seine „aus Priesterlichem Stamm erzeugten“ drei Enkelinnen ausgestattet und in eigener Amtshandlung drei Pfarrern angetraut. Der Sohn des Jubilars publizierte umgehend eine umfassende Fest- und Familiengedenkschrift, welche Lebenslauf, Hochzeits- und Leichenpredigten, gesammelte Grab- und Epitaphieninschriften und eine genealogische Tabelle der Familie Knauth in sich vereint: Johann Conrad Knauth, Das ehrenvolle Alter Johann Knauths, nachdem selbiger am 29. Januar 1716 sein 86 jähriges Leben in seinem 3. Pastorat zu Dippoldiswalde beschlossen, Dresden 1716.

Bürgerstand. Um der Gefahr des sozialen Abstieges der nachfolgenden Generationen vorzubeugen, galt es, die Gemeinde und den die Kollatur ausübenden Patron von ehrbarer Herkunft, vorbildlicher Amtsführung und Lebenswandel und dem darauf sich gründenden guten Namen der Familie dauerhaft zu überzeugen.[67] Familiengeschichte konnte eine wichtige Referenz bei der Postenbesetzung darstellen.[68] Dabei sei angemerkt, dass die Tradierung und Erweiterung des symbolischen Kapitals im sogenannten „guten Namen" der Vorväter umso notwendiger erscheint, wenn man bedenkt, dass die meisten Pfarrfamilien in der Regel kaum ein größeres materielles Vermögen und vererbbare ökonomische Sicherheiten, etwa nennenswerten Besitz an Grund und Boden oder eigene Immobilien, aufweisen konnten. Pfarrer Johann Matthias Groß betont 1732 die Notwendigkeit stabiler Traditionslinien durch ein lebendiges Gedenken an die Vorfahren, wenn er in der Einleitung seines dreibändigen Lexikons Evangelischer Jubel-Priester formuliert:

> *aber es fället alsdann ein solcher Seegen auf die hinterbliebene Kinder und Nachkömmlinge, wann diese in denen Fußstapfen ihrer wohlverdienten Vor-Eltern nachfolgen, so bleiben sie alsdann benedicti Parentis semen benedictum, der gebenedeyte Saame eines geseegneten Vatters, dessen geseegnetes Andencken, auch nach dem Todt, denen Kindern Häuser zu bauen pfleget.*[69]

67 Zugleich ergab sich dabei meist ein Spannungsfeld zwischen familiarer Tradierung beruflichen Spezialwissens und dem Amtscharakter der Pfarrstellen, auf welche die jeweilige Amtsperson vom Patron (normalerweise unter Zustimmung der Gemeinden) frei ausgewählt und eingesetzt wurde. Über Generationen währende Familiennachfolgen auf ländlichen Pfarrstellen scheinen dabei nur möglich durch verstetigte gegenseitige Gewogenheiten zwischen Pfarrdynastie und der Dynastie der Kollatur ausübenden adligen Grundherren.

68 Vgl. FLÜGEL / DORNHEIM, Die Universität als Jubiläumsmultiplikator in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 16), S. 66f.

69 Johann Matthias GROSS, Historisches Lexicon Evangelischer Jubel-Priester, Darinnen eine Ehren-Crone der Alten Ehrwürdigen Lehrer und Prediger, enthalten, Die in Funffzig- und mehr Jährigen Aemtern meistentheils viel erfahren und GOtt geförchtet haben; Nach ihren Geburten, Lebens-Geschichten, wunderbaren Göttlichen Führungen und Schicksalen, unterschiedlich verwalteten Aemtern und edierten Schrifften, auch bey vielen hinzu gesetzten Vorfahren, Nachfolgern, Familien und Anverwandten; wol aus glaubwürdigen Scribenten, als auch aus authentischen Nachrichten, Dem grossen GOTT zu ehren und denen wohlverdienten Dienern des HErrn zu guten Andencken, nach Alphabetischer Ordnung verfasset, 3 Bde., Nürnberg bzw. Schwabach 1727–1746, hier Bd. 2, 1732, S. 3.

Fazit

Das Konzept der lutherischen Pfarrfamilie sollte das geistliche Amt als lehrhaftes Vorbild religiöser Alltagspraxis in der Welt verankern. Die gesamte Pfarrfamilie galt dabei als religiös-pädagogisches Vorbild der Gemeinde und war damit neben der Person des Pfarrers ein fester Bestandteil des geistlichen Amtes. Innerhalb der ersten zwei bis drei Generationen nach der Durchsetzung der Reformation hatte sich bereits ein weitgehend abgeschlossener neuer Stand entwickelt, der sich zunehmend aus sich selbst rekrutierte. So entstanden zahlreiche, untereinander eng vernetzte Pfarrerdynastien. Obwohl die Entscheidungsgewalt über die Pfarrstellenbesetzung beim Kirchenpatron lag, kam es seit dem späten 16. und beginnenden 17. Jahrhundert verstärkt zu Amtssukzessionen in der Generationenfolge der Pfarrfamilien durch die Substituierung von Söhnen und Schwiegersöhnen sowie durch die Verheiratung mit Pfarrwitwen. Als Beweggründe ließen sich verschiedene soziale und ökonomische Vorteile nachweisen, die sowohl für die Pfarrfamilien, sowie für Gemeinden und Obrigkeit soziale, religiöse, politische und wirtschaftliche Kontinuitäten sichern konnten. Dennoch war diese Situation langjähriger Amtskontinuität sowohl für die Pfarrfamilien als auch für die Gemeinden und das Kirchenpatronat nicht unproblematisch. Die Austarierung des Verhältnisses zwischen einheimischer Verwurzelung und notwendiger Distanz stellte häufig ein folgenschweres Problem bei der Amtsführung dar. Dennoch galten Pfarrfamilien mit langen Amtstraditionen allgemein als Stabilitätsgaranten des Luthertums. Der fast zum Topos gewordene Verweis der Pfarrfamilien auf eine lange Reihe ehrenhafter Vorfahren musste aber selbst erst unter Bezugnahme auf die Ursprungsmythen des jüdisch-christlichen Priestertums legitimiert werden.

ULRIKE SIEWERT

Genealogisches Bewusstsein und Generationenbeziehungen bei Amtswechseln in der Vormoderne

Zusammenfassung

An der großen Resonanz, die die Bamberger Tagung erfahren hat, sowie explizit an den vorliegenden Beiträgen lässt sich das Interesse der Forschung an dem behandelten Thema erkennen. Die Beiträge und Diskussionen auf der Tagung zeigen, wie ertragreich die Untersuchungen von genealogischem Bewusstsein und von Generationenbeziehungen im Rahmen von Amtswechseln nicht nur für die einzelnen Disziplinen sind, sondern wie wichtig gerade bei dieser Thematik der fächerübergreifende Austausch ist.

Ein Amtsinhaber konnte gezielt einen oder mehrere Söhne, Neffen, Adoptivsöhne für die Nachfolge in Stellung bringen und diesen/diese auf die zukünftigen Aufgaben vorbereiten. Genauso konnte er versuchen, einen potenziellen Kandidaten mit unterschiedlichen Mitteln, die von dessen Übergehung im Testament bis hin zum Mord reichten, ausschalten. Die Retrospektive ist dabei ebenso von Interesse. In welche Beziehungen brachte sich ein Machtinhaber zu seinen Vorgängern? Benutzte er tatsächliche verwandtschaftliche Beziehungen beziehungsweise konstruierte er solche für seine Legitimation oder versuchte er, sich bewusst von diesem zu distanzieren? Die hier untersuchten Beispiele reichen dabei vom 5. vorchristlichen bis ins 18. nachchristliche Jahrhundert, von Persien bis nach Frankreich und von Deutschland bis nach Ägypten. Trotz dieses großen Zeitraumes und der unterschiedlichen Territorien konnten immer wieder Parallelen aufgezeigt werden. Dabei waren gerade die verschiedenen Herangehensweisen in den einzelnen Diszi-

plinen für diesen gewinnbringenden Dialog von Bedeutung, denn daraus eröffneten sich neue Perspektiven und Sichtweisen sowie neue Fragestellungen.

Gerhard Lubich untersucht den Begriff, mit dem man zwangsläufig agiert, wenn man sich mit Legitimationen und Amtsinhabern – seien es geistliche oder weltliche – beschäftigt: dem *honor*-Begriff. Dabei arbeitet er dessen Bedeutung und Wandlung vom Römischen Reich bis zu den Merowingern heraus. Dass *honor* nicht nur die Ehre bezeichnete, sondern auch für das Amt stand und damit auf den Würdenträger beziehungsweise den Machtinhaber übertragen werden konnte, wurde und wird seiner Meinung nach in der Forschung häufig vernachlässigt; genauso wie die Differenzierung zwischen *honor* und *dignitas*. Denn beide Begriffe werden in der Forschung gern unterschiedslos mit „Ehre" übersetzt.

Gerhard Lubich betont, dass jede Herrschaft eine Kompromissentscheidung war und daher einer Legitimation bedurfte. Das Königtum wurde zum einzigen vererbten Amt und die Merowinger, bei denen die Abstammung von Merowech die einzig mögliche Legitimation war, begründeten die Tradition der Erbfolge, weshalb fortan bei den Amtswechseln die Verwandtschaft eine Rolle spielte.

Im Hochmittelalter wurde unter *honor* eine Sammlung von verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Faktoren verstanden, so konnte er das Amt oder die einer Person innewohnende Ehre bezeichnen. *Honor* wurde zudem zu einem vererbbaren Kriterium. Das Königtum blieb nicht allein Quelle aller *honores*. Das „ideale" Miteinander der verschiedenen Amtsinhaber – König, Grafen, Bischöfe etc. – wird in der Forschung gern mit dem Begriff der „konsensualen Herrschaft" umschrieben, wobei Gerhard Lubich davor warnt, „dass mitunter das heute so positiv besetzte Wort ‚Konsens' wohl auch dazu geführt hat, einer letztlich doch zumindest latent konfliktbereiten Zeit ein wenig zu viel Harmonie zu unterstellen."[1]

Nach diesem Überblick wird zunächst an drei Beispielen das dynastische Bewusstsein bei antiken Herrschern untersucht. Johannes Brehm geht von der Darstellung der Königsnachfolgen in Persien von Kyros dem Großen bis zu Xerxes I. bei dem Geschichtsschreiber Herodot von Halikarnass aus. Dabei wird deutlich, dass bei den βασιλεῖς die verwandtschaftliche Legitimation nach Herodot einen großen Stellenwert einnahm. Kambyses hatte die Königsherrschaft von seinem Vater Kyros übernommen, starb allerdings selbst kinderlos, vielmehr noch hatte er

1 Gerhard LUBICH, Wie die Ehre erblich wurde. Kursorische Bemerkungen zu *honor* und „konsensualer Herrschaft" zwischen Amt und Ehre, Institution und Person, in diesem Band, S. 17.

den legitimen Nachfolger, seinen Bruder Smerdis, aufgrund eines fehlinterpretierten Traumes ermorden lassen.

Nach einer Usurpation durch einen Magier, der sich als Smerdis ausgegeben hatte, gelangte schließlich Dareios I. an die Macht. Diesen wollte bereits Kambyses als seinen Nachfolger sehen, da er – durch kognatische Verwandtschaft – auch aus dem Geschlecht der Achaimeniden stammte. Dareios hatte wiederum drei Söhne von einer Tochter eines Mitverschwörers, die vor seiner Thronfolge geboren wurden, und vier Söhne mit Atossa, einer Tochter von Kyros, die unter seiner Regierung das Licht der Welt erblickten. Nach dem Tod von Dareios konkurrierte daher das genealogische Herrschaftsverständnis durch die kognatische Abstammung Xerxes' von Kyros mit dem Prinzip der Primogenitur Artobazanes'. Während sich hier Xerxes durchsetzen konnte, fällt später unter Dareios' II. Söhnen die Entscheidung zugunsten seines Erstgeborenen Artaxerxes II. und gegen die Purpurgeburt Kyros' des Jüngeren. Johannes Brehm deutet deshalb die Nachfolge Xerxes' „als mögliche[n] Hinweis auf die Festigung der von Dareios begründeten Tradition …, die eigene Dynastie durch bestmöglichen genealogischen Anschluss an Kyros zu legitimieren."[2]

Am Beispiel der hellenistischen Reiche verdeutlicht Sabine Müller das Legitimationspotenzial des dynastischen Prinzips. Ptolemaios I. bedurfte nach dem Tod Alexanders des Großen und dem damit verbundenen Aussterben der makedonischen Herrscher einer überzeugenden Legitimation gegenüber den anderen Adligen. Mit der Übernahme der Leiche Alexanders und dem Begräbnis in Memphis, das in der Satrapie Ptolemaios I. stattfand, konnte er einen entscheidenden Vorteil für sich verbuchen. Denn die *memoria* war eine Pflicht des Nachfolgers. Damit stellte sich Ptolemaios I. gleich zu Beginn seiner Herrschaft szenisch in Verbindung zu seinem Vorgänger. Diese Verehrung gipfelte schließlich in der Apotheose Alexanders. In die nach diesem benannte Stadt am Nildelta, Alexandria, wurde auch spätestens unter Ptolemaios II. die Leiche überführt.

Seine Legitimation wurde des Weiteren aus seiner vermeintlichen Herkunft abgeleitet. So soll er ein illegitimer Sohn des Argeaden Philipp II. gewesen und von seinem Stiefvater Lagos deshalb ausgesetzt worden sein. Als sein Ziehvater wurde Zeus angesehen. Bereits unter Ptolemaios II. leiteten sich die Könige sowohl müt-

2 Johannes Brehm, Die Herrschaftsnachfolge des persischen Königshauses in den Historien des Herodot im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel, in diesem Band, S. 55.

terlicher- als auch väterlicherseits von dem Göttervater ab. In diesem Zusammenhang steht auch der Adler auf einem Blitzbündel als „Standardreversmotiv" bei den Münzen der Ptolemaier. Ebenso wird Seleukos I., der von Apollon abstammen soll, ein göttlicher Vater bescheinigt. Sabine Müller kommt mit Blick auf die Nachfolger Alexanders zu dem Schluss: „Die Aufwertung ihrer Genealogien durch göttliche und heroische Spitzenahnen oder verwandtschaftliche Bindungen zu Herrscherhäusern erhöhte das dynastische Prestige als symbolisches Kapital und Medium des Akzeptanzgewinns."[3]

Kaiser Domitian, der der *damnatio memoriae* anheim gefallen war, versucht Sven Günther zwischen der *gens Iulia* und der *gens Flavia* einzuordnen. Dabei macht er deutlich, dass Vespasian bei der Vorbereitung seiner Nachfolge keinesfalls eine Zurücksetzung des noch jungen und wenig erfahrenen Domitians verfolgte, sondern dass realpolitische Beweggründe vielmehr für seinen ältesten Sohn, Titus, als den geeigneteren Kandidaten sprachen. Zudem räumt Sven Günther mit einem weiteren Vorurteil auf, indem er den Regierungsantritt Domitians als „weitgehend reibungslos" ansieht.[4]

Durch eine Untersuchung verschiedener Mittel und Möglichkeiten der Herrschaftsrepräsentation beziehungsweise der Herrschaftsausübung – wie zum Beispiel der Kaisertitulatur, der Münzprägung – wird gezeigt, wie das Prinzipat von dem einen Geschlecht auf das andere überführt wurde. Einerseits wurde dabei bewusst an die *gens Iulia* angeknüpft, andererseits ist eine konsequente Präsentation der *gens Flavia* als neues Herrschergeschlecht zu beobachten. Ein signifikantes Beispiel für die versuchte Verbindung zwischen beiden Geschlechtern ist die Baupolitik, „eine auf der Vergangenheit in vielerlei Bezügen (Topographie, Baudetails) aufbauende, diese gleichsam in die Gegenwart zur Legitimation der Machtstellung wendende Repräsentationskonzeption".[5] Allerdings barg der Wunsch Domitians, seine Vorgänger zu überbieten, bereits den Fallstrick für die *gens Flavia*. Dem konnte er auch mit der Adoption von Flavius Clemens' Söhnen nicht entgegenwirken.

Um die Bedeutung von Genealogien bei politischen Ämtern, speziell in der Republik Bern in der Frühen Neuzeit, geht es Nadir Weber. Der dortige sogenannte

3 Sabine MÜLLER, *Inventing traditions*. Genealogie und Legitimation in den hellenistischen Reichen, in diesem Band, S. 80.

4 Sven GÜNTHER, Zwischen gens Flavis und gens Iulia. Domitians Herrschaftsübernahme und Kaiserkonzeption, in diesem Band, S. 97.

5 Ebd., S. 109.

Äußere Stand war ein ‚Schattenstaat', in dem junge Patrizier geschult und für mögliche zukünftige Regierungsaufgaben im Großen Rat vorbereitet werden sollten. Die Organisation und die Aktionen orientierten sich an denen des Großen Rates. Berner Patrizier waren dabei um eine genealogische Legitimation bemüht – zum Beispiel durch Verweis auf illustre Spitzenahnen. Ebenso wichtig war die über viele Generationen hinweg bestehende Zugehörigkeit zur Berner Bürgerschaft und zu den dortigen Räten. Nadir Weber deutet die intensiven Legitimationsbestrebungen des 17. und 18. Jahrhunderts „als Ausdruck latenter Spannungen zwischen der Generation der im Rat vertretenen Väter und ihren nachrückenden Söhnen".[6]

Auch in Bern wurde Anfang des 18. Jahrhunderts die Bildung der Jugend diskutiert. Um deren Bildungsniveau zu heben, wurde die Errichtung einer politischen Akademie als Erziehungsanstalt beschlossen und 1787 das „Politische Institut" eröffnet. Verstärkt wurden zu Beginn des 18. Jahrhunderts Zweifel an der Dauerhaftigkeit der Berner Republik laut. In dieser Stimmung entstanden dann auch verschiedene Reformvereinigungen. Der Äußere Stand bot dabei mit den dort zu haltenden Reden die Möglichkeit, sich mit der Politik der ‚Väter' auseinanderzusetzen. Als Vergleich diente die republikanische Tugend der Begründer der Eidgenossenschaft, die den Maßstab bildete. Daraus kann ein „schweizerisches Geschichtsbewusstsein" abgeleitet werden.[7]

Der Äußere Stand in Bern lässt sich vor diesem Hintergrund – nach Nadir Weber – als „institutionalisiertes Generationenverhältnis" verstehen.

In den Beiträgen von Julian Führer und Georg Jostkleigrewe geht es um die Herkunftskonzepte als Legitimation für die mittelalterliche Königsherrschaft. Ersterer stellte die Kapetinger in das Zentrum seiner Untersuchung. Nach dem Tod Ludwigs IV. 987 ging die westfränkische Königsherrschaft nicht an seinen Onkel, Karl von Niederlothringen, sondern entsprechend der fränkischen Nomentheorie an Hugo Capet. Wie bei jeder neuen Dynastie musste zuerst der „Makel der Illegitimität"[8] beseitigt werden und dies, obwohl Beziehungen zur Karolingerlinie bestanden. So wurde noch in demselben Jahr Hugos Sohn, Robert, Mitkönig. Auch später wurden bei den Kapetingern in der Regel die Söhne mit ca. 10 Jahren zu Mit-

6 Nadir WEBER, Im Schatten der Väter. Genealogisches Bewusstsein, politische Erziehung und Generationenkonflikte in der frühneuzeitlichen Republik Bern, in diesem Band, S. 133.

7 Ebd., S. 127.

8 Julian FÜHRER, Gegenwart der Vorgänger und genealogisches Bewusstsein bei den Kapetingern (987–1223), in diesem Band, S. 146.

königen erhoben, um einerseits diese auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten und andererseits die Herrschaftsnachfolge zu sichern. Eine Ausnahme war Philipp I., bei dessen Tod sein erstgeborener Sohn Ludwig VI. noch nicht *rex designatus* war. Der König hatte sich inzwischen von seiner Gattin Bertha getrennt und mit Bertrada, die eigentlich die Frau von Graf Fulco V. von Anjou war und die er diesem entführt hatte, weitere Kinder gezeugt. Deren ältester Sohn von Philipp I., wurde nach seinem Vater benannt. Damit wurde ihm eine gewisse Legitimität verliehen. Ludwig empfing zwar innerhalb weniger Tage nach dem Tod seines Vaters die Königsweihe, doch bedurfte es langer Kämpfe, bis sein Halbbruder seine Ansprüche aufgab.

Eine wichtige Quelle für Julian Führer sind die entsprechenden Königsurkunden. In ihnen werden zum Teil auch die Mitkönige erwähnt. Dies zeigt die bewussten Bemühungen von Seiten der Amtsinhaber, den entsprechenden Sohn in die Herrschaft einzubinden und ihn so als Nachfolger zu legitimieren. Umgekehrt stellten sich die Könige in den Urkunden immer wieder in Verbindung zu den Vorgängern, indem sie deren Vorurkunden bestätigten beziehungsweise neben ihrem eigenen Seelenheil auch das ihrer Vorfahren und damit Vorgänger anmahnten. Diese Funde weisen auf ein genealogisches Bewusstsein hin, das auch über mehrere Dynastien reichen konnte und somit umfassender war als „dynastisches Bewusstsein“.[9] Es konnten beispielsweise auch der merowingische König Dagobert und der karolingische Kaiser Karl der Kahle in den Urkunden genannt werden. Eine weitere Verbindung von den Dynastien der Karolinger und Kapetinger wird unter anderem in der Königsgrablege in Saint-Denis deutlich.

Um verschiedene Legitimationen, die für Karl von Valois, der sich seit 1301 Kaiser von Konstantinopel nannte, aber sich zu keiner Zeit in diesem Kaiserreich aufhielt, gegen den byzantinischen Kaiser Andronikos Palaiologos angeführt wurden, geht es Georg Jostkleigrewe. Er arbeitet drei verschiedene Argumentationen bzw. Wahrnehmungen heraus. Diese entsprachen weniger dem eigenen Bewusstsein Karls, der der Bruder des französischen Königs Philipp IV. und mit Katharina von Courtenay verheiratet war, sondern wurden von griechischen weltlichen und geistlichen Amtsinhabern in Briefen an ihn beziehungsweise an seine Gemahlin geäußert.

9 Ebd., S. 156.

Über seine Frau wurden die dynastischen Ansprüche als *heres imperii Constantinopolitani* der von Courtenays auf ihn übertragen. Sie wäre zudem eine Enkelin Kaiser Balduins II. und damit „von Rechts wegen Herrscherin aller Rhomäer".[10] Das zeigt, dass an dieser Stelle der Schwägerverwandtschaft keine geringere Bedeutung zugemessen wurde als der direkten Abstammung aus dem Kaiserhaus. Betont wurde des Weiteren Karls nicht dynastisch gebundene Idoneität – als *defensor populi christiani* –, das heißt seine politischen und militärischen Fähigkeiten. Dieses Argument dürfte für die Bevölkerung das stichhaltigste gewesen sein und wurde deshalb auch als ein gewisses „Druckmittel" gegenüber Karl von Valouis verwendet. Gleichzeitig wurden die militärischen Misserfolge Andronikos' II. als „Deligitimation" der Palaiologen angesehen.[11] Eine Rolle spielte auch Karls Identität als *frater regis Franciae*, die in gewisser Konkurrenz zu seinem Kaisertitel stand. Georg Jostkleigrewe kommt zu dem Schluss, dass durch diese unterschiedlichen Legitimationskonstruktionen keineswegs eine Kontinuität aufgezeigt werden sollte, sondern eher das Gegenteil verfolgt wurde.

Ein weiterer Aspekt des Tagungsthemas ist die Nachfolgeproblematik in Zeiten von Kirchenreformen. Ariane Lorke versucht dabei den Mannheimischen Generationenbegriff[12] auf die Kirchenreformer um 1050 anzuwenden. Diese strebten die Beseitigung der Missstände innerhalb der Kirche – wie Simonie und Verweltlichung – an. Zu ihnen gehörten vier Aktionsgemeinschaften: eine monastisch-lotharingische, eine asketisch-kanonikal-ravennatische, eine kurial-überregionale und eine kurial-papal-burgundische.

Um 1050 starb ein Großteil der Reformer. Es handelte sich bei ihnen zwar nicht um eine Alterskohorte, doch traf der Aspekt der gleichzeitigen Prägung zu. Ebenso bestanden Gemeinsamkeiten, die kommuniziert wurden. Mit den Aktionsgemeinschaften gab es außerdem eine konkrete Trägergruppe.

Anschließend werden die monastisch-lotharingischen Reformer näher untersucht. Sie erhielten eine ungefähr gleichzeitige Prägung in den Dom- und Klosterschulen. Die Nachfolger der Äbte werden in den Quellen allerdings kaum sichtbar.

10 Georg Jostkleigrewe, *heres imperii Constantinopolitani – frater regis Franciae – defensor populi christiani*. Zur Deutung konkurrierender Legitimationskonstruktionen im Umfeld der französischen Mittelmeerpolitik des frühen 14. Jahrhunderts, in diesem Band, S. 179.

11 Ebd., S. 182.

12 Karl Mannheim, Das Problem der Generationen, in: Kölner Vierteljahreshefte für Soziologie 7 (1928), S. 157–185, S. 309–330.

Die Ursache dafür könnte „in mangelndem Charisma und Einfluss gegenüber ihren noch lebenden Vorgängern oder vielmehr in ihrer monastischen Lebensweise der Weltabgewandtheit begründet“ sein.[13] Bei den Bischofsnachfolgen ist das Ergebnis nicht einheitlich. Ob ein gewünschter Kandidat sich durchsetzen konnte, hing nicht zuletzt von Heinrich III. ab. Es gab Bistümer, in denen der Vorgänger seinen Wunschnachfolger so beim König bzw. Kaiser anpreisen konnte, dass diesem nach dessen Tod das Episkopat übergeben wurde. In einigen Fällen verhinderte Heinrich III. aber deren Einsetzung. Auch das Ergebnis hinsichtlich der Fortsetzung der Reformbestrebungen durch die Nachfolger ist nicht überall dasselbe.

Nach Ariane Lorke dürfte für die von ihr untersuchte Zeit der kommunikationstheoretische Ansatz fruchtbar sein. Allerdings wäre eine Ausweitung der Untersuchung bis 1120 lohnend.

Die weitere große Kirchenreform stellt die Reformation dar. 1485 wurde die Teilung des Gebietes der Wettiner in das albertinisch-sächsische und in das ernestinisch-sächsische verankert. Das Ineinandergreifen der Landesteile wurde dabei bewusst vorgenommen, um ein endgültiges Auseinanderbrechen zu verhindern. Vielmehr sollten die beiden Linien in gewissem Maße gemeinsam regieren.

Zu einem Zerwürfnis zwischen den beiden sächsischen Linigen kam es mit der Reformation in den ernestinischen Gebieten. Der albertinische Herzog Georg hielt zwar ebenso Kirchenreformen für unerlässlich, allerdings sollten diese innerhalb der katholischen Kirche vorgenommen werden. Sein Bruder Heinrich hatte dagegen den neuen Glauben angenommen und verhalf der Reformation in seinen Ämtern Freiberg und Wolkenstein 1537 zur Durchsetzung. Nun starb Georgs ältester Sohn Johann 1537 kinderlos und Friedrich war aufgrund seiner Krankheit eigentlich nicht fähig, die Landesherrschaft von seinem Vater zu übernehmen. Georg stellte sich wegen der Konvertierung Heinrichs gegen eine Nachfolge seines Bruders. In den „Auseinandersetzungen“ um die Regierungsnachfolge wurde dabei Moritz, der älteste Sohn Heinrichs, zum Spielball der älteren Generation, indem er erst unter dem Einfluss Georgs in Dresden erzogen wurde und seit 1537 am kursächsischen Hof Torgau. Heiko Jadatz spricht von einem „zähe[n] kirchenpolitische[n] Ringen um die nächste Generation“.[14] Drei Wochen vor seinem Tod verfasste Herzog Ge-

13 Ariane LORKE, Wenn die Nachfolge an den Nachfolgern scheitert (?) Die Kirchenreform um 1050, in diesem Band, S. 204.

14 Heiko JADATZ, Herrschaftswechsel als kirchenpolitische Zäsur. Das Albertinisch-sächsische Herzogtum und die Wittenberger Reformation, in diesem Band, S. 224.

org ein Testament, nach dem das albertinisch-sächsische Herzogtum wieder in die Hände des Kaisers übergehen sollte, wenn seine Erben nicht wieder den alten Glauben annehmen würden. Dieser letzte Wille wurde jedoch nicht umgesetzt, sondern Herzog Heinrich eignete sich die Landesherrschaft an. Damit wurde die Reformation auch in diesem Gebiet eingeführt.

Genealogische Abhängigkeiten beeinflussten also die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in Sachsen, wo innerhalb von zwei Generationen gewaltige reformpolitische Änderungen vollzogen wurden.

Auf den Ämternachfolgen in den Reichsstiften liegt ein weiteres Augenmerk in diesem Band. Teresa Schröder verdeutlicht, inwieweit bei den Äbtissinnenwahlen und dem damit verbundenen Einsetzen preußischer Prinzessinnen als Coadjutorinnen das verwandtschaftliche, genealogische Prinzip von Bedeutung war und wie es sich mit dem freien Wahlrecht der Kapitel vertrug. Das Agieren preußischer Herrscher muss dabei nicht nur in einen dynastischen, sondern auch in den politischen Kontext gestellt werden.

Als Beispiele wurden die evangelischen, kaiserlichen Damenstifte Herford und Quedlinburg des 18. Jahrhunderts herangezogen. In Herford erfolgte durch Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt eine „Quasi-Mediatisierung“, womit ein Präzedenzfall für nachfolgende Könige geschaffen wurde.[15] In Quedlinburg herrschten langjährige Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Stift über die landesherrlichen Rechte. Deshalb war die Äbtissinnenstelle dort auch 14 Jahre vakant. Die folgenden Geschehnisse in den beiden Stiften verdeutlichen, wie eng die Ereignisse beider Stifte miteinander verwoben waren.

Trotz des Eingreifens der preußischen Könige und deren aktive Rolle bei der Besetzung der Äbtissinnen- und Coadjutorinnenstellen dürfen die Prinzessinnen nicht als Handlanger der Politik ihrer Verwandten gesehen werden. Diese Positionen bedeuteten für sie vielmehr die Möglichkeit, eigene Herrschaft auszuüben und trotzdem gleichzeitig der Dynastie zu nützen. Durch diese Stellen waren die weiblichen Familienangehörigen versorgt, auch wenn sie – noch – nicht günstig verheiratet wurden.

Im Zuge dessen, dass sich bei den weltlichen Amtsnachfolgen die Primogenituren durchsetzten, dienten geistliche Institutionen der Versorgung der Nachgebore-

15 Teresa SCHRÖDER, … *man mus sie versauffen oder Nonnen daraus machen Menner kriegen sie nit alle* … Die Reichsstifte Herford und Quedlinburg im Kontext dynastischer Politik, in diesem Band, S. 235.

nen. Um dem Einfluss der Fürsten entgegenzuwirken, stilisierten sich die Kapitel zum Interessensvertreter des jeweiligen Stiftes. Sie traten für einen Propst aus ihren eigenen Reihen ein, da die Pröpste sonst meistens nicht präsent wären, aber trotzdem die Mittel aufzehrten.[16]

Wie bei den beiden Damenstiften Herford und Quedlinburg war auch bei den Propstwahlen des Berchtesgadener Stiftes die freie Wahl des Kapitels ein entscheidendes Kriterium. Bei der Auseinandersetzung zwischen dem Stiftskapitel und den Wittelsbacher Herzögen von Bayern, die die Administration der Fürstpropstei innehatten, zu Beginn des 18. Jahrhunderts prallten zwei unterschiedliche generationenübergreifende Kontinuitäten aufeinander, wobei jeweils die Frage der Landeshoheit eine Rolle spielte. Während die Wittelsbacher dynastische Gründe ins Feld führten, standen bei dem Kapitel institutionelle Argumente im Mittelpunkt.

Da 1724 eine kanonische Wahl vom Stiftskapitel angestrebt wurde, mussten nach 130 Jahren erst einmal wieder entsprechende Regelungen getroffen werden. Hierbei stützte man sich auf den Salzburger Ordo. Erstens hatte dieser sich bewährt und zweitens konnte so die Autorität der Salzburger Erzbischöfe gegen die Ansprüche der bayerischen Kurfürsten genutzt werden.

Innerfamiliale Auseinandersetzungen bestanden bei der Sukzession Johanns VII. von Siegen-Nassau. Diese gestalteten sich sehr konfliktgeladen, nachdem sein zweitältester Sohn Johann zum katholischen Glauben übergetreten war. Denn die Familie war ansonsten von dem reformierten Glauben geprägt. Johann VII. hielt die Konvertierung seines Sohnes nicht für unumkehrbar. In einem Nachtrag zu seinem Testament schloss er allerdings die Nachfolge für Altgläubige aus. Alle Bemühungen, Johann VIII. zu dem ‚richtigen' Glauben zurückzuführen, scheiterten jedoch.

Als 1617 auch noch der Erstgeborene starb, spitzte sich die Lage zu. Nachdem Johann VIII. weder den Eintritt in eine geistliche Laufbahn noch eine finanzielle Ablösung seiner Ansprüche als Alternativen ansah, konnten er und sein Vater sich wenigstens darauf einigen, dass der Glauben in der Grafschaft nicht angetastet werden durfte.

Johann VII. gab schließlich in einem weiteren Testament das Prinzip der Primogenitur zugunsten einer erneuten Teilung wieder auf. Und das obwohl er anfänglich bewusst eine Teilung des Gebietes nach seinem Tod ausgeschlossen hatte, da diese

16 Ähnlich für Berchtesgaden Andres Schmidt, Vom Bayerischen Hof zum Heiligen Geist. Die Propstwahlen der Frühneuzeit im gefürsteten Stift Berchtesgaden, in diesem Band, S. 267.

seiner Meinung nach die Herrschaft nicht überstehen würde. Dass Johann VII. diese Bedenken beiseite schob, zeigt, wie verzweifelt er gewesen sein muss.

Nach dem Tod seines Vaters erhob Johann VIII. bei der Testamentsverlesung Einspruch und verwies auf ein kaiserliches Mandat. Damit war die Lösung der Auseinandersetzung einer übergeordneten Instanz von Seiten Johanns VIII. übertragen worden. In erstaunlich kurzer Zeit konnte er sich dann in der Herrschaft durchsetzen. Der Konflikt wurde an die nachfolgenden Generationen weitergegeben und erledigte sich erst mit dem Aussterben der entsprechenden Linie.[17]

Einen Zusammenhang von Amtsjubiläum und Legitimierung der Familiennachfolge im Pfarramt arbeitet schließlich Stefan Dornheim heraus. Relativ schnell nach der Reformation entwickelten sich in Sachsen Pfarrerdynastien. Diese waren nicht nur auf die Söhne bezogen, sondern schlossen auch Schwiegersöhne und neue Ehemänner von Pfarrwitwen mit ein. Der dadurch entstandene Stand rekrutierte sich bald aus sich selbst.

Die Jubiläen wurden meistens in Verbindung mit generationalen Amtswechseln begangen. Damit sollte die neue Generation an die alte angebunden und deren Integration unterstützt werden.

Stefan Dornheim thematisiert auch die Probleme, die dabei berücksichtigt werden mussten. „Einheimische“ wussten in ihrem Pfarrbezirk Bescheid und kannten auch die Gemeindemitglieder, allerdings konnte ihnen mitunter die notwendige Distanz fehlen. Umgekehrt konnte es bei Fremden zu Verständigungsproblemen allein aufgrund der Sprache kommen, weshalb ihnen dann die Akzeptanz in der Gemeinde fehlte. Schließlich „galten Pfarrfamilien mit langen Amtstraditionen allgemein als Stabilitätsgaranten des Luthertums“ und zwar sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher, aber vor allem in religiöser Hinsicht.[18]

Die ‚Vererbung‘ der Pfarrstellen bedeutete für die nächste Generation eine Absicherung. Die dabei entstehende Kontinuität wurde sowohl retrospektiv als auch prospektiv dargestellt. Kritiker sahen in dieser Praxis einen Missbrauch als Pfründensicherung.

Im Rahmen der Tagung sowie in den Beiträgen dieses Bandes wurde also wiederholt die Frage nach Wandel und Kontinuität aufgegriffen. Nicht nur zu den unter-

17 Vgl. Lorenz Baibl, Konversion und Sukzession. Die Grafen von Nassau-Siegen zwischen dynastischer Einheit und konfessioneller Spaltung, in diesem Band.

18 Stefan Dornheim, Amtsjubiläum und Familiennachfolge im lutherischen Pfarrhaus der Frühen Neuzeit, in diesem Band, S. 327.

schiedlichen Zeiten, sondern auch an verschiedenen Orten diente genealogisches Bewusstsein als Legitimation für ein Amt. Waren keine geeigneten Genealogien vorhanden, scheute man auch nicht davor zurück, entsprechende zu konstruieren. Es zeigte sich zudem, dass Amtswechsel in sich immer ein gewisses Potential für inter- und intragenerationelle Konflikte bargen. Trotz der zeitlichen und räumlichen Differenzen wurden Legitimationsmuster deutlich, die zu unterschiedlichen Zeiten und an weit voneinander entfernten Orten Anwendung fanden beziehungsweise diskutiert wurden. Im Folgenden sollen diese kurz noch einmal skizziert werden.

Während sich im Mittelalter bei den Herrschaftsnachfolgen die Primogenitur durchsetzte, konnte es zu Auseinandersetzungen kommen, wenn der Vater bei der Geburt des Erstgeborenen noch nicht an der Macht war. Es stellte sich die Frage, ob die Primogenitur mehr zur Nachfolge berechtigte als die Purpurgeburt. Dies konnte in beide Richtungen entschieden werden. So wurde nach dem Tod Dareios' I. Xerxes, der während seiner Herrschaft gezeugt worden war, persischer König und nicht Artobazanes, sein Erstgeborener aus einer Ehe vor seinem Königtum. Dagegen setzte sich Artaxerxes II. nach dem Tod Dareios' II. gegen den purpurgeborenen Kyros den Jüngeren durch.[19] Dass es für dieses Problem keine einheitliche Lösung gab, zeigt sich auch in den Interpretationen der Königsnachfolge von Otto I. im ostfränkischen Reich. Nachdem Heinrich I. 936 gestorben war, stritten Otto I., der Erstgeborene, und sein Bruder Heinrich – der spätere Herzog Heinrich I. von Bayern – um die Königsherrschaft. Auch nachdem Otto I. erhoben worden war, setzte sich diese Zwietracht über Generationen hinweg in den beiden Linien der Ottonen und der Heinriche fort, bis 1002 mit dem Tod Ottos III. die ottonische Linie ausstarb und mit Heinrich II. ein Enkel von Herzog Heinrich I. den Königsthron erklomm. In der Retrospektive erzählen uns die Quellen, die allerdings erst unter Heinrich II. abgefasst wurden, dass 936 beide Kandidaten ihre Fürsprecher hatten.[20]

19 Dazu der Beitrag von Brehm, Die Herrschaftsnachfolge des persischen Königshauses in den Historien des Herodot im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel (wie Anm. 2).

20 Die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde (MGH SS rer. Germ. 66), ed. v. Bernd Schütte, Hannover 1994 (Übersetzung: Philipp Jaffé, Das Leben der Königin Mathilde (GdV 31a), 2. Aufl. Leipzig 1891), Vita Mathildis posterior, cap. 9: *Post excessum incliti regis Heinrici ductores primi conveniebant et de statu regni consilium habebant. Perplures diiudicabant. Heinricum regno potiri, quia natus esset in aula regali; alii vero desiderabant Ottonem possidere principatus honorem, quia etate esset maior et consilio providentior.* („Nach dem Verscheiden des berühmten Königs Heinrich versammelten sich die vornehmsten Fürsten, über die Lage des Reichs zu berathen. Sehr viele

Zur Legitimation der eigenen Herrschaft wurde zudem regelmäßig auf einen Stammvater oder einen illustren, mitunter konstruierten Spitzenahn verwiesen. Als besonders vorteilhaft erwiesen sich beispielsweise im Persien des Herodot eine Herleitung von Kyros dem Großen[21] und im Mittelalter von Karl dem Großen[22]. In der Antike verwies man gern auch auf göttliche Ahnen. So sollen die Ptolemaier von Zeus und die Seleukiden von Apollon abstammen.[23]

Die verwendeten Genealogien waren also meistens retrospektiv. Sie konnten jedoch genauso vorwärts gewandt sein. Als beispielsweise 1024 mit Heinrich II. der zweite Kaiser in Folge kinderlos verstarb, gab es mehrere Kandidaten für die Nachfolge und man entschied den späteren Konrad II., möglicherweise da er mit seinem Sohn Heinrich bereits einen legitimen Erben hatte.[24]

Gerade wenn die eigenen Amtsansprüche umstritten waren, versuchte man, die ‚rechtmäßige' Nachfolge zu inszenieren und zu betonen. Dabei konnte der Leichnam des Vorgängers eine wichtige Rolle spielen. Nicht nur Ptolemaios I. bemächtigte sich des toten Alexander des Großen und ließ ihn in seiner Satrapie in Memphis bestatten[25], sondern auch Jahrhunderte später diente der Dienst am toten Herrscher als Legitimation. Als der Leichenzug des in Rom verstorbenen Kaisers Otto III. nach Aachen unterwegs war, nahm Herzog Heinrich IV. von Bayern diesen

urtheilten, daß Heinrich die Regierung erhalten müsse, weil er im königlichen Palast geboren sei; andere aber verlangten, daß Otto die Ehre der höchsten Gewalt besitzen solle, da er von vorgerückterem Alter und besonnenerem Geiste sei.") Dass das aus der Purpurgeburt abgeleitete Anrecht auch zur Argumentation des späteren Aufstandes Heinrichs gegen seinen Bruder diente, erzählt Thietmar von Merseburg, Chronicon, ed. v. Robert Holtzmann (MGH SS rer. Germ. N.S. 9), 2. Aufl. Berlin 1955, IV, 18. Vgl. zu dieser Problematik auch zusammenfassend: Ulrike Siewert, *Speramus autem hoc nomen non excidere de genere nostro*. Familie – Generation – Institution, in: Familie – Generation – Institution. Generationenkonzepte in der Vormoderne, hrsg. v. Hartwin Brandt/Maximilian Schuh/ders. (Bamberger Historische Studien 2), Bamberg 2008, S. 249–265, hier S. 259f.

21 Vgl. Brehm, Die Herrschaftsnachfolge des persischen Königshauses in den Historien des Herodot im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel (wie Anm. 2).

22 Auf eine karolingischer Abstammung als Legitimation für ihre Königsherrschaft wurde nicht für die Kapetinger, sondern unter anderem auch für Heinrich II. und Konrad II. verwiesen. (Vgl. zum Beispiel für Heinrich II. Adelbold von Utrecht, Vita Heinrici II. imperatoris, ed. v. Hans van Rij, in: Nederlandse Historische Bronnen 3, Amsterdam 1983, S. 44–95, hier cap. 1 und für Konrad II. Wipo, Gesta Chounradi imperatoris (MGH SS rer. Germ. 61), ed. v. Harry Bresslau, 3. Auf. Hannover/Leipzig 1915, cap. 4.

23 Müller, Inventing traditions (wie Anm. 3), S. 71–80.

24 Vgl. Jörg Rogge, Die deutschen Könige im Mittelalter (Geschichte kompakt), Darmstadt 2006, S. 17

25 Ausführlicher dazu Müller, Inventing traditions (wie Anm. 3), S. 63f.

in Polling in Empfang, trug bei Neuburg den Toten auf seinen eigenen Schultern in die Stadt und ließ die Innereien des Verstorbenen in St. Afra in Augsburg beisetzen, da Otto selbst eben in Aachen bestattet werden sollte.[26]

Zum Dienst an dem Toten gehörte darüber hinaus das Gebetsgedenken. Einen Verweis auf die *memoria* des Vorgängers oder der Vorgänger finden wir vorwiegend in den Urkunden. In die gleiche Richtung weisen auch die Bestätigungen von beispielsweise Stiftungs- oder Schenkungsurkunden durch den Nachfolger.[27]

Wenn diese Legitimationsansätze nichts halfen, wurde auch zur militärischen Durchsetzung der Ansprüche gegriffen, mitunter genügte jedoch die Androhung von Gewalt. Es gab auch die Möglichkeit, dass eine höhere Institution in die Entscheidung eingebunden wurde. So entschied der Papst entsprechend der fränkischen Nomentheorie, dass Pippin 751 König werden sollte, obwohl ein legitimer Erbe vorhanden war. Ähnlich stellte sich 987 die Lage im westfränkischen Reich dar, als eine Fürstenversammlung Hugo Capet zum König bestimmte.[28] Die umstrittene Nachfolge des Grafen Johann VIII. von Nassau-Siegen wurde durch die kaiserliche Unterstützung durchgesetzt.[29]

In mehreren untersuchten Amtswechseln wurden die Konfessionen thematisiert. Herzog Georg von Sachsen sprach sich gegen eine Nachfolge seines Bruders Herzog Heinrichs aus, da dieser bereits in seinen Gebieten die Reformation eingeführt hatte und Georg lediglich Reformen innerhalb der katholischen Kirche für notwendig hielt. Lieber sollte das Land zurück an den Kaiser fallen, als dass Heinrich es übernahm und den neuen Glauben dort durchsetzte.[30] Das andere Beispiel ereignete sich in der Grafschaft Nassau-Siegen bei dem Tod Johanns VII. Die Grafenfamilie war fest im evangelischen Glauben verankert, doch Johann VIII. konvertierte und ließ sich nicht mehr von dieser Entscheidung abbringen. Sein Vater wollte aber auf keinen Fall, dass seine Gebiete katholisiert würden. Allerdings scheiterten auch seine Bemühungen, eine entsprechende Nachfolge zu verhindern.[31]

26 THIETMAR, Chronicon (wie Anm. 21), IV, 50f.; ADALBOLD, Vita Heinrici II. imperatoris (wie Anm. 22), cap. 3f.

27 Dazu auch FÜHRER, Gegenwart der Vorgänger und genealogisches Bewusstsein bei den Kapetingern (wie Anm. 8), S. 152–159.

28 Ebd., S. 146f.

29 Vgl. BAIBL, Konversion und Sukzession (wie Anm. 17), S. 304.

30 Vgl. JADATZ, Herrschaftswechsel als kirchenpolitische Zäsur (wie Anm. 14).

31 BAIBL, Konversion und Sukzession (wie Anm. 17).

Ein Legitimationsansatz begegnet uns sowohl im Hochmittelalter für das Königtum als auch für Pfarreien der Frühen Neuzeit: die Berufung auf Moses beziehungsweise Aaron. Neben seiner Abstammung von König Heinrich I. und der Verwandtschaft zu Otto III. führte Heinrich II. weitere Argumente für eine möglichst allumfassende Legitimierung an. So sind in dem Krönungsbild des Regensburger Sakramentars eindeutige Anspielungen auf Vergleiche mit Moses zu erkennen: Das Knospenähnliche an der Lanze in Anlehnung an den Stab Aarons sowie die Tatsache, dass Heinrich die Arme gestützt werden, wie es bei Moses Aaron und Hur getan hatten.[32] Stefan Dornheim betont, dass sich sogar die frühneuzeitlichen evangelischen Pfarrfamilien auf Aaron beriefen, da er sein Priestertum an seine Söhne weitergegeben hatte. Damit begründeten sie die „Vererbung" der Pfarreien innerhalb der Familie auf der Basis des alttestamentlichen Priestertums.[33]

Die Weitergabe von Ämtern und Funktionen innerhalb einer Familie einer Dynastie erfolgte in der Vormoderne somit zu allen Zeiten, an den unterschiedlichen Orten und zwar bei weltlichen und geistlichen Würden sowie bei städtischer Herrschaft. Die Versorgung von Familienangehörigen mit Ämtern stieß dabei regelmäßig auf Kritik. So empfanden die geistlichen Institutionen, in denen Herrscher ihre Söhne, die nicht das Amt des Vaters übernehmen sollten, beziehungsweise Töchter bepfründeten, dies als Einmischung in ihre eigene Hoheit. Dem gegenüber wurden nicht nur bei Pippin I. und Hugo Capet, sondern auch bei der Legitimierung von Karl von Valois die persönliche Eignung des Kandidaten über das genealogische Argument gestellt, was in sich allerdings Risiken barg.[34]

Die Beiträge dieses Bandes zeigen, wie vielschichtig die Legitimierungen bei weltlichen und geistlichen Ämtern in der Vormoderne waren und wie lohnend bei ihrer Untersuchung der generationenspezifische und genealogische Ansatz ist.

32 Vgl. dazu unter anderem Hagen Keller, Herrscherbild und Herrscherlegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler, in: FMASt 19 (1985), S. 290–311, hier S. 306f.; Stefan Weinfurter, Kaiser Heinrich II. (1002–1024) – ein Herrscher aus Bayern, in: Oberbayerisches Archiv 122 (1998), S. 31–53, hier S. 40f.; ders., Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten, 2. Aufl. Regensburg 2000, S. 44.

33 Dornheim, Amtsjubiläum und Familiennachfolge im lutherischen Pfarrhaus der Frühen Neuzeit (wie Anm. 18), S. 324f.

34 Vgl. Jostkleigrewe, *heres imperii Constantinopolitani – frater regis Franciae – defensor populi christiani* (wie Anm. 10).

Abkürzungen

Abt.	Abteilung
AClass	Acta Classica
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AHB	Agronimisch-historische brijdragen
AJAH	American Journal of Ancient History
AJPh	American Journal of Philology
AK	Archiv für Kulturgeschichte
AKG	Archiv für Kunst und Geschichte
AncW	Ancient World
Auct. ant.	Auctores antiquissimi
BAR	Biblioteca dell' Archivum Romanicum
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv zu München
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BEC	Bibliothèque del'École des chartes
BGW	Bayerische Gesandtschaft Wien
BICS-Suppl.	Bulletin of the Institute of Classical Studies Supplement
BJ	Bonner Jahrbücher des Rheinischen Landesmuseums in Bonn und des Vereins von Altertumsfreunden in Rheinlande
BM	British Museum, London
BRHE	The Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique
CChrCM	Corpus Christianorum confirmatio mediaevalis
CCMéd	Cahiers de la civilisation médiévale X^{e}–XIIe siècles
CJ	The Classical Journal
Claud.	Claudius
Const.	Constitutiones
CR	The Classical Review
DA	Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters
DB	dreisprachige Inschrift nebst Relief am Felsen Behistun im heutigen Westiran (im Auftrag von Dareios I. erstellt)
Diss.	Dissertation

DK	Hermann DIELS/Walther KRANZ, Die Fragmente der Vorsokratiker. Griechisch und Deutsch, Bd. 1, 6. Aufl. Tübingen 1951
Dom.	Domitian
FMSt	Frühmittelalterstudien
FPB	Fürstpropstei Berchtesgaden
FS	Festschrift
FSGA	Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe
FT	Fürstentum
G&R	Greece and Rome
GdV	Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit
Gen	Genesis
GFA	Göttinger Forum für Altertumswissenschaft
GLA	Geheimes Landesarchiv
GS	Germania Sacra
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz
Habil.	Habilitationsschrift
HJb	Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft
HL	Hochstiftsliteralien Berchtesgaden
HSCPh	Harvard Studies in Classical Philology
Hss.	Handschriften
HZ	Historische Zeitschrift
JAOS	The Journal of the American Oriental Society
JBBKG	Jahrbuch für Berlin-brandenburgische Kirchegeschichte
JbBM	Jahrbuch der Berliner Museen
JDAI	Jahrbuch des Deutschen Archäologischen Instituts
JRS	Journal of Roman Studies
Kan. Abt.	Kanonistische Abteilung
KHA	Königliches Hausarchiv
KL	Klosterliteralien
KS	Kasten Schwarz
KU	Klosterurkunden
LA	Landesarchiv
LAV NRW W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LHASA MD	Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Münster

LTUR	Lexikon Topographicum Urbis Romae
M-A	Moyen-âge. Revue d'histoire et de philologie
Mark	Evangelium nach Markus
Matth	Evangelium nach Matthäus
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MS	Manuskript
n. Chr.	nach Christus
NASG	Neues Archiv für Sächsische Geschichte
NC	Numismatic Chronicle
NDB	Neue Deutsche Biographie
N.F.	Neue Folge
NS	Nova Series
PAB	Pfarrarchiv Berchtesgaden
rer. Germ.	rerum Germanicarum
Rez.	Rezension
RGA	Reallexikon der Germanischen Altertumskunde
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart
RIC II2	Ian A. CARRADICE/Theodore V. BUTTREY (Hrsg.), The Roman Imperial Coinage Vol. II,1: From AD 69-96, Vespasian to Domitian, 2. Aufl. London 2007
RQ	Römische Quartalsschrift
SächsHStA DD	Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden
SAN	Journal of the Society for Ancient Numismatics
SCI	Scripta Classica Israelica
SS	Scriptores
StGreg	Studi gregoriani
ThHStA WE	Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
Tib.	Tiberius
Tit.	Titus
v. Chr.	vor Christus
Vesp.	Vespasian
VuF	Vorträge und Forschungen
WaG	Die Welt als Geschichte. Zeitschrift für Universalgeschichte
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung

ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Personen- und Ortsregister

Bei lediglich in Fußnoten vorkommenden Personen und Orten wird auf die entsprechende Fußnote verwiesen. Bei gleichzeitiger Erwähnung im Text wird nur die Seite angegeben.
Folgende Abkürzungen werden verwendet: Bf. – Bischof, Erzbf. – Erzbischof, Gf. – Graf, Gfn. – Gräfin, Hl. – Heilige / Heiliger, Hz. – Herzog, Hzn. – Herzogin, Kg. – König, Kgn. – Königin, Ks. – Kaiser, Ksn. – Kaiserin, Kurf. – Kurfürst, Landgf. – Landgraf, Markgf. – Markgraf, Markgfn. – Markgräfin, Pf. – Pfarrer, Prz.- Prinz, Przn. – Prinzessin; G. – Gatte / Gattin, M. – Mutter, S. – Sohn, T. – Tochter, V. – Vater, v. – von; athen. – athenisch, brit. – britannischer, burgund. – burgundisch byz. – byzantinisch, dt. – deutsch, fränk. – fränkisch, got. – gotisch, griech. – griechisch, helv. – helvetisch, kelt. – keltisch, maked. – makedonisch, pers. – persisch, röm. – römisch, sächs. – sächsisch, serb. – serbisch, syr. – syrisch.
Sofern nichts Weiteres angegeben ist, sind bei den Königen die fränkischen, ostfränkischen beziehungsweise die deutschen Könige und bei den Kaisern die römisch-deutschen Kaiser gemeint.



UNIVERSITY OF BAMBERG PRESS

Dieser Band ist eine Zusammenstellung von Beiträgen, die auf eine vom Bamberger DFG-Graduiertenkolleg „Generationenbewusstsein und Generationenkonflikte in Antike und Mittelalter“ veranstaltete interdisziplinären Nachwuchstagung zurückgehen. Darin werden weltliche und geistliche Amts- und Herrschaftswechsel der Vormoderne mit Fragen nach genealogischem Bewusstsein, inter- und intragenerationellen Auseinandersetzungen und der Bedeutung von Verwandtschaften verknüpft und beleuchtet.
Der Untersuchungsraum erstreckt sich hierbei von Frankreich nach Persien sowie von Deutschland nach Ägypten; zeitlich wird ein Bogen gespannt vom 5. vorchristlichen bis zum 18. nachchristlichen Jahrhundert.

eISBN 978-3-923507-60-3
ISSN 1866 -7554